Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1959)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Tavannes, den 30. Januar 1959.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 16. Februar 1959,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Volksbegehren

Gesetzes-Entwurf betreffend die Durchführung einer Volksbefragung um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennen zu lernen (Bestellung einer Kommission) — Justizdirektion.

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend Revison der Art. 35 und 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 — Finanzdirektion.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 und Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880; Abänderung — Finanzdirektion.
2. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen — Polizeidirektion.
3. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 (Bestellung einer Kommission) — Polizeidirektion.
4. Gesetz über Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten (Bestellung einer Kommission) — Sanitätsdirektion.

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft.
2. Dekret betreffend die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten — Landwirtschaftsdirektion.
3. Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn-Lebern und Kriegstetten — Kirchendirektion.
4. Dekret betreffend die Schaffung der Stelle eines Denkmalpflegers — Erziehungsdirektion.
5. Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose vom 16. November 1954; Abänderung (Bestellung einer Kommission) — Direktion der Volkswirtschaft.
6. Dekret über die Organisation der Kantonsschule Pruntrut (Bestellung einer Kommisson) — Erziehungsdirektion.
7. Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser — Kirchendirektion.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1958 und 1. Februar 1959.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Anstalten Witzwil; Kredit für Bau eines Doppelwohnhauses.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Bau eines Kraftwerkes Niederried, die Beteiligung an der Kraftwerk Sanetsch AG. sowie die Erhöhung der Beteiligungen an der Grand Dixence S. A. und an der Simmentaler Kraftwerke AG. durch die Bernischen Kraftwerke AG.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Errichtung einer fahrbaren Schulzahnklinik.

Baudirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Volksbeschluss über Neu- und Umbauten in der Strafanstalt Hindelbank.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Waldweganlagen; Beiträge.
3. Aufforstungen und Verbauungen; Beiträge.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen; Beiträge.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Iseli. — Deckung von Unfallschäden verursacht durch freilebendes Wild.
2. Gullotti. — Eingliederung des chronischen Bronchialasthmas in die Gruppe der unterstützungspflichtigen Krankheiten.
3. Fleury. — Herabsetzung des Einheitsstromtarifes der BKW.

Postulate der Herren:

4. Hönger. — Revision des Tanzdekretes.
5. Hubacher (Twann). — Hilfsmassnahmen zu Gunsten der wegen drei Missernten geschädigten Weinbauern.
6. Rychen. — Fahrplan der BLS nach dem Oberland.
7. Vuilleumier. — Revision des Dekretes über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.
8. Brawand. — Unterkunftsverhältnisse für das Alppersonal und Ausbau der Alpställe und -hütten.

Interpellationen der Herren:

9. Michel (Meiringen). — Hilfeleistung für die Erneuerung von Holzkasten-Drainagen.
10. Ingold. — Massnahmen zum Schutze der Gewässer anlässlich Güterzusammenlegungen.
11. Egger. — Versicherung von Kulturland und Kulturen gegen Elementarschäden.
12. Dr. Freiburghaus. — Unterweisungsunterricht.
13. Dr. Weisskopf. — Verkehrssanierung der Ausfallstrasse Bern—Thun.
14. Geissbühler. — Korrektion der Oenz und Belange des Naturschutzes.
15. Egger. — Vermehrte Verwendung der Schiefertafel in den Schulen.

Einfache Anfragen der Herren:

16. Wachter. — Bodensenkung infolge Grundwasserentnahme an der Brunnmattstrasse in Bern.
17. Jurassische Freisinnige Fraktion (Favre). — Uhrmacherschule in St. Immer.
18. Trächsel. — Gesetz betreffend die Ausrichtung von Kinderzulagen.
19. Grossräte des Amtsbezirkes Courtelary (Geiser). — Revision des Dekretes über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1958 und 1. Februar 1959.
3. Direktionsgeschäfte
4. Dekret betreffend Organisation der Volkswirtschaftsdirektion.
5. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
J. Schlappach

Erste Sitzung

Montag, den 16. Februar 1959, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 193 anwesende Mitglieder; abwesend sind 7 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Buchs, Gullotti, Haltiner, Hürzeler, Luginbühl, Scherz und Schneiter.

Le Président. Je déclare ouverte la session extraordinaire de ce mois de février printanier, si l'on peut dire, et je vous souhaite à tous une cordiale bienvenue ainsi qu'un travail fructueux dans le cadre de l'ordre du jour qui vous a été communiqué par notre circulaire du 30 janvier.

Je salue le président et les membres du gouvernement in corpore. Tout le monde est là.

Depuis notre dernière session d'importants événements, d'ordre politique surtout, ont passionné l'opinion publique en Suisse. Je rappelle en effet l'élection au Conseil fédéral du professeur Wahlen à qui nous avons transmis nos vœux et nos félicitations.

M. le Conseiller fédéral Wahlen nous a répondu en ces termes:

«Monsieur le président, je suis très sensible aux vœux que vous avez bien voulu me présenter à l'occasion de mon élection au Conseil fédéral. Je suis particulièrement heureux de pouvoir compter sur l'appui de mes concitoyens bernois et je tiens à vous remercier vivement.

Veuillez accepter, Monsieur le président, au nom du Grand Conseil du peuple bernois, l'expression de ma haute estime.»

Puis la votation populaire sur le suffrage féminin a nettement démontré que le citoyen suisse n'était pas prêt à abandonner un peu de sa souveraineté, fût-ce même en faveur de celle qui partage avec lui ses peines et ses joies. Espérons qu'il se montrera plus galant en l'an 2000. (Rires.)

Il est fort heureux, par contre, que le peuple bernois ait accepté les deux projets cantonaux qui permettront aux deux établissements bénéficiaires de se moderniser et de parfaire leurs installations.

En ma qualité de président j'ai eu l'occasion de participer à de nombreuses manifestations et d'y apporter le salut du Grand Conseil. Parmi celles-ci, une réunion d'invalides m'a permis de constater que le nombre des malheureux était encore grand et que, sur le plan social, il reste beaucoup à réaliser.

J'aimerais que nos représentants aux Chambres fédérales, ici présents, soutiennent avec vigueur le projet d'assurance invalidité et qu'ils contribuent ainsi à l'édification d'une œuvre qui fera honneur au pays tout entier.

Après ces quelques considérations je me permettrai de vous donner connaissance de quelques comunications d'ordre pratique:

Tout d'abord, la conférence présidentielle a approuvé l'ordre du jour tel qu'il vous a été comuniqué. Elle a fixé la durée de la sesion à 15 jours et il est probable que ce délai ne sera pas dépassé.

Tous les objets figurant à l'ordre du jour sont prêts à être discutés, toutefois l'interpellation de M. Ingold a été retirée; elle sera présentée à la prochaine session, celle du mois de mai.

En ce qui concerne la question des commissions, le bureau vous soumet le propositions suivantes:

Initiative portant organisation d'un plébiscite afin de connaître les aspirations du peuple jurassien, 23 membres;

Loi portant adhésion du canton de Berne au concordat intercantonal du 20 juillet 1944 concernant le commerce des armes et des munitions, 11 membres;

Loi concernant les subsides de construction aux habitants des communes et des districts, 15 membres;

Décret sur le secours de crise en faveur de chômeurs en Suisse, 13 membres;

Décret concernant l'organisation de l'école cantonale de Porrentruy, 11 membres.

Les décrets qui seront discutés au cours de cette session concernant la création d'un poste de conservateur des monuments historiques et la création d'un poste de pasteur pour les sourds et muets. Ils seront examinés par la commission d'économie publique.

Y a-t-il des propositions de modifications au sujet de ces différentes communications?

M. Cattin. Je demande de surseoir à la nomination de la commission qui traitera de l'initiative populaire en vue de connaître les aspirations du peuple jurassien jusqu'au moment où la députation jurassienne se sera réunie. (Approbation.)

Le Président. Une autre comunication. Le théâtre Heidi Bühne invite le Grand Conseil à une représentation de la pièce «Knörri und Wunderli» qui a pour but la sauvegarde des dialectes cantonaux.

Cette représentation aura lieu mercredi 18 février à 20 heures dans la salle du Bürgerhaus. Les programmes qui sont distribués au cours de l'après-midi, tiennent lieu de cartes d'entrée.

D'autre part, nous avons reçu de la Direction de la justice du canton de Berne, la comunication suivante:

«Wir teilen Ihnen zuhanden des Grossen Rates mit, dass das Schweizerische Bundesgericht in seiner Sitzung vom 4. Februar die Beschwerde des Ernst Aeberhardt, Moosseedorf, und Konsorten gegen den Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn und den Grossen Rat des Kantons Bern kostenfällig abgewiesen hat. Die Motive zu diesem Entscheid sind uns bisher noch nicht zugestellt worden. Wir sind einzig im Besitze des Urteilspositivs, welches wir diesem Schreiben beilegen.»

C'est donc une affaire qui est également liquidée.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Le Président. Il n'est pas coutume de faire l'éloge d'un député démissionnaire. Il faut cependant relever les mérites de M. Tschantz, président du Grand Conseil, qui m'a précédé à la présidence. Je dois relever le rôle éminent qu'il a joué au sein de ce Grand Conseil.

Vous vous souvenez qu'il a dirigé les débats de notre assemblée avec beaucoup de bon sens et d'intelligence; nous devons le remercier de tous les services qu'il a rendus au canton.

J'espère qu'il pourra se consacrer d'une façon complète à son mandat aux Chambres fédérales.

Nous conmprenons fort bien que cette dualité de postes politiques rend difficile l'exercice complet de ces diverses charges. C'est dans ce sens que nous comprenons la démission de notre collègue.

Pour le remplacer, la liste du parti paysans, artisans et bourgeois de Konolfingen prévoit M. Hans Koenig. C'est le troisième du nom dans cette assemblée. J'espère que la République ne sera pas en danger. (Rires.)

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Tschanz
Herr Hans König, Landwirt, Walkringen-Bigenthal.

Herr König leistet den verfassungsmässigen Eid.

Le Président. Avant de poursuivre notre ordre du jour je donne la parole à M. René Vuilleumier qui tient à faire une déclaration au nom du groupe socialiste jurassien.

M. **Vuilleumier.** Le 15 novembre 1958, le Conseil municipal de Delémont avait invité M. Huber, conseiller d'Etat, à prononcer une allocution à l'adresse des jeunes gens et jeunes filles de la localité au moment de leur entrée dans la vie civique. A cette occasion, des événements se sont produits et des articles de presse regrettables ont paru dans certains journaux jurassiens.

La fraction socialiste jurassienne condamne cette attitude prise à l'égard d'un membre du gouvernement et de son parti.

Le Président. Nous prenons acte de cette déclaration. Je précise qu'il s'agit d'un conflit, si l'on peut dire, entre M. Huber, conseiller d'Etat, et le rédacteur du «Pays», M. Wilhelm, qui d'ailleurs vient de me remettre une interpellation portant sur le même objet. Je pense donc qu'il est inutile d'ouvrir une discussion maintenant.

Cette interpellation sera discutée et le gouvernement aura l'occasion de répondre pendant cette session encore. C'est d'ailleurs le vœu de l'interpellateur car il sera au service militaire lors de la session du mois de mai. Nous verrons avec le gouvernement si la chose est possible.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. Dezember 1958

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe nach Zusammstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues ist mit 74 365 gegen 23 517 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1471, die der ungültigen 150.

Von den 253 583 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 102 099 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache eingelangt; es wird als gültig zustande gekommen erklärt.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 444	1 722	655	26
Aarwangen	10 428	3 358	1 611	71
Bern	63 948	20 774	4 555	384
Biel	17 332	4 530	802	78
Büren	4 982	1 568	561	42
Burgdorf	11 052	3 695	1 266	70
Courtelary	7 693	1 896	608	49
Delsberg	6 791	1 457	534	49
Erlach	2 480	583	212	14
Freibergen	2 614	703	287	19
Fraubrunnen	5 263	1 998	561	41
Frutigen	4 335	852	453	25
Interlaken	9 431	2 870	852	88
Konolfingen	10 555	2 674	1 043	55
Laufen	3 214	581	268	9
Laupen	2 953	769	370	24
Münster	8 614	2 616	798	73
Neuenstadt	1 314	276	75	2
Nidau	6 154	1 849	506	30
Nd.-Simmental	4 867	1 194	493	26
Oberhasli	2 187	485	196	15
Ob.-Simmental	2 320	487	171	17
Pruntrut	7 420	1 052	505	29
Saanen	1 916	583	168	11
Schwarzenburg	2 859	510	186	9
Seftigen	6 690	1 538	744	29
Signau	7 567	1 481	814	16
Thun	18 297	8 423	2 420	219
Trachselwald	7 362	1 781	863	41
Wangen	6 501	2 052	938	60
Militär	—	8	2	—
Zusammen	253 583	74 365	23 517	1 621

Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Februar 1959

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an die oberaargauische Verpflegungsanstalt Dettenbühl ist mit 109 593 gegen 35 548 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3949, die der ungültigen 158.

Der Volksbeschluss betreffend Neu- und Umbauten in der landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen ist mit 94 365 gegen 50 959 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3776, die der ungültigen 148.

Von den 253 961 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 158 205 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Volksbeschluss betreffend Neu- und Umbauten in der landwirtschaftlichhen Schule Rütti-Zollikofen			2. Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Oberaargauische Verpflegungsanstalt Dettenbühl		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 430	2 639	1 444	96	3 029	1 037	113
Aarwangen	10 428	3 956	2 842	184	5 666	1 203	113
Bern	64 259	28 717	9 956	800	32 624	6 060	789
Biel	17 393	5 156	2 559	294	5 894	1 802	313
Büren	4 979	1 902	1 247	91	2 259	882	99
Burgdorf	11 025	4 388	2 705	148	5 641	1 446	154
Courtelary	7 731	2 098	1 590	149	2 404	1 250	183
Delsberg	6 760	1 451	1 813	205	1 878	1 395	196
Erlach	2 497	1 030	538	31	1 050	494	55
Freibergen	2 618	420	776	50	543	643	60
Fraubrunnen	5 245	2 323	1 232	66	2 865	696	60
Frutigen	4 334	1 295	1 135	110	1 383	989	168
Interlaken	9 426	3 257	1 749	190	3 545	1 463	188
Konolfingen	10 588	4 304	2 372	120	4 982	1 691	123
Laufen	3 230	694	801	54	685	790	74
Laupen	2 967	1 372	640	44	1 482	517	57
Münster	8 625	2 279	1 807	146	2 578	1 475	179
Neuenstadt	1 317	375	189	14	388	160	30
Nidau	6 161	2 480	1 238	118	2 843	881	112
Nieder-Simmental	4 878	1 724	1 043	79	1 939	823	84
Oberhasli	2 202	715	441	36	777	368	47
Ober-Simmental	2 322	718	492	30	786	418	36
Pruntrut	7 428	1 342	1 735	159	1 563	1 509	164
Saanen	1 948	513	270	28	565	213	33
Schwarzenburg	2 851	1 053	553	43	1 164	435	50
Seftigen	6 717	2 986	1 264	64	3 186	1 039	89
Signau	7 575	2 650	1 786	95	3 066	1 369	96
Thun	18 189	7 157	3 544	282	8 186	2 520	277
Trachselwald	7 353	2 699	1 586	102	3 133	1 147	107
Wangen	6 485	2 626	1 600	93	3 439	824	56
Militär	—	46	12	3	50	9	2
Zusammen	253 961	94 365	50 959	3 924	109 593	35 548	4 107

Postulat der Herren Grossräte Vuilleumier und Mitunterzeichner betreffend Revision des Dekretes über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 483)

M. **Vuilleumier.** Vous avez sous les yeux le texte de mon postulat, déposé à la session de novembre de l'année dernière.

Dans ses grandes lignes, je demande au Directeur de l'économie publique de bien vouloir envisager la revision du décret du 16 novembre 1954, sur le secours de crise aux chômeurs assurés, en particulier de l'art. 5, qui traite des limites de gêne.

Vous n'ignorez pas qu'à la suite de la récession qui s'est manifestée sur le plan économique au printemps de l'année passée, certaines branches annexes de l'industrie horlogère se sont trouvées

en difficulté. Si le degré d'occupation a pu être maintenu à un certain niveau, il n'en reste pas moins vrai que bon nombre d'ouvriers ont dû faire appel à leur caisse d'assurance-chômage, certains ont dû faire appel aux communes pour l'obtention de secours de crise après avoir épuisé leurs droits statutaires à l'assurance-chômage.

Bien qu'il s'agisse au cas particulier d'un nombre infime d'ouvriers qui firent appel aux communes, il s'est révélé, dans l'application du décret sus-indiqué, que les limites de gêne prévues à l'art. 5 apparaissaient notoirement insuffisantes à la lumière des cas qui ont dû être traités.

Le secours de crise versé aux chômeurs ayant épuisé leurs droits statutaires, devient, en certains cas, bien aléatoire, suivant que l'épouse ou les enfants contibuent à l'entretien du ménage.

Je tiens à dire tout de suite que je ne critique pas cette disposition mais je pense qu'on peut l'améliorer en élevant les limites de gêne à un taux qui tienne compte de l'augmentation du coût de la vie, intervenue depuis le momente où le décret est entré en vigueur, c'est-à-dire depuis près de cinq ans.

Objectivement, il me paraît qu'une augmentation de vingt pour cent des limites de gêne, correspondrait assez bien à la situation actuelle.

D'autre part, si nous admettons que le revenu du conjoint et des enfants mineurs soit pris en considération à raison de la moitié, je trouve quelque peu vexatoire qu'on applique cette norme en ce qui concerne le revenu et la rente d'AVS.

Je ne sais pas, si vous vous rendez compte de l'effet psychologique que peut avoir sur le moral d'un citoyen cet amoindrissement de sa qualité de bénéficiaire d'une rente à laquelle il a contribué.

Je pense que nous devrions prévoir une nouvelle disposition dans laquelle on indiquerait que la rente AVS est prise en considération à raison de vingt pour cent et non de cinquante pour cent comme actuellement.

Je crois vous avoir dit l'essentiel de cette revision qui me paraît nécessaire et je vous prie d'accepter mon postulat.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ich kann mich daher sehr kurz halten. Der Grosse Rat wird ja bereits in dieser Session eine Kommission für die Revision des Dekretes über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose bestellen. Nur zwei Worte zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Vuilleumier. Bezüglich der Notlagengrenze sollen die Artikel 4 und 5 dieses Dekretes geändert werden, genau wie das in den Ausführungen von Herrn Vuilleumier und auch in der Einfachen Anfrage von Herrn Grossrat Geiser zum Ausdruck kommt. Herr Grossrat Vuilleumier führt aus, dass die Notlagengrenze entsprechend der Indexentwicklung der Jahre 1954 bis 1958 um zwanzig Prozent zu erhöhen sei. In diesem Umfange hat die Teuerung jedoch nicht stattgefunden. Vom Jahre 1954 bis 1958 betrug die Teuerung 5,5 Prozent. In den städtischen Verhältnissen gehen wir etwas über diese Grenze hinaus. Dazu heben wir die Abgrenzung städtisch, ländlich und halbstädtisch auf, so dass die ländlichen Gemeinden eine Erhöhung bis zu zwanzig Prozent erfahren. Generell können wir aber nicht eine zwanzigprozentige Erhöhung vornehmen.

Ein weiterer Punkt, der zur Diskussion gestellt wird, betrifft die Anrechnung der AHV-Renten. Der Regierungsrat hält daran fest, dass als Notlagengrenze die Grundlagen des gesamten Einkommens, das in einer Familie erzielt wird, genommen werden müssen.

Diese beiden erwähnten Punkte werden Gegenstand der Beratungen sein, die nach dieser Session durchgeführt und in der Mai-Session verabschiedet werden sollen. Vom Regierungsrat aus beantrage ich Ihnen Annahme des Postulates.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft

(Siehe Nr. 2 der Beilagen)

Eintretensfrage

Fankhauser, Präsident der Kommission. Es wird Ihnen heute ein neues Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vorgelegt. Das alte Dekret ist seit 1946 in Kraft. Es mag vielleicht etwas merkwürdig erscheinen, dass man bereits nach zwölf Jahren ein Dekret wieder ändern und eine Totalrevision beantragen muss, nachdem wir ja Dekrete haben, die viel älter sind. Das liegt aber in der Natur der Volkswirtschaftsdirektion mit ihrem gewaltigen Aufgabenkreis. Verschiedenes muss gesetzlich verankert oder reorganisiert werden.

Was wird im neuen Dekret verankert? Zunächst einmal die Holzfachschule in Biel. Sie besteht seit 1949 als Abteilung des Technikums Biel. Weil sie im Technikum Biel doch mehr oder weniger einen Fremdkörper darstellt, wird sie als selbständige Anstalt direkt unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion weitergeführt.

Die Kantonal-bernische Handels- und Gewerbekammer, die durch einen Grossratsbeschluss von 1951 reorganisiert wurde, seit 1958 aber auch ohne gesetzliche Grundlage ist, wird in diesem Dekret verankert. Ein Teil ihrer Aufgaben wurde dem kantonalen Handels- und Industrieverein abgetreten; andere Sachgebiete sind dem Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft übertragen worden; man hat dort eine neue Abteilung geschaffen. Die Kammer, ein Konsultativorgan von 15 bis 21 Mitgliedern, wird grundsätzlich beibehalten; aber in etwas anderer Form findet sie trotzdem Aufnahme in das neue Dekret.

Die Geigenbaufachschule in Brienz, die seit 1942 dem kantonalen Amt für Gewerbeförderung unterstellt ist, wird als kantonale Bildungsstätte ebenfalls ins neue Dekret aufgenommen.

Die Schaffung eines kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorates wird als Ersatz der heutigen Fabrik- und Gewerbepolizei neu ins Dekret auf-

genommen. Das ergibt einen neuen Dienstzweig auf dem Direktionssekretariat. Die Angelegenheit ist zurückzuführen auf eine Motion von Kollege Mischler aus dem Jahre 1956, die von der Regierung und vom Rate angenommen wurde. Die jetzige Abteilung der Fabrik- und Gewerbepolizei war ungenügend mit Personal dotiert. Sie litt einfach an chronischer Arbeitsüberlastung, obwohl sich das Personal voll und ganz einsetzte. Da der Kanton Bern, neben dem Kanton Zürich, am meisten Fabriken besitzt, blieb kein anderer Ausweg, als einen personellen Ausbau der Abteilung vorzunehmen und ein kantonales Industrie- und Gewerbeinspektorat zu schaffen.

Sodann finden wir im Dekret das neuzuschaffende Technikum in St. Immer. Ich mache bereits hier darauf aufmerksam, dass in § 22 eine Abänderung stattfinden soll. Jetzt steht dort unter «Technikum St. Immer»: «Uhrentechnik, Präzisionsmechanik». Neu soll es heissen: «Maschinentechnik und Präzisionsmechanik, Uhrentechnik». Die Errichtung eines Technikums St. Immer ist ein altes Postulat des Jura. Dieses Technikum St. Immer wird nun im neuen Dekret verankert.

In dieses Dekret ist auch die kantonale Preiskontrollstelle aufgenommen, die bis heute nirgends gesetzlich verankert ist. Nachdem die Preiskontrolle eine dauernde Staatsaufgabe wird und aus andern Gründen, ist es wohl an der Zeit, dass sie in diesem Dekret gesetzlich verankert wird.

Die vorbereitenden Massnahmen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, die auch nirgends verankert sind, werden ebenfalls ins neue Dekret aufgenommen.

Ebenso wird die Feuerpolizei, das Kaminfeger- und Feuerwehrwesen in diesem Dekret neu geordnet. Bis heute waren diese Dinge unter verschiedene Abteilungen aufgeteilt. Man musste hier eine neue Lösung finden. Zum Teil war die Brandversicherungsanstalt zuständig. Administrativ ergaben sich immer Schwierigkeiten, wenn man wissen wollte, welche Stelle zuständig sei. Nun wird das Kaminfeger- und Feuerwehrwesen, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, der Brandversicherungsanstalt unterstellt. §38 gab viel zu reden, und es bedurfte vieler Verhandlungen, bis man zu einem gemeinsamen Antrag gelangte, d. h. bis die Kaminfegermeister, die Regierungsstatthalter, die Präsidentenkonferenz, die Amtsfeuerwehrverbände, inklusive der kantonale Feuerwehrvorstand, sich mit der Fassung, wie sie heute vorliegt, einverstanden erklären konnten. Es bestand bei den Feuerwehren eine gewisse Angst, dass das Feuerwehrwesen einer halbstaatlichen Organisation übertragen werde. Die Gründe für diese Angst waren begreiflich. Die Brandversicherungsanstalt hat im Volk einfach ein gewisses Geschmäcklein hinterlassen. Es kam mir so vor, wie wenn man mit einem Ross an einer Metzgerei vorbeigeht; das Ross schmeckt etwas und will nicht mehr weiter. Man hat ordentlich «Air-fresh» verbrauchen müssen, um das Geschmäcklein zu vertreiben. Heute ist es denn auch vergangen. Der kantonale Feuerwehrvorstand hat sich intensiv mit diesen Fragen befasst. Es ändert sich eigentlich gar nichts an den heute bestehenden Tatsachen. Bis heute ging bereits alles durch die Brandversicherungsanstalt, die nachher Anträge an die Volkswirtschaftsdirektion stellen musste. Man hat darnach getrachtet, dass wirklich nichts passieren kann, wenn die Brandversicherungsanstalt, wie es etwa geheissen hat, zu eigenmächtig vorgehen sollte. Deshalb wurde im Dekret festgelegt, dass in grundsätzlichen Fragen zuerst die Fachverbände anzuhören sind. Unter Fachverbänden sind der Kaminfegermeisterverband und der kantonale Feuerwehrverein verstanden. Bis jetzt hatte der kantonale Feuerwehrverein in allen Fragen das Mitspracherecht, aber dieses Mitspracherecht war nicht gesetzlich verankert. Es wird nun gesetzlich verankert, dass der Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins sich mit allen Massnahmen des Feuerwehrwesens befasst und Antrag an die Brandversicherungsanstalt stellt. Das bedeutet eine Stärkung des Feuerwehrvereins; in diesem Vorstand sind ja die Leute, die von den Amtsverbänden aus den verschiedenen Landesteilen gewählt wurden, vertreten. Ich persönlich habe also keine Angst, dass irgend etwas passiert. Wir können daher dem § 38, wie er im Dekret enthalten ist, ohne weiteres zustimmen, weil die erforderlichen Sicherungen eingebaut sind. § 38 wurde eigentlich aus administrativen Erwägungen in dieser Weise gefasst. Es hat keinen Sinn, zwei, drei, ja vier Instanzen zu haben, um dann heraussuchen zu müssen, wer letzten Endes zuständig ist. Wir haben im Dekret natürlich verschiedene Massnahmen, die die Anstellung vermehrten Personals verlangen, obwohl es nicht viel teurer als vorher zu stehen kommt; aber hier beim Kaminfeger- und Feuerwehrwesen haben wir eine Entlastung des Staates; da dieser Aufgabenkreis der Brandversicherungsanstalt unterstellt wird, weiss man nachher, mit wem man es zu tun hat. Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, auf das Dekret einzutreten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Revision des Organisationsdekretes der Volkswirtschaftsdirektion hat sich aus verschiedenen Gründen aufgedrängt. Ich verweise vor allem auf den Vortrag des Regierungsrates, der allen Grossräten zugestellt wurde.

Ich erwähne kurz folgende Punkte. In bezug auf die Handelskammer befinden wir uns seit dem 1. Januar 1958 in einem «vertragslosen Zustand». Diese Lücke gilt es zu schliessen. An Stelle der Handelskammer soll die Volkswirtschaftskommission als konsultatives Organ der Volkswirtschaftsdirektion im Dekret verankert werden.

Verschiedene Vorstösse in Ihrem Rat haben dazu geführt, dass alle aufgeworfenen Fragen im Rahmen der Reorganisation der Volkswirtschaftsdirektion überprüft wurden; zum grossen Teil konnte ihnen Rechnung getragen werden. Die Motion Mischler aus dem Jahre 1956 verlangte den Ausbau der Fabrikpolizei. Wir halten an der Beantwortung, wie wir sie damals gegeben haben, fest. Es soll in der Abwicklung der Inspektionen bei unseren Fabrik- und Gewerbebetrieben keine Änderung eintreten. Nach wie vor sollen die Ortspolizei, der Statthalter und unsere Abteilung der Fabrik- und Gewerbepolizei zuständig sein. Das Sekretariat soll so aufgebaut werden, dass Gewähr dafür geboten ist, dass die Erledigung der Geschäfte fristgerecht durchgeführt werden kann.

Ein weiterer Punkt, der auf einen Vorstoss in

Ihrem Rate zurückgeht, ist die Frage der Erhebung der Mechanikerschule in St. Immer zu einem kantonalen Technikum. Wir tragen diesem Begehren im Organisationsdekret Rechnung, wobei aber noch verschiedene Punkte der Abklärung bedürfen. Mit der Aufsichtsbehörde der Schule in St. Immer wurde vereinbart, dass man den Beginn der technischen Ausbildung nicht sofort, sondern erst auf den 1. Januar 1960 oder 1961 durchführen kann.

Beim Amt für berufliche Ausbildung wird wiederum die seinerzeit aufgehobene Stelle eines Adjunkten welscher Zunge geschaffen — das geht ebenfalls auf einen Vorstoss in Ihrem Rate zurück —, der in erster Linie die Belange der beruflichen Ausbildung im Jura betreut.

Neuerungen, die sich intern in der Volkswirtschaftsdirektion aufgedrängt haben, betreffen zunächst einmal die Abtrennung der Holzfachschule vom Technikum Biel und deren Selbständigmachung, ferner die Verankerung der Preiskontrolle und der Kriegswirtschaft im Dekret, damit man weiss, wer sich mit diesen Fragen zu befassen hat. Sodann finden vor allem im Versicherungsamt, beim Sekretariat und auf dem Arbeitsamt Verbesserungen von Beamteneinreihungen statt; es werden vermehrt Adjunktenstellen geschaffen. Ich muss hier feststellen, dass man einer grossen Konkurrenz vom Bund her ausgesetzt ist, der die gleichen Beamtungen hat. Wir laufen ständig Gefahr, dass unsere qualifizierten Beamten vom Bund weggenommen werden.

Die Revision dieses Dekretes wurde seit langem an die Hand genommen; es steckt eine grosse Arbeit dahinter. Alle Fragen wurden mit sämtlichen Instanzen ausgiebig diskutiert, so mit der Finanzdirektion wegen der internen Einreihung der Beamten. Einlässliche Auseinandersetzungen haben mit den Wirtschaftsorganisationen bezüglich der Schaffung des Gewerbe- und Fabrikinspektorates stattgefunden. Bis jetzt scheiterten die Verhandlungen am Widerstand der Arbeitgeberkreise. Auch im Vorfeld dieser Revision haben der Arbeitgeberverband, der Handels- und Industrieverein sowie der Gewerbeverband Eingaben eingereicht, in denen sie die Schaffung eines Gewerbeinspektorates ablehnen. Die Lösung, wie sie nun im Dekret vorgeschlagen wird, hat auch die Unterstützung der Organisationen der Wirtschaft gefunden.

Ausgedehnte Diskussionen haben bezüglich der Übertragung von Aufsichtsaufgaben an die Brandversicherungsanstalt über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen stattgefunden. Alle Fragen auf diesem Gebiete wurden mit der Vereinigung der Regierungsstatthalter, mit der Brandversicherungsanstalt, mit dem Kaminfegermeisterverband und mit dem kantonalen Feuerwehrverein besprochen. Alle Instanzen stimmen der Lösung einhellig zu. Die ganze Vorlage wurde auch zwei Experten, nämlich Dr. Probst, der seinerzeit die Staatsverwaltung durchleuchtete, und Dr. Weyermann, dem langjährigen Sekretär auf der Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet. Die Vorlage wurde ebenfalls in der Wirtschaftskommission der politischen Arbeitsgemeinschaft behandelt. Auch die Spitzenverbände der bernischen Wirtschaft stimmen dem Organisationsdekret zu. Im Regierungsrat wie in der grossrätlichen Kommission wurde der Vorlage einhellig zugestimmt. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und sie zu genehmigen.

Zingg. Sie haben soeben die Ausführungen des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates gehört. Im grossen und ganzen stimmt das, was gesagt wurde. Auch die Gewerkschaften waren bei den Verhandlungen dabei und konnten sich mit der Errichtung eines Gewerbe- und Fabrikinspektorates einverstanden erklären. Es besteht jedoch noch eine gewisse Differenz, über die eingehend diskutiert wurde. Der Regierungsrat hat nämlich erklärt, auch in Zukunft werde das Gewerbeinspektorat die Betriebe nicht von sich aus besuchen, sondern man habe sich auf die Ortspolizei zu veranlassen. Gerade bei diesem Punkt müssen wir gewisse Bedenken anmelden; denn schon in der Vergangenheit wäre die Ortspolizei verpflichtet gewesen, die Übertretungen zu melden; aber es ist ja bekannt, dass die Polizei auch andere Aufgaben hat, die sie als wichtiger betrachtet. Im Laufe der Jahre mussten wir immer wieder feststellen, dass Überzeit gearbeitet wurde, ohne dass eine Bewilligung vorlag, und dass auch die Zuschläge, die bei Überzeitarbeit bezahlt werden sollten, nicht ausgerichtet wurden. Wir hatten seinerzeit mit der Volkswirtschaftsdirektion eine grössere Konferenz, an der wir Gelegenheit hatten, verschiedene Firmen zu melden, die sich Übertretungen zuschulden kommen liessen. Die Sache wurde untersucht, und es stellte sich heraus, dass diese Betriebe tatsächlich ohne Überzeitbewilligung gearbeitet hatten. Unser Kollege Trachsel hat in dieser Beziehung verschiedenes erwähnt. Es genügt nicht, dass einfach die Ortspolizei mit der Meldung der Übertretungen betraut ist. In § 3 sind verschiedene Ämter aufgezählt: das Arbeitsamt, das Versicherungsamt, das Amt für Berufsberatung, das Amt für berufliche Ausbildung, das Amt für Gewerbeförderung usw. Wir sind der Auffassung, dass das Gewerbe- und Fabrikinspektorat mindestens die gleiche Bedeutung wie die aufgezählten Ämter hat. Bei den Besprechungen mit den Wirtschaftsverbänden machten wir in dieser Beziehung noch einen Vorbehalt. In späteren Besprechungen unter uns gelangten wir zur Auffassung, dass das Gewerbe- und Fabrikinspektorat genau gleich wie die andern Ämter behandelt werden sollte. Ich bin mir bewusst, dass wir im Rate etwas spät mit solchen Abänderungen kommen. Es wäre aber richtig, wenn man noch einmal Gelegenheit hätte, das Dekret in den Fraktionen zu behandeln. Persönlich stelle ich den Antrag, sofern nicht noch ein Rückweisungsantrag kommen sollte, die endgültige Behandlung des Dekretes auf den Mittwoch zu verschieben.

Gertsch. Der vorliegende Dekretsentwurf hat, wie erwähnt, die Feuerwehrverbände in etlichen Amtsbezirken ordentlich aufgerüttelt, weil damit der gesetzliche Aufbau des Feuerwehrwesens stark tangiert wird und das kaum sechs Jahre alte Feuerwehrdekret, das sich gut bewährte, abgeändert werden muss.

Unter Abschnitt IV, Übergangs- und Schlussbestimmungen, steht in § 38: «Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern die direkte Aufsicht über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen.»

Dass die Notwendigkeit besteht, hier eine kantonale Zentralstelle zu schaffen, ist für jeden, der mit dem Feuerwehrwesen vertraut ist, klar, be-

sonders den Inspektoren. Als Beispiele und Dokumentationen seien hier nur erwähnt: 1. Die Schubladisierung der alle vier Jahre erfolgten Inspektionsberichte über die privaten Lösch- und Rettungseinrichtungen. 2. Im Amt Thun wurden acht Jahre lang keine Motorspritzen kontrolliert, ohne dass dies eine Amtsstelle entdeckte.

Mit grossem Befremden haben aber die Amtsfeuerwehrverbände und die Inspektoren Kenntnis genommen von der Schaffung dieser Zentralstelle bei der Brandversicherungsanstalt. Wenn auch der Herr Volkswirtschaftsdirektor dies als einzig richtige Lösung betrachtete und versicherte, dass durch die Neuordnung weder den Gemeinden noch den Inspektoren und Regierungsstatthaltern irgendwelche Rechte beschnitten werden, steht man dieser Lösung doch skeptisch gegenüber, drängt sich doch eine weitere Amtsstelle auf dem bisherigen Feuerwehr-Dienstweg ein. Wenn auch die Weisungen an die Statthalterämter und die Ernennung der Feuerwehr-Inspektoren, -Experten und -Instruktoren weiterhin durch die Volkswirtschaftsdirektion geschehen sollen, bekommt doch die Brandversicherungsanstalt die wichtigen Kompetenzen des Beantragens und Vorschlagens. Zentralisationen dieser Art haben besonders für die Landbezirke immer einen unangenehmen Beigeschmack und rufen Befürchtungen hervor. Wie lange wird es gehen, bis die Brandversicherungsanstalt aus Ersparnisgründen oder fachlichen Erwägungen die Schaffung von einigen wenigen hauptamtlichen Inspektoraten beantragt? Damit wäre dem Feuerwehrwesen schlecht gedient, indem die Ansetzung der Inspektionen und Kurse nach Schema X den örtlichen Verhältnissen kaum genügend Rechnung tragen würde.

Die Brandversicherungsanstalt bekäme laut vorliegendem Dekretsentwurf zu ihren bisherigen Aufgaben als Subventionsinstanz, Inspektionsstelle und Untersuchungsbehörde — sie wäre also im Brandfall Partei — neu noch die Kompetenzen eines Ausbildungs-, Kontroll- und teilweise, trotz Mitspracherecht des Feuerwehrvereins, eines gesetzgeberischen Organs. Eine saubere Gewaltentrennung ist unbedingt auch hier am Platz. In Feuerwehrkreisen würde es daher, sofern sich schon eine Änderung des Dekretes aufdrängt, begrüsst, wenn die neue Zentralstelle auf der Volkswirtschaftsdirektion als spezielles «Amt» oder «Büro» für das Feuerwehrwesen errichtet würde. Damit wäre Gewähr geboten, dass eine neutrale, staatliche Stelle die Oberaufsicht behält und der Dienstweg ein sauberer, gestzlicher bleibt.

Freiburghaus (Landiswil). Ich möchte mich in der Eintretensdebatte kurz zu zwei Punkten äussern, zunächst zum Technikum in St. Immer. Der Verband der bernischen Gemeinden hat sich hier ganz ausnahmsweise erlaubt, mit einem Schreiben an Sie zu gelangen. Wir haben darin mit Überzeugung zum Ausdruck bringen dürfen, dass man, wenn man in diesem Dekret die Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Immer in den Rang eines kantonalen Technikums erhebt, nicht nur dem Jura, sondern dem ganzen Kanton Bern einen grossen Dienst erweist. Es würde uns freuen, wenn man hier nicht aus irgendwelchen Konkurrenz- oder Prestigegründen Opposition machen würde. Die Erhebung der Schule in St. Immer in den Rang eines kantonalen Technikums entspricht einem Bedürfnis und einer Notwendigkeit.

Bezüglich der direkten Aufsicht der Brandversicherungsanstalt über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen hat der ursprüngliche Entwurf, wie auch Herr Kollege Gertsch ausgeführt hat, in den Feuerwehrkreisen ziemlich Staub aufgewirbelt. Wenn aber Herr Kollege Gertsch § 38 gut durchliest, wird er sehen, dass das, was er kritisiert hat, bereits abgeändert wurde. Ich möchte der Volkswirtschaftsdirektion danken, dass man sich Mühe gegeben hat, die Angelegenheit so zu ordnen, dass man ohne weiteres zustimmen kann; denn es handelt sich um eine praktische Lösung. Wir hoffen, dass wir mit dieser Lösung weiterhin im Feuerwehrwesen auch mit der Brandversicherungsanstalt ein gutes Einvernehmen haben können. Es ist so, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat: praktisch ändert sich nicht viel. Die Unebenheiten im ursprünglichen Entwurf wurden geglättet. Die Politik ist die Kunst des Möglichen. Wenn man noch weitergehen wollte, müsste man von vorne anfangen. Ich war auch dabei, als man in den Amtsverbänden die Sache scharf unter die Lupe nahm und gewisse Dinge kritisierte. Der jetzt vorliegende Paragraph sieht aber wesentlich anders aus. Im ersten Entwurf bestand die Einleitung zu § 38 aus zwei Zeilen: Es hiess dort: «Das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen wird der Brandversicherungsanstalt unterstellt.» Nun umfasst die Einleitung zu diesem Paragraphen 37 Zeilen. Man ist auf all das, von dem man das Gefühl hatte, es sei nicht ganz richtig, eingetreten. Die Kommission hat sich in verdankenswerter Weise der Sache angenommen. Die Volkswirtschaftsdirektion und der Vorstand des bernischen Feuerwehrvereins sowie vor acht Tagen die Präsidentenkonferenz haben die Sache auf Grund eines Referates des Volkswirtschaftsdirektors einlässlich diskutiert. Es handelt sich um eine praktische Lösung, der man zustimmen kann. Es wird hier wie überall sein: handle es sich um staatliche, halbstaatliche oder private Stellen. Wenn man mit den Gemeinden oder Feuerwehren Fühlung nehmen muss, kommt es auf ein gewisses Fingerspitzengefühl an, wie man es macht. Le ton fait la musique. Wenn man in der Brandversicherungsanstalt oder bei der Volkswirtschaftsdirektion nicht die richtigen Leute hat, die dieses Gefühl haben, so werden auf der einen wie auf der andern Seite Schwierigkeiten entstehen. Bei den Amtsverbänden und überall versuchte man das Beste zu machen. Im Namen dieser Amtsverbände kann ich Ihnen Zustimmung beantragen. Man ist von der Lösung befriedigt, und ich möchte der Volkswirtschaftsdirektion und der Kommission für ihre Arbeit danken. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Dürig. Es ist schade, dass wir heute morgen in unserer Fraktion nicht genügend Zeit hatten, um das Dekret in allen Teilen durchbehandeln zu können. Persönlich bedaure ich es ausserordentlich, dass man bezüglich der Schaffung eines kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorates nicht weiter gegangen ist und ein selbständiges Inspektorat errichtet. Im Kanton Bern mit seinen grossen Verschiedenheiten und seiner besondern Struktur wäre es sicher längst an der Zeit, ein solches

selbständiges Inspektorat zu schaffen. Herr Regierungsrat Gnägi hat ausgeführt, dass der Handels- und Industrieverein ein solches Inspektorat nach wie vor ablehne. Es ist mir unbegreiflich, dass man ein solches Inspektorat von dieser Seite ablehnt; denn der anständige Betriebsinhaber, handle es sich nun um einen Fabrik- oder um einen Gewerbebetrieb, hat nichts zu fürchten. Gerade der, der alles versucht zu umgehen, und zwar auf dem Buckel des anständigen, sauberen und korrekten Arbeitgebers, wird nach wie vor immer noch die Möglichkeit solcher Umgehungen haben. Darum bedaure ich es ausserordentlich, dass man es nach wie vor einfach den Ortspolizeibehörden überlassen will, die entsprechenden Meldungen zu erstatten. Aber gerade da hapert es ja. Ich weiss, dass die Gemeinden von Zeit zu Zeit immer wieder angefragt werden sollen, ob neue Betriebe bei ihnen entstanden sind, die eventuell dem Fabrikgesetz unterstellt werden müssen; aber da klappt es sehr oft nicht. Die Angaben werden von verschiedenen Gemeinden einfach nicht gemacht. Sonst könnte es nicht vorkommen, dass Betriebe, die schon seit einem halben Dutzend Jahren 15 bis 20 Arbeiter beschäftigen, also einen ausgesprochenen Fabrikbetrieb führen, bis heute noch nicht dem Fabrikgesetz unterstellt werden, Betriebe, die unter anderem hinsichtlich Arbeitszeit machen, was sie wollen. Diese Mängel sollten unter allen Umständen behoben werden können. Ich habe grosse Bedenken, dass dies auf die Art und Weise, wie es im Dekret vorgesehen ist, durchgeführt werden kann. Ich verweise noch einmal ausdrücklich darauf, dass es für die anständigen und korrekten Betriebe ein Vorteil wäre, wenn ein solches selbständiges Inspektorat errichtet würde. Wir haben schon manches gut durchorganisiert, zum Beispiel auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Es kann kaum mehr ein Kalb geboren werden, ohne dass dies irgendwie kontrolliert wird. Man kann auch kein Kalb mehr schlachten, ohne dass es registriert wird. Man könnte die Beispiele noch weiterführen. Auch bei den «Färli» ist es so. Wenn es aber um Menschen geht, wenn der Schutz der Leute im Vordergrund steht, hat man immer Hemmungen. Da will man möglichst wenig machen. Man hat Angst, man könnte irgendwo anstossen. Darum kann ich mich mit der vorliegenden Lösung nicht restlos befreunden und zufrieden geben. Ich hätte es begrüsst, wenn es möglich gewesen wäre, die Sache noch einmal in der Fraktion zu behandeln und zu einzelnen Punkten eingehender Stellung zu nehmen, als das heute morgen der Fall war, wo wir noch eine ganze Reihe anderer Angelegenheiten zu besprechen hatten. Aber die Zeit reichte einfach nicht, um in alle Details zu gehen. Das habe ich vorläufig zu diesem Dekret zu bemerken.

Saegesser. Sie haben die verschiedenen Einwände zum vorliegenden Dekret gehört. Wir haben sie in unserer Fraktion bereits heute morgen zur Kenntnis genommen. Noch verschiedene andere Dinge wurden gerügt. Gerade beim Feuerwehrwesen — ich war 1951 sowohl beim Gesetz wie beim Dekret Kommissionspräsident —, entspricht das, was man heute vorlegt, nicht der damaligen Auffassung. Unsere Fraktion hat nach der Diskussion, die wir durchführten, beschlossen, das Dekret an die Kommission zurückzuweisen. Sie soll prüfen, ob man nicht noch zu einer besseren Lösung kommen könnte. Ich beantrage im Namen der einstimmigen sozialdemokratischen Fraktion Rückweisung des Dekretes an die Kommission. Wenn der Rat darauf nicht eintreten kann, so sollte man mindestens Verschiebung der Beratung auf den nächsten Mittwoch beschliessen, damit man in unserer Fraktion noch eingehender Stellung beziehen kann; sonst sind wir gezwungen, das ganze Dekret abzulehnen.

M. Landry. Je constate que le décret concernant l'organisation de la Direction de l'économie publique prête à discussion et qu'on cherche à le renvoyer. Cependant, il y a, dans ce décret, pour les Jurassiens, une question d'importance. Si donc la proposition socialiste est adoptée, je vous prie d'accepter toutes les parties du décret, sauf celle qui concerne le service de défense contre le feu.

Le Président. La discussion est close. Nous sommes en présence de deux propositions: celle qui consiste à renvoyer la discussion et la proposition Zingg, tendant à renvoyer la discussion à mercredi.

Fankhauser, Präsident der Kommission. Ich bin ausserordentlich erstaunt, dass die sozialdemokratische Fraktion das ganze Dekret zurücklegen will. In der Kommission ist leider gar nichts über das verlangte kantonale Industrie- und Gewerbe-Inspektorat gesagt worden. Die Kommission hat einstimmig der Fassung dieses Dekretes, wie es vorliegt, zugestimmt.

Bezüglich des Feuerwehrwesens ist zu sagen, dass zum Beispiel damals, als der Amtsverband Interlaken tagte, an den Kantonalvorstand des Feuerwehrvereins ein geharnischter Brief geschrieben wurde; aber das, was der Amtsverband Interlaken damals als Diskussionsgrundlage hatte, war nicht die Fassung des heutigen § 38, wie dies bereits Herr Freiburghaus ausgeführt hat. Der Präsident des Amtsverbandes Interlaken hat mir persönlich erklärt, dass er mit der heutigen Fassung ohne weiteres einverstanden sei. An der Präsidentenkonferenz hat er kein Wort geäussert, mir aber nachher in einem langen Telefongespräch erklärt, er sei einverstanden und werde die Grossräte aus dem Amte Interlaken entsprechend orientieren. Vielleicht wurde dies Herrn Gertsch nicht mitgeteilt. Aber nach den Aussagen des Amtspräsidenten Interlaken ist auch das Amt Interlaken mit der heutigen Fassung einverstanden. An der Präsidentenkonferenz der kantonalen Amtsverbände, an der der Volkswirtschaftsdirektor anwesend war und referierte, wurde keine einzige Stimme dagegen geäussert. Alles war mit der heutigen Fassung einverstanden. Darum kann man nicht behaupten, die Feuerwehren seien mit der vorliegenden Fassung nicht einverstanden. Die Regierungsstatthalter sind einverstanden, die Kaminfeger sind einverstanden, die Präsidenten der Amtsverbände und der Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins sind einverstanden. Da kann man doch nicht behaupten, dass das Volk mit dieser Lösung nicht einverstanden sei. Wer ist Repräsentant der Feuerwehren? Das sind die Präsidenten der Amtsverbände. Mit der ersten Fassung war auch der Kantonalvorstand nicht einverstanden, aber bei der

zweiten Fassung fand ein Kompromiss statt, indem die zuständigen Fachverbände und Organisationen in ganz demokratischer Art und Weise ihr Einverständnis gaben und überhaupt keine Opposition mehr bestand. Ich bin absolut dagegen, § 38 zurückzulegen. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, das Dekret, so wie es vorliegt, dem Grossen Rat zu unterbreiten. Ich bedaure noch einmal, dass man über diese strittigen Punkte in der Kommission nichts gesagt hat. Ich kann nicht Stellung dazu nehmen. Ich muss am Antrag auf Eintreten festhalten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin wirklich erstaunt über den Gang der Eintretensdebatte. Die Beratungen sind zweieinhalb Jahre lang geführt worden. In diesen Beratungen wurde jeder Punkt eingehend behandelt. Ich war bisher verwundert, wie leicht alles gegangen ist, obwohl ein paar Punkte vorhanden sind, die als pièce de résistance bezeichnet werden können. Ich bin aber mit Herrn Grossrat Fankhauser, dem Präsidenten der Kommission, äusserst erstaunt, dass die genannten Begehren erst im heutigen Moment vorgetragen werden. Ich habe mit Herrn Grossrat Fankhauser vereinbart, dass sofort nach der November-Session des letzten Jahres eine Kommissionssitzung stattfinden soll. Wir nahmen einen ganzen Tag in Aussicht. Ich erklärte, diese Kommissionssitzung müsse so früh abgehalten werden, damit, wenn Schwierigkeiten entstehen, noch Zeit genug vorhanden sei, um eine zweite Sitzung dieser Kommission anzusetzen. Die erwähnte Kommissionssitzung begann um halb neun Uhr, und ich war sehr überrascht, dass das Dekret bereits um halb elf Uhr unter Dach war. Herr Saegesser weiss, welche Auseinandersetzung über die Frage des Gewerbeinspektorates geführt worden ist. Er hat in den dreissiger oder vierziger Jahren selber für die Schaffung eines Gewerbeinspektorates postuliert oder motioniert. Jedenfalls sind bis dahin alle diese Vorstösse gescheitert. Mit dem Ihnen unterbreiteten Vorschlag haben wir eine wesentliche Verbesserung vorzuschlagen.

Herrn Grossrat Zingg möchte ich sagen, dass die Frage des Gewerbeinspektorates eine sehr heikle Frage ist. Von seiten der Arbeitgeber lehnt man ein eigenes Amt, eine Vergrösserung oder Neuorganisation der Inspektionen ab. Ich befinde mich hier auf einem Mittelweg, indem ich an der bisherigen Hierarchie festhalte und die Kontrollaufgaben in erster Linie durch die direkt Beteiligten ausüben lasse. Vor allem sollen auch die Arbeiter zu Worte kommen und ihre Begehren anhängig machen können. Das Inspektorat muss auch Inspektionen durchführen. Alle Uhrenbetriebe müssen sowieso periodisch kontrolliert werden. Wenn Meldungen vorliegen, dass in irgendeinem Zweig etwas nicht in Ordnung ist, wird nachgeschaut. Herr Grossrat Zingg ist genau orientiert, wie man die Holzbetriebe einer Spezialuntersuchung unterstellt hat, als man merkte, dass etwas nicht stimmte. Gerade das, was wir hier vorschlagen, soll es ermöglichen, dass vermehrt solche Kontrollen durchgeführt werden können, wenn es gilt, an einem Ort Mißstände zu beseitigen. Generell aber wollen wir doch an dem festhalten, was sich bisher bewährt hat.

Der Streitpunkt dreht sich darum, ob man das Fabrik- und Gewerbeinspektorat als eigene Amtsstelle schaffen oder beim Sekretariat belassen soll. Für einen Betrieb, in welchem etwas zu beanstanden ist, wird es wesentlicher sein, wenn jenes Schreiben, das an diesen Betrieb abgeht, vom Volkswirtschaftsdirektor unterschrieben ist und nicht von einem Beamten des Fabrikinspektorates. Das genau gleiche ist der Fall bei den Fabrikordnungen, den Fabrikbauplänen und den Fabrikbetriebsbewilligungen. Diese drei Dinge werden nämlich vom Regierungsrat beschlossen, und wir haben alles Interesse daran, dass man bei dieser Instanz bleibt. Wenn wir hier ein eigenes Amt eines Fabrikinspektorats schaffen, müssen wir ihm selbstverständlich auch auf diesen Gebieten eine vermehrte Selbständigkeit zugestehen. Das ist der innere Grund, weshalb wir nicht die Schaffung eines eigenen Amtes in Aussicht nehmen.

Bezüglich der Ausführungen von Herrn Grossrat Dürig betreffend Meldungen möchte ich noch einmal unterstreichen: Wir haben bisher sehr gute Erfahrungen gemacht; wir haben ausnahmslos Mißstände, die uns gemeldet wurden, untersucht. Damit sind wir, wie gesagt, gut gefahren. Im Einzelfall sind wir auf die Mitarbeit angewiesen. Ich hoffe nur, dass die Mitarbeit auch richtig erfolgt. Wenn ein Vergleich zwischen den Säuli und den Leuten angestellt wurde, so liegt der wesentliche Unterschied darin, dass die Leute ja reden können. Wir sind der Auffassung, dass man von seiten der Arbeiter und der Ortspolizeibehörden doch die nötigen Unterlagen erhält, damit man gewisse Änderungen vornehmen kann.

Abschliessend möchte ich nur noch hervorheben, dass wir einen Weg gewählt haben, der auch den Kreisen, die hier eine Änderung wollen, Rechnung trägt und eine Verbesserung herbeiführt. Man gibt dem Amt einen neuen Namen und unterstreicht damit seine Wichtigkeit. Ich glaube aber nicht, dass man deswegen die gesamten Beratungen zurückstellen sollte. Wenn dieser Punkt umstritten ist und man darüber noch einmal sprechen will, kann man ihn zurücknehmen und in den Fraktionen neu beraten. Persönlich habe ich die Auffassung, dass die Vorarbeiten derart intensiv geführt wurden, insbesondere auch in der Wirtschaftskommission der politischen Arbeitsgemeinschaft, wo das Gewerkschaftskartell und alle anderen Organisationen Gelegenheit hatten, sich zu äussern, dass man nicht noch einmal von vorne anfangen sollte. Man hat einer Mittellösung zugestimmt; in dieser Mittellösung liegt das heute Mögliche. Wenn mehr verlangt wird, befürchte ich, das von der Arbeitgeberseite aus eine Opposition erfolgt, die es verunmöglichen wird, die Verbesserungen, die heute vorliegen, durchzuführen. Ich befinde mich in einer etwas unangenehmen Situation. Ich verlangte im Regierungsrat, dass dieses Dekret im Grossen Rat zuerst behandelt werde. Ich glaubte seinerzeit, die Session fange eine Woche früher an. Nächsten Mittwoch muss ich mit den Feuerwehrinspektoren das Dekret behandeln, so dass ich Sie schon bitten möchte, die Ihnen unterbreitete Vorlage jetzt zu behandeln und höchstens den Punkt des Industrie- und Gewerbe-Inspektorates zurückzulegen, damit in den Fraktionen noch einmal dazu Stellung genommen werden kann.

Beim Feuerwehr- und Kaminfegerwesen opponiere ich dagegen, diese Angelegenheit noch einmal an die Kommission zurückzunehmen. Diese Sache ist von allen Beteiligten so gründlich diskutiert worden, dass es absolut unnötig ist, noch einmal auf die Vorarbeiten zurückzugehen. Wenn Herr Gertsch ausführt, dass der gesetzliche Aufbau stark tangiert werde, so bitte ich ihn, die Bestimmungen des Feuerwehrdekretes und des Beitragsdekretes nachzulesen. Dann wird er feststellen, dass bezüglich des Feuerwehrwesens materiell aber auch gar nichts geändert wird. Es ändert nur die organisatorische Zusammenfassung der Dienstzweige, die sich bisher mit dem Feuerwehrwesen abgegeben haben. Wenn gesagt wurde, im Amte Thun seien die Motorspritzen nicht kontrolliert worden, so ist uns das bekannt, und wir haben die Schlussfolgerung daraus gezogen, indem wir auf den 1. Januar 1959 im Amte Thun zwei Feuerwehrinspektoren einsetzten. Wenn man erklärt, es solle eine Amtsstelle geschaffen werden, so möchte ich betonen, dass es sich nicht darum handelt, eine Amtsstelle zu schaffen; auf der Volkswirtschaftsdirektion haben sich bisher fünf Instanzen organisatorisch mit dem Feuerwehrwesen und dem Kaminfegerwesen befasst. Nun sollen die Kompetenzen zusammengenommen und die Aufgaben administrativ der Brandversicherungsanstalt übertragen werden. Ich möchte Herrn Grossrat Gertsch beruhigen: Hinsichtlich der Verantwortung der Gemeinden hat sich gar nichts geändert. Die Gemeinden sind nach wie vor, wie das im Feuerwehrgesetz und im Feuerwehrdekret verankert ist, für den Brandschutz in den Gemeinden verantwortlich. Die Stellung der Statthalter wird in keiner Art und Weise berührt. Die einzige Änderung, mit der sie einverstanden sind, besteht darin, dass die Berichte der Feuerwehrinspektoren von den Statthaltern an die Brandversicherungsanstalt weitergeleitet und dort verarbeitet werden. Bisher war es doch so, dass mit diesen Berichten wenig oder nichts gegangen ist. Für die Statthalter wurde auch eine Sicherung eingebaut, indem Weisungen an sie nicht von der Brandversicherungsanstalt erteilt, sondern über die Volkswirtschaftsdirektion erlassen werden.

Ich beantrage Ihnen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten. Ich wiederhole noch einmal, dass alle Gebiete, die hier geändert werden sollen, mit den Beteiligten in aller Gründlichkeit und Ausdauer behandelt wurden. Den Mittellösungen, die in diesem Dekret vorgeschlagen werden, wurde von den interessierten Kreisen zugestimmt. Ich empfehle daher dem Grossen Rat, auf das Dekret einzutreten und in der Detailberatung zu behandeln.

Saegesser. Ich möchte dem Regierungsrat vorerst sagen, dass ich nicht 1930, sondern erst 1946 in den Grossen Rat gekommen bin. Es handelt sich hier offenbar um meinen Vorgänger Segessenmann. Das gehört aber nicht zur Sache. Nach den Ausführungen des Herrn Volkswirtschaftsdirektors und nach einem Telefon, das mir von seiten der Feuerwehr ausgerichtet wurde, ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück, immerhin in der Hoffnung, dass man gestattet, die Angelegenheit mit dem Fabrikinspektorat noch einmal in der Fraktion zu behandeln. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste ich meinen Rückweisungsantrag aufrechterhalten. Man könnte ja auf das Gesetz eintreten, ohne die Artikel, die hier in Frage kommen, zu beraten.

Le Président. M. Saegesser retire sa proposition de renvoi. Je demande à M. Zingg s'il est également d'accord.

Zingg. Ich bin einverstanden, dass die §§ 3 und 4 nicht behandelt werden. Wir können das Dekret durchberaten und kämen nach unserer Fraktionssitzung auf diese §§ 3 und 4 zurück. Ich weiss, dass grosse Arbeit geleistet wurde, und wir haben auch bestimmte Zusicherungen erhalten. Das ist für uns wichtig, aber die Zusicherungen sind erst heute gefallen. Das wird die Sache erleichtern. Unsere Fraktion sollte aber noch Gelegenheit haben, darüber zu sprechen.

Le Président. M. Zingg est d'accord de retirer sa proposition à la condition que les articles 3 et 4 soient renvoyés.

Fankhauser, Präsident der Kommission. Ich habe zwar mit den Kommissionsmitgliedern keine Rücksprache nehmen können, aber ich glaube, dass sie einverstanden sind, die §§ 3 und 4 zurückzustellen und an einem andern Tag zu behandeln, damit die sozialdemokratische Fraktion die beiden §§ noch einmal behandeln kann.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin ebenfalls einverstanden, dass man diese beiden Paragraphen zurücklegt. Den Herren der sozialdemokratischen Fraktion, die sich geäussert haben, möchte ich nur empfehlen, die ganze Frage gründlich zu überlegen und die Sache nicht zum Gegenstand unerfreulicher Auseinandersetzungen zu machen. Die Herren Grossräte Zingg und Mischler, die an den Beratungen der Wirtschaftskommission der politischen Arbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, wissen genau, wie heikel das ganze Problem ist. Mit dem, was wir hier haben, schaffen wir eindeutig eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Meines Erachtens handelt es sich um eine Mittellösung, der sowohl die Arbeitgeber- wie die Arbeitnehmerkreise zustimmen können.

Le Président. Il est donné ainsi satisfaction à M. Landry.

Nous passons à la discussion de détail.

Detailberatung:

I. Arbeitsgebiet: Abteilungen und Anstalten

§ 1

Fankhauser, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen 1 ist nichts anderes zu bemerken, als dass es im letzten Teil des Satzes nicht mehr heisst: «... soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Verwaltung zugewiesen sind», sondern: «einer andern Direktion».

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Direktion der Volkswirtschaft besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Angelegenheiten, welche die Volkswirtschaft betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind.

§ 2

Fankhauser, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen ist festgelegt, dass die Kommission der Wirtschaftsverbände der politischen Arbeitsgemeinschaft als Konsultativorgan funktioniert. Absatz 3 nimmt Bezug auf diesen Umstand. Wenn die Kommission der Wirtschaftsverbände der politischen Arbeitsgemeinschaft nicht mehr funktionieren sollte, käme automatisch wieder die fünfzehngliedrige Kommission zur Geltung, wie man sie früher hatte.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 besteht insbesondere bezüglich Alinea 1 und 2 eine gewisse Unstimmigkeit. Diese rührt daher, weil wir eben heute im Kanton Bern die Wirtschaftskommission der politischen Arbeitsgemeinschaft haben, die ich bereits seit mehreren Jahren als Konsultativorgan begrüsst habe. Solange mir die Kommission zur Verfügung steht, werden wir sie auch in Zukunft als Konsultativorgan funktionieren lassen. Sollte die Organisation aus irgendeinem Grunde aufgelöst werden, besteht nach Alinea 1 die Möglichkeit, dass die Volkswirtschaftsdirektion von sich aus ein solches Konsultativorgan bestimmen kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung kann die Direktion der Volkswirtschaft eine kantonale Volkswirtschaftskommission von höchstens 21 Mitgliedern aus Vertretern der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einsetzen.

Besteht eine gemeinsame Organisation der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, so kann die Direktion der Volkswirtschaft diese mit der Vorberatung und Begutachtung der in Absatz 1 erwähnten Fragen beauftragen.

§ 3

Zurückgestellt.

II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

1. Das Sekretariat

§ 4

Zurückgestellt.

§ 5

M. **Landry.** Lors de la discussion aux assises jurassiennes, en 1949, il avait été prévu que, dans les propositions gouvernementales, les adjoints ou secrétaires de langue française fonctionneraient dans les diverses Directions. Le moment est venu de mettre cette décision à exécution en ce qui concerne la Direction de l'économie publique, puisque nous discusons de sa réorganisation.

Je demande en conséquence que, lors de nominations, le deuxième secrétaire soit de langue française. On tiendra ainsi compte des décisions prises il y a dix ans.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine sehr heikle Frage. Ich möchte hier nicht die Versicherung abgeben, dass, wenn ein zweiter Sekretär angestellt wird, dieser welscher Zunge ist. Der Direktionssekretär ist der erste Mitarbeiter des Direktionsvorstehers. Ich hoffe, dass man wie bis anhin bei einem Sekretär bleiben kann. Sollte aber die Arbeitslast einen zweiten Sekretär nötig machen, so muss jedenfals die personelle Seite mit aller Gründlichkeit geprüft werden. Man muss hier dem Direktionsvorsteher eine gewisse Freiheit einräumen; denn die Zusammenarbeit mit den engsten Mitarbeitern des Vorstehers erfordert, dass die personelle Seite ganz gründlich abgeklärt wird.

Le Président. Nous prenons acte de ces déclarations. Il n'y a pas de proposition formelle.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Das Sekretariat wird durch den 1. Sekretär geleitet. Ihm kann ein 2. Sekretär zugeteilt werden.

2. Das Arbeitsamt

§ 6

Fankhauser, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist aus dem alten Dekret übernommen. Im letzten Absatz ist verankert, dass das Arbeitsamt mit dem Vollzug der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues betraut ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Das Arbeitsamt befasst sich mit den Fragen des Arbeitsmarktes. Insbesondere sind ihm übertragen:

a) Arbeitsvermittlung

Als Zentralstelle für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung erstrebt es, in Verbindung mit den Gemeindearbeitsämtern, den Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage innerhalb des Kantons. Im Zusammenhang damit obliegt ihm die arbeitsmarktliche Begutachtung der Einreise- und Aufenthaltsgesuche ausländischer Erwerbstätiger zuhanden der Fremdenpolizei.

b) Arbeitsbeschaffung

Vorbereitung und Vollzug allfälliger Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit;

c) Arbeitslosenversicherung

Durchführung der dem Kanton im Rahmen des Bundesrechtes zustehenden Aufgaben und

allfälligen Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge.

Im weitern ist das Arbeitsamt mit dem Vollzug der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues betraut.

§ 7

Fankhauser, Präsident der Kommission. Paragraph 7 sieht unter Ziffer 3 vor, dass drei weitere Adjunkte als Abteilungschefs gewählt werden. Die Leiter dieser verschiedenen Abteilungen müssen natürlich über gewisse Sachkenntnisse verfügen und bestimmte Fähigkeiten besitzen; sie haben auch entsprechende Verantwortungen zu tragen. Eine gleiche Ziffer 3 haben wir ebenfalls in § 9 unter «Versicherungsamt».

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Beamten des Arbeitsamtes sind:

1. der Vorsteher;
2. ein Adjunkt als Stellvertreter des Vorstehers und zugleich Abteilungschef;
3. drei weitere Adjunkte als Abteilungschefs.

3. Das Versicherungsamt

§ 8

M. **Wilhelm.** L'article 8 prévoit que l'office des assurances administre la Caisse de compensation du canton de Berne. Or, il est un élément qui, lors de la séance de la commission, n'a pas été relevé, me semble-t-il; c'est que soit la loi fédérale, soit la loi cantonale d'introduction, du 13 juin 1948, sur l'AVS, prévoit que la Caisse de compensation est une institution publique indépendante et qu'elle jouit d'une personnalité juridique propre ainsi que d'une fortune propre. Or, il me semble qu'à l'article 8, cette indépendance et cette personnalité juridique et matérielle ne sont pas assurées puisque c'est l'Office des assurances qui administre la Caisse de compensation.

Par ailleurs, on pourrait se demander si la dénomination du titre 3 «Office des assurances» est suffisante et s'il ne s'agirait pas, en l'espèce, de parler d'office des assurances sociales.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorschlag von Herrn Grossrat Wilhelm ist neu. Paragraph 8 ist umfassend. Es ist keine Rede davon, dass wir durch § 8 irgendwie die Selbständigkeit der Ausgleichskasse des Kantons Bern berühren. Es ist hier nur erwähnt, dass dem Versicherungsamt noch andere Aufgaben als die der Ausgleichskasse des Kantons Bern überbunden sind, nämlich die Krankenversicherung, die obligatorische Fahrhabeversicherung und neu die Ausrichtung von Familienzulagen in der Landwirtschaft sowie die Vorbereitung und Durchführung eines generellen Familienzulagegesetzes. All das wird administrativ dem Versicherungsamt angegliedert. Aber ich möchte noch einmal unterstreichen: Die Selbständigkeit der Ausgleichskasse des Kantons Bern, die sowohl eidgenössisch wie kantonal durch die AHV-Gesetzgebung klar geregelt ist, wird durch Paragraph 8 nicht tangiert. Der Antrag Wilhelm braucht daher nicht berücksichtigt zu werden, weil die Befürchtungen nicht am Platze sind.

Le Président. Sauf erreur, M. Wilhelm n'a pas fait de proposition.

Bickel. Nach den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Gnägi frage ich mich, ob es nicht zweckmässig wäre, den ersten Satz von § 8 etwas anders zu fassen und zu sagen: «Dem Versicherungsamt ist administrativ die Ausgleichskasse des Kantons Bern angegliedert, welche sich selbständig verwaltet.» Bei dieser Fassung ist die ganze Sachlage klar.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt über das Versicherungsamt ist vollständig unverändert aus dem alten Dekret des Jahres 1946 übernommen worden. Wenn hier aber Schwierigkeiten entstehen sollten, so bin ich selbstverständlich beweglich genug, zu erklären, dass der Vorschlag Bickel angenommen werden kann, obwohl man seit 1946 mit dieser Bestimmung noch nie Schwierigkeiten hatte.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Dem Versicherungsamt ist administrativ die Ausgleichskasse des Kantons Bern angegliedert, welche sich selbständig verwaltet. Es besorgt ferner die Aufgaben, die sich aus der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung sowie der obligatorischen Fahrhabeversicherung, ergeben. Ihm können weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Ausgleichskassenwesens und der Versicherung übertragen werden.

§ 9

Fankhauser, Präsident der Kommission. Ich habe bereits in § 7 erwähnt, dass auch in § 9 eine Ziffer 3 aufgenommen ist, wonach drei weitere Adjunkte als Abteilungschefs gewählt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Beamten des Versicherungsamtes sind:

1. der Vorsteher;
2. ein Adjunkt als Stellvertreter des Vorstehers und zugleich Abteilungschef;
3. drei weitere Adjunkte als Abteilungschefs.

4. Das kantonale chemische Laboratorium

§ 10

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Das kantonale chemische Laboratorium besorgt die sich aus dem Vollzug der Gesetz-

gebung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ergebenden Aufgaben sowie die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei.

§ 11

Fankhauser, Präsident der Kommission. Unter Ziffer 3 heisst es: «zwei weitere Chemiker»; unter Ziffer 4: «drei Lebensmittelinspektoren». Im alten Dekret war keine Zahl fixiert. Das ist der einzige Unterschied.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Die Beamten des kantonalen chemischen Laboratorium sind:

1. der Kantonschemiker;
2. sein Adjunkt, zugleich Chemiker;
3. zwei weitere Chemiker;
4. drei Lebensmittelinspektoren.

5. Das Amt für Berufsberatung

§ 12

Hadorn. Der Schlußsatz von § 12 lautet: «Er (der Regierungsrat) kann dem Amt für Berufsberatung eine Zweigstelle für den Jura angliedern.» Die Zweigstelle für den Jura ist wegen der französischen Sprache und der speziellen Verhältnisse im Jura vorgesehen. Nun haben wir auch im Berner Oberland spezielle Verhältnisse, besonders in Sachen Berufsberatung. Ich denke vor allem an unsere Geographie. Dem Volkswirtschaftsdirektor sind die Verhältnisse ebenfalls bekannt; er hat sie noch nie bestritten. Ich möchte fragen, aus welchen Überlegungen man nur die Möglichkeit für die Schaffung einer Zweigstelle im Jura schaffen will und nicht auch gleichzeitig für das Berner Oberland. Ich wäre dankbar, wenn man über diesen Punkt Auskunft erhalten könnte.

Schmidlin. Ich muss in ähnlichem Sinne wie Herr Hadorn zu Paragraph 12 das Wort ergreifen. Bis anhin bestand im Laufental immer der Wunsch, eine Berufsberatungsstelle zu schaffen, was aber stets an der finanziellen Auswirkung scheiterte. Auch die Industrie wurde angegangen, bei der Schaffung einer solchen Berufsberatungsstelle mitzuhelfen; die Industrie hat aber erklärt, in finanzieller Hinsicht könne sie nichts beitragen; sie begrüsse die Einrichtung; man solle jedoch einen Gemeindeverband gründen. Ein solcher Gemeindeverband ist im Werden. Im gleichen Zuge nun, wie man im Kanton Bern Berufsberatungsstellen errichtet, wünschen wir im Laufental ebenfalls eine Berufsberatungsstelle, und zwar im Nebenamt. Wir können selbstverständlich keinen hauptamtlichen Berufsberater haben. Berufsberatungsstellen in Biel, Bern oder gar im Oberland sind zu weit entfernt vom Laufental. Auch die sprachlichen Hindernisse spielen eine Rolle. Ich frage den Herrn Volkswirtschaftsdirektor an, ob er den Wunsch des Laufentales für die Schaffung einer nebenamtlichen Berufsberatungsstelle entgegennehmen will. Auch möchte ich gerne wissen, ob er bereit ist, die Berufsberatungsstelle, hauptsächlich auch die Ausbildung des Berufsberaters im Nebenamt, in finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Die Regierung und der Grosse Rat haben schon verschiedentlich eine gewisse Loyalität gegenüber dem Laufental bewiesen, weil es immer bestimmte Sonderwünsche hat, die sich aus der geographischen Lage ergeben. Ich erinnere vor allem an das Entgegenkommen in Schulfragen. Ich möchte daher auch hoffen, dass man den Wunsch aus dem Laufental für eine nebenamtliche Berufsberatungsstelle entgegennimmt. Ich bitte mitzuhelfen, dass dieser Wunsch verwirklicht werden kann.

Fankhauser, Präsident der Kommission. Ich bemerke nur, dass die Zweigstelle im Jura bereits heute besteht, weil man eine französischsprechende und eine deutschsprechende Stelle haben wollte. Es wäre aber nicht richtig, wenn auch das Oberland noch eine Zweigstelle hätte, nachher eventuell auch noch das Emmental und das Mittelland. Es ist sicher richtig, wenn der deutschsprechende Teil und der französischsprechende Teil für sich zusammengefasst sind. Die Sache muss unter der gleichen Leitung stehen. Wenn verschiedene Leiter da sind, gibt es auch verschiedene Ansichten in der ganzen Angelegenheit. Wenn das Oberland eine Zweigstelle hat, kann das Emmental ebensogut erklären: Wir wollen auch bei uns eine Zweigstelle; wir haben nicht die gleiche Mentalität wie der Berner oder der Seeländer. Bezüglich des Spezialfalles Laufental möchte ich den Herrn Volkswirtschaftsdirektor sprechen lassen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Anfrage von Herrn Grossrat Hadorn möchte ich betonen, dass wir über die ganze Durchführung der Berufsberatung im klaren sein müssen. Der hauptamtliche Berufsberater für den Kanton ist ein Angestellter, der hauptamtlich bei der Stadt Bern tätig ist. Es handelt sich um Herrn Hug. Er hat das Amt eines Berufsberaters für den gesamten alten Kantonsteil inne. Seine Arbeit besteht darin, die Berufsberater in den verschiedenen Amtsbezirken zusammenzunehmen, sie zu schulen, die sogenannten Wochenendkurse im Frühjahr und im Herbst durchzuführen und sie in den Stand zu setzen, die Berufsberatung in den Amtsbezirken selbständig durchzuführen. Das ist die Aufgabe des Leiters der Berufsberatung im alten Kantonsteil und sollte auch die Aufgabe des Berufsberaters der Zweigstelle im Jura sein. Die eigentliche Berufsberatung muss in den Amtsbezirken in Verbindung mit den Gemeinden geschaffen werden. Wir sind hocherfreut, wenn sich die Amtsbezirke entschliessen, ein Hauptamt für die Berufsberatung zu errichten; denn mit der Zeit werden wir für die Berufsberatung nicht darum herumkommen, in den verschiedenen Kreisen hauptamtlich beschäftigte Berufsberater zu haben. Hinsichtlich des Oberlandes erwähne ich, dass gerade in der letzten Zeit Thun eine zweite hauptamtliche Stelle geschaffen hat. Wir unterstützen alle Bestrebungen im Oberland wie auch in anderen Landesteilen, um in Verbindung mit den Gemeinden in den verschiedenen Amtsbezirken hauptamtliche Stel-

len zu schaffen, die wir nachher finanziell unterstützen.

Die Anfrage von Herrn Grossrat Schmidlin wurde bereits in der Kommission gestellt. Ich habe zugesichert, dass wir die ganze Angelegenheit vom Kanton Bern aus überprüfen. Ich hatte letzte Woche Gelegenheit, die Sache mit Herrn Hug in einer Konferenz zu besprechen. Wir wären selbstverständlich dankbar, wenn ein eigener Berufsberater aus dem Laufenamt gewählt werden könnte, der in Wochenendkursen, die Herr Hug leitet, ausgebildet würde. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, haben wir die Stadt Biel, die zwei hauptamtliche Berufsberater hat, angefragt, ob nicht sie die Berufsberatung im Laufental sofort übernehmen könnte; denn wir wissen ja, dass die Stadt Basel, die bisher die Berufsberatung im Laufental durchgeführt hat, Schwierigkeiten macht. Was Herr Schmidlin zur Diskussion stellt, wird sich in nächster Zeit klären. Entweder wird die Berufsberatung für das Amt Laufen durch Biel übernommen, oder wir erhalten eine Persönlichkeit aus dem Amte Laufen, der wir die Berufsberatung übertragen können.

Le Président. Je constate que M. Hadorn n'a pas fait de proposition. J'espère que les déclarations du Conseil d'Etat lui auront donné satisfaction.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Das Amt für Berufsberatung besorgt die sich aus der Berufsberatung ergebenden Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die vom Staate unterstützten Berufsberatungsstellen und die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Berufsberater. Der Regierungsrat kann mit der Durchführung dieser Aufgaben eine auf diesem Gebiet tätige Amtsstelle beauftragen oder hiefür ein selbständiges Amt einrichten. Er kann dem Amt für Berufsberatung eine Zweigstelle für den Jura angliedern.

§ 13

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Die Beamten des Amtes für Berufsberatung sind:

1. der Vorsteher;
2. sein Adjunkt;
3. der Leiter der Zweigstelle Jura.

6. Das Amt für berufliche Ausbildung

§ 14

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Das Amt für berufliche Ausbildung fördert und beaufsichtigt die berufliche Ausbildung nach den gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton.

§ 15

Fankhauser, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen sind neben dem Vorsteher zwei Adjunkte vorgesehen, weil die Arbeit zu gross geworden ist. Es sollte noch ein Adjunkt französischer Muttersprache gewählt werden, damit er sich hauptsächlich mit dem Jura befassen kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Die Beamten des Amtes für berufliche Ausbildung sind:

1. der Vorsteher;
2. zwei Adjunkte.

7. Das Amt für Gewerbeförderung

§ 16

Fankhauser, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen ist die Geigenbauschule gesetzlich verankert. Sie bestand schon bis anhin, wurde auch subventioniert, aber sie war nirgends in einem Gesetz oder Dekret aufgeführt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Das Amt für Gewerbeförderung unterstützt alle Bestrebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gewerbes.

Ihm sind angegliedert:

a) das Gewerbemuseum;
b) die keramische Fachschule;
c) die Schnitzlerschule ;
d) die Geigenbauschule.

§ 17

Fankhauser, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist neu. Er ersetzt die Paragraphen 14 und 15 des alten Dekretes. Alles ist kürzer in diesem einzigen Artikel 17 zusammengefasst. Die eingehenden Vorschriften der alten §§ 14 und 15 werden nun durch eine regierungsrätliche Verordnung geregelt. Es handelt sich hauptsächlich um die Mitglieder der Aufsichtskommission und die Beiträge.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über den Sitz des Gewerbemuseums und der drei Fachschulen, über die Beteiligung der Sitzgemeinden an deren Betriebskosten und über die Vertretung dieser Gemeinden in der Aufsichtskommission des Amtes für Gewerbeförderung.

§ 18

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. Das Amt für Gewerbeförderung steht unter der Aufsicht einer Kommission von 11

Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen eines dem Töpfer- und eines dem Schnitzlergewerbe angehören muss. Die Wahl der übrigen fünf Mitglieder steht, unter Berücksichtigung des Ausmasses ihrer Beteiligung an den Betriebskosten, den Sitzgemeinden des Gewerbemuseums und der Fachschulen zu . Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

§ 19

Fankhauser, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen ist ebenfalls die Geigenbauschule neu verankert.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Die Beamten sind:

Für das Amt für Gewerbeförderung:
der Vorsteher.

Für das Gewerbemuseum:

der Bibliothekar (zugleich Adjunkt des Vorstehers).

Für die keramische Fachschule:

1. der Vorsteher (zugleich Fachlehrer);
2. ein zweiter Fachlehrer oder Werkmeister.

Für die Schnitzlerschule:

1. der Vorsteher (zugleich Fachlehrer);
2. zwei Fachlehrer.

Für die Geigenbauschule:

der Vorsteher (zugleich Fachlehrer).

8. Die kantonalen Techniken

§ 20

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die Techniken erfüllen ihre Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die kantonalen technischen Schulen.

§ 21

Fankhauser, Präsident der Kommission. Hier ist aufgeführt, dass die Techniken ihren Sitz in Biel, Burgdorf und St. Immer haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Die Techniken haben ihren Sitz in Biel, Burgdorf und St.Immer, solange deren Einwohnergemeinden die Beiträge gemäss Art. 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 2. Juni 1957 leisten.

§ 22

Fankhauser, Präsident der Kommission. In § 22 heisst es im alten Dekret unter Technikum Biel: «Bautechnik»; im neuen Dekret ist dieser Ausdruck durch «Hochbau» ersetzt.

Unter dem Technikum St. Immer ist eine Abänderung vorzunehmen. Jetzt heisst es: «Uhrentechnik und Präzisionsmechanik»; neu soll es heissen: «Maschinentechnik und Präzisionsmechanik, Uhrentechnik». Die Kommission konnte nicht mehr Stellung nehmen, aber ich nehme an, sie sei mit dieser Änderung einverstanden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Paragraphen ist verankert, dass die Ecole d'horlogerie et de mécanique von St. Immer zum kantonalen Technikum erhoben wird. Ich möchte Sie noch kurz darüber orientieren, was seit der Kommissionsberatung vom 19. Dezember 1958 vor sich gegangen ist. Ich führte in dieser Kommissionsberatung aus, dass sowohl der Lehrplan wie die Zusammenarbeit für den Laboratoriumsunterricht mit dem Technikum Biel und insbesondere die Haltung des Bundes noch nicht abgeklärt seien. Ich sagte damals in der Kommission, ich müsste dem Grossen Rat den Antrag stellen, diesen Passus zu streichen, wenn diese drei Fragen nicht abgeklärt seien. Nun hat am 12. Januar eine Konferenz zwischen der Ecole d'horlogerie et de mécanique in St. Immer und dem BIGA stattgefunden, der auch der Direktor des Technikums Biel, Herr Dannecker, beiwohnte. In dieser Konferenz wurde zugesichert, dass der Lehrplan der bisherigen Schule wesentlich erweitert werde und dass vermehrte Unterrichtskräfte angestellt werden, damit der Lehrplan, der für eine kantonale technische Schule notwendig ist, wirklich eingehalten werden kann. Ferner wurde vereinbart, dass der Laboratoriumsunterricht mit dem Technikum Biel koordiniert werden soll. Das dispensiert uns, am Technikum St. Immer grosse Kosten für Laboratorien auf uns zu nehmen. Das Technikum Biel hat zugesichert, dass der Laboratoriumsunterricht für das Technikum St. Immer in Biel absolviert werden kann. Sodann hat Herr Dellsperger, Chef für die berufliche Ausbildung im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, zugesichert, dass unter diesen Bedingungen die Schule in St. Immer als Technikum anerkannt werden könne. Trotzdem sind aber noch verschiedene Vorbereitungen notwendig. Die Aufsichtsbehörden der Schule in St. Immer sind der Auffassung, dass die Schaffung des Technikums jedenfalls nicht mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes Hand in Hand gehen könne, sondern dass man die Vorbereitungen so treffen müsse, dass der Technikumsbetrieb in St. Immer auf den 1. Januar 1960 oder auf den 1. Januar 1961 eröffnet werden könne. Ich bin ermächtigt, im Laufe der nächsten Zeit, d. h. wenn die Vorbereitungen entsprechend gediehen sind, gleich wie im Jahre 1957 eine Pressekonferenz im Jura abzuhalten, um über das, was geschaffen wurde, zu orientieren. Ich bitte Sie, dem § 22, so wie er vorliegt, zuzustimmen.

M. **Favre.** Puisque je suis à la tribune, je me permets de déclarer que c'est avec un très grand plaisir que nous avons pris connaissance des propositions de la commission d'experts, de la commission d'économie publique et du gouvernement; nous les en remercions. Nous sommes heureux de

pouvoir parvenir à une réalisation tant désirée qui permettra de contribuer à la préparation technique approfondie de nos jeunes gens.

Tout à l'heure, le président de la commission a proposé des modifications d'ordre rédactionnel. Je vous prie de bien vouloir les accepter. Elles correspondent davantage à la réalité que les dispositions proposées dans le projet de décret.

Ce technicum entend en effet traiter à fond la technique de construction des machines. Il désire former des techniciens, des mécaniciens possédant la technique générale des machines, comme d'ailleurs les autres technicums bernois.

Nous demandons aussi de placer les termes «technique de machines de précision» avant ceux de «technique horlogère», étant donné que la technique des machines prend une place plus importante que la technique horlogère dans le programme de cette école.

Le Président. Je vous prie de déposer votre proposition par écrit.

M. **Favre.** Les propositions de modification que nous faisons sont les suivantes:

Au lieu de «Technicum cantonal de Saint-Imier; technique horlogère, mécanique de précision», il faudrait mettre: «Technicum cantonal de Saint-Imier; technique des machines et mécanique de précision; technique horlogère».

Telles sont nos propositions.

Le Président. Le représentant du gouvernement et la commission sont d'accord avec ces modifications. Nous en prenons acte.

Bühler. Vor zwei Jahren haben wir ein Dekret über die Techniken Biel und Burgdorf beraten. Die Frage wegen St. Immer wurde noch offengelassen. Inzwischen hat sich die Angelegenheit so verdichtet, dass man heute mit Freuden konstatieren kann, dass das Technikum St. Immer ersteht. Wir sollten in dieser Beziehung offene Augen und Ohren haben. Ich bin schon damals als Kommissionspräsident sehr für die Schaffung eines Technikums St. Immer eingetreten. Ich danke dem Regierungsrat, aber auch der Kommission für ihre Arbeit. Wir können mit Zuversicht erklären, dass etwas Rechtes geschaffen wurde. Damit sind wohl alle einverstanden.

Lüthi. Am Schluss von Paragraph 22 heisst es: «Den Techniken Biel und St. Immer können Fachschulen angegliedert werden.» Ich möchte beantragen, dass auch Burgdorf genannt wird. In der Kommission erklärte der Regierungsrat, es bestehe in Burgdorf kein Bedürfnis dafür; aber früher oder später kann dieses Bedürfnis doch auftreten. Ich stelle also den Antrag, dass auch Burgdorf erwähnt wird.

M. **Baumgartner.** Comme membre de la commission du Technicum de Bienne je salue ce nouveau technicum de Saint-Imier. Je suis persuadé que les deux écoles continueront à s'entendre.

J'aimerais poser une question. Au technicum de Bienne, il y a des subdivisions qui sont indiquées dans le décret. En outre, il y a des écoles spéciales, parmi lesquelles une école de mécanique de précision, une école des beaux arts, une école des postes et chemins de fer, etc. A Saint-Imier, on mentionne la mécanique de précision parmi les subdivisions. Quelle différence y a-t-il entre Bienne et Saint-Imier? Est-ce qu'on formera des techniciens à Saint-Imier et pas à Bienne?

Telles sont les questions que je désirais poser.

Fankhauser, Präsident der Kommission. Das, was Herr Favre vorgebracht hat, habe ich bereits erwähnt.

Wenn Herr Lüthi beantragt, dass man im letzten Satz von Paragraph 22 auch noch Burgdorf aufnimmt, so habe ich nichts dagegen. Wir sind jedoch in der Kommissionssitzung dahin orientiert worden, dass in Burgdorf kein derartiges Bedürfnis bestehe, dem Technikum Fachschulen anzugliedern. Darum hat man den Text so übernommen, wie er im alten Dekret enthalten ist. Wenn sich aber in Burgdorf das Bedürfnis zeigen sollte, dem Technikum Fachschulen anzugliedern, sollte dies ins Dekret aufgenommen werden. Bis jetzt aber scheint in Burgdorf kein derartiges Bedürfnis vorhanden zu sein.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, den Antrag Lüthi abzulehnen; denn die drei Fachschulen, die Verkehrsschule, die Präzisionsmechanik und die Kunstgewerbeschule, die wir in Biel haben, bereiten uns wirklich etwas Schwierigkeiten. Diese Schulen sind nämlich keine technischen Schulen, sondern einfach Berufsschulen, die eine Berufslehre vermitteln und deshalb eigentlich gar nicht an ein Technikum gehören. Mit dem Beschluss, die Holzfachschule selbständig zu machen, wurde bereits eine Berufsschule vom Technikum Biel abgetrennt. Die Holzfachschule ist auch keine technische Schule, sondern eine Schule mit Weiterbildungskursen und Lehrabschlussprüfungen. Ich habe mit den Aufsichtsbehörden vom Technikum Biel vereinbart, man möchte in Biel prüfen, ob man nicht die drei Fachschulen oder wenigstens die Verkehrsschule und die Kunstgewerbeschule entweder der Gewerbeschule oder der Handelsschule von Biel angliedern könne, damit man für eine Erweiterung des Technikums Biel Räume frei bekäme. Wir haben nämlich erneut festgestellt, dass von den Anmeldungen für Maschinentechnik und Elektrotechnik nur dreissig Prozent der Anmeldungen berücksichtigt werden können. Alle andern Anmeldungen mussten abgewiesen werden, weil kein Platz vorhanden ist. Wenn der Andrang anhält, werden wir in Biel nicht darum herumkommen, sowohl die maschinentechnische wie die elektrotechnische Abteilung doppelt zu führen, damit wir mehr Schüler aufnehmen können. Das bedingt aber, dass wir mehr Raum erhalten. So stellt sich die Frage, ob man nicht die Fachschulen aus dem Technikum herausnehmen könnte. Ich möchte davor warnen, dass man auch in Burgdorf noch Fachschulen angliedern will. Erstens haben wir in Burgdorf jetzt kein Bedürfnis für die Angliederung solcher Fachschulen, und zweitens bestünde auch kein Platz für die Errichtung solcher Fachschulen.

Anders liegen die Dinge in St. Immer. Beim Maschinentechniker oder Uhrentechniker, der in St.

Immer ausgebildet wird, handelt es sich um den Typus B eines Technikers. Er macht die Berufslehre an dieser Fachschule und wird nachher im gleichen Haus noch als Techniker weitergebildet. Das ist in Biel nicht so. Ich möchte Herrn Stadtpräsident Baumgartner sagen, dass in Biel kein Typus B besteht. In der Präzisionsmechanik in Biel wird einfach eine berufliche Ausbildung geboten und ein eidgenössischer Fähigkeitsausweis abgegeben, wenn der Schüler seine Lehre in der Präzisionsmechaniker-Abteilung abgeschlossen hat. Erst wenn er diese Lehre abgeschlossen hat, kann er das Aufnahmegesuch für die Maschinenabteilung am Technikum Biel einreichen. Im Gegensatz zu St. Immer ist das nicht eine direkt fortlaufende Schulung, sondern es handelt sich um zwei ganz getrennte Dinge. Ich glaube deshalb, dass sich der Antrag von Herrn Grossrat Lüthi erübrigt, weil wir in Burgdorf im gegenwärtigen Moment kein Bedürfnis für die Angliederung von Fachschulen haben.

Le Président. Je constate que la proposition de M. Favre est réalisée à l'avance par la déclaration du président de la commission.

Quant à la proposition de M. Lüthi, elle est combattue. Son auteur la maintient-il?

Lüthi. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 93 Stimmen
Für den Antrag Lüthi . . . . . 30 Stimmen
Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Die Techniken bestehen aus folgenden Abteilungen:

Technikum Biel:
- Hochbau
- Maschinentechnik
- Elektrotechnik
- Automobiltechnik
- Uhrentechnik

Technikum Burgdorf:
- Hochbau
- Tiefbau
- Chemie
- Maschinentechnik
- Elektrotechnik

Technikum St. Immer:
- Maschinentechnik und Präzisionsmechanik
- Uhrentechnik

Den Techniken Biel und St. Immer können Fachschulen angegliedert werden.

§§ 23—28

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Die Techniken können mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Kurse einrichten für:

a) Weiterbildung von gelernten Berufsangehörigen mit Einschluss der Vorbereitung für die Meisterprüfung;
b) Umschulung;
c) neue technische Fachgebiete.

Die Technikumslehrer sind zur Mitwirkung an diesen Kursen verpflichtet. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt auf Antrag der Aufsichtskommission die Entschädigung für ihre Tätigkeit fest.

§ 24. Zur Förderung des Unterrichtes werden nach Bedürfnis Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken eingerichtet und unterhalten.

§ 25. Die Techniken stehen unter der Aufsicht von je einer Kommission von neun Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder; die drei übrigen Mitglieder werden vom Einwohnergemeinderat des Schulortes gewählt. Jeder Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

§ 26. Die unmittelbare Leitung jedes Technikums besorgt ein Direktor.

Der Direktor ist zur Uebernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion der Volkswirtschaft vorübergehend von der Erteilung von Unterricht befreit werden.

Aus der Zahl der hauptamtlich tätigen Lehrer bezeichnet der Regierungsrat einen Stellvertreter des Direktors.

§ 27. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und wählt die im Hauptamt tätigen Lehrer. Er setzt die Zahl der durch sie wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.

Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Aufsichtskommission nebenamtliche Lehrer anstellen.

§ 28. Jedes Technikum nimmt nach Massgabe der verfügbaren Plätze Schüler und Hörer auf.

Als Schüler oder Hörer wird aufgenommen, wer eine Aufnahmeprüfung mit Erfolg besteht, beziehungsweise sich über die notwendigen Vorkenntnisse ausweist.

9. Die Holzfachschule

§§ 29—31

Fankhauser, Präsident der Kommission. Die Artikel 29, 30 und 31 sind neu in das Dekret gekommen und handeln von der Holzfachschule. Die Holzfachschule in Biel wurde mit Dekret vom 14. November 1949 dem Technikum Biel angegliedert. Neu wird nun die Holzfachschule vom Technikum weggenommen und als selbständige Schule

geführt, die der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt ist und auch von einer selbständigen Kommission überwacht wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 29. Die Holzfachschule ist eine technische Schule, welche Weiterbildungskurse für Fachleute der Wald- und Holzwirtschaft durchführt.

Sie steht unter der Aufsicht einer Kommission von neun Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen je eines den Kreisen der Säger, der Zimmerleute, der Schreiner und der Waldwirtschaft angehören muss. Die drei übrigen Mitglieder werden vom Einwohnergemeinderat der Stadt Biel gewählt. Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

§ 30. Die Holzfachschule hat ihren Sitz in Biel.

Für die Beteiligung der Sitzgemeinde an den Betriebskosten der Holzfachschule findet Art. 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 2. Juni 1957 Anwendung.

§ 31. Die Beamten der Holzfachschule sind:

1. der Direktor;
2. die Lehrer.

Die Direktion der Volkswirtschaft kann auf Antrag der Aufsichtskommission nebenamtliche Lehrer anstellen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 32

Angenommen.

Beschluss:

§ 32. Die Aufgaben der in § 3 aufgezählten Abteilungen und Anstalten und deren Zusammenarbeit sind durch Verordnung näher zu regeln.

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Aufsichtskomissionen Reglemente über Organisation und Betrieb der Techniken, der diesen und dem Amt für Gewerbeförderung angegliederten Fachschulen, des Gewerbemuseums und der Holzfachschule.

Ueber das Schulgeld der Techniken und der Holzfachschule werden in einem besondern Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufgestellt. Ueber Stipendien und Freiplätze erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Durch Verordnung können, wenn nötig, in Abweichung von diesem Dekret, vorübergehend einzelne Aufgaben andern Abteilungen oder Anstalten der Direktion der Volkswirtschaft zugewiesen werden. Die für diese Aufgaben gewählten oder zu wählenden Beamten werden in diesem Falle der andern Abteilung oder Anstalt zugeteilt.

Der Regierungsrat kann der Direktion der Volkswirtschaft weitere volkswirtschaftliche Aufgaben zuweisen.

§ 33

Fankhauser, Präsident der Kommission. In diesem Paragraph 33 werden die kriegswirtschaftlichen Massnahmen gesetzlich verankert. Bis jetzt waren sie nirgends in irgendeinem Dekret vorhanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 33. Die Direktion der Volkswirtschaft trifft die dem Kanton übertragenen vorbereitenden Massnahmen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, soweit sie nicht einer andern Direktion zugewiesen sind. Die Schaffung der gegebenenfalls erforderlichen kriegswirtschaftlichen Organisation ist Sache des Regierungsrates.

§§ 34—37

Angenommen.

Beschluss:

§ 34. Den Abteilungen und Anstalten können durch den Regierungsrat Fachbeamte zugeteilt werden; deren Aufgaben sind durch Verordnung zu umschreiben.

§ 35. Den Abteilungen und Anstalten werden die nötigen administrativen und technischen Hilfskräfte beigegeben.

§ 36. Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen und Anstalten erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der Genehmigung des Direktors der Volkswirtschaft, durch die Vorsteher und Direktoren.

§ 37. Die Amtsdauer der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichtskomission sowie ihrer Sekretäre beträgt vier Jahre. Wird während der Amtsdauer ein Sitz frei, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Aufgaben der Aufsichtskommission werden durch Verordnung geregelt.

Die Entschädigungen der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichtskommissionen sowie der Sekretäre werden durch Verordnung festgesetzt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38

Fankhauser, Präsident der Kommission. In Paragraph 38 wird das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen der Brandversicherungsanstalt übertragen. Schon im Eintretensreferat wurde darüber diskutiert. Wenn in den Landgemeinden irgendwelche Bedenken bestehen sollten, dass die Brandversicherungsanstalt mit der Zeit dazu kommen könnte, das ganze Feuerwehrwesen, insbesondere das Inspektionswesen, zu zentralisieren, so möchte ich diesen Leute doch zu bedenken geben, dass bei

jeder wichtigen Frage der Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins begrüsst werden muss. Der Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins wird nie zulassen, dass von der Brandversicherungsanstalt ein halbes Dutzend hauptamtliche Feuerwehr-Inspektoren bestimmt werden, die mitten im Heuet oder in der Ernte kommen und die Inspektionen durchführen wollen. Es ist aber gar nicht denkbar, dass der Brandversicherungsanstalt so etwas in den Sinn kommen könnte. Aber wenn es ihr tatsächlich in den Sinn kommen sollte, müsste zuerst der Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins dazu Stellung nehmen. Der Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins besteht aus den Vertretern der Amtsverbände. Es finden Präsidentenkonferenzen der Amtsverbände statt, wo die Auffassung des Volkes zum Ausdruck kommt. Wenn die Brandversicherungsanstalt entgegen dem Entscheid des Kantonalvorstandes erklären würde: Wir wollen es so und so haben, dann muss der Volkswirtschaftsdirektor letzten Endes entscheiden, wie es gehen soll. Ich möchte den Volkswirtschaftsdirektor sehen, der entgegen dem kantonalen Feuerwehrverein zugunsten der Brandversicherungsanstalt entscheidet! Das kommt sicher nicht vor. In dieser Beziehung wurden gegenüber früher Sicherungen in das Dekret eingebaut. Bis heute ist alles gut gegangen. Es wird ja tatsächlich nichts geändert. Die Bezirksbrandkassen und die Gemeindefeuerwehren werden nicht tangiert. Es handelt sich einfach um eine administrative Vereinfachung des ganzen Feuerwehrdienstes wie auch des Kaminfegerwesens. Die Feuerwehrinspektoren werden letzten Endes vom Volkswirtschaftsdirektor gewählt. Es heisst, die Brandversicherungsanstalt schlage die Leute vor. Das stimmt, aber wer schlägt sie der Brandversicherungsanstalt vor? Der kantonale Feuerwehrvereinsvorstand. Er führt die Instruktoren- und Inspektorenkurse durch. Der kantonale Feuerwehrvorstand stellt die Kreditbegehren für die Kurse, wie das heute schon der Fall ist. Der kantonale Feuerwehrvorstand bestimmt die Leute, die solche Kurse durchführen müssen. Nachher gelangen die Berichte an den kantonalen Feuerwehrvorstand. Er beantragt der Brandversicherungsanstalt, wer gewählt werden soll und wer nicht. Hierauf gelangt die Sache an die Volkswirtschaftsdirektion. Es kann also wirklich nichts passieren. Bis jetzt wurden die Fachverbände nur freiwillig konsultiert. Neu müssen sie begrüsst werden. Also liegt eine Verbesserung vor. Wenn ein Beamter da ist mit dem nötigen Fingerspitzengefühl, kommt es auf das gleiche heraus, ob er auf diesem oder jenem Stuhle sitzt, d. h. bei der Brandversicherungsanstalt oder bei der Volkswirtschaftsdirektion angestellt ist. Hat der Mann dieses Fingerspitzengefühl nicht, muss man dafür sorgen, dass er wegkommt oder wenigstens nichts Dummes macht. Aber es handelt sich bei der ganzen Sache um eine Vereinfachung, um eine Verbilligung für den Staat. Wenn schon eine Verbilligung eintreten und eine Verkleinerung des Beamtenapparates vorgenommen werden soll, sollte man zustimmen können, weil ja die Feuerwehren nicht irgendwie tangiert werden. Darum beantrage ich, den § 38, so wie er vorliegt, zu genehmigen, nachdem — ich wiederhole es noch einmal — der Kaminfegermeisterverband, die Regierungsstatthalter, die Präsidentenkonferenz der Amtsfeuerwehrverbände, der Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins ohne Opposition zugestimmt haben. Der ursprünglichen Fassung dieses Paragraphen hat man Opposition gemacht; heute jedoch kann man zustimmen.

Erwähnen möchte ich noch, dass die Brandversicherungsanstalt diese Aufsicht über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen nicht gesucht hat. Sie hätte es lieber gesehen, wenn man ihr diese Aufsicht nicht übertragen hätte, aber aus administrativen Gründen der Vereinfachung erklärte die Volkswirtschaftsdirektion, diese Aufsicht der Brandversicherungsanstalt übertragen zu wollen. Die Brandversicherungsanstalt hat sich sogar gegen diese Übertragung gewehrt, da sie genug andere Aufgaben zu bewältigen habe.

Gertsch. Trotz allem Gesagten möchte ich nochmals erwähnt haben, dass die beste Lösung der Zentralisation auf einem «Amt für das Feuerwehrwesen» unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion bestanden hätte. Gewisse Befürchtungen über die Auswirkung der im Dekret vorgeschlagenen Neuregelung bleiben bestehen, und es wird am kantonalen Feuerwehrverein, am Grossen Rat und am Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion liegen, darüber zu wachen, dass keine gesetzwidrigen Zustände entstehen. Das Zutrauen zu diesen erwähnten Instanzen und zur vorberatenden Kommission erleichtert es mir, auf einen Abänderungsantrag zu verzichten. Die Gefahr, dass die Brandversicherungsanstalt zu subjektiven Urteilen verleitet wird, bleibt bestehen, da sie Partei ist.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist wohl notwendig, dass ich Ihnen sage, wer sich heute mit diesen Fragen auf der Direktion befasst. Da ist zunächst Herr Villard von der Fabrik- und Gewerbepolizei, der die Frage des Kaminfegerwesens behandelt. Er hat sich auch mit dem Eindecken von Feuerweihern oder mit der Abschaffung von Handdruckspritzen zu befassen. Herr Krenger von der Militärdirektion behandelt das Feuerwehrwesen. Sodann haben wir die Brandversicherungsanstalt, die das allergrösste Interesse an der Behandlung der feuerpolizeilichen Fragen hat. Ferner haben wir Herrn Riser, Chef der Kursenzentrale, der sich vor allem mit dem Kurswesen befasst. Der Sekretär der Direktion behandelt alle rechtlichen Fragen betreffend Feuerwehrpflicht oder Feuerwehrpflichtersatz. Die Situation ist nun folgende: Herrn Villard müssen wir wegen des Fabrikinspektorates entlasten. Herr Krenger wird auf der Militärdirektion wegen des Zivilschutzes voll beansprucht. Er erklärt, er wolle die Aufgabe in der Volkswirtschaftsdirektion nicht mehr weiter übernehmen. Es stehen uns nun zwei Wege offen: zunächst der Weg, den Herr Grossrat Gertsch vorgeschlagen hat, eine neue Stelle zu schaffen, was aber neue staatliche Ausgaben mit sich brächte. Aus Besprechungen mit den Herren Krenger und Villard geht hervor, dass der Beamte dieses neuen Büros nicht das ganze Jahr beschäftigt wäre. Gerade weil es sich nicht um eine ganze Jahrestätigkeit handelt, ist die Sache so verteilt und verzettelt. Es war also nicht zu verantworten, eine völlig neue Stelle auf

der Volkswirtschaftsdirektion zu schaffen, da man von vorneherein wusste, dass der betreffende Beamte nicht voll beansprucht wird. Demgegenüber haben wir einen einfacheren Weg gewählt. Die Aufgaben, die Herr Krenger für die Volkswirtschaftsdirektion durchgeführt hat, werden der Brandversicherungsanstalt angegliedert. Dadurch sind die Aufwendungen, die für Herrn Krenger verrechnet wurden, nicht mehr auszulegen. Diese Lösung, die wir von der Volkswirtschaftsdirektion aus vorgeschlagen haben, ist jedenfalls im Rahmen unserer Staatsverwaltung die allerbeste.

Nun ist gegen die Brandversicherungsanstalt ein gewisses Misstrauen und eine gewisse Unsicherheit aufgetaucht. Wenn in den verschiedenen Konferenzen, die ich hatte, konkrete Fragen unterbreitet wurden, konnte ich sagen: Das hat mit der Brandversicherungsanstalt nichts zu tun. Wenn beispielsweise an einer Statthalterkonferenz ein Statthalter erklärte, die Bezirksbrandkassen würden aufgehoben, wenn man diese Massnahme durchführe, so konnte ich erwidern: Das ist ganz ausgeschlossen; wir haben ein Gesetz und ein Dekret über die Brandversicherungsanstalt, worin die Bezirksbrandkassen klar verankert sind; ohne Änderung des Gesetzes und des Dekretes kann hier überhaupt nichts vorgekehrt werden.

Bezüglich der Kaminfegermeister ist die Sicherung eingebaut, dass die Kreiseinteilung nach wie vor vom Volkswirtschaftsdirektor vorgenommen wird. Der Kaminfegertarif wird nach wie vor vom Regierungsrat genehmigt. Bei den Feuerwehren haben wir die Sicherung, dass die Feuerwehrinspektoren nach wie vor durch den Volkswirtschaftsdirektor gewählt werden. Die Reglemente, die die Brandversicherung herausgibt, müssen vom Regierungsrat genehmigt sein. Die Weisungen an die Regierungsstatthalter werden durch die Direktion der Volkswirtschaft erlassen. Es sind also im Dekret alle Sicherungen enthalten, die die betreffenden Organisationen und Vereinigungen haben wollten.

Vor etwa acht Tagen wurde erklärt, der Feuerwehrverein sage dann, was wichtige Fragen seien und ihm unterbreitet werden müsse. Dies kann sicher nicht der Fall sein. Hier muss eine Legalinterpretation vorgenommen werden. Bei den Änderungen, die wir im Feuerwehrdekret und beim Beitragsdekret vornehmen, handelt es sich um Fragen von grosser Tragweite, zu denen sich auch der Feuerwehrverein äussern kann. Ich bitte Sie, dem Paragraphen 38 zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern die direkte Aufsicht über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen.

Reglemente, die die Brandversicherungsanstalt auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Kaminfegerwesens erlässt, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Verfügungen und Entscheide der Brandversicherungsanstalt betreffend die hievor erwähnten Fachgebiete können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Weisungen an die Regierungsstatthalter auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Kaminfegerwesens werden auf den Antrag der Brandversicherungsanstalt durch die Direktion der Volkswirtschaft erlassen.

Vor dem Entscheid über wichtige Fragen hat die Brandversicherungsanstalt die zuständigen Fachverbände anzuhören.

Die Kosten der Aufsicht über das Feuerwehr- und Kaminfegerwesen, soweit sie nicht von den Gemeinden zu tragen sind, werden von der Brandversicherungsanstalt übernommen.

Die Feuerwehrinspektoren, Experten und Feuerwehrinstruktoren (§§ 41 und 80 Abs. 2 Feuerwehrdekret) werden auf den Antrag der Brandversicherungsanstalt durch die Direktion der Volkswirtschaft ernannt.

Die Patentierung der Kaminfeger, die Wahl der Kreiskaminfeger und die Kreiseinteilung sowie die Antragstellung an den Regierungsrat bezüglich des Kaminfegertarifes bleiben der Direktion der Volkswirtschaft vorbehalten.

Durch dieses Dekret werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Der § 40 des Dekretes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953 (Feuerwehrdekret) erhält folgenden Wortlaut:

«Die Aufsicht über die Wehrdienste üben aus:

1. Gemeinderat.
2. Feuerwehrinspektor und Experte.
3. Regierungsstatthalter.
4. Brandversicherungsanstalt.
5. Direktion der Volkswirtschaft.

Für die Wehrdienste zur Abwehr von Elementarschäden holt die Brandversicherungsanstalt die Vernehmlassung der Baudirektion ein.

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht.»

In den §§ 43, 45, 55, 57, 66, 73, 80 Abs. 1, 82, 83, 84 und 88 des Feuerwehrdekretes wird der Ausdruck «Direktion der Volkswirtschaft» durch «Brandversicherungsanstalt» ersetzt.

In den §§ 13, 14, 25 und 29 des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden vom 3. Februar 1938 wird der Ausdruck «Direktion des Innern» durch «Anstalt» ersetzt.

§ 31 des vorerwähnten Dekretes erhält folgenden Wortlaut:

«Es steht der Direktion der Anstalt zu, mittels Regulativ ausführliche Vorschriften aufzustellen über:

a) ...
b) ...
c) Die zu vergütenden Reisespesen und Entschädigungen des Instruktionspersonals gemäss den §§ 13 und 14.»

Le Président. Je dois donner connaissance de la lettre suivante:

«La décision prise par le Grand Conseil du canton de Berne, il y a un instant, en vertu de laquelle l'Ecole d'horlogerie et de mécanique de Saint-Imier a été élevée au rang de technicum, est pour nous un sujet de vive satisfaction.

Sûrs d'être l'interprète de la population et des autorités de Saint-Imier, nous nous faisons un devoir de vous exprimer nos sentiments de profonde gratitude.

Comprenant les exigences de la technique moderne, plus impérieuses aujourd'hui qu'hier et qui le seront certainement encore davantage demain, le Grand Conseil du canton de Berne, aussi bien par clairvoyance que par solidarité, consacrant également un enseignement technique qui a fait ses preuves, vient de donner un bel exemple de foi et d'espérance en l'avenir.

Partageant notre joie et notre reconnaissance, la jeunesse du pays aura ainsi la possibilité de soigner davantage encore que jusqu'ici sa formation professionnelle, d'étendre le cercle de ses connaissances et d'enrichir son savoir.

Ainsi mieux préparée, notre jeunesse pourra plus facilement, aussi, vaincre les difficultés qui se dresseront devant elle sur le chemin de la vie, alors qu'elle apportera à l'industrie le sang nouveau et vivifiant qui lui est nécessaire.

C'est dans ces sentiments qu'en vous réitérant nos remerciements bien sincères, nous disons que: Vive et prospère le technicum cantonal, avec siège à Saint-Imier.

Veuillez croire, Monsieur le président et Messieurs les députés, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil municipal,
Le secrétaire: (s) Dr. *P. Iff*
Le président: (s) *Niffeler*»

Je salue la présence à la tribune des représentants des autorités municipales de Saint-Imier. Je pense que cette lettre m'est parvenue par voie électronique. Ces messieurs ont voulu prouver que la technique était déjà à la hauteur de la science moderne. C'est de bon augure.

Nous allons maintenant terminer l'examen du décret.

§ 39

Angenommen.

Beschluss:

§ 39. Durch dieses Dekret werden die Dekrete über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft vom 18. November 1946 und betreffend die Errichtung einer Holzfachschule am Technikum Biel vom 14. November 1949 aufgehoben.

Art. 1 lit. B des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 wird durch § 1 hievor sinngemäss ersetzt.

§ 40

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es heisst hier: «Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1959 in Kraft.» Ich möchte die Erklärung, die ich bereits hinsichtlich des Zeitpunktes der Errichtung des Technikums St. Immer abgegeben habe, wiederholen. Die Errichtung dieses Technikums kann zweifellos nicht rückwirkend auf den 1. Januar 1959 in Kraft treten. Der Zeitpunkt muss mit der Aufsichtsbehörde dieses Technikums besprochen werden und kann entweder auf den 1. Januar 1960 oder auf den 1. Januar 1961 erfolgen.

Le Président. Nous prenons note de cette déclaration.

Angenommen.

Beschluss:

§ 40. Dieses Dekret tritt auf 1,. Januar 1959 in Kraft.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 besagt in Art. 10, dass die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und des damit verbundenen Ansatzes der Gemeindesteuern von der Gemeinde selbst zu behandeln sei und keinem andern Gemeindeorgan übertragen werden dürfe.

Art. 197 al. 2 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 präzisiert Art. 10 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes und lautet im ersten Satz: «Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.»

Ich frage den Regierungsrat an, ob dieser Satz abschliessend ist oder ob es einer Gemeinde nötigenfalls gestattet werden kann, an Vorlagen, die nicht im Voranschlag enthalten sind und deren Ausführung mindestens einen Zwanzigstel der Steueranlage beanspruchen würde, die Bedingung zu knüpfen, dass mit ihrer Annahme durch das Volk die Steueranlage um mindestens einen Zwanzigstel erhöht werden wird.

26. Januar 1959

Hochuli

II.

Die Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern hat sich in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1959 mit dem «Fall A. W.» und der damit zusammenhängenden Publikation im «Schweizerischen Beobachter» befasst. Sie nahm davon Kenntnis, dass die Redaktion des «Beobachters» sich bereit erklärt hatte, die von der Kantonalen Polizeidirektion und der Städtischen Fürsorgedirektion Bern verfasste Vernehmlassung zu veröffentlichen. Aus dieser behördlichen Stellungnahme geht hervor, dass die seinerzeitige Publikation des «Beobachters» tendenziös und einseitig war.

In der Nummer des «Beobachters» vom 15. Februar wird die erwähnte behördliche Vernehmlas-

sung veröffentlicht — aber gleichzeitig mit einem Kommentar versehen, der geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, als ob im Kanton Bern die Grundsätze eines Rechtsstaates skandalös missachtet würden. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob sich wohl im Grossen Rat des Kantons Bern ein mutiger Mann fände, der die Regierung über diese «skandalöse Versorgerei» interpelliere. Diese Bemerkung könnte annehmen lassen, die bernischen Volksvertreter hätten bisher nicht den Mut besessen, von der Regierung über angebliche skandalöse Vorgänge Auskunft zu verlangen. Eine Diskussion auf dieser Grundlage erübrigt sich. Es liegt im Interesse der Sache, wenn die Regierung öffentlich Auskunft erteilt.

16. Februar 1959

Tschäppät

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 17. Februar 1959,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren:
Amstutz, Buchs, Eichenberger, Gullotti, Haltiner, Hauser, Luginbühl, Nahrath, Schneiter.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Egger betreffend Versicherung von Kulturland und Kulturen gegen Elementarschäden

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 483)

Egger. Im Januar 1945 begründeten die Grossräte Schwendimann und Meuter eine Motion und Grossrat Käppeli eine Interpellation über Elementarschäden, worauf sich eine ausgiebige Diskussion entwickelte. Aus der Antwort von Volkswirtschaftsdirektor Dr. Gafner will ich zwei bis drei Sätze zitieren:

«Die privaten Schäden an Gebäuden sind in die obligatorische Gebäudeversicherung eingeschlossen. Ich habe in den letzten Tagen gehört, dass man im Oberland mit dieser Versicherung zufrieden ist, wenn auch die Entschädigung nicht ganz für die Wiederherstellung ausreichte. Etwas Ähnliches ist nun, da bin ich mit Grossrat Schwendimann einverstanden, für Grund und Boden ins Auge zu fassen, wo wir bisher, soweit nicht die Hagelversicherung in Frage steht, nicht die Möglichkeit der Versicherung haben. Es scheint mir Aufgabe des Staates zu sein, neuerdings zu prüfen, was man hier vorkehren kann.» Ferner sagte er: «Es muss für die Zukunft etwas vorgekehrt werden, weil dadurch viel Unglück vermieden werden kann. Wir wollen mit aller Vorsicht, aber auch mit aller Geschwindigkeit dem Grossen Rat einen Überblick über die ganze Versicherungsfrage unterbreiten, damit er sieht, wie weit die Sache führen würde.» An der anschliessenden Diskussion beteiligten sich verschiedene Grossräte des Unterlandes und des Oberlandes. Hans Hofer sagte: «Es ist das zweitemal, dass wir innerhalb drei Jahren wegen der verursachten Wasserschäden hier ein Klagelied vorbringen müssen.» — Der verstorbene Hans Scherz sagte: «Im Jahre 1919 wurde eine Motion Roth angenommen, die auf Föhnschäden Bezug hatte. Im gleichen Jahr ist eine Motion Bieli wegen der allgemeinen Kulturschäden und 1925 eine Motion Bratschi über die Gebäudeversicherung angenommen worden. In einer Interpel-

lation wurde 1926 angefragt, wie es mit der Sache stehe. Vom Jahre 1927 datiert bekanntlich das Gesetz über die Erweiterung der Versicherung. Damals hat der leider allzu früh verstorbene Regierungsrat Joss erklärt, der Kanton Bern sei gross genug, um selber eine Versicherung durchführen zu können. Ich möchte diese Worte unterstreichen.» Weiter sagte er: «Ich will den Grossen Rat nicht länger mit Zahlen langweilen, aber eines erkläre ich: seit fünfzig Jahren ist im Grossen Rat, wenn über diese Frage gesprochen wurde, je und je anerkannt worden, dass es in der Frage der Elementarschäden-Versicherung einen Schritt weiter vorwärts gehen sollte. Dieser Meinung ist bei uns auch der Bergbauer, der Gefahr läuft, dass sein Heimwesen den Hang hinunterrutscht.»

Ich anerkenne dankend, dass in bezug auf die nicht versicherbaren Elementarschäden seither Fortschritte erzielt wurden. Die Bedarfsgrenzen für Hilfe wurden heraufgesetzt, was schon deshalb nötig war, weil der Geldwert kleiner geworden ist. Die meisten Leute werden jetzt angemessen entschädigt. Die Berechtigungsgrenze ist auf 100 000 Franken Vermögen festgesetzt. Wer mehr Vermögen hat, erhält nichts. Das sollte man ändern. Man hat den Leuten nach der erwähnten Debatte gesagt, die Versicherung würde ausgebaut. Letzten Sommer wurde man nach den Erdrutschen und Überschwemmungen immer wieder gefragt, ob die Versicherung noch nicht verbessert sei. Darum frage ich den Regierungsrat an, ob es nicht an der Zeit wäre, diesen Ausbau vorzunehmen. Obwohl dieser Ausbau sowohl für private wie für staatliche Versicherungen schwierig ist, bestünde doch die Möglichkeit, das zu tun. Der Kanton Bern wäre gross genug, um die Risikoverteilung zu gewährleisten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es sei nicht nötig, auf die Vorstösse hinzuweisen, die im Grossen Rat und beim Bunde für die Einführung der umfassenden Elementarschaden-Versicherung gemacht worden sind. Ich beschränke mich darauf, die Massnahmen der letzten Zeit aufzuzählen und darzulegen, wie der Regierungsrat heute die Einführung einer Elementarschaden-Versicherung beurteilt.

Der Bund hat am 1. Juli 1954 an die Kantone ein Kreisschreiben gerichtet, worin er die Frage der Elementarschaden-Versicherung darstellte und die Kantone anfragte, wie sie sich dazu einstellen. Er hat den Kantonen empfohlen, ihre Einrichtungen zu verbessern. Die umfassende eidgenössische Elementarschaden-Versicherung lehnt er ab und erklärt, der Bund würde an die Elementarschaden-Versicherung der Kantone keine Subventionen leisten.

Der Regierungsrat hat die Angelegenheit verschiedentlich diskutiert. Wesentlich scheint mir, Ihnen die Antwort bekanntzugeben, die der Regierungsrat an den Bund auf Grund seines Kreisschreibens vom 1. Juli 1954 richtete. In dieser Antwort, datiert vom 31. Dezember 1954, wurde der Bund über die Massnahmen des Kantons Bern in bezug auf die Elementarschaden-Versicherung orientiert. Am Schluss schreibt der Regierungsrat folgendes: «Angesichts der Tatsache, dass die Verwirklichung einer kantonalen obligatorischen Versicherung gegen Elementarschäden in Bund und Kantonen ohne Zweifel noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, kommt dem Ausbau der bestehenden Hilfsmassnahmen besondere Bedeutung zu. Der Kanton Bern hat durch sein neues Wassernutzungs-Gesetz einen wichtigen Schritt für die vermehrte Äufnung des Naturschadenfonds dadurch getan, dass diesem seit dem Jahre 1951 zehn Prozent des jährlichen Ertrages der Gebühr für Wasserrechtskonzessionen sowie der Wasserrechtszinsen zufliessen. Durch diese Massnahme liess sich die Bedeutung des Naturschadenfonds ganz erheblich steigern. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass auch die Hilfskraft des schweizerischen Fonds für nichtversicherte Elementarschäden in ähnlicher Weise ausgebaut werden kann, und zwar einerseits durch eine vermehrte Äufnung seitens des Bundes und anderseits dadurch, dass ihr durch den schrittweisen Ausbau der Elementarschaden-Versicherung eine ständig zunehmende Entlastung zuteil wird. — Abschliessend möchte der Regierungsrat nochmals betonen, dass der Kanton Bern durchaus bereit ist, das Seinige zur vermehrten Deckung der durch Elementarereignisse verursachten Schäden beizutragen, dass er aber anderseits mit Bestimmtheit damit rechnet, dass auch von Bundesseite alles getan wird, um den durch das Wüten der Naturgewalten bedrohten Bevölkerungskreisen soweit wie irgendwie möglich helfend zur Seite zu stehen.»

In der Einleitung wiesen wir darauf hin, dass wir unter allen Umständen, wenn eine umfassende Elementarschaden-Versicherung eingeführt werden soll, auf Beiträge des Bundes angewiesen seien.

Der Kanton Bern hat Vorarbeit geleistet. Wir besitzen einen fertigen Gesetzesentwurf von Herrn Dr. Lanz für die umfassende Elementarschaden-Versicherung. Danach würden alle Kultur- und Waldschäden versichert, mit Ausnahme von Erdbeben-, Frost- und Trockenheitsschäden. Aller landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Boden würde obligatorisch versichert. Es würden sechzig Prozent des Schadens vergütet. Die Prämie wäre wie für alle umfassenden Elementarschaden-Versicherungen ziemlich hoch. Für 1000 Franken amtlicher Schatzung müssten mindestens 56 Rappen Prämien geleistet werden, um in Schadenfällen sechzig Prozent vergüten zu können. Infolge dieser hohen Prämie hat man Hemmungen, die umfassende Elementarschaden-Versicherung einzuführen. Ausserdem sind ja die Elementarschäden geographisch sehr ungleich verteilt.

Der Regierungsrat erklärte dem Bund im genannten Schreiben, dass er seine Hilfsmassnahmen ausgebaut habe. — Ich habe einen Mitbericht der Direktion des Fürsorgewesens erhalten, der darüber orientiert, was auf dem Gebiete des Ausbaus der Elementarschaden-Versicherung vorgekehrt wurde. Nach der gesetzlichen Grundlage von 1907 hatte der kantonale Naturschadenfonds eine Einnahme von Fr. 52 000.— bis Fr. 58 000.—. Seit dem Jahre 1951 hat die Einnahme stark gesteigert werden können, indem durch das Wassernutzungs-Gesetz die Grundlage für weitere Finanzierung des Fonds geschaffen wurde. Danach bekommt der kantonale Naturschadenfonds jährlich Franken

330 000.—, so dass nun namhafte Beiträge ausgerichtet werden können. Am 31. Dezember 1958 belief sich der Fonds auf Fr. 2 871 000.—. Im Jahre 1957 wurden die Vorschriften über die Fondsverwaltung revidiert, indem die Voraussetzungen für Bezüge gelockert wurden. Heute können Entschädigungen ausgerichtet werden, wenn das Einkommen des Gesuchstellers nicht mehr als Franken 20 000.— und das Vermögen nicht mehr als Franken 100 000.— beträgt. Ausgerichtet werden rund vierzig Prozent des anrechenbaren Schadens. In Berggebieten beträgt die Entschädigung, zusammen mit der des schweizerischen Naturschadenfonds, 70 bis 90 Prozent des Schadens. Angesichts dieses hohen Beitrages muss man sich fragen, ob man um jeden Preis eine umfassende Regelung schaffen müsse, wonach dann nur noch sechzig Prozent des Schadens vergütet werden könnten, wenn man nicht mit einer fast untragbaren Prämie rechnen will.

Sie sehen, dass in den letzten Jahren Fortschritte erzielt worden sind. Durch die Revision des Kursaal-Artikels der Bundesverfassung wird der Naturschadenfonds künftig noch vermehrte Mittel erhalten, so dass auch der Bund mehr Hilfe wird leisten können. — Die Brandversicherung hat an ihrem Jubiläum zum 150jährigen Bestehen dem Naturschadenfonds 500 000 Franken geschenkt, dies ebenfalls, um die Schadenhilfe zu verbessern. — Der Verein der kantonalen Brandversicherungsanstalten hat einen interessanten Vorschlag gemacht, der in nächster Zeit auch geprüft werden soll.

Die Regierung wird die umfassende Regelung der Versicherung im Auge behalten. Wir werden aber auf die umfassende Versicherung verzichten, wenn wir den Geschädigten auf anderem Wege besser helfen können. Ich kann Herrn Grossrat Egger zusichern, dass wir die ganze Entwicklung und das Problem der Elementarschaden-Versicherung weiterhin gründlich behandeln werden.

Egger. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Waldweg im Kleintoppwald II; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat: Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 19. Dezember 1958 genehmigte Wegprojekt «Kleintoppwald II» (Nr. 563 der eidg. Kontrolle) im Staatswald Kleintoppwald in der Gemeinde Schlosswil wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	97 000.—
a) Zugesicherter Bundesbeitrag 24%	23 280.—
b) Kantonsanteil. Der durch eidg. Subvention nicht gedeckte Kostenanteil von	73 720.—

wird aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Budgets der Forstjahre 1958/1959 bis 1961/1962 aufzunehmen.

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1961 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme des Bundesbeitrages verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Motion der Herren Grossräte Iseli und Mitunterzeichner betreffend Deckung von Unfallschäden, verursacht durch freilebendes Wild

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 243)

Iseli. Die Motion befasst sich mit den Schäden, die den Strassenbenützern durch freilebendes Wild zugefügt werden. Sie wurde im September letzten Jahres eingereicht, dann aber im November auf die Februar-Session verschoben, weil die Regierung das Problem näher prüfen wollte. Ich bin dankbar, dass die Regierung sich der Sache annimmt, so dass man hoffen darf, bald zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.

Man hat hier schon oft über die Wildschäden diskutiert. Bei Annahme des Postulates Widmer in der Februar-Session des letzten Jahres erklärte sich die Regierung bereit, die Angelegenheit bei der Beratung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr den eidgenössischen Räten zu unterbreiten. Leider hat der Ständerat dann die von Regierungsrat Buri eingereichten Anträge abgelehnt. In der gleichen Session ersuchte nun der Verband ATB den Ständerat, die Schadendeckung zu regeln. Der leider verstorbene Bundesrat Dr. Feldmann wurde von der Eingabe in Kenntnis gesetzt; die vorberatende Kommission des Ständerates hat sie dann aber abgelehnt, und der Ständerat ist nicht mehr darauf eingetreten, weil das Bundesgesetz über den Strassenverkehr, nach Umschiffung aller parlamentarischen Klippen, schon fast zu Ende beraten war. Der Ständerat wollte das Gesetz nicht noch mehr belasten. Wir hatten also keinen Erfolg. Bundesrat Dr. Feldmann antwortete auf unsere Eingabe vom 14. März 1958 wie folgt:

«Die ständerätliche Kommission hat Ihre Eingabe in der kurzen Zeit, die noch zur Verfügung stand, geprüft, musste jedoch zum Schlusse kommen, dass Ihrem Begehren nicht entsprochen werden könne. Zunächst steht verfassungsrechtlich nicht fest, dass der Bund gestützt auf Artikel 37bis der Bundesverfassung Vorschriften nicht nur über Motorfahrzeuge und Fahrräder, sondern auch über die Deckung der durch freilebendes Wild veranlassten Schäden aufstellen dürfe und die Kompetenz hätte, eine Versicherung für solche Schäden abzuschliessen. Da das freilebende Wild eine Domäne der Kantone darstellt, muss man sich im weiteren ernsthaft fragen, ob es nicht ausschliesslich Sache der Kantone wäre, Mittel und Wege für den Ersatz der durch solches Wild verursachten Schäden zu finden.» — Aus der Antwort von Bundesrat Dr. Feldmann geht deutlich hervor, dass

das freilebende Wild eine Domäne der Kantone ist. Wir müssen also die Lösung auf kantonalem Boden suchen.

Vielfach wird darauf verwiesen, dass nach Annahme des Strassenverkehrsgesetzes eine obligatorische Versicherung für Motorradfahrer besteht. Aber auch dann werden noch grosse Lücken bestehen. Velofahrer und Autofahrer werden für Schäden, die ihnen durch das Wild zustossen, nicht versichert sein. Die Motorradfahrer werden nicht nach SUVA-Grundsätzen versichert sein, sondern man wird die Leistungen beschränken, weil sonst die Prämien zu hoch würden.

Aus der Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage von Kollege Dr. Friedli, vom 15. Februar 1957, geht hervor, dass nach ihrem Standpunkt der Staat nicht Eigentümer des freilebenden Wildes sei und dass er in der Folge nicht haftpflichtig sei. — Damit ist aber das Problem nicht aus der Welt geschafft. Die Schadenquellen bleiben bestehen. — Der Staat handelt wie ein Eigentümer des Wildes; wer solches verletzt oder tötet, muss Schadenersatz leisten, vielleicht auch eine Busse bezahlen. Der Staat verschafft sich durch Erteilung von Jagdpatenten eine grosse Einnahme; aber er weigert sich, für Schäden aufzukommen, die das freilebende Wild den Strassenbenützern zufügt. Im Jahre 1957 betrugen die Einnahmen aus Jagdpatenten Fr. 583 623.15. Natürlich erwachsen der Verwaltung auch Ausgaben, insbesondere für die Pflege des Wildes. Trotzdem verbleibt ein grosser Einnahmenüberschuss.

Im bürgerlichen Leben macht sich straffällig, wer sich an einer nicht ihm gehörenden Sache absichtlich bereichert. Wenn aber der Staat das gleiche tut, macht das nichts. Der Staat sagt, das freilebende Wild gehöre niemandem, aber er handelt wie der Eigentümer. Sie erinnern sich an die Wildsau-Geschichte des letzten Jahres, die dann auf dem Wege der Begnadigung hat erledigt werden können. Der Staat hatte Schadenersatz verlangt. Er hätte aber wohl Mühe, zu beweisen, dass er für das Hegen und Pflegen dieser Wildsau Auslagen hatte. Der Standpunkt der Regierung ist auf rechtlich falschem Boden. Wenn der Ernährer einer Familie durch Wild tödlich verunglückt, ist niemand da, der der Familie hilft. Sie wird armengenössig, und was das bedeutet, weiss wohl jeder, der mit den breiten Schichten des Volkes in Berührung kommt. Der Rechtsstandpunkt der Regierung ist gegenüber den Hinterbliebenen ungerecht. Daran ändert der Hinweis der Regierung nichts, dass das deutsche Jagdgesetz eine Haftung des Staates für solche Unfälle ebenfalls nicht enthalte. Dass man sich dort ebenfalls um die Schadendekkung drückt, will meines Erachtens gar nichts beweisen. Die Rechtsgrundsätze der anderen Staaten sind für uns nicht ausschlaggebend. Wir haben ja auch den Rechtsgrundsatz des Dritten Reiches: «Recht ist, was dem Staate nützt», immer abgelehnt. Im vorliegenden Thema nähern wir uns aber ganz bedenklich diesem Prinzip.

Der Staat sollte eine Versicherung zur Deckung solcher Schäden abschliessen und dafür die Prämien bezahlen. Es wäre auch möglich, einen Fonds anzulegen, woraus die Schäden gedeckt würden. Diese sind ja glücklicherweise nicht zahlreich, haben aber im Einzelfall doch sehr schwere Folgen. Im Jahre 1957 sind elf solche Schadenmeldungen bei der Forstdirektion eingelangt, 1958 deren zehn. Wahrscheinlich ereignen sich mehr Unfälle, aber nicht alle Betroffenen melden sich, weil sie den Standpunkt der Regierung kennen.

In anderen Kantonen ist man zum Teil fortschrittlicher. Unserem ehemaligen Ratskollegen Käppeli von Wynau passierte auch einst ein Strassenunfall durch Rehe. Der Polizist, der die Angelegenheit zu protokollieren hatte, erklärte Herrn Käppeli, er könne von Glück reden, dass das im Kanton Solothurn passiert sei; denn so werde er entschädigt.

Für die Finanzierung der Versicherung hätte der Staat drei gute Einnahmenquellen: erstens die Jagdpatente, zweitens Abzweigungen aus den Anteilen am Treibstoffzoll, drittens Anteil am Überschuss der Radfahrer-Versicherung, der jährlich etwa eine halbe Million Franken beträgt. — Durch Abzweigung aus diesen drei Quellen könnte man wahrscheinlich die Prämie aufbringen. Das wäre nichts Neues. Man hat jetzt den Fonds für nichtversicherbare Naturschäden, dem zehn Prozent vom Wasserzins und der Gebühren zufliessen, gemäss Artikel 104bis des Gesetzes über die Nutzung des Wassers. Zusammen mit den Leistungen des Bundes werden nichtversicherbare Elementarschäden mit 70 bis 90 Prozent vergütet. Der kürzlich revidierte Verfassungsartikel über die Kursaalspiele gewährleistet noch eine bessere Dotierung des eidgenössischen Naturschadenfonds. — Sie sehen aus diesem Beispiel, dass man den Weg findet, wo der Wille vorhanden ist. Wo die gesetzliche Grundlage fehlt, kann man sie schaffen. Ich sagte bereits, man könne den Gesetzesweg beschreiten oder einen Fonds anlegen. Die jetzige unwürdige Praxis muss verschwinden. Der Standpunkt der Regierung ist gegenüber den Geschädigten ungerecht. Gemäss Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage Dr. Friedli verneint die Regierung sogar, eine moralische Pflicht zu haben, für die Schäden aufzukommen. Fühlt die Regierung bei schweren Unglücksfällen nicht auch ein menschliches Rühren?

Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass als Wildschaden nur das betrachtet werden könne, was durch freilebendes Wild bei der Nahrungsaufnahme im Wald und unter den Kulturen an Schaden angerichtet werde. Dieser Rahmen ist zu eng. Das von der Forstdirektion vervielfältigte Antwortschreiben, das für Personen bestimmt ist, welche Schäden anmelden, enthält folgenden Abschnitt: «Als Wildschaden kann nur der bezeichnet werden, den das Wild durch seine natürlichen Lebensgewohnheiten anrichtet, insbesondere durch die Nahrungsaufnahme oder durch andere Naturtriebe.» Man wird im Ernst nicht bestreiten können, dass der Wildwechsel, der Gang zur Tränke, das Jagen der Tiere unter sich und das Treiben während der Brunstzeit nicht alles natürliche Lebensgewohnheiten der wildlebenden Tiere seien, genau wie die Nahrungssuche. — Abgefressene Kohlblätter werden entschädigt, Menschenleben aber nicht. Kollege Dürig hat gestern hier ein ähnliches Beispiel erwähnt. Ich gebe zu, die jetzige Praxis findet in der bäuerlichen Stellung im Kanton Bern eine gewisse Grundlage. Das will aber nicht heissen, dass dieser Zustand andauern

könne. Für Wildschaden an Kulturen entschädigt der Kanton Bern alle Jahre etwa 135 000 Franken. Wenn ein Arbeiter auf der Strasse durch Wild verunfallt und Lohnausfall hat, erleidet er ebenfalls einen Schaden, der natürlich im einzelnen Fall weit grösser sein kann als der Schaden, den ein Einzelner an seinen Kulturen erleidet.

In ihrer Antwort an Herrn Grossrat Friedli schlägt die Regierung vor, die Automobilverbände sollen Teilkasko-Versicherung abschliessen, um solche Schäden zu decken. — Warum soll der Strassenbenützer Prämien bezahlen, um einen allfälligen solchen Schaden zu decken, während andere Geschädigte ohne eigene finanzielle Leistung den Schaden aus öffentlichen Mitteln gedeckt erhalten? Das wäre auch eine Diskrepanz. Der Vorschlag der Teilkasko-Versicherung kann ohnehin nicht befriedigen; denn die Wertgrenze wäre zu wenig hoch, es käme ein Selbstbehalt in Abzug, Fahrradschäden würden nicht ersetzt, und schliesslich würden durch diese Teilkasko-Versicherung auch Körperschäden nicht gedeckt.

Die Bevölkerung wünscht die Deckung von Unfallschäden, verursacht durch freilebendes Wild. Seit Jahren wird hier immer wieder darüber gesprochen. Ich bitte die Herren Grossräte, meiner Motion zuzustimmen und damit die Regierung zu beauftragen, den gegenwärtigen unwürdigen Zustand zu beenden.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Tat reden wir hier nicht das erstemal über diese Unfälle. Ich muss zwar ein paar Ausführungen von Herrn Grossrat Iseli richtigstellen. Bei den Verhandlungen über das Jagdgesetz, namentlich in den Kommissionsberatungen, hat man diese Fragen behandelt. Es verhält sich nicht so, wie Herr Grossrat Iseli heute andeutete, dass die jetzige Haltung der Regierung durch bäuerliche Auffassungen bestimmt sei und dass deshalb eben nur Wald- und Landbesitzer für Kulturschäden entschädigt würden, die andern Geschädigten jedoch nicht. In der damaligen Kommission waren die Parteien im Verhältnis ihrer Stärke im Rate vertreten. In Alinea 3 von Artikel 40 des Jagdgesetzes wird gesagt, über die in Absatz 1 und 2 genannten Schäden hinaus hafte der Staat für keine weiteren Schäden. — Seither sind etwa acht Jahre vergangen, die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge haben zugenommen, die Strassen sind besser ausgebaut worden, so dass die Situation heute ein wenig anders liegt als damals. Ich müsste es zurückweisen, wenn gesagt würde, der Kanton Bern betreibe eine Politik, die gewisse Erwerbskreise begünstige und andere vernachlässige. Die Regierung hält sich an die klaren Bestimmungen des Gesetzes. Das ist die Ansicht der ganzen Regierung, nicht allein des Forstdirektors. Die Regierung hat die einzelnen parlamentarischen Vorstösse diskutiert, und der Forstdirektor hat hier jeweils im Auftrage der Regierung gesprochen.

Ich möchte nicht weiter auf die Beantwortung der Einfachen Anfrage von Grossrat Dr. Friedli zurückgreifen. Diese Antwort hat uns zwar immer wieder als Richtlinie gedient, auch bei der Behandlung des Postulates Widmer, die vor ungefähr Jahresfrist erfolgte. Damals hat die Regierung ihren Standpunkt allerdings neu überprüft, aber an der bisherigen Stellungnahme festhalten müssen.

Bei der Behandlung des vorletztjährigen Geschäftsberichtes sagte Grossrat Arni, der jetzige Zustand könne nicht weiter andauern. Wir haben uns in der Folge tatsächlich bemüht, eine Lösung zu suchen. Bei der Behandlung des Strassenverkehrs-Gesetzes versuchte der Sprechende im Ständerat, in letzter Stunde einen Passus ins Gesetz hineinzubringen, der den Absichten von Grossrat Iseli entsprochen hätte. Dass der Ständerat und die Kommission auf die Anträge nicht einstiegen, kann man in dem Sinne verstehen, dass eben die Versicherungsfrage noch gar nicht abgeklärt war. Auch verschiedene Stellungnahmen, die wir seither erhielten, zeigten immer wieder, dass eine Regelung auf eidgenössischem Gebiet das beste wäre. Wenn jemand im Kanton Solothurn verunglückt, bekommt er tatsächlich einen Beitrag, aber nicht aus einer Versicherung, sondern weil dort ein kleiner Fonds besteht, aus welchem Leute, die den Schaden nicht selber tragen können, eine kleine Entschädigung erhalten. Der Kanton Solothurn hat die Angelegenheit auch nicht befriedigend geregelt. Er hat bei uns angefragt, ob wir nicht durch ein Konkordat unter verschiedenen Kantonen die Angelegenheit regeln möchten. Wenn der Kanton Bern auf seinem Gebiet die bernischen Fahrer versichert, sind sie bei Unfall in einem andern Kanton eben dann doch nicht versichert.

Der Misserfolg meiner Anträge im Ständerat war mehr oder weniger zu erwarten. Herr Grossrat Iseli war dort, hat die Verhandlungen verfolgt und gesehen, dass der Ständerat nicht in letzter Stunde auf eine Abänderung eintreten wollte, die eine neue Differenz mit dem Nationalrat geschaffen hätte.

Wir haben im Verlaufe des Sommers 1958 diese Frage dann weiter abgeklärt, haben uns an den Touring-Club und den ACS gewendet. Von beiden Verbänden haben wir ausserordentlich interessante Antworten erhalten. Der Touring-Club hat seinerzeit einen Fonds geschaffen, aus dem er kleine Entschädigungen zahlt. Das ist eine rein verbandsmässige Angelegenheit. Wer nicht im Touring-Club ist, kann keinen Schaden anmelden. Der Schweizerische Automobil-Club lehnt es ab, irgend etwas vorzukehren. Aus seinem Schreiben sieht man auch, wie wenig abgeklärt die Angelegenheit ist. Er schreibt: «Auch wir sind der Auffassung, dass nur eine Lösung auf gesamtschweizerischer Basis zum Ziele führen kann.» Und weiter heisst es dann: «Wenn der Staat als Inhaber des Jagdregals unter anderem auch für den Bestand des Wildes und der geschützten Tiere sowie notfalls für deren Vermehrung zu sorgen hat, so schafft in erster Linie er durch diese Massnahmen wesentliche Voraussetzungen für die Ereignisse von Zusammenstössen von freilebenden Tieren mit Motorfahrzeugen.» Er folgert daraus: «An Hauptverkehrsstrassen sollte unseres Erachtens das Anbringen von Abschrankungen verwirklicht werden, damit derartige Zusammenstösse überhaupt weitgehend vermieden werden können.» Auf diesen Vorschlag kann man jedenfalls nicht eingehen.

Wir haben versucht, mit einer Versicherung zu einem Resultat zu kommen. Als der Kanton Solo-

thurn uns anfragte, ob wir bereit wären, mit ihm sowie mit Aargau und Baselland ein Konkordat zu schaffen, haben wir zugesagt. Jagdinspektor Schärer hat an den Verhandlungen teilgenommen und feststellen können, dass die Bereitschaft vorhanden wäre, ein solches Konkordat zu gründen. Aber die schweizerische Unfalldirektoren-Konferenz hat unsern Antrag rundweg abgelehnt und erklärt, auf eine derartige Versicherung könnten die schweizerischen Unfallversicherungen nicht eintreten. Alsdann erklärte sich die ausländische Versicherungs-Gesellschaft Lloyd in London bereit, diese Versicherung zu übernehmen. Wir haben dann die Angelegenheit nochmals der «Helvetia», mit der wir namentlich durch die landwirtschaftlichen Versicherungen gute Beziehungen haben, unterbreitet. Einer der Direktoren dieser Gesellschaft hat uns einen Versicherungsentwurf ausgearbeitet. Es handelt sich vorerst ja nur darum, zu sehen, wieviel Geld es braucht, um diese Versicherung eventuell gesamtschweizerisch durchzuführen. Der betreffende Direktor glaubt, die Gesellschaft könnte das Risiko übernehmen, wenn jeder Fahrzeughalter einen Franken Beitrag bezahlen würde. Diesen Beitrag zu zahlen, hätten natürlich zum Beispiel die Lastwagenbesitzer kein Interesse; denn durch den Anprall eines Rehes wird ein Lastwagen kaum beschädigt. Am meisten gefährdet sind natürlich die Kleinfahrzeuge. Mit dieser Überlegung wollte ich die sich zeigenden Schwierigkeiten nur andeuten. Die Antwort der Kantonal-bernischen Polizeidirektion, die wir ersuchten, das Versicherungsproblem ebenfalls zu prüfen, ist denn auch negativ ausgefallen. Sie schrieb uns am 27. Dezember, dass die Grundlage für die Besteuerung der Motorfahrzeuge im Artikel 5 des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge, vom 6. Oktober 1940, enthalten sei. Im Artikel 6 wird bestimmt, dass der Ertrag der Steuer nach Abzug der Bezugskosten und der Kosten der Strassenpolizei ausschliesslich für den Bau und den Unterhalt von Strassen zu verwenden sei. Die Erträge sind also zweckgebunden. Wenn man die Gelder anders verwenden wolle, schreibt die Polizeidirektion, wäre die Abänderung des Motorfahrzeug-Gesetzes (Artikel 6) notwendig. Die Polizeidirektion macht dann darauf aufmerksam, dass auch der Bezug nicht einfach wäre. Sie äussert sich über die verschiedenen Kategorien und erwähnt, dass die Ungerechtigkeit bei einer kantonalen Regelung bestehen bliebe, wonach ein Ausserkantonaler, der im Kanton Bern verunglückt, entschädigt würde, während ein Berner, der die Versicherung bezahlen hilft, aber ausserhalb des Kantons verunglückt, nicht entschädigt würde. — So sind wir also nicht viel weiter gekommen, und in der Folge habe ich die Diskussion wieder in den Regierungsrat getragen, habe jedem Mitglied eine Zusammenstellung aller dieser Fragen unterbreitet, die anfangs Februar in der Regierung diskutiert wurden. Die Regierung ist nach wie vor der Meinung, es könne sich nicht darum handeln, dem Staate die Schaffung eines Fonds oder einer Versicherung für die Bezahlung solcher Wildschäden zu überbinden, für die nach Obligationenrecht der Staat nicht haftet. Das will aber nicht heissen, dass der Regierungsrat nicht bereit wäre, eine Lösung zu suchen.

Es stimmt halt doch nicht, was Herr Grossrat Iseli sagt, dass der Staat heute Eigentümer des Wildes sei und daher die Leute büsse, die Wildfrevel usw. begehen! Der Staat ist nicht Eigentümer, sondern die Allgemeinheit. Sie, meine Herren Grossräte, sind die Miteigentümer. Wir verhindern nur den Wildfrevel, damit das Wild Ihnen erhalten bleibt, Herr Iseli! (Heiterkeit.) Er will es nicht glauben. Ich glaube, in diesem Punkt werden wir nie ganz einig werden. Richtig ist aber, dass etwas vorgekehrt werden sollte. Der Bundesrat hat aber nicht das gesagt, was im Text der Motion Iseli steht, nämlich: die Kantone hätten die Schäden zu decken, sondern er hat nur gesagt, die Kantone hätten das zu ordnen.

Die Hauptschäden entstehen zweifellos durch Rehe. Am einfachsten wäre es, diese zu dezimieren. Damit würde sich vielleicht die Zahl der Unfälle verringern, aber das Problem wäre trotzdem grundsätzlich nicht gelöst. — Gemsen, Füchse, Vögel usw. verursachen zwar viel seltener Unfälle. Hie und da ist es einem Automobilisten sogar erwünscht, dass ein Dachs oder ein Hase verunfallt, weil er ihn mitzunehmen beabsichtigt.

In letzter Zeit hat uns noch eine waadtländische Versicherungs-Gesellschaft ein Projekt für die Deckung dieser Schäden unterbreitet, aber nicht gesagt, wer die Prämien bezahlen soll. Ich bin der Meinung, dass der Staat, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, seinen Beitrag an die Versicherungsprämien bezahlen sollte. Ich wiederhole, dass der Staat eben nicht haftet. Man kann also die Situation nicht einfach mit der privaten, obligationenrechtlichen Haftung vergleichen, die Herr Grossrat Iseli erwähnte. Eine Schädigung durch eine öffentliche Institution ist nicht ganz das gleiche wie die Schädigung durch irgendeinen Privaten. Wenn zum Beispiel ein Felsblock auf eine Alpenstrasse fällt und ein Auto beschädigt, ist der Staat nicht haftbar. Wenn eine private Versicherung besteht, deckt diese den Schaden. Sie sehen aber aus diesem Beispiel, dass ein Unterschied zwischen öffentlicher und privater Haftung besteht.

Gestern sind in der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion, die sich, wie Herr Grossrat Iseli weiss, seit langem auch mit dieser Frage beschäftigt hat, verschiedene Vorschläge gemacht worden. Diese beweisen, dass von bäuerlicher Seite die Deckung solcher Schäden nicht abgelehnt wird.

Auch die Regierung ist der Meinung, die Angelegenheit sei nicht befriedigend geregelt. Aber deshalb kann der Staat doch nicht einfach die Haftung für diese Unfälle übernehmen.

Die Regierung hat mich daher ermächtigt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, und ich bitte Herrn Grossrat Iseli, dieser Umwandlung zuzustimmen. Wir hoffen, innert nicht allzu langer Zeit eine Lösung zu finden, bei der unser Rechtsstandpunkt gewahrt bleibt und doch den Strassenbenützern eine Sicherheit geboten wird und in der Folge die Regierung bei Schadenanmeldungen nicht mehr die bekannte abschlägige Antwort erteilen muss. Auch wir haben ein Herz und können empfinden, was solche Unfälle für die Geschädigten bedeuten.

Iseli. Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, bin ich mit der Umwandlung in ein Postu-

lat einverstanden. Die Antwort der Regierung hat mich insofern befriedigt, als man einmal in die Tiefe des Problems gegangen ist und die zu überwindenden Schwierigkeiten aufgedeckt hat. Wir werden dann aus dem Geschäftsbericht erfahren, was weiter vorgekehrt wurde.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Wasserversorgung Niederstocken; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Einwohnergemeinde Niederstocken sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der zu erstellenden Gemeindewasserversorgung.

Das Unternehmen umfasst ein Netz von 5825 Metern Hauptleitungen mit 43 Hydranten und 1250 Metern Hausanschlüssen. Die Kosten sind zu Fr. 460 000.— voranschlagt, wovon 391 000 Franken auf die Trinkwasserversorgung entfallen.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit (Konto 2410 937) einen Beitrag von 25 % an die zu Fr. 391 000.— voranschlagten Kosten der Trinkwasserversorgung, höchstens jedoch	97 750.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion (Konto 2110 949 20 Staatsbeiträge an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen) einen Beitrag von 10 % von 200 000 Franken . . .	20 000.—
Total zugesicherter Staatsbeitrag, höchstens jedoch	117 750.—

Der Beschluss Nr. 5014 vom 19. August 1958 wird aufgehoben.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und unter folgenden Voraussetzungen:

Vor der Schlusszahlung der Beiträge ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch eingetragen sind.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Weganlage Gehri—Oberhus (Iseltwald); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Gemeinde Iseltwald ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Erstellung des Güterweges von Gehri nach Oberhus ob Iseltwald. Das Unternehmen umfasst folgende Arbeiten:

	Fr.
Weg Gehri - Oberhus	300 000.—
Breite 3 m, Länge 1600 m	
Ausweichstellen am bestehenden	
Weg Sengg - Isch - Gehri	30 000.—
Total	330 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit (Konto Nr. 2410 937 1) einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Franken 115 500.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind. Insbesondere ist der Weg zu vermarchen und als eigene Parzelle im Grundbuch einzutragen.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1961.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Melioration in Büren-Dotzigen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Büren-Dotzigen beabsichtigt die Durchführung einer Melioration. Das Unternehmen umfasst 800 ha Güterzusammenlegung (Fr. 288 000.—), 37,4 km neue Wege (Fr. 1 600 000.—), 180 ha Entwässerung (Franken 912 000.—) und ist auf total 2 800 000 Franken veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit (Konto Nr. 2410 947 1) einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Franken 840 000.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1965.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Güterzusammenlegung in Bure und Fahy; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

I.

Güterzusammenlegung Bure

Die Flurgenossenschaft Bure beabsichtigt, in der Gemeinde Bure und Teilgebieten der angrenzenden Gemeinden eine Güterzusammenlegung durchzuführen, und sucht um die Zusicherung eines Staatsbeitrages nach. Das Unternehmen ist auf Fr. 1 440 000.— veranschlagt und umfasst nach Abzug des Panzerwaffenplatzgebietes eine Fläche von 690 ha Güterzusammenlegung (Fr. 330 000.—) und 26 km neue, teilweise mit Betonfahrbahn versehene Wege (Franken 1 110 000.—).

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit (Konto Nr. 2410 947 1) einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Franken 432 000.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes, vom 3. Oktober 1951 (Landwirtschaftsgesetz), sowie der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesi-

chert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des Kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951. Im besonderen gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung, gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1965.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

II.

Güterzusammenlegung Fahy

Die Flurgenossenschaft Fahy beabsichtigt, in der Gemeinde Fahy und Teilgebieten der daran angrenzenden Gemeinden eine Güterzusammenlegung durchzuführen, und sucht um die Zusicherung eines Staatsbeitrages nach. Das Unternehmen ist auf Fr. 1 200 000.— veranschlagt, umfasst 520 ha Güterzusammenlegung (Franken 290 000.—) und 20,4 km neue, teilweise mit Betonfahrbahn versehene Wege (Fr. 910 000.—).

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit (Konto Nr. 2410 947 1) einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 360 000.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951, sowie der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des Kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind

und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951. Im besonderen gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1965.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Weg Lauterbrunnen—Isenfluh; Nachsubvention

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre. Ferner spricht dazu Grossrat Ruef, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die damals zu Fr. 660 000.— veranschlagten Kosten eines neuen Weges von Lauterbrunnen nach Isenfluh (Länge 3200 m, Normalbreite 3,40 m) hat der Grosse Rat am 21. Februar 1956 einen Staatsbeitrag von 40 %, höchstens jedoch Fr. 264 000.—, bewilligt. Mit dem Bau konnte jedoch bis heute zufolge verschiedener Umstände nicht begonnen werden. Das Projekt ist im Sinne einer besseren Berücksichtigung der teilweise schwierigen Terrainverhältnisse und eines besseren Ausbaues des Weges neu bearbeitet worden. Der auf Grund von eingeholten Offerten neu aufgestellte Kostenvoranschlag rechnet mit einer Kostensumme von Franken 1 200 000.—.

Die Gemeinde Isenfluh ersucht nun um Nachsubventionierung der voraussichtlichen Mehrkosten im Betrage von Fr. 540 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Mehrkosten gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag folgende Beiträge zu Lasten Rubrik 2410 937 zuzusichern:

	Fr.
a) einen ordentlichen Beitrag von 35 %, höchstens jedoch	189 000.—
b) einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von 5 %, höchstens jedoch	27 000.—
insgesamt 40 %, höchstens jedoch .	216 000.—

Damit beträgt der Gesamtbeitrag des Kantons an das Unternehmen höchstens Fr. 480 000.—.

Die Bewilligung dieses Gesamtbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau, insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen est begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des Kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind. Insbesondere ist

der Weg zu vermarchen und als eigene Parzelle im Grundbuch einzutragen.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951. Im besonderen gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1963.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Weg in Kiental-Lengenschwendi (Reichenbach); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Güter- und Alpweg Kiental - Lengschwendi, Gemeinde Reichenbach

Die Lengschwendikorporation sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 500 000.— veranschlagten Kosten eines Güter- und Alpweges von 3900,15 m Länge und 2,40 m versteinter Fahrbahnbreite.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit (Konto Nr. 4210 947 1) einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Franken 175 000.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau.

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des Kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind. Insbesondere ist der Weg zu vermarchen und als eigene Parzelle im Grundbuch einzutragen.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951. Im besonderen gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1963.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Berghofsanierung in Seehof; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Berghofsanierung «Gross Rohrgraben», Gemeinde Seehof

Die Gebrüder Ernst und Johann Tschanz, Landwirte in Seehof, suchen um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, welche den Neubau landwirtschaftlicher Gebäude, eine Wasserversorgung, einen Zufahrtsweg, eine elektrische Kraftleitung und eine Güllenverschlauchung umfasst. Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind für die Gebäude auf Fr. 188 000.— und für die Erschliessungsarbeiten auf Fr. 32 000.—, total höchstens Franken 220 000.—, veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens Fr. 66 000.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, unter der Voraussetzung der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen und unter der für landwirtschaftliche Siedlungen geltenden folgenden Bedingungen:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt oder falls die subventionsberechtigte Bausumme von den Bundesbehörden herabgesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat, ob der Staatsbeitrag angemessen herabzusetzen ist.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrag der von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von ca. zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

4. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller, folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:

a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Sicherheitsgrundpfandverschreibung aufzunehmen.

Weg in Entschwil (Diemtigen); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Weggemeinde Entschwil sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 280 000.— veranschlagten Kosten eines Güterweges von 2910 m Länge und 3 m versteinter Fahrbahnbreite.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit (Konto Nr. 2410 937) einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 98 000.—, zuzusichern. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des Kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind. Insbesondere ist der Weg zu vermarchen und als eigene Parzelle im Grundbuch einzutragen.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951. Im besonderen gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1963.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Dekret betreffend die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten

(Siehe Nr. 3 der Beilagen)

Eintretensfrage

Geissbühler, Präsident der Kommission. Im Tierseuchen-Gesetz vom 20. Juni 1954 hat man leider vergessen, die Bienenkrankheiten einzubeziehen. Man hat aber in Art. 19 des Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Grosse Rat auf dem Dekretswege Beiträge an Schadenfälle durch übertragbare Krankheiten regeln kann, welche in diesem Gesetz nicht genannt sind. Gestützt hierauf legt der Regierungsrat dieses Dekret vor. Es nimmt auf die eidgenössische Gesetzgebung und auf Artikel 19 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse Bezug und soll die erwähnte Lücke ausfüllen, um die anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten bekämpfen zu können. In Frage kommen besonders Faulbrut und die mildere Form der Faulbrut, die Sauerbrut, und die Milbenkrankheiten. Seit Jahren beteiligt sich die Eidgenossenschaft an der Bekämpfung der Bienenkrankheiten, zahlte früher an die Kosten fünfzig Prozent, heute nur noch vierzig Prozent. Dass die aufgezählten Bienenkrankheiten bekämpft werden müssen, hat die Praxis ergeben. Wenn ein Bienenstand von einer oder von mehreren dieser Krankheiten miteinander befallen wird, bleibt nichts mehr übrig, als die restlichen Bienen zu vernichten, um das Weitertragen der Krankheit zu verhindern. Dadurch erleidet der Imker beträchtlichen Schaden.

Der Verein der deutschschweizerischen Bienenfreunde hat schon vor etwa fünfzig Jahren für die Vereinsmitglieder eine Faulbrut-Versicherung geschaffen, der auch der Verein der westschweizerischen Bienenfreunde angeschlossen ist. Eine Anzahl Bienenzüchter aber sind dem Verein nicht angeschlossen, sind nicht versichert, und deren Stände können nicht inspiziert werden, wenn die Eigentümer nicht einverstanden sind. Ich selber bin einmal von einem Nichtmitglied weggeschickt worden, als ich im Auftrag des Bienenzüchter-Vereins einen Bienenstand besichtigen wollte, in welchem man einen Krankheitsherd vermutete.

Mit dem vorliegenden Dekret will man diese Krankheiten bekämpfen und die Schäden eindämmen. Kollege Juillerat verlangte im Jahre 1955 in einer Motion von der Regierung, dass sie bei Krankheitsschäden grössere Vergütungen ausrichte.

Geplant ist nun die Vermehrung der Bienen-Inspektoren, und zwar sowohl im deutschen Kantonsteil wie im Jura. Die Aktionen sollen unter der Aufsicht eines kantonalen Bienen-Inspektors durchgeführt werden, und für die Bienen-Inspektoren sind Ausbildungskurse vorgesehen worden.

Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, auf den Dekrets-Entwurf einzutreten und ihm zuzustimmen.

Zugleich hat die Kommission beschlossen, es sei dem Grossen Rat ein Postulat vorzulegen, das die Regierung ersucht, Massnahmen zur Förderung der Bienenzucht zu ergreifen. Die Begründung wird nach der Beratung des Dekretes erfolgen.

Oesch (Oberbütschel). Gestatten Sie mir als Bienenzüchter ein paar Worte. Herr Grossrat Geissbühler hat Ihnen eingehend über die Notwendigkeit des Erlasses dieses Dekretes berichtet. Ich kenne die Sorgen, die die Imkerschaft bewegt, auch. Es ist bedauerlich, dass die Zahl der Bienenvölker ständig abnimmt. Sie wissen, dass die Bienenhaltung ein Nebenbetriebszweig der Landwirtschaft ist. Aber viele Bienenzüchter sind nicht Landwirte, opfern einen Teil ihrer Freizeit für die Pflege der Bienen. Der Imker ist ein Idealist. Er muss grosse Opfer bringen. Trotz aller Sorgfalt in der Pflege der Bienen sind die Honigernten in den letzten Jahren zurückgegangen, hauptsächlich weil das Wetter dem Honigfluss nicht günstig war. Wenn ausserdem dann noch die Bienen von Krankheit befallen werden, verliert der Imker vielfach den Mut. Der Landwirtschaftsdirektor erklärte ganz richtig in der Kommission, die Ursachen des Rückganges der Bienenhaltung lägen im Zeitmangel, abgesehen von der finanziellen Seite. Im Jahre 1957 erklärte ein Landwirt an einer Vereinsversammlung, er hätte ein recht gutes Jahre gehabt, wenn er keine Bienen hätte. Das vorliegende Dekret nun will die Bienenhaltung fördern. Man will damit den Begehren der Imker ein wenig entgegenkommen. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress

Geissbühler, Präsident der Kommission. Wir fragten uns, ob auch die neueste Verordnung der Eidgenossenschaft im Ingress aufgeführt werden sollte. Die Forstdirektion hat dies abgeklärt und als nicht nötig befunden. Man kann also den Ingress annehmen, wie er vorliegt.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 140. 261 und 281 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, auf den Bundesratsbeschluss vom 18. April 1823 betreffend die Aufnahme der Milbenkrankheit der Bienen in das Tierseuchengesetz und auf Art. 19 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 30. Juni 1954,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Geissbühler, Präsident der Kommission. In Paragraph 1 ist vorgesehen, dass die Tierseuchenkasse die Kosten für die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten übernimmt. Das sind, wie ich im Eintretensreferat sagte, die übertragbaren Bienenkrankheiten Faulbrut, deren mildere Art, die Sauerbrut, und die Milbenkrankheit. Diese werden also gleich behandelt wie die Krankheiten, die im Tierseuchen-Gesetz vom Jahre 1954 aufgeführt sind. Der Bund beteiligt sich an der Bekämpfung dieser Krankheiten mit vierzig Prozent.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten für die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten.

§ 2

Geissbühler, Präsident der Kommission. In Paragraph 2 ist vorgesehen, dass die Bienenzüchter an die Kosten einen Beitrag leisten, wie ja auch andere Tierhalter zur Bekämpfung der Seuchen einen Beitrag leisten müssen. Es wird für den Landwirtschaftsdirektor keine angenehme Angelegenheit sein, mit den Bienenzüchtervereinen über die Höhe der Beiträge zu verhandeln. Wir brauchen uns aber hier darüber nicht zu unterhalten, weil diese dann in der Verordnung festgelegt werden. Ich kann immerhin erwähnen, dass für die Verbandsmitglieder dreissig Rappen vorgesehen sind. Dieser reduzierte Beitrag ist gerechtfertigt, weil die Mitglieder des Vereins deutschschweizerischer Bienenfreunde durch ihre Vereinsbeiträge an die Unkosten, die dem Verein aus der Kontrolle entstehen, ihre Beiträge bezahlen. Die Nichtmitglieder werden bei Schadenfällen gleich behandelt wie die Mitglieder, müssen aber einen grösseren Beitrag bezahlen, der zwischen 30 und 60 Rappen liegen dürfte. Als Mitglied, das seit Jahrzehnten dem Verein deutschschweizerischer Bienenfreunde angehört, möchte ich wünschen, dass man diese Verordnung in gutem Einvernehmen mit dem bernischen Verband ausarbeite; dann wird man gewiss zu einer Einigung gelangen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Herr Grossrat Geissbühler sagte, wollen wir die Beitragshöhe nicht diskutieren, denn es bleibt den Ausführungsbestimmungen vorbehalten, das zu ordnen. Immerhin mache ich darauf aufmerksam, dass es schwierig wäre, für Nichtverbandsmitglieder einen höheren Beitrag festzulegen als für Verbandsmitglieder. Voraussichtlich müssen die Viehinspektoren die Beiträge einziehen. Diese sollten sich nicht mit Mitgliedschaftsfragen und allen Mitgliedschaftsmutationen, mit der Frage allfällig rückständiger Beiträge usw. befassen müssen. Vielleicht kann der Verein seinen Mitgliedern andere Vergünstigungen zukommen lassen. Der Bezug der Beiträge muss möglichst einfach gestaltet werden. Diese Frage werden wir im Einvernehmen mit den Verbänden ordnen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Besitzer der Bienenvölker leisten an die daherigen Kosten einen jährlichen Beitrag pro Volk. (Ausgenommen Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse.)

§ 3

Geissbühler, Präsident der Kommission. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Regierung die nötigen Ausführungsbestimmungen erlässt. Rein persönlich, als Mitglied des Bienenzüchter-Vereins, möchte ich Regierungsrat Buri dafür danken, dass er die Details im Einvernehmen mit den Verbänden regeln will.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Abstimmung:

Für Annahme
des Dekrets-Entwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Postulat der Kommission

Geissbühler, Präsident der Kommission. Sie haben von den Sorgen der Bienenzüchter gehört. Ich bestätige, was Kollege Oesch sagte. Ich halte Bienen aus Freude, weiss aber, dass die Bienenzucht nicht immer sehr angenehm ist. Oft stechen die Bienen, wenn man sich zum Stock begibt. Aber das erträgt man, denn man wird ja im öffentlichen Leben mitunter auch gestochen. Schlimmer ist es, wenn die Bienenhaltung dem Bienenzüchter zur Last wird. Mancher wäre gerne Bienenhalter, aber scheut die damit verbundenen Kosten, die besonders dann ins Gewicht fallen, wenn es keine Erträge gibt. Wir haben hierüber in der Kommission gesprochen und beschlossen, ein

Postulat

einzureichen, das folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zur Förderung der Bienenzucht zu ergreifen, und zwar: 1. um durch Veranstaltung entsprechender Kurse junge Leute aller Stände für die Bienenzucht zu gewinnen; 2. um durch geeignete Massnahmen den Anbau von Futterpflanzen mit Raps, Esparsette, Lucerne, Weiden, Haseln usw. zu fördern.

Ohne Bienen gibt es kein Obst. Wenn in kalten Frühlingen die Bienen nicht ausfliegen können, werden die Blüten nicht befruchtet. Nicht nur die Kälte zerstört also die Blüten, sondern der Obstertrag ist mitunter auch darum gering, weil die Bienen in der Blütezeit nicht ausfliegen konnten.

Früher einmal war die Bienenzucht interessant. Im Jahre 1800 zählte man ungefähr 20 000 Bienenvölker. Im Verlaufe des 19. und 20. Jahrhunderts ist ihre Zahl gestiegen. Sie betrug 1941 etwa 80 000 Bienenvölker. An dieser Zunahme waren die guten Witterungsverhältnisse und auch die Aufklärungsarbeit des Vereins deutschschweizerischer Bienenfreunde schuld. Grosse Verdienste um diese Entwicklung haben sich drei Vertreter des Vereins, Dr. Kramer, Dr. Leuenberger (beide verstorben) und Dr. Murgenthaler von der Versuchsanstalt im Liebefeld erworben.

Man hat versucht, durch Auswahl der Rasse eine Bienenart zu züchten, die viel Honig liefert, und hat die Einfuhr von fremden Völkern zu unterbinden versucht. Eine Zeitlang glaubte man nämlich, möglichst grosse Völker brächten einen guten Ertrag, wie zum Beispiel die Krainer (Jugoslawien) und die Italiener Rassen. Der Bienenzüchter sagt, die Krainer und Italiener seien gute Brüter, aber keine «Hüngler». — Die Schweizer Rasse aber ist gut durchgezüchtet, den klimatischen Verhältnissen angepasst und liefert bei einigermassen gutem Wetter einen guten Ertrag.

Die Entwicklung in der Landwirtschaft war der Bienenzucht nicht förderlich. Das ist natürlich kein Vorwurf an die Bauern. Diese haben in der Änderung der Bebauung ihres Landes auch mit der Zeit gehen müssen. In Bienenzüchterkreisen sagt man aber: «Ein gutes Bauernjahr ist ein schlechtes Honigjahr.» Man hat die guten Futterpflanzen, die für die Bienen günstig sind, verschwinden lassen. Raps, Salbei, Weissklee, Bärenklau und als Frühlingspflanze Haseln, Weiden, Erlen sind seltener geworden. Damit, dass andere Futterpflanzen angebaut werden, die einen höheren landwirtschaftlichen Ertrag abwerfen, aber keinen Honig liefern, muss man sich abfinden.

Mit unserem Postulat möchten wir aber der Entwicklung auch etwas entgegensteuern. Wir wissen, dass dies eine heikle Angelegenheit ist und dass man hier vorsichtig vorgehen muss.

Im Durchschnitt der letzten Jahre war der Honigertrag sehr schlecht. Schuld daran ist natürlich nicht nur das Verschwinden von Futterpflanzen, sondern es sind auch die ungünstigen klimatischen Verhältnisse. Viele Bienenzüchter haben daher die Bienenzucht aufgegeben. Die Zahl der Völker fiel in den letzten Jahren von 80 000 auf 70 000 zurück. Diese Entwicklung muss aufgehalten werden.

Das Postulat wünscht von der Regierung, dass sie Kurse veranstalte, um junge Leute aus allen Ständen für die Bienenzucht zu interessieren. Zwar werden an den landwirtschaftlichen Schulen die Bauernsöhne in der Bienenzucht unterrichtet. Aber sicher könnte man auch Leute aus andern Ständen für die Bienenzucht gewinnen. Diese sollten an Spezialkursen teilnehmen können. Die Bienenzüchter-Vereine veranstalten immer Einführungskurse. In den letzten Jahren ist aber das Interesse zurückgegangen. Nun sollten die landwirtschaftlichen Schulen zusammen mit den Bienenzüchter-Vereinen für Nachwuchs sorgen.

Ferner wäre der Anbau von guten Bienen-Futterpflanzen zu fördern. Es gibt noch Bauern, die

jedes Jahr ein schönes Feld mit Raps ansäen. Diese Rapsäcker sind bei gutem Wetter für die Bienen wahre Honigfelder. Gute Futterspender sind bekanntlich auch Haseln, Erlen, Birken usw. Es ist bedauerlich, dass an den Waldrändern die Haselstauden, die Erlen und Weiden mitunter weggehauen werden. Der Haselstrauch liefert im Frühjahr den Bienen das erste Brot, ebenso die Erlen und Weiden. Das Pflücken blühender Hasel- und Weidenzweige ist verboten. Trotzdem werden davon auf dem Markt immer wieder ganze Bündel angeboten. Wichtig ist vor allem, dass das Buschwerk entlang der Waldränder und der Flüsse nicht abgeholzt wird. Zugegeben, Hecken auf den Feldern liefern keinen landwirtschaftlichen Nutzen. Aber es sind Nistgelegenheiten für unsere Vögel, die dann die Schädlinge bekämpfen helfen, und sie sind im Frühjahr ein guter Futterplatz für die Bienen. Hecken längs der Flüsse halten durch ihre Wurzeln den Boden zusammen. — Man sollte die Futterplätze für Bienen vermehren, indem man wildwachsende Haselstauden stehen lässt und indem auf den Feldern vermehrt Futterpflanzen, die von Bienen beflogen werden können, angebaut werden.

Ich bitte Sie, das Postulat der einstimmigen Kommission anzunehmen. Was Erich Kästner in anderem Zusammenhang sagte, gilt auch für die Bienenzucht: «Es kann doch so nicht weitergehen, wenn es so weitergeht.»

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Verhandlungen mit den Bienenzüchterorganisationen und den Kontakt mit den Bieneninspektoren im Laufe der letzten zwei Jahre intensiviert. Ich gestehe, dass vorher zu wenig vorgekehrt wurde. Wir erklärten uns vor zwei Jahren an der ersten Konferenz bereit, mit den Bieneninspektoren wieder enger zusammenzuarbeiten. Wir erreichten, dass unterdessen die Zahl der Bieneninspektoren erhöht wurde. Weitere Verbesserungen stehen in Aussicht. Zu diesen gehört nun, dass die Tierseuchenkasse die Kosten für die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten übernimmt. In der Folge dürfte dann weniger Grund zu Klage vorhanden sein.

Die Zeitläufe sind der Bienenhaltung nicht günstig. Soll ein Bienenstand gedeihen, bedarf er täglicher Beobachtung. Das braucht Zeit. Die jungen Leute aber wollen Reisen unternehmen, nicht zu Hause bei ihrem Bienenhäuschen sitzen, um dort das Leben und Treiben der Bienen zu verfolgen. Aber auch ausdauernde Bienenzüchter erlebten Enttäuschungen. Ungünstiges Wetter brachte uns schlechte Honigjahre. Eine Zeitlang war der Zukkerpreis, infolge der Suezkrise usw., sehr hoch. Dannzumal überlegte ich mir, ob eine Hilfsaktion für die Imker vorzuschlagen sei. Ich erfuhr dann aber, dass im Kanton Bern immer noch ungefähr 70 000 Bienenvölker gezählt wurden. Wenn wir nur 5 Franken Beitrag pro Volk hätten ausrichten wollen, hätte das 350 000 Franken gekostet. Einen so hohen Kredit wagte ich vom Grossen Rat nicht anzufordern. Glücklicherweise ging dann der Zukkerpreis um 30 bis 40 Franken pro Doppelzentner zurück, so dass er nun tiefer war als vor der Suezkrise. Eine Hilfsaktion hätte niemals das Ausmass erreichen können, das der Grösse dieses Preisrückganges entsprochen hätte. Die Hauptkosten bei der Bienenzucht bilden der Zuckerverbrauch.

Unter Bienenhaltern sagt man, für die «achter Jahre» bestehe Aussicht für sie, ein gutes Jahr zu haben. Letztes Jahr war nun ein «achter Jahr»; besonders im Frühjahr ergab sich ein erfreulich grosser Ertrag an Blütenhonig. Ich hoffe sehr, dass künftig wieder häufiger normale Ernten zu verzeichnen sind.

In Besprechungen mit Bienenzüchtern und besonders mit den Bienen-Inspektoren haben wir uns gefragt, wie beim Nutzpflanzenanbau die Interessen der Bienenhaltung besser berücksichtigt werden könnten. Die Bienenhaltung ist in erster Linie nötig, damit die Obstblüten befruchtet werden. Aber wenn die Obstbäume verblüht sind, müssen die Bienen eine andere Nahrung und Weide finden. Da sollte vermehrt darauf Bedacht genommen werden, den Bienen einen Futtertisch zu bieten. Leider werden vielerorts die Haselstauden abgeschlagen. Diese sind aber auch waldwirtschaftlich nicht wertlos. Man gibt sich wohl viel zu wenig über den indirekten Nutzen solcher Büsche und Hecken Rechenschaft.

Im bernischen Mittelland trifft man im Sommer zahlreiche schöne Kleefelder. Der Rüssel der Bienen ist zu kurz, um den Nektar dieser Blüten zu erreichen. Ich habe mich mit Wissenschaftlern darüber unterhalten, ob man nicht Bienen mit längerem Rüssel oder Klee mit kürzern Blütenkronenröhren züchten könnte. Unsere Bienen haben einen Rüssel von 5,8 bis 6,5 Millimeter. Andere Bienenrassen, zum Beispiel die Krainer und Italiener, haben längere Rüssel. Durch Kreuzungen könnte man vielleicht Rassen züchten, die den Nektar der Kleeblüten erreichen könnten. Krainer und Italiener Bienen zu halten, ist, wie Sie gehört haben, zwar wenig erwünscht; sie gelten als Räuber. Sekretär König hat die Frage bearbeitet, ob man andere Kleesorten züchten könnte. Von der umfangreichen Dokumentation, die nun vorliegt, will ich Sie verschonen. Die Möglichkeit besteht, Klee zu züchten, der auch von unseren Bienen angeflogen werden kann. Dieser Klee, mit kürzeren Blütenröhren, hätte aber andere Fehler. Er sei weniger ertragreich und ausdauernd usw. Ich glaube, dass trotz dieser bisherigen Erfahrung die Wissenschaft sich noch weiter mit dieser Angelegenheit beschäftigen sollte. In der Diskussion über einen Vortrag, den kürzlich Herr Prof. Dr. Koblet der Oekonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft im «Bierhübeli» hielt, sagte ich ihm, das Problem beschäftige uns, und ich erkundigte mich, ob man uns helfen könnte. Eine Möglichkeit wäre eben die, gewisse Pflanzen so zu züchten, dass sie von den Bienen beflogen werden können. Ich möchte noch ergänzen, dass nicht nur von den landwirtschaftlichen Schulen, sondern auch von der Oekonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft jedes Jahr kurze Kurse für Anfänger in der Bienenzucht, aber auch für Fortgeschrittene durchgeführt werden. Wir müssen zu erreichen suchen, dass diese Kurse von einer breiteren Volksschicht besucht werden. Sie werden vom Bund und vom Kanton subventioniert. Die Hauptschwierigkeit liegt, wie gesagt, darin, dass die jungen Leute nicht angebunden sein wollen. Ich erinnere mich noch daran, dass ich einmal vor vielen Jahren an einem Sonntag zusam-

men mit Herrn Geissbühler in Sigriswil war und dass er dann am frühen Nachmittag heim musste, weil er das Ausschwärmen von Bienen erwartete.

Ich bin bereit, das Postulat entgegenzunehmen und im Einvernehmen mit den Bienenzüchter-Vereinen die darin erwähnten Ziele anzustreben.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

M. **Hauri.** Tout à l'heure la députation jurassienne s'est réunie et, au nom de la fraction socialiste jurassienne, j'ai tenu à faire la déclaration suivante que je porte également à la connaissance des membres du Grand Conseil.

Après avoir pris connaissance de l'article paru aujourd'hui dans le journal «Le Pays» nous considérons que la fraction socialiste jurassienne, dont M. Henri Huber, conseiller d'Etat, est le représentant au Gouvernement, n'a plus rien à faire à la députation jurassienne.

En effet, si la majeure partie des membres d'une autre fraction de cette députation en vient à se poser la question: A quand la claque d'Etat obligatoire? nous considérons que cette malhonnêteté n'atteint pas seulement M. le conseiller d'Etat Henri Huber mais également notre parti, dont nous sommes les représentants au Grand Conseil. En conséquence, nous nous abstriendrons dorénavant de paraître aux séances de la députation jurassienne, aussi longtemps que de tels procédés seront employés. (Applaudissements à gauche.)

Le Président. Nous prenons acte de cette déclaration.

Postulat des Herrn Grossrat Hubacher (Twann) betreffend Hilfsmassnahmen zugunsten der wegen drei Missernten geschädigten Weinbauern

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 482)

Hubacher (Twann). Es mutet vielleicht sonderbar an, dass ich ein Postulat betreffend Hilfsmassnahmen zu Gunsten der Weinbauern begründe, nachdem wir wissen, dass das verflossene Jahr der schweizerischen Landwirtschaft grosse Ernten brachte. Im Weinbau wurden in der Ostschweiz, in den Kantonen Genf, Wallis und Waadt mittlere Erträge erzielt. Aber in den Neuenburger und hauptsächlich in den Bieler Rebgebieten war das Ergebnis stark unter dem Durchschnitt. Gemäss Erhebung der obligatorischen Weinlesekontrolle betrug der mittlere Ertrag pro Hektare im Kanton Genf 90 Hektoliter, im Wallis 70 Hektoliter, in Neuenburg 24 Hektoliter und im Kanton Bern 21,8 Hektoliter. Schuld am schlechten Ergebnis im Bernbiet war der Ablauf der Blütezeit. Das Wetter war unbeständig. Dazu trat Ende Juni und anfangs Juli nasskaltes Wetter ein, mit Temperaturen weit unter 15 Grad Celsius. Die Befruchtung der Blüten war ungenügend, und das Wetter hat das Abrieseln der Beeren gefördert, weil die für den Weinbau nötigen Mindesttemperaturen häufig unterschritten wurden.

Es fragt sich, warum in den übrigen Weinbau treibenden Kantonen bessere Erträge erzielt werden konnten. Klima, Bodenbeschaffenheit usw. beeinflussten das Resultat massgebend. Die Blütezeit ist nicht bei allen Sorten und nicht in jeder Gegend dieselbe, wie denn auch die Reife nicht überall zu gleicher Zeit eintritt. Ähnlich verhält es sich ja im Obstbau.

Die Reihe der Missernten hat 1956 angefangen. Die starken Frostschäden sind Ihnen in Erinnerung. Bund und Kanton haben seinerzeit mit finanziellen Mitteln den grossen Ausfall mildern helfen. Durch den Bundesbeschluss vom Dezember 1956 wurde die Ausrichtung von Ertrags- und Stockausfallentschädigungen ermöglicht. Damit konnten aber die Ertragsausfälle und die Stockschäden bei weitem nicht gedeckt werden. Das Ernteergebnis 1956 blieb übrigens weit hinter den Schätzungen zurück. Erst 1957 und 1958 machten sich die Frostschäden deutlich bemerkbar. Viele vorher leistungsfähige Rebstöcke sind eingegangen oder sind nicht mehr wirtschaftlich. In der Folge muss innert kurzer Zeit mindestens die Hälfte der Rebstöcke im Kanton Bern ersetzt werden. Auf neu angepflanzten Parzellen ist während der nächsten drei Jahre keine Ernte zu erwarten. Im vierten Jahr ist die Ernte bescheiden, und erst im fünften Jahr wird sie normal. Als Auswirkung der Frostschäden hat auch das Jahr 1957 eine stark unterdurchschnittliche Ernte gebracht, nämlich nur etwa einen Drittel einer Normalernte. Wiederum konnte der Weinbauer seine Kosten nicht dekken. Man sah von einer staatlichen Hilfsaktion ab, in der Hoffnung, das Jahr 1958 schaffe dann endlich den Ausgleich. Die Stiftung «Bernische Bauernhilfe» hat sich bereit erklärt, zinsfreie Darlehen für Weinbauern zu gewähren, die durch die beiden Missernten in finanzielle Not kamen. Wie ich aber bereits erwähnte, war auch das Jahr 1958 im bernischen Weinbau defizitär. Unsere Rebbauern mussten also drei nacheinander folgende Missernten in Kauf nehmen, wobei das Erntejahr 1958 von allen drei Jahren in quantitativer Hinsicht das schlechteste war. Ein Ausgleich hat unmöglich durch weitere Erhöhung der Weinverkaufspreise erreicht werden können, weil sonst der Weinkonsum zurückgegangen wäre, was nicht im Interesse von Handel und Produzenten liegt.

Die kantonale Obst- und Weinlesekontrolle hat folgende Ergebnisse ermittelt: Im Durchschnitt der Jahre 1947 bis 1955 erntete man auf der gesamten Rebfläche 1 650 000 Liter Weinmost, im Frostjahr 1956 nur noch 620 000 Liter, 1957 610 000 Liter und 1958 nur 545 000 Liter oder rund dreissig Prozent einer Durchschnittsernte. Das entspricht einem Ausfall von total 3,5 Millionen in drei Jahren.

Die meisten Reben im Kanton Bern werden durch Kleinbetriebe bewirtschaftet. Hundert Aren Rebland betrachtet man am Bielersee als Existenzminimum. Bei einem Rebareal von hundert Aren konnte ein Weinbauer im Durchschnitt der letzten drei Jahre 3000 Liter Weinmost ernten und löste dafür brutto Fr. 4500.—. Der Material- und Kapitalzinsaufwand sowie die Versicherung machen

rund Fr. 3000.— aus, der Arbeitsaufwand beläuft sich, wenn man einen Stundenlohn von Fr. 2.40 ansetzt, auf Fr. 2900.—. Die Gesamtkosten betragen somit Fr. 5900.—, dies gegenüber einem Bruttoerlös von Fr. 4500.—. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ganze Familie zur Erzielung eines guten Resultates mithelfen muss. Der Rebbauer kann in den Monaten Mai, Juni, Juli die Arbeiten unmöglich allein bewältigen. Die Kosten sind in Missjahren genau gleich hoch wie in ertragsreichen Jahren. Die arbeitsintensive Bewirtschaftung gestattet dem Weinbauern nur ausnahmsweise und nur für kurze Zeit, einem andern Verdienst nachzugehen. Die Wirtschaft verunmöglicht auch die Führung eines gemischten Weinbau- und Landwirtschaftsbetriebes, wie das vor Jahren noch gang und gäbe war. Diese gemischten Betriebe sind bei uns aus raum- und arbeitstechnischen Gründen total verschwunden. Der Landwirt, der Obstbau, Milchwirtschaft und Ackerbau betreibt, hat in Missjahren infolge seiner vielseitigen Wirtschaft grössere Ausgleichsmöglichkeiten als der Weinbauer.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen wenigen Angaben die prekäre Lage der Rebbauern geschildert zu haben. Ich bitte um Verständnis für diese Berufsgruppe, die ohne ihr Verschulden in Not gekommen ist. Bei der Planung von Hilfsaktionen ist von der Kostenstruktur des Weinbaues auszugehen. Grosse Kosten verursacht die Aufstockung der Parzellen mit jungen Reben. Die gesamten Auslagen pro Hektare belaufen sich in den ersten drei Jahren der Neuanlage auf etwa 20 000 Franken. Hier kann die Hilfe ansetzen, und zwar durch Gewährung erhöhter Beiträge zur Verbilligung der Rebstöcklein, wie sie im Grossen Rat im Februar 1958 beschlossen worden sind. Damit kann die Wiederherstellung der frostgeschädigten Rebberge beschleunigt werden. — Grosse Kosten verursacht sodann die Schädlingsbekämpfung. Die Verbilligung der teuren Kupfer- und Schwefelpräparate für das laufende Jahr würde zur Förderung der Schädlingsbekämpfung beitragen. Die Folge wäre eine wesentliche Ertragssteigerung. — Weitere Kosten verursacht die Hagelversicherung. Wie in der Landwirtschaft allgemein ist im Kanton Bern auch die Prämie für die Hagelversicherung im Weinbau verbilligt worden. Die Versicherung ist aber nicht obligatorisch. Wenn wir die Prämien weiter verbilligen könnten, bei guter Versicherung, wird das Verlustrisiko bei Hagel kleiner, und der Aufwand wird geringer. Die Hagelabwehr mit Silberjodid-Raketen zeitigte nicht ein solches Resultat, dass auf die Hagelversicherung ganz verzichtet werden könnte.

Eine staatliche Aktion sollte zusammen mit einer ausgesprochenen Selbsthilfe durchgeführt werden. Das Geld kommt so unmittelbar dem Rebberg zugute. Eine solche Lösung ist gerecht, verschafft niemandem besondere Vorteile und benachteilt niemanden. Die Gelder dafür können nicht dem kantonalen Rebfonds entnommen werden, weil diese Mittel zweckgebunden sind.

Sicher liegt es auch im Interesse des Staates, dass uns die schönen Rebberge erhalten bleiben. Sie kennen die Probleme der Landflucht. Die Mithilfe des Staates soll die Weinbauern ermutigen, das neue Jahr zuversichtlich anzufangen. Ganz besonders hoffen wir aber, dass die Natur im Jahre 1959 endlich regulierend eingreife, wodurch sich alle staatlichen Aktionen erübrigen. Ein Sprichwort sagt: «Der Weinstock zieht den Bauern ab bis aufs Hemd, zieht ihn dann aber wieder an bis zum Zylinder.»

Ich bin überzeugt, dass die Regierung und der Grosse Rat für die ausserordentliche Situation dieser Berufsgruppe Verständnis aufbringen. Ich bitte Sie, mein Postulat anzunehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon bei der Behandlung des Budgets hat der Regierungspräsident, als das Postulat gestellt wurde, ein paar Zusicherungen gegeben. Er hat das ohne weiteres tun können, weil schon gewisse Massnahmen im Gange waren und ich vorher mit ihm darüber gesprochen hatte. Als im letzten Sommer am Bielersee die neuen Schwierigkeiten sich zeigten, waren wir uns klar, dass wir es nicht bei Massnahmen nur für 1957 werden bewenden lassen können. Wir haben im Spätsommer eine neue Hilfsaktion ins Auge fassen müssen, haben am 29. Oktober in Twann an einer Sitzung mit der kantonalen Weinbaukommission die ganze Situation besprochen. Eine Organisation der Weinbauern wünschte, dass der Staat an Ernteertragsausfälle eine Entschädigung zahle. Diesen Wunsch haben wir nicht berücksichtigen können, denn man hätte die Reben im Frühjahr kontrollieren müssen. Es wurden ja auch Hagelversicherungsbeiträge ausbezahlt, und einzelne Reben waren nicht mehr in dem Zustand der Pflege, wie er wünschbar wäre. — Ich habe dann an der Konferenz vom 8. Dezember mit den Vertretern der Organisation der Rebbauern die Situation wieder besprochen, und sie haben sich schlussendlich mit unseren Vorschlägen einverstanden erklärt, nachdem man ihnen erläutert hatte, warum dem Begehren auf Ertragsausfallentschädigung nicht stattgegeben werden könne.

Von der Aktion, die wir in Aussicht genommen haben, gaben wir am 28. Januar dieses Jahres dem neuen Präsidenten der kantonalen Weinbaukommission, Herrn Grossrat Hubacher, Kenntnis. Wir möchten die Beiträge an die Erneuerung der Rebstöcke weiterhin auszahlen, und zwar nach einem speziellen System, das dem Rebbau am Bielersee angepasst ist. Für diese Beiträge haben Bund und Kanton im letzten Jahre Fr. 135 363.— ausbezahlt. Man möchte sodann die Abgabe der Rebstöckli noch weiter verbilligen. Für diese Verbilligung haben wir letztes Jahr Fr. 42 000.— bezahlt. — Ferner sind wir bereit, die Schädlingsbekämpfungsmittel zu verbilligen mit einem Aufwand von Fr. 10 500.—. Der Kanton hat schon bisher etwas zur Verbilligung der Spritzmittel beigetragen. Zum genannten Betrag von Fr. 10 500.— kommt noch die Verbilligung von Fr. 3200.— durch die Skonti, die der Kanton beim Grosseinkauf erzielt. — Sodann sind wir damit einverstanden, dass die Hagelversicherung, auf das Jahr 1959 beschränkt, nochmals vom Kanton begünstigt wird. Die Übernahme von vierzig Prozent statt wie bisher nur dreissig Prozent der Prämien macht weitere Fr. 27 600.— aus.

Im grossen und ganzen haben sich die Rebbauern mit diesen Hilfsmassnahmen einverstanden

erklärt. Den Rebbauern, die in finanzieller Bedrängnis sind, kann man natürlich nicht nur mit der Verbilligung der Rebstöckli, der Schädlingsbekämpfungsmittel und der Versicherungsprämien helfen, sondern hier beabsichtigten wir, die Weiterführung der Kredithilfe, die im Jahre 1957 durch Bund und Kanton übernommen worden ist, auch auf das Jahre 1958/1959 auszudehnen. Wir haben seinerzeit bei der bernischen Bauernhilfskasse Fr. 152 000.— ausgeschieden. Davon haben wir ungefähr die Hälfte im ersten Jahr gebraucht, so dass noch etwa Fr. 70 000.— bis 80 000.— zur Verfügung stehen. Wenn das nicht genügen sollte, kann die Regierung ohne weiteres eine grössere Quote zur Verfügung stellen. Diese Aktion also sollte weitergeführt werden. Der kleine und der grosse Stiftungsrat haben in ihren Sitzungen die Aktion gutgeheissen und das Reglement behandelt. Auch mit dem Bund wurde das Nötige abgeklärt; er ist einverstanden, dass wir die Aktion weiterführen.

Wenn diese Massnahmen eingeleitet werden und der Staat ein grosses Opfer weiterhin zu Gunsten der Weinbauern, speziell am Bielersee, übernimmt (am Thunersee war glücklicherweise letztes Jahr eine bessere Ernte zu verzeichnen), möchten wir aber nicht das Ziel aufgeben, nämlich die gute Qualität des Weines am Bielersee. Es besteht eine gewisse Gefahr, dass im Anbau, in der Bearbeitung und auch in bezug auf die Weinbehandlung neue, für die Weinqualität weniger günstige Methoden Eingang finden. Unser Hauptziel muss bleiben, die gute Qualität zu erhalten. Ich danke den Weinbauern (denken Sie nur an den Schnitt und die Behandlung der Reben) und auch den Encaveurs für ihre Bemühungen. Bekanntlich gehört der Wein des Bielersees in gewissen Zentren unseres Landes zu den begehrtesten Weinen. Wir hatten bisher ja keine Absatzschwierigkeiten. Ich danke speziell der kantonalen Weinbaukommission, dass sie immer den richtigen Weg beschritten hat. Namentlich die Bestrebungen des früheren Präsidenten der kantonalen Weinbaukommission, Grossrat Arnold Hirt, der einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates noch bekannt sein dürfte, haben eine grosse Rolle gespielt, und er hat den Dank verdient für seine Verdienste um den bernischen Rebbau. Ich beglückwünsche nun Herrn Grossrat Hubacher zur Übernahme des Präsidiums der Kommission und hoffe, die neue Kommission werde weiterhin erfolgreich arbeiten, so dass die Weine des Bielersees weiterhin das bisherige Renommee geniessen werden und keine Absatzschwierigkeiten entstehen. Wenn im Rebbau die bisherigen Ziele stets im Auge behalten werden, wird man gerne helfen, wenn Not am Mann ist. In diesem Sinne nehmen wir das Postulat entgegen; es ist zum grossen Teil schon erfüllt.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Brawand und Mitunterzeichner betreffend Unterkunftsverhältnisse für das Alppersonal und Ausbau der Alpställe und -hütten

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 482/483)

Brawand. Zur Begründung meines Postulates möchte ich vorab feststellen, dass diese Forderung für die älteren Ratskollegen nicht etwas Neues bedeutet. Schon verschiedene Male wurden parlamentarische Vorstösse in dieser Richtung unternommen. So hat schon vor Jahren Grossrat und Nationalrat Dr. Tschumi beim damaligen Landwirtschaftsdirektor Stähli interpelliert, ebenfalls die Grossräte Michel, Egger, Seewer und Kunz Erwin haben in ähnlicher Art immer wieder angesetzt. Wir stehen vor einer Erneuerung des Meliorationsgesetzes, und so möchte ich erneut im Namen der Oberländer BGB-Fraktion mein Postulat stellen.

Es ist meine Pflicht, mich für die dringende Forderung einzusetzen, dass der Einbau von Unterkunftsräumen für das Alppersonal in bestehenden Alphütten sowie je nach Bedürfnis die Vergrösserung und der Ausbau von Alpställen und Hütten mit Staats- und Bundesbeiträgen unterstützt wird. Die Annahme dieses Postulates ist für die Bergbetriebe von grosser Wichtigkeit.

Ich glaube, es wird allgemein verstanden, dass alles getan werden muss, um das ohnehin schon spärlich werdende Alppersonal der Scholle zu erhalten. Mit den heutigen Sanierungsvorschriften lassen sich nur ausnahmsweise in einem Läger mit längerer Alpzeit Neubauten erstellen und finanziell verantworten. Der Grund ist einfach; es ist ganz unmöglich, solche Gelder für die kurzen Alpzeiten in den verschiedenen Staffeln zu opfern. Rationalisierung, Zusammenziehen der einzelnen Betriebe, das sind die häufigsten Argumente der Oberbehörden. Haben nicht schon unsere Vorfahren (und dies waren noch Sennen vom Scheitel bis zur Sohle) das Höchstmögliche herauszuwirtschaften versucht? Doch mussten auch sie sich den gegebenen örtlichen Verhältnissen anpassen.

Was bedeutet dies für die örtlichen Verhältnisse; kann man diese einzelnen Läger zusammenschmelzen? Unmöglich, dies lässt sich nur theoretisch errechnen. Die Höhenlagen mit ungleich langem Liegen des Schnees (mehr oder weniger der Sonne zugekehrt) entscheiden hierüber von selbst. So sind auf diesen Höhen 150 bis 200 Meter Höhendifferenz sehr oft ein grosser Unterschied; daher muss etappenweise bestossen werden, eben von unten nach oben oder je nach Graswuchs vierzehn Tage bis drei Wochen in den einzelnen Lägern, und daher sind vier bis fünf solche Stufen keine Seltenheit. Warum sind nun die Hütten vereinzelt oder manchmal zu kleinen Dörfern zusammengezogen? Bei der einzelstehenden Art haben schon die alten Älpler gesagt, zu dieser Hütte gehöre diese Tagweid, diese Abendweid; so ergebe sich ein einfaches, rationelles Düngen nach allen Seiten. Aber warum baute man dann wieder ganze Dörfer zusammen...? Diese Hütten müssen zusammengeschmolzen, in zwei bis drei «Senntümer» vereinigt werden, so rät man an massgebender Stelle. — Gewiss, hie und da würde das gehen, aber auf sehr vielen Alpen stecken die Lawinen

die Profile ab, wo und wie gross gebaut werden darf. Einzelhütten wurden gebaut, weil vielmals nicht mehr Sicherheit und Platz vorhanden war, ganze Dörfer entstanden, weil die Lawinenzüge oft den Ort befehlen. Die vielmals angepriesenen Doppelhütten für 90 bis 120 Stück Vieh am gleichen Ort sind in der Bewirtschaftung, zum Beispiel wegen des langen Düngweges, ein Nachteil. Darum kann man in den Bergen nicht nur das Althergebrachte einfach verstossen und von Rückfälligkeit und Unkenntnis sprechen.

Aus diesen Gründen muss der Einzelne für eine Alpzeit von neunzig bis hundert Tagen vier bis fünf Alphütten haben. Darum sollte auf eine einfachere Art geholfen werden können: hier mit dem Einbau einer Stube und Küche, dort mit dem Umbau der Hütte, dem Einbau eines Milchgadens, mit einem neuen Stall oder einem Anbau für Galtvieh usw. Es sollte wohnlich werden für Leute und Tiere; mehr und mehr würden Familien, wie Beispiele vorhanden sind, so den Alpbetrieben vorstehen.

Nun, wir wollen mit diesem Postulat keine vermehrten Beiträge, nein, nur eine Vereinfachung. Das Meliorationsamt ist überlastet, wir wissen das; aber zu dieser Art von Verbesserungen braucht es keine grossen Vorprojekte und Studien; ortsansässiges Baugewerbe kann diese Aufgabe lösen. Eine neutrale Kommission könnte diese Alphüttenverbesserungen schätzen, und hierfür sollten dann Beiträge gesprochen werden. Sie würden auf nützlichen Boden fallen. Diese Art der vereinfachten Hilfe wäre zu verantworten, für den Privatmann auf der einen und für den Staat und Bund auf der andern Seite. Denn auch der Älpler und das Alppersonal sollten fühlen können: «Hier lebe ich, hier liebe ich, hier bin ich zu Hause.» Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie um Zustimmung.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ohne Umschweife auf die Wünsche eintreten, die uns Herr Grossrat Brawand unterbreitet. Bis jetzt subventionierten wir den Neubau von Alpställen ohne Sennhütten, sogenannte Schattställe, den Neubau von Sennhütten mit Alpställen, wo Stuben für Alppersonal, Küche, Käsekeller usw. und alles vorhanden ist. Der Neubau von Sennhütten ohne Ställe kommt seltener vor. Herr Grossrat Brawand befürwortet nun den Neubau oder Ausbau von Wohnungen für Hirtenfamilien, die das ganze Jahr oder mindestens einen grossen Teil davon auf der Alp wohnen. Bisher sind uns solche Projekte hauptsächlich aus dem Emmental präsentiert worden. Wir zahlen also auch hieran Beiträge. Weiter subventionieren wir den Umbau von Alpstaffeln unter dem Titel der Sanierung von Alpställen. Herr Grossrat Brawand hat selber angetönt, dass die Verwaltung Rationalisierungen anstrebt. Das trifft zum Beispiel im Fall Grindelwald zu, wo man sagte, wenn schon mit Mitteln der Öffentlichkeit neu gebaut werde, sollten wenn irgend möglich durch Zusammenlegungen arbeitsparende Einrichtungen geschaffen werden. Die Reglemente der Bergschaft Grindelwald, auch andere Reglemente, erlauben das vorderhand nicht. Ich habe auch die Vertreter von Grindelwald gefragt, ob die Reglemente stärker wären als die Entwicklung. Wir wollen schauen, wie lange es geht, bis die Leute es satt haben, all die Posten zu besetzen, und ob sie es nicht vielleicht doch mit der Zeit vorziehen, den Rationalisierungsbestrebungen gewisse Aufmerksamkeit zu schenken. Nicht Boshaftigkeit veranlasst uns, das zu verlangen, sondern wir folgen nur der Entwicklung. Die Arbeitskräfte auf den Alpen stehen je länger desto weniger zur Verfügung; darum müssen sie rationeller eingesetzt werden. Hierüber können wir heute keinen Schluss finden. Ich bin gerne bereit, mit Herrn Grossrat Brawand die Verhältnisse noch einmal zu besichtigen. Ich habe es schon einmal getan mit meinem Kollegen Brawand. Es würde mich interessieren, was neu gebaut wurde und ob das einigermassen dem entspreche, was sich überall aufdrängt, nämlich der Arbeitseinsparung zu dienen.

Was anders gemacht werden sollte, als was wir heute schon tun, ist mir eigentlich nicht ganz klar. Man sagt zwar, es sollte einfacher gebaut werden können. Das hat auch Herr Grossrat Michel schon mehr als einmal gesagt. Wir haben der Oberländer Delegation zu verschiedenen Malen zugesichert, dass wir vom Kanton aus kein Interesse hätten, teurer zu bauen, als unbedingt nötig ist. Aber ich muss immer wieder in Erinnerung rufen, dass wir doch, wenn öffentliche Mittel eingesetzt werden, Bauten errichten sollten, die sich nachher sehen lassen dürfen, die für Menschen und Vieh genügende Unterkunftsräume bieten und auch den primitivsten hygienischen Anforderungen entsprechen. Ich bitte, mich auf Einsparungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen; denn ich bin gerne bereit, mitzuhelfen. Wenn aber die Minimalerfordernisse des Bundes nicht erfüllt sind, fällt seine Subvention dahin.

Den Unterhalt subventionieren wir nicht. Dieser sollte überall vom Eigentümer getragen werden. Bei Verbesserungen muss also das ausscheiden, was blosse Unterhaltsarbeiten darstellt.

Herr Grossrat Brawand möchte, dass kleine Beträge zur Verfügung gestellt würden, unabhängig vom Meliorationsamt und ohne die Kontrolle, die dieses ausübt. Im Unterschied dazu verlangt die Oberländische Wirtschaftskammer, dass man das Meliorationsamt aufteile und einen Teil davon ins Oberland versetze. Dem könnte ich nicht zustimmen, weil das den Rationalisierungsbestrebungen im Meliorationsamt zuwiderläuft. Man will vermeiden, dass Ingenieure, die das Diplom der ETH haben, selbst Schreib- und Zeichnerarbeiten ausführen müssen. Wenn das Amt aufgeteilt würde, liesse es sich nicht umgehen, dass qualifizierte Kräfte untergeordnete Arbeiten ausführen müssten. Im zentralisierten Betrieb hingegen kann man Sekretariatspersonal und Zeichner in vernünftigem Verhältnis zur Zahl der Ingenieure anstellen. Auf diese Weise kann am rationellsten gearbeitet werden. Die Dezentralisation würde dem zuwiderlaufen. Man schätzt, dass etwa ein Drittel der Arbeitszeit der Ingenieure durch Besichtigungen in Anspruch genommen wird, während die Projektausarbeitung zwei Drittel in Anspruch nimmt. Angesichts dieses Verhältnisses kann ich nicht glauben, dass die Dezentralisierung des Amtes unbedingt ein Vorteil ist. Die Verbindungen mit Bahn und Auto sind ja heute gut. Ich habe aber kürzlich Herrn Grossrat Zingre gesagt, ich könnte

mir vorstellen, dass künftig Verbesserungen und Ergänzungen, die nicht über einen gewissen Betrag hinausgehen, nicht mehr dem Meliorationsamt unterstellt würden, sondern dem künftigen, auszubauenden bernischen Beratungsdienst. Ich bin mit Herrn Grossrat Brawand einverstanden, dass es keinen Sinn hätte, wenn ein Ingenieur ein abgelegenes Alphüttlein aufsuchen würde, um eine kleine Verbesserung zu planen, und dass er bei der Ausführung und bei der Abrechnung sich nochmals dorthin begäbe. Wir sind daran, den Beratungsdienst für den ganzen Kanton auszubauen. Er könnte vielleicht die kleinen Aufgaben übernehmen, womit eine Entlastung des Meliorationsamtes entstünde.

Unsere Meinungen gehen nicht weit auseinander. Wir werden die Angelegenheit bei der Beratung des kantonalen Einführungsgesetzes, das dem Rat noch dieses Jahr vorgelegt werden wird, prüfen, und wenn sich dann eine Zweiteilung der Lösung dieser Aufgaben als vorteilhaft erweist, bin ich gerne bereit, diese vorzunehmen.

In diesem Sinne nehme ich das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Michel (Meiringen) betreffend Hilfeleistung für die Erneuerung von Holzkastendrainagen

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 357)

Michel (Meiringen). Nicht nur in vielen Gemeinden des Oberlandes, sondern im ganzen Kanton hat man im vergangenen Krieg Entwässerungsleitungen, Drainagen aus Holzkasten gemacht. Man hat sie nicht wie üblich aus Tonröhren gebaut, sondern aus vier Brettern kastenförmige Röhren erstellt, wobei man die Kanten nicht eng aufeinander legte, damit das Wasser eindringen und abfliessen könne. Dieses System wurde angewendet, weil man in der Mangelwirtschaft des Krieges nicht genügend Tonröhren hatte und man für das Holz neue Absatzmöglichkeiten suchte.

Vielerorts, wo solche Holzdrainagen bestehen, zeigten sich nach acht bis zwölf Jahren im Lande Nässen. Die Nachforschungen ergaben, dass die Holzkästen zum Teil ganz zusammengefallen waren. Die Bretter verfaulten, weil sie von einem Pilz befallen wurden. Für die Landbesitzer — es sind Korporationen und Private — ist das betrüblich. Die Anlagen müssen durch Tonröhren ersetzt werden. Wohlverstanden, die Holzkasten hatten als gut und erprobt gegolten, weder Fachleute noch Behörden hatten sich an dieser Art der Herstellung von Drainagen gestossen.

Einzelne Landbesitzer hatten die Erneuerung vorgenommen, bei andern steht dies unmittelbar bevor. Alle aber müssen innert verhältnismässig kurzer Zeit die Drainagekosten ein zweitesmal aufbringen, und zwar vollumfänglich, denn diese Renovationskosten sind ungefähr gleich hoch wie bei einer Neuanlage.

An Neuanlagen bezahlen Bund und Kanton je 25 Prozent, und der Eigentümer hat 50 Prozent zu tragen. Der Kanton hat nun befürchtet, der Bund könnte, weil es sich eigentlich um Reparaturen handle, erklären, er zahle nichts. Um hierüber Klarheit zu schaffen, hat Herr Dr. Tschumi im Nationalrat im letzten Herbst eine Einfache Anfrage anhängig gemacht und darauf folgende Antwort erhalten:

«Die Notwendigkeit zu solchen Rekonstruktionsarbeiten entsteht unabhängig vom Zutun des Unterhaltspflichtigen. Die Arbeiten müssen ausgeführt werden, damit nicht das Funktionieren der ganzen Anlage und die ursprünglichen Aufwendungen dafür in Frage gestellt werden. Sie schaffen jedoch, im Gegensatz zu Neuanlagen, keine neuen, zusätzlichen Werte. Mit Rücksicht auf diese Umstände rechtfertigt es sich, an Rekonstruktionsarbeiten mindestens gleich hohe Beiträge zu bewilligen wie an Neuanlagen. Die Praxis hat sich schon bisher an diese Richtlinie gehalten.»

Sie sehen, zum Glück waren die Bedenken des Kantons nicht begründet. Der Bund hat zweifellos gerecht entschieden, wenn er in der Antwort sagte, es seien an die Rekonstruktionsarbeiten mindestens gleich hohe Beiträge auszurichten wie an Neuanlagen. Er hat damit angedeutet, dass eigentlich für diese Arbeiten ein höherer Beitrag recht und billig wäre. Damit befasst sich nun meine Interpellation. Es fragt sich, ob die Betreffenden nicht aus Billigkeitsgründen höhere Beiträge erhalten sollten; diese sind ohnehin, im Vergleich zu den Leuten, die von Anfang an Tonröhren verwenden konnten, stark benachteiligt, indem sie zweimalige Investitionen vorzunehmen haben, ohne zusätzlichen Nutzen daraus zu ziehen. Damit wird die Absicht des Gesetzgebers, zu helfen, eigentlich illusorisch gemacht.

Man pflegt die Subventionen für die Landwirtschaft ganz besonders in der letzten Zeit stark zu kritisieren. Dabei macht die Kritik keinen Unterschied, ob die Subventionen für die Verwertung oder zur Stützung von Preisen ausgegeben werden, oder für Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen. Diese Beiträge sowie die für die Tierzucht, den Beratungsdienst und das Bildungswesen machen aber den viel kleineren Teil aller Subventionen für die Landwirtschaft aus. Man darf diese Art von Subventionen nicht mit der Preisstützung vergleichen. Sie bezwecken ja, mit der Zeit die Betriebe selbsttragend zu gestalten, indem die Produktionsgrundlagen verbessert werden. In diese Kategorie gehören auch die Drainagen. Der Landbesitzer, aber damit auch die ganze Volkswirtschaft erzielen damit einen Vorteil, allerdings erst nach Jahr und Tag und strenger Arbeit. Diese Art von Subventionierung hat man im Laufe der Jahre als besonders wertvoll und richtig erkannt. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf das Zwölfpunkte-Programm des Schweizerischen Bauernverbandes hinweisen, auch auf die von den eidgenössischen Räten angenommene Motion Zeller und auf jene von Herrn Ständerat Moulin, die vor allem für das Berggebiet noch ganz gewaltige Investitionen verlangen. Das wollte ich in grundsätzlicher Hinsicht zu diesen Subventionen sagen.

Zusammenfassend unterstreiche ich: Es handelt sich bei den betroffenen Betrieben zum grossen

Teil um Bergbetriebe. Die Beiträge, die für Drainagen gegeben werden, sind auf lange Sicht ganz besonders wertvoll. Das Eidgenössische Meliorationsamt hat angedeutet, dass die Beiträge für die Ersetzung der Holzkastendrainagen mindestens so hoch sein sollten wie die Beiträge für Neuanlagen. Ich frage deshalb, ob der Kanton bereit sei, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Wenn der Landwirtschaftsdirektor eine gute Antwort geben kann, danke ich ihm schon jetzt dafür.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Herr Grossrat Michel darlegt, hatte man während der Kriegszeit infolge der Kohlenrationierung zu wenig Zement- und Tonröhren und verwendete Holz in der Meinung, das sei vorteilhaft, weil ja in nächster Nähe genügend Holz vorhanden sei. Nun haben sich aber Schäden gezeigt. Diese haben auch uns grosse Sorgen bereitet; denn man hat das Meliorationsamt und den einzelnen Funktionär, der diese Sachen ausgeführt hat, verantwortlich machen wollen. Davon hat man dann aber abgesehen, und nun will man vom Staate Bern höhere Beiträge. — Auf Grund von Eingaben fanden Besprechungen mit dem Bund statt. Nachdem Herr Grossrat Michel sagte, der Kanton hätte Bedenken gehabt, diese Angelegenheit öffentlich zu diskutieren, so kann ich nur bestätigen, dass mir das Eidgenössische Meliorationsamt seinerzeit erklärte, es mache mich darauf aufmerksam, dass, wenn diese Fragen in einer gewissen Öffentlichkeit diskutiert würden, dann das Finanzdepartement die bisherigen Beiträge vielleicht nicht mehr sprechen könnte, weil es sich sagen würde, diese Angelegenheit gehöre zum Unterhalt und nicht zum Neubau. Nachdem nun aber Herr Dr. Tschumi als «Tell» auch hier vorgestossen ist und die Angelegenheit in die Öffentlichkeit gebracht hat, indem er beim Bund eine Einfache Anfrage stellte, erlaube ich mir, hier zu erklären, dass nicht wir es waren, die Angst gehabt hätten, sondern dass das Eidgenössische Meliorationsamt uns darauf aufmerksam machte, dass unter Umständen diese Beiträge gestrichen würden. Ich hoffe, es habe nun nicht weitere Folgen, wenn wir das öffentlich feststellen.

Seit 1941 sind folgende Drainagen mit Holz ausgeführt worden: Hinterfultigen (Gemeinde Rüeggisberg), Münchegg - Röthenbach, Münchenbuchsee-Moos in der Gemeinde Münchenbuchsee, Rinderwald in Kirchlindach, Brandösch in der Gemeinde Trub, äussere Allmend in der Gemeinde Wattenwil, Gurzelenmoos in der Gemeinde Gurzelen, Büel - Oberwil (Simmental), Walkringen-Moos in Walkringen, Brünigen in der Gemeinde Meiringen, Theilegg in Saanen und Hasleberg.

Das sind zwölf Projekte, die alle von Bund und Kanton mit je 25 Prozent subventioniert wurden. Nun führte allerdings der Bund in Beantwortung der Einfachen Anfrage von Herrn Dr. Tschumi zu derartigen Projekten aus: «Mit Rücksicht auf diese Umstände rechtfertigt es sich, dass Rekonstruktionsarbeiten mindestens gleich hohe Beiträge erhalten wie Neuanlagen.»

Für Neuanlagen, die der Entwässerung dienen, haben wir bis jetzt nie mehr als 25 Prozent bezahlt. Wenn wir also in diesen Fällen wiederum 25 Prozent bezahlen, ist das in Übereinstimmung mit der Einfachen Anfrage und deren Beantwortung geschehen! Im Unterland hingegen sind bis heute an Entwässerungen nur 20 Prozent bezahlt worden.

Ich bin mit Herrn Grossrat Michel einverstanden, dass für Entwässerungen in Gebieten, wo keine Güterzusammenlegungen gemacht werden können, künftighin ein höherer Beitrag gewährt werden sollte. Die Ausführung der Güterzusammenlegung ist das entscheidende Kriterium. Wir hatten kein Interesse, da und dort an Entwässerungen höhere Beiträge zu zahlen, da damit die Güterzusammenlegungen vielfach torpediert worden wären. Im Oberland gibt es aber Gebiete, wo man keine Güterzusammenlegungen machen kann, weil dort die Opposition so gross ist, dass wir es nicht erleben werden, dass zum Beispiel drei Gemeinden, wie es im Graubünden geschah, gemeinsam für Alpen-, Voralpen- und Talweiden die Güterzusammenlegung durchführen würden! Weil wir das im Oberland nicht erreichen können, hätte es keinen Sinn, dies weiterhin als Bedingung zu stellen; wir müssen daher die Entwässerungen trotzdem fördern. Die Angelegenheit mit den Beiträgen möchte ich jetzt aber nicht ändern; denn wir stehen, wie ich auch Herrn Grossrat Brawand sagte, vor der Beratung des kantonalen Meliorations-Gesetzes und des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz sowie der entsprechenden Verordnung, die gegenwärtig vervielfältigt werden und, wie ich hoffe, im Laufe dieses Jahres im Grossen Rat diskutiert werden können. Wenn dort dann entsprechend beschlossen wird, gibt das die Legitimation für einen höheren Subventionsansatz. Aber mitten in der Gesetzgebungsaktion den Beitrag zu erhöhen, das müsste ich ablehnen, es sei denn, dass der Grosse Rat grundsätzlich eine andere Haltung einnehmen würde.

Ich unterstütze grundsätzlich die Intentionen von Herrn Grossrat Michel, die Entwässerungen vermehrt fördern zu wollen. Höhere Beiträge kommen aber erst in Frage, wenn Verordnung und Gesetz vom bernischen Grossen Rat behandelt sind.

Michel (Meiringen). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Le Président. L'interpellation de M. Ingold est renvoyée à la session de mai. Nous passons en consequence à l'interpellation de M. Geissbühler.

Interpellation des Herrn Grossrat Geissbühler betreffend Korrektion der Oenz und Belange des Naturschutzes

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 484)

Geissbühler. Ich bin mir bewusst, dass meine Interpellation ein heikles Gebiet beschlägt. Wir haben vorhin von den Bienen gesprochen. Da ich seit Jahrzehnten Bienenzüchter bin, machen mir aber ein paar Stiche mehr oder weniger nichts aus.

Der Beschluss des Grossen Rates über den Beitrag an die Korrektion der oberen Oenz wurde am 12. Februar 1958 gefasst (Tagblatt, Seite 54/55). Die Kosten für die Korrektion wurden mit 1,4 Millionen veranschlagt. Der Staat soll daran dreissig Prozent oder 420 000 Franken bezahlen, dies unter den üblichen Bedingungen, die ich hier nicht wiederholen will. Wer sich darum interessiert, kann sie im Tagblatt nachlesen.

Interessant ist nun die Feststellung, dass schon vor der Behandlung des Geschäftes im Grossen Rat ein sehr grosser Widerstand von seiten des Naturschutzes und von den Leuten, die an der Fischerei interessiert sind, vorhanden war. Der Naturschutzverband hat am 27. Januar 1958 der Forstdirektion seine Einwendungen angemeldet und behauptet, der gute Abfluss sei auch bei starker Wasserführung gewährleistet, wenn die geplante Korrektion und Tieferlegung des bisherigen natürlichen Wasserlaufes nicht im vorgesehenen Ausmasse durchgeführt würde. Die beschlossene Korrektion würde die schönen Ufer verschwinden lassen, was die Landschaft beeinträchtigen würde. Ferner würde ein hervorragendes Forellengewässer verschwinden. Der Naturschutz wünschte, dass man das ganze Projekt noch einmal überprüfe, um festzustellen, ob all das Beschlossene wirklich ausgeführt werden müsse. Der Naturschutz will also das Projekt nicht verunmöglichen, sondern verlangt nur, dass das nochmals überprüft werde, was wir am 12. Februar des letzten Jahres beschlossen haben.

Die Gemeinde Herzogenbuchsee ist an dieser Korrektion wegen ihres Grundwasser-Pumpwerkes interessiert. Sie hat am 21. Februar 1958 wegen ihrer Grundwasserversorgung Einspruch erhoben.

Sie sehen, der Widerstand kommt aus Kreisen des Naturschutzes, der Fischerei und der Gemeinde Herzogenbuchsee, die übrigens schon bei früheren Projekten, im Jahre 1947 — hier handelte es sich allerdings um den mittleren Oenzlauf — Einspruch erhoben hat. Damals sagte das Bundesgericht den beiden Parteien, sie sollten versuchen, sich zu einigen. Als das nicht möglich war, hat die damalige Flurgenossenschaft, die die Melioration und die Güterzusammenlegung durchführen wollte, das Projekt fallengelassen. Die Gemeinde Herzogenbuchsee hat dann nichts mehr unternommen, bis jetzt dieses zweite Projekt über die Korrektion des Oberlaufes der Oenz kam.

Bei diesem beschlossenen Geschäft handelt es sich um zwei Projekte: die Güterzusammenlegung im Bezirk der Gemeinden Seeberg, Hermiswil, Riedtwil, Grasswil usw. und als Voraussetzung dazu die Korrektion des Oberlaufes der Oenz. — Die Kreise, die an mich gelangt sind und mich ersuchten, die Frage im Grossen Rat zur Sprache zu bringen, befürchten, man kenne die Auswirkungen der ganzen Korrektion nicht. Man beginne zuoberst, wisse, dass der Mittellauf auch korrigiert werden müsse, und dann wird es dringend nötig sein, auch den Unterlauf zu korrigieren. Darüber bestehen generelle Projekte, deren Ausführung mit etwa 6 Millionen Franken veranschlagt ist. Wenn man das ganze Projekt auf einmal vor den Grossen Rat brächte, bei 30 oder 31 Prozent Subvention, müsste die Vorlage nachher auch noch vor das Volk gebracht werden. Man hat aber drei Teile daraus gemacht, korrigiert zuerst den oberen Teil, später den mittleren Lauf und zuletzt den untersten Teil. — Nun haben die Naturschutz- und Fischereiinteressenten Bedenken, die Korrektion von oben bis zuunterst beeinträchtige ihre Interessen. Der Naturschutzverband hat zwei Wissenschaftler beauftragt, das zu untersuchen, nämlich in bezug auf Naturschutz Herrn Dr. Theo Hunziker (Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich), sodann Herrn Dr. Felix Richard, Bodenkundiger bei der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen. Diesen beiden Herren hat man verschiedene Fragen schriftlich vorgelegt. Sie antworteten, sie würden sich unter keinen Umständen für ein Parteigutachten hergeben, sondern würden ganz einfach die gestellten Fragen beantworten. Einer der Herren schreibt, dass er sich in keiner Weise, weder in der Beurteilung des Projektes noch in der Auffassung, an die Parteien gebunden fühle. Wegen der vorgerückten Zeit will ich Ihnen den Inhalt dieser Gutachten nicht darlegen und erlaube mir nur, die Schlussfolgerungen, die Herr Dr. Theo Hunziker zog, bekanntzugeben:

«Die Behörden des Kantons Bern werden dringend ersucht, das bereits genehmigte Projekt der Oenzkorrektion nach allen Gesichtspunkten neu zu überprüfen, so die tatsächliche wirtschaftliche Notwendigkeit und sich daraus ergebende Notwendigkeit einer wesentlichen Einschränkung des Projektes, Interessen des Landschaftsschutzes, der Fischerei und der Grundwasserversorgung im Zusammenhang mit dem Mittel- und Unterlauf der Oenz.»

Herr Dr. Richard kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

«Wir empfehlen eine neue Beurteilung des Projektes, besonders auch das Studium, ob lokale Entwässerungen in den effektiven entwässerungsbedürftigen Gebieten nicht ebenso wirksam und finanziell billiger sind als eine generelle Gesamtmelioration.»

Herr Dr. Richard kommt auch zum Schluss, dass noch lange nicht alles Land meliorationsbedürftig sei und dass man unter keinen Umständen die Summe von 1,4 Millionen Franken aufwenden müsste, um den Oenzlauf zu korrigieren.

Man wird einwenden, warum die zwei Herren «Ausländer» in den Kanton Bern hineinregieren wollten, sie verstünden das nicht. Ich vermutete, dieser Einwand werde kommen und man werde die Qualifikation der Gutachter anzweifeln. Ich habe mich vorgesehen und habe mir am 14. Januar dieses Jahres erlaubt, die ETH anzufragen, wie die beiden Männer zu beurteilen seien. Wenn der Landwirtschaftsdirektor es wünscht, werde ich ihm gerne den Brief geben; hier im Rat will ich ihn nicht vorlesen, weil ihn mir der Präsident des Schweizerischen Schulrates, Herr Prof. Dr. Pallmann, vertraulich geschickt hat. Die Auskunft lautete für beide Herren ausgezeichnet, so dass ich mir sagen musste, man sollte deren Rat, das Projekt nochmals zu prüfen, befolgen. Der Zweck meiner Interpellation ist also nicht, die Korrektion zu verunmöglichen, sondern zu erreichen, dass das Projekt nochmals angeschaut wird, damit man eventuell dem Bedenken der beiden Gutachter Rechnung tragen kann. Man darf diese grosse

Summe nicht ausgeben, wenn das Ziel wesentlich billiger erreicht werden kann. Ich bin überzeugt davon, dass hier der Kanton Geld sparen kann.

Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor, zuzusichern, dass die Angelegenheit nochmals überprüft wird.

Bei der Betrachtung des Projektes bin ich auf dessen Auswirkungen auf die Kleinbauern gestossen, die auf der Schattenseite des Oenztales ihre Heimet bebauen. Diese kleinen Bauern werden untragbar belastet und müssten wahrscheinlich neue Hypotheken aufnehmen. Dieses Problem ist in meiner Interpellation nicht enthalten; ich erwähne das darum hier nur nebenbei.

Ich frage somit den Landwirtschaftsdirektor an, ob er bereit sei, das vorliegende Projekt nochmals zu überprüfen, und ob es durch Angabe der Kosten für die Korrektion des Mittel- und Unterlaufes ergänzt werden könne. Ferner frage ich, wie alles finanziert werden soll, und schliesslich, ob man den Bedenken von Naturschutz und Fischerei und allen gemachten Einwänden genügend Rechnung getragen habe.

Le Président. M. Flückiger a demandé la discussion. (Zustimmung.)

La discussion est renvoyée à demain.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 18. Februar 1959, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder; abwesend sind 8 Mitglieder, davon mit Entschuldigung die Herren: Gullotti, Haltiner, Luginbühl, Nahrath, Scherz, Schneiter.

Ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Graf, Schlapbach (Steffisburg).

Tagesordnung:

Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft

Detailberatung:

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 6 hievor)

§§ 3 und 4

Fankhauser, Präsident der Kommission. Wir kommen heute, wie am Montag beschlossen, auf die Paragraphen 3 und 4 des Dekretes über die Organisation der Volkswirtschaft zurück. Wir müssen beide Artikel zusammen behandeln. Im Vordergrund steht Paragraph 4. Es geht darum, dass man das Industrie- und Gewerbeinspektorat nicht als Dienstzweig in das Sekretariat eingliedert, sondern dieses Inspektorat in Paragraph 3 namentlich aufführt, d. h. also, eine separate Abteilung schafft. Ich habe schon am Montag betont, dass die Kommission einstimmig der Vorlage, wie sie jetzt vorliegt, zugestimmt hat. Ich habe mein Bedauern ausgesprochen, dass die sozialdemokratische Fraktion nicht restlos beipflichten kann. Ich weiss nun nicht genau, was die sozialdemokratische Fraktion in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen hat, aber ich möchte immerhin darauf hinweisen, dass das, was Ihnen im Dekret vorgelegt wird, einen Fortschritt bedeutet. Bis jetzt standen zu wenig Leute an dieser Stelle zur Verfügung, um alle Angelegenheiten rechtzeitig zu erledigen. Am guten Willen der Angestellten hat es nicht gefehlt; die Stelle war einfach zu wenig mit Personal dotiert. Heute wird der Dienstzweig ausgebaut, damit, wenn Beschwerden eingehen, diese rasch erledigt werden können. So wie ich die Sache betrachte, ist dem Sinn und Geist der seinerzeitigen Motion Mischler entsprochen worden. Was damals von der Regierung bei der Beantwortung der Motion Mischler gesagt wurde, deckt sich mit dem, was heute in diesem Dekret vorgelegt wird. In der Politik muss man manchmal Kompromisse schliessen. Ich

bin weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer, sondern Bauer; ich stehe also gleichsam in der Mitte. Aber als einer, der in der Mitte steht, muss ich erklären, dass es sich um einen Fortschritt handelt. Wenn später das eidgenössische Gesetz über die Arbeit kommt, wird es sich zeigen, ob ein separates Amt geschaffen werden soll. Wir beraten ja nur ein Dekret, das jederzeit geändert werden kann. Wir brauchen damit nicht vor das Volk zu gehen. In der Volkswirtschaft ändern die Verhältnisse manchmal sehr rasch. Vor zwölf Jahren revidierten wir das Dekret, und jetzt müssen wir bereits wieder eine Totalrevision vornehmen, weil die Wirtschaft sich stark entwickelt hat. Was nicht gesetzlich verankert war, musste ins Dekret aufgenommen werden. Seinerzeit hat man die Holzfachschule dem Technikum Biel angegliedert. Heute wird sie wieder abgetrennt. Die Geigenbauschule in Brienz war nirgends irgendwie gesetzlich verankert; jetzt wird sie in das vorliegende Dekret aufgenommen. Ich bin überzeugt, dass man das Dekret ohne weiteres ändern kann, wenn in drei, vier, fünf oder sechs Jahren das Gesetz über die Arbeit erlassen wird und man eventuell erkennen muss, dass es mit einem Dienstzweig im Sekretariat nicht genügt. Dann kann man wieder über dieses Industrie- und Gewerbeinspektorat sprechen und, sofern wir vor einer ganz andern Situation stehen, unter Umständen einen separaten Dienstzweig errichten.

Es hat keinen Sinn, das Dekret an die Kommission zurückzunehmen, weil, soviel mir bekannt ist, sowohl die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wie die Freisinnige Partei an der Vorlage festhalten. Was sollen wir dann in der Kommission machen? Wir können nur erklären, das Gesetz über die Arbeit werde es vielleicht nahelegen, das Dekret zu ändern. Wir wissen aber nicht, wann dieses Gesetz kommt. Die Sozialdemokraten, besonders die Gewerkschaften, sind vom vorliegenden Dekret nicht ganz befriedigt. Ich kann das irgendwie begreifen. Aber wir schliessen einen Kompromiss zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Beide Parteien müssen einander etwas entgegenkommen. Man erhält das Gefühl, es sei etwas Rechtes geschaffen worden. Darum bitte ich Sie als Bauer, als einer, der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht: Schliessen Sie einen freundeidgenössischen Kompromiss, und stimmen Sie den beiden Paragraphen 3 und 4 zu. Man kann später wieder darüber sprechen. Wir wollen nun sehen, wie der Dienstzweig arbeitet, wenn er besser ausgebaut und mit genügend Personal dotiert ist, damit, wenn Beschwerden eingehen, nicht alles liegen bleibt, sondern fristgerecht erledigt werden kann. Solche Beschwerden sollten natürlich möglichst rasch behandelt werden. Ich möchte Sie bitten, den beiden Paragraphen, wie sie Kommission und Regierung vorlegen, zuzustimmen.

Mischler. Zuerst möchte ich gewissermassen ein Geständnis ablegen. Ich bin nicht ganz unschuldig an der Diskussion, die wir im Rate haben. Warum? Ich habe an der Sitzung zur Behandlung dieses Dekretes nicht teilnehmen können, und deshalb ist der Standpunkt der Gewerkschaften zu kurz gekommen. Ich kann das heute nicht mehr ändern und muss daher vor dem Rate meinen Standpunkt vertreten. Ich habe mich am letzten Montag nicht geäussert, weil ich am Montagmorgen an der Fraktionssitzung der Sozialdemokratischen Partei ebenfalls nicht teilnehmen konnte. Ich glaube aber, dass noch jemand anderes nicht ganz unschuldig an der Debatte hier im Rate ist. Ich möchte das in aller Offenheit sagen, ohne irgendeinen Vorwurf anzubringen. Herr Regierungsrat Gnägi hat in unserem Kreis einige Unsicherheiten ausgelöst. Er hat uns nicht befriedigen können, weil er hinsichtlich der Kontrollen immer den Standpunkt vertrat, es sollte hier beim heutigen Zustand bleiben. Da gehen die Auffassungen auseinander.

Gestatten Sie mir, ganz kurz zu rekapitulieren, was ich seinerzeit mit meiner Motion bezweckte. Die Durchführung des Fabrikgesetzes ist Sache der Kantone. Es ist also nicht so, dass die Eidgenossenschaft das Fabrikgesetz durchzuführen hat. Wir haben wohl ein eidgenössisches Fabrikinspektorat, aber mit der Durchführung sind die Kantone beauftragt. Nun ging es vor allem darum, zu untersuchen, ob der Kanton Bern mit dem Stab, der ihm gegenwärtig zur Verfügung steht, in der Lage ist, die Sache durchzuführen, ja oder nein? Man hat ohne weiteres zugegeben, dass der heutige Stab nicht genügt, dass er ausgebaut werden muss. Diesem Umstand wird auch Rechnung getragen, aber in einer Art und Weise, die uns nicht ganz zu befriedigen vermag.

Bei den Fällen, die zu beanstanden sind, handelt es sich in der Regel um Fälle, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander einverstanden sind, die fabrikgesetzlichen Vorschriften zu umgehen. Ich weiss genau, dass die Gewerkschaften die beste Garantie für die Durchführung des Fabrikgesetzes bieten, aber unser Arm reicht nicht überall hin. Ich möchte hier in aller Deutlichkeit ein paar Worte an die Adresse des Handels- und Industrievereins sowie an den Gewerbeverband richten. Ich verstehe es ganz einfach nicht, dass man in dieser Art und Weise gegen die Kontrollen auftreten will, die doch unbedingt erforderlich sind, um den am Wickel nehmen zu können, der gegen solche gesetzliche Vorschriften verstösst. Ich kann nicht verstehen, dass man zurückhaltend sein will, dass man nicht Hand bieten will in einer Angelegenheit, wo es ganz einfach darum geht, das Gesetz durchzuführen. Wir bedauern es ausserordentlich, dass man nicht Hand geboten hat, um einen ganzen Schritt, nicht nur einen halben, zu machen.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass es sich in erster Linie darum handelt, den Apparat genügend auszubauen, d. h. genügend Personal zur Verfügung zu stellen, damit die Arbeiten bewältigt werden können. Die Arbeitgeber sind selber daran interessiert, denn gegenwärtig ist es kaum möglich, alle Arbeiten zu bewältigen, die bei der heutigen Fabrikpolizei anfallen. Man erklärt, man sei bereit, den Apparat auszubauen. Man will aber das Fabrik- und Gewerbeinspektorat als Dienstzweig des Sekretariates, nicht als selbständiges Amt. Man kann sagen, das komme praktisch auf das gleiche heraus; die Hauptsache sei, dass der Apparat so ausgebaut werde, dass er den Anforderungen genüge. Es kommt jedoch meines Erachtens etwas dazu. Ich hätte es ausserordentlich begrüsst, wenn man den ganzen Schritt gewagt und erklärt hätte: Wir errichten ein selbständi-

ges Amt, denn in den meisten Kantonen, vor allem in den industriereichen, ist eine solche Institution längstens verwirklicht. Es würde also dem Kanton Bern gut anstehen, einen solchen Schritt zu machen. Der Vorsteher der heutigen Fabrik- und Gewerbepolizei erfüllt seine Aufgabe. Er ist für das, was getan wird, verantwortlich, aber ihm fehlt der Titel. Man muss dem betreffenden Funktionär — es geht mir nicht um Herrn Villard, sondern um die Funktion — auch den notwendigen Rang geben. Es ist nicht ganz das gleiche, ob dieser Funktionär als Adjunkt seine Aufgabe erfüllen muss, oder ob er als Fabrikinspektor funktionieren kann. Um diesen Punkt ging es bei dieser ganzen Angelegenheit.

Wir stehen heute mitten in der Diskussion betreffend das Gesetz über die Arbeit. Die ganze Sache nimmt Gestalt an, und es ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit etwas Vernünftiges zustande kommen wird. Zuerst war ich der Auffassung, man solle die Sache an die Kommission zurückweisen. Ich gehe mit dem Herrn Kommissionspräsidenten nicht ganz einig, wenn er die Frage stellt: Was sollen wir denn in der Kommission machen? In der Kommission hätten wir noch einmal in aller Sachlichkeit diskutieren und in der Zwischenzeit noch einmal mit den Kreisen des Handels- und Industrievereins sowie des Gewerbeverbandes Rücksprache nehmen können, um zu versuchen, uns zu einigen. Im Hinblick auf das Gesetz über die Arbeit glaube ich, dass wir in absehbarer Zeit vor einer neuen Situation stehen. Ich wäre nun bereit, auf einen Rückweisungsantrag zu verzichten, sofern Herr Regierungsrat Gnägi uns gegenüber zwei Zusicherungen abgeben könnte. Zunächst sollte er uns zusichern, ob er beabsichtigt, einen ganzen Schritt im personellen Ausbau des heute bestehenden Apparates zu tun. Ein solcher Schritt ist sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer notwendig. Die zweite Zusicherung, die er abgeben sollte, besteht darin, dass wir im Zeitpunkt, wo das Gesetz über die Arbeit behandelt wird und wir vor einer vollständig anderen Situation stehen, noch einmal über die Schaffung eines selbständigen Inspektorates sprechen können. Ich möchte hier sogar noch einen Schritt weiter gehen. Herr Regierungsrat Gnägi sollte uns die Zusicherung geben, dass er in diesem Zeitpunkt der ganzen Angelegenheit positiv gegenübersteht. In diesem Sinne sind wir einverstanden, dem Dekret, so wie es vorliegt, zuzustimmen. Wir möchten jedoch die Zusicherung erhalten, dass man in absehbarer Zeit den ganzen Schritt wagt.

Ackermann (Köniz). Als Mitglied der Kommission möchte auch ich einige Feststellungen anbringen. Vorerst bedaure ich, dass man die sicher notwendige Diskussion nicht im Rahmen der Kommission durchführen konnte. Wir haben die Gründe dafür gehört, und ich möchte Herrn Grossrat Mischler für seine Darlegungen danken.

Wenn man am Montag die verschiedenen Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion und heute Herrn Grossrat Mischler hörte, könnte man zur Auffassung gelangen, wir lebten im Kanton Bern fast wie in einem Negerstaat, man habe eine schlechte Kontrolle, die Arbeitgeber seien zum vorneherein jene, die darnach trachten, etwas umgehen zu können, und auf den Arbeitnehmer sei zu wenig Verlass. Ich möchte diese Auffassung ins richtige Licht stellen. Gerade die Beispiele, die von sozialdemokratischer Seite angeführt wurden, zeigen deutlich, dass, wie bei jeder Regelung, Einzelfälle vorkommen, die zu berechtigter Kritik Anlass geben. Wenn man aber auf Grund solcher Einzelbeispiele das ganze System der Ordnung gewissermassen in Zweifel ziehen will, scheint mir das etwas zu weit zu gehen. Gerade die Gewerkschaften sind sehr gut orientiert und wissen, dass in dieser Hinsicht ausserordentlich viel geleistet wurde, dass gute Fortschritte erzielt worden sind. Ich habe das festhalten wollen, um die Angelegenheit wieder auf die Ausgangslage zurückzuführen. Die verschiedenen Einzelfälle haben gezeigt, dass man noch kompliziertere Kontrollen einführen könnte; aber es wird immer menscheln. Wir haben von Herrn Mischler gehört, dass in gewissen Einzelfällen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter der gleichen Decke stecken. Da nützt auch eine wesentlich erweiterte Kontrolle nicht viel. Herr Mischler hat an den Handels- und Industrieverein und den Gewerbeverband appelliert. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass man nach einer vernünftigen Lösung suchte. Der angestrebte Zweck besteht im Arbeiterschutz. Darin liegt das Ziel, das wir verfolgen. Wir müssen uns rein praktisch überlegen, wie wir dem Ziele näher kommen können. Wir müssen berücksichtigen, dass wir bei jeder Regelung wieder Einzelfälle haben werden, wo weder die eine noch die andere Seite befriedigt sein kann. Wir müsssen uns deshalb hüten, auf Grund solcher Einzelfälle einen Apparat aufzuziehen, der zu einer Belastung des Produktionsablaufes wird. Ich wollte mit meinen Ausführungen zeigen, dass es nicht schlimm bestellt ist. Ich nehme an, dass mir Herr Mischler ohne weiteres beipflichten wird.

Bircher. Ich könnte einleitend bemerken:« Immer langsam voran, dass der Krähwinkler Landsturm nachkommen kann». Das gibt die Parole ab für das, was im Zusammenhang mit dem Industrie- und Gewerbeinspektorat im Kanton Bern steht. Vor etwa 50 Jahren wurde der erste Vorstoss noch von Robert Grimm unternommen. Damals hatten wir 832 Fabriken mit 30 000 Arbeitern. Wir standen schon damals im zweiten Rang als Industriekanton der Schweiz. Seither hat die Frage keine Ruhe mehr gegeben. Wir haben heute über 2000 Fabriken bei 100 000 Arbeitnehmern in diesen Betrieben. Dazu kommen noch die gewerblichen Arbeitnehmer. Wenn vor 50 Jahren in bestimmten Kreisen noch ein Stirnrunzeln berechtigt war, so sollte es heute doch anders sein. Wir haben eine 20-jährige Entwicklung hinter uns, bei der ganz neue Wege beschritten wurden, da auf Grund der Gesamtarbeitsverträge der Arbeiter zum Partner aufgestiegen ist. Der Geist der Zusammenarbeit, den man predigt und der in vielen Fällen in der Praxis auch spielt, muss natürlich weiter oben wieder zum Ausdruck kommen. Er darf sich nicht nur auf der einen Seite befinden. Ich möchte wiederholen, was bereits gesagt worden ist: Der anständige Arbeitgeber hat nichts zu fürchten. Wir, die wir in der Praxis stehen, stel-

len interessanterweise, wenn wir mit einzelnen Industriellen oder Gewerblern, mit einzelnen Verbänden oder Sektionen im Kanton zu tun haben, fest, dass sie durchaus mit unserer Auffassung einverstanden sind, weil sie selber für vermehrte Kontrollen wegen den Aussenseitern zu haben sind. Je höher hinauf es aber in der Hierarchie geht, umso grösser werden offenbar die Widerstände. Für uns handelt es sich um ein zentrales Problem. Ich möchte Herrn Dr. Ackermann sagen: Es geht nicht um die Behauptung, wir lebten in einer Art Negerstaat, es klappe nicht. Wir betonen, dass der Kanton Bern als Industrie- und Gewerbekanton eine solche Bedeutung hat, dass es nicht übertrieben wäre, dort, wo es um Menschen geht, den Schwierigkeiten die sich ergeben, die entsprechende Wichtigkeit beizumessen. Es geht nicht einfach darum, ein neues Amt, und damit neue bürokratische Hemmnisse zu schaffen. Ich möchte die Herren der Rechten bitten, sich einmal im Kanton Zürich, im Kanton Solothurn oder anderswo, wo es kantonale Inspektorate gibt, zu erkundigen, ob die Arbeitgeber wirklich unter Bürokratismus und unnötigen Kontrollen leiden. Ich kenne so ziemlich alle eidgenössischen Fabrikinspektoren und einen Grossteil ihrer Mitarbeiter. Auch sie können niemals überall sein; auch ihnen ist es unmöglich, Stichproben vorzunehmen. Glauben Sie, dass bei uns mit 2000 Fabrikbetrieben und ebenso vielen Gewerbebetrieben, überall herumgeschnüffelt werden könnte? Es geht aber nicht darum, sondern wir wollen den Schläulingen, die das, was wir im Zeichen des Arbeitsfriedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgemacht haben, umgehen, auf die Hühneraugen treten. Umgehungen kommen, Herr Dr. Ackermann, viel häufiger vor als Sie glauben. Das ist leider eine Tatsache, die auch wir nicht verhindern können. Es wäre mir möglich, Ihnen aus dem Stegreif Dutzende von Beispielen zu nennen, wo die Sache nicht klappt, und zwar nicht etwa deswegen, weil die Gewerkschaft oder der Arbeitgeberverband versagt hätten. Die anständigen Arbeitgeber, jene, die die richtige Gesinnung haben, halten die Verträge ein. Gerade sie sind es, die heute zu uns kommen und erklären, so könne es doch nicht weitergehen, ob es nicht möglich sei, besser zuzupacken. Wir haben eine ganze Reihe von allgemeinverbindlich erklärten Verträgen. Es ist Sache des Kantons, die Durchführung der Allgemeinverbindlicherklärung kontrollieren zu lassen. Es müsste also jemand da sein, der diese Kontrollen besorgt. Das heutige Aschenbrödel eines Gewerbeinspektorates sollte in Zukunft dringend Ausgang erhalten und Kontrollen durchführen können. Nach dem ausserordentlich schwierigen Friedensschluss bezüglich der Feuerwehren, wollen wir das Dekret nicht noch einmal in Frage stellen. Sie haben jedoch gehört, dass wir Zusicherungen wünschen. Ich verzichte darauf, einen bestimmten Antrag zu stellen, bevor ich gehört habe, ob Herr Regierungsrat Gnägi bereit ist, die Zusicherungen, wie sie formuliert wurden, zu geben. Je nachdem müsste ich mir unter Umständen vorbehalten, einen Antrag zu stellen.

Winzenried. Von Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion wurde letzten Montag hier erklärt, ein Arbeitgeber, der seinen Betrieb in Ordnung habe, brauche vor der Schaffung eines kantonalen Fabrikinspektorates keine Angst zu haben. Ich möchte erklären, dass ich mich auch zu denen zähle, die einer Inspektion unseres Betriebs durch einen Fabrikinspektor mit ruhigem Gewissen entgegensehen dürfen.

Wenn ich aber trotzdem Bedenken äussere, dass eine neue Amtsstelle geschaffen wird, geschieht dies aus grundsätzlichen Überlegungen, und ich gestatte mir deshalb, hier einige Hauptgründe bekanntzugeben, warum die Arbeitgeber die Schaffung einer weiteren staatlichen Stelle ablehnen.

Ich verweise darauf, dass das eidgenössische Fabrikgesetz vom Jahre 1919 die Oberaufsicht über die Fabriken dem Bunde und seinen Organen, d. h. den eidgenössischen Fabrikinspektoren, überträgt. Den Kantonen obliegt nur der Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Gestützt auf diese gesetzlichen Grundsätze führen die Bundesorgane auch im Kanton Bern die notwendige Oberaufsicht durch und erteilen durch ihre Fabrikinspektorate die notwendigen Weisungen. Diese Arbeitsteilung hat sich bewährt und bürgt für eine klare, durchaus genügende und einfache Durchführung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes.

Die Einführung eines neuen kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorates wird zu einem unerwünschten weiteren Ausbau der kantonalen Verwaltung führen und wesentliche zusätzliche Kosten verursachen. Beides muss heute vermieden werden, da weder das Volk noch unsere Wirtschaft neue Ämter wünscht. In der bernischen Verwaltung ist es zudem üblich, dass bei der Errichtung eines Amtes ein Vorsteher eingesetzt und diesem ein Adjunkt beigegeben wird. Dies führt ja ganz von selbst zur Vergrösserung der Verwaltung, die später, wenn sich die Verhältnisse ändern, nur schwer wieder abgebaut werden kann.

Die Arbeitgeber weisen mit Recht darauf hin, dass die heutigen Kontrollen und Überwachungen vollauf genügen und kein Bedürfnis nach der Einführung eines weiteren Inspektorates besteht. Ich möchte hier lediglich betonen, dass man neben den Inspektionen des eidgenössischen Fabrikinspektorates mit den regelmässigen Besuchen und Überprüfungen der Betriebe durch das eidgenössische Starkstrominspektorat, durch die Organe der SUVA, die Organe der Dampfkesselinspektorate und die Organe des Brandverhütungsdienstes zu rechnen hat. Jedermann hier im Ratssaale ist wohl mit mir einig, wenn ich erkläre, dass es nutzbringendere Arbeit in einem Betrieb zu verrichten gibt, als diese Beamten, obschon sie ihre Pflicht sehr zuvorkommend erfüllen, in tagelangen Inspektionsbesuchen durch den Betrieb zu führen.

Den Hauptgrund meiner Ablehnung jedoch sehe ich in einer Herabsetzung der Wichtigkeit der Arbeiterkommissionen. Ich glaube, heute ist sich jeder vernünftige Unternehmer im klaren darüber, dass der Betrieb nur reibungslos geführt werden kann, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vernünftige und auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit besteht. Als überzeugter Befürworter der Arbeiterkommissionen darf ich hier erklären, dass wir es beidseitig nicht nötig haben, unsere betrieblichen Probleme

durch einen weiteren staatlichen Inspektor zu entscheiden.

Wenn letzten Montag erklärt wurde, es gehe bei der Schaffung dieser selbständigen Stelle darum, ungesetzliche Überzeitarbeit zu verhindern, so bin ich der erste, der aus voller Überzeugung erklärt, dass sich die Betriebe an die gesetzlichen Vorschriften halten sollen. Aber ich darf sicher auch feststellen, dass, abgesehen von vereinzelten Verstössen, die leider immer wieder vorkommen, unsere bernische Arbeitgeberschaft ihren Verpflichtungen in arbeitsrechtlicher Weise gewissenhaft nachkommt. Unsere Kreise wünschen nichts anderes, als dass Fehlbare im Rahmen der heute zur Verfügung stehenden Gesetze zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden. Sie lehnen es aber ab, in unnötiger Weise mit neuen Lasten und Kontrollen belegt zu werden, was bei der Schaffung eines solchen kantonalen Amtes nicht zu umgehen wäre, da erfahrungsgemäss jedes Amt den Hang zur Expansion in sich trägt und seine Unentbehrlichkeit durch eine geschäftige Tätigkeit beweisen will. Ich glaube deshalb, dass es der richtige Weg ist, den sowohl die Gewerkschaften wie die Unternehmer eingeschlagen haben, die Lösung arbeitsrechtlicher Probleme im Gesamtarbeitsvertrag zu suchen und für die Innehaltung der Verpflichtungen die Überwachung den Arbeiterkommissionen zu übertragen, anstatt einen betriebsfremden Staatsbeamten als Schiedsrichter anzurufen. Ich möchte hier auch ganz offen erklären, dass es die Arbeitgeberverbände lieber gesehen hätten, wenn überhaupt der bisherige Zustand hätte belassen werden können und die Frage der Schaffung eines Fabrik- und Gewerbeinspektorates nicht mit in das Dekret einbezogen worden wäre.

Im Sinne eines Kompromisses hat man sich aber bereit erklärt, wenigstens die Aufsichtsorgane als Abteilung des Sekretariates der Volkswirtschaftsdirektion aufzuführen, damit schliesslich auch fehlbare Arbeitgeber wissen, dass nicht nur die Polizeiorgane des Bundes, der Gemeinde und der Regierungsstatthalterämter da sind, sondern dass auch der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern Kompetenz hat, wenn nötig einzugreifen. Heute eine Zusicherung zu verlangen, dass in absehbarer Zeit ein kantonales Fabrikinspektorat geschaffen werden sollte, ist nicht notwendig, weil nach unserer Auffassung kein Bedürfnis dafür besteht.

Schneider. Herr Dr. Winzenried hat den Standpunkt der Arbeitgeber im Blick auf die Schaffung eines Fabrikinspektorates dargelegt. Er hat dies nicht ungeschickt getan, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil er unterstrichen hat, dass mit der Schaffung eines solchen Inspektorates die Bedeutung der Arbeiterkommissionen eine Herabsetzung erfahren würde. Das ist taktisch nicht ungeschickt, ich muss aber in diesem Zusammenhang sagen, dass wir hinsichtlich der Arbeiterkommissionen keine gesetzlichen Grundlagen besitzen. Es gibt in unserem Lande, auch im Kanton Bern, so und so viele Betriebe, in denen es keine Arbeiterkommissionen gibt; das sind aber die gefährdeten Betriebe.

Es geht bei der Schaffung eines Fabrikinspektorates weitgehend um Fragen des Arbeiterschutzes. Ich verstehe die Haltung des Handels- und Industrievereins — ich glaube, Herr Dr. Winzenried ist ein Sprecher dieses Handels- und Industrievereins — insofern, als man überhaupt nicht gerne Kontrollen hat. Herr Dr. Winzenried fürchtet die Kontrollen nicht, aber es ist für ihn eine grundsätzliche Angelegenheit. Die Schaffung eines Fabrikinspektorates oder Industrieinspektorates, wenn man es so nennen will, hat nicht einfach nur den Sinn, Kontrollen durchführen zu lassen. Im Verlaufe der Diskussion lag das Schwergewicht auf solchen Kontrollen. Die Funktionen dieses Amtes gehen im Grunde genommen viel weiter, besonders wenn man in Rechnung stellt — Herr Kollege Bircher hat das auseinandergesetzt —, wie sich die Industrialisierung in unserem Kanton entwickelt hat und wie sie weitergehen wird. Mit einem solchen Inspektorat entsteht ein Bindeglied zwischen Staat und Industrie. Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, die Arbeiterschaft vor schwarzen Elementen zu schützen, aber nicht nur durch Kontrollen über die Einhaltung von Bestimmungen, sondern es wird auch eine verünftige Zusammenarbeit herbeigeführt, und zwar nicht einfach in bezug auf arbeitsrechtliche Fragen, sondern in bezug auf die gesamte industrielle Erschliessung des Kantons. Man darf also die Schaffung dieses Industrie- und Gewerbeinspektorates nicht einfach eng vom Standpunkt der Kontrollen aus ansehen. Man muss sich bewusst sein, dass es sich bei der Schaffung dieses Amtes um eine weitergehende volkswirtschaftliche Angelegenheit handelt. Da scheint mir der Standpunkt der Unternehmerorganisationen etwas eng zu sein. Es ist nicht zu bestreiten, dass ihr Einflus im Kanton ziemlich gross ist. Das bewirkte bei der Volkswirtschaftsdirektion gewisse Hemmungen, nicht die letzte Konsequenz zu ziehen. Herr Kollege Bircher hat mit Recht darauf hingewiesen, dass man schon vor fünfzig Jahren an der eventuellen Schaffung eines solchen Inspektorates Anstoss genommen hat. Nun bleibt man wieder bei einer Halbheit stehen, indem man diesem Amt nur reine Kontrollfunktionen zubilligen will. Dabei geht es um viel mehr. Wenn man schon über die Neuorganisation der Volkswirtschaftsdirektion spricht, wäre es am Platze gewesen, die letzte Konsequenz zu ziehen. Es geht nicht um die Freude an der Schaffung neuer Ämter. Herr Dr. Winzenried weiss genau, dass wir über dieses Stadium hinaus sind. Man diskutiert in der Sozialdemokratie und insbesondere in den Gewerkschaften nicht mehr darüber, ob man im Staat irgendein Amt schaffen will; man will eine Interpretation geben. Man muss den Mut haben, eine grosszügige Lösung zu schaffen. Vor allen Dingen gilt es zu erkennen, dass sich der Kanton Bern mitten in einer Industrialisierung befindet. Es ist noch kein Schlusspunkt in dieser Entwicklung eingetreten. Deshalb braucht es neue Formen, neue Organisationen. Eine ganz ähnliche Entwicklung haben wir bei der Landwirtschaft, wo es sich um Tiere und Land handelt. Da kommt man auch immer mehr dazu, eine viel straffere Organisation herbeizuführen. Warum will man eine solche straffere Organisation, wenn es sich um Menschen handelt, verhindern? Man darf im Blick auf die Schaffung eines Industrie- und Gewerbeinspektorates auch von seiten der Landwirt-

schaft eine gewisse Grosszügigkeit erwarten. Es geht doch nicht einfach darum, ein bis zwei Beamte mehr anzustellen. Es scheint mir ein enger Gesichtspunkt zu sein, wenn man alle Probleme nur von dieser Seite betrachtet. Man muss den Mut aufbringen, aus dem, was man seit Jahrzehnten versucht hat, die Konsequenz zu ziehen und sich endlich einmal zu einer grösseren Tat aufzuraffen.

Trächsel. Ich habe bereits früher zum Schutze der Arbeiterschaft interpelliert und eine ganze Reihe von Argumenten vorgebracht, die man sicher nicht abstreiten kann. Darum verwundere ich mich heute über die Ausführungen von Herrn Dr. Winzenried, der glaubt, dass die heutigen Verhältnisse genügen könnten. Von seinem Standpunkt aus, wenn er einen geordneten Betrieb vor sich hat, mag das zutreffen. Ich glaube das sehr gerne. Ich kenne seine Verhältnisse nicht, aber wer mit der Sache zu tun hat, muss zugeben, dass auf diesem Gebiete wirklich etwas vorgekehrt werden muss. Es ist falsch, zu glauben, es genüge mit der eidgenössischen Gesetzgebung, mit dem eidgenössischen Fabrikinspektorat. Ich habe kürzlich dem Fabrikinspektor eine Klage geschickt. Sie kam an die kantonale Fabrikpolizei zurück und muss dort verarbeitet werden. Das bedeutet aber, dass das Amt in der Lage sein muss, solche Reklamationen innert nützlicher Frist zu erledigen.

Es ist nicht fair, zu erklären, dafür seien die Gewerkschaften da, sie müssten die Polizei im Kanton machen. Es liegt uns nicht ob, im Lande herumzuspionieren und ausfindig zu machen, wo etwas nicht in Ordnung ist. Es gibt eine Reihe krasser Vergehen. Es ist aber nicht unbedingt unsere Aufgabe, hier die Polizei zu spielen. Das ist die Aufgabe der Amtsstelle, der die Überwachung anvertraut ist, nämlich der kantonalen Fabrikpolizei. Die Arbeiterkommissionen sind ganz recht, wo sie in Grossbetrieben vorhanden sind. Ich habe in meinem ganzen Gebiet aber nur drei solche Kommissionen. Wir haben eine Anzahl von Arbeitsverträgen, aber trotz Arbeitsverträgen gibt es Missachtungen. Kürzlich musste ein Unternehmer wegen Beschäftigung von Kindern eingeklagt werden. Die Klage ist schnell durchgegangen, aber bis sie erledigt wurde, brauchte es geraume Zeit. Der heutige Beamte hat sicher guten Willen, und ich möchte ihn nicht kritisieren. Das Verhältnis zu ihm ist gut, aber es ist nicht leicht für ihn, die Arbeit zu bewältigen. Daher ist es sicher notwendig, an einen Ausbau dieses Amtes zu denken. Bezüglich des Ausmasses wird man sich finden müssen, aber es darf nicht, wie Herr Dr. Winzenried ausgeführt hat, beim heutigen Zustand bleiben. Wenn dem aber so sein sollte, müssten wir anfangen, Publikationen zu erlassen, um zu zeigen, dass im Kanton Bern verschiedenes nicht in Ordnung ist.

Berger (Linden). Ich habe der Diskussion über dieses Dekret mit grossem Interesse zugehört. Unsere Fraktion hat gestern die Paragraphen 3 und 4 noch einmal einer eingehenden Beratung unterzogen. Sie gelangte zum Schlusse, dass die heutige Fassung den Bedenken, wie sie von der Sozialdemokratischen Partei ins Feld geführt wurden, genügend Rechnung tragen. Die Fraktion stimmt deshalb der gegenwärtigen Fassung zu, in der Meinung, dass man nicht ohne Not immer neue Ämter schaffen sollte.

Schärer. Ich ergreife das Wort wegen des Referates, das Herr Dürig am Montag gehalten hat. Es hat mich ausserordentlich bemüht, dass er hauptsächlich die Ortspolizeibehörden für die Mißstände verantwortlich machte. Ich gehörte lange Zeit der Ortspolizeibehörde an und konnte feststellen, wie viele Aufgaben von seiten der Volkswirtschaftsdirektion der Ortspolizeibehörde übertragen werden betreffend Baugesuche, Überzeitarbeit usw. Ich glaube nach wie vor, dass die Kontrolle durch die Ortspolizeibehörden sicher besser ist als durch ein Inspektorat. Die Ortspolizeibehörden sind mit den lokalen Verhältnissen in jeder Beziehung vertraut; sie kennen die einzelnen Betriebe; sie sind auch über die Gesamtarbeitsverträge orientiert. Man sollte also die Funktionen der Ortspolizeibehörden nicht auf diese Weise untergraben. Im Gegenteil, man sollte ihnen in vermehrtem Masse Aufgaben zuteilen, da sie von ihnen gründlicher und zuverlässiger ausgeführt werden. Ich weise noch einmal die Art und Weise, wie die Aufgaben der Ortspolizeibehörden von Herrn Dürig kritisiert worden sind, zurück.

Dürig. Herr Schärer veranlasst mich, noch ein paar Worte zu sagen. Es ist leider so, Herr Schärrer, wie ich am Montag ausgeführt habe. Wenn es vorkommt, dass in einer Gemeinde ein Betrieb schon seit einer Reihe von Jahren 15 bis 20 Arbeiter beschäftigt und heute noch nicht dem Fabrikgesetz unterstellt ist, während die andern Betriebe sich beschweren, wer ist dann zuständig, hier zum rechten zu sehen? Sicher die Ortspolizeibehörde. Es handelt sich um einen Betrieb in der Gemeinde Grindelwald mit gegenwärtig zwanzig Arbeitern (Sägerei, Schreinerei, Zimmerei). Nach meiner Meinung hat hier die Ortspolizeibehörde vollständig versagt. Dass solche Zustände nicht in allen Gemeinden vorkommen, weiss ich auch; aber es gibt eben Gemeinden, die auf diesem Gebiet nichts unternehmen. Die anständigen Arbeitgeber reklamieren und wehren sich wegen illoyaler Konkurrenz. Hier liegt das Problem, Herr Schärer. Das allein habe ich kritisiert, nichts anderes. Es geht uns einzig darum, zu wissen, dass die Kontrolle funktioniert. Ich weiss nicht, ob der Gemeindepräsident von Münsingen irgendwie tangiert wird. Aber es gibt Gemeinden, wo solche Fälle vorkommen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bedeutung von Industrie und Gewerbe im Kanton Bern braucht nicht unterstrichen zu werden. Im Jahre 1957 standen 2067 Betriebe mit 97 001 Arbeiter unter dem Fabrikgesetz. Wir müssen daher die Fragen, die sich hier stellen, mit aller Gründlichkeit ansehen. Das Ziel, das mit der Revision des Dekretes verfolgt wird, geht auf Bestrebungen vor langer Zeit zurück. Diskussionen über diese Angelegenheit fanden schon früher statt und werden in diesem Ratssaal auch in Zukunft nicht fehlen.

Ich mache neuerdings darauf aufmerksam, dass durch diese Dekretsänderung ein Schritt vorwärts getan wird. Das lasse ich nicht bestreiten. Bei der

Beantwortung der Motion Mischler wurde vom Regierungsrat klar ausgeführt, wie man im Schosse der Regierung die ganze Lage beurteilt. Die Schlussfolgerung aus der Motion Mischler wurde mit diesem Dekret in dem Sinne gezogen, dass ein Fabrik- und Gewerbeinspektorat entgegen den Vernehmlassungen der Arbeitgeber- und Gewerbeorganisationen geschaffen wurde, was eine Verbesserung bedeutet. Ich bin sehr erstaunt, dass von Arbeitgeberseite nicht mehr Reklamationen eingehen, da die Arbeitgeber zeitweise acht Monate warten müssen, bis sie zum Beispiel wissen, ob sie bauen können. Dieser Zustand kann unter keinen Umständen befriedigen. Es gehen keine diesbezüglichen Reklamationen ein, weil man einfach baut, ob man eine Bewilligung besitzt oder nicht. Hier muss eine Verbesserung herbeigeführt werden.

Das Ziel, das mit der Reorganisation des zur Diskussion stehenden Dienstzweiges verfolgt wird, besteht zunächst einmal darin, dass man alle artfremden Aufgaben wegnimmt, so das Kaminfegerwesen, das dem Amt ziemlich grosse Arbeit verschaffte. Auf der anderen Seite soll alles zusammengefasst werden, was den Arbeiterschutz betrifft: Fabrikgesetz, arbeitsrechtliche Nebengesetze, Uhrenstatut, Gewerbepolizei im engeren Sinne, Aufsicht über die gewerblichen Anlagen gemäss unserem kantonalen Gewerbegestz.

Mit diesem Dekret wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um einen personellen Ausbau der Abteilung durchzuführen. Diese Angelegenheit ist heute noch nicht bereinigt. Ich weiss auch nicht genau, wie viele Leute notwendig sind. Ich kann das auch nicht selber sicher beurteilen. Morgen in acht Tagen wird Herr Dr. Probst noch einmal eine Expertise auf diesem Büro durchführen; er wird den Geschäftsablauf und die Art der Kontrollen unter die Lupe nehmen. Auf dieser Grundlage werden wir basieren und prüfen, wie man den Geschäftsablauf durchführen will. Man kann uns gewiss nicht vorwerfen, man habe das Problem nicht gründlich untersucht. Die Herren, die hier im Bild sind, wissen, wie heikel sich die Auseinandersetzungen innerhalb der Wirtschaftskommission der politischen Arbeitsgemeinschaft gestalten. Ich glaube, eine Lösung vorzuschlagen, der jedenfalls die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer zustimmen können.

Es wurde hier fast der Eindruck erweckt, wie wenn im Kanton Bern grosse Mißstände im Kontrollwesen bei Fabriken herrschten und nicht durchgegriffen würde. Davon kann keine Rede sein. Ich habe zwei eidgenössische Fabrikinspektoren, die mir alljährlich die Berichte schicken. Ich habe noch nie gehört, dass Mißstände vorhanden seien. Vom Fabrikinspektor in Aarau habe ich vor zwei Jahren ein ausführliches Exposé erhalten, worin erklärt wird, die Stellung des Herrn Villard sei zu verbessern. Ich möchte mit aller Deutlichkeit hervorheben, dass die Fabrikinspektoren sowohl vom Kreis I wie vom Kreis II in ihren Berichten erklären, dass die Fabrikpolizei im Kanton Bern in grossen Zügen in Ordnung ist. Selbstverständlich gibt es immer wieder Punkte, die zu Diskussionen Anlass geben.

Nun will ich mich noch zu den einzelnen Voten kurz äussern. Herrn Dürig möchte ich sagen, dass man uns die nötigen Meldungen zustellen muss. Wir können nicht wissen, wann ein Betrieb eine solche Änderung erfährt, dass er unter das Fabrikgesetz zu stellen ist.

Gegenüber den Ausführungen von Herrn Schneider bezüglich der Kontrollfunktion muss ich betonen, dass Kontrollen durchgeführt werden. Wenn wir durch Regierungsratsbeschluss Fabrikbaupläne genehmigen und Betriebsbewilligungen ausstellen, müssen diese Bewilligungen hieb- und stichfest sein, und die Kontrollen sind durchzuführen. Nun fängt die Problematik an. Was sollen wir alles kontrollieren? Wenn man all dem Rechnung tragen wollte, was hier ausgeführt wurde, brauchten wir ein Heer von Kontrollbeamten. Betrachten wir die Kontrolle der Überzeitbewilligungen. 1957 erteilten wir 2560 Überzeitbewilligungen. Wenn wir diese 2560 Überzeitbewilligungen kontrollieren wollten, müssten wir einen sehr grossen Apparat aufbauen. Gerade bei der Kontrolltätigkeit kommen wir auf ein Gebiet, das man wirklich diskutieren muss. Was können wir noch selber kontrollieren, und was müssen wir den Ortspolizeibehörden übergeben? Von den Überzeitbewilligungen erhält jede Ortspolizei ein Doppel. Sie weiss also genau, wann die Überzeit erfolgt. Da ist es doch sicher ihre Aufgabe, zum Rechten zu sehen, ganz abgesehen davon, dass wir auch noch die Mitarbeit der Arbeitnehmer haben müssen, damit diese jene, die sich nicht an die Bestimmungen halten, melden. Wenn eine Meldung über einen Mißstand eintraf, wurde kontrolliert. Wenn eine solche Kontrolle nicht mit der nötigen Gründlichkeit und innert nützlicher Frist durchgeführt wurde, lag das an dem Umstand, dass das Amt nicht mit genügend Personal dotiert war.

Wenn Herr Grossrat Bircher meint, wir fänden die Schläulinge heraus, so weiss ich nicht, ob er das wirklich mit Sicherheit feststellen kann. Ich persönlich habe hier eine etwas andere Meinung; jedenfalls bin ich etwas skeptischer als er.

Herrn Grossrat Mischler möchte ich antworten, dass wir uns über die Kontrolltätigkeit der Organe der Fabrikpolizei oder des Fabrikinspektorates zweifellos unterhalten müssen. Es kann keine Rede davon sein, dass wir hier alles und jedes übernehmen. Aber wir müssen mindestens das kontrollieren, wofür wir die Verantwortung tragen, nämlich die Unterstellung unter das Fabrikgesetz, die Fabrikordnungen, die Fabrikbaupläne und die Fabrikbetriebsbewilligungen. Auf diesen Gebieten sind die Kontrollorgane so auszubauen, dass wir Gewähr für eine richtige Ordnung haben.

Was nun den Titel anbetrifft, so haben wir einen Adjunkten als Leiter des Fabrikinspektorats. Für mich ist das ein Fabrikinspektor. Ich möchte jedoch Herrn Mischer nur sagen, dass es nicht auf das Amt, sondern auf den Mann ankommt und auf die Arbeit, die geleistet werden muss. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass wir mit diesem Dienstzweig des Sekretariates mindestens so gute Arbeit leisten können wie mit einem selbständigen Amt. Ich wüsste nicht, was da für eine Differenz vorhanden wäre. Wesentlich ist, dass man sich einigen kann, was dieser Dienstzweig zu erledigen hat. Da stossen wir auf Schwierigkeiten. Hier bin ich ebenfalls der Meinung, dass die Organisation zu erweitern ist, weil bis jetzt eine ungenügende Dotierung mit Personal vorhanden war.

Nun die zwei Zusicherungen. Das eidgenössische Arbeitsgesetz ist im Stadium der Expertenkommissionsberatungen. Persönlich habe ich die Auffassung, dass es alle Aussicht hat, von den eidgenössischen Räten angenommen zu werden. In diesem Zeitpunkt werden wir die ganze Angelegenheit neu überprüfen müssen. In dieser Beziehung kann ich sehr klare Auskunft geben. Wenn wir auf Grund des Arbeitsgesetzes in der Schweiz 240 000 Betriebe neu dem Gesetz unterstellen sollen, müssen sich selbstverständlich die Vollzugsorgane mit der Angelegenheit erneut auseinandersetzen. Der personelle Ausbau ist also auf Grund des Arbeitsgesetzes neu zu überprüfen. Ob wir dannzumal ein selbständiges Inspektorat errichten wollen, darüber wollen wir diskutieren, wenn sich die Frage stellt. Wir wollen in diesem Zeitpunkt alle Vor- und Nachteile eines selbständigen Amtes offen darlegen. Der gegenwärtige Zustand, wo es sich um einen Dienstzweig des Sekretariates handelt, hat den Vorteil — ich möchte das noch einmal unterstreichen —, dass der Volkswirtschaftsdirektor die Verfügungen unterzeichnet und die Fabrikbaupläne, die Fabrikbetriebsbewilligungen und die Fabrikordnungen durch den Regierungsrat genehmigt werden. Bei Vorliegen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes wird darüber zu diskutieren sein, ob man diesen Vorteil aufgeben und ein selbständiges Fabrikinspektorat schaffen will. Ich glaube deshalb, dass wir auf jeden Fall Punkt 1 entgegennehmen können. Bei Punkt 2 müssen wir uns über die Vor- und Nachteile auseinandersetzen.

Brawand. Ich möchte doch, nachdem der Name «Oortspolizeibehörde Grindelwald» gefallen ist, ein paar Worte dazu sagen. Auf jeden Fall ist es nicht gerade Sache von Herrn Dürig, uns als Nachbar auf so billige Art anzugreifen. Wer kann sagen, dass wir schuld sein sollen, dass der genannte Betrieb — ich weiss ungefähr, um welchen Betrieb es sich handelt — nicht dem Fabrikgesetz unterstellt ist? Ich bin selber auch Gemeinderat und habe das Bau- und Wegwesen unter mir. Ich habe tatsächlich nicht gewusst, dass dieser Betrieb nicht angeschlossen ist. Wenn schon reklamiert wurde, hätte man die Sache gescheiter dem Gemeindepräsidenten von Grindelwald als Herrn Dürig gemeldet. Dann wäre die Angelegenheit untersucht worden. Übrigens hat Herr Dürig noch Herrn Grossrat Boss in Grindelwald. Dieser hätte Ordnung schaffen und dem Gemeinderat in Grindelwald sagen können, dass es so nicht weitergehen darf. Aber auch Herr Boss hat nichts von diesem Fall gewusst. Ich werde in der Gemeinderatssitzung auf diesen Betrieb aufmerksam machen und erklären, dass wir in Zukunft etwas mehr Herrn Dürig anfragen und von seinen Geistesblitzen Gebrauch machen sollten, sofern wir nicht mehr imstande wären, Grindelwald selber zu verwalten. Es gibt auch Gemeinden — ich sage nicht welche —, die unter einer gewissen Führung ebenfalls sehr schlecht gehaushaltet haben. (Heiterkeit.)

Fankhauser, Präsident der Kommission. Ich stelle fest, dass weder zu § 3 noch zu § 4 Abänderungsanträge gestellt wurden. Wir halten an der bisherigen Fassung beider Paragraphen fest.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Direktion der Volkswirtschaft umfasst folgende Abteilungen und Anstalten:

1. das Sekretariat;
2. das Versicherungsamt;
4. das kantonale chemische Laboratorium;
5. das Amt für Berufsberatung;
6. das Amt für berufliche Ausbildung;
7. das Amt für Gewerbeförderung;
8. die kantonalen Techniken;
9. die Holzfachschule.

§ 4. Das Sekretariat vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei. Es behandelt alle Geschäfte, für welche die Direktion der Volkswirtschaft zuständig ist und die nicht in den Aufgabenkreis einer andern Abteilung oder Anstalt fallen. Es bereitet die Direktionsentscheide in Beschwerde- und Rekurssachen vor.

Ihm sind als Dienstzweige und Sachgebiete angegliedert:

a) das von einem Adjunkten geleitete Industrie- und Gewerbeinspektorat. Diesem ist in Biel ein Büro für den Vollzug der Bundesvorschriften über die Uhrenindustrie unterstellt. Dem Büro Biel kann der direkte Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes in den jurassischen Amtsbezirken und im Amtsbezirk Biel übertragen werden;

b) die von einem Adjunkten geleitete kantonale Preiskontrollstelle für den Vollzug der vom Bund auf dem Gebiete der Preise erlassenen Vorschriften und getroffenen Massnahmen;

c) das Inspektorat für Mass und Gewicht;

d) das Gastwirtschaftswesen.

e) das Bergführer- und Skilehrerwesen;

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme
des Dekrets-Entwurfes . . . . Grosse Mehrheit

Betriebskosten pro 1958 der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana, der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi und des Kindersanatoriums Solsana in Saanen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Betriebskosten pro 1958 der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahr 1958 73 602 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen monatlichen Vorschüsse von insgesamt Fr. 300 000.—;
2. des am 18. Dezember 1958 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Franken 140 896.05, mit einem Defizit von 215 546.15 Franken ab.

In Anwendung von § 28 Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte Bellevue in Montana im Jahr 1958 zu Lasten des Kontos 1400 944 5 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Franken 515 546.15 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von insgesamt Fr. 300 000.- beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 215 546.15, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung vollständig gedeckt wird.

II

Betriebskosten pro 1958 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1958 83 900 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen und in Heiligenschwendi verwendeten Vorschüsse von Fr. 308 636.—;
2. des am 18. Dezember 1958 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Franken 167 056.25 mit einem Defizit von Franken 152 001.82 ab.

In Anwendung von § 28 Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi im Jahre 1958 zu Lasten des Kontos 1400 944 5 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf insgesamt Fr. 460 637.82 festgesetzt Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von Fr. 308 636.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 152 001.82, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung vollständig gedeckt wird.

III

Betriebskosten pro 1958 des Kindersanatoriums Solsana in Saanen

Die Betriebsrechnung dieses Kindersanatoriums, das im Jahr 1958 19 404 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen Vorschüsse von Fr. 71 364.—;
2. des am 18. Dezember 1958 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Franken 40 215.15, mit einem Defizit von Franken 108 865.30 ab.

In Anwendung von § 28 Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Beitrag für das Kindersanatorium Solsana in Saanen im Jahre 1958 zu Lasten des Kontos 1400 944 5 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 180 229.30 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von Fr. 71 364.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 108 865.30, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1958 vollständig gedeckt wird.

Interpellation des Herrn Grossrat Geissbühler betreffend Korrektion der Oenz und Belange des Naturschutzes

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 46 hievor)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Geissbühler hat in seiner gestrigen Interpellationsbegründung verschiedene Fragen aufgeworfen. Ich hatte die Absicht, diese Interpellation sehr kurz zu beantworten. Nachdem nun aber Diskussion gewünscht wurde, muss ich wohl etwas tiefer in diese Angelegenheit hineingehen. Vorweg möchte ich erwähnen, dass eine grosse Vorarbeit erforderlich ist, bis ein derart umfangreiches Projekt aufgestellt ist. Ich habe während Jahren verfolgen können, wie die Arbeit bei solchen Projekten vor sich geht. Insbesondere möchte ich dem leider zu früh verstorbenen Grossrat Luder noch herzlich danken für die Arbeit, die er geleistet hat, ohne dass er seine Zeit und seine Beanspruchung irgendwie in Rechnung stellen konnte. Es handelt sich hier um ein Werk in der Flächenausdehnung von 1275 ha, umfassend die Gemeinden Seeberg, Hermiswil

und die angrenzenden Gebiete der Gemeinden Bollodingen, Riedtwil, Grasswil, Oberönz, Niederönz und Wynigen für den Kanton Bern sowie die angrenzenden Gebiete der solothurnischen Gemeinden Aeschi, Heinrichswil, Steinhof und Winisdorf. 362 Grundeigentümer sind beteiligt. Der Beitritt wurde von 213 Grundeigentümern erklärt. Sie vertreten die grosse Mehrheit der Grundeigentümer wie der Landfläche. Es handelt sich um einen grossen «Wirtschaftsraum», wenn man dem so sagen will. Das ist der Ausdruck, den die eidgenössischen Behörden brauchen, um uns zu empfehlen, dass man derartige Werke über ein grosses Gebiet ausdehnen soll, das zum Austausch von Grund und Boden in Frage kommt und infolgedessen einbezogen werden muss. Es handelt sich zudem hier um eine Integralmelioration, die direkt als Muster angesprochen werden darf. Es besteht die Möglichkeit, dass man die Grundstücke aller Gebiete aus diesen verschiedenen Gemeinden zusammenbekommt, und dass der Grundbesitz der meisten Eigentümer arrondiert werden kann.

Schon beim Einbezug dieses Gebietes gab es bei der Perimeter-Abgrenzung ziemlich viele Einsprachen, hauptsächlich im Oenzgebiet. Es ging damals um die Frage, ob man die Gebiete oberhalb des Oenztales, d. h. auf der rechten Seite, wenn man nach Langenthal fährt, soll einbeziehen können. Ich möchte hier betonen, dass die Baudirektion, wenn sie Korrektionen durchführt, ohne weiteres die Gebiete, die Wasser liefern, in die Korrektionsaufgaben der unterliegenden Gebiete einbeziehen kann. Bei den Meliorationsarbeiten ist es etwas komplizierter, weil wir heute die entsprechende Gesetzgebung bis in die Details noch nicht haben.

Um zu den damals 16 unerledigten Einsprachen Stellung zu nehmen, fand eine Besichtigung statt, an der der Sprechende ebenfalls teilgenommen hat. Wir haben das Gebiet abgeschritten und uns Rechenschaft gegeben, dass die Dispositionen der Schatzungskommission unsere absolute Zustimmung finden konnten. Die kantonalen Funktionäre — die Justizdirektion und die Landwirtschaftsdirektion waren vertreten — haben diese Abgrenzung gutgeheissen, ebenso die eidgenössischen Instanzen, die der Besichtigung beiwohnten.

Es gab noch einzelne Einsprachen, die besagten, dass der «Grundeigentümer kein Interesse an einer Güterzusammenlegung habe, sein Land sei bereits zusammengelegt, sein Weg sei ihm absolut genügend». Das sind natürlich Ausreden, die wir nicht anhören können. Ueberall wird das gesamte Land einbezogen. Die sich ergebenden Kosten für Land, bei dem die Voraussetzungen im Moment des Einbezuges erfüllt sind, stellen sich dann entsprechend niedrig. Im weitern bleibt es der Schatzungskommission beim Einbezug der Bergheimwesen natürlich absolut freigestellt, wie sie die Einschatzung durchführt. Ich kann Herrn Geissbühler versichern, dass dies nicht der erste Fall ist, den wir zu behandeln hatten! Die Bergbauern werden den Flachlandbauern nicht die Melioration zahlen müssen. Derartige Entscheide, von denen bis heute verschiedene bis vor Bundesgericht gezogen wurden, zeigen doch, dass wir auf dem richtigen Wege sind. Es erhebt sich aber die Frage, die auch von Herrn Geissbühler aufgeworfen wurde, ob bei derartigen Beträgen, die bezahlt werden müssen, nicht die Existenz der Beteiligten, d. h. der Berg- und Kleinbauern, direkt gefährdet werde. Wir haben die Sache geprüft, und ich möchte Herrn Grossrat Geissbühler sagen, dass zum mindesten die Frage, ob gegen die Schattenseite hinauf ein Weg erstellt werden soll, unserer Ansicht nach nicht sehr umstritten sein kann. Ich vermag nicht zu begreifen, warum die betreffenden Anwohner keine Verbesserung ihrer Zufahrtsverhältnisse wollen. Wenn aus Berggebieten reklamiert wird, heisst es immer, die Zufahrtsverhältnisse seien zu wenig gut. Ich habe die Zufahrtsverhältnisse dort angeschaut und muss sagen, dass sie dringend einer Verbesserung bedürfen. Wenn die Vereinfachung der Bewirtschaftung durch Meliorationsmassnahmen erreicht werden kann, darf das in der heutigen Zeit weiss Gott in Rechnung gestellt werden. Heute, wo man einen derartigen Mangel an Arbeitskräften hat, müssen wir von der Erschliessung des Landes bis zur Güterzusammenlegung und Entwässerung alles tun, um das Land besser bewirtschaften zu können. Wenn das nicht erreicht würde, könnte man allerdings mit den Meliorationen aufhören. In den meisten Fällen stellt sich auch ein Mehrwert ein. Ich habe das kürzlich einer Delegation aus dem Jura erklärt, die wegen einer Wasserversorgung zu mir gekommen ist. Wenn im Jura ein Hof fliessendes Wasser hat, oder im Voralpen- und Alpengebiet eine Liegenschaft durch einen ordentlichen Weg erschlossen ist, so bedeutet das einen gewissen Mehrwert. Es kommt nicht nur bei den amtlichen Schatzungen, sondern namentlich bei Verkäufen zum Ausdruck, wieviel Mehrwert vorhanden ist, wenn derartige Meliorationsaufgaben durchgeführt werden.

Wenn man mir sagt, die Aufwendungen seien für diese Leute nicht tragbar, so möchte ich mit der gleichen Sicherheit erwidern: Bis heute ist an solchen Aufgaben noch kein tüchtiger Landwirt mit seiner Familie untergegangen. Wenn einer die Last nicht tragen kann, haben wir ja heute die «bernische Bauernhilfe» so ausgestaltet, dass sie mit der produktiven Kredithilfe eingreifen kann, um einem solchen Landwirt und seiner Familie entgegenzukommen. Ich kann also solche Ausreden nicht gelten lassen. Wir haben noch niemanden im Stiche gelassen. Wenn sich einer in einer derartigen Situation an uns wendet, haben wir ihm den Weg gezeigt, den er gehen muss. Aber wir können selbstverständlich nicht akzeptieren, dass die Leute auf Grund irgendwelcher Ausreden und Einwände einfach nicht mitmachen wollen an einem grossen Werk, das nur durchgeführt werden kann, wenn alle die, die dort inbegriffen sind, mitmachen müssen. So hat der Regierungsrat auf Empfehlung der Justizdirektion und der Landwirtschaftsdirektion am 28. Februar letzten Jahres die Statuten und den Perimeter genehmigt, in der Erkenntnis, dass die gemachten Einsprachen samt und sonders abgelehnt werden müssen. Nun war der Weg frei, um das Projekt weiter zu bearbeiten. Es handelt sich bei diesem integralen Meliorationswerk darum, die Güterzusammenlegung, die Waldzusammenlegung, den Wegbau, die Drainage, die Unterführung bei der grossen Hauptstrasse Bern—Zürich in Seeberg und die Ueberführung

der SBB in Riedtwil vorzusehen. Das Ueberquerenmüssen einer Hauptstrasse bedeutet für den Landwirtschaftsbetrieb eine grose Störung. Wenn Sie einmal nach Seeberg hinunterfahren, können Sie beobachten, wie die Leute warten müssen, bis sie die Strasse überqueren können. Es ist fast unmöglich, mit einem Fass Jauche oder einem Fuder Heu auf die andere Strassenseite zu gelangen. Das gleiche ist in Riedtwil der Fall. Bei der Anzahl von Zügen, die auf der Strecke Bern—Zürich durchfahren, ist der Uebergang fast konstant gesperrt, sodass die Bauern lange warten müssen, bis sie auf die andere Seite gelangen können. Die Bundesbahnen sind sehr einverstanden, hier mitzuhelfen, dass der Verkehr saniert werden kann. Sie werden begreifen, dass dadurch anderseits auch gewisse Unliebsamkeiten und Inkonvenienzen in Kauf genommen werden müssen, um das ganze Gebiet vollständig zu sanieren. Es handelt sich nicht um ein Flickwerk irgendwelcher Art, sondern um eine Gesamtsanierung des grossen Wirtschaftsgebietes in den Gemeinden Seeberg und Hermiswil.

Gegen dieses Projekt sind nun ganz naturgemäss auch wieder Einsprachen eingelangt. Es ist für uns nichts Ausserordentliches, wenn eine gewisse Anzahl von Einsprachen erfolgt. Wenn Herr Grossrat Geissbühler das Gebiet mit den umfangreichen Arbeiten, die gemacht werden sollen, betrachtet, so kann er sich nicht verwundern, wenn es einige Einsprachen gibt. Im Gegenteil: es ist erstaunlich, dass angesichts all desen, was durchgeführt werden soll, nicht mehr Einsprachen erfolgen! Aber eine gewisse Akkumulation von Einsprachen hat sich wieder im Oenztal ergeben. Es besteht dort ein Herd der Opposition, der schon bei der Perimeter- und Statutengenehmigung zum Ausdruck kam. Es handelt sich jetzt um 26 Einsprecher, die in einer Eingabe vom 20. November letzten Jahres Opposition gegen die Durchführung dieses Werkes erhoben haben. Darüber, wieweit diese Opposition angeführt und beeinflusst ist, will ich mich nicht äussern. Es sind mir diesbezüglich bestimmte Aeusserungen schon unterschoben worden. Ich möchte nur sagen, dass es mich nicht interessiert, wie diese Einsprachen zustande gekommen sind. Das ist Aufgabe anderer Organe. Ich muss sie abklären und nachher mit den Mitgliedern der Regierung beurteilen.

Sodann haben wir die Einsprache der Gemeinde Herzogenbuchsee wegen der Grundwasserfrage, hauptsächlich wegen des Pumpwerkes in Hermis- und der Fischereiverbände. Die Fischereiverbände statuieren hier ein Beispiel, dass man das Recht der Fischer, nicht das Recht der Landbesitzer, ihr Land zu entwässern, in vorderste Linie zu stellen habe. Es folgen die Einsprachen der Natur- und Vogelschützer.

Demgegenüber haben wir aber auch die Eingabe des Einwohnergemeinderates von Seeberg vom 30. Oktober, der sich hundertprozentig für die Durchführung der Oenzkorrektion einsetzt. Weiterhin liegen die Eingaben des Präsidenten der Oenzkorrektiongenossenschaft vom 27. Oktober 1958 und 30. Januar 1959 vor. Ausserdem haben wir die Stellungnahme der Flurgenossenschaft Seeberg-Hermiswil vom 26. Oktober 1958 zu den verschiedenen Einsprachen, die ich erwähnt habe. Auch zahlreiche private Grundbesitzer aus dem Oenztal, die seit Jahr und Tag mit Schwierigkeiten der Bewirtschaftung ihres Landes fechten müssen, haben sich vernehmen lassen. Sie haben uns Eingaben zugestellt, worin absolut klar und unmissverständlich die Durchführung der Oenzkorrektion verlangt wird. Diese Landbesitzer konnten auf Grund ihrer jahrelangen Arbeit in dieser Gegend ihre Erfahrungen sammeln, vielleicht etwas im Unterschied zu den Experten, die dorthin geschickt und zu Rate gezogen werden. Damit möchte ich jedoch die Experten und ihre Expertisen nicht irgendwie herabmindern. Das ist nicht meine Aufgabe. Wenn gestern von Herrn Grossrat Geissbühler gesagt wurde, man werde wahrscheinlich erklären, diese Experten seien nicht kompetent, so möchte ich dieser Auffassung nicht zustimmen. Immerhin glaube ich, dass die Landbesitzer, die dort ihre Arbeit verrichten und sehen müssen, wie ihre Kulturen immer wieder geschädigt und vernichtet werden, mindestens ein so gutes Mitspracherecht haben wie aussenstehende Experten, die ihre Gutachten irgendwie nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellen. Neben den beiden Expertisen der Herren Dr. Richard und Hunziker haben wir auch Gutachten, die sich mit diesen beiden Expertisen auseinandersetzen, nämlich von den zwei Projektverfassern. Auch diese Projektverfasser, die sich seit Jahr und Tag mit der Aufgabe herumzuschlagen hatten, verstehen etwas von der Sache. Aus ihrer Stellungnahme zu den Gutachten Richard und Hunziker kann man entnehmen, dass sie die Sache restlos kennen.

Es liegt auch eine Eingabe der Schatzungskommission von Seeberg-Hermiswil vor. Die genannten Gutachten und die verschiedenen Stellungnahmen sind mindestens so überzeugend wie die Expertisen der Herren Wissenschafter, ohne dass ich, wie bereits gesagt, die Expertisen herabmindern möchte. Die Gegengutachten und Stellungnahmen sind deshalb mindestens so überzeugend, weil sie aus dem praktischen Leben schöpfen und anhand von Tatsachen zeigen, dass der bisherige Zustand künftighin nicht erhalten bleiben kann.

Wie gehen wir auf der Landwirtschaftsdirektion vor? Wenn ein solches Werk entworfen wird, begrüssen wir alle Dienste, die wir zur Verfügung haben. Zuerst die kantonalen Abteilungen für Forstwesen wegen der Waldungen. Dort wurden die Pläne, soweit sie die Zusammenlegung des Waldes betreffen, ausgearbeitet. Weiter die Abteilungen für Fischerei, Jagd und Naturschutz. Diese drei Abteilungen befassen sich mit allen Projekten, die entworfen werden. Sie unterbreiten uns die Anregungen, die sie zu machen haben. Soweit es nötig ist, werden auch die kantonalen Kommissionen, in diesem Falle speziell die Naturschutzkommission, zu Rate gezogen. Nicht begrüsst werden aber — das möchte ich in aller Offenheit bekennen—der kantonale Fischereiverband, die kantonalen Jagdorganisationen, die kantonale Naturschutzorganisation usw. Es würde wirklich zu weit führen, wenn wir alle diese Organisationen zu begrüssen hätten; dass man den angemeldeten Bedürfnissen die erforderliche Beachtung geschenkt hat, zeigt das heute vorliegende abgeänderte Projekt. Im Landwirtschaftsgesetz steht in Artikel 79: «Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der

damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen». Das zweite Alinea des gleichen Artikels lautet: «Auch auf die Interessen der Fischerei, der Jagd und der Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen». Ich behaupte, dass wir bei unserem Projekt weitgehend Rechnung getragen und Rücksicht genommen haben auf die Begehren, die von den verschiedenen Seiten vorgetragen wurden. Nachdem man bei der Ausarbeitung des weiteren Projektes derart Rücksicht genommen hat, ist es für mich bis zu einem gewissen Grade unverständlich, dass der Naturschutz und die Fischerei gegen die Korrektion dieses Teils der Oenz Einsprache erhoben haben. Kann die Fischerei beweisen, dass in diesem korrigierten Bach nachher weniger Fische sein werden? Der Bach wird ja nicht eingelegt; wenn dies der Fall wäre, könnte ich die Einsprache noch verstehen. Es sind z. B. im korrigierten Brand-Bach in meiner Gemeinde heute mindestens so viel Fische wie vorher. Früher wurden sie immer durch angeschwemmte Grienbänke usw. aufgehalten. Das ist auch im oberen Teil der Oenz heute der Fall, der für die Fischerei keine so grosse Bedeutung hat. Die Abteilung für Fischerei und die Fischenzenbesitzer müssen natürlich verlangen — das tut unsere Abteilung auch immer —, dass die Möglichkeiten der Erhaltung des Fischbestandes von Fischgewässern nicht vernachlässigt werden. Die Landwirtschaft hat die Aufgabe, auf derartige Begehren Rücksicht zu nehmen. Das will aber nicht heissen, dass man Meliorationswerke einfach verunmöglichen darf, indem man derartige Forderungen stellt, wie das hier zum Teil geschehen ist.

Wenn Sie das Stück von Riedtwil hinauf Richtung Wynigen betrachten, so handelt es sich hier wirklich nicht um ein Muster von Naturschutz, das erhalten bleiben sollte; das genaue Gegenteil ist der Fall. Es ist vielleicht sogar eine verabscheuungswürdige Korrektion, die einmal durchgeführt wurde, ohne dass dem Wasserlauf die Aufmerksamkeit geschenkt wurde, die wir ihm heute schenken wollen. Nun kommen aber gewisse Naturschützer und erklären, man müsse einfach dem heutigen Bach entlang Land ausscheiden und die Ufer bepflanzen. Ohne Güterzusammenlegung werden die Eigentümer gar nie einwilligen, dass man ihnen plötzlich Land wegnimmt. Wir können das, was der Naturschutz will, nur erreichen, wenn wir das Land zusammenlegen! Für diese Zusammenlegung müssen wir vorher drainieren, das Wasser ableiten und gleichzeitig Land reservieren, damit wir die Ufer bepflanzen können. Dadurch wird dieses Stück schöner, als es heute ist. Unter-Riedtwil, gegen Hermiswil zu, haben wir einzelne Partien — da bin ich mit den Naturschützern einverstanden — die erhaltungswürdig wären. Ich möchte hier die Zusicherung abgeben, dass dieser Unterteil natürlich auch entsprechend behandelt wird, und der Naturschutz soll hier ein Mitspracherecht haben. Man muss sich auch vorstellen, dass der Unterteil nicht so, wie er jetzt ist, erhalten bleiben kann, wenn der obere Teil korrigiert wird. Es handelt sich um ein grosses, umfassendes Werk, bei dem man nicht ein Stück herausbrechen, das andere aber durchführen kann.

Noch ein Gedanke zur Grundwasserfrage in Herzogenbuchsee. Herr Grossrat Blatti hat sich bereits zum Worte gemeldet wegen dieser Angelegenheit. Selbstverständlich haben wir nicht die Absicht, Herzogenbuchsee das Grundwasser wegzunehmen. Diese Absicht bestand auch nie hinsichtlich der Korrektion weiter unten, Richtung Oberönz—Herzogenbuchsee. Es erhebt sich bloss die Frage, ob das Grundwasser von einer Oberflächenkorrektion beeinflusst wird oder nicht. Ich möchte, da ich mich momentan nicht auf Material stützen kann, das wir seinerzeit verlangt haben, folgendes erwähnen: Ingenieur Hug war damit beauftragt, die Niederschlagsmengen und die Wasserstandsmengen des Grundwassers in der Gegend von Herzogenbuchsee zu messen.

Ich bin vergleichsweise mit einer Delegation im Jura gewesen. Es fragte sich, ob man oberhalb von St. Ursanne Grundwasser für die Versorgung des Clos du Doubs entnehmen könnte. Die Quelle, die man uns zeigte, bietet nicht gerade Garantie, dass man das ganze Jahr hindurch gutes Wasser haben werde, sodass wir eher dazu neigten, Grundwasser oberhalb St. Ursanne zu entnehmen. Nun stellte ich aber die Frage: Was geschieht, wenn die Elektrowirtschaft plötzlich mit dem Doubs etwas vornimmt, unter Umständen das Projekt der französischen Gesellschaft verwirklicht würde, wonach der Hauptteil des Wassers direkt unter dem Clos du Doubs durchfliessen würde? Man erklärte mir von kompetenter Stelle, der Doubs als Oberflächengewässer habe mit diesem Grundwasserstrom überhaupt keine Bewandtnis! Nun möchte ich natürlich nicht zum vorneherein behaupten, dass die Lage im Oenztal unbedingt gleich beurteilt werden müsse. Es wäre jedoch interessant gewesen, wenn Ingenieur Hug, der leider verstorben ist, die Wassermessungen auf längere Zeit hätte betreiben können, was uns ein Bild vermittelt hätte über die Schwankungen, die eventuell entstünden, wenn man diese Meliorationen, mit Vorflutern und Entwässerungen in Aussicht nimmt. Auf jeden Fall ist zu sagen, dass gewisse Oberwasser den Grundwassern nicht immer gut tun. Herzogenbuchsee hat diesbezüglich schon Erfahrungen in Hermiswil gemacht und wäre wahrscheinlich nicht unglücklich, wenn das Oberwasser abgeführt werden könnte! Es ist möglich, dass Jauche bis in die Tiefe des Grundwassers eindringt. Ob die Tieferlegung des oberen Teils der Oenz die Korrektion des unteren Teils nach sich ziehen wird, ist mindestens bestritten. Die Projektverfasser erklären, dass die Korrektion des unteren Teils durch die Korrektion des oberen Teils in keinem Zusammenhang stehe und somit nicht präjudiziert werde.

Aufteilung der Kosten: Wenn wir dem Grossen Rat ein Projekt unterbreiten, ist es sicher überlegt. Das Projekt der Kostenaufteilung für die Flurgenossenschaft Seeberg-Wermiswil ist reichlich abgeklärt worden, namentlich auch mit der Justiz- und Finanzdirektion. Beide Direktionen haben sich mit der Aufteilung einverstanden erklärt. Es ist also nichts getan worden, was man unseren Verwaltungsorganen ankreiden könnte.

Zum Schlusse kann man fragen: Ist noch ein Kompromiss möglich oder nicht? So wie die Dinge heute liegen, kommt ein Kompromiss wohl nicht

mehr in Frage. Wir haben im letzten Projekt alles berücksichtigt, was berücksichtigt werden konnte. Die Frage geht jetzt einzig darum: Können die Kreise der Fischerei und des Naturschutzes die Durchführung eines derartigen Werkes überhaupt verhindern, oder sind sie bloss auf das angewiesen, was das Landwirtschaftsgesetz in aller Klarheit formuliert, dass man nämlich auf die Bedürfnisse Rücksicht nimmt und ihnen Rechnung trägt? Am 1. Dezember des vergangenen Jahres haben wir das Material vom Regierungsstatthalter erhalten. Die Regierung wird sich nun über die Angelegenheit Rechenschaft geben und nachher entscheiden müssen. Möglicherweise wird noch eine Besichtigung in Aussicht genommen. Ich kann das aber noch nicht zusichern. Ich möchte auch in keiner Weise mit dieser Auskunft, die ich gegeben habe, den Entscheid der Regierung präjudizieren. Die Regierung ist absolut frei und souverän. Wir werden das Geschäft nun vorbereiten. Nach dem Entscheid des Regierungsrates wird es zweifellos noch an das Bundesgericht gehen; das ist schon verschiedentlich gesagt worden. Ich bin nicht unglücklich, wenn dieses Geschäft an das Bundesgericht gelangt, denn die gegenwärtige Lage für die Behandlung dieser Fragen ist für uns nicht gerade gemütlich. Die Notwendigkeit der Rationalisierung der Landwirtschaft ist überall zugestanden. Namentlich wird sie auch vom Bund immer wieder unterstrichen. Die Kantone werden ersucht, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und derartige Werke durchzuführen. Es ist interessant, feststellen zu müssen, dass sehr oft die gleichen Leute, die recht viel Bauland für sich in Anspruch nehmen, für derartige Realersatzfragen kein Verständnis mehr aufbringen! Die Schwierigkeiten, die von gewissen Kreisen gemacht werden, wirken lähmend auf die Behandlung derartiger Projekte; alle Beteiligten werden zudem stark beeinflusst. Ich möchte nur erwähnen, dass die Ingenieurbüros, die sich mit der Aufgabe befassen, zum Teil in ihrer Arbeit umstellen mussten. Einer der Herren hat mir sogar gesagt, er habe extra für diesen Winter Personal eingestellt, um das ganze Werk auszuarbeiten und bereitzustellen. Er möchte mich um eine Spezialbewilligung ersuchen, damit er nicht plötzlich sein ganzes Büro umstellen und das Personal eventuell entlassen und die Arbeit in einem Zeitpunkt ausführen müsse, der ihm nicht gelegen komme. Das habe ich natürlich ablehnen müssen. Bevor die Behörden entschieden haben, kann es unmöglich geduldet werden, dass man mit der Arbeit weiterfährt. Es gibt jedoch noch ein «dickeres Ende» in dieser Angelegenheit. Die Kosten und Zinsen laufen auf! Wer zahlt das letzten Endes? Das ist heute noch nicht abgeklärt. Ich bin darum nicht unglücklich, wenn der Fall eingehend abgeklärt wird und das Bundesgericht entscheidet. Das wird uns später die Arbeit in anderen Fällen etwas erleichtern.

Flückiger, (Melchnau). Sie haben bereits gehört, dass es sich um ein grosses Werk, das rund 1200 ha Land und 362 Grundeigentümer umfasst, handelt. Die Talschaft von Riedtwil-Hermiswil hatte seinerzeit einen Kanal gebaut, der heute zur Diskussion gestellt ist. Er misst 5,4 km. Damals wurden noch nicht, wie heute, vom Kanton aus Reglemente zur Erhaltung solcher Werke, namentlich zur Bepflanzung der Ufer, erlassen. Daher ist dieser Kanal heute so richtig verlottert. Ein solch verlotterter Kanal ergibt einen richtigen Fischerbach. Da sind wir alle einig.

In der Schatzungskommission wurden wir angerufen wegen der Festsetzung des Perimeters usw. Das ganze Projekt ist sehr dringend. Der Zerstückelungsgrad ist gross. Der Niveauübergang der SBB ist derart unhaltbar, dass man mit den SBB unbedingt zu einer Gesamtsanierung gelangen muss. Vier Gemeinden haben sich zusammengetan, um das Projekt durchzuführen: Seeberg, Hermiswil, Grasswil und Riedtwil. Von gewisser Seite will man das Werk noch auf den Mittel- und Unterlauf der Oenz ausdehnen, es ist aber fraglich, ob man dafür die nötigen Unterschriften zusammenbringt. Ich habe das bestimmte Gefühl, dass das Projekt mit 1200 ha eines der grössten ist, das wir im Kanton Bern subventionieren. Dass ein solches Werk durch die Unterschriftensammlung möglich geworden ist, haben Sie gehört, und wir wollen den Männern gratulieren, die das zustande gebracht haben. Es war eine schwierige Angelegenheit, bis man die Flurgenossenschaft gegründet hatte.

Mit der Einsetzung der Schatzungskommission, die die Kosten verteilen muss, kommen auch die Geburtswehen. Wir sind nicht unglücklich über die erfolgten Einsprachen. Die Zahl spielt keine Rolle, denn wir fordern die Leute ja direkt auf, Einsprache zu erheben, damit wir alle Fragen im Detail mit den Eigentümern abklären können. Es gab bloss ca. 10 % Einsprachen. Das bleibt im normalen Rahmen. Bis auf 5 % konnten wir alle Einsprachen selber erledigen. Die noch verbleibenden 16 Einsprachen wurden an die Landwirtschaftsdirektion weitergeleitet.

Mit den SBB haben wir sofort Fühlung genommen. Sie haben an der Korrektion längs des Eisenbahndammes das grösste Interesse und sind bereit, pro Laufmeter Fr. 8.— zu bezahlen. Das macht auf 5,4 km Fr. 42 000.—. Beide Ingenieure sind erschienen und haben mit uns den ganzen Kostenfragenkomplex besprochen. Sie wären eher bereit gewesen, noch mehr zu bezahlen. Es bestehen 10 Niveauübergänge über das SBB-Geleise. Tagtäglich verkehren normalerweise mindestens 114 Züge auf der Linie Bern—Zürich. Die Landwirte müssen meistens derart lange warten, bis sie das Geleise überschreiten können, dass es nachgerade unhaltbar wird. Man hat die Frage der Ueberführungen besprochen. Diese wurden anerkannt; für drei übernehmen die SBB die Kosten zu 100 % Das macht einen Betrag von Fr. 400 000.— aus. Die am Meliorationswerk Beteiligten haben bloss die Zufahrtsstrassen zu diesen Ueberführungen zu erstellen. Aus diesem Tatbestand ersehen Sie, dass die SBB an dem grossen Unternehmen sehr interessiert sind.

Dass von den Schattenseitebauern her ein gewisser Widerstand besteht, ist begreiflich. Uns ginge es nicht anders. Dass man dort aber teilweise Wege ablehnt, die wir auf den Plänen haben, können wir weniger gut begreifen. Die Wege auf der Schattenseite sind aber nicht so wichtig für die Zusammenlegung. Man könnte sie weglassen. Wir dringen daher nicht auf den Wegbau auf der

Schattenseite. Wenn die Leute dort keine Wege wollen, werden wir sie nicht dazu zwingen. In diesem Falle werden sie dafür auch nicht belastet. Die Frage von Wegen auf der Schattenseite muss aber noch besser abgeklärt werden.

Sie haben gehört, dass vom Fisch-, Vogel- und Naturschutz ein Generalangriff auf das Projekt Oenz erfolgt. Ich möchte nur wünschen, dass Sie den verlotterten Kanal sehen, wo kein Strauch vorhanden ist. Dass man da gegen die Oenzkorrektion sein kann, ist unverständlich. Man sollte im Gegenteil die neuen Kanäle direkt begrüssen, da sie schön bepflanzt werden. Die Vogelschützer haben dort wahrscheinlich wegen der Fischreiher ein gewisses Interesse am alten Zustand, damit diese Vögel noch etwas im Wasser abstehen können.

Ich habe die Gutachten alle studiert; sie sind, von der praktischen Seite aus gesehen, nicht so auf die schwere Achsel zu nehmen. Man könnte ganz gut Gegengutachten verfassen, die viel stichhaltiger wären als jene, die ich besitze. Der Fischerei ist im neuen Kanal in jeder Beziehung Rechnung getragen. Man erstellt Holzschwellen und baut Fischrefugien ein. Kein Ueberfall ist höher als 60 cm. Beim Mutzengraben Riedtwil ist die Möglichkeit für die Fische, flussaufwärts zu schwimmen, zur Zeit direkt unterbrochen. Kein Fisch kommt dort durch. Im neuen Projekt können die Fische die Ueberfälle anspringen, weil man Tosbecken erstellt; von diesen aus ist es ihnen möglich, den Anlauf zu nehmen. Das ist alles mit den Projektverfassern besprochen worden, ebenfalls der Unterlauf der Oenz mit dem Geologen Dr. Hug. Danach muss man die Sohle der Oenz durch die Korrektion etwas weniger tief legen. Es ist klar, dass die Gemeinde Herzogenbuchsee alle Vorbehalte anbringt. Der grösste Teil des Grundwasserstromes stimmt aber mit dem Oberflächenwasser nicht überein. In Unterherzogenbuchsee z. B. läuft die Alttachen und das Oberflächenwasser gegen die Oenz zu, der Grundwasserstrom jedoch gegen Langenthal. Ein paar Meter unter dem Boden läuft also der Grundwasserstrom in der entgegengesetzten Richtung des Oberwassers. Herzogenbuchsee kann froh sein, wenn wir das Oberflächenwasser wegnehmen. Weil nämlich die Grasswiler die Matten übermisten, zeigt sich bei Hochwasser der Nachteil. Das Pumpwerk muss bei Hochwasser abgestellt werden. Geologe Dr. Hug hat erklärt, es sei wirklich zu begrüssen, sämtliches Oberflächenwasser wegzunehmen, damit Herzogenbuchsee endlich einmal sauberes Wasser erhalte.

Bezüglich der Kosten ist von der Schatzungskommission aus zu sagen, dass wir nun die Gesamtkosten nach Voranschlag in einem Klassenplan festgelegt haben. Pro Hektar ergibt sich eine Differenz von Fr. 200.— bis Fr. 1200.— die definitive Kostenverteilung kann natürlich erst erfolgen, wenn das Werk fertiggestellt ist und genaue Zahlen vorliegen. Sie wissen, dass man die Projektkosten im Voranschlag an die Subventionsbehörde möglichst hoch einreicht. Man hofft überall, keine Nachsubventionen verlangen zu müssen. Auch bei unserem Projekt sehen wir darauf, dass im Passus «Unvorhergesehenes» soviel Reserven enthalten sind, dass unter keinen Umständen eine Kostenüberschreitung stattfindet. Aus dem Passus 5 «Besondere Vor- und Nachteile» wird, wenn das Werk fertig ist, für jeden Grundbesitzer ersichtlich sein, was für Vor- und eventuell was für Nachteile sich für ihn ergeben. Je nachdem werden wir eine Reduktion oder einen Aufschlag in der Kostenzuteilung vornehmen. Das ist aber erst möglich, wenn die effektiven Kosten bekannt sind. Wir in der Schatzungskommission haben das unbedingte Zutrauen zu unserem Landwirtschaftsdirektor. Er besitzt selber eigene grosse Erfahrungen. Wir können uns daher im Bernbiet «von» schreiben, dass wir einen solchen Landwirtschaftsdirektor haben. Ich bitte Sie, zum Oenzprojekt zu stehen und nicht weitere Schwierigkeiten zu machen. Es handelt sich um ein schönes Projekt. Auf die Dauer gesehen wird ein Werk erstehen, an dem unsere Söhne Freude haben können.

Blatti. In den letzten Tagen ist in unserer Gegend sehr viel über die Oenzkorrektion gesprochen worden. Die Grossräte des Amtes Wangen sind als Gegner in den letzten Tagen bestürmt worden. Ich möchte gerne zugeben, dass vieles, was kritisiert wurde, nicht ganz frei von egoistischen Hintergründen ist. Ich habe es aber begrüsst, dass Herr Geissbühler eine Interpellation einreichte, damit man noch einmal über die Frage reden und Herzogenbuchsee seine Vorbehalte anbringen kann. Man hätte das schon am 12. Februar 1958, als der Kredit gesprochen wurde, tun sollen. Weil dies damals unterlassen wurde, hole ich es jetzt nach.

Herr Geissbühler hat die verschiedenen Einsprachen aufgezählt und die Gründe, die zu diesen Einsprachen geführt haben, erläutert. Die Fischer und Naturschützer sind hier gut vertreten; ich möchte mich hier nicht weiter einmischen, sondern mich auf die Gründe beschränken, die Herzogenbuchsee aufgeführt hat. Man muss bei der ganzen Frage zwischen der oberen, mittleren und unteren Oenz unterscheiden. Beim untersten Teil dieser Oenzkorrektur in der Gemeinde Hermiswil hat Herzogenbuchsee vor einigen Jahren mit teurem Geld eine eigene Wasserversorgung, und ein Pumpwerk mit einer Zuleitung nach Herzogenbuchsee erstellt. Die Korrektion der Oenz, d. h. die Tieferlegung des Flussbettes, könnte nach unserer Meinung die Wasserversorgung von Herzogenbuchsee gefährden, indem das Grundwasser angezapft und abgeleitet würde. Herr Kollege Flückiger sagt zwar, wir könnten froh sein, wenn das Oberwasser ablaufe. Wir sind ohne Oenzkorrektion bis jetzt mit diesem Oberflächenwasser fertig geworden. Prof. Hug, der auf Ersuchen der Flurgenossenschaft ein Gutachten ausarbeitete, kam zum Schlusse, dass die Korrektion weniger tief gehen sollte, als von Anfang an vorgesehen war. Die Flurgenossenschaft hat auf diese Einwände Rücksicht genommen, was wir dankbar anerkennen wollen. Nach der heutigen Vorlage soll das Pumpwerk Hermiswil vermutlich nicht unmittelbar tangiert werden; sicher ist das aber nicht. Schon manche Operation ist gelungen, der Patient aber gestorben. Wir sind also, wie gesagt, nicht sicher, ob nicht irgendein Nachteil auftreten wird. Nicht die Fragen des Naturschutzes oder der Fischerei sind es, die uns bewegen, hier alle Vor-

behalte anzubringen, sondern die Befürchtung um die Wasserversorgung einer ganzen Gemeinde, die mit sehr grossen Kosten erstellt wurde. Aus dieser Sorge heraus müssen wir alle Vorbehalte anbringen und jede Garantie verlangen, dass die Wasserversorgung intakt bleibt. Heute steht nur die Korrektion der oberen Oenz zur Diskussion. Der Landwirtschaftsdirektor erklärt positiv, dass dadurch die Korrektion der mittleren und unteren Oenz nicht tangiert werde. Man braucht nicht gerade Fachmann zu sein, um irgendwie zu begreifen, dass wenn ein oberer Flusslauf tiefer gelegt wird, damit er mehr Wasser aufnehmen und ableiten kann, unter Umständen mit der Zeit auch der untere Flusslauf tiefer zu legen ist. Ich hoffe, dass die Botschaft des Landwirtschaftsdirektors wahr ist, aber wir können sie fast nicht glauben. Gegen die mittlere Oenzkorrektion, von der wir glauben, sie sei durch die erste präjudiziert, müssen wir uns in Herzogenbuchsee mit allen Mitteln zur Wehr setzen. Wir haben uns schon einmal in den vierziger Jahren gewehrt, als wir vor Bundesgericht gingen. Wir mussten das im allgemeinen Interesse tun. Wir haben dafür vom Landwirtschaftsdirektor keine gute Note erhalten. Gegen die mittlere Oenzkorrektion müssen wir uns also, wie gesagt, wehren und rechtzeitig Rechtsverwahrung einlegen

Die vorgesehene Güterzusammenlegung im Gebiet Seeberg, Grasswil, Riedtwil, Hermiswil in einem Umfange von rund 1200 ha ist ein grosses und unterstützungswürdiges Werk. Ich möchte das voll und ganz anerkennen. Es dient zur Verbesserung der Landwirtschaft in dieser Gegend. Auch die Oenzkorrektion gehört dazu. Ich anerkenne die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Korrektion. Von den 149 ha Land, die dort betroffen werden, sind 100 ha mehr oder weniger stark versumpft. Nur 49 ha sind trocken. Diese Zahlen stammen aus den Unterlagen der Flurgenossenschaft. Ein grosser Teil der Landwirtschaft leidet unter der starken Zerstückelung der Landwirtschaftsbetriebe. Güterzusammenlegungen und Meliorationen sind daher zu begrüssen. Die Gemeinde Herzogenbuchsee möchte das Werk nicht verunmöglichen, aber sie verlangt, dass die von ihr erstellte Wasserversorgung intakt bleibt. Ich wäre froh, wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor erklären könnte, dass entweder die Flurgenossenschaft oder der Kanton alle Garantien übernimmt, wenn irgendwelcher Schaden entstehen sollte. Dann wäre Herzogenbuchsee zufrieden.

Krauchthaler. Gestatten Sie auch mir als nächstem Anwohner an diesem umstrittenen Projektgebiet ein paar Worte. Ich möchte mich zwar nicht mehr lange damit beschäftigen, da schon eingehend über diese Angelegenheit gesprochen wurde. Wenn man das Projekt näher anschaut, gelangt man sicher zur Auffassung, dass dieses Projekt die dortigen Schwierigkeiten auf weite Sicht und sehr grosszügig meistert. Man muss sich aber auch bewusst sein, dass dieses Projekt für die näheren und entfernteren Anstösser erhebliche Belastungen zur Folge hat. Sie sind auch verschiedentlich erwähnt worden. Ich möchte nur sagen, dass mit diesen Belastungen die Punkte, die bei Begründung und Entgegennahme des Postulates Flückiger genannt wurden, unterstrichen werden. Es handelt sich um ein Werk von grosser Bedeutung im allgemeinen Interesse, nicht nur gerade im Interesse der Anstösser oder direkt Beteiligten. Es ist sicher mit aller Gründlichkeit die Frage zu prüfen, ob sich bei diesem Werk die Oeffentlichkeit nicht noch mehr, als dies schon der Fall ist, daran beteiligen muss. In Anbetracht der aus dem Projekt resultierenden grossen Belastungen für jeden Einzelnen, taucht die Frage auf, ob man das ganze Problem nicht auf einfachere und billigere Art ebenfalls hätte lösen können. Ich bin noch nicht seit langer Zeit in die intimeren Verhandlungen um dieses Werk eingeweiht, das vom leider allzu früh verstorbenen Kollegen Walter Luder vertreten worden ist. Aber ich möchte doch die Frage an den Landwirtschaftsdirektor richten: Hat man alle Vorschläge, die gemacht wurden, genau geprüft, auch vom fachmännischen Standpunkt aus, vor allem das Projekt, wie es seinerzeit von jenen vorgeschlagen wurde, die die Korrektion von 1885 durchgeführt haben, nämlich die Wiesen links und rechts der Oenz zu drainieren und das Wasser mit Parallelleitungen erst beim Absturz bei Riedtwil in die Oenz zu leiten? Der Kanal müsste weniger tief gelegt werden, was eine erhebliche Kosteneinsparung mit sich gebracht hätte. Der Schwerpunkt wird von den Fachleuten wahrscheinlich darauf gelegt, dass es in erster Linie darum gehe, das Hochwasser, das die Oenz sehr oft führt — sie hat ja ein grosses Einzugsgebiet — zu meistern. Dazu kommt der Umstand, dass die Oenz eigentlich ein künstlicher Fluss ist, indem die beiden Flüsse Oenz und Oesch durch die Teilung des Kappelgrabens entstehen. Die Oenz erhält normalerweise ein Drittel des Wassers. Wenn aber Hochwasser eintritt, besitzen wir noch kein Rezept, wie man den Wasserüberfluss der Oesch zuführen kann. Es folgt einfach dem geringsten Widerstand und fliesst restlos in die Oenz. Bei schweren Gewittern stellen sich Ueberschwemmungen ein, mit denen man sich nicht mehr abfinden kann. Das wird vielleicht der Hauptgrund sein, warum man den durchgehenden Ausbau des Oenzkanals im Projekt vorsieht.

Vom Herrn Interpellanten Geissbühler sind auch die Gutachten erwähnt worden. Ich habe ebenfalls Einblick in diese Gutachten genommen. Mir haben sie bedeutend weniger Eindruck gemacht als ihm. Ich kenne das Gebiet sehr gut. Ich möchte die Gutachten nicht irgendwie bagatellisieren, aber ich habe doch ein bisschen den Eindruck erhalten, man sei schnell hingegangen, habe die Sache angeschaut und dann ein Gutachten ausgearbeitet, das vielleicht nicht restlos den Tatsachen entspricht, wie sie sich zeigen.

Hinsichtlich des Landschaftsschutzes wurde gesagt, dass er durch die Ausführung des vorliegenden Projektes nicht geschmälert, sondern wesentlich verbessert werde. Der jetzige Zustand ist alles andere als ein Schmuck der Landschaft. Auf die Belange der Fischerei möchte ich nicht weiter eintreten. Gerade Wynigen hat gewisse Bedenken und kann sich mit dem Vorgehen nicht einverstanden erklären. Man hat der Fischerei eine Konzession gemacht, indem man das«Wüestibächlein» von der Korrektion ausgenommen hat. Aber gerade das «Wüestibächli tritt bei Gewitterregen immer und immer wieder über die Ufer und über-

schwemmt die Wiesen. Da es sich um ein grosses Waldeinzugsgebiet handelt, staut sich das Holz vor dem Brücklein bei der Staatsstrasse. Merkwürdig, dass man nicht einen Schlammsammler machen will dort, wo das Bächlein aus dem Walde kommt. Diese Konzession gegenüber der Fischerei scheint mir allzu weitgehend. Darüber sollte man noch reden. Darin liegt natürlich kein Grund, das ganze Projekt in Zweifel zu ziehen; dass etwas vorgekehrt werden muss, ist ja selbstverständlich. Wenn im Gutachten von Dr. Richard darauf aufmerksam gemacht wird, dass nur ein gewisser Prozentsatz (ca. 65 %) des Gebietes versumpft sind, mache ich aufmerksam, dass nach 20 bis 30 Jahren auch der Rest versumpft ist. Im heute versumpften Gebiet haben wir dann ein Seelein. Die Auflagerung des Oenzbaches geht auch dort weiter, wo es heute noch nicht schlimm ist.

Das Schwerwiegenste am ganzen Problem ist für mich jener Punkt, bei dem ich mit dem Landwirtschaftsdirektor nicht einig gehen kann. Es handelt sich um die Schattenseite. Sie ist schön zum Durchfahren, aber die Belastung dieser Leute, auch im Hölzli, scheint mir heute etwas zu hoch. Natürlich müssen sie auch etwas mithelfen, aber das Ausmass geht zu weit. Es ergibt Fr. 3000.— auf einen Familienbetrieb von 25 Jucharten. Das bedeutet erfahrungsgemäss eine erhebliche Belastung. Es wird also rund ein Jahrespachtzins zugemutet. Im gesamten geht es um einen Betrag von Fr. 10 000.— oder Fr. 11 000.—. Das ist kein Prozent der Projektsumme. Es kann keine Rede davon sein, dass man wegen dieser Bagatellen das Projekt bekämpft. Ich hatte Freude, als Herr Flükkiger als Mitglied der Schatzungskommission erklärte, man verstehe die Bedenken dieser Leute. Man anerkennt also die Härten. Wenn dies der Fall ist, sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, diese Härten zum Teil zu beseitigen. Die Leute sind bereit, etwas zu zahlen, nicht aber, wenn man einfach die kalte Schulter zeigt und erklärt: Ihr müsst das auf euch nehmen, es gibt nichts anderes! Darum richte ich an alle Beteiligten und auch an die Landwirtschaftsdirektion den Appell: Trachtet darnach, mit diesen Leuten ins Einvernehmen zu kommen auch vor Bundesgericht.

Noch ein kurzes Wort zum Wegbau auf der Schattenseite. Ich kenne das Gebiet ziemlich gut. Persönlich könnte ich mich mit diesem Wegbau nicht befreunden. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass ein derartiger Wegbau immerhin sehr viel Land beansprucht, indem man unten und oben eine Böschung erhält. Ich verstehe darum, dass diese Leute an einem Wegbau desinteressiert sind. Ich glaube nicht, dass man diesen Leuten daraus irgendwie einen Strick drehen darf.

Ich richte noch einmal an alle Beteiligten den Appell: Versucht entgegenzukommen, wie es im Rahmen des Projektes möglich ist, dann haben wir wenigstens innerhalb der Bauernsame eine geschlossene Front für das Projekt. Das Projekt ist es sicher wert, dass man dafür eintritt. Wir können nicht im Moment, wo man über ein Baugesetz Landwirtschaftszonen ausscheiden will und mit Vehemenz darauf drückt, dass man solche Zonen haben muss, auf der andern Seite die schönsten Strecken unserer Landschaften versumpfen lassen. Diese Konsequenz würde nicht verstanden.

Kautz. Auch ich bin erst im letzten Moment über das Projekt orientiert worden, und zwar in dem Sinne, wie es bereits Herr Kollege Blatti ausgeführt hat. Ich fühle mich jedoch verpflichtet, persönlich zwei bis drei Feststellungen zu machen. Von allen Einwänden steht nur die Eingabe von Herzogenbuchsee in einem richtigen Verhältnis zur Bedeutung dieses Projektes. Dass Herzogenbuchsee Vorbehalte machen musste, sieht jeder ein, der mit der Wasserversorgung in einer so grossen Gemeinde zu tun hat.

Den Bedenken der Fischer wurde zum Teil Rechnung getragen. Ich habe mir sagen lassen, dass zugunsten der Fischerei Mehrkosten von über Fr. 20 000.— entstehen.

Die Gutachten habe ich ebenfalls gelesen. Entschuldigen Sie, wenn ich mit der Bibel vergleiche. Bei der Bibel wie bei diesen Gutachten nimmt jeder heraus, was ihm passt und argumentiert damit. Er will die Leute durch die Bombardierung mit diesen Argumenten gefügig machen. Das habe ich in den letzten Tagen feststellen können.

Ich möchte mich noch mit den Einwänden beschäftigen, die hier vielleicht nur am Rande erwähnt wurden. Es sind die Belastungen, die den verschiedenen Perimeter-Einzügern zugemutet werden. Ganz bestimmt werden auch da gewisse Härten nicht zu umgehen sein Das ist aber bei jedem grossen Werke so. Ich bin fest überzeugt, dass die Landwirtschaftsdirektion wie in andern Fällen so auch hier, durch Subventionen mildernd eingreifen wird.

Es wurde erklärt, dass eine gewisse Abwanderung aus diesem Gebiet stattfinde, wenn verschiedenen mittleren und kleineren Bauernbetrieben solche Belastungen zugemutet werden. Das glaube ich nicht. Deswegen wird kein Bauer den Hof verlassen müssen. Wenn sich 20 Einsprecher von über 300 Beteiligten gegen das Projekt geäussert haben, so müssen wir uns auch die Zusammensetzung dieser Einsprecher etwas näher ansehen. Es sind zum Teil sehr starke persönliche Interessen, die zu der Intervention von Herrn Geissbühler geführt haben. Ich würde es bedauern, wenn das ganze Projekt durch die Intervention eine Verzögerung erfahren sollte. Es wäre bedauerlich, wenn wir auf der einen Seite von den Landwirten verlangten, dass sie durch Rationalisierung die Kosten senken können und auf der andern Seite die Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, verpasst würde. Die vier Gemeinden werden sicher sehr stark von diesem Werk profitieren, und zwar durch erhöhte Steuereinnahmen, wenn dies auch erst in einigen Jahren der Fall sein wird.

Friedli. Ich möchte nur noch ein paar Worte zum Landschafts- und Naturschutz verlieren. Herr Geissbühler legt ja in seiner Interpellation auf diese Punkte besonderes Gewicht. Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, dass wir in solchen Fragen bei unserem Landwirtschaftsdirektor immer grosses Verständnis finden. Die Landschafts- und Naturschutzfragen werden leider durch dieses Projekt sehr stark tangiert. Nun geht es vom Naturschutzstandpunkt aus wahrscheinlich weniger um den oberen Teil der Oenz, der jetzt saniert werden soll. Herr Flückiger hat bereits darauf hingewiesen, dass dieser Teil nach

der Korrektion landschaftlich schöner sein wird als vorher. Sofern die Wünsche des Naturschutzes berücksichtigt werden, wird dies sicher zutreffen; dann wird landschaftlich kein Nachteil zu beklagen sein; wir hoffen im Gegenteil, dass etwas Besseres ersteht. Das gleiche ist dort auch mit der Fischerei der Fall. Diese Belange können ebenfalls berücksichtigt werden. Die Naturschutzkreise werden aber speziell durch den unteren Teil der Oenz beunruhigt. Man hegt Bedenken, dass wenn die Sohle des oberen Teils tiefergelegt wird, auch unten ein Eingriff erfolgen muss, wodurch die schönen malerischen Partien des unteren Teiles verschwinden könnten. Das wäre vom Naturschutzstandpunkt aus sehr zu bedauern. Aber vielleicht ist der Herr Landwirtschaftsdirektor in der Lage, dieser Frage die nötige Beachtung zu schenken und vor allem eine Erklärung abzugeben, dass man darnach trachtet, die ganze Korrektion so durchzuführen, dass der untere Teil möglichst geschützt werden kann. Ich wäre also dem Herrn Landwirtschaftdirektor dankbar, wenn er diesbezüglich noch eine beruhigende Erklärung abgeben würde.

Geissbühler. Obwohl ich erwartete, dass meine Interpellation einen gewissen Widerhall finden würde, hätte ich doch nicht geglaubt, dass sie eine solche Rede-Lawine auslöste, wie wir sie diesen Vormittag miterlebt haben. Im allgemeinen hat es aber nichts geschadet, wenn diese Angelegenheit hier diskutiert werden konnte. Die Diskussion hat gewisse Abklärungen gebracht und vielleicht da und dort zur Beruhigung beitragen können. Ich muss hier mit aller Deutlichkeit erklären: Meine Interpellation sollte kein Angriff auf den Landwirtschaftsdirektor, seine Mitarbeiter oder die Leute, die das ganze Projekt ausgearbeitet haben, sein. Einzig auf Grund der Bedenken, die mir vorgetragen wurden, habe ich die Interpellation eingereicht. Auch Herrn Kautz möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen: ich habe im Oenztal keine persönlichen Interessen zu vertreten. Ich habe kein Land, das überschwemmt werden kann, ich habe auch keine Beiträge zu leisten. Es ist einzig und allein die Sorge um das Naturbild, die Sorge um unsere ursprüngliche Natur, die mich dazu geführt hat, eine Interpellation einzureichen. Nebenbei habe ich auch die Frage der Kleinbauern, die an den Schattenhängen ihr Heimwesen haben, gestreift. Wahrscheinlich ist diese Tatsache schuld daran, dass eine so grosse Diskussion ausgelöst wurde. Dass es bei jedem Projekt Opposition gibt, ist klar. Es wäre ja schade, wenn das nicht der Fall wäre. Wir würden in unserem demokratischen Staate ziemlich ärmer, wenn es keine Einsprachen, keine Reklamationen und keine Widersprüche mehr gäbe.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat darauf hingewiesen, dass vom Gemeinderat von Seeberg vom Präsidenten der Flurgenossenschaft der Oenzkorrektion und von Grundbesitzern usw. sehr positive Eingaben eingelangt seien. Er hat aber nicht erwähnt, dass ausser den 26 Einsprechern auch noch der Orts-Gemeinderat von Riedtwil eine Eingabe gemacht hat, die nicht so positiv lautet, wie die Eingabe des Gemeinderates von Seeberg. Man ist also innerhalb der Gemeinden auch noch nicht ganz einig. Ich muss das natürlich ebenfalls erwähnen, damit diese Oppositon nicht einfach auf die Seite gestellt wird.

Es hat mich gefreut, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor die Experten nicht anzweifelt. Er hat aber hervorgehoben, dass andere Gutachten vorlägen, die der Projektverfasser und der Schatzungskommission. Ich begreife, dass die Projektverfasser und die Schatzungskommission für ihre Sache einstehen und sich nicht ohne weiteres von Gegengutachten aus dem Sattel heben lassen. Es wäre auch ein ziemlich schlechtes Zeichen für die Projektverfasser und die Schatzungskommission, wenn sie ohne weiteres nachgeben würden. Ich habe aber deutlich gesagt, man sollte bei allen diesen Eingaben, welche von aussenstehenden Gutachtern, die auch keine persönlichen Interessen zu verfechten hätten, verfasst wurden, mit aller Gründlichkeit prüfen und abklären, ob nicht da und dort ein Einwand vorgetragen wird, dem man unbedingt Rechnung tragen sollte. Wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor das noch etwas deutlicher hätte sagen können, wäre ich darüber sehr glücklich.

Ich bedaure, dass man die rein privaten Organisationen nicht begrüsste, dass man z. B. bei den Belangen des Naturschutzes nur die kantonale Naturschutzkommission — wenn ich «nur» sage, so soll dies keine Beleidigung sein Herr Dr. Friedli — konsultierte. Aber ich hätte es gerne gesehen, wenn man auch die privaten Organisationen angefragt hätte. Wir haben im Kanton viele Organisationen, die sich mit irgendwelchen Problemen kultureller Art, so auch mit dem Naturschutz befassen und etwas davon verstehen. Wenn die Leute ihre Zeit für solche Interessen opfern, sollte der Staat das nicht einfach negieren und erklären: wir verhandeln nur mit den staatlichen Organen, nicht aber mit den privaten. Das ist eine wirklich gefährliche Einstellung des Herrn Landwirtschaftsdirektors. Hoffentlich habe ich ihn falsch verstanden; ich möchte, es wäre so.

Nun hat der Herr Landwirtschaftsdirektor weitere Zusicherungen abgegeben, dass nach Art. 79 des Landwirtschaftsgesetzes Rücksicht auf den Natur- und Vogelschutz sowie auf die Fischereiinteressen genommen werde. Ich nehme gerne von dieser Erklärung Kenntnis. Ich nehme ferner gerne Kenntnis davon, dass man alles vorkehrt, um den Bedenken, die zur Interpellation geführt haben, Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass möglichst keine Beeinträchtigung, oder doch wenigstens nur eine sehr geringe, dieser Interessen erfolge. Ich bin mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor vollständig einverstanden, dass die ehemalige Korrektion von 1885 kein Musterbeispiel ist. Wenn man nämlich den öden Bach durch die Landschaft fliessen sieht und weiss, dass in den damaligen Statuten ausdrücklich festgelegt war, dass dieser Bachlauf nicht mit Sträuchern bepflanzt werden dürfe, kann man es nur begrüssen, wenn dies heute geändert wird.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat gesagt, das Projekt sei wohl überlegt unterbreitet worden. Daran zweifle ich keinen Augenblick. Man hätte aber damals, als der Vorschlag der Regierung besprochen wurde, auch die grossen Bedenken, die schon in jenem Zeitpunkt bestanden, hier im Rate bekanntgeben sollen. Man hätte sich dann

vielleicht die Interpellation ersparen können. Das ist leider seinerzeit nicht geschehen und der Antrag der Regierung ist jeweils nicht so ausführlich, dass alle die Bedenken, die gegen irgendein Projekt angebracht wurden, auch den Mitgliedern des Grossen Rates zur Kenntnis gelangen. Es wäre gut, wenn die Sache ein anderes Mal etwas gründlicher behandelt würde. Wenn ich mit meiner Interpellation erreicht habe, dass bei kommenden Projekten für die Korrektion des Mittel- und Unterlaufes der Oenz die Angelegenheit noch eingehender unter die Lupe genommen wird, ist schliesslich auch ein schöner Zweck erfüllt worden. Ob sich auch noch das Bundesgericht mit dieser Frage befassen muss, haben wir im Grossen Rat nicht zu besprechen.

Ich bin mit Herrn Flückiger einverstanden, dass es sich um ein grosses Werk handelt. Ich möchte ihn aber auf einen Widerspruch aufmerksam machen. Herr Flückiger hat gesagt, die Bewohner von Herzogenbuchsee könnten froh sein, wenn man ihnen das Oberwasser wegnehme, weil dieses Oberwasser ihr Grundwasser, aus dem sie ihre Wasserversorgung speisen, trübe, sodass sie die Pumpe abstellen müssten. Nachher hat er aber ausgeführt, dass der Grundwasserspiegel vom Oberflächenwasser gar nicht tangiert werde. Was ist nun recht? Wird der Grundwasserspiegel vom Oberwasser tangiert, dann kann es sein, dass das Oberwasser das Grundwasser trübt. Ist das nicht der Fall, so kommt die Trübung von anderer Seite. Dieses Rätsel sollte man noch lösen; dieser Widerspruch muss abgeklärt werden. Es freut mich auch, dass Herr Flückiger erklärt, er habe Verständnis für die Bauern auf der Schattenseite. Er hat weiter ausgeführt, dass die definitive Berechnung der Kostenverteilung nach dem Abschluss der Arbeiten gemacht werde. Ich beneide den Mann nicht, der erst nach Beendigung der Arbeit diese Aufteilung vornehmen muss. Ich nehme aber Kenntnis davon, dass man je nach der wirtschaftlichen und finanziellen Kraft dieser Leute die Kosten so verteilen wird, dass sie für jeden tragbar sind.

Ich möchte das, was Herr Dr. Friedli angeführt hat, auch noch aufgreifen. Provoziert diese erste Korrektion die Korrektion der mittleren und unteren Oenz? Müssen diese weiteren Korrektionen durchgeführt werden oder kann man es bei einer bescheideneren Lösung bewenden lassen? Diese Frage ist sehr wichtig. Die Vertreter von Herzogenbuchsee haben diesbezüglich ihre Vorbehalte angebracht. Der Grosse Rat tut dann seinerzeit gut daran, die kommenden Projekte, wenn es einmal so weit ist, genau zu überprüfen. Im übrigen muss ich erklären, dass ich von der Beantwortung der Interpellation durch den Herrn Landwirtschaftsdirektor nicht ganz, sondern nur teilweise befriedigt bin.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind ein paar Fragen gestellt worden, auf die ich kurz antworten möchte. Herr Grossrat Blatti hat die Frage aufgeworfen, wer die Garantie gegenüber der Gemeinde Herzogenbuchsee übernehme. Die Sache ist so geregelt, dass wenn beispielsweise die Einsprachen mit einer Rechtsverwahrung abgewiesen würden, nachher natürlich der Rechtsanspruch gegenüber der Korporation weiterbestehen bleibt. Es ist absolut klar, dass hier die Rechtsverhältnisse so liegen, dass einer der klagt, immer gegen einen Kläger auftreten und der Beklagte immer seine Massnahmen rechtfertigen muss, unter Umständen auch mit Kostenfolge. Dessen müssen wir uns bewusst sein, wenn wir die Sache in Angriff nehmen.

Herr Grossrat Krauchthaler hat erklärt, er sei mit mir wegen den Leuten auf der Schattenseite nicht einverstanden. Er hat aber genau zugegeben, dass er mit mir einverstanden ist, wenn er erklärte, dass sie einbezogen werden müssen. Es geht heute nur um den Einbezug auch zur Ausführung; infolgedessen sind wir ganz einig. Es besteht keine Differenz zwischen unsern Ansichten. Erst wenn diese Leute belastet werden sollen, wird sich zeigen, ob eine Differenz entsteht. Herr Grossrat Flückiger hat als Mitglied der Schatzungskommission dargetan, wie die Sache vor sich geht.

Herrn Grossrat Geissbühler muss ich sagen, dass wir uns doch nicht auf ein anderes System verlegen können, als die Kosten nach ausgeführtem Werk zu verteilen. Es gibt Leute, die gar nicht daran gedacht haben, dass sie unter Umständen dieses oder jenes machen lassen wollen. Verschiedene Leute erklären jetzt: wir wollen keine Drainage, keine Verbesserung des Weges. Wenn es aber im Laufe der Zeit heisst, 70 % ungefähr würden durch die Meliorationskosten gedeckt, überlegen sie, ob sie nicht etwas machen lassen könnten. Diesen Leuten können wir nicht zusichern, dass sie nur so und soviel zu bezahlen haben. Man muss prüfen, ob sie auf Grund der eventuellen Vor- und Nachteile so und so belastet werden müssen. Dann, Herr Grossrat Geissbühler, haben die Leute Gelegenheit, wieder Einsprache zu erheben. Sie können wieder an die Regierung gelangen, sodass heute mit dem Einbezug gar nichts präjudiziert ist. Es geht ja heute bloss darum, dass die Leute einfach nicht mitmachen wollen. Herr Krauchthaler hat selber erklärt, nach seiner Auffassung müssten sie mitmachen.

Es wurde auch die Frage gestellt, ob wir alle Möglichkeiten geprüft hätten. Man weiss, dass seinerzeit die Absicht bestand, neben dem Kanal einen Sammler einzulegen, in diesen Sammler zu drainieren und den Kanal unberührt zu lassen. Wir können aber den Kanal nicht unberührt lassen! Von verschiedenen Herren ist doch erklärt worden, dieser Kanal erfülle heute seine Funktion nicht mehr. Infolgedessen hat es keinen Sinn, einfach einen Sammler einzulegen und den Kanal nicht zu verbessern. Herr Grossrat Geissbühler hat selber feststellen können, dass wenn wir den Kanal tiefer legen, wir auf die Fischerei, den Naturschutz und alle die angemeldeten Begehren Rücksicht nehmen. Ich danke Herrn Dr. Friedli, dass er diese Rücksichtnahme anerkannt hat; er ist ja Präsident der Naturschutzkommission. Ich begrüsse es, wenn alle diese Instanzen, die uns zur Verfügung stehen, Einsprachen machen oder in ihren Berichten und Expertisen auf dieses und jenes aufmerksam machen, was man machen sollte und müsste. Wir wollen ja nach Möglichkeit diese Ratschläge berücksichtigen. Herr Dr. Friedli weiss

das. Ich habe ihn nicht zum Präsidenten bestimmt, damit er mir immer das vorschlägt, was ich will. Es ist die Aufgabe der Konsultativkommission, vernünftige Vorschläge zu machen.

Wenn man erklärt, man hätte auch die anderen Organisationen begrüssen sollen, gemeint sind die kantonalen Verbände, so erwiedere ich, dass wir nach Möglichkeit Vertreter dieser Organisationen in unsere kantonale Kommission nehmen. Wenn diese Leute austreten und nachher Opposition machen und begrüsst werden wollen, geht dies zu weit. Diese Organisationen sind in unserem Kanton so vielgestaltig, dass man einfach nicht durchkäme, wenn alle zu begrüssen wären. Nachdem die Hauptorganisationen in den kantonalen Kommissionen vertreten sind, glaube ich, dass ihre Interessen gewahrt sind.

Herrn Krauchthaler möchte ich noch sagen, — Herr Geissbühler hat es auch erwähnt —, dass es bezüglich der SBB-Leitung noch andere Möglichkeiten gibt. Die SBB haben seinerzeit die Leitung erstellt, weil es zum dringenden Bedürfnis geworden war, dass sie neben ihrer Bahnlinie eine Leitung haben. Aber die SBB sind heute bereit, dieses ganze Gebiet in dem Sinne zu sanieren, dass eine richtige Korrektion der Oenz erfolgt und dass namentlich auch die Uebergangsverhältnisse, die Herr Grossrat Flückiger geschildert hat, behoben werden.

Herr Grossrat Geissbühler hat gesagt, man hätte bei der Behandlung des Geschäftes vor dem Grossen Rate auf diese Aufteilung der Kredite aufmerksam machen müssen. Ich möchte mich darauf berufen, dass ich in der Staatswirtschaftskommission in aller Deutlichkeit Auskunft gegeben habe. Die Direktionsgeschäfte werden hier meistens erledigt, ohne dass der Direktionsvorsteher das Wort ergreift. So ist auch dieses Geschäft der Oenzkorrektion durchgegangen. Die Staatswirtschaftskommission prüft die Geschäfte genau. Ich glaube nicht, dass mir der Präsident der Staatswirtschaftskommission einen Vorwurf machen kann, dass ich keine Auskunft gegeben hätte, wenn eine Auskunft verlangt wurde. Ich nehme Kenntnis davon, dass der Herr Interpellant nur teilweise befriedigt ist. Ich kann mir gut vorstellen, dass er nicht erklären konnte, er sei restlos befriedigt, denn es bleiben viele Probleme bestehen, bei denen ich selber nicht in aller Klarheit sagen kann, es werde so und so herauskommen. Das aber verspreche ich Herrn Grossrat Geissbühler und dem gesamten Grossen Rate, dass wir uns alle Mühe geben werden, das Werk so zu schaffen, dass die Opposition nicht recht bekommt, sondern jene, die das Werk unterstützt haben.

Anstalten in Witzwil; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Den Anstalten in Witzwil wird für den Bau eines Wohnhauses mit zwei 4-Zimmerwohnungen in der Strandboden-Hofstatt, Parzelle Nr. 126, Gemeinde Gampelen, zu Lasten der Budget-Rubrik 1642 705 1 (Neu- und Umbauten) 1959 ein Kredit von Fr. 120 000.— bewilligt.

Die Auslage geht zu Lasten der Reserve für Neubauten, VA 0211.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 18. Februar 1959.
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder; abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Andres, Arn, Gullotti, Haltiner, Hänni, Hürzeler, Kämpf, Lanz (Steffisburg), Leuenberger, Luginbühl, Narath, Scherz, Schneiter, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burri, Cattin, König (Bigenthal), Lädrach, Steffen, Wüthrich (Ins).

Le Président. A propos de la discussion, je suggère que les orateurs puissent également s'exprimer au sujet du concordat lui-même. Il reste entendu que les obsrvations qui pourront être faites seront discutées avec les autres cantons concordataires. Tel est aussi l'avis du président de la commission et du Conseil d'Etat.

Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

Erste Beratung

(Siehe Nr. 4 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Boss, Präsident der Kommission. Wir ziehen das Gesetz in dem Moment in Beratung, wo in der Presse das Urteil gegen die Gebrüder Bürgisser und Konsorten publiziert wird. Das ist vielleicht kein schlechter Hintergrund für das Gesetz.

Das einzige kantonale Gesetz auf dem vorliegenden Gebiet war das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Geldverleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher, vom Jahre 1888. Dieses Gesetz atmet ganz den Geist der Zeit, da sich der Geschäftsmann und der Kunde gegenseitig kannten, wo auch Gläubiger und Schuldner sich kannten, wo man Geldgeschäfte, meist in der Form von Pfandleihgeschäften, mehr ladenmässig tätigte, wo sich also diese Geschäfte in fixen Lokalen abgespielt haben. — Seither ist mancher Geschäftszweig in die Anonymität untergetaucht. Gerade wer in Geldverlegenheit ist, wendet sich begreiflicherweise nicht gerne an Leute, die ihm bekannt sind. Allein schon daher ist das Pfandleihgeschäft stark in den Hintergrund getreten. In den letzten Jahren hat sich, bedingt durch die Teuerung, ein Gewerbe gebildet, welches das Geschäft des Kleinkredites ohne Sicherheit an sich gezogen hat, die Notlage der Leute und ihre Zurückhaltung (sie wünschen nicht, dass bekannte Leute von ihrer Situation Kenntnis haben) ausnutzend. Gewisse Institute haben sich an der Not der Mitmenschen schamlos bereichert. Der Wucher blühte speziell nach den beiden Weltkriegen, als die Löhne nicht mit der Teuerung Schritt halten konnten. Es ist kein Zufall, dass die Motion von Kollege Bickel in eine Zeit fiel, in der die Teuerung zunahm und die Löhne nicht zu folgen vermochten. Diese Motion ist Ihnen bekannt. Sie zeigt die Möglichkeiten auf, den Wucher zu bekämpfen. Für die aktive Bekämpfung muss die gesetzliche Handhabe geschaffen werden, wucherische Leute zu fassen. Die passive Bekämpfung besteht darin, dass man versucht, durch Ueberbrückungskredite die momentane Notlage der Darlehensnehmer zu erleichtern. Das kann am besten auf dem Weg über unsere eingesessenen seriösen Bankinstitute geschehen, indem sie die Gewährung von Kleinkrediten erleichtern. Die Motion des Kollegen Bickel hat bestimmt das Interesse vieler Banken am Kleinkredit geweckt. Die Kantonalbank hat ein Reglement für Kleinkredite, pflegt dieses Geschäft, obwohl es finanziell nicht sehr interessant ist. — Zur gesetzgeberischen aktiven Bekämpfung des Wuchers wurde, nach der Annahme der Motion, eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet. Hauptmerkmal war, dass dort der maximale Zins auf 10 Prozent limitiert war. Aber schon das Eintreten auf das Gesetz musste abgelehnt werden, weil man erkannte, dass der Kanton Bern über den Kleinkredit nicht als einziger legiferieren kann, indem dann ausserkantonale Institute im Kanton Bern ihre Fischzüge unternehmen würden. Die Kommission verlangte, dass ein eidgenössisches Gesetz oder dann als Ersatz ein Konkordat geschaffen werde. Das letztere liegt nun vor. Der vorliegende Gesetzesentwurf handelt von den Formalitäten des Beitrittes zum interkantonalen Konkordat. — Eine Lösung musste kommen, weil der Bund nach wie vor, trotz mehrerer Vorstösse, die Gesetzgebung auf Bundesebene ablehnte. Ich glaube, dass ein Konkordat einen guten, wenn auch nicht vollwertigen Ersatz für ein eidgenössisches Gesetz sein kann. Das Konkordat wird vielleicht den Weg für die eidgenössische Gesetzgebung ebnen.

Wir wollen uns klar sein, dass das Konkordat sich nur mit der aktiven Bekämpfung des Wuchers befasst, während die passive Bekämpfung ausserhalb der Gesetzgebung liegt. Letzteres müssen wir den Banken überlassen. Wir müssen versuchen, das Interesse am Kleinkreditgeschäft bei den Banken zu wecken.

Die Initiative zum Konkordat kam aus dem Welschland. Der Kanton Bern hat aber sofort kräftig mitgearbeitet. Im Gesetz kann man die

Spuren unseres Entwurfes vom Jahre 1951 erkennen.

Der Bundesrat hat das Konkordat Ende Mai 1958 genehmigt; es steht seit 1. Juli 1958 in Kraft. Beigetreten sind bis jetzt die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und Freiburg. Der Beitritt des letzteren Kantons ist deshalb wichtig, weil dort eine Reihe dieser nicht gern gesehener Institute ihren Sitz hat. — Im Wallis liegt ein Gesetzentwurf, ähnlich dem unseren, ebenfalls vor dem Grossen Rat. Ich hoffe, dass sehr viele Kantone sich anschliessen werden, womit das Konkordat an Wirksamkeit gewinnt.

Im Konkordat dürfen natürlich nicht Dinge fixiert werden, die zum vorneherein der Praxis des Bundesgerichtes entgegenstehen. Die Vorschrift in unserem seinerzeitigen Gesetzesentwurf, in dem ein maximaler Zins von 10 Prozent festgesetzt war, hätte vor dem Bundesgericht wahrscheinlich nicht standgehalten, denn dieses hat einen Zins bis zu 18 Prozent geschützt. In der Folge haben wir im Konkordat ebenfalls dieses Maximum. Dieser hohe Satz mag auf den ersten Blick stossend erscheinen. Nachdem wir aber wissen, dass bisher Zinse von 30 bis 40 Prozent eingeheimst wurden, wollen wir froh sein, dass wenigstens diese Limite von 18 Prozent erreicht ist und man Leute strafen kann, die vom notleidenden Bruder noch höhere Zinse einheimsen.

Man kann wohl einwenden, niemand müsse sich dahin wenden, wo 18 Prozent verlangt werden, die Kantonalbank gebe Kleinkredite zu 4 bis 5 Prozent; wer sich lieber an anonyme Institute wende, der müsse dann eben mehr bezahlen, das heisst 12 Prozent Zins und 6 Prozent Kosten, sofern diese ausgewiesen sind.

Das Konkordat verbietet, Schuldscheine auszustellen, deren Betrag die Höhe des Darlehens übersteigt. Sodann muss der Zins vom effektiv geschuldeten Betrag errechnet werden, was bisher keineswegs selbstverständlich war. Dem Schuldner dürfen keinerlei weitere Verpflichtungen, wie Uebernahme von Aktien, Obligationen usw. zugemutet werden. Deutlich ausgenommen sind die Raiffeisenkassen (Kredit auf Gegenseitigkeit). Sodann wird das Acquisitionsverfahren, das von verschiedenen schweizerischen Städten aus mit allen Finessen betrieben wurde, normalisiert. Das gleiche ist von den Beträgen zu sagen. Das alles wird den banküblichen Praktiken angeglichen. Am Schluss sind zum Teil recht einschneidende Strafbestimmungen vorhanden.

Sofort nach Inkrafttreten des Konkordates haben einige der davon betroffenen Institute beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde anhängig gemacht. Aufschiebende Wirkung wurde der Beschwerde nicht erteilt. Der Entscheid ist noch hängig. Man kann den Fortschritt, den das Konkordat bringt, am klarsten durch die Tatsache illustrieren, dass diese Beschwerde eingereicht wurde.

Der Gesetzesentwurf regelt in fünf Artikeln den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat. Der Text ist klar. Ich bitte Sie, darauf einzutreten.

Schaffroth. Ich bitte Sie, bis zur zweiten Lesung folgende Frage zu prüfen. Im Artikel 9 des Konkordates wird festgelegt, dass in der Reklame die Kleinkreditinstitute Name, Beruf und Geschäftssitz angeben müssten, und dass alle weiteren Angaben verboten seien. Man kann sich fragen, ob dieser Artikel nicht dem Artikel 77 der bernischen Staatsverfassung widerspreche, der die Pressefreiheit garantiert und lautet: «Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden». Das könnte vielleicht zu einem Streit vor Bundesgericht führen. Ich bitte daher, das noch abzuklären.

Hadorn. Der Kommissionspräsident hat mehrmals das Wort Kleinkredit gebraucht. Es kommt auch im Artikel 17 des Konkordates vor, wo gesagt wird, dass zum Beispiel Banken und Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Personalversicherungen usw. den Bestimmungen dieses Konkordates nur dann unterliegen, wenn es sich um Kleinkredite handelt. Der Begriff des Kleinkredits ist aber im Konkordat nirgends umschrieben, man kennt auch keine frankenmässige Begrenzung. Welches sind die speziellen Eigenschaften des Kleinkredites? Bestehen zwischen den Konkordatskantonen darüber irgendwelche Richtlinien? Wenn das nicht der Fall sein sollte, bitte ich den Regierungsrat, bis zur zweiten Lesung diese Frage noch abzuklären. Das ist für die spätere Anwendung des Artikels 17 wichtig.

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion stimmt für Eintreten auf die Vorlage.

Blatti. Auch wir stimmen für Eintreten auf dieses Gesetz. Das Konkordat ermöglicht, den bisher häufigen Missbräuchen zu steuern. Ich vermisse aber Bestimmungen über die Abzahlungsgeschäfte. Auch diese tätigen mitunter Geschäfte zu wucherischen Bedingungen. Junge Leute, die einen Hausstand gründen wollen, unterzeichnen mitunter Abzahlungsverträge, über deren Tragweite sie sich im Moment kein richtiges Bild machen können. Ich vermisse also Bestimmungen über die Abzahlungsgeschäfte. Könnte man diese Kategorie von Wucherern vielleicht bei der nächsten Gelegenheit berücksichtigen?

Bickel. Im Namen unserer Fraktion empfehle ich ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten. Persönlich danke ich der Regierung, dass wir so weit sind, wenigstens auf dem Gebiet des Kantons Bern Schutzbestimmungen zu erlassen. Der Kommissonspräsident hat Ihnen die Leidensgeschichte der Angelegenheit dargestellt. Wir glaubten immer, eine eidgenössische Regelung wäre möglich. Nun kann offenbar nur der Konkordatsweg beschritten werden. Wir hoffen, dass sehr viele Kantone dem Konkordat beitreten, damit es recht wirksam wird.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Beitritt zum Konkordat wird sich nicht auf einen Schlag alles ändern. Immerhin verbessern sich dadurch die jetzigen Verhältnisse, bei denen wir über nichts anderes verfügen, als über die Artikel im Obligationenrecht und im Strafgesetzbuch, die nicht genügen und die, wie Sie gesehen haben, über einen sehr weiten Weg führen, bis es zur Bestrafung der

Wucherer kommt. Wir haben das im eben abgeschlossenen Zürcher Prozess gesehen, wo immerhin ein erfreuliches Urteil ergangen ist.

Prima vista ist es stossend, von 18 Prozent zu reden. Der effektive Zins beträgt jedoch 12 Prozent; weitere 6 Prozent dürfen nur für effektiv belegte weitere Auslagen erhoben werden. Das Konkordat ist im Grund genommen günstiger als unser Gesetzesentwurf vom Jahre 1951. Dieser legte im Artikel 1 Absatz 1, fest, der maximale Zinssatz dürfe 12 Prozent betragen; im Alinea 2 stand: «Verwaltungskosten sind in dieser Vergütung inbegriffen; hingegen darf der Darleiher sich die nachgewiesenen Barauslagen im banküblichen Umfang für Informationen und Stempel vom Darlehensnehmer zusätzlich ersetzen lassen». Die zusätzlichen Spesen, die der Darlehensgeber erheben kann, waren nach dem Gesetzesentwurf vom Jahre 1951 in der Höhe nicht limitiert. Im Konkordat dagegen sind sie auf maximal 6 Prozent der Darlehenssumme beschränkt. — Wir hätten es gerne gesehen, wenn man die Zinssätze noch etwas tiefer hätte festlegen können. Was hier nun vorliegt, 12 Prozent plus 6 Prozent, also 18 Prozent, entspricht aber der Praxis des Bundesgerichtes, an die wir gebunden sind. Gegebenenfalls kann das Konkordat später abgeändert werden, wofür der Grosse Rat zuständig wäre. Einer Reduktion des maximalen Zinssatzes würden wir sofort zustimmen.

Das Konkordat wird erst dann richtig wirksam, wenn sich unsere Banken, wie Kantonalbank, Hypothekarkasse, Landbanken, Bürgschaftsgenossenschaften usw. des Kleinkredites noch vermehrt annehmen.

Herr Grossrat Schaffroth hat gefragt, ob der Artikel 9 des Konkordates dem Artikel 77 unserer Staatsverfassung widerspreche, der jede Zensur und Vorzensur verbietet. Wir werden bis zur zweiten Lesung diese Frage abklären. Der Artikel 77 der Verfassung hat nur im Rahmen von Artikel 212 und folgende des Strafgesetzbuches und von Artikel 13 des kantonalen Einführungsgesetzes Geltung. Trotz Verbot von Zensur und Vorzensur kann eingeschritten werden, wo der Inhalt einer Publikation unsittlich ist oder ähnliche Merkmale aufweist. Wir werden immerhin die Frage noch genau abklären und dem Grossen Rat bei der zweiten Lesung Aufschluss erteilen.

Herr Grossrat Hadorn wünscht die Umschreibung des Begriffes Kleinkredit. Wir wollen versuchen, eine Abgrenzung zu finden. Der Begriff Kleinkredit kann aber nicht rein zahlenmässig festgelegt werden, man muss auch auf die Verwendung des Kredites abstellen, und unterscheiden zwischen Investitionskredit und Konsumtivkredit. Die letzteren dienen dazu, eine Notlage bei der Deckung des notwendigen Lebensbedarfes zu überbrücken.

Herr Grossrat Blatti wünscht Vorschriften über das Abzahlungsgeschäft. Das wurde auch diskutiert; wir können die Abzahlungsgeschäfte aber nicht im Konkordat erfassen. Man hat beim Bund neu interveniert, von ihm verlangt, er solle ein Bundesgesetz über die Abzahlungsgeschäfte schaffen. Die Einwände von Herrn Grossrat Blatti sind berechtigt. Der Bund lehnt es aber ab, auf diesem Gebiet zu legiferieren. Ein Gesetz über das Abzahlungsgeschäft zu schaffen, ist sehr schwierig. Der Kanton Genf hat meines Wissens den Versuch unternommen. Die praktische Durchführung der Kontrolle des Abzahlungsgeschäftes ist höchst kompliziert, verlangt einen umfangreichen Apparat. Wohl wäre es wünschbar, den Umfang der Abzahlungsgeschäfte zurückzubinden. Dazu müsste man ein Register schaffen, ähnlich wie das Eigentumsvorbehaltsregister, worin jedes Abzahlungsgeschäft mit vielen Details einzutragen wäre. Wenn ein Käufer sich durch eine Reihe von Abzahlungsverträgen zu sehr mit Ratenzahlungen belasten wollte, wäre das aus dem Register ersichtlich, und man könnte eingreifen und verhindern, dass weitere Abzahlungsgeschäfte mit dem Betreffenden getätigt werden . Sie sehen, dass die Komplikationen gross wären. Darum haben wir bei diesem Konkordat nicht auf das Abzahlungsgeschäft eintreten können.

Ich empfehle dem Grossen Rat, auf den Gesetzesentwurf einzutreten und den Beitritt zum Konkordat zu beschliessen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung:

Art. 1

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton tritt dem interkantonalen Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen bei.

Art. 2 und 3

Boss, Berichterstatter. Die Artikel 2 und 3 ermächtigen den Grossen Rat, Aenderungen am Konkordat oder die Kündigung vorzunehmen. Ueber den Beitritt zum Konkordat kann das Volk beschliessen, aber über Einzelheiten, die sich später ergeben mögen, befindet der Grosse Rat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Werden zwischen den beteiligten Kantonen im Laufe der Zeit Abänderungen des Konkordates vereinbart, so ist für die Genehmigung dieser Abänderungen und deren Inkraftsetzung im Kanton Bern der Grosse Rat zuständig.

Art. 3. Für die Kündigung des Konkordates ist der Grosse Rat zuständig.

Art. 4

Trachsel. Der Artikel 4 befasst sich mit dem Gesetz aus dem Jahre 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler. Er setzt die Artikel dieses Gesetzes, die sich mit den Gelddarleihern befassen, ausser Kraft. Der Schluss des Artikels lautet: «... insbesondere die §§ 1, 2 und 33, letzterer nur, soweit er sich auf Gelddarleiher bezieht, sind aufgehoben.»

Der Artikel 11 des Gesetzes vom Jahre 1888 bezieht sich auf Pfandleiher, nimmt aber ausdrücklich Bezug auf Artikel 1 des gleichen Gesetzes, den wir in der vorliegenden Fassung des Artikels 4 ausser Kraft setzen wollen. Wir können den Artikel 1 des Gesetzes aus dem Jahre 1888 nur soweit ausser Kraft setzen, als er sich mit den Gelddarleihern befasst, gleich wie wir es mit dem Artikel 33 tun. Ich beantrage, die Kommission möchte zuhanden der zweiten Lesung einen neuen Text suchen.

Boss. Präsident der Kommission. Wir nehmen den Antrag von Kollege Trachsel entgegen. Die Verzahnung der einzelnen Artikel muss überprüft werden. Wir werden darüber in der zweiten Lesung berichten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1888 über den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, die mit den Bestimmungen des interkantonalen Konkordates vom 8. Oktober 1957 im Widerspruch stehen, insbesondere die §§ 1, 2 und 33, letzterer nur soweit er sich auf Gelddarleiher bezieht, sind aufgehoben.

Art. 5

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 und Art. 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893

beschliesst:

Abstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes: . . . . . grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 108 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 55, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 97 bis 108 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. Haller Max, von Reinach AG, geboren 14. April 1904 in Bern, eidgenössischer Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie geb. Spring, geboren am 28. Juni 1903 in Lohnstorf, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Keller Edwin, von Mannenbach TG, geboren 17. Oktober 1913 in Winterthur, Pferdewärter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margaretha geb. Bieri, geboren 26. September 1914 in Krauchthal, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Lüthy Arnold, von Rothrist AG, geboren 1. Dezember 1897 in Rothrist, Lokomotivführer SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha Emma geb. Nikles, geboren 25. Januar 1896 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Lustenberger Walter, von Entlebuch, geboren 4. Juli 1907 in Matten b. I., Tapezierer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Alice geb. Jeger, geboren 5. Januar 1906 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Marty Arnold Charles, von Plasselb FR, geboren 24. Februar 1907 in Spiez, Ingenieur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Johanna Margeretha geb. Walch, geboren 12. August 1907 in Zürich, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Müller Selina geb. Schilling, von Thayngen, geboren am 17. Mai 1894 in Löhningen, verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Roth Stephan, von Kaiserstuhl AG, geboren 10. August 1912 in Köniz, Schriftenkontrolleur SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Flora geb. Bütikofer, geboren 4. August 1908 in Roggwil, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Schwegler Julian Alfred, von Ufhusen LU, geboren 27. September 1897 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maranne Jenny, geb. Keller, geboren 16. Februar 1907 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Strübin Theoder Adolf, von Liestal, geboren 12. März 1923 in Bern, Notar, wohnhaft in Unterseen, Ehemann der Ruth, geb. Kohli, geboren 28. Juni 1927 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Bur-

gergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Suter Joseph, von Schwyz, geboren 11. Dezember 1911 in Kirchberg SG, Vertreter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Angela Rosa geb. Di Giacomo, geboren 7. Dezember 1901 in Carsoli (Italien), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Bialek Johanna Erika, deutsche Staatsangehörige, geboren 2. Juli 1931 in Worb, ledig, kaufmännische Angestellte, wohnhaft in Worb, welcher die Einwohnergemeinde Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist sie ununterbrochen in Worb gemeldet.

12. Biechy Hans Werner, französischer Staatsangehöriger, geboren 5. Juni 1922 in Bern, geschieden, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme von 3 Jahren war er immer in Bern gemeldet.

13. Dalla Piazza Aldo Raoul, italienischer Staatsangehöriger, geboren 21. September 1922 in Biel, Techniker-Architekt, wohnhaft in Tramelan, Ehemann der Maria geb. Volken, geboren 12. November 1924 in Grengiols VS, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 2 Jahren seit der Geburt in der Schweiz; seit 1949 ist er in Tramelan gemeldet.

14. Fischer Moritz, polnischer Herkunft, geboren 15. Oktober 1919 in Jureczkowa (Polen), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.

15. Honauer Josepf Viktor, deutscher Staatsangehöriger, geboren 31. August 1939 in Bern, ledig, Schriftsetzerlehrling, wohnhaft in Bolligen, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1940 ist er in Bolligen gemeldet.

16. Tonelli August, italienischer Staatsangehöriger, geboren 19. Juni 1908 in Biel, gerichtlich getrennt, Kranführer, wohnhaft in Studen, welchem die Einwohnergemeinde Studen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1933 ist er in Studen gemeldet.

17. Wild Alexander Rainer, deutscher Staatsangehöriger, geboren 2. April 1930 in Basel, ledig, Buchhändlerlehrling, wohnhaft in Oberwichtrach, welchem die Einwohnergemeinde Oberwichtrach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1939 und seit 1953 in der Schweiz; seit Juni 1953 ist er in Oberwichtrach gemeldet.

18. Andresen Yalmar, dänischer Staatsangehöriger, geboren 19. Januar 1908 in Hamburg, Zahnarzt, wohnhaft in Moosseedorf, Ehemann der Bertha Helene geb. Steiger, geboren 8. September 1909, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Moosseedorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnte von 1931—32, Februar 1948 bis November 1948 und seit März 1951 in der Schweiz; seit 1951 ist er in Moosseedorf gemeldet.

19. Korzonkiewicz Anton, polnischer Staatsangehöriger, geboren 15. Mai 1915 in Kobernice (Polen), Elektriker, wohnhaft in Büren a.A., Ehemann der Bertha geb. Stotzer, geboren 3. Mai 1915 in Büren a.A., Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Büren a.A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1948 ist er in Büren a.A. gemeldet.

20. Baniak Josef, polnischer Staatsangehöriger, geboren 21. Juli 1910 in Stare Bystre (Polen), ledig, Hilfsmechaniker, wohnhaft in Pieterlen, welchem die Einwohnergemeinde Pieterlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1951 ist er in Pieterlen gemeldet.

21. Cvetkovic Uros, jugoslawischer Herkunft, geboren 2. Februar 1912 in Jagodina (Jugoslawien), Buchhalter-Korrespondent, wohnhaft in Bern, Ehemann der Jantiena geb. Bakker, geboren 27. April 1922 in Leeuwarden (Niederlande), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit 1949 ist er in Bern gemeldet.

22. Holiczer Wilhelmine Viktorine geb. Rybarova, österreichische Staatsangehörige, geboren 23. März 1901 in Dziedice (Tschechoslowakei), verwitwet, Chorsängerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit 1928 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

23. Kräter Karl Friedrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren 4. November 1898 in Ochsenburg (Deutschland), Typograph, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ida geb. Griesbaum, geboren 6. Januar 1904 in Schweighausen (Deutschland), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1923—25 und 1928/29 seit 1920 in der Schweiz; seit 1931 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

24. Kucman Wasyl, polnischer Staatsangehöriger, geboren 5. Dezember 1926 in Rajskii (Polen), Dreher wohnhaft in St-Ursanne, Ehemann der Theresa geb. Casagranda, geboren 8. Februar 1927 in Bedollo (Italien), Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde St-Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1950 ist er in St-Ursanne gemeldet.

25. Skvor Julie, tschechoslowakische Staatsangehörige, geboren 26. März 1911 in Slavnic (Tschechoslowakei), ledig, Hilfsarbeiterin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1930 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

26. Sobernheim Marianne Viktoria Johanna, staatenlos, geboren 28. März 1916 in Berlin-Charlottenburg, ledig, Sprachlehrerin, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1933, mit Ausnahme der Jahre 1938—47, in der Schweiz; seit 1947 ist sie in Bern gemeldet.

27. Weissenberg Martin, deutscher Herkunft, geboren 5. September 1886 in Breslau (Deutschland), ledig, Büroangestellter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

In einem Fall beantragt Grossrat Boss, unterstützt von Grossrat Brawand, Begnadigung. Polizeidirektor Bauder hält am Antrag der Regierung fest. Der Antrag Boss wird mit 85:29 Stimmen angenommen. In einem zweiten Fall beantragt Grossrat Wittwer teilweise Begnadigung. Polizeidirektor Bauder hält am Antrag der Regierung fest. Der Antrag Wittwer wird mit 80:31 Stimmen abgelehnt.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Postulat des Herrn Grossrat Hönger betreffend Revision des Tanzdekretes

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 356)

Hönger. Obschon das Dekret über das Tanzwesen erst im Jahre 1938 erlassen wurde, stammt es doch aus der Vorkriegszeit. Es hat sich teilweise bereits überlebt. Heute bietet dessen Handhabung Schwierigkeiten. Ich habe mir sagen lassen, dass die Polizeidirektion die Schwierigkeiten kennt, aber auf einen Vorstoss m Grossen Rat warte. — Schon in der September-Session wies Kollege Wenger, Seftigen, bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Polizeidirektion auf die ungleiche Behandlung und den ungleichen Gebührenbezug durch die Statthalter hin. Die regierungsrätliche Antwort beschränkte sich darauf, für den Gebührenbezug bei Tombola und Lotterien seien einheitliche Richtlinien erlassen worden. Auf den übrigen Inhalt des Votums Wenger ist der Polizeidirektor nicht eingetreten. Er wies, gemäss Grossrats-Tagblatt, darauf hin, dass Kollege Wenger sein Postulat bei der Behandlung des Berichtes der Justizdirektion hätte vorbringen sollen, weil die Statthalter dieser Direktion unterstehen. Der Paragraph 2 des Tanzdekretes handelt von öffentlichen Tanztagen, die die Wirte abhalten können, die dafür eingerichtet sind, also Tanzsäle haben und für die die Statthalter die Bewilligung geben können. Die Zahl der Gesuche hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Bei vielen Sportanlässen, wie Orientierungsläufen, Waldläufen, usw. werden solche Bewilligungen verlangt. Es fehlen aber im Dekret Bestimmungen, die derartige Anlässe regeln und Angaben darüber, wo man die Bewilligung geben soll und wo nicht. Zweifellos hat der Gesetzgeber eine gewisse Ordnung schaffen und die Anlässe in vernünftige Bahnen leiten wollen. Unterhaltungsmöglichkeiten sollen auch zukünftig in angemessenen Rahmen bewilligt werden. Im Dekret müssen aber Rahmenbestimmungen vorhanden sein. Nicht nur der ungleiche Gebührenbezug wird im Volke nicht verstanden, sondern besonders auch der Umstand, dass der eine Statthalter für die gleiche Veranstaltung eine Bewilligung erteilt, der andere nicht, verursacht böses Blut. Ich glaube, wir wollen nicht Anlass dazu geben, dass Staat und Gemeinde immer wieder kritisiert werden. Darum sollen Richtlinien geschaffen werden, die das einheitliche Vorgehen der Statthalter gewährleisten.

Dass Einschränkungen den Interessen der Gastwirtschaftsbetriebe unter Umständen entgegenstehen, ist selbstverständlich. Diese Betriebe sind teilweise auf Einnahmen aus solchen Anlässen angewiesen, zahlen ja Patentgebühren dafür. Daher wäre meines Erachtens zu prüfen, ob den Wirten nicht gestattet werden sollte, wie es in andern Kantonen geschieht, die öffentlichen Tanztage nach freiem Ermessen zu beziehen. Die einheitlichen Tanztage, wie wir sie heute kennen, haben sich sicher, wenigsten teilweise, auf dem Lande überlebt. In vielen Dörfern ist es gar nicht möglich, dass zwei Wirte gleichzeitig Tanztage veranstalten. Kürzlich habe ich vernommen, dass bei uns am Pfingsmontag ein Tanzanlass ganz

schlecht besucht war, während noch vor einigen Jahren im gleichen Saal kaum Platz für alle Tanzenden war. Ich glaube, man sollte einen Weg suchen, um sowohl dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach gewissen Einschränkungen, wie auch dem Bedürfnis der Saalbesitzer Rechnung zu tragen.

Die gleiche Angelegenheit beschäftigt offenbar auch den Wirteverein. Von verschiedenen Interessenten habe ich mir sagen lassen, dass innerhalb des Wirtevereins die Meinungen auseinandergingen.

Anlässlich der Hauptversammlung des Wirtevereins in Langenthal erhielt Grossrat Metzger den Auftrag, bei der Regierung vorstellig zu werden und eine Revision des Tanzdekretes zu verlangen. Er sah aber in der Begründung meines Postulates auch die Wünsche der Wirte erfüllt und verzichtete seinerseits auf einen Vorstoss. Er hatte sich vor meiner Postulats-Begründung mit mir unterhalten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret des Grossen Rates vom 23. September 1938 über das Tanzwesen beruht auf einer Ermächtigung des Gesetzgebers, nämlich auf Artikel 55 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken, vom 8. Mai 1931. — Das heute geltende Tanzdekret ist in einer Zeit wirtschaftlicher Depression, kurz vor dem zweiten Weltkrieg, erlassen worden. Einer der Leitgedanken des Dekretes war unverkennbar, die Möglichkeiten von öffentlichen Tanzbelustigungen zu beschränken. Darum wurde die Zahl der Tage, an denen öffentlich getanzt werden kann, auf sechs beschränkt, und auch darum hätte die ganze Angelegenheit im Grunde genommen amtsbezirksweise geregelt werden sollen. Das erschien mit der Zeit unzweckmässig. Darum wurde die Materie ortsweise geregelt, und auch so mussten für abgelegene Gastwirtschaftsbetriebe Ausnahmen gemacht werden.

Es ist durchaus richtig, wenn gesagt wird, dass die ortsweise Zusammenfassung von öffentlichen Tanzanlässen auf den gleichen Tag in der gleichen Ortschaft praktisch nicht durchführbar sei, weil sich die einzelnen Anlässe derart konkurrenzieren, dass sie für den einzelnen Veranstalter wirtschaftlich nicht mehr tragbar sind. Dem Veranstalter entstehen immer beträchtliche Kosten. Ich denke an das Orchester usw.

Tanzbewilligungen für geschlossene Gesellschaften, die von Vereinen organisiert werden, können frei gewährt werden, wobei immerhin der einzelne Verein im Jahr nur zwei derartige Bewilligungen erhalten kann.

Praktisch verhält es sich so, dass zwar sechs Tanzsonntage offiziell festgelegt sind, dass aber der einzelne Gastwirt nicht bestimmen kann, wann er die Anlässe durchführen wolle, sondern die Daten dieser Tanzanlässe sind zum voraus festgelegt. Diese starre Lösung bietet Schwierigkeiten, die der Polizeidirektion sehr wohl bekannt sind. In den letzten Jahren hatten wir viele Gesuche, die offiziell festgelegten Tanzsonntage auf andere Daten verschieben zu dürfen. Ich darf für die Polizeidirektion in Anspruch nehmen, dass diese Gesuche immer mit dem grössten Wohlwollen und aller Beweglichkeit behandelt wurden.

Mit der Revision des Dekretes wollen wir aber der ungezügelten Vermehrung öffentlicher Tanzanlässe nicht freie Bahn geben, das hat der Postulant selber unterstrichen. Es muss eine gewisse Ordnung herrschen.

Nun wurde darauf hingewiesen, dass zwischen den Amtsbezirken Unterschiede bestehen. — Auch bei Erlass eines neuen Dekretes wird es nicht möglich sein, die Unterschiede vollständig zu beseitigen, denn aus der Tradition, der geschichtlichen Entwicklung einzelner Anlässe, bestehen eben in den einzelnen Landesteilen grundverschiedene Voraussetzungen, die sich nicht schematisieren lassen.

In letzter Zeit hat sich das Bestreben gezeigt, Sportanlässe mit Tanzbelustigungen zu verbinden. Bis heute haben wir auf der Polizeidirektion eher den Standpunkt vertreten, es sei nicht unbedingt nötig, jeden Sportanlass mit einem Tanzanlass zu verbinden. Zum Beispiel hat die Polizeidirektion mehrere Gesuche, am eidgenössischen Feldsektions-Wettschiessen öffentlichen Tanz veranstalten zu dürfen, mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht unbedingt einzusehen, warum der sportlich-patriotische Anlass in einer allgemeinen Tanzbelustigung ausklingen müsse. Immerhin wird der genannten Tendenz bei der Revision des Dekretes in einem gewissen Rahmen Rechnung getragen werden müssen.

Diese Probleme diskutiert auch der Wirteverein. Dort gehen aber die Meinungen sehr weit auseinander, denn die Wirte, die keinen Tanzsaal besitzen, werden natürlich konkurrenziert, wenn die Tanzanlässe beliebig vermehrt werden können. Anderseits wäre es bedauerlich, wenn die privaten Säle immer mehr verschwinden würden. Dadurch würde das kulturelle Leben auf dem Lande beeinträchtigt, denn die Säle werden ja auch von Gesangvereinen, Musikvereinen, für Vorträge usw. beansprucht. Die Wirte können aber für solche kulturellen Veranstaltungen nur Säle zur Verfügung stellen, wenn das Saalgeschäft selbsttragend ist.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Tanzdekret revidiert werden muss. Damit wird aber nicht etwa eine ungezügelte Vermehrung der Tanzanlässe platzgreifen. Für diese Revision werden wir mit den interessierten Kreisen Fühlung nehmen, werden die Herren Regierungsstatthalter zur Vernehmlassung einladen, ebenso den Wirteverein, den Hotelierverein und andere interessierte Kreise.

In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Expropriation in Laufen und Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Scherrer, Mitglied der Justizkommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Einwohnergemeinde Laufen wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, gemäss vorgelegten Plänen vom Eigentum des Adolf Imhof stehenden Grundstück Nr. 40 ca 8 a zwangsweise zu erwerben und auf den Grundstücken Nr. 40 und 2016 des gleichen Eigentümers zwangsweise eine Grunddienstbarkeit (Bau- und Düngverbot) zu errichten.

Die Kosten dieses Beschlusses im Betrage von Fr. 100.— nebst Stempel = Fr. 100.50, hat die Einwohnergemeinde Laufen zu bezahlen.

II.

Der Einwohnergemeinde der Stadt Bern wird in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, von der Il Ponte AG., Immobiliengesellschaft in Bern, zwecks Erweiterung der Gewerbeschulanlagen die Liegenschaften Grundbuchblätter Bern, Kreis V Nr. 1426 und 1376 zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Fr. 100.—, hat die Einwohnergemeinde der Stadt Bern zu bezahlen.

Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Arni (Bangerten), Präsident der Kommission. Die Kirchendirektion des Kantons Bern konnte sich, rein grundsätzlich, die Frage stellen, ob das zwischen den beiden Kantonen Solothurn und Bern bestehende Vertragsverhältnis, das diese kirchliche Angelegenheit betrifft, überhaupt weiterhin aufrechterhalten werden solle. Einer Auflösung des Vertragsverhältnisses stehen aber doch gewichtige geschichtliche Gründe entgegen. Das schon immer besonders gute Verhältnis zwischen den beiden Ständen vermochte auch die Reformation nicht auf die Dauer zu trüben. Denken Sie nur daran, dass schon im Laupenkrieg von 1339 Solothurn ein Kontingent Krieger gestellt hat.

Seit Jahrhunderten pflegt der Kanton Bern, besonders zum oberen Kantonsteil namentlich dem Bezirk Bucheggberg, welcher sich fast vollkommen in bernisches Gebiet hinein erstreckt, nicht nur kirchliche, sondern auch wirtschaftliche Beziehungen. So ist der Wille zum Beibehalt der bisherigen und dieser neuerlichen Uebereinkunft zwischen Bern und Solothurn vollkommen vorhanden und beweist das freundnachbarliche Verhältnis. Uebrigens bestehen ähnliche Verhältnisse zum freiburgischen Sensebezirk. Während sich im Hauptgebiet des Kantons Solothurn das Bekenntnis zur katholischen Glaubensform erhalten hat, vermochte sich im politischen solothurnischen Bezirk Bucheggberg die Reformation durchzusetzen. Hier besass der Kanton Bern die hohe Gerichtsbarkeit und die Kollaturrechte von den Kirchen in Aetingen und Lüsslingen, sowie dem bernischen Oberwil, zu welch letzterer Gemeinde fünf solothurnische Einwohnergemeinden pfarrhörig sind. Die Kollaturrechte von Balm gehörten damals noch zum Kloster St. Urban, das von Messen gehörte zum St. Ursenstift in Solothurn und wurde später mit Kriegstetten ausgetauscht, zufolge gewisser Ungehörigkeiten, die bei den Pfarrherren vorkamen.

Im Jahre 1539 erfolgte eine erste Uebereinkunft zwischen den beiden Ständen Bern und Solothurn, welchen in den Jahren 1577, 1655, zu Beginn des letzten Jahrhunderts und letztmals 1875 weitere folgten und jeweils den veränderten Verhältnissen durch Ergänzung der Verträge angepasst wurden.

Die jeweiligen Uebereinkünfte zwischen den Kantonen Bern und Solothurn haben sich bewährt und wurden namentlich immer von den gemischt bernisch-solothurnischen, wie auch von den rein solothurnischen, protestantischen Kirchgemeinden als richtige Grundlage ihrer kirchenrechtlichen Verhältnisse erachtet. Pfarrer Appenzeller, Historiker in Solothurn, stellt in seiner besonderen Schrift hiezu das ungebrochene Treueverhältnis zur bernischen Landeskirche fest und mit diesem zugleich auch das wirkliche Empfinden für eine weitere Zugehörigkeit. Im Vortrag unserer Kirchendirektion wird übrigens noch besonders darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat des Kantons Solothurn im Genehmigungsbeschluss die Erhaltung und weitere Pflege der uralten Beziehungen zum Nachbarstand Bern weiterhin begrüsst.

Unsere Kirchendirektion stellt auch fest, dass die Erneuerung der Uebereinkunft im Interesse unseres Kantons und demjenigen der betroffenen Kirchgemeinden liege.

Die Uebereinkunft bezieht sich erstens auf die bernisch-solothurnische Kirchgemeinde Messen, mit den vier bernischen und fünf solothurnischen Einwohnergemeinden, zweitens auf die bernisch-solothurnische Kirchgemeinde Oberwil/Büren, mit Oberwil als der einzigen bernischen Einwohnergemeinde und fünf solothurnischen Einwohnergemeinden, drittens auf die beiden solothurnischen Kirchgemeinden mit den Einwohnergemeinden Aetingen-Mühledorf und Lüsslingen, und viertens auf den solothurnischen Bezirk Kriegstetten mit den Kirchgemeinden Derendingen und Biberist-Gerlafingen, fünftens auf den solothurnischen Bezirk Lebern mit den Kirchgemeinden Grenchen und Bettlach, und sechstens auf die stadtsolothurnische Kirchgemeinde in Solothurn.

Der Anstoss zur neuerlichen Revision erfolgte durch den bernischen Synodalrat. Die Verhandlungen bei den Kantonsregierungen hiezu begannen bereits im Jahre 1956 und sind im Verlaufe der letzten Jahre weiter gepflegt worden, bis die heutige Vereinbarung vorlag.

Eine neue Revision drängt sich aus verschiedenen Gründen auf. Da sind erstens einmal die verschiedenen Aenderungen auf kirchlichem Boden zu nennen, insbesondere die Anpassung nach dem Erlass des neuen Kirchengesetzes von 1945 im Kanton Bern. Ungefähr zur gleichen Zeit beschloss der Kanton Solothurn ein neues Kirchengesetz. Sodann ist zweitens bei allem Willen zum Beibehalten der traditionellen Form des Inhaltes eine gewisse Korrektur alter und veralteter, teils schwer verständlicher Bestimmungen notwendig. Notwendig erscheint auch die Transponierung in eine neuzeitlichere Sprachform. Schliesslich nenne ich die Erweiterung des Ingresses im Wortlaut. — Das sind die hauptsächlichsten Gründe, die die neue Vereinbarung haben zustandekommen lassen. Die Kommission hat am 14. Januar dazu Stellung genommen und beantragt einstimmig, diesem Dekret zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Art. 1

Arni (Bangerten), Präsident der Kommission. In Ziffer 1 und 2 ist die bisherige Bestimmung fallen gelassen worden, die sich auf das staatsrechtliche Genehmigungsrecht für innerkirchliche Erlasse bezogen hat, weil man in der neuen Uebereinkunft das sogenannte Plazet fallen lassen konnte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Zur Ordnung ihrer Kultus-Angelegenheiten stehen die in den genannten solothurnischen Bezirken gelegenen Kirchgemeinden im Synodalverband mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern. Demgemäss sind sie

1. an den Verhandlungen der bernischen Kirchensynode in der in Art. 2 hienach bestimmten Weise durch Abgeordnete vertreten und haben sich

2. in allen innerkirchlichen Angelegenheiten, die sich auf die christliche Lehre, den Kultus und die Seelsorge beziehen, nach den Beschlüssen und Erlassen der bernischen Kirchensynode und des bernischen Synodalrates zu richten.

Arni (Bangerten), Präsident der Kommission. Dieser Artikel bringt eine Vermehrung der Abgeordneten, indem die Wahlkreise von 2 auf 4 erweitert werden. Ferner ist die Stimmberechtigung und Wählbarkeit in den einzelnen Kirchgemeinden gesetzlich genau geordnet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Zur Wahl der Abgeordneten in die bernische Kirchensynode werden vier Wahlkreise gebildet:

1. Bezirk Bucheggberg, bestehend aus den Kirchgemeinden Messen (bernisch-solothurnisch), Oberwil (bernisch-solothurnisch, Aetingen und Lüsslingen (beide solothurnisch);

2. Bezirk Kriegstetten, bestehend aus den Kirchgemeinden des Bezirks;

3. Bezirk Solothurn mit den der Kirchgemeinden Solothurn angeschlossenen Gemeinden des Bezirks Lebern;

4. Bezirk Lebern, soweit nicht zur Kirchgemeinde Solothurn gehörend.

Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den Wahlen, mit Einschluss der Prüfung ihrer Gültigkeit, gilt das bernische Recht.

Die Abgeordneten der solothurnischen Wahlkreise haben in der bernischen Kirchensynode Sitz und Stimme gleich den bernischen Synodalen.

Art. 3

Arni (Bangerten), Präsident der Kommission. Neu ist in diesem Artikel die Ermöglichung der Bildung von Bezirkssynoden. Die Bezirkssynode Solothurn wird hier rechtlich statuiert.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die in den genannten solothurnischen Bezirken bestehenden Kirchgemeinden bilden miteinander die Bezirkssynode Solothurn.

Art. 4

Arni (Bangerten), Präsident der Kommission. Artikel 4 bringt die Neuerung, dass Ausnahmen geschaffen werden können für Pfarrer, die in rein solothurnischen Gemeinden gewählt werden. Nach der neuen Übereinkunft können Geistliche auch auf Grund eines auswärtigen Studiums ein Pfarramt ausüben, immerhin erst dann, wenn sie sich einer gewissen Kontrolle und Prüfung der bernischen theologischen Kommission unterzogen haben und das entsprechende Aufnahmegesuch bewilligt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Als Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden Messen und Oberwil sind nur die nach berni-Recht wahlfähigen Geistlichen wählbar. In den übrigen Gemeinden sind ausnahmsweise auch Bewerber mit auswärts bestandener Prüfung wählbar. Doch haben diese vor ihrer Bewerbung um eine Pfarrstelle bei der evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in den bernischen Kirchendienst abklären zu lassen und die Aufnahme innerhalb Jahresfrist nach ihrer Wahl zu erwirken.

Den solothurnischen Kirchgemeinden steht die Bezirkshelferei Büren-Solothurn zur Verfügung.

Art. 5 und 6

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die reformierten Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare werden auf Grund der solothurnischen Gesetzgebung gewählt.

Den Regierungen der beiden vertragsschliessenden Stände steht jedoch in Anwendung der betreffenden kantonalen Gesetze das Recht der Anerkennung bzw. Bestätigung dieser Wahlen zu.

Art. 6. Bildung und Organisation der Kirchgemeinden der genannten solothurnischen Bezirke erfolgen nach solothurnischem Recht.

Art. 7

Arni (Bangerten), Präsident der Kommission. Dieser Artikel gewährt den Kirchenbehörden gewisse Ausnahmemöglichkeiten, und zwar mit Bezug auf die Artikel 5 und 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 5 und 6 entscheiden die Regierungen der beiden Stände Bern und Solothurn.

Art. 8 bis 11

Arni (Bangerten), Präsident der Kommission. Die nachfolgenden Artikel 8, 9, 10, 11 und 12 ordnen die vermögensrechtlichen Verhältnisse. Zu den einzelnen Artikeln habe ich weiter nichts zu bemerken.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Der Bestand allfälliger vermögensrechtlicher Verhältnisse in bezug auf Kirchengüter, Nutzungen und Unterhalt von Pfarrhäusern nebst Dependenzen wird durch die beiden Regierungen gewährleistet, wie sich solche durch Urbar und bisherige Uebung, durch frühere Uebereinkünfte und durch Verfassung und gesetzmässige Erlasse der beiden Kantonsbehörden entwickelt haben.

Die Aufsicht über die Kirchengüter und ihre Verwendung erfolgt in den solothurnischen Kirchgemeinden mit Einschluss der Kirchgemeinde Messen nach solothurnischem Recht. Für die Kirchgemeinde Oberwil gilt das bernische Recht.

Art. 9. Insbesondere wird über die in Art. 8 (Abs. 1) hievor bezeichneten Verhältnisse das Folgende erneuert, soweit die bezüglichen Rechte nicht ausgekauft, abgeändert oder ersetzt worden sind:

1. Hinsichtlich der Pfarrei Oberwil verbleibt es bei den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. Februar 1851.

2. Den Pfarreien Messen und Aetingen wird der seitens des Staates Bern auszurichtende Besoldungsbeitrag in seinem bisherigen Bestand, sowie der Unterhalt der Pfarrgebäude zugesichert. Ueberdies geniessen beide Pfarreien den Ertrag der solothurnischen Pfarrfonds, inbegriffen die freie Benützung des Pfarrlandes und die Holzberechtigung in der Gemeinde gemäss Urbar.

3. Die Pfarrei Lüsslingen hat den Genuss ihres Pfarrfonds gemäss Urbar und nach den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. September 1871.

4. Die Berechtigung der Kirchgemeinde Solothurn auf den bisherigen Staatsbeitrag des Kantons Bern wird gewährleistet.

Art. 10. Die Ortskirchengüter der Kirchgemeinden dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden.

Art. 11. Beide Kantone behalten sich vor, nach Erfordernis der Umstände, die angemessenen Modifikationen und Abänderungen dieser Uebereinkunft gemeinschaftlich zu treffen.

Art. 12

Arni (Bangerten), Präsident der Kommission. In der Kommission hat der Jurist Dr. Schorer die Frage aufgeworfen, ob diese Übereinkunft allein der Genehmigung des Grossen Rates unterliege oder ob sie vor das Volk gebracht werden müsse. Die Justizdirektion hat die Angelegenheit abklären lassen und festgestellt, dass die Vereinbarung materiell am Kirchengesetz nichts ändert, so dass der Grosse Rat ohne weiteres zuständig ist, die Sache also nicht vor das Volk gehört.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Diese Uebereinkunft unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Bern und des Kantonsrates von Solothurn; sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft und wird in die Gesetzessammlung der Kantone Bern und Solothurn aufgenommen. Damit werden die Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 und die seitherigen Nachträge und Abänderungen vom 29. Juli 1884/20. August 1884 und 28. November 1939 ausser Kraft gesetzt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Uebereinkunft
zwischen den Ständen Bern und Solothurn
betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten
Vom 23. Dezember 1958

In Erwägung, dass die kirchliche Verbindung der bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwil, Messen, Lüsslingen und Aetingen, soweit sie zum Kanton Solothurn gehören, mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern von alters her bestanden hat und auch für die Zukunft die nämlichen guten Wirkungen, insbesondere für Erhaltung und Festigung

der bestehenden freund-eidgenössischen Beziehungen, verspricht wie bisher;

Im Hinblick darauf, dass seit Inkrafttreten der gegenwärtigen Bundesverfassung, nämlich mit der Uebereinkunft von 1875, auch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn mit den Diasporanen der oberen Bezirke des Kantons Solothurn in diese gemeinsamen kirchenrechtlichen Verhältnisse einbezogen wurde;

In der Absicht, die Bestimmungen des bisherigen Konkordates mit den durch die neuere Gesetzgebung der beiden hohen Stände veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen,

haben die beidseitigen Abgeordneten der hohen Stände Bern und Solothurn, unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden beider Kantone, folgende Punkte einmütig verabredet und

beschlossen:

Schlussabstimmung

Für Annahme der Übereinkunft . grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser

(Siehe Nr. 6 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Um die Jahrhundertwende schon hat man erkannt, dass die Wortverkündigung und die Seelsorge eine Aufgabe ist, die auch namentlich unsern bedauernswerten Mitmenschen, nämlich den Taubstummen und Gehörlosen, zugute kommen sollte. Die Verantwortung für die Durchführung der sogenannten Taubstummenpastoration ist einem Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit übertragen. Die Finanzierung erfolgt teilweise durch die genannte Kommission, ferner durch freiwillige Gaben der Kirchgemeinden sowie durch den bernischen Fürsorgeverein für Taubstumme und seit 1927 durch einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 5000.—. Es handelt sich also bis jetzt nicht um ein staatliches Pfarramt, sondern die kirchliche Betreuung wurde wie skizziert durchgeführt. Neben der pfarramtlichen Funktion hatten die bisherigen Taubstummenpfarrer ein grosses Mass von Fürsorgeaufgaben zu erledigen. Diese Aufgaben sind in der letzten Zeit derart angewachsen, dass eine besondere Fürsorgerin zur Entlastung angestellt werden musste. Die Kosten wurden selber bestritten. Nach den Angaben des genannten Ausschusses sind etwa 1500 Taubstumme zu betreuen. Zur Abhaltung des Gottesdienstes für die Gehörlosen muss jeweils bezirksweise eingeladen werden. Die Gehörlosen können sich dann irgendwo vereinigen und am Gottesdienst teilnehmen. Neben der Abhaltung dieser Gottesdienste sind auch viele Besuche zu machen, mindestens fünfhundert jährlich. Das bringt selbstverständlich zusätzliche Arbeit.

Nun ist anfangs dieses Jahres der Taubstummenpfarrer Haldemann, Leiter der Fürsorgeinstitution für Taubstumme, gestorben. Anlässlich des Wechsels des Taubstummenpfarramtes soll nun der neue Pfarrer von der Leitung dieses Taubstummenheimes entlastet werden, was aber anderseits für ihn einen Ausfall an Besoldung mit sich bringen wird. Aber dem Taubstummenpfarrer, der nun vollamtlich als Seelsorger tätig sein soll, stehen weiterhin grosse Aufgaben bevor. Es ist daher bei diesem Anlass durchaus gegeben, eine ganz neue Regelung zu treffen in dem Sinne, dass man das Pfarramt, das heute eigentlich privatrechtlich ist, in ein staatliches Pfarramt überführt. Gesamthaft entsteht dadurch nicht eine grössere finanzielle Belastung; es wird nur eine neue Regelung getroffen, die den Umständen gerecht wird. Die StWK hat das Geschäft behandelt und beantragt Ihnen einhellig, auf den Dekrets-Entwurf einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist der Grundsatz enthalten, dass eine Pfarrstelle errichtet werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Für die seelsorgerische Betreuung Taubstummer und Gehörloser wird eine evangelisch-reformierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. An diese Stelle sind Geistliche wählbar, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

§ 3

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist festgelegt, dass es sich um die übliche Amtsdauer handelt wie in anderen Fällen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Amtsdauer dieses Seelsorgers, der wiederwählbar ist, beträgt sechs Jahre. Der Amtsantritt wird nach Anhörung der kirchlichen Behörden durch die Kirchendirektion festgesetzt, die ebenfalls den Sitz des Pfarramtes bezeichnet.

§ 4

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Pfarrstelle soll andern Pfarrstellen grundsätzlich gleichgestellt sein.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Diese Pfarrstelle wird in bezug auf Rechte und Pflichten des Inhabers den Pfarrstellen an öffentlichen Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten des Seelsorgers ein besonderes Regulativ und setzt die Reisevergütung des Taubstummenpfarrers fest.

§ 6

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist nur zu bemerken, dass der Staatsbeitrag für die Taubstummenpastoration selbstverständlich wegfällt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Mit der Besetzung der durch dieses Dekret neugeschaffenen Pfarrstelle fällt der bisherige Staatsbeitrag an die Taubstummenpastoration weg.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes . . . . . grosse Mehrheit

Schulhausbauten, Lehrerwohnungen in Habkern und Schwarzenburg; Beiträge

Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, sowie Erziehungsdirektor Moine machen einleitend allgemeine Ausführungen über die Subventionspraxis. Ferner sprechen dazu die Grossräte Hochuli und Hirsbrunner. Namens der vorberatenden Behörden referiert sodann über diese Geschäfte Grossrat Hauri, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Habkern betragen total Fr. 126 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 124.—. An Raum soll geschaffen werden: 2 Vierzimmerwohnungen mit Dachzimmer, Küche, Bad-WC, Balkon und den üblichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	120 000.—
Umgebungsarbeiten	6 000.—
Total, ohne Bauland, Gebühren und Bauzinsen	126 000.—

Es wird zugesichert:

Gemäss Abs. 3 des § 3 des Dekretes über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957 an die Kosten von maximal Fr. 120 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 18½ %, total 68½ %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, oder höchstens Fr. 82 200.—.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist Rechnung zu tragen.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Sekundarschulhauses mit Singsaal und Abwartwohnung in Schwarzenburg (Gemeinde Wahlern) betragen Fr. 1 010 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 113.—.

An Raum soll geschaffen werden:

5 Klassenzimmer, 1 Handarbeitszimmer, 1 Lehrer- und Sammlungszimmer, 1 Naturkundezimmer mit Vorbereitungs- und Übungsraum, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, Luftschutzräume, 1 Abwartgeräteraum, 1 Singsaal mit Bühnenanlage, eine 4½-Zimmer-Abwartwohnung sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Neben- und Putzräume.

	Fr.	Fr.
Von Totalkosten im Betrage von		1 010 000.—
kommen für den ordentl. Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Mehrkosten Luftschutzanlagen	17 300.—	
Mehrkosten für zu grosse Abwartwohnungen	22 000.—	
Mehrkosten für Bühneneinrichtung	3 500.—	
Mehrkosten für Natursteinmauern und dekorativen Brunnen	4 000.—	
Feuerlöscher, Aussenbeleuchtung, Glühlampen und Bodenversiegelung	7 870.—	
Schulmobiliar, Kartenzüge, bewegliche Wandtafel, Bestuhlung Singsaal	45 210.—	
Hobelbänke u. Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	9 435.—	
Rednerpult	600.—	
Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Kosten	3 500.—	113 415.—
	Verbleiben	896 585.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 896 585.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 45 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8½ %, total 53½ %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	479 673.—
2. An die Kosten von Fr. 45 210.— ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 %	11 303.—
3. An die Kosten von Fr. 9435.— für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 %	4 246.—
Total höchstens	495 222.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Weiterverwendung des ganz alten Schulhauses im Dorfkern Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, dem Kostenvoranschlag und der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 12, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1947, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Schulhausbauten, Turnanlagen in Uettligen, Reichenbach (Kandertal), Bäriswil und Wohlen b. Bern; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bickel, Mitglied der StWK, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für den Neubau eines fünfklassigen Sekundarschulhauses in Uettligen betragen Fr. 1 700 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt für den Klassentrakt Fr. 116.50 und für den Turnhalletrakt Fr. 109.—.

An Raum soll geschaffen werden:

Im Schultrakt

5 Klassenzimmer, 1 Lehrerzimmer, 1 Handarbeitszimmer, 1 Bibliothekraum, 1 Singsaal mit Bühnenanlage, 1 Naturkundezimmer mit Sammlungsraum, 1 Schulküche mit Theoriezimmer, 1 Vorratsraum, 1 Schulwaschküche, 1 Handfertigkeitsraum, 1 Hortraum, 1 Schularchiv, 1 gedeckte Pausenhalle sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Im Turnhalletrakt

1 Turnhalle (24 x 12 m), 1 Innengeräteraum, 2 Umkleideräume mit Douchenraum, 1 Turnlehrerzimmer, 1 Aussengeräteraum, 2 Abstellräume, 1 Garage sowie eine Vierzimmer-Abwartwohnung. Im weitern wird erstellt: 1 Pausenplatz, 1 Veloparkieranlage, 1 Trockenturnplatz und 1 Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Baukosten Schultrakt	915 590.—
Baukosten Turnhalletrakt	479 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation usw.	180 795.—
Feste Hallengeräte	8 436.—
Trockenturnplatz, Spielwiese, Anlaufflächen, Weichbodengruben, Rasenlaufbahn, inkl. Umzäunung und Ballfänge	51 538.—

	Fr.
Schulmobiliar, Fahnenstangen, allgemeine Lehrmittel usw. . . .	56 214.—
Werkzeuge für Handfertigkeit . .	195.—
Bewegliche Turngeräte	8 412.—
	1 700 000.—

Davon fallen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Schulmobiliar usw. . .	56 214.—	
Werkzeuge für Handfertigkeit	195.—	
Bewegliche Turngeräte .	8 412.—	
Künstl. Ausschmückung .	10 000.—	
Betriebsausrüstung, Schulfunk, diverse Gebühren und Spesen	19 433.—	
Blitzschutzanlage, Löschgeräte, Hydrantenanlage	14 719.—	
Aussenuhrenanlage, Bühneneinrichtung, Vorhänge, Bodenversiegelung usw.	9 704.—	
Klaviervorrichtung Turnhalle, Mehrkosten Garage, Olympiaringe, Stabhochsprung u. Autoparkplatz	15 274.—	
Aussenbeleuchtung . .	11 900.—	
Architekten-Honorar für Garten und nicht subventionsberechtigte Kosten	8 300.—	154 151.—
	Verbleiben	1 545 849.—

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 545 849.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 %	649 257.—
2. An die Kosten von Franken 1 494 491.— (1 545 849.— abzüglich Fr. 51 538.— für die Turnanlagen im Freien) einen zusätzlichen Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8 %	119 559.—
3. An die Kosten von Fr. 195.— für Werkzeuge für die Handfertigkeit ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 42 %	82.—
Total höchstens	768 898.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines dreiklassigen Primarschulhauses in der Schulbäuert Kien - Aris (Gemeinde Reichenbach im Kandertal) betragen total Fr. 489 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Franken 115.75.

An Raum soll geschaffen werden:

3 Klassenzimmer, 1 Handarbeitszimmer, 1 Reserveraum, 1 Teeküche, 1 Materialraum, 1 Ankleideraum mit Douchenraum, 1 Lehrer- und Sammlungszimmer, 1 Handfertigkeitsraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen für Schüler und Lehrerschaft sowie die üblichen Dependenzräume. Im weitern wird 1 Turn- und Pausenplatz sowie eine Spielwiese erstellt.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	360 700.—
Wandtafeln usw.	5 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kläranlage, Kanalisation	40 500.—
Wasserversorgung	25 500.—
Turn- u. Pausenplatz, Spielwiese und Geräteplatz, inkl. feste Turngeräte.	26 800.—
Spielkiste mit Inhalt	300.—
Schulmobiliar	27 260.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	2 940.—
	489 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Bauplatzinstallationen, Gebühren, Bauaustrocknung usw.	4 500.—	
Schulmobiliar	27 260.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	2 940.—	
Spielkiste	300.—	
Diverse Untersuchungen für Wasserversorgung .	500.—	
Honorar Projektänderung	800.—	36 300.—
	Verbleiben	452 700.—

Es werden zugesichert: Fr.

1. An die Kosten von Fr. 452 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 % 217 296.—

2. An die Kosten von Fr. 425 900.— (Fr. 452 700.— abzüglich Fr. 26 800.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12½ % . . . . . 53 238.—

3. An die Kosten von Fr. 27 260.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 % . 10 904.—

4. An die Kosten von Fr. 2940.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 48 % . . . . . 1 411.—

Total höchstens 282 849.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines zweiklassigen Primarschulhauses mit Verbindungsbau und eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Bäriswil betragen total Fr. 465 295.—.

An Raum soll geschaffen werden:

2 Klassenzimmer, 1 Lehrer- zugleich Bibliothek- und Sammlungszimmer, 1 Turnraum, ein Handarbeitszimmer, Douchen mit Garderoben, 1 Turngeräteraum, 1 Handfertigkeits- und ein Materialraum sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume. Ferner zwei Vierzimmerwohnungen mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen. Im weitern soll der bestehende Turnplatz und die Spielwiese vergrössert werden.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus wurde mit Fr. 102.— und derjenige für das Lehrerwohnhaus mit Fr. 121.— errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulhaus, Gebäudekosten, inkl. Verbindungsbau, Wandtafeln und Umgebungsarbeiten	288 660.—
Blitzschutzanlage, Fassadenuhr, Zinsen und Gebühren	10 600.—
Schulmobiliar und Nähmaschinen .	24 520.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	2 000.—
Lehrerwohnhaus, inkl. Handfertigkeitsraum	106 235.—
Zinse, Gebühren, Mehrkosten Garage und viertes Zimmer der Lehrerinnenwohnung	14 550.—
Feste Turngeräte	490.—
Bewegliche Turngeräte	490.—
Erweiterung Turnplatz u. Spielwiese .	17 750.—
	465 295.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Blitzschutzanlagen, Fassadenuhr, Zinsen und Gebühren	10 600.—	
Schulmobiliar und Nähmaschinen	24 520.—	
Hobelbänke, Werkzeuge .	2 000.—	
Bewegliche Turngeräte .	490.—	
Zinsen, Gebühren, Mehrkosten Garage und viertes Zimmer . . .	14 550.—	
Feste Turngeräte	490.—	52 650.—
	Verbleiben	412 645.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 412 645.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 43 % 177 438.—

2. An die Kosten von Fr. 394 895.— (Fr. 412 645.—, abzügl. Fr. 17 750.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 % . . . . . 47 388.—

3. An die Kosten von Fr. 2000.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 43 % . . . . . 860.—

höchstens 225 686.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, dem Kostenvoranschlag und dem Plan über die neue Platzgestaltung und die Kanalisationsarbeiten.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Für die Erstellung der Ölfeuerungsanlage sind die Bestimmungen der «Verordnung über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle, vom 11. Juli 1952» zu beachten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 6131 vom 9. Oktober 1956 (vom Grossen Rat bewilligt am 14. November 1956) wird hiermit aufgehoben.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhaus-Traktes mit Turnraum in Wohlen bei Bern betragen Fr. 430 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 101.—. An Schulraum sollen geschaffen werden:

2 Klassenzimmer, 1 offene Pausenhalle, ein Turnraum, 1 Geräteraum, 1 Putzraum, 1 Douchenanlage sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben, Putz- und Nebenräume. Ferner wird 1 Spielwiese und 1 Pausenplatz erstellt.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	369 371.—
Umgebungsarbeiten u. Pausenplatz .	33 799.—
Spielwiese	16 680.—
Klassenzimmer-Mobiliar	8 900.—
Bewegliche Turngeräte	1 250.—
	430 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Klassenzimmer-Mobiliar .	8 900.—
Bewegliche Turngeräte .	1 250.—
Gebühren, Glühlampen, Kartenzüge u. Bockleiter	1 350.—
Feuerlöschposten . . .	1 300.—
	12 800.—
Verbleiben	417 200.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 417 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 41 %	171 052.—
2. An die Kosten von Fr. 400 520.— (Fr. 417 200.—, abzügl. Fr. 16 680.— für die Spielwiese) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8 %	32 042.—
Total höchstens	203 094.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten, Turnanlagen, Hauswirtschaftsräume in Grindelwald und Münsingen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses, eines Sekundarschulhauses und einer Turnhalle mit Turnanlagen in Grindelwald betragen Fr. 2 823 592.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 120.—.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Im Primarschultrakt

3 Klassenzimmer, 2 Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, 1 Materialraum, 1 Lehrerzimmer, 1 Sammlungs- und Bibliothekraum, ein Singsaal, 1 Gemeindearchiv, 1 Abwartwerkstatt sowie vier Luftschutzräume und die erforderlichen WC-Anlagen und Nebenräume.

Im Sekundarschultrakt

5 Klassenzimmer, 1 Naturkundezimmer mit Vorbereitungsraum, 4 Luftschutzräume sowie die erforderlichen WC - Anlagen und Nebenräume.

Im Turnhalle- und Saaltrakt

1 Turnhalle mit Schwingraum und Innengeräteraum, 1 Putzraum, 2 Garderoberäume mit Douchenraum, 1 Turnlehrer- bzw. Sanitätszimmer, 1 Gemeindesaal, 1 Officeraum, 2 Requisitenräume, 1 Theatergarderobe, 1 Verkaufskiosk, 1 Garderobenraum, 1 Kellerraum, 1 Fahrradeinstellraum, 1 Lager- oder Autoeinstellraum mit Warenaufzug sowie die erforderlichen Neben- und Putzräume.

Im fernern werden erstellt: 1 Trockenturnplatz und 1 Spielwiese mit den sporttechnischen Anlagen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaustrakt, inkl. Anteil Zufahrtsstrasse	1 504 000.—
Anteil der subventionsberechtigten Kosten für den Turnhalle- und Saaltrakt, inkl. Zufahrtsstrasse und feste Turngeräte	826 284.—
Anteil der nicht subventionsberechtigten Kosten im Turnhalle- und Saaltrakt, d. h. Gemeindesaal, Bühne, Autoeinstellraum, Garderoben, Kiosk, Office- und Aufzugsanlagen usw.	329 656.—
Trockenturnplatz und Spielwiese, inkl. Ballfang, Weichbodengrube, Anlaufflächen und feste Aussengeräte	28 657.—
Bewegliche Turngeräte für Halle und Turnplätze	8 696.—
Wasserzuleitung, Gebäudeanschlüsse	37 000.—
Mobiliar für Klassen-, Handarbeits-, Handfertigkeits- und Lehrerzimmer sowie Singsaal, inkl. Architekten-Honorar	79 364.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	9 935.—
	2 823 592.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Mehrkosten Luftschutzräume	28 500.—	
Mehrkosten Gemeinde-Archiv, inkl. Einbauten	6 500.—	
Mehrkosten Hydrantenanlage gegenüber reiner Hauswasserversorgung	24 900.—	
Aussenbeleuchtung, Aussenuhrenanlage, Schulfunk, Kartenzüge	4 650.—	
Projektionseinrichtung und Schulmobiliar, inkl. Architekten-Honorar	79 364.—	
Hobelbänke u. Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht, inkl. Architekten-Honorar	9 935.—	
Künstl. Ausschmückung	11 000.—	
Bodensondierungen	3 000.—	
Ausrüstungsmaterial, Glühlampen, Honorar Gartengestalter, dekorat. Vorhänge, Nähmaschinen	9 725.—	
Bewegliche Turngeräte für Halle und Turnplätze	8 696.—	
Anteil der nicht subventionsberechtigten Kosten im Turnhalle- und Saaltrakt	329 656.—	515 926.—
	Verbleiben	2 307 666.—

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 2 307 666.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 31 %	715 377.—
2. An die Kosten von Franken 2 279 009. —(Fr. 2 307 666.—, abzüglich Fr. 28 657.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 %	113 950.—
3. An die Kosten von Fr. 9935.— für die Werkzeuge und Hobelbänke ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 31 %	3 080.—
Total höchstens	832 407.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der bisherigen Schulhäuser Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag sowie der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines zehnklassigen Sekundarschulhauses mit Hauswirtschaftstrakt in Münsingen betragen Franken 2 050 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 117.50.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

10 Klassenzimmer, 1 Lehrerzimmer, 1 Bibliothekraum, 1 Schulvorsteherbüro, 1 Singsaal, ein Instrumentenraum, 1 Projektionsraum, 1 Stuhlmagazin, 1 Physik/Chemie-Zimmer mit Sammlungsraum und Materialraum, 1 Vierzimmer-Abwartwohnung, 5 Luftschutzräume, 2 Schulküchen, 1 Theoriezimmer und Vorratsraum, ein Lehrerinnenzimmer, 1 Schulwaschküche mit Tröckneraum sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Neben- und Putzräume. Ferner 2 Pausenplätze, 1 Trockenturnplatz und 1 Schulgarten.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten, Umgebungsarbeiten, Pausenplätze usw.	1 923 780.—
Trockenturnplatz	28 000.—
Schulmobilar für Klassen-, Lehrer- und Vorsteherzimmer, Bibliothek sowie Singsaal	58 220.—
Luftschutzanlagen	40 000.—
	2 050 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
Mehrkosten Luftschutzanlagen	40 000.—
Kostenanteil für Zufahrtsstrasse, welche nicht ausschliesslich Schulzwecken dient	22 500.—
Blitzschutzanlage, Löschposten und Hydrantenanlage	10 750.—
Künstl. Ausschmückung	20 000.—
Bodenversiegelung, Glühlampen, Schulfunk und Fassadenuhr	12 858.—
Mehrkosten dekorative Brunnenanlage	1 500.—
Kühlschrank für Abwartwohnung, Überholen von vier alten Schulherden	600.—
Schulmobiliar	58 220.—
Architekten-Honorar auf nicht subventionsberechtigten Positionen	1 350.—
Dekorative Vorhänge und Ausrüstungsmaterial	10 500.—
	178 278.—
Verbleiben	1 871 722.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 871 722.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 26 % und ein zusätzlicher Beitrag von 2½ %, total 28½ %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens . 533 441.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Fahrbare Schulzahnklinik; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Ackermann, Burren, Schilling, Freiburghaus (Landiswil) und Erziehungsdirektor Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, gestützt auf Artikel 77 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Artikel 83 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,

beschliesst:

1. Zur wirksamen Durchführung der Schulzahnpflege wird eine fahrbare Schulzahnklinik (FSK) errichtet und auf den Frühling 1960 in Betrieb genommen.

2. Die FSK wird vorläufig dem Leiter der orthodontischen Abteilung des zahnärztlichen Institutes der Universität Bern, Prof. Dr. Paul Herren, Präsident der kantonalen Schulzahnpflegekommission, unterstellt.

3. Für den Betriebsdienst der FSK werden folgende Stellen geschaffen:

1 nebenamtlicher stellvertretender Leiter der FSK
1 hauptamtlicher angestellter Zahnarzt
1 Zahnarztgehilfin

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen dieser Funktionäre fest; die nähere Umschreibung der ihnen obliegenden Aufgaben ist Sache der Erziehungsdirektion.

4. Die Betriebsequipe ist administrativ selbständig und untersteht rechnungsmässig direkt der Hochschulverwaltung.

5. Für die Anschaffung der FSK wird ein Kredit von Fr. 64 000.— auf Konto 2005 770 1 bewilligt, ferner ein Einrichtungskredit von Franken 6000.—. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Sachkonten erfolgt später nach Vereinbarung zwischen Universitätsverwaltung und Finanzdirektion. Die entsprechenden Sachkonten sind im Staatsvoranschlag 1960 um die genannten Beträge zuzüglich einer angemessenen Marge für allfällige Verteuerungen zu erhöhen.

6. Ebenso sind für das Jahr 1960 die Betriebsausgaben im Budget zu berücksichtigen.

7. Die FSK stellt den Gemeinden wie ein ortsansässiger Schulzahnarzt gemäss Tarif Rechnung.

Antwort auf die Einfache Anfrage Geiser

(Siehe Tagblatt 1958, Seite 485)

Angesichts der rückläufigen Entwicklung in der Uhrenindustrie, die eine zunehmende Arbeitslosigkeit zur Folge hatte, stellte sich die Frage, ob das Dekret vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose, dessen Erlass im Jahre 1954 mehr vorsorglicher Charakter zukam, einer Änderung bedürfe.

Die Anpassung dieser Notlagegrenzen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die damit verbundene Geldentwertung bildete Gegenstand einer einlässlichen Prüfung. Die Direktion der Volkswirtschaft hat dem Regierungsrat eine Vorlage betreffend Änderung des Dekretes unterbreitet, welche vorsieht, die Notlagegrenzen entsprechend der Indexsteigerung zu erhöhen. Ausserdem ist in Aussicht genommen, bei der Einkommensbegrenzung die bisherige Abstufung nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen fallenzulassen.

In der Februarsession soll die grossrätliche Kommission für die Beratung der Dekretsänderung bestellt werden, worauf die Vorlage in der Maisession behandelt werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass die eidgenössischen Räte sich zurzeit mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung befassen, die eine Erhöhung des versicherbaren Verdienstes und eine Anpassung der nicht proportional mit den Löhnen gestiegenen Arbeitslosenentschädigungen zum Gegenstand hat. Da die Krisenhilfe 90 Prozent des gesetzlichen Taggeldes in der Arbeitslosenversicherung beträgt, wird die Revision der Bundesvorschriften automatisch auch eine Heraufsetzung der Krisenhilfe-Unterstützung bewirken.

Herr Geiser ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Wachter

(Siehe Tagblatt 1958, Seite 484)

Der Untergrund grosser Gebiete westlich von Bern besteht aus Ablagerungen von Kies und Sand. Diese Schotterschichten enthalten das wertvolle Grundwasser. Der Lokalname «Brunnmatt» lässt darauf schliessen, dass diese Gegend von jeher als wasserreich bekannt war. Das erwähnte Grundwassergebiet wird von mehreren Konzessionären genutzt: von der Stadt Bern im Weihermannshaus und bei der Kehricht-Verbrennungsanstalt, von der Metzgerei Meinen, der Verbandsmolkerei und der Molkerei Hofwil.

Da der Untergrund des Grundwassergebietes aus kompakten Kies- und Sandschichten besteht, die allerdings gelegentlich mit Lehmsandschichten überdeckt sind, sind bei Wasserspiegelschwankungen erfahrungsgemäss keine Setzungen zu erwarten. Dies hat sich eben während der Umbauarbeiten der Firma Meinen, wofür während langer Zeit bis 3500 Minutenliter Grundwasser gefördert wurden, bestätigt. Auch bei der Erstellung des Neubaues der Hasler AG an der Belpstrasse wurden zur Grundwasserabsenkung während Monaten bedeutende Wassermengen gefördert, ohne dass Schäden eingetreten wären.

Beim Brunnmattschulhaus fällt auf, dass nur die Turnhalle Senkungen zeigt, während das eigentliche Schulhaus, das bedeutend näher an der Fassung der Firma Meinen liegt, still hält. Es soll früher an der Stelle der Turnhalle ein Weiher bestanden haben, der dann aufgefüllt wurde. Dieser Tatsache soll dem Vernehmen nach bei der Fundation der Turnhalle nicht genügend Rechnung getragen worden sein.

Ein Konzessionär haftet für Schäden, die nachweisbar durch seine Wasserentnahme entstehen.

Um die Schwankungen des Grundwasserspiegels im Gebiet der Brunnmatt messen zu können, ist kürzlich ein Netz von Beobachtungsstellen geschaffen worden, welches uns ermöglichte, im letzten Oktober mit Beobachtungen zu beginnen. Die Resultate der Wasserspiegelmessungen werden uns erlauben, den Einfluss der Wasserentnahme zu er-

mitteln und daraus die sich ergebenden Schlüsse zu ziehen. Diese sollen insbesondere auch darüber Auskunft geben, ob eine Erhöhung der Konzession Meinen von 400 l auf 900 l in der Minute, wofür ein Gesuch vorliegt, ohne Gefährdung der umliegenden Gebäude möglich ist oder nicht. Abschliessende Resultate liegen heute noch nicht vor.

Wachter. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Favre

(Siehe Tagblatt 1958, Seite 484)

Die von der Volkswirtschaftsdirektion aus jurassischen Vertretern der interessierten Kreise bestellte Expertenkommission hat ihre Beratungen im Mai 1958 mit einem Bericht abgeschlossen. Darin befürwortete sie den Ausbau der Ecole d'Horlogerie et de Mécanique in St. Immer zum Technikum in Zusammenarbeit mit dem Technikum Biel (Laboratoriumsunterricht).

Die Volkswirtschaftsdirektion hat durch das kantonale Amt für berufliche Ausbildung unverzüglich die Schule in St. Immer ersucht, einen näheren Plan über die Gestaltung des Unterrichtes auszuarbeiten, damit an einer Konferenz mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit abgeklärt werden kann, ob dieser den normalen Anforderungen an die Technikerausbildung entspreche, so dass die bezüglichen Bundes- und Staatsbeiträge erwirkt werden können. Die Leitung der Ecole d'Horlogerie et de Mécanique in St. Immer teilte am 24. November 1958 mit, dass die Ausarbeitung der Unterlagen sich infolge Militärdienstes des Kommissionspräsidenten und des Direktors des Technikums Biel und wegen den vordringlichen Arbeiten für den Erweiterungs- und Neubau in St. Immer verzögert habe. Anfangs Dezember 1958 wurden die für die Konferenz erforderlichen Unterlagen eingereicht. Das kantonale Amt für berufliche Ausbildung hat sich ohne Verzug mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ins Einvernehmen gesetzt.

An einer Konferenz vom 12. Januar 1959 wurden dann die Voraussetzungen für die Anerkennung und Subventionierung als höhere technische Schule oder Technikum abgeklärt. Die Schulleitung wird die entsprechenden Unterlagen für Bund und Staat einreichen, damit die Pläne gutgeheissen und die weitern Vorkehren getroffen werden können.

Favre. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Trächsel

(Siehe Tagblatt 1958, Seiten 484/485)

Volkswirtschaftsdirektion und Regierungsrat haben bisher alles getan zur raschen Förderung des in der Motion vom 20. Mai 1957 gewünschten allgemeinen Kinderzulagen-Gesetzes. So hat der Regierungsrat schon mit Beschluss vom 2. Juli 1957, d. h. rund zwei Monate vor Behandlung und Annahme der Motion im Grossen Rat, Auftrag zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes erteilt.

Nachdem nun anfangs dieses Jahres Herr Oberrichter Schweingruber seinen Beitrag abgeliefert hat, können demnächst verwaltungsintern ein erster Entwurf besprochen und die Richtlinien für das weitere Vorgehen festgelegt werden. Zudem sind noch die für den mit dem Gesetzesentwurf verlangten Bericht erforderlichen statistischen Unterlagen und finanziellen Angaben zu beschaffen. Sobald ein bereinigter Entwurf und ein abschliessender Bericht vorliegen, was allerdings noch geraume Zeit erfordern dürfte, sollen beide einer noch einzusetzenden Expertenkommission zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Im Hinblick darauf und besonders auch, weil zu Beginn des nächsten Jahres das Gesetz über die eidgenössische Invalidenversicherung in Kraft treten soll, kann der Regierungsrat keine Versicherung abgeben, dass auf den gleichen Zeitpunkt auch das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Kinderzulagen in Kraft tritt. Im Rahmen des Möglichen sollen aber die Arbeiten für das Gesetz zur Ausrichtung von Kinderzulagen nach wie vor gefördert werden.

Trächsel. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Tschäppät

(Siehe Seiten 23/24 hievor)

Die Artikel «Die kleinen Herrgötter in Bern» und «Der Polizeidirektor des Kantons Bern antwortet», die der «Beobachter» in seinen Nummern vom 31. Januar und 15. Februar 1959 veröffentlichte und denen die Administrativversorgung des A. W. zugrunde gelegt wurde, geben nicht nur ein falsches Bild über die tatsächlichen Verhältnisse dieses Einzelfalles, sondern werfen überhaupt ein vollständig falsches Licht auf den heutigen Stand der Administrativversorgung im Kanton Bern.

Der «Beobachter» wirft der Polizeidirektion vor, in der Behandlung des A.W. gänzlich falsche Wege gegangen zu sein. Die von der Sozialen Fürsorge erhobene Anklage der Arbeitsscheu und Liederlichkeit entspreche nicht den Tatsachen; es sei A. W. lediglich, da er keine Gelegenheit gehabt habe, einen Beruf zu erlernen, und später durch Abbüssen seiner geringfügigen Strafen als «Zuchthäusler» gestempelt wurde, nicht möglich gewesen, eine ihm zusagende Anstellung zu finden. Diesen Umständen habe die Polizeidirektion bei der Administrativversorgung nicht Rechnung getragen. Sein schlechtes Verhalten in der Arbeitsanstalt (Entweichung) sei, da er sich zu Unrecht bestraft gefühlt habe, verständlich und hätte nicht zu einer Verlängerung der Enthaltungszeit führen dürfen. Insbesondere habe A. W. durch den Freiheitsentzug und die Stellung unter Schutzaufsicht

gelitten; seine weitern Verfehlungen seien alle eine direkte Folge der Angst vor den Behörden. Es handle sich dabei um das immer wiederkehrende Verlassen der ihm zugewiesenen Arbeitsstellen, um die Vernachlässigung der Alimentszahlungen für ein auf seinen Namen eingetragenes, allerdings nicht eigenes Kind aus seiner später geschiedenen Ehe, um das Nichtbezahlen von Miete, Kostgeld usw., vor allem aber um das mehrfache Entweichen aus dem Arbeitshaus und der Strafhaft.

Die kantonale Polizeidirektion hat in einer gemeinsamen Erklärung mit der städtischen Fürsorgedirektion die Gründe, die zur Administrativversorgung des A. W. geführt habe, dargelegt. Die Erwiderung der angegriffenen Behörden wurde zwar vom «Beobachter» seiner Zusicherung gemäss publiziert, aber nicht zusammenhängend zum Abdruck gebracht, so dass der Artikel nicht mehr als Ganzes wirkt und wohl von vielen Lesern gar nicht mehr richtig erfasst werden konnte.

Wir gestatten uns deshalb, die gemeinsame Erklärung der Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern und der kantonalen Polizeidirektion der schriftlichen Antwort beizulegen (Beilage 1).

Da sich der «Beobachter» in seinen jüngsten Bemerkungen auf seinen frühern Behauptungen versteift, erlauben wir uns, einlässlicher darauf einzutreten.

Der «Beobachter» erklärt, dass unsere Ausführungen über die Gründe des asozialen Verhaltens eines Bürgers richtig seien; trotzdem fehle es aber bei den Behörden am nötigen Verständnis für die Schwierigkeiten, mit denen die Menschen im Leben zu kämpfen hätten. Der «Beobachter» übergeht die Tatsache, dass unser Straf- und Massnahmenrecht auf dem Verschulden basiert und sich unser Staat auf der Willensfreiheit des Bürgers aufbaut. Nach unserer ordre public ist jeder Bürger für sein Verhalten selbst verantwortlich, und es kann dem arbeitenden Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden, immer wieder für den Unterhalt eines an Leib und Seele gesunden Mannes aufzukommen, dem keine Arbeit recht ist. Das Verhältnis zwischen Bürger und Staat ist gemäss unserer Rechtsordnung zweiseitig; nicht nur haben die Behörden die vom Gesetz vorgeschriebenen Konsequenzen aus allfällig begangenen Fehlern zu ziehen, sondern der Bürger hat sie auch zu tragen — aber gerade dies ist es, woran es bis heute bei A. W. mangelte, nämlich an der Bereitschaft, selbst einmal seinen Standort zu bestimmen und die wirkliche Bilanz seines Lebens zu ziehen, statt die Fehler vornehmlich bei seiner Umwelt und den Behörden zu suchen.

Der «Beobachter» will es nicht wahrhaben, dass A. W. ausgesprochen charakterschwach ist, und behauptet, dies sei die unberechtigte Auffassung der Behörden. In einem ausführlichen Schreiben, das sie der Polizeidirektion spontan zukommen liess und diese ausdrücklich zur Veröffentlichung ermächtigte, nimmt die abgeschiedene Frau des A. W. Stellung zur Darstellung im «Beobachter» und gibt ihrem Erstaunen darüber Ausdruck, dass A. W. nicht bei der Wahrheit bleiben durfte und der «Beobachter» die Angelegenheit so einseitig behandelt hat; denn die Unvorsichtigkeit einer Heirat habe nicht A. W., sondern sie begangen. Im erwähnten Schreiben (Beilage 2) erscheint der Genannte keineswegs als so edelmütig, wie ihn der «Beobachter» darstellen möchte. Vielmehr hatte er bei der Eheschliessung mit einer schwangern Frau nur seine eigenen Vorteile im Auge.

Aber auch von seiten der Polizeidirektion kann sich A. W. nicht über Mangel an Verständnis beklagen. Mehr als einmal wurde von einer durch die jeweiligen Umstände ohne weiteres gerechtfertigten Rückversetzung in die Arbeitsanstalt abgesehen und seinen wiederholten Beteuerungen, er sei nun zur Einsicht gelangt und werde bestimmt seinen Weg finden, Glauben geschenkt. Die ihm von der Schutzaufsicht und einmal von Herrn Direktor Niklaus in angesehenen Firmen, die Hunderten von Arbeitskräften Lebensstellungen bieten, zugewiesene Arbeit war für seine Verhältnisse ausgesprochen gut bezahlt, und es hätte erwartet werden dürfen, dass A. W. wenigstens einmal das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt hätte. Als Beweismittel für sein Verhalten in den jeweiligen Arbeitsstellen sei auf den Auszug aus den Akten des Schutzaufsichtsamtes verwiesen (Beilage 3) sowie auf das Schreiben der Bieler Firma, bei welcher er mit Hilfe der Behörden zuletzt placiert war (Beilage 4).

Auf die Vorwürfe, A. W. sei bei seinen Entlassungen zu wenig mit Geldmitteln versorgt worden, ist zu erwidern, dass der Schützling mehrmals mit Geld und Kleidern ausstaffiert wurde. Die Tatsache, dass er trotz gutbezahlter Arbeitsstellen in der von ihm so geliebten Freiheit stets in Geldnöten war, beweist eben, dass A. W. nicht imstande ist, für sich selbst zu sorgen! Wohl ist er bei seinen jeweiligen Stellenantritten guten Willens, doch hindert ihn dies nicht, die Stelle bei den geringsten Widerwärtigkeiten, die in keinem Arbeitsverhältnis ganz zu umgehen sind, zu verlassen.

In einem weiteren Passus kritisiert der «Beobachter» die Einweisung des A. W. in die Anstalt Thorberg zur Verbüssung seiner Strafe. Der bernische Strafvollzug ist auf dem Prinzip der Trennung erstmals Bestrafter und Rückfälliger aufgebaut, einem Prinzip, das im Interesse des Erziehungsstrafvollzuges allgemein anerkannt ist. Erstmalige kommen nach Witzwil, Rückfällige nach Thorberg. Heute weist der Strafregisterauszug des A. W. nicht weniger als 22 Einträge auf, wovon 16 richterliche Verurteilungen, die meistens Vermögensdelikte zum Gegenstand haben. Es geschah A. W. deshalb durchaus kein Unrecht, als er mit seinen vielen Einträgen im Strafregister als Rückfälliger betrachtet und deshalb zur Strafverbüssung nach Thorberg eingewiesen wurde.

Was die Bemerkungen des «Beobachters» bezüglich der Verurteilung in einem Vaterschaftshandel und die weitern Bestrafungen wegen Nichtbezahlens der Alimente anbelangt, erübrigt es sich, darauf einzutreten; denn es ist nach dem Prinzip der Gewaltentrennung nicht Sache der Strafvollzugsbehörde, die diesen Bestrafungen zugrunde liegenden rechtskräftigen und von ordentlichen Gerichten ausgesprochenen Urteile zu diskutieren oder zu kommentieren.

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1942 kann ein ständiger Rückgang der Administrativversetzungen festgestellt werden. Ferner

hatten nach Ende des Krieges die günstigen arbeitsmarktlichen Verhältnisse und die sehr zurückhaltende Praxis des Regierungsrates zur Folge, dass nur die krassesten Fälle zu einer definitiven Versorgung in eine Arbeitsanstalt führten. Haltlos ist daher die Bemerkung des «Beobachters», dass die Angaben über das Verhältnis der definitiven zu den bedingten Versorgungen, verglichen unter den Jahren 1938 (352 definitive und 63 bedingte Einweisungen) und 1956 (39 definitive und 117 bedingte), nichts aussagen, worauf die ungehörige Behauptung aufgestellt wird, die Anstalten seien voll besetzt. In den letzten zehn Jahren betrug der höchste Bestand von Insassen in der Arbeitsanstalt St. Johannsen 125, der niedrigste 103, was einer mittleren Belegung von 114 entspricht. Die Anstalt St. Johannsen musste deshalb den Betrieb reduzieren und Kulturland verpachten.

Es trifft auch nicht zu, dass die Revision des Armenpolizeigesetzes von der Polizeidirektion nicht mit der notwendigen Beschleunigung an die Hand genommen werde. Zurzeit ist eine Expertenkommission am Werk zur Ausarbeitung eines Entwurfes für die zweite Revision des Strafgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über das Straf- und Massnahmenrecht und den Strafvollzug. Ferner ist zurzeit ebenfalls das bernische Fürsorgegesetz in Revision. Da aber das Armenpolizeigesetz ein ausgesprochenes Erwägungsgesetz zum Fürsorgegesetz darstellt, musste zugewartet werden, bis die definitive Form des Hauptgesetzes feststand. Die Abgrenzung der Materie zwischen den beiden Gesetzen ist erst dieser Tage erfolgt, so dass der Revisionsentwurf des Armenpolizeigesetzes wieder in Bearbeitung genommen werden kann.

Obwohl es der «Beobachter» zwar nicht wahrhaben will, hat A. W. die Möglichkeit, vor Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür anzustrengen. Diese ist als besonderes Rechtsschutzmittel des Bürgers wohl an gewisse formelle Bedingungen geknüpft, doch ist es A. W. durchaus möglich, diesen Rechtsweg zu beschreiten. Dieses Vorgehen hätte jedenfalls der Abklärung des «Falles A. W.» besser gedient als eine einseitige Pressepolemik, in welcher die Polizeidirektion nach Auffassung des Regierungsrates zu Unrecht angegriffen wurde.

Niemand wird behaupten, dass es sich bei A. W. um einen Sonderfall handelt. A. W. hat im Gegenteil die Geduld seiner Betreuer bis zur Neige ausgeschöpft.

Es ist wohl fraglich, ob er den Weg zum Guten findet. Trotzdem soll weiterhin alles versucht werden, sein Leben endlich in geordnete Bahnen zu leiten.

Tschäppät. Befriedigt.

Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 19. Februar 1959, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 193 anwesende Mitglieder; abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Buchs, Gullotti, Haltiner, Luginbühl, Scherz, Schneiter.

Ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Nobel.

Le Président. Les participants à la représentation donnée par le théâtre «Heidi-Bühne» hier soir me chargent de remercier les organisateurs pour cette représentation distinguée et fort réussie. Je remercie auteur et acteurs de cette belle soirée.

Tagesordnung:

Schulhaus in Noirmont und Lehrerhaus in Vermes

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde Le Noirmont beabsichtigt, ein neues Sekundarschulhaus und eine Turnhalle für die Primar- und Sekundarschule sowie einen Turnplatz zu erstellen. Das Schulgebäude umfasst im ersten Stock: 4 Schulzimmer, 1 Lehrerzimmer, 1 Materialraum, die Garderoben und Aborte für Knaben und Mädchen; im Erdgeschoss bzw. im Untergeschoss: den Haupteingang, 1 Schulzimmer, 1 Naturkundezimmer, ein Versuchszimmer, den Korridor, 1 Vierzimmerwohnung mit Küche, Bad-Waschküche und Abort für den Abwart sowie die Heizung. Das Gebäude der Turnhalle enthält im Erdgeschoss die Turnhalle (14,20 x 25 m) mit Theaterbühne und je 1 Kammer für die Bühnenbilder und die Geräte, eine Küche mit Office und zwei Gesellschaftssäle; im Untergeschoss die Garderoben, Duschen, Aborte, das Lehrerzimmer, eine Kammer für das Aussenmaterial, die Heizung und ein Gesellschaftszimmer mit Kammer für das Mobiliar. Die Gesellschaftssäle befinden sich in einem Anbau der Turnhalle. Baukosten per m^3: Schulhaus Fr. 128.—, Turnhalle (ohne Bühne, Küche und Office) Fr. 91.—. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft.

Die Kosten, ausgenommen diejenigen für die Erstellung der Gesellschaftssäle, sind wie folgt veranschlagt:

	Fr.
I. Schulgebäude, ohne Schulmobiliar, Preise von 1955	390 000.—
II. Turnhalle, inbegriffen 7500.— Franken für die festen und beweglichen Geräte, Preise von 1955 . .	469 500.—
III. Aussenarbeiten, ohne Turnplatz, Preise von 1955	54 000.—
IV. Turn- und Spielplatz, inbegriffen die festen Geräte und die Spielkiste, Preise von 1958	67 500.—
	981 000.—

abzüglich die nicht oder nur teilweise subventionsberechtigten Posten:

	Fr.	Fr.
1. Bühne, Office und Küche	52 000.—	
2. Heizung für Gesellschaftssäle, etwa ein Drittel von Fr. 39 200.—	13 000.—	
3. Turnplatz und feste Geräte	67 100.—	
4. Bewegliche Geräte Halle, Spielkiste . . .	1 900.—	134 000.—
		847 000.—

Es werden zugesichert:

a) An die Kosten für das Schulhaus, die Turnhalle und die Aussenarbeiten ein ordentlicher Beitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3 %, insgesamt 41 % von Fr. 847 000.—, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens . . . . 347 270.—

b) An die Kosten des Turnplatzes von Fr. 67 100.—, inbegriffen die festen Geräte (Ziff. 3), ein ordentlicher Beitrag von 38 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens . 25 498.—

372 768.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind. Die Erhöhung ist gemäss Index für das Baugewerbe auszuweisen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, welche in der Abrechnung anzugeben ist.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

Die nicht im Zusammenhang mit der Schule stehenden Gebäudeteile und Einrichtungen sind in der Abrechnung gesondert anzugeben.

II.

Die Gemeinde Vermes beabsichtigt, für die Lehrerschaft ein Zweifamilienhaus zu erstellen, bestehend im Erdgeschoss und im ersten Stock aus 4 Zimmern mit Küche, Vestibül, Bad-WC und 1 Nische für den Heizkessel der Etagenheizung. Im Untergeschoss befinden sich die Waschküche, 2 Keller, 2 Kammern und 2 Garagen kleinern Ausmasses. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Baukosten: Fr. 115.— per m^3.

Die veranschlagten Kosten erhöhen sich um Fr. 4500.— für Aussenarbeiten und Garten und

	Fr.	Fr.
belaufen sich insgesamt auf . . .		124 500.—
abzüglich die nicht subventionsberechtigten Posten:		
a) Garagen im Untergeschoss, ca. 64 m^3 à Fr. 70.— . .	4 500.—	
b) Zugangsweg zu den Garagen u. Seitenmauern, schätzungsweise . . .	800.—	5 300.—
		119 200.—

Es werden zugesichert ein ordentlicher Beitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 20½ %, insgesamt 69½ % von Fr. 119 200.—, höchstens Fr. 82 844.— (Konto 2000 939 1). Dieser Beitrag wird bewilligt unter Vorbehalt eines Abzuges, falls die bisherigen im Schulhaus befindlichen Wohnungen nicht zu Schulzwecken verwendet würden.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, die in der Abrechnung anzugeben ist.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Lehrerwohnhaus in Röthenbach (Emmental)

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit angebautem Lehrerwohnhaus in Röthenbach im Emmental betragen Fr. 731 300.—.

An Raum soll geschaffen werden:

Fünf Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialzimmer, eine Schulküche mit Keller und Vorratsraum, ein Verbindungsbau, ein Theorieraum, ein Handarbeitszimmer, zugleich Schülerspeisung, eine Pausenhalle, ein Lehrerzimmer, eine Dreizimmer-Lehrerwohnung mit grosser Wohndiele samt den üblichen Dependenzräumn, ein Geräteraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft sowie die erforderlichen Nebenräume. Ferner werden Turnanlagen im Freien und die üblichen Umgebungsarbeiten erstellt.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt für das Schulhaus Fr. 118.70 und für das Lehrerhaus Fr. 123.—.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Erste Etappe	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus mit Verbindungsbau (Pausenhalle)	480 520.—
Lehrerhaus mit Nebenräumen für die Schule	116 850.—
Wandtafeln	9 530.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Klärgrube, Veloscherm	60 250.—
Turnanlagen, Weichbodengrube, inkl. feste Turngeräte und Umzäunung	19 450.—
Kabelgraben und Kabelbeitrag	800.—
Schulmobiliar	35 300.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	8 600.—
	731 300.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	
Schulmobiliar	35 300.—	
Hobelbänke, Werkzeuge	8 600.—	
Kabelbeitrag	250.—	
Fassadenuhr	450.—	
Umstellung Maurergerüst	1 000.—	45 600.—
Verbleiben		685 700.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 685 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 200 939 1 von 49 % — 335 993.—

2. An die Kosten von Fr. 666 250.— (Fr. 685 700.—, abzügl. Fr. 19 450.— für die Turnanlagen), ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 18 % — Fr. 119 925.—

3. An die Kosten von Fr. 35 300.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 45 % — 15 885.—

4. An die Kosten von Fr. 8600.— für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 49 % — 4 214.—

Total höchstens 476 017.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den revidierten Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Artikel 12, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und vom 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Dekret betreffend die Schaffung der Stelle eines Denkmalpflegers

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im August 1958 beschloss die kantonale Kunstaltertümer-Kommission, den Regierungsrat einzuladen, es sei die nebenamtliche Stelle des Sonderexperten der Kunstaltertümer-Kommission in eine vollamtliche kantonale Denkmalpflegerstelle umzuwandeln. Sie geht dabei von der Tatsache aus, dass der nebenamtliche Sonder-

experte die umfangreichen Aufgaben nicht mehr erledigen könne. Die jetzige Lösung stammt aus dem Jahre 1902. Heute erfordert die Betreuung der Aufgaben eine andere Lösung.

Der Staat Bern ist mit der Schaffung der vorgeschlagenen Stelle nicht allein. Die Kantone Genf, Zürich, Basel, Solothurn und Aargau sind längst vorangegangen. Es stellen sich auf dem Gebiet so wichtige Aufgaben, dass wir diese Stelle schaffen müssen. Der Kanton ist verpflichtet, ein Register über die Denkmäler zu führen. Kürzlich hat der Bund seine Kredite für solche Aufgaben stark erhöht. Wenn ich richtig orientiert bin, werden jetzt 1,2 Millionen Subventionen für solche Aufgaben ausgerichtet.

Die Staatswirtschaftskommission hat das Dekret gründlich behandelt und beantragt, darauf einzutreten.

Bühler. Der Name für die zu schaffende Beamtung klingt nicht gerade gefällig. Im Französischen tönt es schöner.

Ich weiss, dass dieses Dekret hier nicht mit Begeisterung aufgenommen wird. Ich will daher versuchen, sie zu wecken. Das Schwergewicht der Vorlage liegt auf dem zweiten Teil, wo es heisst: « ... Zur Gewährung einer besseren Beaufsichtigung und Pflege der geschützten Kunstaltertümer wird die Stelle eines Denkmalpflegers geschaffen.» Man muss zu den uns verbleibenden ehrwürdigen Schätzen Sorge tragen. Wichtig ist, dass sich ein Sachverständiger mit der Angelegenheit befasst, sonst wird allerlei gepfuscht und manches zerschlagen. Ein Fachmann kann das Erhaltungswürdige beurteilen, kann den Kitsch ausscheiden. Viele Leute haben hiefür den Sinn nicht mehr. Man baut heutzutage vieles, das nicht schön ist. Die Eindrücke des heutigen vielfältigen Lebens sind so mannigfaltig, dass sie das Urteil des Nichtfachmannes beeinträchtigen.

Die neue Stelle ist nötig. Der Bund verpflichtet die Kantone, zu ihren ehrwürdigen Schätzen Sorge zu tragen. Das haben wir befolgt. Viel Wertvolles wurde wieder erkannt und vor dem Verfall bewahrt. Das gilt besonders auch für schöne Kirchen.

Ich habe mich gestern der Diskussion enthalten, als Präsident Bircher über die Schulhäuser referierte. Auch an Neubauten sollten ästhetische Ansprüche gestellt werden; diese sind leider manchmal recht bescheiden. Mitunter wird in ein heimeliges Bauerndorf ein supermoderner Glaskasten gesetzt. Wo sind die Leute, die sagen sollten, das passe nicht dorthin? Natürlich haben wir auch Freude an einer sauberen, offenen, sonnigen Schulanlage. Aber diesen Anforderungen kann man auch mit Bauten genügen, die besser ins Dorfbild passen. Wir haben hiefür vorzügliche Beispiele in allen Teilen des Kantons. Die ästhetische Linie dürfte also bei Neubauten noch vermehrt im Auge behalten werden. Ich danke dem Regierungsrat dafür, dass er in der Beziehung vorangeht. So wird, glaube ich, ein wichtiges Postulat erfüllt.

Ich befürworte sehr die Schaffung dieses vollamtlichen Postens.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. 1

Friedli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In Ziffer 1 ist in der untersten Zeile beizufügen, dass die Stelle bei der Erziehungsdirektion angegliedert wird. Der Funktionär hat seine Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Baudirektion und der Erziehungsdirektion zu erfüllen.

Angenommen.

Beschluss:

1. Zur Entlastung der amtlichen Expertenkommission zur Erhaltung von Kunstaltertümern und Urkunden und zur Gewährleistung einer bessern Beaufsichtigung und Pflege der geschützten Kunstaltertümer wird bei der Erziehungsdirektion die Stelle eines Denkmalpflegers geschaffen.

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Die Stellung und die Befugnisse des Denkmalpflegers und sein Verhältnis zur Expertenkommission werden durch den Regierungsrat geregelt.

Ziff. 3

Friedli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Je nach Umständen und Befähigung dieses Beamten erfolgt die Besoldung gemäss 4., 5. oder 6. Klasse.

Angenommen.

Beschluss:

3. Die Stelle wird in die Besoldungsklassen 6—4 eingereiht.

Ziff. 4

Angenommen.

Beschluss:

4. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1959 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Schaffung der Stelle
eines Denkmalpflegers

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Abstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . **Grosse Mehrheit**

Interpellation des Herrn Grossrat Freiburghaus (Laupen) betreffend Unterweisungsunterricht

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 483)

Freiburghaus (Laupen). Es geht bei dieser Interpellation nicht um den Stoff des Unterweisungsunterrichts, sondern um die technische Frage des Einbezuges des Unterweisungsunterrichts in den Schulbetrieb. Gemäss Artikel 78 der geltenden Kirchenordnung unserer Landeskirche soll der Unterweisungsunterricht für die Schüler der neunten Klasse während eines Jahres mindestens 100 Stunden betragen. Nach dem Artikel 37 des Mittelschulgesetzes haben die Sekundarschulen aber nur zwei Wochenstunden während des ganzen Jahres zur Verfügung zu stellen, und nach dem Artikel 57 des Primarschulgesetzes haben die Primarschulen vier Stunden im Winter zur Verfügung zu stellen.

Die beiden Gesetze sehen gewisse Möglichkeiten für eine andere Anordnung des Unterrichtes vor, zum Beispiel in der Weise, dass die Primarschule während des ganzen Jahres den Unterricht erteilen könnte, oder die Sekundarschule dies umgekehrt nur im Winter täte. Was dagegen in beiden Gesetzen vorgeschrieben ist, ist die Stundenzahl. Die Zahl von zwei Wochenstunden während des ganzen Jahres oder vier Wochenstunden im Winter bedeutet, dass im Maximum ungefähr 75 Stunden Unterweisungsunterricht erteilt werden kann, währenddem die Kirchenordnung 100 Stunden als Minimum verlangt.

Bei dieser Interpellation geht es darum, die widersprechenden Bestimmungen mit der Praxis in Einklang zu bringen. Wie das geschehen soll, ist Gegenstand meiner Anfrage.

Zur formellen Seite: Die Kirchenordnung ist ein rein innerkirchlicher Erlass, der sich auf die Kirchenverfassung stützt, und diese stützt sich auf das Kirchengesetz. Erst dieses ist ein legislativer Akt, der auf die gleiche Linie zu stellen ist wie die beiden Schulgesetze. So könnte man sagen, es bleibe nichts anders übrig als die Kirchenordnung als Erlass minderer Stärke abzuändern und den gesetzlichen Erlassen anzupassen, die eben ein stärkeres Recht bedeuten.

Allein, ich glaube so würde das Problem nicht gelöst. In unserer Zeit hat sich leider das Familienleben vielfach verflacht. Die Familie ist vielfach nicht mehr der Ort, wo sich die menschlichen Werte entwickeln. In unserer Zeit des Sportes und der immer neuen und grössern ertaunlichen Erfindungen und Errungenschaften stürmen so viele Eindrücke auf die Seele der Jugend ein, dass sie diese Eindrücke nicht mehr richtig verwerten kann. Dazu kommt die Erfahrungstatsache, die durch Gutachten von Medizinern und Pädagogen belegt worden ist, dass die körperliche Entwicklung unserer Jugend viel rascher vor sich geht als noch vor 50 Jahren, die körperliche Reife im Durchschnitt bis zu zwei Jahren früher eintritt als damals. Für die seelische Entwicklung der Kinder zeigt sich nach den Aussagen der gleichen Fachleute das Gegenteil, sie verzögert sich gegenüber früher bis zu vier Jahren. — Das bedeutet eine wesentlich längere Entwicklungszeit, eine längere Pubertätszeit. Unsere Jugend muss sich mit viel mehr Problemen herumschlagen, hat mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen, als das zu unseren Zeiten der Fall war. Grössere Schwierigkeiten bedeuten, dass die Jugend viel mehr Gefahren gegenübersteht. Diesen muss man mit allen Mitteln entgegentreten. Eines der besten Mittel hiezu ist der Unterweisungsunterricht für die Schüler der letzten Schulklasse. Er darf daher in keiner Weise reduziert werden. Das Pensum, das die Kirchenordnung für den Unterweisungsunterricht vorgesehen hat, ist auf Grund reiflicher Überlegung beschlossen worden. Das Minimum von hundert Stunden sollte eingehalten werden.

Man mag einwenden, wenn die beiden Schulgesetze nur zwei Stunden pro Woche für die Unterweisung zur Verfügung stellen, bedeute das nicht, dass nicht ausserhalb des eigentlichen Stundenplanes weiterer Unterweisungsunterricht erteilt werden könne. — Es ist zugegeben, dass an vielen Schulen das Problem auf diese Art gelöst werden kann. Bei vielen Schulen können ausserhalb der eigentlichen Schulzeit ein bis zwei Stunden Unterweisung angehängt werden. Aber bei vielen Schulen auf dem Lande, lässt sich das nicht richtig durchführen, namentlich dort nicht, wo der Unterweisungsunterricht für Sekundarschüler und Primarschüler des Ortes in einer einzigen Klasse erteilt wird und wo ausserdem noch Schüler von anderen Ortschaften dazukommen, vielleicht sogar aus Gemeinden angrenzender Kantone. Die verschiedenen Klassen, aus denen die Schüler kommen, haben verschiedene Stundenpläne, besonders am Nachmittag dauert der Unterricht nicht in allen Klassen gleich lang. — Wegen der unterschiedlichen Stundenzahl ist es praktisch unmöglich, nach den Schulstunden für verschiedene Klassen gemeinsam Unterweisungsstunden anzusetzen. — In all diesen Fällen sollte es möglich sein, den Unterweisungsunterricht im vollen Pensum anzuordnen, so dass der Zeitpunkt allen Schülerkategorien, die den Unterricht besuchen, passen würde. Wenn der Unterricht nämlich mitten in die Freizeit hineingelegt wird, schaut nichts Fruchtbares heraus. Daher ist man an verschiedenen Orten leider dazu übergegangen, sich im Unterweisungsunterricht auf die Zahl von Stunden zu beschränken, die die beiden Schulgesetze zur Verfügung stellen, das heisst, das Pensum der Kirchenordnung nicht zu erfüllen. Das ist sehr zu bedauern, weil der Unterweisungsunterricht unter Umständen wichtiger ist als gewisse Stunden, die in der Schule erteilt werden und die eine reine Vermehrung des Wissenskrams bedeuten, während der Unterweisungsunterricht in erster Linie den Charakter der Kinder stärkt. Daher sollte trotz dem Wortlaut der Gesetze den Schulen die Möglichkeit geboten werden, wie bis anhin während der ordentlichen Schulzeit drei ordentliche Unterweisungsstunden zu erteilen. Nötigenfalls könnte die Zahl der Wochenstunden um ein bis zwei vermehrt werden. So vorzugehen, wäre im Interesse der Jugend. Dann aber würde man sich in Widerspruch zu den beiden gesetzlichen Erlassen setzen. Das sollte man bereinigen, indem das ganze Pensum des Unterweisungsunterrichtes in den ordentlichen Schulplan eingebaut würde, so dass allen Schülern, denen der Sekundarschule und der Primarschule so-

wie auch denen der auswärtigen Schule, geholfen wäre.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. M. Freiburghaus attire notre attention sur les contradictions qu'il a relevées entre les lois scolaires, secondaires et primaires et le règlement interne de l'Eglise évangélique réformée au sujet du nombre des heures de catéchisme. L'interpellateur nous demande si nous sommes disposés à intervenir pour qu'il soit fait droit aux exigences internes du règlement de l'Eglise évangélique réformée.

L'interpellation de M. Freiburghaus pose un problème délicat et appelle les remarques suivantes:

Premièrement, le règlement interne de l'Eglise évangélique réformée prévoit un minimum de cent heures d'enseignement religieux aux catéchumènes et élèves qui se préparent à la communion, alors que la législation scolaire n'envisage à cet effet que septante à quatre-vingts heures.

Deuxièmement, je constate que le statut de l'Eglise n'a qu'un caractère purement interne, tandis que la législation scolaire — M. Freiburghaus l'a d'ailleurs reconnu — est l'expression de la souveraineté de l'Etat, et je pense que nul ne peut la contester. Mais, en l'occurrence — M. Freiburghaus devra en convenir — il ne s'agit pas ici d'un problème de priorité ou d'une question de doctrine puisque les commissions scolaires, au cas particulier, se bornent à fixer exclusivement le nombre d'heures mises à disposition de l'enseignement aux catéchumènes, dans le cadre de l'horaire annuel en neuvième année.

Je voudrais préciser encore: La loi sur les écoles moyennes, du 3 avril 1957, fixe, à l'article 37, al. 1, pendant la neuvième année scolaire: «Deux heures hebdomadaires seront réservées à l'enseignement de la religion, soit environ quatre-vingts heures par an.» La loi sur les écoles primaires, du 2 décembre 1951, prévoit, à l'article 57, al. 1, dans la neuvième année scolaire, deux demi-journées par semaine d'école, comportant au plus quatre heures de leçons hebdomadaires, seront réservées pendant l'hiver à l'enseignement de la religion. De ces deux demi-journées, une seulement peut être fixée le matin.

Une autre solution est possible. On a laissé aux communes la possibilité de donner deux heures pendant toute la neuvième année d'école.

Que l'on prenne la première ou la deuxième variante, on constate que septante à quatre-vingts heures sont à disposition de l'enseignement religieux aux catéchumènes, pendant l'école, en neuvième année.

Le conseil synodal, consulté lors de l'élaboration des lois scolaires, s'est déclaré d'accord, à ce moment déjà, après avoir entendu l'avis des milieux pédagogiques. Je pense qu'il est possible et loisible aux pasteurs de donner les cent heures de l'enseignement religieux prévues dans le règlement interne de l'Eglise évangélique réformée; seulement, ils doivent prendre vingt ou trente heures en dehors des heures d'école.

J'insiste sur ce point: pour des raisons pédagogiques, l'école n'aurait pas pu — et le synode l'a reconnu à l'époque — concéder cent heures complètes en neuvième année, sinon cette neuvième année d'école aurait été une fiction. Si l'on tient compte encore de l'enseignement ménager obligatoire, des travaux féminins, éventuellement pour les garçons des travaux manuels, du dessin, de la gymnastique et de l'instruction civique, si l'on avait encore obligé l'introduction de cent heures d'enseignement religieux dans le cadre de l'école même, le bateau — excusez l'expression — aurait été singulièrement chargé.

L'article 57, al. 3, de la loi sur les écoles primaires prévoit aussi, pour des raisons de souplesse, une formule qu'on doit connaître dans toute la partie réformée du canton, selon laquelle les autorités ecclésiastiques et scolaires locales peuvent, après avoir pris l'avis du corps enseignant, instituer une réglementation prévoyant aussi cet enseignement en été, ou déjà au cours de la huitième année d'école. Cependant, le nombre d'heures mentionné à l'al. 1 du présent article ne sera toutefois pas dépassé.

Nous savons, par divers témoignages, que de nombreux pasteurs se contentent de deux heures hebdomadaires par an, tandis que d'autres introduisent — et je les en félicite — un enseignement complémentaire, principalement dans les semaines qui précèdent la confirmation, et donnent aussi vingt ou trente heures d'enseignement religieux en dehors du programme scolaire.

D'ailleurs, pour avoir la conscience tranquille, j'ai demandé l'avis de la Direction des cultes, qui s'est adressée elle-même au conseil synodal. Celui-ci nous a répondu comme suit (je vous lis la réponse in extenso du conseil synodal):

«Wir begrüssen das Interesse am kirchlichen Unterricht und die damit erfolgende Bejahung und Unterstreichung der Bedeutung desselben für unsere Jugend, wie sie in der Interpellation Dr. Freiburghaus zum Ausdruck gekommen ist. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die seinerzeitigen Bemühungen des Synodalrates bei der Schaffung des Primarschulgesetzes. Damals wurde aber von unserer Seite der nun im Gesetz vorliegenden Regelung zugestimmt mit Rücksicht auf den Hinweis der Erziehungsdirektion, ein weiteres Entgegenkommen der Gesetzgebung gegenüber den Forderungen der Kirchenordnung wäre nur möglich, wenn die Gesamtstundenzahl erhöht oder das Gesamtpensum herabgesetzt würde, Massnahmen, die auch wir nicht glaubten verantworten zu können.»

Et la déclaration ajoute: «Die Kirchenordnung unserer Landeskirche ist massgebend für die kirchlichen Organe. Anderseits gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes nur für die Schulzeit. Die ausserhalb desselben unter Dach zu bringenden Unterweisungsstunden sind ausserhalb der Schulzeit zu erteilen. Eine andere, der Kirchenordnung weiter entgegenkommende Regelung erlauben die Bestimmungen des Gesetzes, die den Verhältnissen Rechnung tragen mussten, nicht.»

Or, la Direction des cultes termine: «Wie Sie aus der Antwort des Synodalrates ersehen, hat sich diese Behörde mit dem status quo abgefunden. Wir teilen ebenfalls die Auffassung, wonach Unterweisungsstunden, die nicht während der Schulzeit erteilt werden können, ausserhalb dieser durchzuführen sind.»

Alors, en face d'une prise de position nette du conseil synodal d'abord et de la Direction des cul-

tes, vous ne voudriez pas que, tout Moine que je suis, je me montre encore plus intransigeant dans ce domaine que le conseil synodal et la Direction des cultes!

C'est pourquoi je demande à M. Freiburghaus de ne pas être, lui aussi, plus royaliste que le roi.

En conclusion, je regrette d'être obligé de dire à M. Freiburghaus que tout en reconnaissant, tout comme lui, la valeur de l'enseignement religieux, surtout au seuil de l'adolescence, en huitième ou neuvième années, au moment où l'être s'éveille, si je puis dire, à certaine conscience et où se posent un certain nombre de problèmes, je pense que cet enseignement a non seulement sa place dans le plan général des études, mais qu'il est une nécessité. Cependant, une juste part doit être faite. Septant à huitante heures sont mises à disposition de l'Eglise évangélique réformée pour les élèves de la neuvième année et les catéchumènes à la confirmation. Pour les vingt ou trente heures supplémentaires, une formule doit être trouvée. Il s'agit, pour les pasteurs, de prendre contact avec les autorités scolaires et de s'arranger à donner ces heures supplémentaires (vingt à trente, ainsi que le prévoit le règlement interne de l'Eglise évangélique réformée) en dehors des heures de classe. Nous ne pouvons pas faire plus.

Freiburghaus (Laupen). Nach der Antwort des Synodalrates und des Regierungsrates erkläre ich auch meinerseits, dass ich nicht päpstlicher als der Papst sein will oder hier in bezug auf unsere Konfession nicht synodalrätlicher als der Synodalrat, und erkläre mich befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Egger betreffend vermehrte Verwendung der Schiefertafeln in den Schulen

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 484)

Egger. In meiner Interpellation ersuche ich die Regierung, der Erziehungsdirektion die Weisung zu erteilen, es seien in der Schule vermehrt Schiefertafeln zu verwenden. Es geht nicht darum, Geld zu betteln, sondern um eine moralische Unterstützung. Sie kennen die Schieferindustrie im Frutigtal oder jedenfalls die Jasstafeln. Die Ausbeutung des Schiefers im Frutigtal kann bis zum Jahre 1732 zurückverfolgt werden. Anfänglich wurde der Schiefer in Platten herausgebrochen und für Dachschiefer verwendet. Im Jahre 1832, also hundert Jahre später, wurde der Schiefer in Schulen verwendet. Im Jahre 1854 beschäftigte die Schieferindustrie ungefähr 80 Personen. Jährlich wurden ungefähr 1 Million Griffel und 100 000 Stück Schiefertafeln hergestellt. Diese Griffel und Schiefertafeln wurden in Heimarbeit erstellt. Fabriken bestanden noch keine. Das war damals ein willkommener Verdienst für die Kleinbauern unserer Gegend. Die erste Schiefertafelfabrik wurde 1898 in Kanderbrück bei Frutigen gebaut. In den achtziger Jahren wurde der erste Rohschiefer in ferne Länder exportiert. Der Rohschieferexport bewegte sich auf und ab. Nach dem Ersten Weltkrieg, 1918 bis 1921, wurde am meisten Schiefer exportiert. Die Schieferindustrie konnte damals 450 Arbeiter beschäftigen. Heute sind es deren noch etwa achtzig. In den dreissiger Jahren wurden bei uns in der Schweiz noch etwa 500 000 Schiefertafeln verwendet. Im Jahre 1954 wurden 324 000 Stück exportiert. Das ist die höchste Zahl. Im Jahre 1955 wurden in der Schweiz 274 000 Tafeln verwendet. Im Jahre 1958 ging der Export auf 85 000, die inländische Verwendung auf 201 000 zurück. Die Schülerzahl blieb ungefähr gleich.

Die Schiefertafelindustrie ist durch das Papier verdrängt worden. In den Schulen wird immer mehr Papier verwendet.

Die etwa achtzig Arbeiter in den Schiefergruben beziehen total im Jahr etwa 250 000 Franken an Löhnen. Einer hat mir gedankt für meine Interpellation und mir geschrieben: «Bei den Arbeitern handelt es sich ausschliesslich um kleine Bergbauern, die in den stillen Wintermonaten von Oktober bis März in die Schiefergruben gehen. Die tägliche Arbeitszeit läuft von 8.30 bis 17.30 Uhr. Vorher und nachher wird der kleine Landwirtschaftsbetrieb besorgt. Sobald der Frühling da ist, sind die Arbeiter nur noch an vereinzelten Tagen in der Grube.»

Neben den zwei Schiefertafelfabriken in Frutigen befindet sich noch eine in Elm, die 20 bis 25 Arbeiter beschäftigt, mit einer Lohnsumme von etwa 135 000 Franken.

Am 15. November 1958 erschien im «Emmentaler Blatt» eine vorzüglich bebilderte Zeitungsreportage über die Schieferindustrie, die meine Begründung unterstützt. Der Titel lautet: «Frutiger Schiefer hilft uns Bergbauern». Da steht geschrieben: «Die Niesenkette des Engstligentales wird von ergiebigen Schiefern durchzogen, und aus den tief in die Steilhänge hineingetriebenen Stollen wird von alters her Schiefer gewonnen und verarbeitet. In die weit zerstreuten Heimwesen der armen Bergbauern bringt diese Industrie in den langen Wintermonaten vom September bis Mai willkommenen zusätzlichen Verdienst. Ohne diese Überbrückung der sonst ertragslosen Wintermonate müssten die Bauern ihre Heimetli aufgeben. Das Tal würde entvölkert. Der Frutiger Schiefer (Frässchiefer) ist qualitativ sehr hochwertig und wird zu Schreibtafeln, Griffeln, Tisch-, Wand- und Bodenbelägen verarbeitet. Die besten Absatzmöglichkeiten bieten sich in Deutschland und Frankreich, doch greifen seit einiger Zeit Portugal und Italien mit billigem Schiefer in den Konkurrenzkampf ein. Es ist zu hoffen, dass durch die Öffnung neuer Absatzmärkte unsern Bergbauern Arbeit und Verdienst erhalten bleibe. Das ist praktische Bergbauernhilfe und ein Beweis dafür, dass sich Kleinbauerntum und Kleinindustrie wirkungsvoll ergänzen können.»

Wir haben in Frutigen seit Jahren eine Industriekommission, die sich, seit die Uhrensteinbohrerei schlecht geht, darum bemüht, einen Ersatz herzubringen. Bisher konnte leider nichts erreicht werden. Eine Industrie sich bei uns ansiedeln zu lassen, die nicht krisenempfindlich wäre, ist sehr schwierig. Nachdem diese Kommission nichts er-

reichen konnte, gelangte sie an mich, damit ich zugunsten der Schieferindustrie einen Vorstoss unternehme.

Ich weiss, es gibt Lehrer, die den Schiefertafeln sehr sympathisch gegenüberstehen. Andere verhalten sich leider eher ablehnend. Die einen sagen also, auf Schiefertafeln liessen sich vorzügliche Schreibübungen vornehmen, andere behaupten, das harte Schreibmaterial und die harte Unterlage wären einer gelockerten Schreibweise nicht zuträglich. Man versucht nun, die Griffel zu verbessern, was aber nicht leicht zu bewerkstelligen sein wird. Wie bei den Lehrern sind auch bei den Schulinspektoren die Meinungen geteilt.

Ich bitte den Erziehungsdirektor, meinem Wunsche Rechnung zu tragen, damit wir den Bergbauern ihre Existenz erhalten können. Ich bitte auch alle Herren Grossräte, uns zu unterstützen, soweit sie hierzu die Möglichkeit haben. Es geht um die Erhaltung der Kleinbauern im Gebiet zwischen Frutigen und Adelboden. Den Erziehungsdirektor bitte ich, im nächsten Frühjahr einmal mit den Schulinspektoren im Frutigtal die Schiefergruben zu besichtigen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. M. Egger nous demande si nous pouvons encourager les écoles à utiliser davantage l'ardoise parce que l'industrie ardoisière qui occupe des ouvriers, surtout des petits paysans de montagne, est frappée, d'une part, par la concurrence étrangère, spécialement la concurrence italienne, et, d'autre part, par des méthodes, des pratiques nouvelles dans l'enseignement.

Le problème soulevé par M. Egger n'est pas nouveau. En 1938 déjà, un député de Frutigen, M. Bühler, si je ne me trompe, avait déposé une motion à cet effet, et la Direction de l'instruction publique, en 1938 déjà, avait recommandé au corps enseignant et aux commissions d'école, de ne pas succomber à la mode — on parlait déjà de mode à ce moment — et de maintenir les ardoises dans les écoles, au moins au degré inférieur.

L'emploi de l'ardoise, du moins dans les milieux pédagogiques, a des partisans et des adversaires. Il n'y a guère qu'un domaine dans lequel on ne discute pas l'emploi de l'ardoise, heureusement; c'est au café, quand on joue au jass! On discute peut-être les résultats figurant sur l'ardoise, mais pas l'existence de l'ardoise elle-même ...

Il faut reconnaître que l'emploi de l'ardoise est un moyen économique; il coûte moins cher aux communes et il est pratique, surtout pour apprendre à écrire, dans le degré inférieur. En revanche, à cause de l'emploi des crayons durs, il faut reconnaître, en toute objectivité, que cela donne l'habitude à l'enfant d'une main plutôt lourde pour écrire, d'une tendance à presser fortement en écrivant. Je ne veux pas entrer ici dans des détails qui sont d'ordre pédagogique et qui n'ont absolument rien à voir avec des débats législatifs, comme ceux d'un Grand Conseil. Je pense que l'emploi de l'ardoise est l'affaire de responsabilité du corps enseignant. J'ai connu des classes où des institutrices exigaient l'emploi de l'ardoise et où les élèves avaient une excellente écriture. J'ai connu d'autres écoles où l'on n'emploie que le papier et l'encre et où l'on écrit fort mal, de sorte que je ne voudrais pas toucher ici ce litige ou cette controverse au sujet de l'emploi ou de la valeur pédagogique de l'ardoise.

Aujourd'hui, on ne s'occupe plus seulement d'une bataille entre l'ardoise et le papier, comme en 1938; mais la Direction de l'instruction publique est assaillie actuellement de demandes de la part de certaines maisons à propos de l'emploi du crayon à bille ou du porte-plume réservoir. Nous devons nous pencher sur toutes sortes de problèmes.

Il y en a d'autres encore. C'est la lutte du livre et de la fiche contre le classeur. L'école, surtout au degré supérieur, ne peut pas être complètement insolée de la vie et ignorer les crayons à bille, les fiches et les classeurs.

J'ai transmis, pour examen, l'interpellation de M. Egger à la conférence des inspecteurs. D'après le rapport des inspecteurs scolaires, l'emploi de l'ardoise dans tout le canton, au degré inférieur, est presque général; parfois aussi encore au degré moyen, pour certains exercices, notamment de calcul. Mais je ne pense pas que nous puissions exiger davantage et décréter l'emploi généralisé de l'ardoise à tous les degrés, malgré le très grand plaisir que j'aurais de rendre service à l'industrie ardoisière de la région de Frutigen.

En conclusion:

1° Je puis assurer M. Egger que la Direction de l'instruction publique et que les inspecteurs scolaires sont disposés à soutenir l'industrie indigène de l'ardoise, dans les limites de leurs compétences, et cela pour aider à la situation difficile et pénible des paysans de montagne, surtout de la région de Frutigen.

2° Pour montrer l'intérêt que nous portons à cette cause, nous ferons paraître un appel dans la «Feuille officielle scolaire» de fin mars, appel à peu près identique, avec d'autres arguments, que celui qui avait paru en 1938.

3° En vertu du principe: Aide-toi et le ciel t'aidera! nous conseillons à l'industrie de l'ardoise de prendre contact directement avec les maisons de fourniture de matériel scolaire, de façon que la préférence soit donnée à l'industrie indigène.

Et, pour terminer, je tiens à remercier M. Egger de l'invitation qu'il a faite au Directeur de l'instruction publique et aux inspecteurs d'aller visiter les ardoisières de Frutigen. Je lui dis que c'est très volontiers qu'au printemps, au moment où la neige aura fondu, nous nous rendrons à Frutigen.

Le Président. M. Boss a demandé la discussion de cette interpellation.

Zustimmung.

Boss. In Sachen Zeichnen und Gestalten gibt es Modeströmungen. Momentan ist speziell in den oberen Klassen das Mosaik im Schwung. Eine ähnliche Betätigung wäre möglich, indem die Technik der Schieferritzzeichnung und des Schieferhalbreliefs gepflegt würde. Das ist eine Anwendung der Schwarz/Weiss-Gestaltung und liesse sich in den oberen Sekundarschulen sehr gut ausführen. Ich möchte anregen, die Lehrerschaft in einem

Kurs in die Technik der Schieferritzzeichnung einzuführen. Hiefür würde vermehrt Schiefer gebraucht.

Rychen. Seit bald dreissig Jahren führe ich die sechste und siebente Klasse einer Primarschule und kann nur sagen, dass ich mit dem Gebrauch der Schiefertafeln sehr gute Erfahrungen gemacht habe. Ich unterstütze, was der Erziehungsdirektor und Kollege Egger sagten. Ich habe mit dem Schulvorsteher der Stadt Thun, Grossrat Hans Burren, gesprochen. Er erklärte mir, dass in der Unterstufe aller Primarschulen der Stadt die Schiefertafeln sehr stark gebraucht werden, dass man damit gute Erfahrungen machte. Jährlich würden für Tausende von Franken Schiefertafeln gekauft. Auch in meiner Schule werden Schiefertafeln verwendet, mit Ausnahme der obersten Klassen; denn die würden sich genieren, Schiefertafeln zu brauchen. Aber bis in die oberste Mittelstufe lassen sich diese sehr gut verwenden. Ich wäre dem Erziehungsdirektor dankbar, wenn er mithelfen könnte, die Notlage der Frutiger Schieferindustrie zu mildern.

Graber (Reichenbach). Ich danke dem Erziehungsdirektor für die Antwort, die er dem Kollegen Egger gegeben hat. Die Bauern, die zwischen Frutigen und Adelboden an den Steilhängen wohnen, sind weit vom Verkehr entfernt. Diese Bauern arbeiten zeitweise in den nahen Schiefergruben. Sie wohnen so weit von den Verkehrsverbindungen weg, dass sie keinem andern Nebenerwerb nachgehen könnten. Wenn dieser aber verlorengeht, werden viele ihr Heimet verlassen müssen. Gerade die Kleinbauern und Kleingewerbler aber bilden einen guten, gesunden Boden für unser Staatssystem. Ich bitte daher den Regierungsrat ebenfalls, den Gebrauch der Schiefertafeln in den Schulen zu unterstützen. Diese gesunde Hilfe hat nicht den Charakter von Unterstützung. Damit wird die Landflucht in jenem Tale wirksam bekämpft. Ich habe in einem Buch einen Satz gelesen, der auf das heutige Thema passt. Er lautet: «Die kleinen Leute in den niederen Hütten beten um Arbeit und Brot.»

Egger. Ich danke dem Erziehungsdirektor für die Auskunft und die zugesicherte Unterstützung und danke auch den Kollegen, die mein Anliegen unterstützten. Meine Ausführungen kann ich noch kurz ergänzen, indem ich beifüge, dass Baselstadt, Baselland, Luzern, Freiburg, Schwyz, Schaffhausen, St. Gallen, Neuenburg, Waadt und Wallis gute Kunden für Schiefertafeln sind. Mittelgute Abnehmer sind Bern, Uri, Unterwalden, Aargau, Graubünden und Appenzell, schlechte Abnehmer sind hingegen Zürich, Zug, Solothurn, Thurgau, Glarus, Tessin und Genf.

Ich danke Ihnen nochmals für Ihr Verständnis.

Le Président. Je donnne la parole à M. Cattin pour une déclaration au sujet de la commission chargée de l'examen de l'initiative jurassienne.

M. Cattin. Lundi passé j'ai proposé de surseoir à la désignation de la commission chargée de l'examen de l'initiative jurassienne jusqu'au moment où la députation du Jura se soit réunie.

Je tiens à m'expliquer très brièvement.

La commission parlementaire chargée, en 1949, d'examiner le rapport du gouvernement relatif à la question jurassienne et de préparer les décisions du Grand Conseil comprenait alors 25 députés dont 11 jurassiens. Dans son rapport général le Comité de Moutier déclare que cette commission était sujette à caution et qu'elle témoignait d'un manque de confiance à l'égard du Jura. Il eût souhaité que cette commission fût composée essentiellement d'un nombre égal de représentants du Jura et de l'ancien canton et qu'en outre les députés jurassiens fussent représentants de l'opinion jurassienne selon les forces respectives des différents partis.

Cette composition engendra un certain malaise dans le Jura qui eut le sentiment que les positions étaient prises et que la partie était perdue d'avance.

Les faits allaient confirmer les appréhensions à une ou deux exceptions près.

J'aurais aimé que cette fois-ci la composition de la commission chargée de l'examen de l'initiative jurassienne, qui ne compte aujourd'hui que huit députés jurassiens sur 23 membres, ne pût prêter le flanc à une telle critique. J'aurais aimé que les 24 000 signataires de l'initiative n'eussent pas l'impression que le Jura sera majorisé déjà dans la composition de la commission.

J'aurais aimé que les représentants du peuple du Jura pussent traiter d'égal à égal avec les représentants du peuple de l'ancien canton, estimant d'une part, qu'il y va de l'avenir du Jura, pour le moins autant que de l'avenir de l'ancien canton, d'autre part, que Berne n'avait réellement aucun avantage à imposer, au sein de cette commission, un représentant dont le Jura pût prendre ombrage.

Malheureusement ma proposition n'a pu être discutée pour les motifs que vous connaissez et que je m'abstiens de commenter. Cette proposition ne m'était dictée que par le souci de voir cette importante question traitée dans un climat de confiance réciproque dans un esprit de sérénité et de concorde.

Je le regrette publiquement à cette tribune tout en formant le vœu très ardent que cette commission aborde l'examen de cette initiative, sans préjugé aucun, dans un esprit de compréhension et de bonne volonté.

Le Président. Nous prenons acte de la déclaration de M. Cattin. Je suis convaincu que la commission nommée, dont nous avons les noms, ici au bureau — le président n'est pas encore désigné et nous ferons probablement lundi — je suis convaincu, dis-je, que cette commission travaillera en toute objectivité et en tenant compte du sérieux de la question, c'est mon avis personnel. Je tenais à le déclarer.

Bachverbauung in Trub; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Verbauung des Brandöschgrabens und seiner Zuflüsse Zinggengraben, Goldbachgraben und Säubergraben.

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 5. November 1958 an die auf Fr. 400 000.— veranschlagte Verbauung des Brandöschgrabens und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Trub einen Bundesbeitrag von 33⅓ % bis zum Höchstbetrag von Fr. 133 330.—.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Gemeinde Trub einen Staatsbeitrag von 32 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 128 000.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Trub haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 5. November 1958 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereiwirtschaftliche Bedingung:

Der Fischereiberechtigte ist vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie vor allfälligen Trockenlegungen einzelner Bachstrecken rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde Trub hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 5. November 1958 der Gemeinde Trub zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Strasse in Homberg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Ausbau der Gemeindestrasse Steffisburg - Homberg - Teuffenthal.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Homberg an die auf Fr. 291 500.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer 1110 m langen Teilstrecke Schwendegg (Besitzung Stauffer) — Gemeindegrenze Horrenbach-Buchen der Gemeindestrasse Steffisburg - Teuffenthal ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 146 000.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die nutzbare Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,50 m betragen.

3. Die Entschädigungen für den Landerwerb sollen im Rahmen des Ertragswertes bleiben.

4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Strasse in Wiedlisbach; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Ausbau der Gemeindestrasse Wangen an der Aare - Aarwangen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Wiedlisbach an die auf Fr. 180 300.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer 1167 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Wangen an der Aare - Bannwil - Aarwangen, von der Kanalbrücke bis zur Gemeindegrenze, ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 72 200.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahn muss durchgehend auf mindestens 6 m ausgebaut werden.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Pfarrhaus Aetingen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Renovation und Modernisierung des Pfarrhauses Aetingen, Solothurn, wird der Baudirektion in Nachachtung der kirchlichen Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn, vom 17. Februar 1875, an die Kosten von Fr. 140 000.— ein Kredit von Fr. 80 000.— entsprechend der Pflicht zum Unterhalt des Pfarrgebäudes auf Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) bewilligt.

Kirche in Heimenschwand; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Renovation der Kirche in Heimenschwand, zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues, ein Kredit von Fr. 235 000.— bewilligt.

Die Kirche wird nach durchgeführter Renovation der Kirchgemeinde Buchholterberg, der Friedhof mit Einfriedung der zuständigen Ortspolizeibehörde, welche beide von diesem Zeitpunkt an den baulichen Unterhalt übernehmen, ohne weitere Entschädigung abgetreten.

Mädchenerziehungsheim Brüttelen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Hochuli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die im Zuge der Reorganisation des Mädchenerziehungsheimes Brüttelen durchzuführenden Neu- und Umbauten werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
a) der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten)	818 400.—
b) der Direktion des Fürsorgewesens zu Lasten der Budgetrubrik 2535 770 (Anschaffung von Mobiliar usw.)	81 200.—

Der an diese Arbeiten zugesicherte Bundesbeitrag von ca. Fr. 87 500.— fällt in die Staatskasse.

Bau von Nationalstrassen; Budget

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Im Voranschlag für das Jahr 1959 ist unter 2110 712 10 (Bemerkungen) ein Betrag von Franken 1 000 000.— für den Bau von Nationalstrassen enthalten. Diese Summe wird auf den neu aufzunehmenden Budgetkredit 2110 712 40 (Bau der Nationalstrassen) übertragen. Gleichzeitig wird eine Erhöhung von 1 Million Franken auf 4 Millionen Franken beschlossen, da die ursprünglich vorgesehene Kreditsumme für die Arbeiten an der neuen Grauholzstrasse (Autobahn) nicht genügen wird.

Die zu erwartenden Bundesbeiträge in der Höhe von schätzungsweise 80 Prozent werden als zweckgebundene Einnahmen unter Budgetrubrik 2110 409 gutgeschrieben.

Obstbauschule in Oeschberg; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Ausbau und die Anpassung des Lehrgebäudes, Schulgartens und Gutsbetriebes der Kantonalen Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Oeschberg-Koppigen wird ein Kredit von Fr. 385 300.— bewilligt.

Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

Fr. 348 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten).

Fr. 37 300.— der Landwirtschaftsdirektion über die Budgetrubrik 2445 770 (Anschaffung von Mobiliar). Dieser Betrag ist in das Budget 1960 aufzunehmen.

Radiochemisches Laboratorium der Universität; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Häberli, worauf folgender Antrag angenommen wird:

Beschluss:

Für den Neubau eines Radiochemischen Laboratoriumsgebäudes für das anorganisch-chemische Institut der Universität Bern, einschliesslich Ausrüstung von mobilen Einrichtungen, wird ein Kredit von Fr. 728 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

Fr. 688 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten).

Fr. 40 000.— der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobiliar).

Volksbeschluss über Neu- und Umbauten der Strafanstalt Hindelbank

(Siehe Nr. 8 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zur Beratung steht eine der grösseren Aufgaben dieser Jahre. Das neue Strafgesetzbuch verpflichtet die Kantone, die Strafanstalten so auszubauen, dass die Rechtsbrecher nach den verschiedenen Strafarten getrennt werden. Mit dem Ausbau von Witzwil, Thorberg und Tessenberg werden für Männer im allgemeinen die geforderten Trennungen ermöglicht. Es fehlt uns nur noch eine Arbeitserziehungsanstalt für Männer.

Bei den Frauen ist unter den heutigen Verhältnissen die Trennung vollständig ausgeschlossen. Auch ohne die nun vorgeschriebene Trennung müssten dort Änderungen getroffen werden. — Das gleiche Problem stellt sich auch den andern Kantonen. Man plant darum gemeinsam. Das Strafgesetzbuch verlangt die Trennung bis 1962. Um den Termin einzuhalten, müssen wir jetzt beginnen.

Die Kantone Aargau, Baselstadt, Baselland, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Solothurn, Uri und Zug haben ein Konkordat über den gemeinsamen Vollzug von Strafen und Massnahmen vorbereitet. Darin ist unter anderem folgende Regelung vorgesehen: Der Kanton Bern baut die Anstalten, getrennt für Erstmalige und für Vorbestrafte, für Frauen, mit je achtzig Plätzen und einem Übergangsheim im Steinhof. Baselland baut für die gleiche Konkordatsgruppe die Arbeitserziehungsanstalt für Männer. Solothurn baut für die administrativ eingewiesenen Frauen eine Anstalt mit zirka 180 Plätzen.

Es baut immer der Kanton, in dem die interkantonale Anstalt liegt und der laut Konkordat beauftragt ist, die Anstalt zu erstellen. Dieser Kanton erhält die Bundessubvention. Die andern Kantone, die Insassen einweisen, bezahlen ausser dem Pensionspreis eine bestimmte Amortisationsquote, die dem Kanton, der gebaut hat, bleibt. Das ist eine gute Lösung, weil so die Kantone ihre Beiträge im Verhältnis ihrer Einweisungen leisten.

Zur Standortfrage: Man hätte darauf verzichten können, eine eigene Anstalt zu haben, und das Schloss anderweitig verwenden können. Wahrscheinlich haben wir aber von allen Konkordatskantonen am meisten Leute einzuweisen, so dass doch Bern für den Bau dieser Anstalt vorab in Frage kam. Man hätte die Anstalt an einem ganz andern Ort bauen können. Jede derartige Lösung wäre aber teurer als die vorgeschlagene.

Die Trennung zwischen den Erstmaligen und den Rückfälligen musste man so gestalten, dass das Schloss, das ein Kleinod ist — es ist eine kleine Nachbildung von Versailles —, nicht beeinträchtigt wird. Das war nicht leicht zu erreichen.

Nach der Übernahme des Schlosses durch den Staat wurde zuerst eine Armenanstalt eingerichtet und erst später das Frauengefängnis. Die hygienischen Einrichtungen und die grossen Schlafsäle der jetzigen Frauenanstalt waren immer unerfreulich und verursachten stets Schwierigkeiten. Wir waren nie stolz auf diese Anstalt. Auch ohne Konkordat und ohne die Vorschriften des Strafgesetzbuches wäre eine neue Lösung nötig geworden.

Die Pläne und das Modell, das Sie in der Wandelhalle sehen, sind aus einem Wettbewerb hervorgegangen. Schon 1929 bestand ein Projekt, 1946 ein anderes. Seither hat der Bund die bernische These übernommen, dass die Strafgefangenen nicht nach Strafarten zu trennen seien, sondern dass die erstmalig Bestraften von den Vorbestraften zu trennen seien, wie wir es in Thorberg und Witzwil handhaben. Damit ist der Weg für das vorliegende Projekt frei geworden. Wo heute die Wäscherei steht, wird ein doppelbündiger Zellentrakt gebaut für die Erstmaligen, und dort wird auch die Abteilung «Mutter und Kind» eingerichtet. Man will eine Frau, die straffällig wird und die ein kleines Kind hat, nicht von diesem trennen, um die guten Kräfte nicht verkümmern zu lassen, sondern sie dadurch zu fördern, dass sie sich mit dem Kind beschäftigen muss. Man verspricht sich mehr Erfolg, wenn die Bindung der Mutter zum Kind nicht unterbrochen wird. Das ist etwas Neues und wird vielleicht in vielen Fällen zur seelischen Gesundung von Frauen, die erstmals eingewiesen werden, mithelfen. — Im ganzen werden dort 74 Einzelzellen und 4 Dreierzellen gebaut.

Vollständig getrennt hievon wird die Anstalt für Rückfällige auf dem Terrain nördlich des Schlosses gebaut. Man muss dort Terrain abgraben, um den Bau so tief zu legen, dass er den Blick auf das Schloss nicht stört. Dort werden drei zweigeschossige, einbündige Trakte gebaut, die keine gegenseitige Sicht ermöglichen, was bei Rückfälligen wichtig ist.

Die Rückfälligen von den Erstmaligen zu trennen, ist im Strafvollzug sehr wichtig wegen des ungünstigen Einflusses auf die Erstmaligen. — Im Verbindungsbau für die genannten drei Trakte werden Arbeitsräume eingerichtet.

Ich habe kritische Stimmen zum Bau des Direktorenhauses und zur Schlossrenovation gehört; die letztere sei zu teuer. Hierauf möchte ich noch näher eingehen. Die sechs Personalhäuser, die auf dem Modell hellere Dächer haben, bestehen schon jetzt. Vier weitere Personalhäuser und das Direktorenhaus sind zu bauen. Damit trennt man unauffällig die Abteilung für Erstmalige von der der Rückfälligen. Ein grosser Zellenbau hätte die Gestaltung gestört. Es werden drei Wohnungen ge-

schaffen, das Direktorenhaus und 17 Zimmer für Angestellte. Diese werden sich in den vier Häusern befinden. — Man hätte die Direktorenwohnung im Schloss lassen und andere Abteilungen dort herausnehmen können, aber damit wäre nichts gespart gewesen; denn dann hätte man mindestens einen Seitenflügel des Schlosses unterkellern müssen, was bei einem alten Gebäude ausserordentlich teuer zu stehen käme.

Leider haben nicht alle Leute Verständnis für ein Kleinod, wie es das Schloss Hindelbank darstellt. Dass dieses in der Gesamtanlage dominiert, ist das Erfreuliche an diesem Projekt. Die späteren, stilwidrigen Änderungen und Anbauten werden entfernt.

Der Westflügel dient für Büros, Verwaltung und Direktion, für Ein- und Austritte von Eingewiesenen. Im Haupttrakt und im Südflügel wird eine kleine Abteilung für Insassen errichtet, die in Küche und Haushalt arbeiten, die natürlich in einer eigenen Zellenabteilung sein müssen. Ferner werden Konferenzräume eingerichtet, Bibliothekzimmer sowie Zimmer für Arzt, Zahnarzt und den Anstaltspfarrer, und schliesslich wird eine Anstaltskapelle gebaut. Im Ostflügel werden Küche, Magazin, Keller, Essräume, Zimmer für Küchen- und Hauspersonal eingerichtet.

Die Kosten für die Neubauten betragen 5,4 Millionen Franken, die für das Mobiliar 680 000 Franken, was zusammen ungefähr 6,1 Millionen ergibt. Die Umbauten im Schloss kosten 1,68 Millionen Franken, das Mobiliar wird 112 000 Franken kosten. Die totalen Baukosten belaufen sich somit auf 7,1 Millionen, die Mobiliarkosten auf 792 000 Franken.

Wenn wir an einem andern Ort gebaut hätten, hätten wir das Schloss trotzdem renovieren müssen. Zu einem namhaften Teil wären die Kosten dort ohnehin entstanden. Die Gesamtkosten wären nicht kleiner gewesen; wir hätten aber weniger Räume gehabt. Daher ist die vorliegende Lösung die vorteilhafteste.

Der Bund bezahlt an die Baukosten 2 208 000 Franken, an das Mobiliar 292 000 Franken. Das ist das Minimum. Vielleicht erhalten wir mehr. Dem Kanton verbleiben demnach für die Bauten 4,5 Millionen Franken und für das Mobiliar 500 000 Franken, zusammen 5 Millionen Franken. Das ist die maximale Summe; vielleicht werden die Nettokosten niedriger sein. Mit der Zeit erfolgt die teilweise Rückerstattung durch die Amortisationsleistungen der Kantone, die Leute in die Anstalt einweisen. Innert zwanzig Jahren wird das vielleicht das Ausmass dessen erreichen, was der Bund gibt. So kommen wir günstig zu einer schönen, modernen Ansalt, die wir für den Kanton allein, ohne Konkordat, mit fast gleich hohen Kosten hätten erstellen müssen.

Ich habe einwenden gehört, die fragwürdigen straffälligen Frauen hätten es fast schöner als die Mägde der Bauern; in den Zellen habe man sogar Radios. Das sind aber nur Lautsprecher, wie man sie in Thorberg und Witzwil auch hat. Dadurch kann zum Beispiel der Direktor eine Ansprache an alle Zelleninsassen richten. Diese Einrichtung besteht in allen modernen Anstalten, weil damit der direkte Kontakt mit den Insassen aller Zellen von einem zentralen Punkt hergestellt werden kann.

Schliesslich bitte ich, Ziffer 4 des Volksbeschlusses wie folgt zu formulieren:

«Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat nach Inkrafttreten des Konkordates über den gemeinsamen Vollzug von Strafen und Massnahmen nach schweizerischem Strafgesetzbuch und kantonalem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz.»

Wir können natürlich nicht bauen, bevor das Konkordat in Kraft tritt.

Das Konkordat werden wir in der Mai-Session zu genehmigen haben. Die Konkordatskantone sind auch an der Arbeit.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Anstalt Hindelbank besichtigt. Sie bittet, nicht nur dem Volksbeschluss zuzustimmen, sondern ihn im Volk auch zu vertreten. Das ist wichtig. Leider stimmen die Grossräte manchmal hier zu, sind dann aber zu Hause, wenn sie die Vorlage vertreten sollten, nicht auffindbar.

Will. Der Kanton Bern hat Erfahrung im Anstaltsbau. Ich habe mich dazu nicht immer bejahend geäussert. Das Projekt Hindelbank kann ich aber befürworten. Der Kanton Bern kommt da günstig zu einer Strafanstalt. Ich hoffe, das Kostgeld, das die andern Kantone für eingewiesene Sträflinge zu entrichten haben, werde so angesetzt, dass wirklich Amortisationen möglich sind, so dass wir beim späteren Betrieb der Anstalt nicht jährlich sehr hohe Kredite bereitzustellen haben. Wenn wir auch keine Rendite erwarten, hoffen wir doch, für den Kanton werde der Betrieb billiger sein, als er es ohne Konkordat wäre.

Im Volke fragt man sich, ob für voraussichtlich rund 171 Insassen eine Anstalt im Kostenbetrag von 8 Millionen Franken gebaut werden müsse. Der Kubikmeterpreis stellt sich, gemäss Vortrag, für Personalhaus und Direktorwohnung verhältnismässig günstig. Pro Insasse betragen die Kosten immerhin rund 47 000 Franken. Ich kann das nicht mit Thorberg vergleichen. Natürlich müssen auch für die weiblichen Gefangenen Verhältnisse geschaffen werden, die dem modernen Strafvollzug entsprechen.

Kritisiert wird die Wohnung des Direktors. Da ist ein Betrag von Fr. 136 000.— vorgesehen. Und selbstverständlich würde der Einbau einer Wohnung im Schloss auch Geld kosten. Aber für den Umbau des Schlosses ist ja ohnehin ein Betrag von 1,8 Millionen Franken vorgesehen. Die abnormal hohen Räume des Schlosses mögen der Grund sein, warum man die Wohnung des Direktors und seiner Familie nicht dort einrichten will. Sicher ist es auch besser, wenn die Familie nicht ständig von den Räumen der Anstalt umgeben ist. In seinem Wohnhaus wird der Direktor wirklich daheim sein. In Hofwil hat man ja seinerzeit grosse Augen gemacht, als die Wohnung des damals noch ledigen Vorstehers 150 000 Franken kostete. Hier nun sind nur 136 000 Franken vorgesehen. Ich glaube, das sei angemessen. — Auch das Budget für die Personalhäuser ist in Ordnung.

Die Landwirtschaft und wahrscheinlich auch die Arbeiterschaft interessiert die Heizung. Bei ver-

schiedenen Anstalten, wie Brüttelen, Oeschberg usw., haben wir beschlossen, die Oelfeuerung einzuführen. Man denkt bei diesen Beschlüssen wahrscheinlich nicht an die Kohlenarbeiter, die gegenwärtig in einer Notlage sind. In Belgien wird gestreikt, der Absatz stockt. Währenddessen stellen wir unsere Kohlenfeuerungen vielerorts auf Oelfeuerung um, weil deren Bedienung bequemer ist. Man sollte einmal berechnen, ob wirklich die Kosten der Oelfeuerung kleiner seien. Gerade die sozialdemokratische Fraktion dürfte eigentlich ein Interesse an dieser Untersuchung haben. — Ich als Bauer denke vorab an die Holzfeuerung. Sie werden einwenden, wir würden ja in unseren Schulen, Käsereien usw. selber die Oelfeuerung einführen, statt die Holzheizung einzurichten. Die ersten Oelfeuerungen in Käsereien und auch die elektrischen Installationen mit Magro-Boilern sind in eine Zeit zurückzuführen, wo man das Holz schlank absetzen konnte. Viel tannenes Rundholz, das früher als Brennholz dienen konnte, wurde von der holzverarbeitenden Industrie gern übernommen. Damals hatte man auch keine Holzfeuerungen, in denen man Abfallholz, buchenes und tannenes, hätte verwenden können. Darum konnte damals die Holzfeuerung nicht mit der Oel- und Kohlenfeuerung konkurrieren. Heute aber sind wir in einer andern Situation. Besonders für Hartholz haben wir keinen Absatz mehr. Im Jura können wahrscheinlich Tausende von Sters gar nicht verkauft werden. Buchenholz ist in den letzten zwei Jahren um mindestens zehn Franken pro Ster billiger geworden. — Die forstwirtschaftliche Zentralstelle in Solothurn hat sich neuerdings mit dem Problem der Heizung beschäftigt. Heute bestehen Holzheizungssysteme, die sowohl in Installation wie Betrieb mit Kohle und Oel konkurrieren können. Die Installation ist sogar etwas billiger. Verschiedene Firmen haben sich auf die Herstellung solcher Heizkessel spezialisiert. Was verbleibt, ist die Frage des Bedienungspersonals. Aber gerade bei staatseigenen Betrieben, wie es die Strafanstalten und Erziehungsanstalten sind, hätte man sicher Personal zur Verfügung, um die Heizung bedienen zu lassen. Es gibt jetzt sogar Holzheizungssysteme, bei denen trotz voller Belastung und zwanzig Grad unter Null Aussentemperatur nur alle sechs Stunden eine Nachfüllung notwendig ist, um die Räumlichkeiten auf angenehmer Temperatur zu halten. Ist die Temperatur nur wenig unter Null, so genügt es, alle acht bis zwölf Stunden nachzufüllen. Bei solchen Einrichtungen werden ganze Spälten eingelegt. Das ist jedoch keine Arbeit für Frauen. Ich glaube aber, in jedem Staatsbetrieb findet sich männliches Personal, das solche Holzspälten auflegen könnte. — Man wird noch einwenden, der Holzvorrat beanspruche viel Platz. Natürlich, das Holz braucht mehr Raum als das Oel. In den aufliegenden Plänen ist für Tanks und Kohlenbehälter immerhin ein Raum von dreissig Metern Länge vorgesehen. Auf einer solchen Länge hätten viele Sters Platz.

In der Landwirtschaft ist man daran, die Elektrokäserei wieder auf Holzheizungssysteme umzubauen. Versuche sind im Gange. Man wird auch versuchen, die Magro-Boiler mit Holz aufzuheizen. Die Einrichtungen werden so vervollkommnet, dass man in der Zeit schwacher Arbeitsbelastung heizen kann. Durch solche Neuerungen und Vorteile sollte das Holz auch wieder den Zugang zu den staatseigenen Gebäuden finden. Der Staat als grösster Waldbesitzer im Kanton Bern hat alles Interesse, für die kommenden Zeiten den Holzabsatz zu sichern. Das Problem der Verarbeitung von Hartholz zu Zellulose wird studiert, ist aber noch nicht gelöst. Die Baudirektion und auch die Staatswirtschaftskommission sollten sich vermehrt mit den Sorgen des Holzabsatzes befassen und sollten uns in einer kommenden Session über das Ergebnis ihrer Untersuchungen berichten. Ich bitte, sich der Schwierigkeiten der bernischen Landwirtschaft anzunehmen, dies auch im Interesse der Holzarbeiter, und ich bitte besonders auch, die Heizungsprobleme abzuklären. Es wird sich lohnen; denn wir wissen ja nicht, ob das Oel in den nächsten Jahren immer fliessen und die Kohle hereinkommen wird.

Arni (Schleumen). Man hat Bedenken zum Bau des Direktorhauses geäussert. Dem wurde richtigerweise entgegnet, dass die Einrichtung der Wohnung im Schloss nicht billiger zu stehen käme. Dem Direktor ist ein eigenes Haus wohl zu gönnen. Die Spitäler bauen ja auch Schwestern- und Angestelltenhäuser, damit die Leute einmal aus dem Anstaltsbetrieb herauskommen.

Als Bauer verstehe ich, dass man Holz verfeuern sollte. In einer Anstalt würde man deswegen nicht mehr Personal brauchen. Wo es am Platze ist, muss eine Holzfeuerung her, auch in Käsereien und in Schulhäusern.

Die Renovationskosten für das Schloss von 1,8 Millionen Franken sind hoch. Seit Jahren wurden aber nur die allernötigsten Reparaturen vorgenommen. 1934 wurde eine moderne Küche eingerichtet. 1948 wurden die sechs Einfamilienhäuser gebaut, im Jahre 1952 hat man die Wasserversorgung an Bäriswil angeschlossen.

Der schöne Landsitz muss erhalten bleiben. Ich danke dem Regierungsrat, insbesondere Polizeidirektor Bauder und Baudirektor Brawand, für ihre Bestrebungen. Den Grossen Rat ersuche ich, diesem Volksbeschluss zuzustimmen. Wir hoffen, er werde vom Volk mit grosser Mehrheit angenommen. Damit wird ein Postulat Bärtschi vom Jahre 1953 erfüllt, das seinerzeit aus Sorge, dass die Strafanstalt von Hindelbank wegkommen könnte — so wie es ja 1920 mit dem Lehrerinnen-Seminar Hindelbank gegangen ist —, eingereicht wurde.

Keller. Vor zehn bis fünfzehn Jahren hat die Regierung die Aufhebung der Anstalt in Hindelbank erwogen. Die straffälligen Frauen hätte man in andern Kantonen verkostgeldet und das Schloss Hindelbank dann für andere Zwecke verwendet. Damals sprachen die Grossräte aus Burgdorf bei der Regierung vor und wünschten, dass die Strafanstalt dort belassen und modernisiert werde.

Das vorliegende Projekt ist meines Erachtens gut ausgedacht. Die Direktorenwohnung kann tatsächlich nicht im Schloss bleiben; das wäre auch nicht billiger. Das ganze Projekt ist sehr erfreulich. Eine moderne Anlage kostet eben viel Geld, selbst dann, wenn der Bund noch drei Millionen beiträgt. Man kann nicht einwenden, die Zellen

seien luxuriös ausgestattet. In Thorberg besteht die gleiche Ausführung. Mit rückständigen Unterkunftsverhältnissen für das Personal würde man heutzutage die nötigen Angestellten überhaupt nicht finden.

Ich bitte, uns genau zu erläutern, warum man glaubt, in Hindelbank nicht mit Holz heizen zu können. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, zuzustimmen und dann im Volk für das Projekt einzustehen.

Dübi. Nachdem seit Jahren über die unhaltbaren Zustände in Hindelbank geklagt wird, hat unsere Fraktion vom Projekt mit Genugtuung Kenntnis genommen. Wir gelangen nun endlich zu einer modernen Lösung, wie sie das Strafgesetz vorschreibt. Wir wenden hier ein grosse Summe auf für Frauen, die gegen unsere Rechtsordnung verstossen haben. Wir müssen aber auch diesen eine menschenwürdige Unterkunft verschaffen. Sie wissen, welches Unheil die grossen Säle angerichtet haben: Die Frauen, die wegen kleiner Vergehen in Hindelbank eingeliefert werden mussten, waren beim Austritt oft viel verdorbener als beim Eintritt.

Wir sind froh, dass der Kanton Bern für die jetzige Lösung die Kosten nicht allein tragen muss. Ich verweise auf den Artikel 14 des Konkordates. Das ist für den Kanton Bern, trotz dem momentanen Geldaufwand, die vorteilhafteste Lösung.

Zur Kritik am Bauvorhaben wird sich wahrscheinlich der Baudirektor äussern, besonders auch zur Heizungsfrage. Unsere Fraktion hat das Projekt nicht in allen Details angeschaut, erhielt aber den Eindruck, im grossen und ganzen könne man zustimmen. Ich empfehle dem Rat ebenfalls, zuzustimmen.

Bienz. Ich möchte das Holz nicht nur für die Heizung, sondern auch als Baustoff empfehlen. Je länger desto mehr verschwindet das Holz auch beim Bau staatlicher Häuser. Holzbauten sind übrigens viel gesünder. Das Beispiel des Bundes soll man nicht nachahmen, der seine Versuchsstation für Waldwirtschaft vollständig aus Stein gebaut hat. Heutzutage hat der Staat sogar Mühe, das Bauholz zu rechten Preisen zu verkaufen. In Hofwil hätte man seinerzeit das Dach mit Holzschindeln unterlegen können. Das war auch so geplant, aber schliesslich wurden dann schwedische Platten verwendet. Solches Vorgehen mahnt zum Aufsehen. Wenn man bei vorliegenden Projekten sich für die Verwendung von Holz ausspricht, wird meistens geantwortet, grundsätzlich sei man diesen Bestrebungen zugetan, aber das Projekt sei so weit vorbereitet, dass man solche Änderungen nicht mehr vornehmen könne. Ich weiss nicht, ob in Hindelbank alle Treppen aus Beton erstellt werden oder ob man da und dort auch noch Holz verwendet.

Zur Holzfeuerung: Es stimmt, dass in manchen Häusern, die dem Staat oder den Gemeinden gehören, auf Oelfeuerung umgestellt wurde. Früher hatten Pfarrfrauen zwei bis drei Dienstmädchen, heute kaum mehr eines. Die Pfarrfrauen können sich in den grossen Pfarrhäusern nicht damit abgeben, täglich Holz herumzuschleppen. Das verstehen wir. Die Frauen in Hindelbank hingegen könnten wohl etwas Holz herumtragen. Man hört ja mitunter, sie seien übermütig, zeitweise halb verrückt und hätten Flausen. Wäre es da so abwegig, sie mit dem Zutragen von Holz zeitweise zu beschäftigen? Auf unseren Bauernhöfen ist es gar keine Seltenheit, dass Schulmädchen Holz spalten. Unsere Bauernfrauen tragen selbstverständlich das Holz, das sie zum Heizen oder Kochen brauchen, heran. Niemand hat bisher gesagt, das sei zu anstrengend. Daher scheint mir, dass die Gründe, die man bei Hindelbank und auch in unseren Knaben- und Mädchenerziehungsanstalten gegen die Holzfeuerung vorbringt, um dann Oelfeuerungen einzurichten, nicht zutreffen. Zweifellos ist dort das Personal vorhanden.

Als die Suezkrise eintrat, entstand überall Nervosität, wo man auf Oelfeuerung eingerichtet war. Die Umstellung auf Holzfeuerung ist nicht einfach. Wenn der Oelzufluss abbricht, steht man vor Schwierigkeiten. — Ich hoffe, dass man in Hindelbank wenigstens nicht auch noch elektrische Waschmaschinen einrichte, sondern für die Heisswasserbereitung Stöckli spalte. Ich bitte, ebenfalls zu prüfen, wie weit man in Hindelbank Holz verwenden könne.

Huber (Hasliberg). Die Kosten für das Mobiliar scheinen mir hoch zu sein, betragen sie doch pro Insassin bei den Erstmaligen Fr. 5400.—, bei den Rückfälligen Fr. 1650.—. Wir müssen mit der Vorlage vor dem Volk Gnade finden. Wir müssen uns auf das Notwendige beschränken, alle Einsparungsmöglichkeiten ausschöpfen. Ich bitte, nochmals zu prüfen, ob sich solche Möglichkeiten bieten. Namentlich scheinen mir auch die Umgebungsarbeiten teuer zu sein. Man belehrte uns zwar, das Terrain sei so, dass grosse Erdbewegungen erforderlich seien. Aber ich fühlte mich doch verpflichtet, den Wunsch anzubringen, das Projekt sei nochmals auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu prüfen.

M. **Michel**. Nous avons entendu le rapport très détaillé du président de la commission de l'économie publique et les quelques remarques qui ont été faites à propos de certains détails. Je puis vous déclarer qu'en tant que membre de la commission de justice à l'époque, j'ai visité à plusieurs reprises l'établissement d'Hindelbank et j'ai pu personnellement constater ce danger de promiscuité. Nous saluons donc avec plaisir le projet d'arrêté qui nous est soumis. Au nom de ma fraction, je vous apporte notre adhésion unanime. J'espère que cette unanimité ne se réalisera pas seulement ici, au Grand Conseil, mais je veux croire que chacun fera un effort dans sa commune pour obtenir l'adhésion du peuple.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das eidgenössische Strafgesetzbuch schreibt vor, wie der Strafvollzug einzurichten sei. Bis 1962 muss er diesen Vorschriften entsprechen. Damit ihnen die Kantone mit weniger Aufwand nachleben können, steht das Konkordat in Aussicht.

Ein Redner hoffte, Hindelbank würde mit der Zeit ein gutes Geschäft werden. Das wird nie eintreten, wenigstens frankenmässig nicht.

Man geht auch am Problem vorbei, wenn man die Baukosten pro Insasse ausrechnet. Wenn wir die Rechtsbrecher laufen liessen, brauchten wir keine Strafanstalten zu bauen. In unserem eigenen Interesse ist es aber besser, wenn wir sie eine Zeitlang einsperren, als sie frei herumlaufen zu lassen.

In privater Diskussion, nicht hier, wurde gefragt, ob wir nicht eigentlich für die andern Kantone bauten. Das tun wir in gewissem Sinne. Aber wie der Präsident der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, zahlen die Konkordatskantone mit dem Kostgeld einen Amortisationsbeitrag. Der darf natürlich nicht so gross sein, dass der Kanton Bern auf Kosten der andern Kantone ein Geschäft machen würde. Die Kosten für die bernischen Strafgefangenen müssen wir selber zahlen.

Die Administrativ-Versorgten werden wir nicht mehr nach Hindelbank einweisen. Das sind die, welche nicht der Richter, sondern der Regierungsrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde wegen liederlichen Ledenswandels, Trunksucht usw. einweist. Für diese wird ein anderer Kanton, wahrscheinlich Solothurn, die Anstalt bauen. Wir müssen also auch in Rechnung stellen, dass für diese Fälle der Kanton keine Anstalt erstellen muss. — Der Artikel 43 des Strafgesetzbuches verlangt in bestimmten Fällen die Einweisung der Straffälligen in Arbeitserziehungsanstalten. Diese bedürfen besonderer Einrichtungen; es soll ein Beruf ausgeübt oder erlernt werden können. Solche Anstalten brauchen Werkstätten. Diese Anstalt wird für die Konkordatskantone wahrscheinlich im Kanton Baselland gebaut werden. Wir dürfen also die Anstalt Hindelbank nicht allein betrachten, sondern müssen den gesamten Strafvollzug beachten.

In Hindelbank schaffen wir eine Anstalt, die wir zeigen dürfen, sowohl in bezug auf die Einrichtungen für den Strafvollzug wie auch in architektonischer Hinsicht. Wir haben es vielleicht schon ein wenig nötig, nicht noch mehr «Beobachter»-Stimmen aufkommen zu lassen. Wir anerkennen das, was dort geschrieben wurde, nicht als richtig. Was dort gegen den Kanton Bern geschrieben wurde, weisen wir entrüstet zurück. Solche Anwürfe treffen den ganzen Kanton. Der Strafvollzug ist im Kanton Bern nicht besser und nicht schlechter als andernorts, soweit ich das überblicken kann. — Wir haben alles Interesse daran, den Gefallenen — hier handelt es sich um Frauen — alle Aufmerksamkeit zu schenken, um zu versuchen, doch noch etwas Rechtes aus ihnen zu machen. Hiefür müssen wir moderne Einrichtungen schaffen.

Kritisiert wird das Direktoren-Wohnhaus. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission sagte deutlich, dieser Bau komme billiger zu stehen als die Einrichtung der Wohnung im Schloss, weil man den einen Flügel unterkellern müsste, was bei einem alten Bauwerk sehr teuer wäre.

Ich bin erstaunt, dass man den Kubikmeterpreis nicht beanstandet. Diesem wurde besonders in bezug auf das Direktoren-Wohnhaus nicht zuleibe gerückt; denn dort beläuft sich der Kubikmeterpreis nur auf Fr. 112.—. Ich bitte, sich vom Kubikmeterpreis nicht täuschen zu lassen. Warum erscheint das Direktorenhaus billiger? Weil ein grosses Berner Dach darauf ist, mit grossem Estrich, der viel Raum umfasst, welcher aber keine Installationen erfordert. Daraus resultiert ein billiger Kubikmeterpreis für das ganze Gebäude. Auf diese Weise könnte man bei jedem Haus den Kubikmeterpreis herabdrücken. Der Preis des Nutzraumes würde dadurch nicht kleiner, im Gegenteil.

Die Zellen seien zu schön, zu modern, wurde eingewendet. Wenn ich jetzt straffällig wäre und dort in eine Zelle käme, wo ein Bett, ein Tisch und ein Stuhl und dazu ein Brünneli mit kaltem Wasser ist, so würde ich mich nicht etwa in einem Erstklasshotel fühlen, schon darum nicht, weil die Türe verschlossen ist. Die Zellen sollen sauber sein. Es wird noch ein Klosett darin eingerichtet. Die Zeiten des Kübelsystems in den Anstalten sind Gott sei Dank vorbei. Man darf sich auch nicht vorstellen, jeder Strafgefangene hätte einen Radioapparat, der auf Jazz usw. eingestellt werden könnte. Es wird nur eine Lautsprecheranlage eingerichtet.

Zur Oelheizung: Ich habe bedauert, dass besonders die Bauern hier im Rat sich nicht schon für die Holzheizung ins Zeug legten, als die Schule in Oeschberg behandelt wurde. — Ich weiss, dass viele Bauern in ihren Häusern Zentralheizungen mit Holzfeuerung eingerichtet haben. Dort wird eine verhältnismässig geringe Menge Holz gebraucht, und ausserdem können die Bauern dafür sorgen, dass ihr Holz immer sehr gut trocken ist. Das ist nämlich die erste Bedingung bei Zentralheizungen, die mit Holz geheizt werden. Im Bauernhaus besorgt der Eigentümer in der Regel die Zentralheizung selbst, hat grosses Interesse daran, dass sie unbeschädigt bleibt. In staatlichen Anstalten müssen oft Leute mit der Heizung betraut werden, die nicht zum vorneherein ganz zuverlässig sind, und ausserdem wechselt der Heizer verhältnismässig häufig, so dass wir dort das Experiment der Holzfeuerung nicht riskieren dürfen. Mit Holzzentralheizungen in Pfarrhäusern haben wir schlechte Erfahrungen gemacht. Wenn nicht ganz dürres Holz verbrannt wird, gibt es Pech im Heizkessel. — Die Zentralverwaltung hingegen braucht sehr viel Holz; denn das ganze Stiftsgebäude wird mit Holzöfen geheizt. Ich weiss nicht, wie lange wir das noch durchhalten können. Als ich Baudirektor wurde, erklärte mir der Forstdirektor sofort, ich solle dann nicht etwa mit dem Projekt kommen, im Stift eine Zentralheizung einzurichten. Diesem Wunsch habe ich bis heute nachgelebt. Wir haben dort prächtige Öfen. Es fragt sich nur, wie lange wir noch die Bedienung für diese Öfen finden. Wir wehren uns, solange wir können; aber eines Tages wird vielleicht doch die Umstellung nötig.

In kleinen Anstalten, in denen Arbeitskräfte vorhanden sind, welche eine Heizung bedienen können, würde ich, wenn ich dort Verwalter wäre, noch jetzt eine Ofenheizung befürworten. In einer Anstalt aber vom Umfange wie Hindelbank lässt sich kostenmässig die Holzfeuerung nicht verantworten. — Wenn Oel nicht erhältlich ist, kann man dort leicht auf Kohle umstellen, ähnlich wie man Kohlenfeuerung relativ einfach auf Oel umstellen kann. Aber sowohl Oel- wie Kohlenfeuerungen lassen sich nicht auf Holz umstellen.

Ich hörte auch von Holzeinrichtungen, wo die Spälten automatisch nachgeführt werden. Diese Einrichtungen sind aber noch im Versuchsstadium, so dass wir solche noch nicht einführen könnten.

Ich sichere dem Grossen Rat zu, dass wir auch weiterhin die Frage der Heizungseinrichtung eingehend prüfen werden.

Sodann wurde gewünscht, dass wir ganz allgemein vermehrt Holz verwenden. Wir werden das gerne tun, aber wir sollten es ungefähr zu einem Preis erhalten, der gegenüber den andern Baustoffen konkurrenzfähig ist. Daran scheitert die Sache meistens. Früher war ein Holzhaus billiger als ein massives Haus. Heute trifft das nicht mehr zu. Das müssen wir berücksichtigen. Aber wo es möglich ist, werden wir Holz verwenden. Immerhin können wir in einer Strafanstalt oder Erziehungsanstalt nicht, bloss dem Holzverbrauch zuliebe, die Zimmerwände mit Holztäfer versehen.

Schliesslich habe ich noch eine andere Hemmung, in einer Straf- oder Erziehungsanstalt allzuviel Holz zu präsentieren. Auf dem Tessenberg hat letzthin ein Zündhölzchen genügt, um einen Schaden von fast einer halben Million Franken zu verursachen. Das war die fünfte Scheune, die im Laufe meiner Amtsdauer in Straf- und Erziehungsanstalten abbrannte. Auch von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich den Sträflingen nicht allzuviel Gelegenheit geben, anzufeuern. —

Wir werden, wie gesagt, immer wieder prüfen, ob wir vermehrt Konstruktionsholz verwenden können. Etwas anderes kommt kaum in Frage.

Ich glaube, mit Hindelbank wird in mehrfacher Hinsicht etwas Ausgezeichnetes geschaffen, erstens in bezug auf den Strafvollzug und zweitens im Hinblick auf die Erhaltung einer Anlage, die tatsächlich zum Schönsten gehört, was wir im Kanton Bern haben. Beides erreichen wir hier in einem Zug. Ich ersuche den Grossen Rat, dem Volksbeschluss zuzustimmen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress und Ziffer 1 — 4

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
vom 30. Januar 1959
über Neu- und Umbauten in der
Strafanstalt Hindelbank

1. Für die Erstellung je einer Anstalt für Erstmalige und Rückfällige, von vier Personalhäusern und eines Direktor-Wohnhauses sowie den Umbau und die Renovation des Schlosses Hindelbank wird eine staatliche Leistung von Fr. 5 000 000.— bewilligt.
2. Die Gestehungskosten für diese Bauten betragen:
   a) Fr. 7 108 000.—, abz. Fr. 2 608 000.— Bundesbeitrag = Fr. 4 500 000.—
   zu Lasten der Baudirektion, Budget-Rubrik 2105.705 (Neu- und Umbauten);
   b) Fr. 792 000.—, abz. Fr. 292 000.— Bundesbeitrag = Fr. 500 000.—
   zu Lasten der Strafanstalt Hindelbank, Budget-Rubrik 1645.770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen).
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
4. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat nach Inkrafttreten des Konkordates über den gemeinsamen Vollzug von Strafen und Massnahmen nach schweizerischem Strafgesetzbuch und kantonalem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz.

Abstimmung:

Für Annahme
des Beschlussesentwurfes . . . grosse Mehrheit

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Le soussigné, ayant exercé ses fonctions professionnelles à la suite d'un incident survenu le 15 novembre 1958 à Delémont, auquel la question jurassienne n'état pas étrangère et qui mit en cause la personne de M. Huber, conseiller d'Etat, a été attaqué dans son honneur professionnel et parlementaire par ce dernier.

M. Huber se permit en particulier d'adresser dans ce but une lettre à tous les membres du Grand Conseil, aux membres du Conseil-exécutif et à diverses autres personnes, en usant pour ce faire des services administratifs et de la franchise de port de l'Etat. Par ailleurs, cette lettre fut également publiée par l'organe upéjiste «Le Jurassien».

Aussi le Gouvernement est-il invité à déclarer s'il estime que les procédés employés par monsieur le conseiller d'Etat Huber en cette affaire sont compatibles avec les droits constitutionnels fédéraux et cantonaux et les prescriptions légales corrélatives, notamment en ce qui concerne la liberté d'opinion et d'expression, la liberté de la presse, les droits des parlementaires, l'utilisation des deniers publics et la franchise de port.

Urgence demandée.

17 février 1959 Wilhelm

(Der Unterzeichnete, der sich in Ausübung seiner beruflichen Pflichten mit einem Zwischenfall zu befassen hatte, der sich am 15. November 1958 in Delsberg zutrug und in den die jurassische Frage hineinspielte, wurde in seiner beruflichen und parlamentarischen Ehre von Herrn Regierungsrat Huber persönlich angegriffen.

Insbesondere erlaubte sich Herr Huber, zu diesem Zweck an alle Grossratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrates sowie verschiedene andere Personen einen Brief zu richten, wozu er die amtlichen Dienste und die Portofreiheit des Staates beanspruchte. Überdies wurde dieser Brief ebenfalls im Organ der UPJ «Le Jurassien» veröffentlicht.

Die Regierung wird demnach eingeladen, zu erklären, ob sie das Vorgehen von Herrn Regierungsrat Huber in dieser Angelegenheit mit dem eidgenössischen und kantonalen Verfassungsrecht und der entsprechenden Gesetzgebung als vereinbar erachtet, namentlich was die Gedanken- und Redefreiheit, die Pressefreiheit, die parlamentarischen Rechte, die Verwendung der öffentlichen Gelder und die Portofreiheit anbelangt.

Es wird Dringlichkeit verlangt.)

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 23. Februar 1959,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder; abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann (Spiegel), Blatti, Gullotti, Luginbühl, Narath, Schmidlin, Voyame; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Meyer.

Le Président. Nous avons reçu jeudi dernier une lettre du Syndicat de remaniement parcellaire de Fahy, concernant les subventions accordées la semaine dernière; cette lettre nous adresse les remerciements suivants:

«C'est avec une vive satisfaction que nous avons appris la décision unanime du parlement bernois accordant les subsides demandés pour le remaniement parcellaire de la commune de Fahy.

Aussi, nous venons vous remercier bien sincèrement et vous féliciter de l'heureuse décision prise vis-à-vis de nos propriétaires fonciers.»

Dont acte.

Avant de passer à l'ordre du jour, je donne la parole à M. Wilhelm qui tient à faire une déclaration. Je constate que c'est la session des déclarations.

Interpellation des Herrn Grossrat Wilhelm, betreffend Herrn Regierungsrat Huber

(Siehe Seite 41, Erklärung von Grossrat Hauri, sowie Seiten 104 und 130)

M. **Wilhelm.** Lundi dernier, j'ai déposé, à titre personnel, sur le bureau de cette assemblée, une demande d'interpellation. Mon intention était d'obtenir du Conseil-exécutif des explications sur l'attitude d'un de ses membres à l'égard du rédacteur et du représentant du peuple que je suis.

Il n'a pas dépendu de moi que cette interpellation dût coïncider avec le premier débat, aussi formel fût-il, sur l'initiative jurassienne. Toutefois, mon intervention légitime a eu immédiatement des conséquences très graves. Le groupe socialiste jurassien, se solidarisant avec le membre du gouvernement dont j'ai à me plaindre, s'est retiré de la députation jurassienne. L'unité nécessaire des représentants du Jura a été ainsi rompue à une heure décisive pour l'ancienne principauté.

Je ne puis supporter l'idée qu'on puisse à l'avenir m'imputer, fût-ce à tort, l'origine d'une division intestine dont le Jura seul fera les frais. C'est pourquoi laissant, d'une part, à l'Association de la presse jurassienne, le soin d'apprécier les atteintes à mon honneur professionnel, qui faisaient l'objet de mon intervention, renonçant, d'autre part, à demander justice des atteintes portées à mon honneur de parlementaire, je déclare retirer délibérément mon interpellation du lundi 16 février 1959.

Cette décision, qui m'oblige à faire fi de toute considération d'amour-propre, de tempérament et d'intérêt personnels, est uniquement dictée par la conviction que la solidarité de la députation jurassienne a infiniment plus de valeur que la justification personnelle la plus légitime.

Je la prends, cette décision, au vu du seul intérêt supérieur du Jura, Dieu m'en soit témoin, afin de lever, avant la discussion de l'initiative jurassienne, l'hypothèque de la désunion des représentants du peuple jurassien. Puisse ce peuple, qui vient d'accomplir son premier acte de volonté propre depuis 1815, se réjouir demain du soutien de tous ses représentants. Puisse-t-il se réjouir aussi de la compréhension de tous les membres de ce parlement.

Le Président. Nous prenons acte de cette déclaration. J'espère qu'elle aura le résultat qu'en attend son auteur.

M. **Hauri.** C'est avec stupéfaction que nous apprenons que M. Wilhelm retire son interpellation par laquelle il demandait qu'on intervienne contre M. Henri Huber, conseiller d'Etat.

Je voudrais déclarer ici, afin que tout le monde le sache, que notre départ de la députation jurassienne n'était en tout cas pas un marchandage pour que M. Wilhelm renonce à développer son interpellation et ce n'est pas le retrait de cette interpellation qui va nous faire changer d'avis pour réintégrer la députation jurassienne. (Bravos sur les bancs socialistes.)

(Siehe auch Seite 130 hienach)

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Weisskopf betreffend Verkehrssanierung der Ausfallstrasse Bern—Thun

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 484)

Weisskopf. Das Problem der Sanierung der Verkehrsverhältnisse auf dem Teilstück Burgernziel - Restaurant Sternen der Staatsstrasse Bern - Thun ist nicht neu. Seit Jahren beschäftigen sich zahlreiche Kreise mit Verbesserungsvorschlägen, die bis heute leider nicht über das Stadium der Diskussion hinausgekommen sind. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an die verschiedenen Vorstösse im Stadtrat der Gemeinde Bern, die sich vor allem mit bestimmten Unfällen befassten, die auf der stark benützten Ausfallstrasse Burgernziel - Muri durch Kollisionen mit Zügen der Bern-Muri-Worb-Bahn entstanden sind.

Die Staatsstrasse Bern - Thun besitzt im Abschnitt Burgernziel - Egghölzli eine Breite von etwa zehn Metern und verengt sich im Raume Egghölzli - Restaurant Krone auf etwa 8,5 Meter. Davon werden rund 1,8 Meter durch die Züge der VBW-Bahn in Anspruch genommen, deren Trasse in einem Abstand von etwa 2,5 Meter vom rechten Strassenrand bei Fahrrichtung Muri geführt wird. Ein besonderer Engpass ist beim Restaurant Krone festzustellen. Hält die Bahn an dieser Station, so wird der Fahrstrom in Richtung «Sternen» bei Entgegenkommen von Motorfahrzeugen unterbrochen, weil eine Ausweichmöglichkeit nach rechts nicht besteht. Im Abschnitt Burgernziel - «Krone» ist es Automobilen mit einer Höchstbreite von etwa 1,8 Meter bei sorgfältigem Fahren Richtung Thun möglich, der Bahn rechts auszuweichen.

Nach dem amtlichen Kursbuch bedient die VBW als elektrische Schmalspurbahn mit einer Wagenklasse im Abschnitt Muriallee die Stationen Egghölzli, «Krone» und Muri. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt je Station rund zwei Minuten, die Fahrzeit für die Strecke von etwa zwei Kilometer total zehn Minuten. Täglich passieren annähernd hundert Züge in beiden Richtungen die Muriallee oder im Zeitraum von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr pro Stunde durchschnittlich fünf Züge. In den Spitzenzeiten kann sich in Ausnahmefällen die Zahl der Züge, die mehr oder weniger mitten auf der Strasse verkehren, auf annähernd acht pro Stunde erhöhen.

Zur Beurteilung der Lage ist im weiteren ein kurzer Hinweis auf das Ausmass der heutigen Verkehrsdichte und der damit latenten Gefahren der Strasse im Abschnitt Muriallee unumgänglich. Die Verkehrszählungen der Stadtpolizei von Montag und Dienstag, 6. und 7., sowie Donnerstag, 9. Oktober 1958, haben ergeben, dass auf der Muristrasse zwischen Egghölzli und Burgernziel in den Spitzenzeiten, d. h. zwischen 11 Uhr 30 und 12 Uhr 30, bzw. 13 Uhr 30 und 14 Uhr 30, in der jeweiligen Hauptrichtung etwa 600 Motorfahrzeuge zirkulieren. Davon stammen rund 200 aus dem Gebiet der Worbstrasse, 200 vom Fernverkehr aus Richtung Thun und 200 aus Muri. In vier Jahren, d. h. zwischen 1955 und 1958, ereigneten sich rund 120 Verkehrsunfälle auf dem Gebiet der Muriallee, woran die VBW mit rund zehn Prozent beteiligt ist. Es muss damit gerechnet werden, dass sich im Laufe der nächsten Jahre wegen der Erhöhung des Motorfahrzeugbestandes sowie der Zunahme der Zahl der Anwohner in der Gemeinde Muri pro Spitzenstunde in einer Richtung ein Motorfahrzeugverkehr ergeben wird, der ein Vielfaches des heutigen betragen dürfte. Kompetente Verkehrssachverständige beurteilen, dass die Zahl von gegen tausend Motorfahrzeugen pro Hauptrichtung und Spitzenstunde nicht zu hoch gegriffen ist.

Der eben erwähnte Gesamtüberblick legt eindrücklich dar, dass die Sanierung der Verkehrsverhältnisse in der Muriallee als vordringliche Aufgabe der kantonalen Baudirektion zu betrachten ist.

Im Jahre 1955 ist durch den Kreisoberingenieur II ein erstes Projekt ausgearbeitet worden, das in einer ersten Etappe die Trennung von Bahn

und Strasse vom «Sternen» bis zur «Krone» auf einer Bahnlänge von rund 650 Meter vorsah. In einer zweiten Etappe hätten diese Arbeiten auf der gleichen Basis bis zum Egghölzli weitergeführt werden sollen, und schliesslich war vorgesehen, die Trennung von Bahn und Strasse auch im Gebiete der Gemeinde Bern bis zum Burgernziel, der Einmündung der VBW in das Trasse der SVB, fortzusetzen. Aus verschiedenen Überlegungen, nicht zuletzt in Berücksichtigung der Tatsache, dass der Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes auch eine Autobahn Bern - Thun bringen wird, die vom Freudenbergplatz über Melchenbühl nach Thun geführt werden soll, blieb der Vorschlag von Kreisoberingenieur Kunz bis heute unausgeführt.

Anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichts der Bau- und Eisenbahndirektion für das Jahr 1957 hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Kollege Schneiter, in seinem persönlichen Namen am 15. September 1958 den Herrn Baudirektor einmal mehr auf die unhaltbaren Zustände auf der Thunstrasse zwischen Bern und Muri aufmerksam gemacht und gebeten, dass Schritte unternommen werden, um dort eine Verlegung des Trasses der Vereinigten Bern-Worb-Bahnen in die Wege zu leiten.

Unter dem Vorsitz des kantonalen Bau- und Eisenbahndirektors fand am 10. Oktober 1958 in Muri eine Aussprache über die besonderen Verkehrsverhältnisse in der Muriallee statt, an welcher die bernische Bau- und Eisenbahndirektion, eine Delegation des Gemeinderates der Stadt Bern, des Gemeindrates von Muri sowie Vertreter der VBW teilgenommen haben. Das Konferenzergebnis war nicht sehr ermutigend. Es kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Einmal mehr wurde festgestellt, dass ein in verkehrstechnischer Sicht brauchbares Projekt des Kreisoberingenieurs II des kantonalen Tiefbauamtes vorliegt.

2. Der Bau der Autobahn Bern - Thun könnte die Möglichkeit bieten, die VBW längs dieser Ausfallstrasse zu führen, wobei gleichzeitig eine schienenfreie Verkehrsbedienung der Gemeinden Muri und Gümligen vorzusehen wäre.

3. Verzicht auf die eben erwähnten Vorschläge und Umstellung der Bahn auf Autobus mit bisheriger Linienführung.

Da bekanntlich viele Fragen auch viele Antworten und Meinungen ergeben, schien es den Konferenzteilnehmern vom 10. Oktober 1958 am zweckmässigsten, nach gut schweizerischer Sitte einen Sachverständigen mit der Abklärung der Brauchbarkeit der einzelnen Varianten zu betrauen. Er ist in der Person von Prof. Dr. Leibbrand von der ETH in Zürich gefunden worden, unter Übertragung der Kosten für den Expertenbericht zu gleichen Teilen auf die Gemeinden Muri und Bern sowie der Bau- und Eisenbahndirektion unseres Kantons. Ein Ausschuss erhielt den Auftrag, zuhanden des Experten die zu beantwortenden Fragen aufzustellen.

Es ist verständlich, dass dieses Vorgehen, namentlich in Automobilistenkreisen, mild ausgedrückt eine skeptische Aufnahme gefunden hat. Ich verweise auf einen in der «Automobilrevue» kürzlich veröffentlichten Artikel unter dem Titel «Umfahrung von Muri (Bern) neuerdings verzögert».

Ich darf erfreulicherweise feststellen, dass der am 10. Oktober des vergangenen Jahres eingesetzte Ausschuss rasch gehandelt hat. Im Dezember 1958, d. h. nach Einreichen meiner Interpellation, fand bereits eine Besichtigung der Bahn- und Strassenanlagen zwischen Bern - Muri - Gümligen und Worb im Beisein des Experten und des Ausschusses statt. Professor Leibbrand hat sich bereit erklärt, Ende Februar 1959 eine orientierende Aussprache zu pflegen. Der an ihn gerichtete Auftrag soll, gestützt auf die sofort bereitzustellenden Detailunterlagen, bis Ende Mai 1959 abgeliefert werden. Die Ergebnisse der allseitigen Bemühungen liegen heute noch nicht vor. Ungewiss ist auch der Zeitpunkt der endlichen Verkehrssanierung der Muriallee. Der Fahrzeugverkehr ist im Zunehmen begriffen. Die Verkehrsunfälle häufen sich, wie letzten Pressemeldungen zu entnehmen war. Die Zeit drängt, weshalb sich aller Voraussicht nach Übergangslösungen aufdrängen, da zudem die Autobahn Bern - Thun kaum vor 1970 befahren werden kann, wobei meiner bescheidenen Meinung nach eine Verknüpfung von Autobahn mit Eisenbahntrasse von vorneherein abzulehnen ist.

Als dringendste Massnahmen wären so rasch als möglich zu verwirklichen:

1. Verzicht im Sinne eines Provisoriums auf die Linienführung der VBW zwischen Helvetiaplatz und «Sternen», Muri.

2. Erneuerung des Strassenbelages der Muriallee, der heute aus einem für den Autofahrer bei feuchter Witterung gefährlichen Kopfsteinpflaster besteht.

Es schiene mir durchaus im Bereich des Möglichen zu liegen, die VBW erst ab «Sternen», Muri, wo für das Umstellen der Wagen heute schon Geleise vorhanden sind, nach Gümligen und Worb zu führen. Das ausfallende Teilstück könnte durch einen Pendeldienst mit Autobussen der Städtischen Verkehrsbetriebe bedient werden.

Die Strassenbenützer der Muriallee fordern meines Erachtens zu Recht, dass die seit 1955 unternommenen Bemühungen auf Trennung von Bahn und Strasse so rasch als möglich verwirklicht werden. Eine grosszügige Lösung wird unter Umständen noch Jahre auf sich warten lassen. Es gilt, im Sinn einer Übergangslösung sofort zu handeln, um den allgemeingültigen Anstrengungen im Kampf gegen die Verkehrsunfälle auch im Abschnitt Muriallee Nachachtung zu verschaffen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat meines Erachtens die Beantwortung seiner Interpellation fast selber gegeben. Es ist uns natürlich sehr wohl bekannt, dass verschiedene Meinungen über die Verkehrssanierung zwischen Burgernziel und Muri bestehen, allerdings nicht in der Baudirektion. Die Auffassung der Baudirektion deckt sich aber nicht mit der Meinung von Kreisen in der Gemeinde Muri; sie deckt sich auch nicht ohne weiteres mit der Meinung von Herrn Grossrat Schneiter, der glaubt, eine Verquickung der VBW mit dem neuen Trasse der Autobahn bewerkstel-

ligen zu können. Die Automobilisten hätten es am liebsten, wie dies auch dem Herrn Interpellanten als das Vernünftigste erscheint, wenn man einfach einen Pendelverkehr zwischen dem «Sternen» in Muri und dem Burgernziel einrichten würde. Ich mache darauf aufmerksam, dass man natürlich nicht vom Burgernziel aus einen Pendelverkehr einführen könnte; man müsste wahrscheinlich weiter in die Stadt hineinfahren. Ob dieser Pendelverkehr einfach von den Städtischen Verkehrsbetrieben übernommen würde, ist wieder eine andere Frage. Um den Knüppel dieser Frage zu lösen, hat man, wie Herr Grossrat Weisskopf erwähnt, an der Konferenz vom Oktober 1958 einen Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss hat, wie richtig bemerkt wurde, ausgezeichnet gearbeitet. — Schon am 17. Dezember ist der Begutachter, Prof. Dr. Leibbrand, nach Muri bei Bern gekommen, hat mit dem Ausschuss diese Fragen an Ort und Stelle erörtert und hat das Trasse besichtigt. Nachher sind die Herren zusammengesessen und haben eine Termintabelle aufgestellt. In dieser Tabelle steht, was der Herr Interpellant ungefähr ausgeführt hat: «1. Dem Experten wurde empfohlen, nach einer Lösung zu suchen, die in naher Zukunft verwirklicht werden kann, weil der Zustand dringend einer Verbesserung ruft. — 2. Der Experte soll mit dem Ausschuss in Kontakt bleiben, und die Beteiligten haben ihm unverzüglich alle verfügbaren Unterlagen zu liefern. — 3. Ende Februar 1959 soll der Experte den Ausschuss mündlich über den Stand seiner Arbeiten orientieren, und es wird darüber entschieden werden, auf welche Besonderheiten im Bericht speziell einzutreten ist. — 4. Bis Ende Mai 1959 soll das Gutachten dem Ausschuss im Entwurf vorgelegt werden.»

Es ist nun bald Ende Februar, und wir erwarten den mündlichen Bericht von Professor Leibbrand. Von Ende Februar bis Ende Mai ist eine relativ kurze Zeit; bis dann aber sollte der Entwurf zum Bericht vorliegen.

Damit dürfte gezeigt sein, dass der Baudirektion wirklich daran gelegen ist, dieses Problem zu lösen. Wir haben den Beweis erbracht, dass der Ausschuss und die Bau- und Eisenbahn-Direktion gewillt sind, keine Zeit zu verlieren, um die schlimmen Verhältnisse auf diesem Teilstück der Bern-Thun-Strasse zu beheben. Über die Arbeiten des Experten wird periodisch in der Presse zuhanden der Öffentlichkeit berichtet. Eine solche Aufklärung hat bereits stattgefunden. Es sollen weitere folgen.

Aus diesen meinen Ausführungen geht ohne weiteres hervor, dass es verfehlt wäre, wenn man noch Zwischenlösungen einschalten wollte. Bis diese Zwischenlösung bereit wäre, bis man sich über das Projekt klar wäre und bis ein Kredit zur Verfügung stünde, würde das Gutachten auch soweit sein. Wenn ich mich nicht ganz und gar täusche, wird es von da aus nicht mehr ein so grosser Schritt bis zur Verwirklichung sein; denn ich glaube nicht, dass sich der Gutachter allzu weit von der Auffassung der Baudirektion wird entfernen können. Sie dürfen aber daraus nicht schliessen, ich hätte mit Professor Leibbrand Verbindung. Das ist nicht der Fall. Ich stelle mir nur vor, dass er nicht gut zu einer anderen Lösung gelangen kann. Weil wir kurz vor der Ausarbeitung des Expertenberichtes stehen, erachtet es die Baudirektion nicht als geraten, jetzt noch eine neue Zwischenlösung zu versuchen. Man wird aber trotzdem nächstes Frühjahr in der Muriallee gezwungen sein, am Geleise der VBW verschiedene Verbesserungen anzubringen, weil dies die Verkehrssicherheit der Bahn absolut erfordert.

Weisskopf. Ich kann mich von der Antwort des Herrn Baudirektors nur teilweise befriedigt erklären. Wenn man schon das Trasse der Bahn überholen muss, möchte ich noch den Wunsch anbringen, dass man mindestens den Gesamtstrassenbelag im Raume Burgernziel - Muri erneuert; denn das heute vorhandene Kopfsteinpflaster bedeutet eine grosse Gefahr. Weiter habe ich den Wunsch, dass die Ortstafel auf der Höhe der Schloßstrasse, die seit mindestens einem Jahr kaputt ist, durch eine neue ersetzt wird.

Postulat der Herren Grossräte Rychen und Mitunterzeichner betreffend Fahrplan der BLS nach dem Oberland

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 483)

Rychen. Der Fremdenverkehr ist der Lebensnerv des Berner Oberlandes. Er bildet nicht nur die Existenzgrundlage des Hoteliers und seines Personals, sondern er ist auch für Handel und Gewerbe, Transportwesen und Urproduktion von grösster Bedeutung. Nach statistischen Angaben sind in den wichtigsten Fremdenorten bis zu neunzig Prozent der Bevölkerung direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Ein nicht geringer Teil des Volksvermögens ist in der Hotellerie investiert. Durch die zielstrebige Inangriffnahme der Hotelerneuerungen werden immer mehr öffentliche und private Gelder gewagt. Hotelverbesserungen, günstige Preisstellung, Innehaltung des Qualitätsprinzips und der behaglichen Gastlichkeit der Hotels genügen leider nicht und wären zusehends zwecklos, wenn nicht erstens genügende Transportkapazität der Bahnen, bei zunehmendem Komfort, und zweitens vermehrte und schnellere Verbindungen, nebst weiteren Faktoren, die ich hier nicht erwähnen kann, unverzüglich verwirklicht werden können.

Speziell den zweiten Punkt möchte ich in den Vordergrund stellen. Seit langem wurde und wird immer wieder versucht, an der Oberländer Fahrplankonferenz die Verbesserung des Zubringerdienstes durch die BLS in unsere Täler anzustreben. Schon oft wurden die schlechten Anschlüsse aus dem Oberland in Bern, ganz besonders nach und von der Westschweiz, beanstandet, leider bis heute ohne Erfolg.

Wie der Presse zu entnehmen war, soll der Sommerfahrplan 1959 der Bundesbahnen im Zeichen der Pendelzüge ausgebaut werden und ganz wesentliche Fahrzeitverkürzungen zur Folge haben. Hievon sollte nun das Berner Oberland, das wichtige Fremdengebiet, in vermehrtem Masse profi-

tieren können. Namentlich erachte ich es als eine absolute Notwendigkeit, dass die beiden Seitenverbindungen: Spiez - Interlaken und MOB, bei etlichen Zügen unabhängiger von der Nord-Süd-Verbindung gestaltet werden. Die Umschlagszeiten sind oft in Spiez zu gross. Vermehrte Direktzüge, ohne Anschluss an die Briger Züge, sollten den künftigen Fahrplan zieren.

Ich möchte nicht unterlassen, den Funktionären der BLS für ihren bisherigen guten Willen bestens zu danken. Ich weiss nur zu gut, wie schwierig es ist, all den jeweilig angemeldeten Einzelwünschen verschiedener Stationen gerecht zu werden, und sie in den Fahrplan einzubauen. Diese Vorstösse erreichen meiner Ansicht nach eher das Gegenteil von meinem gestellten Postulat. Eine vermehrt eingesetzte Pendelzugverbindung ist eine absolute Notwendigkeit, um allen Volksschichten zu dienen. Bestimmt würde das noch im Rückstand begriffene Strassennetz entlastet, etwelche Parkplatzsorgen in verschiedenen Kurorten etwas verringert, und nicht zuletzt würde dies einen wirksamen Trumpf im Konkurrenzkampf Bahn - Auto darstellen.

Ich möchte Sie nicht mit Fahrplanzahlen langweilen; diese kann ja jeder selber nachschauen; ebensowenig masse ich mir an, präzise Vorschläge zu machen, sondern ich möchte zum Schlusse nur noch bemerken, dass ich je länger desto mehr begreife, dass es bei den grossen Forderungen auf verschiedenen Gebieten an den Staat nicht möglich sein kann, alle die teuren, kostspieligen Zufahrtsstrassen in Bälde zu verwirklichen. Darum könnte uns Oberländern durch die verbesserte Fahrplangestaltung bei unserer Staatsbahn geholfen werden, und ich möchte den Rat höflich ersuchen, mein Postulat erheblich zu erklären.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gestaltung des Fahrplanes ist in unserem Lande durch die «Bundesrätliche Verordnung über die Aufstellung der Fahrpläne, vom 29. November 1946» geordnet. Im Kanton Bern werden die Fahrplanentwürfe bei den Regierungsstatthalterämtern öffentlich aufgelegt, und es können begründete Abänderungs- und Ergänzungsbegehren eingereicht werden. Der Herr Postulant hat selber erwähnt, dass er mehrmals an den Fahrplankonferenzen teilgenommen habe. Er weiss daher, dass im Berner Oberland die Fahrplanbegehren nicht vom Regierungsstatthalter, sondern regional vom Verkehrsverein Berner Oberland behandelt und an die kantonale Eisenbahndirektion weitergeleitet werden. Niemand anders als der Verkehrsverein Berner Oberland kennt die entsprechenden Fahrplanwünsche besser. Wenn diese oberländische Konferenz vorbei ist — es finden noch weitere derartige Konferenzen in anderen Landesteilen statt —, so wird in der zweiten Hälfte Januar jeden Jahres in Bern die kantonale Fahrplankonferenz unter der Leitung der Eisenbahndirektion durchgeführt. Wir haben in den letzten zwei Jahren auch höhere Funktionäre der SBB und der Privatbahnen eingeladen, damit sie an Ort und Stelle zu den einzelnen Begehren Stellung nehmen und sich ein Urteil bilden können, ob die Vorschläge durchführbar sind oder nicht. Ich habe bis jetzt eine grosse Zahl von Fahrplankonferenzen mitgemacht und stelle immer wieder das gleiche fest: Es gibt eine Kategorie von Leuten, die auf Fernverbindungen in der Form von Schnell- und Eilzügen dringen; nach ihnen sollten die Züge nirgends halten; sie sollten so rasch als möglich vom Ausgangspunkt an ihr Endziel gelangen. Ich erinnere an die Städteschnellzüge zwischen Zürich und Bern sowie zwischen Bern, Lausanne und Genf. Im allgemeinen werden diese Züge vom reisenden Publikum ausserordentlich geschätzt. Aber zwischen den Punkten Zürich und Bern liegen auch noch Aarau, Olten, Langenthal, Herzogenbuchsee, Burgdorf. Die Vertreter dieser Städte möchten, dass möglichst viele Züge bei ihnen halten. Daraus ergibt sich eine Diskrepanz unter den Wünschen. Die einen wollen, dass die Züge halten, die andern, dass sie vorbeifahren. Genau das selbe schwebt dem Postulanten im Berner Oberland vor: An gewissen Stationen — ich will sie nicht nennen — könnte man ruhig vorbeifahren, um etwas schneller von Bern nach Interlaken zu kommen. Vielleicht denkt er, Interlaken sei noch nicht der Endpunkt des Berner Oberlandes, und geht zum Beispiel noch weiter bis Grindelwald und Lauterbrunnen. Da haben wir manchmal den gleichen Wunsch: es wäre nicht notwendig, unterwegs soviel zu halten. Aber da würden wir ganz sicher auf Widerstände der Ortschaften, die an der Linie zwischen Interlaken, Grindelwald und Lauterbrunnen liegen, stossen.

Wenn ich trotzdem dem Regierungsrat beantragt habe, das Postulat entgegenzunehmen, so deshalb, weil wir uns nicht dem Eindruck aussetzen möchten, wir seien gegen Verbesserungen in den Fahrplänen, sei es an diesem oder jenem Ort. Der Sinn der Entgegennahme des Postulates liegt also darin, dass wir erwarten, dass Herr Grossrat Rychen im nächsten Januar seine konkreten Forderungen stellt und sie an die regionale Fahrplankonferenz eingibt, von wo sie an uns weitergeleitet werden. Die Regierung ist bereit, diese Begehren an die zuständigen Bahnen weiterzuleiten. Ich nehme an, dass mit dieser Entgegennahme das Postulat formell erledigt ist.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Hauri betreffend den Bau von zwei neuen Brücken in der Schlucht von Court

(Siehe S. 195 hienach)

M. Hauri. Lundi, j'ai déposé une interpellation dont voici le texte:

«L'année passée déjà, les travaux de construction des deux nouveau ponts dans les gorges de Court ont été mis en soumission.

«Dans les crédits accordés pour 1959 à l'ingénieur en chef du cinquième arrondissement, il n'est cependant plus du tout fait mention de ces ouvrages.

«Le Conseil-exécutif est-il prêt à donner l'assurance que ces travaux seront commencés cette année encore, pour autant que la Confédération accepte les plans déposés?»

En effet, dans le programme de travail 1959, adressé par le Conseil-exécutif aux ingénieurs d'arrondissement, comme je le dis dans mon interpellation, on ne fait plus du tout mention de ces ouvrages. En 1957 déjà, dans sa motion concernant l'aménagement de la route n° 6, M. Wittwer disait:

«Afin de ne pas faire d'exception, je citerai encore les deux ponts inférieurs des gorges de Court, qui, par leur position vraiment ridicule, sont des exemples de ce que l'on peut appeler des mauvais contours. C'est à croire que ces ponts ont été construits au bon vieux temps des diligences. Ce n'est toutefois pas une raison suffisante pour les laisser subsister dans l'état actuel.»

Il semblait que la situation allait changer assez rapidement puisque, pour la fin de l'année passée, les travaux avaient été mis en soumission, qu'une visite des lieux avait été effectuée et les soumissions envoyées.

Lors de la réponse faite à M. Wittwer, pour la motion que j'ai déjà mentionnée, M. Brawand, conseiller d'Etat, déclarait:

«Le Jura a maintenant un jeune ingénieur en chef qui a la volonté de faire du travail, mais il souffre du fait que les projets commandés aux ingénieurs privés ne rentrent pas.»

Ce n'est toutefois pas le cas dans cette affaire puisque le projet est déposé.

A la suite de la mise en soumission de ces travaux, certains entrepreneurs ont fait des démarches pour l'obtention de main-d'œuvre, au cas où les travaux leur seraient confiés et il est très difficile pour eux de laisser maintenant dans l'indécision les offices compétents qui leur demandent des renseignements.

Indépendamment encore de cet aspect, il ressort de renseignements qui j'ai pu obtenir, que la construction est en forte régression dans notre région, dans le domaine privé, et que ces travaux du domaine public contribueraient grandement à maintenir un climat de confiance dans un important secteur économique.

Je pense que le principe de la construction de ces ponts n'est pas combattu et la raison de mon interpellation est d'obtenir du Conseil-exécutif l'assurance que ces travaux pourront commencer aussitôt que la Confédération aura approuvé le projet, et cela bien que le montant n'ait pas été prévu dans le programme de travail de 1959.

C'est dans ce sens que je sollicite une réponse du Directeur des travaux publics.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Budget für das Jahr 1959 sind 5,3 Millionen für die Verbesserung des Hauptstrassennetzes eingesetzt. Wir haben daneben aber noch Alpen-, Verbindungs- und Nebenstrassen. Wenn wir jeweils das Budget in engem Kontakt mit der Finanzdirektion aufstellen, müssen wir zuerst die Wünsche der Ingenieurkreise kennen. Diese Wünsche gingen für 1959 bedeutend über die 5,3 Millionen hinaus, nämlich auf 15 Millionen. Man musste selbstverständlich diese 15 Millionen reduzieren; denn wir müssen mit 5,3 Millionen auskommen. Die Eingabe des Kreises V lautete auf 3,885 Millionen Franken. Das hätte 73 Prozent des Gesamtbetrages, den wir im Budget haben, ausgemacht. Natürlich konnten wir nicht diese ganze Summe bewilligen. Wir gehen bei der Ausscheidung der Beträge, die wir dieses Jahr nicht berücksichtigen können, immer davon aus, dass angefangene Arbeiten, sofern dies nicht absolut dringend ist, nicht unterbrochen werden sollen und dass man neue Arbeiten nur beginnt, wenn die Vorbereitungen so getroffen sind, dass der im laufenden Rechnungsjahr ins Budget eingesetzte Betrag sicher verwendet werden kann. Das ist nun bezüglich Court nicht ganz der Fall. Für Court wurde ein Projekt eingereicht, aber die Projektierung der beiden Brücken ist ziemlich umfangreich und nicht gerade einfach. Es stellen sich noch technische Probleme, die nicht restlos abgeklärt sind. Wir haben aber trotzdem ein Teilprojekt dieser ganzen Strecke schon im letzten Dezember an das Oberbauinspektorat zur Genehmigung eingereicht. Bis heute steht die Antwort des Oberbauinspektorates aber noch aus. Es ist so, wie der Herr Interpellant sagt: Es haben Ausschreibungen stattgefunden; sie bedeuteten aber im Zeitpunkt, da sie erfolgten, tatsächlich einen Fehler. Man hätte mit diesen Ausschreibungen noch etwas zuwarten sollen, bis die ganze Angelegenheit besser abgeklärt gewesen wäre. Das Ganze aber ist gescheitert an der Diskrepanz zu den 5,3 Millionen; wir durften nicht fast 4 Millionen in einem einzigen Kreis verwenden. Daher fanden wir, die Bauaufgabe müsse noch etwas hinausgeschoben werden. Der Kreis V hat heute noch im Budget des Hauptstrassenprogrammes eine Summe von 1,61 Millionen von den genannten 5,3 Millionen; das sind etwas mehr als 30 Prozent. Der Kreis V kann sich also nicht beklagen. Wenn wir die im Kreis III vorgesehenen Beträge — dieser Kreis gehört zum Teil auch noch zum Jura — dazu zählen, so ergibt das einen Anteil am Hauptstrassenbudget von 36 Prozent. Im Hinblick auf die Strassenlänge und die Bevölkerungszahl im Jura ist diese Zuteilung von uns aus sicher zu verantworten. Auf jeden Fall kommt der Jura in dieser Beziehung nicht zu kurz. Wir sind aber bereit, mit der Linie Basel - Delémont - Biel weiterzufahren. Wir sind auch bereit, die Brücken von Court so bald als möglich in Angriff zu nehmen, sogar noch dieses Jahr, wenn uns der Grosse Rat einen Spezialkredit bewilligt.

Hauri. Partiellement satisfait.

Wohnhaus für den Polizeiposten Boncourt; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hauri, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der kantonalen Baudirektion wird zu Lasten des Kontos 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 200 000.— zur Erstellung eines neuen Gebäudes mit Wohnungen für den Polizeiposten von Boncourt bewilligt.

Kauf einer Liegenschaft in Münster

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hauri, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 28. Januar 1959 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Gemeinde Münster die Liegenschaft Hôtel de Ville, mit einem amtlichen Wert von Fr. 169 050.— und einem Halte von 449 m², zum Preis von Fr. 200 000.— zur Unterbringung des Polizeipostens und der Büros der Bezirksverwaltung erwirbt, wird genehmigt.

Erwerb der Aktien der Maison Atlantic S.A. in Biel

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Im Sinne von Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung genehmigt der Grosse Rat den Regierungsratsbeschluss Nr. 7402 vom 16. Dezember 1958, wonach die Finanzdirektion ermächtigt wird, das gesamte Aktienkapital von Fr. 60 000.— der Maison Atlantic S. A. (Atlantic-House Ltd.), mit Sitz in Biel, zum Preise von Fr. 700 000.— und Übernahme der im Kanton Bern zu entrichtenden Vermögensgewinnsteuern zu erwerben.

2. Der Erwerb des Aktienkapitals basiert auf der Bilanz der Maison Atlantic S. A. per 31. Dezember 1958. Hauptaktivum gemäss dieser Bilanz ist die Liegenschaft Veresiusstrasse 2 in Biel Biel-Grundbuchblatt Nr. 6341) mit einem Bilanzwert von Fr. 525 000.—, einem amtlichen Wert von Fr. 783 200.— und einem Versicherungswert von Fr. 727 800.—, Hauptpassivum sind Hypotheken in der Höhe von Fr. 485 000.—.

3. Die Ausgabe von Fr. 700 000.— sowie die vom Staate zu übernehmenden Vermögensgewinnsteuern im Betrage von ca. Fr. 84 000.— sind der Rubrik 1900 945 (Staatsbeiträge an Dritte, Volkswirtschaft) zu belasten, wofür ein entsprechender Nachkredit bewilligt wird.

Nachkredite für das Jahr 1958

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Bau eines Kraftwerkes Niederried, Beteiligung an der Kraftwerk Sanetsch AG., sowie Erhöhung der Beteiligungen an der Grande Dixence S.A. und an der Simmentaler Kraftwerke AG. durch die Bernischen Kraftwerke AG.

Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Le Président. Le rapporteur de la commission, M. Huber, a présenté une motion d'ordre demandant de traiter séparément les différents objets de ce rapport. Il y en a quatre. Je lui donne la parole pour justifier cette proposition.

Huber (Oberwangen). Ich möchte beantragen, die vier verschiedenen Geschäfte, die in einem einzigen Beschlussesentwurf zusammengefasst sind: 1. Bau eines Kraftwerkes Niederried; 2. Beteiligung an der Kraftwerk Sanetsch AG; 3. Erhöhung der Beteiligung an der Grande Dixence S. A., und 4. Erhöhung der Beteiligung an der Simmentaler Kraftwerke AG durch die Bernischen Kraftwerke AG — getrennt zu behandeln und darüber auch getrennt abzustimmen. Alle vier Geschäfte verfolgen allerdings den gemeinsamen Zweck, unserem Energiemangel zu steuern. Die vier Geschäfte sind jedoch nicht alle gleich gelagert, insbesondere ist die Vorlage über das Sanetschwerk nicht unbestritten. Ich bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Zustimmung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1

Angenommen.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht der Finanzdirektion betreffend den Bau eines Kraftwerkes Niederried, die Beteiligung an der zu gründenden Kraftwerk Sanetsch AG sowie der Erhöhung der Beteiligungen an der Grande Dixence S.A. und an der Simmentaler Kraftwerke AG durch die Bernischen Kraftwerke AG.

Ziffer 2, Ingress

Angenommen.

Beschluss:

2. Der Grosse Rat ermächtigt die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG folgenden Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen:

Ziffer 2, lit. a

Bau eines Kraftwerkes Niederried

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Gestatten Sie, dass ich wenigstens einleitend die vier Geschäfte etwas zusammenfasse; denn es handelt sich bei allen vier Geschäften darum, der Nachfrage nach Elektrizität von den BKW aus genügen zu können. Die BKW haben leider ihren Strom nicht nur aus Eigenwerken, wie das früher weitgehend der Fall war, sondern wir haben im wesentlichen drei Gruppen von Energie: Eigenenergie der BKW, Partnerenergie und Fremdenergie. Vielleicht kommt mit der Zeit eine vierte Gruppe dazu, die Atomenergie; es werden ja bereits diesbezügliche Studien gemacht. Die Eigenenergie deckte 1938 noch 62 Prozent des Strombedarfes, 1943 noch 41 Prozent, 1948 37 Prozent, 1953 13 Prozent und 1958 nur noch 25 Prozent. Das ist an und für sich nicht gut; denn die Stromversorgung wird dadurch von gewissen Faktoren abhängig. Nun kam allerdings zur Eigenenergie die sogenannte Partnerenergie, d. h. ein Strombezug aus Werken, an denen die BKW selber beteiligt sind. Es ist eigentlich auch Eigenenergie, denn praktisch ist die Beteiligung mit einer Stromlieferungsverpflichtung von seiten dieser Werke verbunden. 1938 betrug die Partnerenergie zirka 25 Prozent, 1943 36 Prozent, 1948 30 Prozent, 1953 39 Prozent und 1958 43 Prozent. In diesen beiden Energiequellen liegt die Energiesicherung; man weiss, was man erhält. Die Fremdenergie ist nicht dauernd gesichert. Es ist Energie, die aus dem Ausland bezogen wird, zum Teil auch von Schweizer Werken. 1938 bezogen wir an Fremdenergie 13 Prozent, 1943 23 Prozent, 1948 33 Prozent, 1953 30 Prozent und 1958 32 Prozent. Um diese Verhältnisse zu verbessern, beabsichtigen die BKW daher, neue eigene Energiequellen zu erschliessen.

Damit kommen wir auf die vier Geschäfte, die Ihnen unterbreitet sind. Zum Bau eines Kraftwerkes Niederried. Hier handelt es sich um ein Eigenwerk der BKW; es steht im Zusammenhang mit dem weitern Bau eines Kraftwerkes Aarberg. Die BKW prüfen, wieweit die Eigenenergie ausgebaut werden kann. Es gibt im Kanton Bern noch die eine und andere Ecke, wo man weitere Kraftwerke erstellen kann. So werden sich bei der zweiten Juragewässerkorrektion weitere Möglichkeiten ergeben. Möglichkeiten bestehen auch noch bei der Aare unterhalb Thun, bei der Simme und der Kander. Es handelt sich nicht um Werke, die unbedingt rentabel sind, weil sie hauptsächlich Sommerenergie produzieren. Aber sofern auch Mangel an dieser Sommerenergie besteht, wird man diese Werke erstellen müssen. Man kommt dabei immer irgendwie in Konflikt mit dem Natur- und Heimatschutz usw.

Bei Niederried besteht an und für sich die unbestrittene Möglichkeit, ein Werk zu bauen. Ich habe bis jetzt noch nicht gehört, dass dort grosse Opposition gemacht wird. Nach der Vorlage sind für den Bau dieses Kraftwerkes rund 19 Millionen vorgesehen, ein Betrag, der direkt von den BKW aufgebracht wird. Über die drei andern Vorschläge werde ich noch einzeln orientieren; ich möchte nur in rein rechtlicher Beziehung auf etwas hinweisen. Es geht bei dieser Vorlage nicht darum, dass wir Konzessionen erteilen oder irgendwie an Konzessionen etwas abändern können. Die Konzessionen liegen vor und sind bereits rechtskräftig. Es steht glücklicherweise nicht in unserer Kompetenz, hier Konzessionen zu erteilen. Es besteht auch nirgends ein Gesetz oder ein Dekret, in denen vorgesehen wäre, dass wir derartige Beschlüsse fassen müssen. Die ganze Angelegenheit geht auf einen Beschluss des Grossen Rates, seinerzeit auf eine Motion Egger zurück, wo verlangt wurde, dass, wenn die BKW Bauten von über 3 Millionen erstellen oder entsprechende neue Beteiligungen eingehen wollen, der Grosse Rat zu begrüssen sei, bevor in der Generalversammlung der BKW die Staatsvertreter zustimmen können. Wir hatten in der letzten Zeit einige derartige Vorlagen. Ich betrachte dies als gut. Es fördert die Verbindung zwischen dem Parlament und unserer Elektrizitätsgesellschaft, ferner den ganzen Ausbau unseres Elektrizitätswesens, wenn wir von Zeit zu Zeit nicht nur den üblichen Jahresbericht erhalten, sondern uns bei Neuunternehmungen vor den Entscheiden der Generalversammlung der BKW noch in allen Details äussern können. Aber auch diese Vorlagen sind insofern nicht ungefährlich, als man viel zu grosse Hoffnungen hat, was man nebst der Genehmigung oder Nichtgenehmigung noch alles einbauen könne. Hier geht es nach meiner Auffassung nur darum, dass man entweder die Vorlage akzeptiert oder ablehnt. Dann wissen die Vertreter des Staates in den BKW, was sie zu tun haben oder was für Wünsche anzubringen sind, aber weitere Beschlussfassungen stehen uns in diesem Rahmen nicht zu. Ich möchte Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission empfehlen, dem Bau eines Kraftwerkes Niederried die Genehmigung zu erteilen.

Friedli. Ich möchte nur ein paar grundsätzliche Überlegungen zu allen vier Geschäften anbringen, soweit es sich um neue Bauten handelt. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus sind diese Projekte, wie sie vorliegen, sicher zu begrüssen, und ich möchte im voraus erklären, dass ich ihnen grundsätzlich zustimme. Wir brauchen immer mehr Energie. Da der Strombedarf stets grösser wird, kommt man nicht um den Bau von weiteren Kraftwerken herum. Anderseits ist es aber leider so, dass je mehr die Technik sich entwickelt, der Natur um so mehr Wunden geschlagen werden, sei es durch Strassenbau, durch Anlagen von Fabriken oder besonders auch durch Kraftwerke. Das ist die Kehrseite der ganzen Angelegenheit; ein bestimmter Eingriff in die Natur muss aber erfolgen. So ist es auch bei den Güterzusammenlegungen, bei Meliorationen usw. Auch dort muss man immer wieder in die Natur eingreifen. Aber je grösser die Eingriffe werden, um so mehr sind

wir genötigt, für einen bestimmten Ausgleich zu sorgen und darnach zu trachten, dass die Natur nicht ganz verunstaltet wird, besonders in unserem schönen Schweizerland. Man muss beim Bau dieser Kraftwerke einen bestimmten beweglichen Naturschutz betreiben. Man kann verschiedene Wunden nicht mehr ganz vernarben lassen, aber es ist möglich, die Umgebung etwas besser zu gestalten. Die bernische Regierung hat Verständnis für den Naturschutz. Ich weiss auch, dass die Bernischen Kraftwerke in der letzten Zeit viel Verständnis für diese Belange aufgebracht haben. Trotzdem laufen wir immer und immer wieder Gefahr, dass man diesen Belangen nicht die Beachtung schenkt, die man ihnen schenken sollte. Wir wollen doch unseren Nachkommen auch noch eine schöne Natur überlassen, soweit das möglich ist. Deswegen kann man nicht genug darauf hinweisen, die Naturschutzbelange genügend zu berücksichtigen. Der Herr Regierungspräsident hat Verständnis für die Forderungen des Naturschutzes, aber da immer wieder die Gefahr besteht, dass diese Forderungen zu kurz kommen, wäre ich dem Herrn Regierungspräsidenten ausserordentlich dankbar, wenn er in diesem Zusammenhang bestätigen könnte, dass man von der Regierung und auch von den BKW aus bestrebt ist, den vernünftigen Anforderungen des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Saegesser. Ich möchte die Äusserungen von Herrn Dr. Friedli warm unterstützen und die Regierung ebenfalls ersuchen, bei allen neuen Werken Artikel 48 des Wassernutzungsgesetzes anzuwenden, soweit es die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt erfordert. Dazu ist erforderlich, eine bestimmte Wassermenge im verlassenen Fluss- oder Bachbett, das umgangen wird, zurückzulassen. Das wird gewöhnlich nach Anhörung verschiedener Instanzen durch den Regierungsrat festgelegt. Die Festlegung an und für sich führt immer zu Schwierigkeiten. Auf beiden Seiten wird gemarktet, wieviel Wasser man noch durchlassen sollte. Das ist immer etwas penibel. Ich möchte als Beispiel auf das Projekt Simmenfluh hinweisen. Nach langen Verhandlungen hat man zustande gebracht, dass im alten Bachbett vom Ausgleich bei Erlenbach bis hinunter zur Kirel 400 Sekundenliter fliessen sollen. Man erklärte bei den Verhandlungen, das bedeute einen grossen Verlust für das Werk; man verliere so und soviel. Man denkt aber nicht an Artikel 48 des Wassernutzungsgesetzes. Wenn wir im Jahr 1650 Millionen kWh elektrischer Energie ausführen können, sollte man auch noch für den Schutz der Natur und der Fische ein entsprechendes Verständnis aufbringen. Diese Ausfuhr findet zwar meistens im Sommer statt, wo genug Wasser vorhanden ist; aber im Winter, wenn nur wenig Wasser fliesst, gibt es immer Streitigkeiten, damit die Werke wirklich die versprochene Pflichtwassermenge durchlassen. Für das Bachbett, das ich genannt habe, bedeuten 400 Sekundenliter eigentlich nur ein Rinnsal. Das führt dazu, dass die vorhandene Wassermenge die Oberwasser der an diesem Flusslauf liegenden Gemeinden nicht mehr zu säubern vermag. Ich bin nicht dagegen, dass man die Werke baut; das ist in Ordnung. Aber man sollte den Belangen, die ich angeführt habe, Rechnung tragen, indem die versprochene Pflichtwassermenge durchgelassen wird.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Friedli kann ich antworten, dass ich tatsächlich für Naturschönheiten sehr viel Sinn und Verständnis aufbringe. Man muss heute zwischen den Notwendigkeiten unserer Wirtschaft und der Erhaltung einer unveränderten Natur abwägen. Wenn man sich Rechenschaft darüber ablegt, wie stark die schweizerische Bevölkerung Jahr für Jahr zunimmt (Rückgang der Sterblichkeit, Geburtenüberschuss), so wird man sich klar werden, dass wir in zehn, zwanzig oder fünfzig Jahren eine wesentlich grössere Bevölkerung in unserem Lande haben, als dies heute der Fall ist. Aber die grössere Volkszahl bedingt mehr Industrie und mehr Gewerbe; dafür brauchen wir mehr Energie. Legen Sie sich Rechenschaft über die Entwicklung in Amerika, in Europa und in den unterentwickelten Ländern ab! Wenn Sie diese drei Komponenten vergleichen, so erkennen Sie, dass der Energiehunger immer grösser wird, dass immer mehr Energie in Form von Elektrizität anbegehrt wird. Dieses Problem ist mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen. Ich glaube in Anspruch nehmen zu dürfen, dass die Bernischen Kraftwerke dem Naturschutz schon heute weitgehend Rechnung tragen. Betrachten Sie beispielsweise gewisse Hochspannungsleitungen, die durch Tarnanstrich praktisch unauffällig gemacht werden. Ein solcher Tarnanstrich verteuert natürlich die ganze Anlage. Man hat es aber im Interesse des Landschaftsbildes getan. Bei den heutigen Anlagen wird man nirgends grobe Sünden feststellen können. Es gibt selbstverständlich Gebiete, wo die Zahl der Stromleitungen recht gross wird, aber das ist wieder naturbedingt. Im Ausland treffen wir zahlreiche Landschaftsbilder an, die viel schlimmer sind als das schlimmste, das wir in unserem Lande haben. Damit möchte ich nur sagen, dass wir uns Mühe geben; aber alle Wünsche können wir selbstverständlich nicht befriedigen. Bei allen Neubauten, die jetzt in Angriff genommen werden und in den kommenden Jahren noch erstehen sollen, werden wir uns von den gleichen Gesichtspunkten leiten lassen, soweit es im wirtschaftlich verantwortbaren Rahmen möglich ist. Wir wollen die Naturschönheiten erhalten und die Anlagen so errichten, dass sie sich ins Landschaftsbild einpassen. Das ist ein Beitrag, den die BKW auf diesem Gebiet leisten können.

Herrn Grossrat Saegesser möchte ich sagen, dass ich nicht in der Lage bin, zu untersuchen, ob in jedem einzelnen Fall die konzessionierte Zahl von Litern Wasser durch die Flussbette fliesst. Ich glaube nicht, dass die Kraftwerke ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Sollten sie es aber tatsächlich nicht tun, so bitte ich, mir das zu melden, damit wir auf die Einhaltung eingegangener Verpflichtungen dringen können. Es geht natürlich nicht an, dass wir in der Regierung die Konzessionsbedingungen beschliessen, die Kraftwerke sich aber nicht daran halten. Die BKW kommen aber sicher den Konzessionsverpflichtungen nach.

Herr Grossrat Saegesser hat auch die Energieausfuhr anvisiert. Es ist nicht so, dass man einfach Energie exportiert. Ich bitte Herrn Grossrat

Saegesser, einmal die Gesamtrechnung zu machen und sich vor Augen zu halten, wieviel Energie wir importieren. Es handelt sich um Kompensationsgeschäfte. Wenn wir im Sommer zuviel Energie haben, verkaufen wir Energie auf der Basis von Verträgen; im Winter bekommen wir dann von dort wieder Energie ins Land. Im grossen und ganzen haben wir nie zuviel Energie. Die Tatsache, dass die BKW einen Drittel der Energie, etwas über 600 Millionen kWh, zukaufen müssen, zeigt Herrn Grossrat Saegesser sicher, dass wir nicht Energieexport treiben, sondern massiv Energie importieren. Wir können dieses Geschäft durch Kompensation erleichtern. Wenn wir überschüssige Energie haben, geben wir sie ab, um sie in knappen Zeiten wieder hereinzubekommen.

Die Frage der leeren Bachbette ist ein Problem. Da kommen wir ins Gebiet der Abwasserreinigungsanlagen usw. Das ist gesetzlich geordnet. Ich nehme an, dass die Gemeinde Diemtigen an der Simme, wenn das Wasser durch den Stollen zum Kraftwerk hinunterläuft, eine Kläranlage haben muss, bevor der ganze verbleibende Simmenlauf vollständig verschmutzt ist.

Angenommen.

Beschluss:

a) Bau eines Kraftwerkes Niederried;

Ziffer 2 lit. b

Beteiligung an der Kraftwerk Sanetsch AG

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Hier haben wir es mit einer Beteiligung an einem Kraftwerk zu tun. Durch die BKW wird seit längerer Zeit mit der Stadt Bern der Ausbau des Sanetsch geprüft. Es soll ein Stausee angelegt werden und die Auswertung des Wassers bei der Zentrale Gsteig stattfinden. Dieses Werk hat verschiedene Schüsse. Der Geltenschuss hätte von Lauenen hinübergeleitet werden sollen. Von seiten des Naturschutzes bestand eine starke Opposition, ebenfalls von der Gemeinde Lauenen selber, die den Schuss behalten wollte. Die Regierung hat mit der Konzessionsgenehmigung den Beizug dieses Wassers verweigert, so dass der Lauenenschuss erhalten bleibt. Wir haben aus dem Bericht von Itten, dem Vorgänger von Herrn Grossrat Friedli, der jetzt Präsident der kantonalen Naturschutzkommission ist — der Bericht wurde allen Grossräten zugestellt —, entnehmen können, dass auch die Frage des Geltenschusses geprüft wurde. Es heisst in diesem Bericht: «In besonderen Einsprachen hatten Natur- und Heimatschutzverbände sowie die Sektion Oldenhorn des SAC die Gemeinde Lauenen in ihrem Kampf um das Geltenwasser unterstützt, während gegen den übrigen Teil des Projektes, die Ausnutzung der Wasserkraft der Saane von der Kantonsgrenze bis zur Zentrale in Innergsteig, auch diese keine Einwände erhoben. Aufs tiefste beeindruckt vom Reiz des Geltentales mit seinen stiebenden Wassern, als auch namentlich von dem einmütigen, natürlichen Einstehen der Talbewohner für die unversehrte Erhaltung ihrer Heimat, sprach sich unsere Kommission in ausführlichem Gutachten vom 27. April 1953 gegen die Ableitung des Geltenwassers aus, erhob aber gegen den übrigen Teil des Konzessionsgesuches keinen Einwand.»

Daraus geht hervor, dass das Sanetschprojekt wenigstens von Seite der Naturschutzkommission des Kantons Bern unangefochten geblieben ist. Nun kommt aber von Seite der Gemeinde Gsteig in letzter Minute ein Schreiben an den Grossen Rat, in welchem gewisse Fragen gestellt werden, ob der Sanetschschuss erhalten werden könne und ob das Vorgehen der Kraftwerkunternehmung dem Gedanken der Hilfe für Berggemeinden entspreche. Wir konnten in der Staatswirtschaftskommission zu dieser Frage nicht Stellung nehmen. Erstens fehlten uns die Unterlagen, und zweitens haben wir die Auffassung, dass es sich hier nicht um eine Frage handelt, die im Zusammenhang mit diesem Beschluss zu behandeln ist. Wir können zwar diskutieren, aber keinen Beschluss fassen. Die Konzessionsbehörden haben die Sache an Ort und Stelle abgeklärt. Die Konzession ist von der Berner Regierung wie auch vom Bundesrat bewilligt worden, so dass die Angelegenheit formell in Ordnung ist. Den Konzessionsnehmern ist einzig empfohlen worden, sie möchten den Beizug des Oldenwassers prüfen. Damit könnte man den Sanetschschuss erhalten. Mir ist aber gesagt worden, dass der Oldenschuss gerade so schön sei. Dazu müsste man das Oldenwasser noch hinaufpumpen, was keinen Vorteil für ein Werk bedeutet, das nicht unbedingt rentabel ist. Aber es produziert Winterenergie. Mich wundert nur, dass man bei den verschiedenen Schüssen den Finanzzuschuss vergessen hat, der sicher für dieses Werk dort oben notwendig werden wird. Auch diesen Punkt muss man prüfen.

Es ist eine Beteiligung mit 50 Prozent am Kraftwerk Sanetsch vorgesehen. Das macht 6 Millionen aus. Die andern 6 Millionen muss die Stadt Bern aufbringen. Ich nehme an, dass die Stadt Bern im Verlaufe dieses Jahres noch die erforderlichen Kredite durch eine Volksabstimmung bewilligen lässt. Das Kraftwerk Sanetsch hat den grossen Vorteil, dass man vor allem Winterenergie erhält. Das ist überaus wertvoll; denn die Winterenergie ist ja immer am rarsten. Von diesem Gesichtspunkt aus hat also das Werk seine grosse Bedeutung. Ich empfehle Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission, trotz den Wünschen, die uns vorgetragen wurden, dem Gesuch zuzustimmen und unsere Vertreter bei den BKW zu ermächtigen, an der Generalversammlung für diese Beteiligung mit 50 Prozent einzustehen.

Zingre. Ich habe in der Staatswirtschaftskommission diesen Antrag unterstützt, und zwar nicht nur als Vertreter der Staatswirtschaftskommission, sondern als Vertreter des Saanenlandes, wo der Sanetschschuss seinen Ursprung hat. Ich habe ihm zugestimmt, bevor wir Kenntnis eines Schreibens der Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig erhielten, und muss offen erklären, dass ich, auch wenn ich Kenntnis von diesem Schreiben gehabt hätte, nach reiflicher Überlegung doch wieder dazu gekommen wäre, diesem Geschäft in aller Form zuzustimmen. Aber dieses Schreiben der Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig gibt uns den Hinweis, dass gerade in den Kreisen dieser kleinen Gemeinde noch ziemliche Unsicherheit über die Durchfüh-

rung und die rechtliche Situation der Angelegenheit besteht. Ich erachte es als ausserordentlich wichtig, dass man mit diesen Leuten Verbindung aufnimmt und mit ihnen spricht. «Me muess rede mitenand», ist ein guter alter Berner Spruch. Man hat schon vor einem Jahr miteinander gesprochen. Das Resultat war, dass die verschiedenen eingereichten Beschwerden in der Folge wieder abgelehnt wurden. Zur Beruhigung der betroffenen Kreise möchte ich unter Ziffer 2 lit. b den Zusatzantrag stellen, dass dem dortigen Satz beigefügt wird: «wobei den Empfehlungen des Bundesrates, den Sanetschfall zu erhalten, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist». Der Bundesrat hat bei seiner Stellungnahme zur Beschwerde der Gemeinde Saanen, der Gemeinde Gsteig, der Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig und all dieser Organisationen gegen den Regierungsrat wie folgt zum ganzen Problem Stellung genommen:

«Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement beantragt Abweisung der Beschwerde. Es führt jedoch in seinen Vernehmlassungen vom 10. September und 8. November 1958 aus, dass die vom Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft durchgeführte Prüfung der von den Einsprecherinnen entwickelten Projektideen zu einer Projektskizze führte, bei welcher durch Zuführung von Oldenbachwasser eine teilweise Erhaltung des Sanetschfalles erreicht und die Energieproduktion vergrössert werden könnte, wobei aber der Oldenschuss fast vollständig zum Verschwinden gebracht würde. Das vom Bundesrat am 7. März 1958 genehmigte Konzessionsprojekt würde dabei in seiner generellen Anlage nicht angetastet. Die zusätzliche Nutzbarmachung des Oldenbaches gemäss dieser Skizze erscheine technisch sehr wohl verwirklichbar, und sie könnte auf Grund des Artikels 5 Absatz 3 des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes als zweckmässig betrachtet werden; die Frage, ob sie wirtschaftlich tragbar sei, müsste aber noch weiter abgeklärt werden. Dagegen könnte die Projektidee der Einsprecherinnen, bei welcher die Wasserrückgabe oberhalb der Wasserfassung des bestehenden kleinen Werkes der Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig erfolgen würde, auf Grund von Artikel 5 Absatz 3 des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes nicht genehmigt werden.

Das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft hat am 21. November 1958 seine Projektskizze Vertretern des Kraftwerkunternehmens und dem Chef des Büros für Wassernutzung und Abwasserreinigung des Kantons Bern dargelegt und sie mit ihnen besprochen. Die Vertreter des Kraftwerkunternehmens erklärten, die Projektskizze zur Besprechung mit der Gemeinde Gsteig und zur weiteren Abklärung entgegennehmen zu wollen.»

Im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat ist der Hinweis enthalten, es sei, «der Empfehlung der Bundesbehörden Rechnung tragend, noch der Beizug des Oldenwassers zu prüfen». Die Stellungnahme des Bundesrates lautet ziemlich imperativer als die Stellungnahme des Regierungsrates in der Vorlage. Dies ist auch der Grund meines Zusatzantrages. Miteinander zu reden, wird auch einem staatsbernischen Unternehmen nur zur Ehre gereichen, vorausgesetzt, dass auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden ist. Ich möchte an die Berner Regierung appellieren, dass sie trotz allem, was vorher an Beschwerden eingereicht und abgewiesen wurde, die nötige Atmosphäre für die Verhandlungen vorbereitet. Die erteilte Konzession der Gemeinde Savièse erlischt mit Ende 1959. Es gibt wenig Leute im Saanenland, die die Auffassung haben, man sollte dieses Werk aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausführen, nachdem seit dreissig Jahren ohne Opposition Wassermessungen im Sanetsch gemacht wurden. Ich bitte Sie, meinem Zusatzantrag zuzustimmen. Ich bin ermächtigt, zu erklären, dass auch die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei diesem Zusatzantrag zustimmt.

Bächtold. Das Projekt Sanetsch ist mehr als ein Vierteljahrhundert alt. Man wusste immer, dass es sich nicht um etwas Günstiges handelte. Man hat lange davon gesprochen, es könne einmal ein Arbeitsbeschaffungsobjekt sein. Die Arbeitslosigkeit ist dann nicht eingetreten, weshalb man keine Arbeitsbeschaffung brauchte. Vor einigen Jahren wurde eine verbesserte Auflage dieses Projektes zur Konzessionserteilung eingereicht mit der Zuleitung des Geltenbaches. Das ergab eine wesentliche Verbesserung des Projektes, eine Verbilligung des Stromes. Es entstand dann aber, wie Sie gehört haben, Opposition, und die Konzession konnte auf dieser Basis nicht erteilt werden. Es hiess damals, ohne das Geltenwasser sei das Sanetschprojekt nicht ausführbar, wirtschaftlich nicht tragbar. Im Jahre 1957 wurde dennoch ein Projekt ohne den Geltenbach aufgestellt, also mit dem Sanetsch allein, und letztes Jahr zur Konzessionierung eingereicht. Dieses Projekt hat durch das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft seine Genehmigung gefunden. Dem Regierungsrat blieb in diesem Falle nicht viel anderes übrig, als die Konzession zu erteilen. Man kann hier sicher niemandem einen Vorwurf machen. Nun ist aber unterdessen die Idee aufgetaucht, das Oldenwasser aus der Oldenalp in einem horizontalen Stollen bis zur Druckleitung des Sanetsch, von dort parallel zu dieser in die gleiche Zentrale hinunterzuleiten und es in dieser Zentrale mit einer zweiten Maschinengruppe auszunützen. Gleichzeitig mit dieser Idee tauchte die andere auf: man könnte dort noch eine Pumpanlage einbauen und im Sommer überschüssiges Oldenwasser in den Sanetschsee hinaufpumpen. Der Zufluss zum Sanetschsee ist ziemlich knapp. Es wird Jahre geben, wo man ihn kaum füllen kann. Ein Zuschuss durch solches Pumpwasser wäre somit erwünscht. Die Gemeinden Gsteig und Sannen, vor allem die Elektrizitätskommission Gsteig, kamen letztes Jahr mit dieser Idee zu mir, damit ich grundsätzlich prüfe, ob damit etwas anzufangen sei oder nicht. Ich habe das getan; denn ich glaube, man darf keinem Ingenieur verwehren, eine solche Idee zu prüfen. Ich habe die Prüfung ohne grössere Unterlagen vorgenommen; denn ich wollte den Gemeinden keine Kosten verursachen. Ich bin ziemlich rasch zur Überzeugung gelangt, dass die Idee gut ist, d. h. dass tatsächlich mit dem Oldenwasser eine wesentliche Verbesserung des Sanetschwerkes erreicht werden kann. Nach den Aussagen der Einheimischen ergibt sich, dass der Zufluss des Oldenbaches relativ gross ist; er ist wesentlich grösser als der Zufluss des Sanetsch, bezogen auf das Ein-

zugsgebiet. Das ist eine Erscheinung, die man schon oft beobachtet hat. In Süditalien existieren zum Beispiel solche Werke, die einen viel grösseren Zufluss haben, als ihrem Einzugsgebiet entspricht. Man spricht von einem sogenannten geologischen Einzugsgebiet im Gegensatz zum topographischen. Dies ist dann möglich, wenn die Schichten derart gegen das geologische Einzugsgebiet einfallen, dass das Wasser aus benachbarten Einzugsgebieten hergeleitet wird. Diese Erscheinung liegt im vorliegenden Fall tatsächlich vor. Beim Oldenbach fallen die Schichten gegen die Oldenalp zu. Man kann sich daher leicht erklären, dass der Abfluss des Oldenbaches grösser ist, als er nach dem Einzugsgebiet sein sollte. Betrachtet man die Abflusskurve des Oldenbaches, so erkennt man sofort, dass man von diesem sehr gut ein ziemliches Wasserquantum abzweigen und damit entweder den Oldenschuss oder den Sanetschschuss oder beide miteinander speisen kann, ohne dass das Werk wirtschaftlich wesentlich verschlechtert wird. Tatsächlich haben wir dann angenommen, man könnte zwei Drittel des Wasserzuflusses des Olden im Sommer den Sanetschschuss hinablassen; der andere Drittel würde genügen, die zweite Maschinengruppe zu betreiben. Man baut sie etwas grösser, damit man in gewissen Zeiten noch pumpen könnte. So war die Situation letztes Jahr. Die Gemeinden haben eine Skizze eingereicht; kurz darauf aber wurde die Konzession trotzdem erteilt. Auf die Beschwerde an das Bundesgericht wurde aus formellen Gründen nicht eingetreten. Die Beschwerde an den Bundesrat wurde mit gewissen Empfehlungen abgewiesen. Hätte Bundesrat Feldmann noch gelebt, so wäre wahrscheinlich der Entscheid des Bundesrates etwas anders ausgefallen. Bundesrat Feldmann hat sich nämlich persönlich mit dieser Frage befasst; er ist dann aber leider zu früh gestorben.

Nun ist angenommen worden, man lasse zwei Drittel des Oldenwassers den Sanetsch hinab. Das ist ausserordentlich reichlich; auch die Hälfte würde genügen. Auf diese Weise könnte man den Oldenschuss, der kleiner und konzentrierter ist, noch genügend dosieren. Mit dieser Variante erhält man 40 Prozent mehr Energie als auf Grund des offiziellen Projektes; auch wird die Energie um 10 bis 15 Prozent billiger. Das bedeutet ganz sicher eine Verbesserung gegenüber dem offiziellen Projekt. Ich hatte Gelegenheit, die Idee mehrmals mit dem Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft zu diskutieren, und die Herren gelangten zum gleichen Resultat wie ich. Der endgültige Bericht wurde letzte Woche erstattet. Er ist aber nicht herausgegeben worden, weil man zuerst noch den Beschluss des Grossen Rates abwarten wollte. Es ergibt sich noch ein Vorteil unseres Projektes, indem in trockenen Jahren, in denen der Sanetsch, nach Angaben der Einheimischen nicht aber das Oldenwasser, stark zurückgeht, eine bessere Verteilung des Wassers möglich ist.

Es besteht heute die Möglichkeit, den ausserordentlich schönen Sanetschfall — wer ihn noch nicht gesehen hat, dem möchte ich empfehlen, den Fall einmal im Sommer zu besichtigen — zu erhalten und mit der halben oder mit zwei Drittel der heutigen Wassermenge zu speisen. Das ist im Sommer sehr viel. Es ist weiter möglich, eine Verbesserung der Energieproduktion um fast die Hälfte sowie eine Verbilligung des Stromes zu bewerkstelligen. Am offiziellen Projekt, das ich unterdessen etwas näher geprüft und über das ich auch mit dem Wasserwirtschaftsamt diskutiert habe, liesse sich noch verschiedenes verbessern. Der Druckschacht zum Beispiel scheint uns in dem relativ schlechten Gestein, das ohnehin nichts vom Innendruck aufnehmen kann, das zudem stark wasserdurchsetzt ist und weil die Leitung erst noch einen sehr kleinen Durchmesser hat, nicht angebracht. Diese drei Momente sprechen gegen den Druckschacht. Er ist auch viel zu teuer. Man könnte sicher 2 bis 3 Millionen einsparen, wenn man eine gewönliche Druckleitung erstellen würde, die streckenweise in den Boden zu verlegen wäre. Diese Sache sollte unbedingt noch einmal überprüft werden. Der Energiepreis ist jedenfalls hoch. Wenn man die Sommerenergie mit 1,7 Rappen einsetzt, kommt die Winterenergie auf 7,7 Rappen zu stehen. Wir haben also Grund, jede Möglichkeit zu benützen, um den Energiepreis noch etwas herabzusetzen. So ist die Situation heute. Keine der in Frage kommenden Gemeinden hat ein Interesse, das Werk zu verunmöglichen, wie schon Herr Zingre ausgeführt hat. Alle sind dafür, dass ein Werk gebaut wird; denn es bringt gewisse Steuereinnahmen und auch Arbeit während der Bauzeit. Prinzipiell ist also niemand gegen das Werk, aber wenn man das Werk baut und dabei noch den Sanetschschuss erhalten und eventuell die Zentrale aus diesem schönen, unberührten Tal, das den Lawinen ausgesetzt ist, herausnehmen könnte, dann wäre allen gedient.

Scherz. Der uns von der Finanzdirektion unterbreitete Vortrag betreffend den Bau eines Kraftwerkes Niederried, die Beteiligung an der Kraftwerk Sanetsch AG sowie die Erhöhung der Beteiligungen an der Grande Dixence S. A. und an der Simmentaler Kraftwerke AG durch die Bernischen Kraftwerke AG gibt uns ein umfassendes, anschauliches Bild über den Energiebedarf und die Energiebeschaffungsmöglichkeiten der Zukunft. Diese umfassenden Auskünfte zeigen uns deutlich, dass für die Eigenenergie im Kanton Bern die Gelegenheiten zum Ausbau von volkswirtschaftlich günstigen Wasserkräften, mit Ausnahme der vorerwähnten Projekte, voll ausgeschöpft sind.

Die Vorlage der Regierung erwähnt, dass dem Bau des Kraftwerkes Sanetsch nichts im Wege stehe, es sei jedoch, der Empfehlung der Bundesbehörden Rechnung tragend, noch der Beizug des Oldenwassers zu prüfen. Gestatten Sie, dass ich ganz kurz auf diesen letzteren, für unsere Talschaft des Saanenlandes wichtigsten Punkt zurückkomme. Ein Schreiben der Elektrizitätskommission Gsteig vom 11. Februar 1959 an die Mitglieder des Grossen Rates hat Sie alle über die Sorgen einer kleinen Berggemeinde und in erweitertem Sinne über diejenigen einer ganzen Talschaft orientiert. Ich möchte vorausschicken, dass die Einwohnerschaft von Gsteig und des Saanenlandes den Bau des Sanetschwerkes begrüsst! Der Fremdenverkehr, welcher in dieser Gegend wie vielerorts im Bergland Schweiz, nebst der Landwirtschaft, die einzige Erwerbsquelle darstellt, basiert in allererster Linie auf den Naturschönheiten

des Landes. Die Projektion für den Kraftwerkbau am Sanetsch sieht nunmehr die Trockenlegung des Sanetschfalles im Abschluss des Sanetschtales vor. Mit Vehemenz und voller Berechtigung lehnt sich unsere Bevölkerung gegen diesen Eingriff in die Natur auf. Alle Mittel und Wege wurden versucht, um diesen Eingriff der Technik in die Natur zu verhindern. Obschon Artikel 46 des bernischen Gesetzes über die Nutzung des Wassers und Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorsehen, dass Naturschönheiten zu schonen und ungeschmälert zu erhalten sind, wurden bis heute unsere Forderungen auf dieses gesetzliche Recht missachtet.

Vor nicht allzu langer Zeit hat die Gemeinde Lauenen einen harten, erfolgreichen Kampf um die Erhaltung des Geltenschusses geführt. Der Sanetschfall, welcher durch seine Nähe mit der Pillonpaßstrasse noch viel bekannter ist, muss dem Saanenland erhalten bleiben. Nicht nur der fremde Kurgast, sondern in erster Linie der Bewohner der Talschaft selbst liebt sein Land, seine Berge und die zu Tal fliessenden Wasser.

Bei allem Verständnis für technische Errungenschaften und wirtschaftliche Notwendigkeiten darf man dem ohnehin benachteiligten Bergbewohner nicht restlos alle Opfer aufoktroyieren, um zu seinen Lasten den wirtschaftlichen Erfolg zu erstreben. Wahrzeichen der Natur in der Umgebung der Bevölkerung können durch keinerlei Entschädigung materieller Art ersetzt werden. Würde unsere bodenständige Bergbevölkerung einem Ausverkauf ihrer Landschaft unbesehen beipflichten, so müsste dies als schamhafte Kapitulation bezeichnet werden.

Die Elektrizitätskommission Gsteig und mit ihr die Verkehrsvereine und Gemeinden haben daher aus eigener Initiative ein absolut einwandfreies Gegenprojekt von anerkannt tüchtiger Hand ausarbeiten lassen, um damit einen geeigneten Weg aufzuzeigen. Dieses Projekt weist folgende Hauptvorteile auf: 1. Möglichkeit für teilweise Erhaltung des Sanetschschusses; 2. eine um 42 Prozent höhere Energieproduktion durch Beizug des Oldenwassers; 3. Senkung des Kilowattpreises von 7 auf 6 Rappen; 4. Veredlung der Laufwerkenergie durch Pumpstation und dadurch Vermehrung der Spitzenenergie. Diesem Projekt wurden zu optimistische Berechnungsgrundlagen vorgeworfen. Unter anderem wurde behauptet, dass das beizuziehende Oldenwasser nur höchstens 50 Prozent des Sanetschwassers erreichen könne.

Wiederum aus eigener Initiative hat Gsteig im Frühling 1958 auf dem Olden sowie auf dem Sanetsch in Verbindung mit dem Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft je eine Wassermessstation errichtet. Die Kontrolle und Auswertung durch das Eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft ergab bis im November 1958 eine Wasserführung des Oldenbaches von 84 Prozent gegenüber derjenigen vom Sanetsch! Diese Messung hat den Beweis erbracht, dass die Behauptung der BKW und des EWB nicht zutreffen, sondern dass der Beizug des Oldenwassers nahezu doppelt so grosse Wassermengen zur Verfügung stellt wie das vorgesehene Projekt der BKW. Allein in Anbetracht dieser sehr wichtigen Tatsache wäre es doch am Platze, dass das Gegenprojekt, wie dies die Empfehlung des Bundesrates übrigens vorsieht, mit den Vertretern der Gemeinde Gsteig ernsthaft besprochen wird. Absolut seriöse Berechnungen zeigen, dass die Mehrkosten für diese Projektvariante um 6 Millionen Franken liegen, die Energieproduktion dagegen um 42 Prozent erhöht wird und somit der Kilowattpreis um 1 Rp. gesenkt werden kann. All diese günstigen Voraussetzungen beweisen, dass es Möglichkeiten gibt, die Naturschönheiten des Sanetschwasserfalles zu erhalten. Solange diese Möglichkeiten nicht restlos überprüft worden sind, muss unsere Bevölkerung unter dem Eindruck stehen, dass ihr Unrecht geschieht, indem das Wahrzeichen des Sanetschtales, der Sanetschfall, zum Verschwinden gebracht wird, ohne dass dazu eine Notwendigkeit besteht.

Ein baureifes Gegenprojekt mit besseren wirtschaftlichen Voraussetzungen steht zur Verfügung. Wenn der Wille vorhanden ist, dieses Projekt in die Tat umzusetzen, so ist heute noch keine Zeit verloren. Es handelt sich hier um einen konkreten Fall, in welchem die so oft erwähnte Hilfe an die Gebirgsbevölkerung in bestem Sinne bewiesen werden kann.

Im Namen der freisinnigen Grossratsfraktion stelle ich daher den Antrag, es sei lit. b von Zif fer 2 des vorliegenden Beschlussesentwurfes auf die Mai-Session zurückzustellen. Das Geschäft kann in seiner heute präsentierten Form nicht mit gutem Gewissen empfohlen werden. Erst wenn von seiten der BKW und des Elektrizitätswerkes Bern der klare Beweis erbracht wird, dass der Sanetschfall nicht zu retten ist, erst wenn man sich mit dem bestehenden Gegenprojekt absolut sachlich auseinandergesetzt hat, kann zugestimmt werden. Bis zur Mai-Session sollte die Abklärung und ein neuer Bericht an den Grossen Rat möglich sein. Für Ihre Zustimmung zu meinem Verschiebungsantrag ist man Ihnen im Saanenland zum voraus dankbar. Diese Abklärung zu verlangen, scheint mir eine Pflicht des Grossen Rates zu sein. Man darf nicht über den Kopf der Bevölkerung hinweg über die Landschaft verfügen.

Bühler. Wir haben eine Reihe von Leuten angehört, Fachleute, Leute aus den Gemeinden usw. Überall tönt eine gewisse Sorge durch, die Sorge nämlich, ob dort oben etwas erstellt wird, das landschaftlich missraten könnte. Nach meiner Beobachtung ist es jedenfalls am Platz, wenn man den Vorschlag von Kollege Zingre unterstützt. Es besteht die Möglichkeit, dass unsere Behörden noch handeln können und dass den Begehren entsprochen wird. Wir sollten Vertrauen in den Regierungsrat und in die leitenden Behörden der BKW haben. Denken wir doch daran, wie sich das Grimselgebiet heute schön präsentiert. Manches ist versteckt im Berg, das die Landschaft beeinträchtigen könnte. So ist es auch hier möglich, den Begehren Rechnung zu tragen. Ein definitives Nein liegt noch nicht vor. Ich habe den Eindruck, dass man diese Begehren entgegennehmen und wohlwollend prüfen wird, um so mehr, als der Text von Kollege Zingre sehr weit gefasst ist. Ich möchte seinen Antrag lebhaft unterstützen.

Huber (Oberwangen). Ich möchte den Verschiebungsantrag von Herrn Kollege Scherz unterstüt-

zen, vor allem deshalb, weil in diesem Fall die Möglichkeit bestände, den Bericht des Eidgenössischen Wasserwirtschaftsamtes zum Gegenprojekt Sanetsch allen Grossräten zuzustellen. Jeder von uns hätte dann wieder einmal die Möglichkeit, die Angelegenheit etwas eingehender zu studieren und besser zu beurteilen.

Dübi. Zur Vorlage des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission liegen eigentlich drei Anträge vor, ein Antrag auf Zustimmung, ein Antrag Scherz auf Verschiebung auf die Mai-Session und ein Zusatzantrag Zingre. Herr Kollege Bächtold hat keinen Antrag gestellt, sondern einfach ausgeführt, es liege ein Gegenprojekt vor. Damit der Rat klarsieht, möchte ich Herrn Zingre bitten, mir zu sagen, was das heisst: «wobei den Empfehlungen des Bundesrates, den Sanetschfall zu erhalten, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist». Will das heissen, dass die Staatsvertreter in den BKW nur dann zustimmen können, wenn eine Einigung mit Gsteig erzielt wird, d. h. wenn die Voraussetzung gegen ist, dass der Sanetschfall erhalten werden kann? Ich sehe in dieser Formulierung keine rechtliche Bindung. Die Konzession ist erteilt, und gemäss der erteilten Konzession soll das Werk ausgeführt werden. Dafür verlangen die BKW die Zustimmung des Grossen Rates bzw. unserer Vertreter in den BKW. Der Zusatz von Herrn Zingre ist nichts anderes als eine deklamatorische Erklärung. Er bedeutet nichts anderes, als was schon in der Vorlage enthalten ist. Das Projekt wird entweder ausgeführt, so wie es vorliegt, und dann fällt der Sanetschfall, oder wenn der Sanetschfall erhalten werden soll, ist das Projekt nicht ausführbar. Es ist höchstens noch zu diskutieren über die Möglichkeit, mit dem Beizug des Oldenwassers, das aber nicht in der Konzession enthalten ist, den Sanetschfall im Sommer etwas zu speisen, wenn Fremde in Gstaad sind. Je nachdem kann man den Wasserfall wieder in Betrieb setzen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe einer ausserordentlich interessanten Diskussion beigewohnt. Gestatten Sie mir, kurz darzulegen, wie die BKW entstanden sind und welche Aufgabe sie zu erfüllen haben. Die Gründung der BKW geht auf den Zusammenschluss verschiedener kleiner Werke zurück: Hagneck, Kandergrund, Spiez. Später wurden Bannwil und Bellefontaine übernommen. Als Eigenbau der BKW haben wir zunächst nur Kallnach und Mühleberg vor und nach dem Ersten Weltkrieg. Dann folgten die Anstrengungen im Zusammenhang mit den Oberhasli-Werken, auf die man sich vollständig konzentrierte. Im Grossen Rat bestand eine grosse Opposition gegen die Oberhasli-Werke. Schliesslich hat man ein Partnerwerk geschaffen, indem man Basel zuzog. Für den weiteren Ausbau nahm man noch Bern und Zürich dazu, in der Angst, man könnte die Energie nicht absetzen. Die BKW haben 50 Prozent des Kapitals; Basel, Bern, Zürich je einen Sechstel. In Etappen wurde Handeck I, Innertkirchen, Handeck II, Grimsel gebaut, und gegenwärtig ist das Kraftwerk Fuhren an der Reihe.

Aus dem Vortrag ersehen Sie, wie es mit der Energieversorgung bestellt ist, wie die Eigenproduktion immer mehr zurückgeht. Die Partnerwerke nehmen zu, decken aber, gemessen an der Energiezunahme, nicht das, was unbedingt notwendig ist, so dass man nach wie vor auf Fremdstrombezug angewiesen ist. Sie begreifen daher, dass ein an sich unwirtschaftliches Projekt wie das Sanetschwerk, für das 1920 die Konzession erteilt wurde, nicht zu den vordringlichen Projekten gehörte. In den letzten zehn Jahren hat sich die Aera der Partnerwerke weiter entwickelt. Wir haben uns mit 10 Prozent an der Maggia im Tessin beteiligt, mit 20 Prozent an Mauvoisin, mit 20 Prozent an der Lienne, mit 10 Prozent an der Grande Dixence, mit 12 Prozent an den Bleniowerken und mit 7 Prozent an den Hinterrheinwerken. Wir sind ununterbrochen an der Arbeit, haben aber trotzdem die anderen Fragen nicht vernachlässigt. Dass die Sanetsch-Konzession am 31. Dezember 1959 verfällt, wissen wir. Die BKW haben zusammen mit der Stadt Bern das Konzessionsprojekt ausgearbeitet. Es umfasste das Sanetsch- und Geltenwasser. Sie erinnern sich noch einigermassen, wie die Sache vor sich ging. Wenn Herr Scherz gesagt hat, man habe der Bergbevölkerung und den Naturschönheiten nicht Rechnung getragen, so weiss er am allerbesten, wie wir uns durchringen mussten, um den Geltenschuss in einem prachtvollen Tal zu erhalten, das vorläufig noch nicht so stark berührt ist wie andere Gebiete. Die Regierung hat dort Einsicht in diese Verhältnisse bekundet, hat aber im gleichen Beschluss — das müssen Sie auch wissen — die BKW und das Elektrizitätswerk Bern beauftragt, für den Sanetsch ein konzessionsreifes Projekt auszuarbeiten. — Der Sanetschfall wurde erst in den Jahren nach der Sicherung des Geltenschusses entdeckt. Der Gemeinde Gsteig ging es ursprünglich nicht darum, den Sanetschfall zu erhalten. Als man aber dazu kam, den Geltenschuss zu erhalten, stellte man sich in Gsteig auf den Standpunkt: Was dem einen recht, ist dem andern billig. Das ist ungefähr die vorhandene Mentalität.

Noch etwas anderes. Es besteht ein kleines Kraftwerk in Gsteig. Da begreife ich, dass man Projekte mit zweistufigem Ausbau ausgearbeitet hat, um das Wasser durch das kleine Kraftwerk noch einmal ausnützen zu können. Für Gsteig ergäbe das selbstverständlich eine gute Lösung, aber für das Werk, das die BKW mit der Stadt Bern ausführen wollen, ergibt sich eine unwirtschaftliche Lösung. Eine solche Lösung wird vom Eidgenössischen Wasserwirtschaftsamt mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Herr Grossrat Bächtold kritisiert das offiziell vorliegende Projekt. Das ist sein gutes Recht. Er ist schliesslich Ingenieur und Erbauer zweier Werke der KWO. Wir haben aber auch Fachleute, und diese haben die Sache ebenfalls geprüft. Das endgültige Ausführungsprojekt liegt aber noch nicht in allen Details vor. Wir sind uns klar, dass noch Änderungen erfolgen, aber wir haben die Sanetsch-Konzession von der Regierung aus erteilt. Beim Sanetsch kann mit dem Bau also begonnen werden. Wir haben jedoch keine Olden-Konzession erteilt. Dieses Konzessionsverfahren muss noch durchgeführt werden. Wenn der Oldenschuss ver-

schwindet, gibt das auch wieder Einsprachen. Oder wird das etwa anstandslos durchgehen? Wenn Sie mit der Ermächtigung an die Staatsvertreter, in der Generalversammlung der BKW diesem Projekt zuzustimmen, zuwarten bis in den Mai, was haben Sie dann gewonnen? Glauben Sie, dass von jetzt weg bis in den Mai das ganze Konzessionsverfahren bezüglich des Oldenwassers unter Dach ist? Das ist sicher ein Irrtum. Nach meinen Erfahrungen wengstens nehmen solche Aufgaben längere Zeit in Anspruch. Das Oldenwasser ist eigentlich nur eine Ergänzung. Es kommt nicht einmal in die gleiche Druckleitung, nicht ohne Pumpstation in den gleichen Stausee, nicht in die gleiche Maschinengruppe. Es soll jedoch in die gleiche Zentrale geleitet werden. Ich bin nicht überzeugt, dass man dieses Zusatzprojekt (Zufuhr des Oldenwassers) bis nächstes Jahr fix und fertig prüfen und ausführen kann. Es geht nicht um Prestigefragen. Die BKW haben erklärt, sie seien bereit, über diese Frage zu sprechen. Aber eines dürfen wir nicht dulden, dass die Bevölkerung eines Tales uns den Daumen ins Genick setzt und erklärt, wenn sie nicht einverstanden sei, könnten wir nichts machen. Das geht zu weit. Wir müssen uns klar sein, dass man mit Zwängerei allein nicht alle diese Werke sabotieren kann. Vorläufig ist die Konzession erteilt, das Bundesgericht hat entschieden, ebenso der Bundesrat. Im übrigen sind wir einverstanden, die Projektvariante der Zuleitung des Oldenwassers zu prüfen. Wenn das Projekt gut ist, sind wir selbstverständlich die ersten, die daran interessiert sind.

Wenn Herr Grossrat Scherz erklärt, man habe 1958 Wassermessungen durchgeführt, so muss er sich selber Rechenschaft ablegen, dass 1958 ein ausserordentlich gutes Wasserjahr war. Wir müssen den Beweis haben, dass die vorgeschlagene Lösung tatsächlich wirtschaftlich ist, wenn man sie nach Strich und Faden genau untersucht. Soweit sind wir einverstanden. Nicht einverstanden hingegen bin ich mit dem Verschiebungsantrag; denn ich bin überzeugt, dass wir bei Verschiebung bis in den Mai nicht mehr zurechtkommen, um in diesem Jahr die Konzessionsbedingungen gegenüber Savièse zu erfüllen. Nichts am Sanetschwerk, weder der Stausee noch die Zentrale, sind beanstandet worden.

Herr Grossrat Bächtold hat einige Bemerkungen bezüglich Druckschacht und Standort der Zentrale angebracht. Das ist unwichtig. Man sollte jetzt die Vorlage genehmigen auf die Erklärung hin, dass wir die Variante Oldenwasser selbstverständlich prüfen und, wenn sie sich als wirtschaftlich erweist, das Konzessionsbegehren einreichen. Wenn dann im Sommer ohnehin zuviel Wasser da ist, weil kein genügend grosser Stauraum zur Verfügung steht, spricht nichts dagegen, dass man den Sanetschfall mit dem zur Verfügung stehenden Wasser speist. Aber der Sanetschfall darf nicht laufen auf Kosten der Wirtschaftlichkeit dieses Werkes, das geschaffen werden muss. Weil die Sache noch nicht genügend abgeklärt ist, kann ich keine definitive Erklärung abgeben, der Sanetschfall erhalte so und soviel Wasser, er werde in dem und dem Umfang laufen können.

Den Antrag Zingre bin ich bereit, entgegenzunehmen. Seiner Anregung soll entsprochen werden, wenn es sich verantworten lässt; wie wir ja auch, wie gesagt, bereit sind, den Sanetschfall zu speisen, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht darunter leidet. Wir müssen die wirtschaftlichen Interessen ebenfalls im Auge behalten, wobei wir in Rechnung stellen, dass im Sommer periodisch mit Wasserüberschüssen gerechnet werden darf. Wir haben auch bei den KWO gelegentlich grössere Wassermengen durch das alte Aarebett abfliessen lassen. Ich glaube, dass mit gutem Willen eine Lösung gefunden werden kann. Es hat aber nicht etwa nur an den BKW und an der Stadt Bern gefehlt, wenn bis jetzt keine Verständigung erzielt werden konnte. Ich möchte in dieser Beziehung nicht deutlicher werden.

Ich komme zum Schluss. Machen Sie selber die Rechnung. Ende dieses Jahres erlischt die Savièse-Konzession. Wenn wir nicht früher mit diesem Geschäft vor den Grossen Rat gelangen konnten, so sind nicht die BKW schuld. Wir laborieren schon lange an diesem Projekt herum, sind aber durch Einsprachen und Schwierigkeiten aller Art bis jetzt daran gehindert worden, das Werk innert nützlicher Frist auszuführen. Jetzt ist fünf Minuten vor zwölf. Wenn Sie die Verantwortung für die Verunmöglichung übernehmen wollen, so ist das Ihre Sache. Rein rechnungsmässig ist das für die BKW gleichgültig. Es ist ja für uns nicht ein Geschäft im eigentlichen Sinne des Wortes. Es gibt teure Energie. Es entsteht jedoch ein Verlust für unsere bernische Wirtschaft in späteren Jahren. Vielleicht können wir dann unter Umständen nicht mehr so leicht 600 und mehr Millionen kWh pro Jahr importieren. Es könnte einmal eine Zeit kommen, in der man Fremdenergie nicht mehr erhält und auf eigene Werke angewiesen ist. Dann haben wir diese Konzession nicht mehr oder nur mit viel grösseren Kosten. Ich möchte Sie bitten, dass jeder nach seinem eigenen Verantwortungsgefühl urteilt; dann führt die Sache sicher zu einem guten Ende.

Bächtold. Die fast ironische Bemerkung von Herrn Grossrat Dübi möchte ich richtigstellen. Erstens ist die Sache viel zu ernst, als dass man ironisch werden könnte. Zweitens hat es kein Hähnli, sondern der Stollen und die Druckleitung werden derart dimensioniert, dass sie nicht mehr schlukken. Im Sommer laufen einfach zwei Drittel des Wassers in den Sanetsch.

Was nun den Zeitnotstand anbelangt, so sind wir uns bewusst, dass die Konzession von Savièse abläuft. Man kann nicht beliebig lange zuwarten mit dem Entscheid, aber wir wissen auch, wie es gewöhnlich mit dem Baubeginn steht. Man stellt eine Baracke auf, und dann hat man angefangen. Das hat also keine grosse Bedeutung, abgesehen davon, dass, wie Herr Regierungspräsident Siegenthaler gesagt hat, der Stausee unbestritten ist. Der Bau des Stausees nimmt am meisten Zeit in Anspruch. Diese Zeitfrage darf nicht ein Grund sein für irgendeine Beschlussfassung. Die Angelegenheit ist tatsächlich sehr schwerwiegend, so dass man nicht mit einem Zeitnotstand etwas übers Knie brechen darf.

Noch eine Bemerkung hinsichtlich der separaten Ausnützung. Es ist durchaus möglich, dass man

in kurzer Zeit zu einem Entscheid gelangt. Das Oldenwasser wird zugeleitet. Die Leitung kommt neben die Sanetschleitung, sofern es nicht einen Druckschacht gibt. Das ist aber Bedingung. Zwei Druckschächte oder ein Druckschacht und eine Leitung kann es nicht geben. Bevor das Projekt weiter ausgearbeitet ist, kann man mit dem Bau des Sanetschprojektes nach Konzessionsvorlage beginnen und das andere nachher damit verbinden. Wichtig ist, dass, wie der Herr Regierungspräsident zugesichert hat, die Möglichkeiten tatsächlich allen Ernstes geprüft werden, nachdem auf Grund von Messungen die Wassermengen bekannt sind. Als ich das erstemal die Angelegenheit in die Hände bekam, kannten wir keine Wassermengen auf Grund von Messungen. Wir konnten nur im Verhältnis zum Einzugsgebiet schätzen. Nun sind die Wassermengen, die vom Amt für Wasserwirtschaft geprüft wurden, bekannt. Ob es sich um ein gutes oder schlechtes Jahr handelt, hat keine grosse Bedeutung. Es handelt sich nur um das Verhältnis.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte nicht geglaubt, noch sagen zu müssen, was alles notwendig ist, bis wir mit dem Bau beginnen können. Wenn wir im Grossen Rat den staatlichen Aktienbesitz ermächtigt haben, dem Kraftwerkbau zuzustimmen, muss die Stadt Bern den gleichen Beschluss fassen, und dieser Beschluss ist der Volksabstimmung zu unterbreiten. Wenn auch die Stadtberner zugestimmt haben, müssen wir eine Gesellschaft gründen, und wenn die Gesellschaft gegründet ist, ist ein Baubeschluss zu fassen. Alles hat seinen formellen Gang. Ich kann nicht begreifen, wie man, wenn man bis zum Mai verschieben will, mit der Volksabstimmung, mit der Gesellschaftsgründung, mit der fertigen Projektierung und dem Bau zurechtkommen kann. Wir sind jetzt schon zu spät. Aber es geht noch, wenn wir nun endlich zu einem Beschluss kommen. Was erreichen Sie, wenn Sie verschieben? Rein nichts. Es geht ja nicht darum, ob wir das Sanetschwerk bauen oder nicht, sondern darum, ob wir das Oldenwasser zuleiten und mit diesem Wasser den Sanetschfall speisen wollen oder nicht. Diese Frage zu prüfen haben wir zugesichert. Weiter können wir nicht entgegenkommen. Wie wir aber bis in den Mai Verhandlungen führen sollen, um zu irgendwelcher Verständigung zu gelangen, wüsste ich nicht. Ich möchte Sie sehr bitten, auch für diese Vorlage heute den Beschluss zu fassen; dann ist es möglich, die andere Frage weiter zu prüfen. Wenn die Prüfung dieser Frage so herauskommt, wie sie von den Projektverfassern und dem Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft dargelegt wird, sind wir doppelt froh. Wir haben ja nicht das geringste Interesse, die Bevölkerung des Saanenlandes und von Gsteig irgendwie vor den Kopf zu stossen.

Le Président. Je constate que dans le fond, la lettre b n'est pas combattue puisque le gouvernement accepte l'amendement de M. Zingre. Nous devons encore voter sur la proposition de M. Scherz tendant au renvoi à la session de mai.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . 111 Stimmen

Für den Antrag Scherz . . . . . 23 Stimmen

Beschluss:

b) Beteiligung mit 50 %, höchstens mit Franken 6 000 000.— Aktienkapital an der neuzu gründenden Sanetsch AG., wobei den Empfehlungen des Bundesrates, den Sanetschfall zu erhalten, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Ziffer 2 lit. c

Beteiligung an der Grande Dixence S. A.

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. An der Grande Dixence haben sich seinerzeit Baselstadt, die BKW und die NOK mit je 10 Prozent beteiligt. Weiter sah die Atel eine zehnprozentige Beteiligung vor, so dass praktisch die deutschschweizerischen Werke mit 40 Prozent und die EOS mit 60 Prozent an der Grande Dixence beteiligt sind. Nun ist die Quote der Atel von 10 Prozent weggefallen; sie beteiligt sich nicht mehr. Hier besteht nun die Möglichkeit, dass diese 10 Prozent unter die drei deutschschweizerischen Beteiligungsanteile Baselstadt, BKW und NOK aufgeteilt werden können. Weil es noch nicht sicher ist, ob die andern Partner gesamthaft mitmachen, stellen die BKW den Antrag, man möchte sich maximal mit 15 Prozent an der Grande Dixence beteiligen. Wahrscheinlich wird aber die Beteiligung nur mit 13⅓ Prozent möglich sein. Es wäre allerdings erwünscht, höher gehen zu können; denn in den Dixence-Werken wird Winterenergie erzielt, und uns wäre sehr gut gedient, wenn wir diese erhalten könnten. Sie ersehen aus dem Vortrag, dass wenn man tatsächlich auf 15 Prozent gehen könnte, das eine weitere Beteiligung von 30 Millionen ausmachen würde. Die BKW wären dann mit 60 Millionen Franken an diesem Werk beteiligt bei einem Aktienkapital von 400 Millionen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung.

Bächtold. Ich bin der Auffassung, dass der Grosse Rat genau orientiert sein muss, worüber er zu befinden hat. Die Vorlage betreffend Grande Dixence ist ausserordentlich allgemein gehalten. Man weiss nicht, ob man etwas Gutem oder etwas Schlechtem zustimmt. Es geht so ungefähr nach dem Slogan, wenn man A gesagt hat, muss man auch B sagen. Darum möchte ich einige Bemerkungen anbringen, damit der Grosse Rat genau weiss, worüber er zu entscheiden hat. Es war damals, als es sich darum handelte, ob die BKW, die NOK und das Elektrizitätswerk Basel bei der Grande Dixence mitmachen sollten, ein schwieriger Moment für die EOS, die in diesem Zeitpunkt ganz allein dastand, bereits eine halbe Milliarde Franken in dieses Werk investiert hatte und die Sache nicht allein zu Ende führen konnte. Es waren bereits Zeitungsartikel bereit, um gegen den Beitritt der BKW, der NOK und des Elektrizitätswerkes Basel eine Pressepolemik zu eröffnen. Wir konnten sie

abstoppen. Ich habe selber mitgewirkt, ich darf das ruhig sagen, und zwar aus der Überlegung heraus, dass es sich hier um eine nationale Angelegenheit handle. Man kann nicht ein Werk, in das bereits 500 Millionen Franken investiert sind, einfach im Stiche lassen, obschon jedermann wusste, dass es sich nicht gerade um eine sehr gute Sache handelte. Man hat damals mit einem Kostenvoranschlag von 800 bis 900 Millionen operiert. Die Eingeweihten aber wussten, dass es letzten Endes weit über eine Milliarde gehen werde. Heute vermutet man auf Grund der bisherigen Bauten, dass es sich um eine Summe handelt, die sich ungefähr anderthalb Milliarden nähern wird. Entsprechend wird auch der Strompreis sehr hoch sein. Man rechnet heute mit einem Strompreis von ungefähr 6 Rappen im Wallis. Bis der Strom bei uns ist, kommt er auf nahezu 7 Rappen zu stehen. Man wusste auch, dass von Anfang an Schwierigkeiten in der Organisation bestehen, und hoffte, dass die BKW und die NOK mithelfen würden, die Organisation zu verbessern und technische Fachleute zu delegieren. Man hat das nur in beschränktem Umfange getan; man hat sich hauptsächlich damit begnügt, Sitz im Verwaltungsrat zu nehmen. Wenn man heute den Anteil der BKW von 10 auf 13 oder 15 Prozent erhöht, müssen wir uns bewusst sein, dass wir damit kein gutes Geschäft machen. Es gibt teure Energie, aber immerhin Winterenergie. Wenn wir später einmal doch Atomreaktoren für Elektrizitätsbeschaffung einrichten, werden wir erst recht froh sein um Speicherwerke, weil wir darauf angewiesen sind, Atomwerke dauernd, im Sommer und im Winter, Tag und Nacht, laufen zu lassen. In diesem Sinne glaube ich, dass man dem Geschäft zustimmen kann.

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Als Ergänzung zu dem, was Herr Bächtold ausgeführt hat, möchte ich nur erwähnen, dass wir uns grundsätzlich zu diesem Geschäft ausgesprochen haben, als wir die 10 Prozent Beteiligung bewilligten. Damals tauchte nicht nur diese Frage auf, die Herr Bächtold aufgeworfen hat, sondern es entstand auch die Frage: Bringt die Grande Dixence die nötigen Wasser aus den Seitentälern zusammen? Man begann nämlich mit dem Bau, bevor man prüfte, ob man genügend Wasser erhalte. Heute ist das nun der Fall. So wie das Werk gegenwärtig entsteht, beeinträchtigt es das Landschaftsbild nicht besonders; anderseits fasst es die Wasser der Seitentäler so zusammen, dass keine grossen Störungen entstehen. Die Energie ist teuer, aber es ist Winterenergie. Aus diesem Grunde dürfen wir mitmachen. Wir haben ausdrücklich erklärt, dass es keine billige Energie gibt. Wir wussten, dass noch nicht alles vollständig klappte, aber das konnte korrigiert werden. Die teure Energie wird im Winter auch teuer verkauft. Wir brauchen diese Energie, sonst müssen wir sie aus dem Ausland beziehen, und diese ausländische Energie ist auch teuer. Solange wir sie im Inland beziehen können, ist es immer noch besser.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die fünf Prozent Mehrbeteiligung, also 15 Prozent, vorgeschlagen, weil man im Moment, da die Vorlage ausgearbeitet wurde, noch nicht wusste, ob sich die beiden andern deutschschweizerischen Partner ebenfalls beteiligen werden. Soweit wir heute orientiert sind — es ist noch kein abschliessender Beschluss gefasst in Basel, weil die Sache vor das Volk muss —, besteht bei der Regierung die Absicht, unter allen Umständen auf 3⅓ Prozent Mehrbeteiligung Anspruch zu erheben. Es geht nicht darum, die EOS zu entlasten, sondern um einen alten Streit. Als die Atel auf ihre 10 Prozent verzichtete, erklärte die EOS, diese Quote übernehmen zu wollen, während die andern deutschschweizerischen Partner auf diese 10 Prozent Anspruch erhoben. Das ist der Grund, warum wir nun die 3⅓ Prozent mehr bekommen. Wir schrieben im Vortrag von maximal 15 Prozent. Das ist dann möglich, wenn ein Partner ausfällt.

Der Energiepreis: Mir ist die Grande-Dixence-Energie lieber als die Sanetschenergie. Dort handelt es sich um hochwertige Energie, die in grossen Leistungsspitzen eingesetzt werden kann, und nicht um Energie, die vierundzwanzig Stunden läuft.

Angenommen.

Beschluss:

c) Erhöhung der Beteiligung an der Grande Dixence S. A. auf höchstens 15 %; und

Ziffer 2 lit. d

Beteiligung an der Simmentaler Kraftwerke AG

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Frage der Simmentaler Kraftwerke hat die älteren Herren hier im Rate schon oft beschäftigt, allerdings zu Zeiten, da noch nicht die BKW mitmachten, sondern wo man die Wasserkräfte selber ausbeuten wollte. Seit 1955 ist diese Frage aus der Welt geschafft. Damals ist die Simmentaler Kraftwerke AG mit Beteiligung der BKW geschaffen worden. Die erste Stufe wurde ausgebaut. Das Wasser wird vom Egelsee bis zur Zentrale Erlenbach hinabgeführt und fliesst von dort wieder in die Simme. Jetzt soll eine zweite Stufe ausgebaut werden von Erlenbach durch einen Stollen bis zur Simmenfluh. Dort wird eine Kavernenzentrale erstellt, und das Wasser fliesst ob Wimmis in die Simme zurück. Es handelt sich nun darum, die Beteiligung der BKW zu vergrössern, damit sie ihren Einfluss an diesem Werk behalten kann. Es ist eine Aktienerhöhung um 8 Millionen Franken vorgesehen. In diesem Sinne sollte die Erhöhung der Beteiligung der BKW vorgesehen werden. Im Beschluss ist eine Beteiligung von höchstens 11 Millionen Franken vorgesehen. Diesen Antrag werden die BKW in der Generalversammlung stellen.

Gesamthaft gesehen, möchte ich noch auf eines hinweisen. Die Mittel, die man hier beschlossen hat, werden nicht alle von den BKW aufgebracht werden, sondern es werden die entsprechenden Anleihen gemacht werden müssen. Diese Angelegenheit wird uns später beschäftigen. Die Staatswirtschaftskommission stimmt auch hier dem Antrag auf Beteiligung an der Simmentaler Kraft-

werke AG für den Ausbau des Kraftwerkes Simmenfluh zu.

Bächtold. Ich muss auch hier etwas ausholen, um den Grossen Rat genauer über die Geschichte der Simmentaler Kraftwerke AG zu informieren. Es hat eine vierzigjährige, man kann sagen tragikomische, Auseinandersetzung stattgefunden. Prestige- und Machtkämpfe gingen vor sich, und man hat von seiten Berns, d. h. von den BKW, immer behauptet, das Simmentaler Kraftwerk sei eine schlechte Sache, bis die Genfer Société générale pour l'Industrie gekommen ist und die Konzession eingereicht hat, worauf sich die BKW angeschlossen haben.

Es ist gut, dass die Simmentaler Wasserkräfte heute ausgenützt werden. Es ist auch erfreulich, dass in der Vorlage die Bemerkung steht, man habe begonnen, sich mit den Stockenseen zu befassen. Auch das ist ein altes Postulat, und es ist zu hoffen, dass man diese Angelegenheit beförderlichst weitertreibt. Sondierbohrungen liegen seit Jahren vor, so dass man mit diesen Aufstauversuchen der Stockenseen beginnen sollte. Auch hier gilt, dass wir einmal um solche Speicherbecken froh sein werden, die man mit Pumpen füllen und so Überschussenergie veredeln kann. Wenn wir einmal mit Atomenergie schaffen müssen, werden uns solche Speicherbecken besonders wertvoll sein. Etwas Störendes sowohl bei diesem Simmentaler Kraftwerk wie beim Sanetschkraftwerk liegt darin, dass beim ersten die Genfer projektieren und bauen, beim zweiten die Zürcher, während die Erfahrungen des Kantons Bern, der die beste Tradition im Kraftwerkbau hat — siehe Grimselwerk —, brach gelassen werden. Man überlässt den Ausbau fremden Gesellschaften. Das stört uns irgendwie. Früher war der Schweizer bekannt als Pionier mit Initiative. Heute muss ich feststellen, dass die Initiative im Kanton Bern in den letzten Jahren an einem kleinen Orte war. Man hat sich mit Beteiligungen begnügt. Selber hat man nicht viel getan. Schon vor einigen Jahren hatten wir im Sustengebiet auf Möglichkeiten hingewiesen und Überleitungen von Walliser Wasser vorgeschlagen. Das wurde abgestoppt. Daraus kann man den heutigen Leitern natürlich keinen Vorwurf machen. Sie können nichts dafür; immerhin ist heute der Moment, wo man der Hoffnung Ausdruck geben kann, dass das Sprichwort «Die Tyrannen gehen, ihr Geist bleibt» nicht auf alle Zeiten Gültigkeit habe, sondern dass man heute wieder etwas lebendiger, mit mehr Initiative, an gegebene Möglichkeiten herantritt, die im Kanton Bern zweifellos noch bestehen, und zwar bessere Möglichkeiten, als man heute hier zu genehmigen hat.

In diesem Zusammenhang noch eine Bemerkung, die in unserem Gremium auch schon gefallen ist. Wenn man die Geschichte der Simmentaler Kraftwerke verfolgt, stösst man immer wieder auf die Diskrepanz zwischen der Forderung der reinen Demokratie mit der absoluten Trennung der Gewalten und den tatsächlichen Verhältnissen im Kanton Bern. Solange die Mehrheit der Regierung in den Verwaltungsräten dieser Kraftwerkgesellschaften sitzt, ist diese saubere Trennung nicht vorhanden, und man muss sich nicht verwundern, wenn bei jeder Gelegenheit der Eindruck entsteht, die linke Hand habe der rechten etwas gegeben, was sie nicht wissen sollte. Das sind Schönheitsfehler in der Demokratie, die man einfach einmal ausmerzen sollte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bächtold sprach etwas frei von der Leber weg, was natürlich sein gutes Recht ist. Wenn er behauptet, die BKW hätten das Simmentaler Kraftwerk immer als schlechte Sache behandelt und seien erst darauf eingestiegen, als die Société générale pour l'Industrie das Projekt gemacht habe, so bedeutet das eine Geschichtsfälschung. Wir hatten ein Konzessionsprojekt eingereicht, das nachher wieder zurückgezogen wurde, als eine Verständigung mit den Simmentalern nicht zu erzielen war. Das ist die Wahrheit, Herr Grossrat Bächtold. Als die Simmentaler Kraftwerke AG gegründet wurde, war es wiederum nicht so, dass die BKW um die Société générale pour l'Industrie froh waren, sondern diese Gesellschaft hat sich an die BKW gewandt, ob sie bereit wären, die Energie aus den Simmentaler Kraftwerken zu übernehmen. Es wurde uns eine Beteiligung offeriert. Wir haben die ganze Entwicklung mitgemacht und können erklären, dass nur dank den BKW überhaupt der Ausbau der Simmentaler Wasserkräfte ermöglicht wurde. Ich möchte bitten, bei der geschichtlichen Wahrheit zu bleiben.

Bezüglich der Initiative im Kanton Bern wollen wir sehen, ob Herr Grossrat Bächtold vielleicht der Mann ist, der für diese Initiative sorgt und so Berner wird, dass man wirklich mit ihm zusammenarbeiten kann. Wenn Sie auf diese Art und Weise, Herr Grossrat Bächtold, in den Grossen Rat hineinreden, müssen Sie sich gefallen lassen, dass ich mit genau der gleichen Deutlichkeit vom Regierungstisch aus zurückrede.

Hinsichtlich der Trennung der Gewalten ist festzustellen, dass in keinem Verwaltungsrat die Mehrheit der Regierung sitzt. Wir haben drei Herren in den BKW; das ist eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft. 93 Prozent des Aktienbesitzes gehören dem Staat. Ich weiss nicht, wer die Interessen des Staates vertreten soll, wenn die Mitglieder der Regierung nicht mehr zuständig sein sollen. Ich lehne es ab, dass uns vorgeworfen wird, wir könnten unser Amt nicht in aller Loyalität ausüben und zugleich die Interessen des Staates und unserer gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen wahrnehmen. Das verbitte ich mir im Namen der Regierung.

Bächtold. Über die Entstehungsgeschichte der Simmentaler Kraftwerke wird in der nächsten Zeit, wie ich gehört habe, eine ausführliche Schrift erscheinen von jemandem, der von Anfang an dabei war. Ich möchte also der Sache nicht vorgreifen. Ich weiss nur, dass hüben und drüben erbitterte Kämpfe stattgefunden haben und auf beiden Seiten schwere Fehler gemacht wurden, wie das aus den Akten ersichtlich ist. Dass die BKW schon vorher ein Konzessionsprojekt eingereicht hatten, ist mir bekannt, aber es handelte sich darum, ob man die Gemeinden daran hindern wolle, eine eigene Elektrizitätsversorgung einzurichten oder nicht. Da liegt der springende Punkt. Darum ha-

ben sich die Gemeinden an die Société générale pour l'Industrie gewandt.

Was nun die Trennung der Gewalten betrifft, so glaube ich, dass wir immer noch in einer Demokratie leben, wo man seine Meinung frei zum Ausdruck bringen kann. Hier ist das Prinzip der Gewaltentrennung einfach nicht durchgeführt. Es geht nicht um Personen. Wir haben beim Geltenschuss gesehen, dass der Regierungsrat unabhängig gegen die BKW und das EWB Stellung genommen hat. Es geht um das Prinzip, nicht um Personen. Am Prinzip lässt sich nicht rütteln. Es ist vielleicht bekannt, dass verschiedene Kantone bereits ihre Änderungen getroffen haben. Ich bin überzeugt, dass noch weitere Kantone folgen werden. Es muss in dieser Beziehung einfach eine bessere Trennung stattfinden.

Angenommen.

Beschluss:

d) Erhöhung der Beteiligung an der Simmentaler Kraftwerke AG auf höchstens Franken 11 000 000.—;

alles gemäss den im Bericht der Finanzdirektion vom 16. Januar 1959 enthaltenen Ausführungen.

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Beschlusses - Entwurf

Bau eines Kraftwerkes Niederried,
Beteiligung an der Kraftwerk Sanetsch AG
sowie die Erhöhung der Beteiligungen
an der Grande Dixence S. A. und
an der Simmentaler Kraftwerke AG
durch die Bernischen Kraftwerke AG

Schlussabstimmung:

Für Annahme
des Beschlussesentwurfes . . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 24. Februar 1959,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann (Spiegel), Blatti, Gullotti, Luginbühl, Scherz, Schmidlin, Stalder, Voyame, Wandfluh; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Peter, Stuber.

Tagesordnung:

Motion des Herrn Grossrat Fleury betreffend Herabsetzung des Einheitsstrom-Tarifes der BKW.

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 482)

M. Fleury. Devant l'évolution constante du temps, il est des réformes d'ordre social et économique qui s'imposent et c'est précisément en face des conséquences qui en résultent que j'ai déposé une motion demandant un abaissement du tarif unitaire des Forces motrices bernoises.

Je ne voudrais pas ici importuner les FMB ni me faire le porte-parole de doléances qui ne sont pas fondées. Je pense que le conseil d'administration des FMB a consacré une étude approfondie au complexe du tarif unitaire, mais vous avez certainement été témoins, à plusieurs reprises, des correctifs nécessaires qui s'imposaient à une loi à peine en application, malgré que nous y ayons sacrifié toute notre abnégation lors de son élaboration. Je pense que nous rencontrons ici les mêmes lacunes sur cet important problème.

Qu'est-ce que le tarif unitaire des FMB?

Au vu de ses auteurs, c'est une simplification, une étape vers le progrès technique, ce qui est justifié. Pour ma part, je serais spontané à saluer cette initiative, cette nouveauté dans ses avantages. Elle simplifie l'installation électrique lors de la construction d'immeubles. Elle dispose également le consommateur à une certaine économie de consommation. Son principe logique est d'arriver à une certaine réadaptation chez ceux qui, en toute quiétude, se nourrissaient, à bon compte, au rythme de leur esprit d'économie, de la substance des FMB.

Quand ma motion a été publiée dans la presse, j'ai reçu plusieurs témoignages confirmant la nécessité de surseoir aux rigueurs du tarif unique car nombreux sont ceux qui, aujourd'hui, s'alarment et s'inquiètent devant cette nouvelle mesure comme à l'annonce de nouvelles charges fiscales. Si l'on peut considérer cette innovation comme

un progrès, il n'en est pas de même du point de vue social car la justice n'est pas un vain mot et la technique doit soulager l'homme au lieu de l'asservir.

Appliqué maintenant sur une large échelle, il n'est pas nécessaire d'être pessimiste pour comprendre que le moment est venu de conjurer le mécontentement que clament ceux qui se sentent désavantagés.

Je vous présente des faits concrets. J'ai soumis, lors de notre séance de groupe, toute une gamme de cas qui reflètent une augmentation sensible des taxes de certains abonnés. Cette documentation est d'ailleurs à votre disposition afin que vous en preniez connaissance vous-mêmes. Ainsi, dans un ménage, une famille qui occupe une habitation de cinq pièces, auxquelles viennent s'ajouter les locaux accessoires, a vu sa facture augmenter de 20 à 30 pour cent par trimestre. C'est là une chose paradoxale et contraire à nos principes.

Un couple qui goûte une retraite et qui, certainement, est animé de l'esprit d'économie, verra son dû augmenter dans des proportions considérables du fait que la taxe d'abonnement est supérieure au coût de consommation du kWh.

Si, dans certaines localités, on a enregistré une augmentation relative de 3 à 4 pour cent, il n'en est pas de même au point de vue des particuliers.

Je ne conteste pas ici la réduction du prix de consommation du kWh, soit en été de 6,5 centimes à 3,5 et en hiver de 8,5 centimes à 4,5, ainsi que la taxe forfaitaire des chauffe-eau qui, elle, a subi une légère augmentation. Nombreux sont les cas, dans l'agriculture, qui ont soulevé d'énergiques protestations car, pour un domaine de moyenne importance, indispensable pour assurer sa viabilité, on constate, du fait des nombreuses pièces qui conditionnent le domaine, la superficie des étables, la taxe des moteurs, etc., l'augmentation du montant des taxes vient aussi profondément grever le budget du paysan où les augmentations constatées se montent, suivant l'importance du domaine, à un fort pourcentage.

Pour ceux qui sont encore régis par les anciennes bases, il est aisé de constater que le tarif unique n'apporte pas de soulagement mais une taxe supplémentaire que chacun conteste en légitime devoir.

En dépit des pronostics, où la récession est très marquée et inquiétante, le moment n'est pas favorable pour décréter une nouvelle hausse des prix; au moment encore où l'on nous annonce une nouvelle hausse des tarifs des CFF. Rendons-nous compte de la gravité de la situation: crise sans inflation, ce qui est un phénomène et qui conduit le monde du travail à de grandes difficultés car, dans l'ensemble, les salaires ont déjà subi une diminution et les frais, malgré ces effets de crise, ne diminuent pas et maintiennent ainsi élevé le coût de la vie.

Il faut renoncer, une fois pour toutes, à ces augmentations successives. La misère est très spectaculaire encore chez nous pour ne pas la dénoncer et combattre ainsi ses effets dans nos possibilités.

Les FMB ont certainement compati à certaines sollicitudes puisqu'on a restitué, en certaines occasions et devant l'insistance de certains abonnés, une partie ou l'exédent du montant des nouvelles taxes des FMB. Nous saluons ce geste de clémence.

La situation des FMB n'est pas onéreuse. Je dois d'emblée relever l'importance de la question qui nous engage à prendre nos responsabilités. Je ne pense pas que la situation des FMB doive être ingnorée. M. Schärer, qui m'a antérieurement précédé à cette tribune, a déclaré en toute authenticité comme injustifiée une hausse de prix du courant car, effectivement, une hausse a été décrétée ces années dernières, augmentation non indiquée puisque, invariablement, les FMB ont versé un dividende de 5,5 % sur le capital-actions. Il importe donc d'empêcher une nouvelle inflation. Il est de nos compétences d'exprimer ici librement nos opinions puisque l'Etat possède, comme nous l'a dit hier M. Siegenthaler, le 91 % des actions des FMB.

Certaines communes disposant de leur autonomie d'ailleurs ont nettement délibéré en s'opposant à l'introduction du tarif unique. Malgré les avantages qui en découlent, ce tarif unique marque une nette augmentation des taxes.

Dans son dernier rapport sur la participation des FMB aux Forces hydrauliques du Rhin postérieur SA, la Direction des finances a mis en relief la situation des FMB qui, malgré les investissements en vue de nouvelles constructions hydrauliques, présente des perspectives très favorables.

D'autre part, le prix du courant exporté vers d'autres cantons, notamment le canton de Soleure qui s'approvisionne chez nous à meilleur compte que nous, devrait subir une réadaptation de prix.

C'est sur cette question que je vous invite à ne pas vous prononcer par ce refus proverbial mais d'accepter ma motion en toute équité. Toutes nos parcelles d'activité économique sont tributaires aujourd'hui des FMB. Toutes s'engagent vers de grandes difficultés de l'heure. Notre agriculture traîne un boulet d'endettement qui va grandissant. Nos usines ont commecé le chômage partiel avec toutes ses conséquences. Notre artisanat et notre commerce rencontrent aujourd'hui les dures expériences de la concurrence étrangère.

Avant la fixation complète du tarif unique, je vous invite encore à vous prononcer pour un abaissement des taxes imposées par locaux, par moteur et par machine. Les expériences sont là. Vous pouvez constater que ma documentation est suffisante. Le prix de revient de base d'un moteur, par exemple de 6 chevaux, qu'utilise chaque agriculteur, se monte à 10,80. Un domaine, un rural de moyenne importance tel que celui dont je cite l'exemple paie, hormis le prix de consommation, une taxe trimestrielle de 70 francs. A cela vient s'ajouter le prix de consommation du kwh.

Les faits sont là. Les locaux sont fortement imposée également et c'est surtout sur ce point là que j'insisterai afin de réduire la taxe des locaux qui arrivent à un taux respectable. Je vous invite à prendre ma motion en considération en toute équité.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre verlockend, wieder einmal einen Abriss über die Bedeutung der Elektrizität in unserer Wirtschaft und über die Tarifentwicklung zu geben, um gestützt darauf

festzustellen, dass die elektrische Energie einer der Produktionsfaktoren ist, der nicht nur keine Preissteigerung, sondern gegenüber der Zeit vor 30 oder 40 Jahren sogar eine Preissenkung erfahren hat. Man nimmt es als selbstverständlich hin, dass die elektrische Energie ins Haus geliefert wird, jederzeit zur Verfügung steht, ohne sich immer bewusst zu bleiben, was dieser Bereitschaftsdienst eigentlich kostet. Die festen Kosten der Elektrizitätswerke, bestehend in ihren Kraftwerk- und Leitungsbauten, in den Transformatorenstationen usw., haben sich verteuert, insbesondere auch durch Verkabelungen usw. Die eigentliche Energiebeschaffung stellt die beweglichen Kosten dar. Je kleiner der Energiekonsum im einzelnen Falle ist, um so ungünstiger ist die Situation für die bernischen Kraftwerke. Im ganzen hat das Unternehmen, das zu 93 Prozent dem Staat gehört, eine sehr gute Entwicklung durchgemacht. Wir dürfen aber seine Zukunftsaufgaben nicht übersehen.

Von Zeit zu Zeit haben wir Tarifänderungen. So ist auch der Einheitstarif neu eingeführt worden. Es illustriert vielleicht typisch die Kostenstruktur der Elektrizitätswerke, wenn der Motionär sagt, es gebe Fälle, in denen die Grundtaxe, die der Abonnent zu bezahlen habe, höher sei als die Kosten für den Kilowattstundenverbrauch. Alte, pensionierte Eheleute beispielsweise verbrauchen sehr wenig Strom. Man glaubt nun, es sei vollständig in Ordnung, dass in diesen Fällen die Elektrizitätswerke den Bereitschaftsdienst für die Stromlieferungen fast gratis besorgen. Die Werke müssen aber die Anschlüsse bauen, Transformatoren und Unterstationen einrichten, Revisionen und Erneuerungen vornehmen. Die Elektrizitätswerke können das nicht alles selber tragen. Darum haben wir gewisse Grundtaxen im Einheitstarif anwenden müssen.

Was heisst Einheitstarif? Bisher hatten die Haushaltungen Licht-, Wärme- und Krafttarife mit je einem gesonderten Zähler, und man hat sorgsam darauf geachtet, dass nicht etwa ein Lichtstecker an der Kraftleitung angeschlossen wurde. Beim Einheitstarif fällt diese komplizierte Installation weg. Es gibt nur noch einen Zähler, und infolgedessen wird auch die Rechnungsstellung viel einfacher. Die Vorteile dieser Neuerung sind unbestritten. — Es ist ausserordentlich schwer festzustellen, ob in jedem Einzelfall der Einheitstarif günstiger oder ungünstiger sei als die bisherige Lösung. Der Motionär hat nur Beispiele genannt, die für den Konsumenten ungünstiger sind. Ich muss ihm aber sagen, dass wir bis heute in Neubauten mit zusammen 4175 Haushaltungen den Einheitstarif eingeführt haben. Der freiwillige Einheitstarif, infolge von Installationserweiterungen, wurde in 4800 Fällen eingeführt. Das macht insgesamt erst 16,3 Prozent der Haushaltanschlüsse aus. Ueberdies haben wir den Einheitstarif in der Landwirtschaft und im Gewerbe nur provisorisch eingeführt. Ueber den definitiven Tarif hat die Verwaltungsbehörde noch nicht beschlossen.

Bei 2000 Haushaltungen haben wir die kostenmässige Wirkung des Einheitstarifes berechnet; es erwiesen sich immerhin 600 Haushaltungen als begünstigt. Ich habe mir von der Betriebsleitung Delsberg eine Reihe von Beispielen geben lassen, in denen Tarifsenkungen bestehen, die in einem Fall 57 Prozent ausmachen, in andern Fällen zum Beispiel 38 Prozent, 19 Prozent, 29 Prozent usw.

Der alte Tarif war nicht gerechter als der neue. Wenn man den Tarif ändert, nicht einfach prozentuale Aenderungen beschliesst, so führt das logischerweise nicht in allen Fällen zu gleich starken Aenderungen der Belastung.

Für Neubauten ist der Einheitstarif obligatorisch eingeführt. Fakultativ ist die Einführung für die bestehenden Haushaltungen. Provisorisch ist der Einheitstarif in Landwirtschaft und Gewerbe eingeführt. Ich betone also: Ueberall wo die Mehrzählereinrichtungen vorhanden sind, braucht der Einheitstarif im heutigen Zeitpunkt noch nicht übernommen zu werden, wenn er für den Kunden nicht günstiger ist. Wir haben daher infolge dieser fakultativen Einführung mit ungefähr 700 000 Franken Ausfall gerechnet. Wenn der Einheitstarif einmal obligatorisch ist, werden wir wieder auf unsere Rechnung kommen.

Neben den genannten 700 000 Franken Mindereinnahmen müssen wir mit ungefähr 2 Millionen Franken für die Zählervereinheitlichung und den Zählerumbau rechnen. Auf weite Sicht beurteilt lohnt sich das, denn die Abrechnung gestaltet sich nachher einfacher.

Herr Grossrat Fleury sagte, für die Landwirtschaft sei dieser provisorische Einheitstarif hart. Er hat kein Wort von den Opfern gesagt, die die BKW brachten, um abgelegene landwirtschaftliche Siedelungen anzuschliessen. Gerade dort sind natürlich die Kosten für Leitungen und Transformatoren im Verhältnis zum Stromverkauf ausserordentlich hoch. Diese ausgesprochenen Verlustgeschäfte nehmen wir in Kauf. Zur Kompensation haben wir Abnehmer, die grosse Energiemengen konsumieren, so dass im ganzen doch ein Ertrag realisiert wird.

Der Motionär hat die Dividendenfrage angeschnitten. Ich glaube, 5 1/2 Prozent seien für die BKW angemessen. Der Staat hat diese Verzinsung seines Aktienkapitals auch in Zukunft nötig. Die BKW müssen auch in Zukunft ihre Aufgabe erfüllen, immer neue Kraftwerke bauen oder neue Beteiligungen eingehen, ihr Netz dauernd verbessern, so dass die Energieversorgung nie unterbrochen wird. Das kostet Dutzende von Millionen. Was den BKW nach Bezahlung der Dividenden und der Steuern bleibt, bleibt im Unternehmen und wird in den Dienst der Gesamtinteressen des Kantons Bern gestellt.

Herr Fleury sagte, wir würden den Kanton Solothurn billiger beliefern als unseren Kanton. Es ist aber nicht das gleiche, ob wir einen kleinen Abnehmer beliefern oder ein grosses Werk, mit dem wir durch Beteiligungen und Verträge in Verbindung stehen.

Ich will die Tarife vergleichen, die die BKW anwendet. Wir haben in der Schweiz 22 Werke, die den Einheitstarif eingeführt haben. Davon waren die BKW vor der Tarifreform im 13. Rang nach oben, jetzt im 10. Rang, also ziemlich genau in der Mitte. Aber die AEK stehen noch auf der positiven Seite der BKW, indem sie um 3/10 bis 4/10 Rappen teurere Energie für ihre Konsumenten haben. Die Preise liegen nämlich beim billigsten Werk bei ungefähr 6,2 Rappen, beim teuersten bei

10 Rappen. Bei den BKW lagen sie vor der Tarifreform bei 7 Rappen, jetzt bei rund 7 1/2 Rappen. Sie wissen, dass wir den Wärmetarif auf den 1. Januar 1958 revidiert haben.

Wir glauben, dass bei dieser Situation keine Rede davon sein könne, dass die BKW eine untragbare Tarifpolitik führten, oder dass man sie veranlassen müsste, auf die Tarifpolitik, die sie nach gründlichen Studien als richtig erachten, zurückzukommen. — Vor allem bitte ich zu überlegen, wohin wir gelangen würden, wenn der Grosse Rat rein gefühlsmässig die Tarifpolitik der BKW bestimmen wollte. Nach den Statuten der BKW ist der Entscheid über die Tariffragen dem Verwaltungsrat vorbehalten. Ich glaube nicht, dass es gut herauskäme, wenn die politischen Behörden, also der Grosse Rat, vorschreiben wollten, was getan werden soll.

Der Einheitstarif ist in Haushaltungen neu eingeführt (U1), in Landwirtschaft und Gewerbe ist diese Frage noch nicht definitiv behandelt (U2 und U3). Obligatorisch eingeführt wurde der Einheitstarif in Neubauten. Angesichts dieser Situation muss ich Ihnen im Namen der Regierung beantragen, die Motion Fleury abzulehnen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion: . . . . Minderheit
Dagegen: . . . . . grosse Mehrheit

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung)

Zweite Lesung

(Erste Lesung siehe Jahrgang 1958, Seite 465)

Eintretensfrage:

Zingg, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung keine Aenderungen zu beantragen. Sie hat abgeklärt, wie die Ausverkaufsrabatte zu behandeln seien. Das sind eigentlich gar keine Rabatte, sondern es handelt sich um die Neufestsetzung von Preisen. Die Waren werden um so und soviel herabgesetzt. In Fällen von doppeltem Rabatt wird die Steuerverwaltung wahrscheinlich zugreifen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Schilling. In einem Artikel der Tagwacht vom 16. Februar steht: «Leider haben sich Regierung und Kommissionsmehrheit nicht zu dem Minimum an Kompromissbereitschaft aufraffen können, das darin bestanden hätte, entsprechend der Bundesfinanzvorlage vom 11. Mai 1958 die genossenschaftlichen Rückvergütungen und Rabatte, soweit sie 5,5 Pozent des Warenpreises nicht übersteigen, steuerfrei zu belassen. Das wäre ein Kompromiss gewesen, der zwar das grundsätzliche Unrecht der Diskriminierung unserer Genossenschaften nicht beseitigt, aber doch gemildert hätte. Man war nicht einmal hierzu bereit». — Am 11. Februar haben wir vom Kommissionspräsidenten erfahren, das Initiativkomitee habe den Rückzug der Initiative abgelehnt, weil es eine Verständigung auf 5 1/2 Prozent als genügend betrachte. — Daraus geht deutlich hervor, wer abgelehnt hat. Ich glaube, es sei richtig, das hier festzustellen.

Im übrigen hat die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gestern vormittag das Volksbegehren und den Gegenvorschlag nochmals besprochen. Der vorliegende Text hat sich seit der ersten Lesung im Rate nicht geändert. Es erübrigt sich, Gesagtes zu wiederholen. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion hat einstimmig beschlossen, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag von Regierung und Kommission beim Satze von 5 Prozent gutzuheissen.

Saegesser. Ich weiss, dass es am Resultat nichts ändert, wenn wir unsere Auffassungen nochmals vortragen. Wir wollen aber nochmals feststellen, wer uns den heutigen Kampf aufgedrängt hat. Er wurde uns bei der letzten Steuergesetzrevision aufgedrängt, und zwar mit einer politischen Schlaumeiertaktik. Das Gewerbe dachte, jetzt sei der Moment gekommen, den Konsumgenossenschaften eines auszuwischen, man setze die 6 Prozent auf 5 Prozent hinunter, mit dem Bewusstsein, dass es der Arbeiterschaft nicht möglich sei, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen wegen der Verbesserungen, die es bringt. Daher werde die Geschichte im Volke mit 5 Prozent durchgehen. Die Konsumgenossenschaften erklärten schon damals, dass sie eine Initiative starten werden. Diese ist von 45 000 Berner Stimmbürgern unterzeichnet worden. Auf den Regierungsrat und den Grossen Rat scheint diese Unterschriftenzahl keinen Eindruck zu machen. Man hat einen Gegenvorschlag aufgestellt, der den Konsumgenossenschaften überhaupt nichts bringt; diese werden auch in Zukunft mit diesem Vorschlag die Steuererhöhung tragen müssen. Das Gewerbe hat lächelnd erklärt, das sei eine Verständigungslösung. Das kann es nicht sein, wenn man etwas korrigieren will, das in einem Steuergesetz aufoktruiert wurde. Eine Verständigung hätte nur bei den 6 Prozent, welcher Ansatz vorher bestand, stattfinden können, oder dadurch, dass man die Wehrsteuerordnung der Eidgenossenschaft übernommen hätte.

Das Volk soll jetzt entscheiden. Ich nehme an, dass zu den 45 000 Initanten weitere Tausende kommen werden, die sich für die Initiative aussprechen. Vielleicht macht das dann mehr Eindruck.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Saegesser nur sagen, dass man sich mit politischen Entscheiden einmal abfinden muss. Sie haben vom Initiativrecht Gebrauch gemacht. Wir haben uns nicht verständigen können. Das Berner Volk hat unserer Lösung, mit 5 Prozent, zugestimmt. Wir stellen auf der ganzen Linie die Rabatte gleich. Es soll nicht der eine 7 oder sogar 10 Prozent gewähren

und so Konkurrenzvorteile erlangen können, während die Genossenschaften besteuert werden, wenn sie über 5 Prozent hinausgehen. Das ist doch ein Unterschied. Der grosse Teil der Rabattgewährenden Geschäfte bezahlt 5 Prozent. Das ist eine einfache Ordnung und dagegen kann man nicht viel einwenden. Ob 6 Prozent durchgesetzt werden konnten oder nicht, war eine politische Frage.

Es wäre ein bequemer Weg, die Wehrsteuerordnung einzuführen. Wir können aber natürlich nicht einzelne Gruppen der Wirtschaft nach der Wehrsteuer einschätzen, während alle andern nach kantonalem Recht eingeschätzt werden. Das war undiskutierbar; denn wir müssen einigermassen gleichmässige Belastungen haben.

Mit der neuen Regelung haben es die Konsumgenossenschaften in der Hand, selber zu bestimmen, wieviel Steuern sie bezahlen wollen. Sie können die Rückvergütung um ein halbes oder ein ganzes Prozent herabsetzen, wenn sie wollen; der einzelne Konsumgenossenschafter erhält dann für die Differenz einen direkten Preisvorteil Das ist meines Erachtens keine so schwerwiegende Angelegenheit, wie es hier dargestellt wird. Das Volk wird nun über die Initiative bzw. über die Gleichstellung in Artikel 35 und 73 Beschluss fassen.

Schneider. Es handelt sich nicht darum, dass eine Gruppe innerhalb unserer Wirtschaft nach der Praxis der Wehrsteuer eingeschätzt werden sollte, sondern darum, dass man den Satz der Wehrsteuer übernehmen würde. Ich bitte, in der Diskussion nicht zu dramatisieren, sondern dort zu bleiben, wo wir stehen: Es war eine gewerbepolitische Massnahme gegenüber den Konsumgenossenschaften. Das ist der Grund der Revision von Artikel 73 des Steuergesetzes.

Wenger (Seftigen). Die Bemerkung des Regierungspräsidenten, die Konsumgenossenschaften hätten es in der Hand, Rückvergütungen nicht versteuern zu müssen, veranlasst mich, hierher zu kommen. Natürlich haben wir das in der Hand. Aber das nützt den Detaillisten nichts. Der Weg, der letzten Endes gegangen werden muss, ist der, dass man Nettoverkaufspreise macht, also ohne Gewinn. Wenn es soweit kommt, hat man dann keine Rückvergütungen mehr. Dann werden Sie sehen, dass Sie den Detaillisten einen Bärendienst erwiesen haben. Es würde dann ein unerfreulicher Preiskampf entstehen. Ich habe wiederholt betont, dass die Konsumgenossenschaften loyal sind, die Leute leben lassen wollen. Dieses Verhältnis wird durch die Massnahme, die das Steuergesetz jetzt trifft ,gestört. Wir bedauern das. Ich war nie einer von denen, die meinten, man könne ohne Kompromiss seinen Standpunkt durch alle Böden hindurch behaupten. Aber man muss den Bogen nicht überspannen.

Man berief sich auf die Volksabstimmung. Die Konsumgenossenschaften haben diese nicht zu fürchten. Wenn die Initiative unterliegt, so ändert sich überhaupt nichts. Die Konsumgenossenschaften können beim Abstimmungskampf nur gewinnen, nicht verlieren.

Ich beantrage neuerdings, es sei der Gegenvorschlag von Regierung und Kommission abzulehnen.

Wenger (Biel). Mein Namensvetter hat mit einem Konkurrenzkampf gedroht. Ich kann ihm nur entgegnen, dass wir nichts dagegen haben, wenn der Konsum die Rückvergütungen abschafft. Es kommt darauf an, wem es dann mehr nützt, ob dem Gewerbe oder den Genossenschaften. Das ist längst kein Gewerbepostulat mehr, war nicht einmal eines. (Zwischenrufe.) Es mag sein, dass auf Gewerbeseite einmal davon gesprochen wurde. Niemand wird behaupten, nur das Gewerbe wehre sich dagegen, wenn man von Steuererhöhung spricht und andere sich von Steuern entlasten wollen. Alle Steuerzahler sagen etwas dazu. Wir haben nichts dagegen, wenn Sie die Rückvergütungen abschaffen. Wir sind auch der Meinung, dass hier im Rat darüber genug gesprochen worden ist. Das Volk hat nun zu entscheiden.

Zimmermann. Mein Vorredner hat etwas verwechselt. Die Konsumgenossenschaften sind vermehrt zum Zuge gekommen, als die andern entlastet wurden. Ich weiss nicht, ob Herr Wenger (Biel) damals nicht dabei war. Das wollte ich in Erinnerung rufen. Wir wollen hier nicht mehr lange reden, sondern werden das vor dem Volke tun.

Andres. Als Kleingewerbler möchte ich schlussendlich ein Wort zu der Angelegenheit sagen. Ich sehe in der Staatsintervention, die hier von bürgerlicher Seite durchgedrückt worden ist, einen grossen Widerspruch. Die bürgerlichen Ratskollegen wollen doch sonst die Handels- und Gewerbefreiheit erhalten, aber hier suchen sie die freie Entfaltung der Konsumgenossenschaften zu hindern. Diese Gesetzesrevision bedeutet einen Angriff auf die Rückvergütungen. Diese sind dem privaten Detailhandel ein Dorn im Auge. Dieses Gesetz tendiert nun darauf, die Rückvergütungen abzuschaffen.

Le Président. Je n'ai pas très bien compris M. Wenger (Seftigen) qui a parlé d'une proposition. A ma connaissance, l'entrée en matière n'a pas été combattue, et je ne réalise pas quelle est la proposition à laquelle M. Wenger a fait allusion.

Wenger (Seftigen). Ich beantrage Ablehnung des Gegenvorschlages und Zustimmung zur Initiative.

Le Président. J'ai constaté tout à l'heure que l'entrée en matière n'était pas combattue. J'admets que les articles 35 et 73 sont adoptés. Il n'y a pas de proposition contraire.

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 / 19. Dezember 1948 / 15. Februar 1953 / 13. Mai 1956 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 35

Neuer Absatz 3: Im Detailhandel gewährte Rabatte werden nur bis zu 5 Prozent als Gewinnungskosten anerkannt. Als Rabatte gelten Preisermässigungen, die allen Käufern

zum voraus und unabhängig vom Geschäftseinkommen zugesichert und entweder durch unmittelbaren Abzug beim Kaufsabschluss oder durch Abgabe nachträglich einzulösender Marken oder in ähnlicher Weise gewährt werden.

Absatz 3 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 4.

Absatz 4 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 5.

Absatz 5 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 6.

Artikel 73 Absatz 2

Neuer zweiter und dritter Satz: Rückvergütungen oder ähnliche Leistungen sowie Rabatte im Sinne von Artikel 35 Absatz 3, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können insgesamt bis zu 5 Prozent vom Ertrag abgezogen werden. Als Rückvergütung gilt der Anteil am Reinertrag, der statutarisch oder nach Geschäftsplan im Verhältnis zu den Warenbezügen den Mitgliedern ausgerichtet oder gutgeschrieben wird.

Ziffer 2

Zingg, Präsident der Kommission. Ich glaube, das Vorgehen ist so nicht richtig, sondern wir müssen wieder über die Artikel 35 und 73 abstimmen. Das ist der Gegenvorschlag der Regierung. Wir wissen schon, wie die Abstimmung ausfällt. Aber wenn Kollege Wenger beantragt, der Gegenvorschlag sei abzulehnen, sollte man darüber abstimmen und im gleichen Sinne auch über die Initiative, also über beide Sachen. Das eine ist der Vorschlag der Regierung und der Mehrheit der Kommission, das andere ist die Initiative, die von 45 000 Stimmberechtigten eingereicht wurde. Das Resultat sollte im Rat zum Ausdruck kommen.

Achermann (Bern). Gestatten Sie, dass ich auf einen Punkt in Ziffer 2 zurückkomme. Es betrifft das Inkrafttreten. In Ziffer 2 ist vorgesehen, dass die Gesetzesnovelle, wie sie mit Artikel 35 und Artikel 73 Absatz 2 vorgelegt wird, auf den 1. Januar 1959 in Kraft treten soll. Wenn ich das richtig verstanden habe, ist es so, dass ab 1. Januar 1959 Rabatte, die 5 Prozent übersteigen, als Reinertrag zu versteuern sind. Sie wissen, dass im grossen und ganzen — der Kommissionspräsident hat es soeben noch dargelegt, die ganze Sache ein Manöver ist, indem der Detailhandel in der Regel nicht über 5 Prozent Rabatt gewährt hat. Es gibt allerdings einige Ausnahmen. Bei diesen ist es so, dass die Steuerpflichtigen rückwirkend mit einer Belastung erfasst werden. Dies sollte meines Erachtens vermieden werden. Es gehört zu einem allgemeinen Grundsatz im Rechtsstaat, dass man keine rückwirkenden Verpflichtungen auferlegt. Bundesgesetze werden erst wirksam, wenn sie in der Gesetzessammlung veröffentlicht sind. Der Bundesrat setzt sie gewöhnlich erst etwa fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Wenn es sich im vorliegenden Gesetz einfach darum handeln würde, die Konsumgenossenschaften zu entlasten, würde ich keine Opposition machen. Es handelt sich aber in gewissen Ausnahmefällen um eine Belastung.

Dazu kommt ein praktischer Grund. Wir haben die zweijährige Steuerveranlagungsperiode. Für die Steuerpflicht ab 1959 ist die Veranlagung bereits im Gange. Wenn man die Steuer ab 1. Januar einführen wollte, müssten zur Veranlagung zusätzliche Massnahmen ergriffen werden. Das gibt eine Komplikation, die man vermeiden sollte.

Ich erlaube mir daher, Ihnen zu beantragen, die Ziffer 2 abzuändern und vorzusehen, dass dieses Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1961 in Kraft tritt, und zwar so, dass sich das in den Rhythmus der Steuerveranlagungsperioden einfügt. Ich bitte, der Abänderung zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft setzen, so geschieht das auf ausdrücklichen Wunsch der Initianten. Wir haben mit ihnen verhandelt, sind aber nicht so rechtzeitig fertig geworden mit dieser Vorlage, dass wir sie noch im Jahre 1958 ordnungsgemäss hätten unter Dach bringen können. Weil auf den 1. Januar 1959 die Steuerveranlagung stattfindet, haben wir uns einverstanden erklärt, dass wir dieses Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1959 in Kraft setzen. Das heisst: Wenn das Volk eine materielle Änderung beschliesst, wirkt sich diese schon in der laufenden Veranlagung aus. Bis am 15. März sollen die Steuererklärungen eingeliefert werden. Das Material bekommen wir aber erst gegen Ende des Frühjahrs. Die Zahl der Genossenschaften ist nicht so bedeutend, das man mit der Arbeit nicht fristgemäss durchkäme.

Herr Grossrat Ackermann hat selbstverständlich recht, wenn er die andern Fälle anführt, nämlich die, die bis heute im Artikel 35 keine Rabattbegrenzung haben, die demzufolge ihre Rabatte voll und ganz als Gewinnungskosten haben abziehen können und die nun künftig einen Teil dieser Rabatte aufrechnen lassen müssten. Ich glaube tatsächlich, wir sollten diesen Gelegenheit geben, ihre Massnahmen zu treffen, bevor das Gesetz in Kraft tritt, das heisst, sie sollten die nötigen Massnahmen für die Zukunft treffen können, wenn sie die bedeutende Mehrbelastung, die im Einzelfall ungefähr 3 Prozent Rabattdifferenz entsprechen kann, vermeiden wollen. Durch die Erweiterung des Gegenvorschlages, mit Artikel 35, hat sich die Situation ein wenig kompliziert. Ich glaube, wir kämen durch auf diesem Gebiet mit einer Ausnahmebestimmung, dass in bezug auf Artikel 35 und seine Auswirkungen der 1. Januar 1961 Stichtag wäre. Aber in bezug auf die Konsumgenossenschaften möchte ich beim Wort bleiben, dass man allenfalls die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1959 gewähren sollte.

Zingg, Präsident der Kommission. Ich bin ein wenig erstaunt, dass der Kommissionspräsident und der Finanzdirektor von sich aus, ohne Konsultation, einem Abänderungsantrag zustimmen. Man hat sicher auch vorher in der Regierung und der Steuerverwaltung an all die Punkte gedacht und hat wahrscheinlich auch gesagt, es sei gut möglich,

die Sache auf den 1. Januar 1959 in Kraft treten zulassen. Wenn jetzt schon die Steuererklärungen ausgefüllt werden, kann das selbstverständlich nachher gleichwohl in Ordnung gebracht werden. Ich glaube, wenn der Gegenvorschlag überhaupt angenommen wird, sollte das in der vorliegenden Form geschehen. Ich habe die Meinung geäussert, dass wahrscheinlich in der Volksabstimmung niemand hinter dem Gegenvorschlag stehen wird, weil niemand daran interessiert ist.

Schorer. Kollege Achermann schlägt vor, das Gesetz erst auf den 1. Januar 1961 in Kraft zu setzen; dies aus einer einleuchtenden Überlegung. Er sagt, für die Steuertaxation 1959/1960 seien die Jahre 1957/1958 massgebend. Nun erklärt man die Rabatte nicht mehr abzugsberechtigt, die man seinerzeit in der Meinung ausrichtete, man dürfe sie dann abziehen. — Ich glaube, nach allgemeiner Überlieferung in der Steuergesetzgebung ist es doch so, dass, wenn ein Steuergesetz einmal in Kraft gesetzt wird, das Risiko damit meistens verbunden ist. Man hat schon eine Reihe von Steuergesetzänderungen auf den Beginn einer Steuerperiode in Kraft gesetzt, ohne dass diese Änderung während der Bemessungsperiode bekannt gewesen wäre. Da wurden Rechtsgeschäfte abgeschlossen, Zustände begründet in der Meinung, die steuerrechtlichen Folgen seien weniger eingreifend, als nachher das neue Gesetz sie dann vorgesehen hat. — Aus der Überlegung scheint mir, wiewohl die Argumente von Herrn Dr. Achermann etwas für sich haben, man dürfe das Gesetz auf 1. Januar 1959 in Kraft setzen. Was wir wollen, ist die Gleichstellung der beiden Konkurrenzflügel Genossenschaft und Gewerbe. Wir wollen nicht so weit gehen, diese Gleichstellung nochmals zwei Jahre hinauszuschieben. Der Artikel 73 bringt den Genossenschaften, entgegen dem heutigen Gesetz, nichts Neues, hingegen der Artikel 35, der alle gleich erfassen will. Ich halte also dafür, dass man für die Inkraftsetzung beim 1. Januar 1959 bleiben soll, um so mehr, als es nicht um enorme Konsequenzen gehen kann.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Präsident der Kommission hat recht, aber als Sprecher der Regierung muss ich mir die Freiheit vorbehalten, im Laufe der Debatte unter Umständen eine Anregung aufzunehmen. Das war immer so, und wir müssen es auch in Zukunft so halten. Meine Überlegung war die: Bei den Genossenschaften spielt es keine Rolle, wenn der Gegenvorschlag vom Volk angenommen wird. Herr Grossrat Zingg meint zwar, dieser hätte keine Chancen, angenommen zu werden. Wir wollen nicht prophezeien. Die Grundlagen werden gleich sein wie vorher. Wird aber die Initiative angenommen, spielt es für die Genossenschaften eine Rolle, dass sie rückwirkend auf den 1. Januar 1959 in Kraft gesetzt wird, damit in der laufenden Veranlagungsperiode nach neuem Recht veranlagt werden kann. Etwas ganz anderes ist es mit den bisher freien Rabatten; sie konnten ganz als Kosten behandelt werden. Nun würden wir ein Gesetz in Kraft treten lassen, wonach diese Rabatte sofort ohne Übergangszeit nur noch bedingt frei wären. Das hat auch mich ein wenig gestossen. Aber das spielt im grossen und ganzen, glaube ich, keine so bedeutende Rolle. Wenn im Einzelfall ausgesprochene Härten entstehen sollten, so hätten wir mit dem Paragraphen 160 des Steuergesetzes die Möglichkeit, entgegenzukommen.

Achermann (Bern). Ich bin leider nicht in der Lage, meinen Vorschlag zurückzuziehen. Sie haben hier wieder einmal den Fall, dass sich zwei Juristen streiten. Auf der Universität hat man uns eingehämmert — das ist bei mir noch nicht so lange her wie bei Kollege Schorer —, es sei einer der wichtigsten Rechtsgrundsätze, keine rückwirkenden Belastungen eintreten zu lassen. Diesen Grundsatz habe ich in meiner Praxis als Verwaltungsjurist stets mit Erfolg verteidigt. Es geht mir um eine Grundsatzangelegenheit. Es ist nicht so, dass den Konsumgenossenschaften etwas abgehen würde, denn die Spiesse werden zwei Jahre später gleich lang gemacht. Es geht einfach darum, dass man diejenigen, die es eben treffen würde, nicht rückwirkend belastet. Es ist nicht richtig, wenn Herr Schorer sagt, wir hätten auch schon Steuergesetze rückwirkend in Kraft gesetzt. Hier aber geschieht das. Es ist nicht so, dass wir einfach eine besondere Art der Veranlagung bestimmen, sondern wir setzen das Gesetz wirklich rückwirkend in Kraft. Daher bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Achermann (Bern) .	66 Stimmen
Dagegen	69 Stimmen

M. **Chatelain.** La décision qui vient d'être prise est somme toute malheureuse parce qu'elle est injuste. Il y a effectivement un certain nombre de contribuables qui sont frappés par cette entrée en vigueur le 1er janvier 1959, qui ne pouvaient pas le prévoir et qui étaient exonérés jusqu'à présent. C'est pourquoi on pourrait peut-être introduire dans le projet une disposition transitoire au terme de laquelle le contribuable sera imposé selon la loi qui lui est la plus favorable pour la période transitoire jusqu'en 1961. Je formulerai donc la proposition suivante: «Pour la période fiscale de 1959/1960, la loi la plus favorable est applicable.»

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Vorschlag ist materiell gerecht; ich kann mich nicht widersetzen. Wir hätten beabsichtigt, allfällige Härten in Anwendung von Artikel 160 des Steuergesetzes zu beheben. Es ist aber sauberer, wenn wir diese von Herrn Grossrat Chatelain vorgeschlagene Übergangsbestimmung ins Gesetz aufnehmen.

Angenommen.

Beschluss:

2. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1959 in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 13. August 1957 betreffend die Revision von Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 13. Mai

1956 zurückgezogen oder verworfen wird. Für die Steuerperiode 1959/1960 ist die für den Steuerpflichtigen günstigere Einschätzung vorzunehmen.

Titel und Ingress:

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Abstimmung:

Für Annahme des Gesetzesenwurfs . 102 Stimmen
Dagegen . . . . . 62 Stimmen

Le Président. Nous abordons le morceau de résistance de la session. Pour surmonter les difficultés, la Stiftung des Bauernverbandes a fait distribuer dans la salle des pas perdus trois haras de pommes. En raison même d'une réunion de la fraction radicale sur la question de la présidence de la commission chargée d'examiner l'initiative jurassienne, je vous propose une suspension de séance d'un quart d'heure. Il ne faudrait pas qu'une fraction importante de ce Grand Conseil quitte la salle au moment où nous abordons un sujet de cette importance.

Die Sitzung wird von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr unterbrochen.

Le Président. Je constate que nous continuons la série des déclarations. La première sera faite par le président du gouvernement.

Interpellation des Herrn Grossrat Wilhelm betreffend Herrn Regierungsrat Huber

(Siehe S. 105 hievor)

Siegenthaler, Regierungspräsident. Ich habe im Namen und Auftrag der Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Herr Grossrat Wilhelm hat gestern seine Interpellation, die die Differenzen mit Regierungsrat Huber zum Gegenstand hatte, zurückgezogen. Damit bleibt der Vorwurf gegenüber Regierungsrat Huber bestehen, er habe für seine Rechtfertigung die amtlichen Dienste und die Portorfreiheit des Staates missbraucht. Der Regierungsrat legt Wert darauf, diesen Punkt zu bereinigen. Wir weisen vorerst darauf hin, dass sich der Regierungsrat und der Grosse Rat seit Jahren mit der Stimmbeteiligung befasst haben. Es sind verschiedene Massnahmen in Aussicht genommen worden, um die Stimmfreudigkeit zu heben. Ein besonderes Augenmerk hat der Jugend gegolten. Der Eintritt ins stimmfähige Alter wird landauf und landab in Jungbürgerfeiern zum Anlass genommen, die jungen Leute auf die Wichtigkeit unserer Staatsbürgerschaft aufmerksam zu machen. Die Feiern werden in der Regel durch Gemeindebehörden organisiert und durchgeführt. Der Regierungsrat betrachtet seine Mitwirkung an diesen Feiern als Teil seiner Bürger- und Amtspflicht. Wenn nun ein Mitglied des Regierungsrates bei einer solchen Tätigkeit in seiner Ehre als Magistratsperson angegriffen wird, ist es sein gutes Recht, die ihm gutscheinenden Massnahmen zu ergreifen und dabei auch die ihm als Magistratsperson zur Verfügung stehenden Mittel zu benützen. Es ist für Regierungsrat Huber nicht leicht gewesen, den massiven Angriffen auf seine Person in der dem Interpellanten nahestehenden Zeitung zu begegnen. Er hat nicht ohne weiteres damit rechnen dürfen, dass sie eine Richtigstellung publiziert hätte, und er hat sich daher zur Antwort in Briefform entschlossen. Der Regierungsrat hat dieses Vorgehen ausdrücklich genehmigt. Ein Ausfall ist der Postverwaltung nicht entstanden, denn die Briefe sind nicht portofrei an den Empfänger gegangen; sie sind unter Pauschalfrankatur gestanden. Nachdem Regierungsrat Huber sich in seiner amtlichen Funktion zur Wehr setzen musste, hat er nach Auffassung des Regierungsrates die amtlichen Dienste des Staates, einschliesslich die zwischen ihm und der PTT bestehende Pauschalfrankatur, für seine Briefe in Anspruch nehmen dürfen. Falls der Interpellant mit dieser Auffassung nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, gegen Regierungsrat Huber im Grossen Rat eine Disziplinarbeschwerde einzureichen.

Le Président. Nous prenons acte de cette déclaration.

Gesetz betreffend die Durchführung einer Volksbefragung um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennen zu lernen

Bestellung einer Kommission:

(Siehe Erklärung von Grossrat Cattin Seite 96 hievor; Kommissionsmitglieder siehe S. 161 hievor)

Dübi. Nach der Geschäftsordnung für den Grossen Rat, Artikel 39, kann der Rat zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen eine besondere Kommission bestellen. Die Präsidentenkonferenz bestimmt die Mitgliederzahl, und die Wahl der Mitglieder der Kommissionen trifft das Bureau. Das Bureau bezeichnet auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kommission. Der Grosse Rat hat beschlossen, zur Vorberatung der Jura-Initiative eine Spezialkommission von 23 Mitgliedern einzusetzen. Die Kommission setzt sich zusammen aus 9 Vertretern der Bauern-, Gewerbe-

und Bürger-Fraktion, aus 8 Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion, aus 4 Vertretern der freisinnigen Fraktion und aus 2 Vertretern der christlichsozialen Fraktion. Das Bureau, das die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten gestern hätte vornehmen sollen, hat das Präsidium in der Kommission, entgegen der Auffassung, wie sie vom Vertreter unserer Fraktion im Bureau zum Ausdruck gebracht wurde, nicht einem der beiden grossen Fraktionen in unserem Rate, sondern einem Vertreter unserer Fraktion übertragen, ohne dass vorher mit dem betreffenden Mitglied überhaupt ein Wort darüber gesprochen worden wäre. Unsere Fraktion vertritt nach wie vor die Auffassung, dass es in einer derart wichtigen politischen Frage einem Vertreter der beiden grossen Fraktionen hier im Rate zukommt, das Präsidium zu übernehmen, und zwar muss es nach unserer Auffassung ein Vertreter des alten Kantonsteils sein und nicht, wie das durch die Wahl des Bureaus gestern geschehen ist, ein Vertreter der Minderheit und aus dem Jura.

Die freisinnige Fraktion hat weiter die Auffassung, dass bei der Kommission, wie wir es schon letztesmal machten, ein Berichterstatter für die deutsche und einer für die welsche Sprache bestellt werden sollte. Wir stellen fest, dass sowohl das Präsidium wie das Vizepräsidium zwei Vertretern der sprachlichen Minderheit übertragen worden ist und dass keiner, weder der Präsident noch der Vizepräsident, die Berichterstattung in deutscher Sprache im Rate übernehmen könnte, sondern ein weiteres Mitglied der Kommission mit der Aufgabe betraut werden müsste.

Die freisinnige Fraktion möchte die Angelegenheit vor den Grossen Rat tragen und ihn auffordern, zu entscheiden, wer das Präsidium in der Kommission zu übernehmen hat, wobei sie an ihrem Standpunkt festhält, dass das ein Vertreter des deutschen Kantonsteils, entweder der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion oder der sozialdemokratischen Fraktion, sein sollte. Sie distanziert sich vorderhand von der Stellungnahme zur Wahl von Herrn Dr. Nahrath als Präsident der Kommission.

Freiburghaus. Als Mitglied des Bureaus kann ich bestätigen, was Fraktionspräsident Dübi soeben gesagt hat, nämlich dass das Bureau gestern die Wahl der Präsidenten vorgenommen hat. Kollege Dübi sagte, das sei eine Sache der grossen Fraktionen. Ich möchte hier einmal deutlich festhalten: Jetzt, wo es um eine Sache geht, die vielleicht nicht so angenehm ist, spricht man plötzlich von grossen und kleinen Fraktionen und von Minderheiten. Solange ich im Bureau bin und die Statistik geführt habe, haben die grossen Fraktionen in der Verteilung der Präsidien nie gesagt, die freisinnige Fraktion sei eine kleine, man wolle sie von den und den Sachen entbinden. Die Statistik bestätigt, dass man die freisinnige Fraktion bisher praktisch gleich behandelt hat wie die grossen Fraktionen. Man kann nicht das eine Mal an die Loyalität appellieren und sagen, man möchte den Präsidenten stellen, aber wenn es unangenehm ist, sagen, man wolle das nicht, denn man sei eben eine kleine Fraktion.

Die Tatsachen sind ganz andere. Der Standpunkt der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion ist folgender: Letztes Mal haben wir den Präsidenten gestellt. Da hat unsere Partei Vorwürfe entgegengenommen im Jura und zum Teil im alten Kantonsteil und auch von den Separatisten, dass ausgerechnet die Partei, die im Jura am wenigsten stark vertreten sei, das Präsidium stelle. Das haben wir uns hinter die Ohren geschrieben und gesagt, wir würden dem nächstesmal Rechnung tragen. Ich halte daran fest, dass die Partei, die das Präsidium stellt, einmal wechseln kann. Nachdem die freisinnige Partei im Jura sehr stark vertreten ist, war man der Auffassung, dass ihrer Fraktion das Präsidium zu überlassen sei.

Le Président. M. Schneider?

Schneider. Nein, ich habe nichts zu sagen. (Heiterkeit.)

Le Président. Je vois, pour mon compte, la situation de la façon suivante: J'attends une proposition de la part de l'assemblée pour le président et le vice-président de la commission chargée d'examiner l'initiative jurassienne.

S'il n'y a pas de proposition de la part du Grand Conseil, je demanderai que la proposition faite par le Bureau soit mise aux voix; je ne vois pas d'autre porte de sortie. J'attends des propositions.

Je constate qu'il n'y en a pas. Le Bureau a décidé de vous présenter comme président de la commission M. Narath, et comme vice-président M. Giraudet.

Abstimmung:

Für die Anträge der Kommission grosse Mehrheit

M. **Péquignot.** Au nom de la fraction libérale jurassienne, je regrette que la désignation du président d'une commission aussi importante que celle qui est chargée de l'examen de l'initiative du Rassemblement du Jura ait donné lieu à un refus aussi manifeste d'assumer une responsabilité. Nous, libéraux jurassiens, sommes prêts à assumer cette responsabilité.

M. **Nahrath.** Vous venez de me désigner comme président de cette importante commission. Je vous remercie de la confiance que vous m'avez témoignée par cette décision et j'espère que vous me l'avez témoignée sans réserve. Je déclare accepter cette nomination, et je précise, au surplus, que j'assumerai cette présidence au plus près de ma conscience. (Bravos.)

Le Président. Je remercie M. Nahrath de sa déclaration. C'est une tâche délicate qui demandera beaucoup de doigté et de sûreté de la part de celui qui dirigera les débats.

Nous revenons à nos moutons et passons à l'ordre du jour.

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erste Lesung

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Vorlage besteht aus zwei Teilen, erstens aus der Aufhebung der Stempelsteuer mit Ausnahme der Billettsteuer, zweitens aus einer Totalrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, wobei der Artikel 57 der Totalrevision zugleich die Aufhebung der Stempelsteuer vorsieht.

Die Vorlage ist wie folgt konzipiert: Der Ausfall, den die Stempelsteuer bringt, soll teilweise wieder eingeholt werden mit einer Erhöhung der Ansätze des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Damit sind wir schon beim berühmten Fall der Verkoppelung oder des Vorspannes. Die eine Vorlage muss die andere stützen. Das ist nicht nur eine Frage der reinen Zweckmässigkeit, sondern auch eine solche der politischen Opportunität. Dem Geschenk, das der Steuerzahler mit dem Wegfall der Stempelsteuer erhält, ist zugleich die bittere Pille einer Steuererhöhung beigemischt. Das Geschenk allein macht die Pille nicht allen schmackhaft, und darum hat sich auch schon ein Grossteil der Diskussion in der Presse gedreht. Eine zweite Frage ist die der Kompensation. Wenn man davon ausgeht, dass die Stempelsteuer nach Abzug der Kosten einen Nettoertrag von 1,9 Millionennen Franken einbringt, so muss man zugleich sagen, dass im Kanton Bern die Stempelsteuer am ergiebigsten ist im Vergleich zu allen andern Kantonen der Schweiz. Solche Vergleiche sind allerdings nicht ohne weiteres schlüssig. Beispielsweise der Kanton Zürich hat die Stempelsteuer aufgehoben. Er hatte daraus im Jahre nur etwa 150 000 Franken bezogen. Von den gesamten kantonalen Stempelsteuereinnahmen der Schweiz in der Höhe von ca 9,3 Millionen Franken bezieht der Kanton Bern etwa 20 Prozent.

Eine weitere Frage, die sich im Zusammenhang mit der Aufhebung der Stempelsteuer stellt, betrifft die mögliche Modernisierung des Gesetzes über die Stempelabgaben.

Das Stempelsteuergesetz datiert vom 2. Mai 1880. Der Ruf nach dem Fallenlassen der unbeliebten Steuer ist alt. Unser Kollege Schneiter (Muri) hat schon im Jahre 1947 eine entsprechende Motion eingereicht. Das war der erste Schuss auf die Steuer, soweit ich mich erinnere. Eine Motion des Sprechenden wurde im Jahre 1955 als Postulat angenommen. All diese Vorstösse wurden von Eingaben aus Wirtschaftskreisen und auch aus Kreisen der Wirte unterstützt; diese haben hauptsächlich Interesse am Wegfall des Spielkartenstempels, damit man im Kanton Bern mit sauberen Jasskarten spielen kann. —

Der Charakter der Stempelsteuer ist der einer Verkehrssteuer. Seit dem Jahre 1880 hat das Gesetz im Bund einen starken Konkurrenten erhalten mit der Einführung des Banknotenmonopols im Jahre 1905 und der eidgenössischen Stempelabgabe im Jahre 1918, woran die Kantone mit 20 Prozent beteiligt sind. Seit dem Jahre 1921 haben wir die Couponsteuer, seit 1906 den Postcheck, haben eidgenössische Gesetze, die nebst dem Garantiegesetz vom Jahre 1935 und weiteren Revisionen ausdrücklich die Sonderstellung des Bundes hervorheben, so dass man praktisch die Steuer sehr weitgehend durchlöchern kann, namentlich mit Zahlungen auf Postcheckkonto. Es gibt aber auch noch andere Umgehungsmöglichkeiten, auf die ich hier nicht eintreten muss.

Die Staatsrechnung verzeigt folgende Einnahmen: Spielkartenstempel 80 000 Franken, Stempelpapier 210 000 Franken, Stempelmarken 1,7 Millionen Franken. — Nach den bestehenden Vorschriften kennt man den Quittungsstempel auf Rechnungen zum Beispiel von Hotels, auf Mietverträgen usw., den Wertstempel auf Kaufverträgen, Kostenvoranschlägen usw., den Formatstempel auf Zeugnissen, Sparheften, Statuten, Verträgen, Gesuchen usw., den Plakatstempel, und schliesslich den Spielkartenstempel.

In den letzten Jahren stagnierte der Ertrag der Stempelsteuer, während die Einnahmen aus der Billetsteuer die auf das sogenannte Wiederherstellungsgesetz von 1935 zurückzuführen ist, gestiegen sind; diese machen gegenwärtig mit 1,2 Millionen Franken rund 38 Prozent der Gesamteinnahmen aus.

Weder in den Fraktionen noch im Rat besteht Meinungsverschiedenheit darüber, dass man den alten Zopf der Stempelsteuer abschneiden soll, und diesen Weg will nun die Regierung beschreiten.

Der zweite Teil der Vorlage, die Revision des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 6. April 1919, verlangt ein paar einleitende Bemerkungen. Hier handelt es sich um eine direkte Steuer, also eine Besitzessteuer. Versuche des Bundes, auf diese Steuer zu greifen, hatten bisher keinen Erfolg, auch nicht bei den jüngsten Vorstössen für die Finanzierung der AHV. Die Erbschaftssteuer ist ein typisch kantonales Reservat geblieben. Einzig die Kantone Obwalden, Schwyz und Wallis haben diese Steuer nicht; die übrigen haben sie mit verschiedenen Variationen. Steuerquelle ist die Erbmasse; pflichtig sind die, die in den Besitz eines Nachlasses oder einer Schenkung gelangen. Der Ertrag dieser kantonalen Steuer in der ganzen Schweiz wurde im Jahre 1955 auf 48 Millionen Franken geschätzt. Davon nimmt der Kanton Bern rund 1/8, nämlich durchschnittlich 6 Millionen Franken im Jahr ein.

Der Vermögenserwerb der Kinder ist in einzelnen Kantonen steuerlich besonders geregelt. Abgesehen von den Kantonen, die diese Steuer überhaupt nicht haben, gibt es noch zehn Kantone, in denen ein Vermögenserwerb der Kinder bis zu 20 000 Franken frei ist; unter diesen befinden sich Zürich und Aargau. Befreiung bis zu 50 000 Franken kennen acht Kantone, diesmal ohne Zürich und Aargau.

Die Progression richtet sich teilweise nur nach dem Verwandtschaftsgrad; teilweise ist eine Kombination mit der Höhe der Erbschaft oder Schenkung verbunden.

Wenn man die Steuer richtig würdigen will, ist festzustellen, dass im Kanton Bern die Vermö-

genssteuer, nach dem Gesetz vom Jahre 1956, alle Vermögensteile mit Progression erfasst; die Erbschafts-und Schenkungssteuer erneuert den Anspruch des Fiskus. Die Steuer selbst ist aber nicht neu, sondern sie besteht seit dem Jahre 1853, die Progression seit 1879. Eine Erhöhung der Tarif-Positionen ist mit dem Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Kanton Bern, vom 30. Juli 1935, eingetreten.

Das Gesetz enthält verschiedene Wertbegriffe, zum Beispiel den Verkehrswert als allgemeine Norm, den Ertragswert für landwirtschaftliche Grundstücke, den amtlichen Wert für Grundstücke und Wasserkräfte und den Kurswert für Wertpapiere.

Der Kanton Bern verfügt über ausserordentlich interessante Erhebungen auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die kürzlich in den Mitteilungen Nr. 41 des Statistischen Bureaus des Kantons Bern für 1955 publiziert wurden. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat diese lesenswerte Broschüre erhalten, und daraus kann man als wichtige Tatsache entnehmen, dass die Vermögen durchschnittlich alle 32 Jahre einem Erbgang unterliegen. Das Reinvermögen der bernischen Steuerpflichtigen wird auf rund 6½ Milliarden Franken geschätzt. Die durch Erbfall pflichtigen Vermögensteile machen nach der Erhebung vom Jahre 1955 brutto 200 Millionen Franken aus. Das sind etwa 3,1 Prozent des gesamten deklarierten Vermögens. Die Schenkungen machen rund 4 Prozent des vererbten Kapitals aus, also rund 8,2 Millionen Franken. Pflichtige Erben wurden 8649 und pflichtige Beschenkte 301 registriert, was zusammen 8950 Fälle ergibt. Die 8379 Sterbe- und Schenkungsfälle — abgerechnet die 78, in welchen kein Wohnsitz im Kanton selber bestand, aber Besitz im Kanton Bern zu versteuern war — beziehen sich auf 3167 abgabepflichtige Nachlässe oder Schenkungen. 3167 pflichtige Vermögensgeber schaffen also 8950 der Steuerpflicht unterworfene Erbschaften und Schenkungen.

Von einem Bruttovermögen von 208 Millionen Franken entsteht ein steuerpflichtiges Vermögen, nach den Abzügen, die das bisherige Gesetz gestattet, von 176 Millionen Franken. Die Gesamtbelastung, nach geltendem Steuergesetz, wird auf rund 3 Prozent des Bruttovermögens berechnet.

Zu den Einzelheiten der Revisions-Vorlage: Selbstverständlich bleibt die Detailberatung für weitgehende Diskussionen offen. Der Entwurf ist redaktionell und formell straffer als der Text, der im Jahre 1919 noch von Professor Blumenstein verfasst wurde. Das Kernstück bildet der neue Tarif in den Artikeln 10 bis 12. Es handelt sich um den sogenannten Teilmengentarif oder überschiessenden Tarif. Im Gegensatz zum Steuergesetz vom Jahre 1956 wird also jede Summe für sich besteuert. Das Maximum des Tarifs I, der sich auf die Nachkommen und Ehegatten mit Nachkommen bezieht, betrug bisher 3 Prozent, für Beträge über 800 000 Franken; neu werden es 5 Prozent sein, für Summen über 1 Million Franken.

Die Stufung des Tarifs ist verfeinert worden. Man hat früher bis zu 50 000 Franken mit einem Prozent besteuert. Jetzt wird zunächst von 25 000 Franken zu 25 000 Franken abgestuft. Das Maximum ist aber, trotz Zuschlägen, auf 6 Prozent bei den Nachkommen und Ehegatten mit Nachkommen limitiert.

Dann folgt der Tarif II für alle übrigen Bedachten. Die werden in acht Verwandtschaftsgruppen eingeteilt. Da wird primär im Tarif nach alter Ordnung das Maximum von 2 Prozent bei über 100 000 Franken angesetzt, und neu werden es 2½ Prozent für Summen von über 200 000 Franken sein. Auf diese Grundlage des Tarifs II kommt je nach Verwandtschaftsgrad ein Multiplikand. Je nach Verwandtschaftsgrad wird multipliziert mit 2½ in der untersten Stufe und mit 20 in der obersten Stufe. Damit die Steuer ein gewisses Maximum nicht übersteigt, sieht das Gesetz eine obere Begrenzung vor, die je nach Verwandtschaftsgrad von 7½ (unterste Grenze) bis zu 50 Prozent bei den Nichtverwandten geht. — Das so berechnete Ergebnis erhält nach dem Vorschlag der Regierung einen Zuschlag von 20 Prozent. Die Höchstlimite habe ich schon genannt: 6 Prozent bei den Nachkommen und Ehegatten mit Nachkommen, 50 Prozent in der letzten Stufe, der andern und der Nichtverwandten. Für die Anwendung dieser Grundsätze ist ein Gebrauchstarif nötig, der auf Seite 12 des Vortrages enthalten ist.

Die Auswirkungen kann man der Tabelle auf Seite 40 bis 46 des Vortrages entnehmen, wobei man erwähnen muss, dass bei den Adoptivkindern und den Stiefkindern gewisse Verschiebungen vorgenommen wurden, indem diese günstiger gestellt werden. Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiv- und Grosskinder usw. trifft es mit maximal 30 Prozent, Adoptivkinder und Stiefkinder mit maximal 12 Prozent. Für diese beiden Gruppen sind keine Tabellen erstellt worden; für alle übrigen Verwandtschaftsgruppen findet man solche am Schluss der Vorlage.

Wichtige Verbesserungen liegen auch in den besseren Definitionen. Dann ist nach Mitteilung der Steuerverwaltung auch der Motion unseres ehemaligen Kollegen Dr. Richard Müller, vom Jahre 1955, Rechnung getragen worden, indem Kapital, das aus Bareinlagen bei Versicherungen von Arbeitgebern fällig wird, in ein Renteneinkommen umgewandelt werden kann, ohne dass es der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer unterliegen würde. — Weiter hat man den steuerfreien Abzug von 999 auf 2000 Franken erhöht, hat die ausserordentlichen Abzüge von 500 Franken zugelassen, bis zu einem Vermögen von 3000 Franken. Für Kinder können je 5000 Franken abgezogen werden. Diese Summe verdoppelt sich für Erwerbsunfähige. — Vergabungen an die befreiten Körperschaften, wie Landeskirchen usw., sind ohnehin frei. Für Kinder, wenn sie in Ausbildung und Studium sind, bis zu einem Eigenvermögen von 25 000 Franken je Familie, sind Abzüge von 5000 Franken zulässig. — Sodann kann eine Versicherungspolice zugunsten eines Ehegatten bis 5000 Fr. frei sein, sofern das Vermögen 25 000 Franken nicht übersteigt. — Adoptiv- und Stiefkinder sind neu mit 4 Prozent statt bisher 5 Prozent belastet, wobei allerdings dann der Faktor des Zuschlages wieder eine Rolle zu spielen beginnt.

Kotierte Wertpapiere sollen zum Tageskurse bewertet werden; die Kommission hat als Korrektur die Worte «in der Regel» beigefügt, weil bei Be-

wertung zu Tageskursen mitunter grosse Härtefälle entstehen können.

Dann werden das Rekurs-, Beschwerde- und Klagerecht mit Einbezug von Rekurskommission und Verwaltungsgericht geregelt.

Der Verzugszins ist, ähnlich wie im Steuergesetz, von 5 Prozent auf 4 Prozent herabgesetzt worden.

Die fiskalischen Auswirkungen: brutto trägt die Steuer 6 Millionen Franken ein. Man muss mit einem Ausfall von 1,9 Millionen Franken rechnen. Die Erhöhungen, die nach den Beratungen in der Kommission vorgenommen worden sind, sehen beim Tarif I rund 45 Prozent mehr Einnahmen vor und beim Tarif II 23 Prozent, im Durchschnitt rund 29 bis 30 Prozent oder 1,75 Millionen Franken. Davon gehen Gemeindeanteile von 20 Prozent ab; das macht 350 000 Franken, so dass netto der Staat auf der Basis 1955 eine halbe Million Franken verliert, indem er nur 1,4 Millionen einnimmt statt 1,9 Millionen.

Nur jeder zehnte Pflichtige hat ein Vermögen von 25 000 respektive 50 000 Franken (je nach Verwandtschaftsgrad) zu erwarten. Die Belastung betrug im Jahre 1955 durchschnittlich 3 Prozent. Jetzt würde sie 3,9 Prozent ausmachen.

Nur rund 270 Vermögen sind höher als 100 000 Franken, und nur sechs Vermögen erreichen nach der Statistik eine Summe von über 1 Million Franken. Brutto erwirbt man rund 23 000 Franken, netto; nach den Abzügen macht das noch rund 20 000 Franken aus.

Es sind gewisse soziale Komponenten in der Vorlage, indem Zuwendungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer in Form von Renten und von Kapitalabfindungen privilegiert werden. — Neu ist die Befreiung der Landeskirche, also nicht nur der Kirchgemeinden, vorgesehen.

Die Gruppe Nachkommen, die grösste, erwirbt rund drei Viertel des gesamten Vermögens, wird aber fiskalisch nur mit 30 Prozent des Ertrages von 6 Millionen Franken erfasst.

Die Kommission, bestehend aus 17 Mitgliedern, hat die Steuer gemildert. Von einem Überborden kann im Normalfall nicht die Rede sein. Härter erfasst als bisher werden allerdings die entfernt Verwandten oder die Nichtverwandten. Der Staat Bern hat das Gesetz vom Jahre 1919 mit dem Volkswillen bis jetzt angewendet, und die Vorlage, die Ihnen unterbreitet wird, ändert im Grundsätzlichen wenig. Der Zuschlag von 20 Prozent kann, wie in der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates stand, mit Volksbeschluss wieder reduziert oder erhöht werden. Aber immer wird das Volk zum Entscheid angerufen.

Die Kommission hat mit Rücksicht auf die chronischen Finanzdefizite des Kantons Verständnis für einen Ersatz des Einnahmeausfalles von 1,9 Millionen Franken gehabt und hat diese Anträge nicht so unrealistisch gewürdigt, dass sie das Gefühl gehabt hätte, man müsse den Anträgen der Regierung mit Begeisterung folgen. Die Regierung weiss natürlich auch, dass solche Steuern in der Regel nicht populär sind. Für die Gemeinden ist ein gewisser Anreiz da — das wurde in der Kommission deutlich gesagt —, da sie mit 20 Prozent am Ertrag partizipieren, während das bei der Stempelsteuer nicht der Fall ist.

Beim Abwägen der Chancen der Vorlage wäre aber auch die Annahme unrealistisch, das Bernervolk, das immerhin seit hundert Jahren diese Steuer kennt, würde das neue Gesetz nicht bejahen.

Einstimmig hat die Kommission dem von ihr modifizierten Entwurf zugestimmt, und ich stelle im Namen der Kommission den Antrag auf Eintreten.

Freiburghaus (Landiswil), Vizepräsident der Kommission. Ich möchte den Antrag unseres Kommissionspräsidenten, Kollegen Haltiner, unterstützen, auf die Vorlage einzutreten.

Nach diesem Entwurf wird der Stempel abgeschafft, der auf das Jahr 1880 zurückgeht, der erwiesenermassen veraltet und in manchem tatsächlich ein Hemmschuh ist. Man kann sich fragen, wer bisher die Stempelsteuer bezahlt habe. Im Rat sind Kollegen, die von Berufs wegen hierin Einblick haben. Es wäre interessant, wenn sie sagen würden, welche Teile der Bevölkerung bisher bei dieser Steuer in erster Linie zum Zuge kamen. Trotz der im Gesamten relativ kleinen Belastung durch die Stempelsteuer ist diese ausserordentlich unbeliebt. Der Jasskartenstempel zum Beispiel trägt nur 70 000 Franken ein. Schon im Jahre 1947 wurde ein Postulat von Kollege Schneiter angenommen, womit die Beseitigung dieser Steuer verlangt worden war. Diese Angelegenheit war also 12 Jahre lang pendent. Von verschiedenen Berufsgruppen langten immer wieder Begehren ein, diese Steuer zu ändern. — Der Kanton Zürich hat sie einfach abgeschafft. Dort hat sie aber nicht so viel eingebracht wie bei uns, und ausserdem darf man nicht ohne weiteres die Verhältnisse im Kanton Zürich mit denen bei uns vergleichen. Die Kommissionsmitgliedenr haben sich tatsächlich den Argumenten der Regierung nicht verschliessen können, dass wir das Stempelsteuergesetz nicht ohne Ersatz aufheben können. Die Struktur unseres Kantons ist eben eine andere als die der Kantone Zürich, Basel und Genf, wo die Städte dominieren. Denken Sie zum Beispiel auch an die Eisenbahnpolitik, die dem Kanton Bern seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten, hohe Lasten bringt. Ein Vergleich ist daher nicht möglich.

Nicht zu Unrecht wurde gesagt, wenn man den Stempel abschaffe, habe man die Wirte für das Gesetz gewonnen, das sei für die Abstimmung ein grosses Aktivum. Auch der Papeteriehandel beklagte sich immer wieder, dass 1 Franken Jasskartensteuer abgeliefert werden müsse. Heute, wo man mehr reise als früher, würden die Leute die Jasskarten in anderen Kantonen kaufen, wo sie nicht mit Steuer belastet sind.

Sodann soll das veraltete Erbschaftssteuergesetz revidiert werden. Es handelt sich da nicht nur um Erhöhungen der Ansätze, sondern das Gesetz aus dem Jahre 1919 ist revisionsbedürftig. Die Kommission war der Meinung, man soll gleichzeitig auch eine Kompensation für die Aufhebung der Stempelsteuer suchen. Das ist Ermessenssache und darüber entstand eine starke Diskussion. Bekanntlich sind immer nur die Steuern gerecht, die der andere bezahlen muss. Die Kommission hat in den Verhandlungen mit der Regierung den Zu-

schlag auf den Tarifen von 25 Prozent auf 20 Prozent herabgesetzt, allerdings in der Meinung, dass man im Grossen Rat dann nicht noch mehr hinuntergehen sollte, sonst wäre ich ganz persönlich eher der Auffassung, man solle nicht mehr um des Kaisers Bart streiten, sondern das Stempelsteuergesetz aufheben und eine Kompensation anderorts suchen, oder überhaupt darauf verzichten. Wenn wir also zum Beispiel auf 15 Prozent herabgehen, lohnt es sich nicht mehr, diesen ganzen Aufwand, inklusive Volksabstimmung, zu betreiben.

Bei der Tarifgestaltung sind auch Verbesserungen angebracht worden. Zu beachten ist, dass wir hier, im Gegensatz zum Steuergesetz, die Teilmengenstaffelung haben. Das ist ein wesentlicher Unterschied; das Maximum tritt also immer erst in der obersten Stufe ein. Die Teilmengenstaffelung müssen wir hier spielen lassen. Das kommt in den Artikeln 11 und 12 zum Ausdruck.

Wir haben acht Verwandtschaftsgrade. Wenn man das Maximum von 50 Prozent Steuer sieht, könnte man finden, das sei übertrieben. Diese Fälle kommen jedoch äusserst selten vor, nicht einmal alle Jahre. Der Präsident hat erwähnt, dass durchschnittlich im Jahre 6 Erbschaftsfälle vorkommen, wo Vermögen von über 1 Million Franken anfällt. Fast immer sind direkte Nachkommen die Erben. Es wäre also Demagogie, wenn man die Auffassung erwecken würde, die Besteuerung zu 50 Prozent wäre fast ein Normalfall. Man muss berücksichtigen, wie ausserordentlich selten solche Fälle sind.

Der Zuschlag von 20 Prozent ist ein Kompromiss. Das ist tragbar, denn der Teil der Bevölkerung, der da zum Zuge kommt, ist weitgehend auch der Teil, der meistens die Stempelsteuer bezahlt hat. Die Stempelsteuer wird aber in relativ kleiner Höhe fortlaufend bezahlt, während die Erbschaftsgänge im Durchschnitt nicht einmal alle 30 Jahre stattfinden. Auf 1 Jahr umgerechnet, sind diese Steuern annähernd gleich hoch. Darum sollte man nicht um etwas streiten, das von so geringer materieller Tragweite ist. In grundsätzlicher Hinsicht kann man immerhin zweierlei Meinung sein. Fachleute, namentlich unsere Notare, erklären, dass gemäss ihrer Praxis die Erbschafts- und Schenkungssteuer keinen Anstoss errege, die Leute seien sogar meistens überrascht, wie wenig sie bezahlen müssen. Wenn natürlich ein Vermögen an Nichtverwandte fällt, das vielleicht 60 bis 70 000 Franken beträgt und nie versteuert worden ist, so bleibt überhaupt nichts mehr übrig, wenn 50 Prozent Steuern und 50 Prozent Strafsteuern bezahlt werden müssen. Da gibt es dann natürlich Enttäuschungen. Aber mit solchen Fällen können wir nicht argumentieren. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

Christen. Als Mitglied der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, habe ich den Nichteintretensantrag gestellt. Ich wiederhole ihn hier und bin ermächtigt, im Namen der Freisinnigen Fraktion zu sprechen. Dieser Antrag wird nicht deswegen gestellt, weil die Stempelsteuer uns sympathisch scheint, im Gegenteil, auch uns ist die Stempelsteuer äusserst unsympathisch, wirkt in vielen Fällen schikanös. Sie ist nirgends beliebt. Das geht daraus hervor, dass in der Kommission die einen die Steuer als Lohnsteuer, die andern als Gewerbesteuer erklärten. Die Wirte, die Notare, die Banken usw. beklagen sich darüber. Alle sind der Meinung, die Steuer sollte fallen. Die freisinnige Fraktion ist ebenfalls dieser Meinung. Das alles ist dem Grossen Rat bekannt. Im Grossen Rat ist seinerzeit ja auch das Postulat von Kollege Schneiter angenommen worden. Aber von einer Kompensation, wie sie uns heute vorgeschlagen wird, war damals nichts bekannt. Der Grosse Rat hat nicht gleichzeitig zugestimmt, dass die Aufhebung auf diese Art erfolgen solle.

Ist es richtig, dass die unbeliebte Stempelsteuer aufgehoben und als Kompensation die Erbschaftssteuer erhöht wird? Zuerst müssen wir abklären, ob die Erbschaftssteuer solche Erhöhungen erträgt. Tatsache ist, wie es im Vortrag richtig geschildert wird, dass die Steuer seit 1936 keine tarifmässigen Aenderungen erfahren hat. Dort wird gesagt: «Die Erbschaftssteuern haben tarifmässig seit 1936 keine Aenderungen erfahren und enthalten deshalb Reserven, die ausgeschöpft werden dürfen, ohne dass die Gefahr übermässiger Belastung entsteht, die zu einer Abwanderung grosser Vermögen ausser Kantons führen könnte». Diesen Satz habe ich schon in der Kommission beanstandet, denn ich lese daraus eine gewisse Tendenz, Steuern zu erhöhen, nur weil sie schon jahrelang unverändert in Kraft standen. Sie müssen beachten, dass durch die Geldentwertung höhere Progressionen entstanden sind, und dass auf diese Weise die Erbschafts- und Schenkungssteuer, in Franken ausgedrückt, aber auch prozentual, erhöht worden ist.

Man ist versucht zu sagen, die Erbschaftssteuer schmerze niemanden, daher könne man sie wohl erhöhen. Dem Erblasser tut sie tatsächlich nicht weh, aber für den zukünftigen Erblasser ist sie schmerzlich. Wir müssen uns wohl überlegen, ob nicht doch eine übermässige Belastung und somit eine Abwanderung entstehe. Wir dürfen die Beurteilung der Erbschaftssteuern nicht mit irgendwelcher Missgunst verbinden. Das wäre kurzsichtig. Wir müssen die Gesamtauswirkungen prüfen und jedenfalls die Gefahr von Abwanderungen, vielleicht auch die der Nichtzuwanderungen, in Rechnung stellen.

Die Statistik, die dem Grossen Rat in den Mitteilungen des Statistischen Amtes zur Verfügung gestellt wurde, zeigt, dass der Kanton Bern im Belastungsgrad unter den schweizerischen Kantonen in der oberen Hälfte figuriert. Verschiedene Kantone erheben überhaupt keine Erbschaftssteuer, oder keine Schenkungssteuer, oder beides nicht.

Die Erhöhung der Erbschaftssteuer wird auf etwa 30 Prozent geschätzt. Aus der Statistik stellen wir fest, dass bei den untersuchten Fällen die bernischen Erbschaftsfälle in das oberste Drittel rücken. Es gibt Einzelfälle verschiedener Art, wo wir am schwersten belastet sein werden. Ich nehme an, die Zahlen seien richtig. Wenn behauptet wird, die bisherige Belastung sei mässig, müssen wir untersuchen, wie es sich bei 30-prozentiger Erhöhung verhält. Wir müssen dabei auch berücksichtigen, dass der Kanton Bern an sich schon wesentlich über dem schweizerischen

Durchschnitt seine Belastung vornimmt. Ich habe mir von der eidgenössischen Steuerverwaltung die Durchschnittszahlen geben lassen und konnte daraus entnehmen, dass der Steuerindex im Kanton Bern 111 Prozent beträgt, den Durchschnitt in der Schweiz mit 100 angenommen. Es fällt auf, dass einzelne Kantone, nicht alle, die unter 100 sind, jedenfalls die, die unter 111 sind, zugleich Kantone sind, die bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer geringere Belastungen vornehmen als der Kanton Bern. Wir müssen daher die Frage einer eventuellen Abwanderung oder Nichtzuwanderung ernster nehmen und können nicht mit einem einzigen Satz einfach behaupten, diese Gefahr bestehe nicht.

Auch andere Auswirkungen müssen wir berücksichtigen. Ich will keine längeren Ausführungen über den Sparsinn und über das machen, was entstehen könnte, wenn man den Besitz immer mehr belastet. Wir müssen beachten, dass die Stempelsteuer eine Verkehrssteuer ist, die sich auf die Bevölkerung verteilt. Das kann man allein schon aus den Klagen über diese Steuer schliessen, die aus den verschiedensten Berufsgruppen stammt. Bei dieser Steuer ist die Belastung im einzelnen relativ gering. Anders verhält es sich bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Kreis der Belasteten wird hier viel kleiner. Immer wieder wird der gleiche Kreis getroffen. Man kann sagen, das sei richtig, denn wer die Möglichkeit habe, solle entsprechend mit einer Progression zum Zuge kommen.

Es ist sicher unrichtig, wenn man eine Steuer, die bisher vom Volk einigermassen geschluckt worden ist, nun durch diese Vorlage unpopulär macht. Das gilt in steuerpolitischer Hinsicht ganz allgemein.

Es wurde gesagt, man gehe von einem Ertrag von 6 Millionen Franken aus. Das mag für die letzten Jahre, ohne 1957 und 1958, stimmen. Für die beiden letzten Jahre gelangen wir aber auf einen höheren Durchschnitt. Als Folge der Geldentwertung hatte übrigens der Ertrag in den letzten zwölf Jahren steigende Tendenz. Im Durchschnitt der nächsten zehn Jahre würde ein wesentlich höherer Ertrag als bisher erzielt, ganz abgesehen von den höheren Ansätzen des Entwurfes.

Ich will nicht über einzelne Artikel sprechen, nur darauf aufmerksam machen, dass neben den Entlastungen durch die Fassung bestimmter Artikel auch Mehrbelastungen erfolgen werden.

In der Kommission wurde auch von Familienschutz gesprochen und gesagt — das war auch in der Presse zu lesen —, dass die Nachkommen ja immer nur mit einem Prozent belastet würden. So wird das Problem verniedlicht. Es sind nicht immer nur 1 Prozent. Nach dem bisherigen Gesetz waren es bei Ehegatten mit Nachkommen und bis zu 50 000 Franken Erbschaft 1 Prozent. Nach dem neuen Gesetz reicht diese Stufe nur bis 25 000 Franken. Zwar tritt von 25 0000 Franken bis zu 50 000 Franken keine wesentliche Progression ein. Ich will damit nur gesagt haben, dass man die 1 Prozent nicht verallgemeinern darf, sondern die Progression steigt dann an und erreicht bei Erbschaften von 500 000 Franken 2,36 Prozent.

Ich misstraue der Berechnung ein wenig, dass man bei dieser Revision nur das heraushole, was man uns hier als Zahlenmaterial unterbreitet, und ich vermute, dass wesentlich mehr herausgeholt werde. Ich glaube, dass gerade die Landwirtschaft — trotz dem Artikel 19, der eine gewisse Begünstigung darstellt — gar kein Interesse daran hat, dass im Erbgang die Barschaft mit höherer Progression belegt wird; denn das Bargeld wird für die Übernahme landwirtschaftlicher Güter sehr benötigt.

Schliesslich gibt die Verkoppelung der beiden Gesetze schon rein rechtlich zu gewissen Bedenken Anlass. Es gibt Juristen, die dies ablehnen, andere sagen, der Fall liege auf des Messers Schneide. — Bei der Verkoppelung ist noch etwas anderes unklar. In Artikel 57 wird, mit Ausnahme der Billettsteuer, das Stempelsteuergesetz aufgehoben. Der Artikel lautet: «Das Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880 wird auf den 1. Januar 1960 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Billettsteuer.» Nach welchen Grundsätzen später die Billettsteuer erhoben werden soll, wird in dieser rudimentären Form nicht klargestellt.

Besteht die Notwendigkeit, den Stempelsteuerausfall zu kompensieren? Diese Frage wage ich zurzeit nicht zu beantworten. Der Rat war schon einmal der Meinung, dass man über die finanzielle Situation des Kantons Bern noch zu wenig Klarheit habe. Daher hat er von der Regierung einen Finanzbericht verlangt. Man erklärte auch, man hätte, gestützt auf die letzte Steuergesetzrevision, mit neuen Veranlagungsjahren zu rechnen. Man werde erst in Zukunft sehen, ob es nötig sei, ob die Stempelsteuer, wenn sie aufgehoben wird — worüber man sich wahrscheinlich allgemein einig ist —, durch Erhöhung anderer Steuern kompensiert werden soll oder ob man darauf verzichten könne. Sollte man die Notwendigkeit der Kompensation bejahen, muss man zu gegebener Zeit darüber reden. Heute das zu beurteilen, wäre verfrüht.

Aus diesen Überlegungen bin ich zur Meinung gekommen — ich werde von der freisinnigen Fraktion unterstützt —, dass man auf den Entwurf nicht eintreten soll. Man soll später, wenn einmal der Finanzbericht vorliegt, darüber urteilen, wie und in welcher Art das Stempelsteuergesetz aufgehoben werden kann.

Tschannen. Auch unsere Fraktion hat die Aufhebung des Stempelsteuergesetzes und die Kompensation des Ausfalles durch Erhöhung der Erbschaftssteuer gründlich diskutiert. Wir erachten die Vorschläge der Regierung und der Kommission als vertretbar und stimmen ihnen zu. Die Revision bewegt sich in massvollem Rahmen.

Das Stempelsteuergesetz ist unsympathisch und mitunter nicht leicht anzuwenden. Das bestreitet niemand, der damit zu tun hat. Fast einstimmig hört man die Meinung, es müsse verschwinden. Immerhin hat man auch schon öffentliche Stimmen gehört, dass im Grunde alles beim alten bleiben sollte. Das zwingt mich, eine Bemerkung über das veraltete Stempelsteuergesetz vorzutragen. Da sind einmal die Wertstempel zu nennen. Bekanntlich sind die Werkverträge stempelpflichtig. Ein Werkvertrag wird abgeschlossen, wenn Bund oder

Kanton oder überhaupt die öffentliche Hand einen Bauauftrag erteilt. Selbstverständlich wäre der stempelpflichtig, der den Werkvertrag übernimmt. Selbstverständlich schlägt er die Stempelkosten auf den Preis, so dass Bund, Kanton, Gemeinde oder überhaupt die öffentliche Hand den Stempel bezahlt. — Ähnlich verhält es sich mit dem Formatstempel. Er wird in allen Fällen von Eingaben und Gesuchen erhoben. Ich verweise auf die Steuererlass-Gesuche, die gestempelt ein sollten. Wer macht das? Ein grosser Teil unterlässt die Stempelung. Statt lange Schreibereien anzuheben — telefonieren kann man sehr oft nicht, weil die Leute kein Telefon haben —, schlägt die Verwaltung das abgekürzte Verfahren ein und bringt den Formatstempel selber an. — Ein Quittungsstempel von 20 Rappen wird für Barzahlungsbeträge von 50 bis 1000 Franken entrichtet, bei über 1000 Franken sind es 50 Rappen. Diese Beträge sind nicht hoch, können sich aber sehr oft wiederholen. Wer den gleichen Betrag durch die Post bezahlt, entrichtet keinen Stempel. Dementsprechend bezahlt auch nichts, wer sich seinen Lohn girieren lässt. Die Stempelsteuer trifft die Kleinen, die kein Postscheckkonto haben. In der Expertenkommission wurde gesagt, eine teilweise Aufhebung des Stempelsteuergesetzes — immer natürlich mit Ausnahme der Billettsteuer — käme nicht in Frage. Ich will daher über den Plakatstempel und den Jass-Stempel nicht sagen, darüber haben die Vorredner gesprochen. Wir sind uns einig darüber, dass das achtzigjährige Stempelsteuergesetz mit Ausnahme der Billettsteuer verschwinden muss. Wir sind auch der Auffassung, dass das, was damit wegfällt, im Hinblick auf unsere Staatsfinanzen wieder eingebracht werden muss. Wir, die verantwortlichen Grossräte, haben die Interessen des Staates wahrzunehmen. Selbstverständlich könnte man den Ausfall von 1,9 Millionen Franken, den der Wegfall der Stempelsteuer bringt, auf verschiedene Arten einbringen. Man könnte den Tarif der direkten Steuern erhöhen, in Artikel 46 oder 61. Wir Sozialdemokraten sind aber der Auffassung, dass die Einkommensbesteuerung der meisten Volksschichten nachgerade hoch genug ist und an Stelle einer Verschärfung ruhig eine zusätzliche Besitzesbesteuerung ins Auge gefasst werden dürfe. — Eine andere, neue Abgabe zu erheben, wäre meines Erachtens nicht möglich; ich wüsste nicht, wo man ansetzen könnte.

Die Regierung hat uns eine Vorlage unterbreitet, die den Ausfall der aufzuhebenden Stempelsteuern durch die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuern von durchschnittlich 29 Prozent, im Betrage von 1,75 Millionen, oder für den Staat netto 1,4 Millionen, zum Teil wieder wettmachen könnte. Wir erhielten in der Kommission den Eindruck, der Vorschlag sei gut überlegt. Dem Gedanken des Familienschutzes hat man Rechnung getragen und nach Möglichkeit versucht, die kleinen Vermögen zu schonen. Diese machen aber doch die grosse Zahl der Erbschafts- und Schenkungsfälle aus. Kollege Freiburghaus hat richtig erklärt, dass bei Erbschaften von über 1 Million Franken ausserordentlich selten die Erben nicht Verwandte sind. Das lässt sich leicht an Hand des Ertrages belegen. Wenn es anders wäre, hätten wir viel höhere Erträge aus der Erbschaftssteuer. Es werden also nur sehr selten fünfzig Prozent erhoben.

Die Auswirkung des Entwurfes sehen Sie im Anhang zum Bericht, wo die jetzigen Belastungen mit den künftigen verglichen werden.

Das revidierte Gesetz bringt auch Erleichterungen und zeitgemässe Neuerungen. Für gewisse Fälle sind die Abzüge erhöht worden. Die Abschnitte 1, 4, 5, 6, 7 und 8 sind unserem modernen Steuergesetz angeglichen worden.

Hier wurde geltend gemacht, die Verkuppelung mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer sei unsympathisch. Jede Steuererhöhung ist aber unsympathisch. Nichts ist einfacher, als dagegen anzukämpfen. Aber es geht darum, eine unsympathische Abgabe durch eine andere, gerechtere abzulösen und durch eine bescheidene, absolut vertretbare Erhöhung der Tarifansätze im Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetz den Ausfall zu kompensieren. Ich muss unterstreichen, was ich in der Kommission sagte: Es ist vor allem an uns Grossräten, diesem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen. — Wir werden für Eintreten stimmen.

Hadorn. Die Mitglieder der Kommission, die für Eintreten stimmen, haben sich ihren Entscheid nicht leicht gemacht. Wir sind uns bewusst, dass es vorab darum geht, das überlebte Stempelsteuergesetz abzuschaffen. Der Ausfall muss aber bei der heutigen Finanzlage des Kantons kompensiert werden. Die Frage ist, ob dies durch die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer geschehen müsse. Ist die bescheidene Erhöhung dieser Steuer tragbar? Das kann man, glaube ich, mit Ja beantworten. Aus meiner Praxis kann ich feststellen, dass die Erbschaftssteuer im grossen und ganzen nicht als schwere Belastung empfunden wird. — Zu beachten ist, dass der Grossteil der heutigen Stempelabgabe von den Leuten bezahlt wird, die die Erbschaftssteuern bezahlen müssen. Die Entlastung, die durch den Wegfall der Stempelsteuer entsteht, kommt also hauptsächlich denen zugute, die von der Erhöhung der Erbschaftssteuer belastet werden.

Nichts ist leichter, als gegen eine Steuererhöhung, besonders bei der Erbschaftssteuer, Sturm zu laufen. Man kann die Erhöhung mit sachlichen Gründen bekämpfen. Aber es ist auch sehr verführerisch, mit unsachlichen Argumenten dagegen zu fechten. Das ist an und für sich keine erfreuliche Situation. Wenn ich trotzdem für Eintreten bin, so sicher nicht mit Begeisterung, aber aus der Überlegung heraus, dass die Abchaffung der Stempelsteuer ein gewisses Opfer wert ist.

M. **Cattin.** Le groupe démocratique-chrétien-social a examiné attentivement le projet d'abandon partiel de la loi sur le timbre et de revision de la loi sur les successions et donations.

En qualité de représentant du groupe au sein de la commission, j'ai l'honneur de préciser comme suit sa prise de position.

Notre fraction n'a pas d'objection de principe à formuler contre l'abandon de la loi sur le timbre, telle que nous la propose, dans son rapport, le Directeur des finances. Les dispositions abrogées, usées par quatre-vingts années de loyale collabo-

ration passées au service de l'Etat de Berne, peuvent certes prendre le chemin des archives cantonales, la conscience tranquillisée par la satisfaction du devoir accompli.

De même, nous ne sommes pas opposés au principe d'une revision de la loi sur la taxe des successions et donations. Cet acte législatif, vieilli, n'est plus, sous bien des aspects, en relation avec certaines conceptions juridiques d'aujourd'hui. La loi actuelle aurait certes besoin d'un rajeunissement; elle devrait être modernisée, adaptée aux principes établis et précisés par la jurisprudence. Une nouvelle loi sur les successions et donations doit en particulier simplifier le mode de taxation et donner à l'assujetti la possibilité de faire valoir ses moyens de droit: réclamation et recours, conformément à la procédure usuelle en matière fiscale. Dans sa structure, le projet de loi qui nous est soumis paraît répondre à ce postulat.

En revanche, notre groupe s'insurge contre le principe qui a guidé les auteurs du projet, à savoir la récupération à tout prix des deux millions environ que ferait perdre à l'Etat l'abrogation partielle de la loi sur le timbre. Il rejette l'idée fondamentale qui est à la base de cette revision et qui fait de cette dernière une revision à sens unique. Nous ne pouvons admettre que l'abandon du régime cantonal du timbre, exception faite de la taxe des billets, intervienne au détriment de la loi sur les taxes des successions et donations, que ce soit cette dernière qui fasse les frais de l'opération. De même qu'entre deux maux, il faut choisir le moindre, ainsi nous aurions préféré maintenir le régime du timbre plutôt que d'augmenter, dans les proportions projetées, les taxes de successions et donations.

Le fait d'estampiller les quittances, d'acquitter le timbre sur les jeux de cartes qui — reconnaissons-le — était entré dans les mœurs des contribuables, n'a jamais représenté une charge fiscale réelle. En outre, les personnes assujetties à ces taxes pouvaient les supporter sans en éprouver la moindre gêne, même les restaurateurs qui disposent de moyens suffisants de récupération, à moins qu'ils ne procèdent comme celui de leurs collègues qui, achetant des jeux de cartes par douzaines dans un grand magasin, arborait toujours le même as de cœur, portant fièrement, quoique avec un peu de fatigue, le sceau inaltérable de Leurs Excellences, et que l'on distinguait aisément parmi ses pairs.

Il en ira, hélas, différemment en cas de majoration des taxes de successions et donations. Le projet de loi qui nous est soumis est d'autant plus répréhensible qu'il en résultera une charge supplémentaire pour les héritiers de dévolutions de moindre importance, ainsi que le reconnaît le rapport de la Direction des finances lui-même. En outre, l'abandon du droit de timbre sur les quittances et les jeux au détriment d'une aggravation des taxes de successions et donations entraîne un déplacement de l'assiette de la taxe qui, du terrain essentiellement commercial passe sur le terrain familial. En effet, les droits de timbre dont la suppression est proposée frappaient plutôt le commerce, tandis que le supplément de taxe envisagé frappera en définitive la famille. Cela, nous le déplorons.

Je ne veux pas discuter à cette tribune la légitimité du principe de percevoir une taxe lors d'une dévolution successorale, principe qui, même s'il tend à se généraliser, peut paraître contestable, surtout dans les cas où les forces de la succession sont modestes et où les héritiers sont les descendants ou le conjoint. Je tiens simplement à souligner que la taxe sur les successions et donations, impopulaire entre toutes — et je parle ici avant tout comme notaire chargé de notifier aux héritiers la facture de la division des successions — doit demeurer dans des limites raisonnables et acceptables pour les assujettis. Il faut éviter à tout prix de décourager l'esprit d'épargne et d'économie qui, dans certains milieux, paraît déjà bien compromis, il faut veiller à ne pas favoriser la fraude fiscale ni l'exode de la fortune, conséquences que ne manquerait pas d'entraîner une aggravation inconsidérée des taxes de successions et donations. N'oublions pas que les assujettis d'aujourd'hui seront les défunts de demain et que, jusqu'à l'échéance fatale, ils pourraient recourir à des mesures dont l'Etat ne serait pas précisément le bénéficiaire.

Enfin, notre groupe aurait souhaité recevoir ce fameux rapport financier que l'on nous promet depuis un certain temps déjà, avant que ne fût entreprise la revision d'une loi fiscale quelconque. Il serait, en effet, intéressant d'avoir une vue d'ensemble des problèmes financiers qui se posent au canton de Berne avant de recourir à des moyens qui ne seront jamais que des demi-mesures. Pour notre part, nous n'avons pas encore acquis la certitude qu'il faille obligatoirement augmenter les charges ficales, directes ou indirectes, et que des économies ne peuvent être réalisées.

C'est pourquoi, tout en nous prononçant favorablement pour l'entrée en matière, pour les raisons de structure de la loi, indiquées précédemment, nous formulons les réserves les plus expresses quant à certaines dispositions du projet de loi, auquel nous ne pourrons définitivement nous rallier que si de sensibles allégements lui sont apportés.

Leuenberger. Gestatten Sie mir als Kommissionsmitglied ein paar Worte zum Eintreten. Die Kommissionsmitglieder waren über den Vortrag der Regierung nicht erfreut. Ich komme, als Notar im Emmental praktizierend, ab und zu mit Erbschaftsfällen in Verbindung. Die Erhöhung dieser Steuer gefällt uns nicht in allen Teilen. Anderseits haben wir das Postulat Schneiter und die Motion Haltiner angenommen und damit bestätigt, wie unpopulär die Stempelsteuer ist. Ich will deren verschiedene Arten nicht wiederholen, Herr Tschannen hat sie aufgezählt. In der Bevölkerung wird es als schwere Belastung empfunden, fast bei jeder Rechtshandlung (Vertrag, Quittung, Plakat, Jasskarten, die man in die Hände nimmt) dem Staat seinen Obolus zu entrichten. Man muss sich aber fragen, ob der Kanton die Aufhebung dieser Steuer ohne Kompensation ertrage. Dieses Vorgehen wäre ja die eleganteste Lösung. Man sagte, man solle mit der ganzen Revision warten, bis der Finanzbericht vorliege. Wir dürfen uns über dessen Inhalt aber keinen Illusionen hingeben. Im letzten Budget und in der letzten Rechnung sehen wir, wie es mit den Kantonsfinanzen steht. Aus dem Finanzbericht werden wir keine Wunder erfahren, und die Situation wird nicht in ein ande-

res Licht gestellt werden können. Der Kanton braucht den Ersatz durch die Erbschaftssteuer. Höchstens könnte man prüfen, ob die Kompensation durch Tariferhöhungen in der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finden sei. Dem würde meines Erachtens das Volk nicht zustimmen. Wie Kommissionspräsident Haltiner sagte, ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer im grossen und ganzen bei den kleinen und mittleren Einkommen und Vermögen nicht absolut verpönt. Diese Steuer darf natürlich nicht in einem Ausmass erhoben werden, dass die reichen Leute in Kantone abwandern, wo diese Steuern niedriger sind oder überhaupt nicht bestehen. Aus den Tabellen des Anhanges zum Bericht sieht man, dass bei einem Vermögensanfall von 1 Million Franken die Nachkommen Fr. 23 500.— Erbschaftssteuern bezahlen. Das geht nach der Revision auf Fr. 39 675.— hinauf. Das ist eine tragbare Steuer, wenn auch der Sprung von 23 000 auf 39 000 Franken gross ist. Ich habe aber extra hohe Zahlen genommen. Bei 100 000 Franken erhöht sich die Steuer von Fr. 1125.— auf Fr. 1575.—, wobei zu beachten ist, dass die Stempelung des Erbteilungsvertrages, die 1½ Promille kostete, wegfällt.

Wir dürfen für Eintreten stimmen. Ich bin überzeugt, dass sich diese Vorlage im Volke gut vertreten lässt.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 25. Februar 1959,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 10 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Ackermann (Spiegel), Aegerter, Blaser (Urtenen), Blatti, Gullotti, Luginbühl, Scherz, Schmidlin, Vogame, Wilhelm.

Tagesordnung:

Gesetz
über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Eintretensfrage:

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 132 hievor)

Von Wattenwyl. Wir, die wir nicht der Kommission angehörten, mussten uns mit der Materie rascher vertraut machen als die Kollegen in der Kommission. Der Wunsch, das Stempelsteuergesetz aufzuheben, ist allgemein. Es ist aber klar, dass der Staat dafür eine Kompensation finden muss. Wenn der Ausfall durch Aufhebung des Stempelsteuergesetzes nicht kompensiert würde, ergäben sich für den Staat die grössten Schwierigkeiten. Es ist nicht richtig, wenn man erklärt, man müsse den Finanzbericht der Finanzdirektion abwarten. Keiner von uns wird aufrichtig und ehrlich sagen können, er glaube, der Finanzbericht werde ein Wirtschaftswunder bringen. Die Zahlen, die wir kennen, werden irgendwie eine Verschiebung erfahren, aber der Finanzbedarf des Staates wird nach wie vor gross sein.

In der Hauptsache wird es sich darum handeln, den Tarif und die Progression des Tarifes im einzelnen zu beraten. Es wird schwerlich möglich sein, dass man bei den direkten Nachkommen, die gemäss den Darlegungen der Kommissionsmitglieder drei Viertel der Einnahmen aus der Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer einbringen sollen, sehr viel ändern kann. Man wird sich aber auch dort überlegen müssen, ob es nicht möglich ist, eine kleine Milderung eintreten zu lassen. Am schlechtesten kommen die entfernteren Verwandten und die Nichtverwandten weg. Ich möchte hier ein Wort dafür einlegen, dass man Gerechtigkeit walten lässt. Es kommt nicht nur darauf an, dass man erklärt, es erhalte einer unverhofft 800 000 Franken, ähnlich wie bei einem Lotterielos, und da sei es nur recht und billig, wenn er dem Staat die

Hälfte abliefern müsse. Es gibt auch noch einen andern Standpunkt. Es kann vorkommen, dass einer in einer Familie vereinsamt — er ist Witwer und hat keine Kinder oder hat die Kinder verloren — und nun von seinem ansehnlichen Vermögen ein bestimmtes Patenkind oder jemanden, der mit ihm zusammengearbeitet hat, testamentarisch als Erben einsetzen will. Bleiben wir beim Beispiel von 800 000 Franken. Heute sind, wenn der Betreffende ein Testament macht, fünfzig Prozent davon an Staat und Gemeinden abzuliefern. Das ist nicht mehr gerecht. Im Moment, wo der Erbe gemäss Zivilgesetzbuch Eigentümer dieses Vermögens wird, muss er fünfzig Prozent abgeben. Es handelt sich hier einfach um eine Frage der Gerechtigkeit. Ich habe das Gefühl, man habe diesem Punkt in der Vorberatung zu wenig Rechnung getragen, indem man erklärte, es handle sich nur um ganz extreme Fälle, die keine Rolle spielen, weshalb auf sie nicht Rücksicht zu nehmen sei. Auch in extremen Fällen muss Gerechtigkeit walten. Nur deshalb, weil sich ein Fall selten ereignet, darf man ihn nicht ungerecht behandeln. Ich habe gerade diesen extremen Fall genannt, damit wir uns Rechenschaft darüber ablegen: Ist die Progression nicht zu weit getrieben, sollte da nicht eine Milderung eintreten? Es ist nicht mit einer einfachen Formel möglich, zu sagen, in der Progression sollte das und das gemildert werden, nachdem wir einen Tarif I und II sowie den Zuschlag und dann noch die Progression nach Verwandtschaftsgraden haben. Diesen arithmetischen Aufbau kann man nicht ohne weiteres durch eine einfache Formel stören.

Wenn auch die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei für Eintreten ist, so hat doch mancher — ich gehöre auch dazu — den Vorbehalt gemacht, dass es gelingen möge, zwischen der ersten und zweiten Lesung eine Milderung der Progression auf der ganzen Linie herbeizuführen. Weil es sich um eine Erbschafts- und Schenkungssteuer handelt, wird der Staat nach meiner Auffassung am Schlusse doch zu verhältnismässig grösseren Einkommen als bei der Stempelsteuer gelangen. Das Eigentümliche an der Erbschaftssteuer ist, dass sie nicht von der Konjunktur abhängt. Jeder muss einmal sterben, und nachher tritt der Erbfall ein. Bei der Stempelsteuer hingegen geht die Steuer bei schlechter Konjunktur zurück. Blühen aber Handel und Wandel, ist das Geld in Umlauf, dann nehmen die Stempelsteuerbeträge zu. Hier gibt es also grosse Fluktuationen. Das Bernervolk hat das unerhörte Glück, seit 1939 in einer sehr guten Konjunktur zu leben. Es ist möglich — die Steuerverwaltung weiss es —, dass die daraus entstandenen Vermögensbestände einmal vererbt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden grössere Beträge in der Zukunft erwartet, wenn jene, die jetzt zwanzig Jahre lang in guter Konjunktur arbeiten konnten, in die «höheren Sphären» abberufen werden. Ich werde in der Detailberatung einen Antrag auf Milderung der Progression stellen.

Noch ein anderes Moment führt mich zu meinem Antrag. Man muss bei allem, was man unternimmt, auch kaufmännisch denken. Schon unter dem heute geltenden Erbschaftssteuergesetz haben bejahrte Personen, Männer und Frauen, den Kanton Bern verlassen, als ihnen der Medizinmann erklärte, ihre Gesundheit sei nicht mehr so ganz in Ordnung und sie müssten eventuell damit rechnen, dass ihre Lebensdauer verhältnismässig nur noch kurz sein werde. Diese Leute zogen aus dem Kanton Bern weg, weil sie sich, wenn sie ein Testament gemacht hatten, sagten, sie hätten dieses Testament nicht gemacht, damit der Staat Bern ihr Legat derart dezimiere. Wir müssen über diese Angelegenheit ganz nüchtern reden. Bei der Einkommens- und Vermögenssteuer gibt es eine obere Grenze. Wenn diese Grenze überschritten wird, verlässt der Steuerpflichtige das Land, das mit ihm zu ungastlich umgeht. Man ist diesbezüglich im Kanton Bern vorsichtig gewesen. Wir hätten wirklich das Nachsehen, wenn wir einen fetten Erbschaftsbrocken nur deshalb verpassen würden, weil die Erblasser finden, die maximalen fünfzig Prozent seien zu hoch und daher unzumutbar, weshalb sie den Kanton Bern verlassen. Wenn ich meinerseits für Eintreten stimme, geschieht es unter dem Vorbehalt, dass man in der Progression noch eine Milderung vornimmt.

Achermann. Herr Kollege Cattin hat bereits darauf hingewiesen, dass unsere konservativ-christlichsoziale Fraktion nur mit gewissen Reserven für Eintreten gestimmt hat. Unter anderem sind in der Diskussion auch die von Herrn Dr. Christen angeführten beachtenswerten Gründe gegen eine Verkoppelung zweier Revisionsvorlagen angemeldet worden. Wir haben jedoch die formaljuristischen Bedenken zurückgestellt, weil wir der Auffassung sind, dass tatsächlich beim Ausfall der Stempelsteuer auf der andern Seite eine gewisse Kompensation geschaffen werden muss. Vorab waren wir aber der Auffassung, dass das Erbschaftssteuergesetz, so wie es vorliegt, in gewissen wichtigen Punkten revisionsbedürftig ist. Sowohl von der Regierung wie vom Kommissionspräsidenten wird darauf hingewiesen, dass man diese unebenen Punkte abschleifen will.

Erlauben Sie mir, noch auf einen Umstand hinzuweisen, der meines Erachtens auch in der Kommission zu wenig berücksichtigt wurde. Bei einem Erbschaftssteuergesetz muss unter anderem auch darauf Rücksicht genommen werden, dass die Vermögensbildung, wie sie zur Eigenfürsorge in der Familie notwendig ist, nicht eingedämmt wird. Nach meiner Auffassung ist der Familienschutz in diesem Entwurf zur Revision des Erbschaftssteuergesetzes nicht in genügendem Masse berücksichtigt. Die sozial gerechteste Lösung bestünde darin, dass die Kinder und Ehegatten mit Kindern überhaupt nicht besteuert würden. Wir haben aus den sehr interessanten Ausführungen des Statistischen Amtes über die Erbschaftssteuer entnehmen können, dass nicht weniger als dreizehn Kantone die Kinder überhaupt nicht besteuern oder erst bei einem höheren Betrag von 20 000 Franken an. Auch im Ausland ist man mit der Besteuerung der Kinder und Ehegatten mit Kindern sehr zurückhaltend. In Deutschland zum Beispiel bleiben 250 000 DM für Ehegatten mit Kindern steuerfrei. Ich möchte nun keinesfalls so weit gehen; denn den statistischen Ausführungen kann man auch entnehmen, dass Änderungen in diesem Punkt sehr empfindliche Auswirkungen auf den Einnahmen-

anfall bei dieser Steuer haben werden. Ginge man zu scharf vor, könnte es leicht möglich sein, dass zuletzt ein sehr gerupftes Steuerhuhn dastehen würde, an dem der Finanzdirektor nicht mehr besonders Freude hätte. Von dem Vermögen von 124 Millionen, das im Jahre 1955 versteuert wurde, betrafen 8 Prozent dieses umgesetzten Vermögens Kinder. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass sich fast fünfzig Prozent der Steuerpflichtigen in der Vermögensstufe bis 5000 Franken befinden. Es kommen also sehr viele kleine Vermögen in Frage. Das Steuersubstrat fliesst zum grossen Teil aus bescheidenen Vermögen. Diese Zahlen zeigen, dass man das Schiff nicht überladen darf; sie zeigen aber auch, dass in sozialer Hinsicht nicht alles durchwegs befriedigend geregelt ist. Diesbezüglich sollte noch an gewisse Verbesserungen gedacht werden. Ich sehe solche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Gewährung der Abzüge, die meines Erachtens in einer sozialen Steuergesetzgebung mehr ausgebaut werden müssen, als dies im Entwurf der Fall ist. Wir sind mit der Revisionsvorlage eigentlich in der Situation von 1919 steckengeblieben. Die Ansätze bei den Abzügen sind seit 1919 fast durchwegs gleichgeblieben, obwohl eine Vermögensentwertung stattgefunden hat, die, wenn man den Index betrachtet, über 200 Prozent beträgt. Dieser Umstand sollte irgendwie berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden muss auch, dass man seit 1919 eine etwas andere Auffassung über soziale Fürsorge hat. In der heutigen Steuergesetzgebung werden die Personalfürsorgeeinrichtungen weitgehend geschont. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum man nicht auch die Eigenfürsorge der Familien, die in vielen Fällen an Stelle der Personalfürsorge treten muss, in vermehrtem Masse schonen sollte. Auch bei der ausgebauten Sozialgesetzgebung sind die Renten in den meisten Fällen nur Basisrenten. Besonders bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie bei der Invalidenversicherung handelt es sich um Basisrenten, die noch eine gewisse Eigenfürsorge und Personalfürsorge des Betriebes notwendig machen. Es ist deshalb etwas widersinnig, wenn der Staat die Kapitalien, die der Familienvater für die Fürsorge der Familie äufnet, zu stark besteuert. Zusammenfassend stelle ich fest: ich bin für Eintreten auf die Vorlage, ich finde aber, dass bei den Abzügen noch ein Mehreres getan werden muss. Ich werde mir erlauben, in der Detailberatung entsprechende Anträge zu stellen.

Witschi. Man hatte gestern den Eindruck, als ob eine Art Zirkus von Notaren die Beratung über das Erbschaftssteuer- und Stempelsteuergesetz durchführe. Ich sehe mich genötigt, den Zirkus noch zu erweitern. Ich möchte aber nicht die sehr abgewogenen Gedanken, die geäussert wurden, wiederholen. Da ich der älteste der Praktikanten bin, die hier anwesend sind, gestatte ich mir einige Bemerkungen in dieser Materie. Bezüglich des Stempelsteuergesetzes kann ich nur das bestätigen, was gestern Herr Kollege Dr. Christen ausgeführt hat. Die Aufhebung ist mit Ausnahme der Billettsteuer überfällig. Ich darf vielleicht die Bemerkung anbringen, dass gerade dort, wo die Stempelsteuer berufen gewesen wäre, am meisten einzubringen, ein Ausweg gefunden wurde, und zwar auf legale Art. Ich verweise nur darauf, dass seit vielen Jahren in jenen Kreisen, wo man den «Töff» und nicht nur den Seitenwagen kennt, die Kreditverträge auf dem Korrespondenzweg abgeschlossen werden. Damit entfällt die Stempelsteuer, die hier dem Staat eine namhafte Einnahme verschaffen könnte. Es gibt ferner Einrichtungen in unserem Wirtschaftsleben, die die Möglichkeit bieten, die Stempelabgaben auf die Kunden oder die Schuldner abzuwälzen. Die Banken tragen die Stempelabgaben nicht selber, sondern die Schuldner. In diesem Sinne dürfen die Stempelabgaben ruhig beseitigt werden.

Es wurde auch die Frage erörtert, ob die Beseitigung der Stempelsteuer ohne Kompensation mit einer anderen Einnahme dem Staat zugemutet werden könnte. Das geht wahrscheinlich nicht. So populär es wäre, die Stempelsteuer aufzuheben, und noch populärer, sogar die Erbschaftssteuer fallenzulassen, so glaube ich doch nicht, dass unser Finanzdirektor grosses Interesse an einer so populären Vorlage hätte. Seine Vorlagen sind eher unpopulär, dreht es sich doch immer um das Portemonnaie des Staatsbürgers. Eine Kompensation ist deshalb nicht zu vermeiden. Dass sie auf dem Wege der Revision des Erbschaftssteuergesetzes gesucht wird, muss ich als begreiflich und naheliegend bezeichnen. Es fragt sich bloss, ob sie tragbar ist. Ist die Erhöhung der Erbschaftssteuer tragbar? Aus meiner Praxis muss ich bestätigen, dass die Erben, die die Erbschaftssteuer zu bezahlen haben, mit wenigen Ausnahmen nicht das Gefühl haben, sie würden übermässig belastet. Im Gegenteil: Man kann vielfach die Wahrnehmung machen, dass die Leute geradezu überrascht sind, dass die Steuer nicht mehr ausmacht, namentlich wenn sie in Betracht ziehen, dass es sich praktisch um eine einmalige Abgabe handelt, die den Einzelnen in seinem Leben trifft. Es sind ja nur wenige unserer Zeitgenossen, die mehrmals erben können. Es gibt viele, die nie erben werden. Seinerzeit haben die Bibelforscher das Schlagwort herausgegeben: Millionen jetzt lebender Menschen werden nicht sterben! Man hat dieses Schlagwort umgebogen und gesagt: Millionen jetzt lebender Menschen werden nichts erben! Es gibt in unserem Kanton eine grosse Anzahl Leute, die in irgendeiner Form zur Erbschaftssteuer herangezogen werden: Nämlich Nachkommen und Ehegatten. Da ist ein Zuschlag gegenüber dem bisherigen System vorgesehen. Der Zuschlag beträgt, wenn man die Progression für grössere Vermögen ausser Betracht lässt, grundsätzlich 20 Prozent.

Ich möchte an Hand eines Beispieles zeigen, dass vielfach ein direkter Ausgleich durch den Wegfall der Stempelsteuer einerseits und der Erhöhung der Erbschaftssteuer anderseits entsteht. Zufälligerweise haben Herr Schneiter und ich ein genau gleiches Beispiel zur Hand gehabt, um diese zu beweisen. Wir nehmen das Beispiel einer Erbschaft von 100 000 Franken reines Vermögen, das unter fünf Nachkommen zu verteilen ist. Im Landesmittel bedeutet dies eine schöne Erbschaft. Die fünf Erben können je 5000 Franken als steuerfrei abziehen, so dass sie noch 75 000 Franken versteuern müssen. Das macht mit dem Zuschlag nach Entwurf Fr. 900.—. Nach bisherigem Recht zahlen die gleichen Erben Fr. 750.—. Wenn der Notar,

der die Erbteilung durchführt, einen Erbteilungsvertrag redigiert, sind darauf noch Fr. 150.— Stempelmarken zu bezahlen. Das ergibt wiederum 900 Franken. Der Aufschlag ist daher schon in diesem Einzelfall kompensiert. Wenn nun diese Erben: Geschäftsleute, Handwerker, Bauern usw., gelegentlich eine Stempelmarke zu bezahlen haben, weil sie z. B. einen Schuldschein ausstellen und ihn stempeln müssen, gibt es sogar ein kleines Benefice. Man könnte einwenden, solche Beträge spüre man nicht, man zahle sie einfach, wie man ein Päcklein Stumpen oder eine Flasche Bier bezahlt. Das ist zwar richtig, aber im Effekt entsteht doch eine gewisse Entlastung in bestimmten Kreisen von Steuerpflichtigen. Die Mehrbelastung entsteht in den Kreisen mit grösseren Vermögen und bei weiter entfernten Verwandten, Seitenverwandten, Verwandten zweiten, dritten, vierten Grades usw. Hier muss man schon ein bisschen näher zusehen. Ich bin mit Herrn von Wattenwyl einverstanden, dass man die Dosierung der Progression weise vornehmen muss. Wenn eine gewisse Korrektur möglich ist, wäre sie zu begrüssen. Die Auswirkungen können von den Beamten der Finanzdirektion festgestellt werden.

Eine Bemerkung wegen des Gefühls, dass die Belastung untragbar sei. Es gibt noch eine andere Art der Betrachtung. Wir konnten schon öfters wahrnehmen, dass man auf der Erbschaftssteuerverwaltung lange braucht, bis man ausgerechnet hat, wieviel Erbschaftssteuer zu zahlen ist. Inzwischen muss man mit der Erbteilung warten. Die Erben, die einmal einen Erbfall erleben, möchten gerne teilen. Wenn der Notar etwas taugt, drängt er auf rasche Teilung. Die Erben zeigen gewöhnlich grösseres Interesse an der Teilung als an dem Betrag, den sie als Erbschaftssteuer bezahlen müssen.

Noch eine Bemerkung zum Artikel, den unser Ratskollege Dr. Christen letzthin im «Bund» erscheinen liess. Er hat dort beanstandet, dass für die Bewertung landwirtschaftlicher Güter der Ertragswert gelten soll, während für andere Aktiven durchwegs der Verkehrswert besteuert wird. Hier muss ich eine Richtigstellung anbringen; denn die vorgeschlagene Regelung will kein Unrecht schaffen, sondern ein solches, wie es gegenwärtig besteht, beseitigen. Bekanntlich haben wir im bäuerlichen Erbrecht den Rechtsanspruch auf Übernahme zum Ertragswert. Ich möchte Dr. Christen sehen, wenn er Bauernsohn wäre, dessen jüngerer Bruder den väterlichen Hof zum Ertragswert übernimmt, während er selber die Erbschaftssteuer von einem höhern Wert zahlen helfen müsste! Wir erhärten das am besten an einem Beispiel: Der Verkehrswert eines Hofes betrage Fr. 200 000.— und der Ertragswert Fr. 120 000.—. Der Vergleich ist durchaus nicht abwegig. Es geht indessen daraus hervor, dass die besteuerte Summe nach Dr. Christen höher ausfallen müsste als der Erlös.

Die neue Regelung ist also durchaus am Platz. Sie ist angetan, eine bestehende Ungerechtigkeit zu beseitigen. In einer früheren Revision entstand diesbezüglich eine Lücke, die man nun korrigieren muss. Ich habe in der Fraktion für Eintreten gestimmt und werde auch hier für Eintreten stimmen. Ich würde es begrüssen, wenn das Gesetz elegant unter Dach gebracht werden könnte.

Berger (Linden). Nach einer langen und gründlichen Diskussion hat die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei entgegen einem Minderheitsantrag, der auf Verschiebung lautete, Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Die Gründe, die für eine Verschiebung sprechen, sind sicher beachtlich. Erstens hätte man, wie es in der Diskussion schon zum Ausdruck kam, gerne die Ergebnisse der neuen Steuereinschatzung, d. h. den verlangten Finanzbericht, abgewartet, und zweitens ist die Verkoppelung Stempelsteuergesetz — Erbschaftssteuergesetz nicht nur ein Schönheitsfehler, sondern ein Vorgehen, wie es sonst nicht üblich ist. Im weitern erhebt sich die Frage, ob eine Kompensierung der Stempelsteuerausfälle gerade über die Revision des Erbschaftssteuergesetzes geschehen müsse. Diese Frage ist noch offen. Sicher ist das Stempelsteuergesetz ein alter Zopf, der fallen sollte; denn dieses Gesetz bringt dem Staat im Verhältnis zum Aufwand nicht das ein, was es einbringen sollte. Ein alter Zopf ist es auch deswegen, weil es in entscheidenden Fällen umgangen werden kann oder an sich schon dazu angetan ist, ehrliche Leute in Verlegenheit zu bringen. Der vorliegende Revisionsentwurf zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, aus dem nach unserem Dafürhalten eine tragbare Lösung hervorgehen könnte, bildet eine gute Diskussionsgrundlage. Allerdings müssen, wie das bereits dargetan wurde, noch verschiedene Verbesserungen im Sinne einer Milderung eingebaut werden.

Bezüglich des Zeitpunktes der Abstimmung hat die Fraktion die Auffassung, dass der Abstimmungskalender an und für sich schon genügend belastet ist, dass die Beratungen aber jetzt an die Hand genommen werden sollten, nicht im Mai oder September, wo eine lange Sessionsdauer ohnehin unerwünscht ist. Wir hoffen, dass die Regierung einen geeigneten Zeitpunkt für die Abstimmung festlegt. Im Namen unserer Fraktion möchte ich Eintreten auf die Vorlage beantragen.

M. **Chatelain.** Je dois prendre une attitude quelque peu différente de celle de la commission et de son président. Je ne sais si c'est le hasard qui veut qu'en général, comme l'a dit M. Freiburghaus, quand nous avons des commissions, on nous donne celles où, par hasard peut-être, on doive prendre position contre les gens de sa propre fraction.

Je ne veux pas faire de l'histoire; je voudrais tout de même rappeler la loi sur la Direction des affaires sanitaires, l'affaire du pétrole, etc. Hier, on nous a fait aussi un immense honneur, que nous avons d'ailleurs accepté, de nous donner une commission et, si je dois prendre position contre le président de notre commission, j'aimerais quand même bien spécifier qu'il n'est pas l'auteur de cette loi. Ce n'est pas pour le plaisir d'être d'un avis contraire que je prends la parole mais c'est au contraire pour revenir sur certaines questions fondamentales de l'état des finances et aussi de sa raison d'être.

Nous discutons ici de problèmes très différents, qu'il faut bien dissocier. Nous avons d'abord la question de la loi sur le timbre, qui est un problème. Il s'agit de supprimer cette loi dans son ensemble, à part le timbre sur les spectacles. Sur

ce point, je me permets, bien que tout le monde soit d'accord quant à cette suppression, de préciser quelques points.

Cet impôt rapporte, semble-t-il, 1,9 million à l'Etat. C'est une somme d'une certaine importance. J'aimerais dire sur ce point que je ne suis pas tout à fait certain, comme M .von Wattenwyl, qu'il s'agit là d'un impôt qui est soumis à de grandes fluctuations. Je crois, au contraire, que le timbre n'est pas soumis à de grandes fluctuations. Le timbre n'est pas un impôt qui ait un avenir au siècle de l'automation. Fiscalement parlant, on ne peut plus le développer. Cela explique peut-être pourquoi, somme toute, un directeur des finances compétent et averti ne cherche pas à maintenir cet impôt qui, comme certains moyens de locomotion, risque un petit peu de se perdre avec le progrès.

J'aimerais tout de même mettre quelque peu en doute le chiffre de 1,9 millon qu'on indique comme étant le produit de cet impôt. Ce n'est pas la moyenne arithmétique des dix dernières années, c'est un peu moins. Je dis que cet impôt rapporte beaucoup moins à l'Etat. Pourquoi? Nous avons une section spéciale à ce titre. On me dira qu'elle n'est pas très importante puisqu'elle ne compte que quatre ou cinq fonctionnaires mais les principaux fonctionnaires s'occupant de la loi sur le timbre sont les préfectures dans tous les districts, les registres fonciers, les recettes de district, les greffes de tribunaux. Songez à la somme de travail que représente l'encaissement de cet impôt. Dans chacun de ces districts, il faut quatre ou cinq petites comptabilités. Pensez-vous que l'Etat, quand il a fait le compte des heures de travail de tous ces fonctionnaires qui doivent coller les timbres et les estampiller, ait encore un bénéfice de 1,9 million? Moi, je ne crois pas. Bien plutôt, l'Etat n'a pas grand bénéfice à cet impôt. Par conséquent, quand on parle de le compenser, je dis que cette question n'est pas si importante. En effet, la compensation de cet impôt, on pourrait la trouver très facilement par des règlements d'émoluments qui existent d'ailleurs déjà. C'est là la voie à suivre, à mon sens, celle des émoluments.

Par ailleurs, j'aimerais dire ceci, c'est que tout en étant un adversaire convaincu de cette loi et un partisan non moins convaincu de sa suppression, je vous dis qu'il fant faire attention à l'échange que nous faisons. Je n'aimerais pas ici me déclarer partisan d'une loi sur le timbre, loi qui est démodée au siècle de l'automation et où, en plus de tous les greffes de tribunaux, les registres fonciers et les préfectures, tous les citoyens sont en quelque sorte des offices d'encaissement puisqu'ils doivent acheter des timbres, les coller et les estampiller. Ce problème n'est peut-être pas si important et si l'on a pu le tolérer depuis 1880, c'est-à-dire pendant 70 ans, on pourrait peut-être envisager quelques années à réfléchir à une solution qui soit plus normale et moins critiquable de l'angle juridique et je dirai même constitutionnel.

Par ailleurs, on dit qu'on veut émouvoir le petit contribuable qui doit mettre sur son bail à loyer et où il porte tous les mois les quittances de son loyer, un timbre de 0,25. Est-ce que ce timbre est une charge? Je ne le crois pas. Ce qui est beaucoup plus dangereux, c'est que l'on va assister, si l'on accepte le projet, à un déplacement de charges dans un autre genre d'impôt, j'y viendrai tout à l'heure.

Qui profitera essentiellement de cette mesure? Ce sont surtout les banquiers, par conséquent des personnes morales qui, au principal et au particulier, seront délestées. Qui supportera la dépense? C'est de nouveau la propriété privé, j'y reviendrai tout à l'heure.

Est- il nécessaire, a un moment où il paraît que les finances de l'Etat ne sont pas si bonnes — ce qui m'étonne encore peut-être quelque peu, mais on en reparlera tout à l'heure — de délester des institutions comme les banques de ce timbre qui représente pour elles, j'en conviens, un gros travail, pour en charger la propriété privée?

C'est pourquoi, avant de me déterminer et avant de supprimer le timbre, je pense qu'il faut trouver une autre solution dans le même ordre d'idée.

Nous avons la compensation par la loi d'impôt. On a parlé de la Verkoppelung. Elle a été critiquée très justement. Cet accouplement de deux projets oblige l'électeur à résoudre la question par un oui ou un non alors qu'il voudrait pouvoir dire oui et oui, ou non et non, ou encore oui et non. A mon avis ce n'est pas licite. Ce principe est un des principes essentiels du droit constitutionnel. Je l'ai appris ici à l'université de Berne du professeur Burckhardt qui nous expliquait qu'on ne doit jamais obliger l'électeur, en l'intéressant à un autre projet, à accepter un projet dont il serait adversaire Cela, c'est un principe fondamental.

Et d'ailleurs, je crois que le Conseil-exécutif n'est pas tellement contre cette opinion. Vous avez tous reçu ce matin la réponse à une simple question de M. Hochuli, du 24 février 1959, où il est dit exactement:

«Die Verkoppelung einer Anlageerhöhung mit der Abstimmung über die neue Ausgabe in der Weise, dass der Bürger in einer einzigen Abstimmung über beide zu entscheiden hätte, also die eine Vorlage nicht ohne die andere annehmen oder verwerfen könnte, wäre ohnehin unzulässig.

Ce n'est pas moi qui le dis, c'est le Conseil- exécutif, (Rires) dans sa séance du 24 février 1959.

Je veux parler maintenant un peu de la loi sur les successions. Je sais qu'il n'est jamais très heureux de toucher à la loi sur les successions, qui n'est pas très populaire. On dit: Il faut moderniser la loi. D'accord. Quand on veut changer une loi, on dit toujours qu'il faut la moderniser. On doit tout de même répliquer que nulle part, en tout cas au Grand Conseil et à ma connaissance personne n'a demandé la revision de cette loi. Je crois même que personne ne s'en plaint. Cette revision n'est pas nécessaire. On veut la rendre nécessaire parce qu'on voudrait laisser tomber la vieille loi sur le timbre et récupérer, et à mon avis récupérer un peu plus, ce qu'on perd sur un tableau. Or je pense qu'il ne faut pas perdre de vue ici que nous discutons un problème important au point de vue des finances. La loi sur le timbre et la loi sur les successions sont deux sortes d'impôts très différents; l'un est un impôt indirect et l'autre est un impôt direct. Par conséquent, en tranchant dans le sens du projet, on est d'accord de diminuer les impôts indirects pour augmenter les impôts directs Je crois que de tels projets au par-

lement fédéral donnent lieu à des discussions un peu plus approfondies parce qu'on y voit là certains principes de couverture des besoins de l'Etat. Or, à mon sens, il n'est pas nécessaire, aujourd'hui, de remplacer, à Berne, un impôt indirect par un impôt direct et encore par un impôt direct qui touche uniquement les personnes physiques et auquel les personnes morales ne participent en rien.

Il faut faire attention, en général, en matière financière, de savoir qui paie les impôts et comment ils se répartissent. Est-ce votre intention de dire que toutes les sociétés, coopératives, sociétés anonymes ou autres, n'auront plus d'impôts à payer pour environ un million, si l'on envisage la part de la loi sur le timbre et que ce million sera mis uniquement sur le dos des personnes physiques? C'est cela qui est dangereux. Une société anonyme, une fois qu'elle est créée, n'a plus d'impôts de succession à payer jusqu'à la fin de ses jours. En revanche, en principe, il y a 25 ans entre deux successions. C'est dire que tous les 25 ans, l'Etat intervient et prend une partie de ce qu'a gagné le contribuable.

Je ne veux pas mettre en cause ici le principe de l'impôt sur les successions mais j'aimerais tout de même vous rendre attentifs au fait qu'en matière d'impôt de succession, les régimes sont très différents en Suisse. Je voudrais vous donner connaissance — ce qui vous étonnera peut-être — de ce qui se passe dans d'autres cantons. Il n'y a pas d'impôt de succession dans les cantons de Schwyz, d'Obwald et du Valais. Les cantons de Lucerne, Nidwald, Glaris et Soleure ont un impôt de succession mais n'ont pas d'impôt sur les donations. Dans les cantons suivants — et voilà de la protection de la famille — les membres les plus proches de la famille sont exonérés de l'impôt: les descendants à Fribourg; les descendants et le conjoint à Zurich, Lucerne, Zoug et Appenzell; les descendants et la femme pour la part légale, à Soleure; les descendants et les parents en concours avec les descendants à Neuchâtel et, à Zurich, l'épouse ne paie pas de droits de succession.

Je ne veux pas entrer dans plus de détails mais je pense que quand on veut résoudre un problème comme celui-ci, avant de prendre une décision, il faut regarder non pas uniquement les lois de succession de tous les cantons mais l'ensemble du système fiscal car la loi de succession n'est qu'une partie du système fiscal.

Or, je prétends que le système fiscal que nous avons dans le canton de Berne, contrairement à ce qu'a dit M. Freiburghaus hier, n'est pas un système fiscal dans la moyenne mais que nous sommes souvent en tête de la fiscalité. Avec le canton des Grisons, nous sommes un des cantons qui, au point de vue de l'impôt sur le revenu et sur la fortune et de tout autres taxes, les plus lourdement chargés.

On nous dira peut-être: oui, à Zurich, l'impôt de succession est généralement un peu plus élevé mais il faut dire en même temps que l'impôt sur le revenu et la fortune est un impôt cantonal d'un tiers meilleur marché qu'à Berne.

Et alors, je vous dis: Faites attention! Ne chargez pas trop le bateau! Vous allez tuer la poule aux œufs d'or. Je pense que l'Etat a un gros intérêt à avoir des gens financièrement forts non seulement pour payer des impôts mais aussi pour favoriser l'économie. Par ailleurs, on dit: Ce sont de grandes fortunes et cela fait une petite partie de la fortune. Aucun de mes collègues qui connaissent la matière ne me contredira sur ce point. Sur le papier, on indique de grandes fortunes mais ce sont de grands garages ou de grandes fermes ou d'autres biens qui ne peuvent pas être utilisés. Cela pose très souvent, dans les successions, des difficultés presque insurmontables pour payer les impôts. Ce n'est pas de l'argent sur un plat qui attend que l'Etat prenne sa part. C'est de l'argent qui roule, c'est de l'argent qui fait travailler le peuple, c'est de l'argent qui procure un gain aux ouvriers et à toute l'économie. Il faut donc faire très attention avec la matière fiscale.

J'en arrive au problème lui-même. La question des tarifs est très importante. Je ne veux pas être long mais j'aimerais toutefois signaler qu'un tarif qui, pour des gens qui ne sont pas parents, prévoit un maximum de 50 pour cent d'impôt est un tarif qu'on peut qualifier de prohibitif. La personne riche sans enfant qui a envie de donner sa fortune à des connaissances ou à des amis, hésitera peut-être à s'installer dans un canton où il y a un impôt de succession. La Steuerflucht n'est pas un vain mot. Je peux citer des cas: 50 pour cent en démocratie populaire ferait crier à la confiscation de la moitié. Je trouve donc que c'est aller un peu loin. Une augmentation pour les descendants de 3 à 5 pour cent au maximum est déjà une augmentation sensible.

Et alors, j'en arrive maintenant au chiffre indiqué de 6 millions en moyenne de revenu de cet impôt. Cette moyenne des dix dernières années est assez exacte; peut-être a-t-on un peu forcé vers le haut, mais je ne veux pas la discuter. J'aimerais tout de même faire remarquer que l'année de base de calcul est 1955. Les statistiques que nous avons eues et que nous connaissons portent sur 1955, dernière année avant l'augmentation des valeurs officielles. Dès 1956, l'impôt sur les successions a rapporté plus de 7,2 millions; en 1957, si je ne fais erreur, il a rapporté 6,8 millions et en 1958 son rapport fut de 9,3 millions et cela sans que l'impôt ait été modifié en quoi que ce soit. Avec la progression qui existe, avec l'augmentation des fortunes due aux valeurs officielles, avec le bien-être assez général qui existe actuellement dans le pays, cet impôt va encore augmenter. L'Etat a donc déjà là, avec le système actuel, ses 2 millions qu'il perd par la suppression de la loi sur le timbre. Ces 2 millions sont déjà trouvés. L'Etat les encaisse maintenant puisque de 6 millions l'encaissement a passé, en 1958, à 9 millions. Il a donc déjà trouvé 3 millions. On n'a pas besoin d'une compensation puisque, automatiquement, la somme perdue est déjà trouvée.

Enfin, outre la question des tarifs, j'aimerais vous signaler peut-être une tendance. Notez bien que je n'en ferai pas un reproche à l'administration de l'impôt; c'est son devoir d'encaisser le plus possible; la question des tarifs serait peut-être encore supportable mais il y a différents points qu'on va modifier dans la loi et c'est cela qui m'effraie. Cela vous a peut-être échappé. Je ne les ai d'ailleurs pas tous trouvés car vous savez que toute administration que se respecte, depuis le moment

où une loi existe, collectionne tous les arrêts des tribunaux, du tribunal administratif ou du Tribunal fédéral. Chaque fois qu'un arrêt donne tort au fisc, penché sur le texte de la loi, on note soigneusement et lors d'une revision, on change un mot qui passe inaperçu et tout à coup une chose qui n'était pas imposée devient imposable. Je voudrais citer la loi d'impôt en relevant quelques petits cas que personne n'a vus ou à propos desquels nous avions obtenu tous apaisements.

L'impôt du revenu locatif de la maison familiale, par exemple. Il est de circonstance d'en parler, pour vous qui êtes dans l'agriculture. C'est la perception de gains immobiliers lors d'échanges de terrains, qui est également une nouvelle qui a passé en douce, qu'on pratique depuis la dernière revision et qui n'était pas voulue.

Ici, dans cette loi, par exemple, à l'article premier, on traite des avancements d'hoirie. Dans le temps, en harmonie avec le code civil suisse (article 626) ce n'étaient que les sommes rapportables qui étaient imposées. Maintenant, on fait abstraction du code civil suisse et toutes les donations faites entre vifs seront soumises à l'impôt.

Vous avez également les frais d'instruction, lorsqu'ils dépassent une mesure usuelle. Tout à fait d'accord. La mesure usuelle, maintenant, sera très large pour permettre de voter la loi mais, dans dix ans, les frais d'études fixée à 5000 francs ne seront plus suffisants. A une époque où l'on favorise les études, on veut imposer encore ce qu'ont coûté les études qui sont spécialement visées.

L'article premier parle encore des contrats de mariage. Vous avez vu qu'à Zurich, l'épouse ne paie pas de droits de succession. Ici, on ne veut pas simplement lui faire payer des droits de succession mais encore, on veut lui faire payer sur ce qu'elle a reçu par contrat de mariage, qui n'a rien à voir avec les successions. Le Tribunal fédéral a été catégorique dans de nombreux arrêts, un encore tout récent, disant qu'on ne peut pas, en principe, considérer comme successorales des prestations du régime matrimonial. Eh bien, c'est ce qu'on veut admettre dans le canton.

A l'article 4, on parle de la loi fédérale sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération. Je pense que cette disposition vise les conseillers fédéraux et les juges fédéraux qui bénéficient de cette garantie. Il y a là un petit avantage.

A l'article 6, chiffre 5, on avait l'exonération des donations faites à des établissements de bienfaisance entre autres. On a biffé les établissements de bienfaisance. Je ne sais pas pourquoi mais cela ne me plait pas beaucoup.

Par l'article 14, jusqu'à maintenant, on pouvait additionner, en matière successorale, les donations en avances d'hoirie faites cinq ans avant le décès. On veut étendre aujourd'hui ce délai à dix ans de telle sorte que non seulement toutes les donations faites par le même donateur au même donataire s'additionneront mais encore ce que ce dernier recevra, à titre de succession et l'on a trouvé très adroit d'augmenter la quote libre à 2000 francs mais en précisant bien que si des donations non imposables sont répétées à plusieurs reprises, elles deviennent alors imposables pour le tout et ceci sur une période de dix ans. Croyez-vous que cela ne va pas rapporter passablement d'argent?

Vous avez également un autre point, c'est la taxation des valeurs des actions des sociétés anonymes de famille qui pouvaient être taxées à leur valeur nominale alors que maintenant, elles seront taxées à leur valeur vénale. Croyez-vous que c'est simplement pour faire plaisir aux contribuables, que cela permettra un développement des sociétés anonymes de famille, qui, pourtant, sont favorables à l'économie du pays?

En ce qui concerne les marchandises (art. 20) on fixe la valeur d'achat. Croyez-vous que les commerçants qui ont un stock dans leur magasin pourront l'évaluer à la valeur d'achat?

Vous avez ensuite les articles (il y en a 37, je crois) qui concernent la perception, la répression, les amendes, etc. Croyez-vous que tout cela soit fait simplement pour rester sur le papier? Non. Je crois que ce qui est dans ce projet, c'est non seulement ce qu'on y peut lire dans les questions de tarifs mais encore toute ce qu'on peut pas n'y lire, parce qu'on ne possède pas toute cette collection des arrêts de tribunaux qu'on tient à jour depuis 1919, arrêts où le fisc n'a pas obtenu raison, et qu'on ne peut pas déceler toutes les petites chicanes. Ce n'est pas un reproche que je fais à l'administration; c'est son devoir mais c'est aussi le nôtre, à nous, députés, d'examiner si c'est acceptable ou non.

Tout cela dépasse le côté technique et, sur ce point, je pense qu'il y a des aspects économiques, des aspects politiques, qui doivent, à mon avis, empêcher qu'on ne transplante un impôt indirect en un impôt direct et que ce soit de nouveau les mêmes qui ont déjà fait les frais de la dernière revision fiscale, c'est à dire la propriété privée, l'initiative privée, les gens qui réussissent à mettre quelque chose de côté, que ce soit ces mêmes personnes qui fassent encore les frais de ce projet. A mon sens, c'est inadmissible et ce n'est pas moi qui le dis, cela a été publié dans le «Neue Berner Zeitung» qui parle de «Eine unannehmbare Vorlage».

C'est pourquoi je suis fort de l'expérience des valeurs officielles où l'on m'avait laissé entendre que j'étais un humoriste quand je disais que toutes les concessions que nous faisons dans la loi d'impôt seraient compensées par l'augmentation de l'impôt sur la fortune, provoquée par l'augmentation des valeurs officielles. Cette prédiction s'est réalisée déjà les premières années. Cela a été richement compensé et je pense qu'il en ira de même ici. C'est pourquoi je propose de ne pas entrer en matière sur cette loi.

Messer. Zunächst möchte ich feststellen, dass ich auch für Eintreten bin. Ich muss Sie bitten, die ganze Frage nicht zu dramatisieren. Es sind Voten gefallen, aus denen man hätte folgern können, dass wegen dieser Erhöhung der Erbschaftssteuer der Bestand des Staates gefährdet sei. Strukturell ist die Erbschaftssteuer grundsätzlich anders gelagert als die Einkommenssteuer. Die Erbschaftssteuer ist eine reine Rechtsübertragungssteuer und grundsätzlich eine gerechte Steuer. Vortrag und Entwurf des Regierungsrates sind in jeder Beziehung massvoll. Ein Beispiel: Bei einer Erbschaft von 10 000 Franken bezahlten Nachkommen

oder Ehegatten mit Nachkommen auf Grund des alten Gesetzes Fr. 100.—, nach der neuen Vorlage würde es Fr. 120.— ausmachen. Bei 25 000 Franken hätte man neu Fr. 300.— Erbschaftssteuer zu entrichten Bei 100 000 Franken müssen Nichtverwandte nach der Vorlage einen Drittel abliefern. Es ist ein grundsätzlicher Standpunkt, dass bei Erbschaft auch dem Staate etwas gehört. Ich bitte Sie daher noch einmal, die ganze Frage nicht zu dramatisieren. Was die Regierung vorlegt, ist nicht übertrieben.

Ich muss meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass die grossrätliche Fraktion der Freisinnigen ohne Gegenstimme Nichteintreten beschlossen hat. Im «Bund» schreibt man aber im gleichen Atemzug, man sei wiederum bereit, dem Staatspersonal mehr Lohn zu gewähren. Ich möchte das nur ganz fein antönen. Wir können nicht auf populäre Art erklären, wir geben dem Staatspersonal eine höhere Besoldung, ohne uns auch gleichzeitig darüber zu unterhalten, wer das überhaupt bezahlt.

Noch ein Wort hinsichtlich der Frage der Abwanderung der Pflichtigen, wenn die Erbschaftssteuer erhöht wird. Auch da glaube ich nicht, dass die Sache so schlimm ist. Es gibt Millionärsfamilien, die im Familienrat beschliessen, man wolle, bevor der Erblasser stirbt, den Wohnsitz nach dem Wallis, nach Nidwalden, Obwalden usw. verlegen, damit man nichts zahlen müsse. Es gibt immer Ausweichmöglichkeiten, aber ich glaube, ein rechter Berner Millionär wird nicht in die Kantone Obwalden, Schwyz usw. gehen. Es betrifft dies mehr Basler, Genfer und Zürcher.

Eine letzte Feststellung. Wir haben nicht nur eine gewisse Erhöhung im Erbschaftssteuergesetz, sondern die Regierung bringt uns eine Verbesserung und Modernisierung dieses Gesetzes; sodann lässt sie das Stempelsteuergesetz fallen. Damit fällt auch der Jasskartenstempel. Sozusagen alle jassen. Wenn aber alle diese Leute zustimmen, kann es nicht schlimm herauskommen. Mit dem Fallenlassen des Jasskartenstempels betreibt die Regierung auch praktische Nationalsport-Förderung sowie Förderung des Wirtschaftslebens oder, besser gesagt, Förderung des Lebens in den Wirtschaften.

Burren. Der Grad der Begeisterung für die Vorlage wird auch im Volke wie hier im Ratssaale sehr verschieden sein. Sie haben gehört, dass unsere Fraktion unter bestimmten Voraussetzungen zum grossen Teil für Eintreten ist. Wir haben in unserer Fraktion eine Gruppe, die sich dem Antrag auf Nichteintreten anschliessen muss. Das Hauptargument dieser Gruppe liegt darin, dass die Verkoppelung nicht aus Zweckmässigkeitsgründen einmal so und einmal anders angewendet werden darf. Wir nehmen die Finanzen des Staates nicht leicht und möchten unseren Finanzdirektor in keiner Weise desavouieren, aber es besteht kein Zweifel, dass die Ausfälle, die sich im Budget und möglicherweise auch in den Rechnungen abzeichnen, nicht löffelweise, mit ein oder zwei Millionen behoben werden können. Dazu braucht es eine Gesamtlösung.

Ein anderes Hauptargument liegt darin, dass das Privateigentum nicht einfach flüssiges Geld ist. Das Privateigentum ist weitgehend Grundeigentum, ist Gewerbebetrieb usw., so dass im Erbfall wenig Bargeld vorhanden ist. Ich begreife, dass die Erben vor dem Notar nicht jammern. Das machen die Leute daheim, wenn sie bei der Bank einen Kredit aufnehmen müssen, um die Erbschaftssteuer bezahlen und einen Betrieb antreten zu können. Das Privateigentum hört nicht mit dem Tod eines Menschen auf, sondern es geht über das einzelne Menschenleben hinaus. Wir haben aus der statistischen Zusammenstellung ersehen, dass der Staat vom Landbesitz dreimal in einem Jahrhundert etwas für sich abspaltet. Man hat die Säkularisierung der kirchlichen Besitztümer als grossen Vorteil bezeichnet, da es ungesund sei, dass die öffentliche Hand (damals die Kirche) soviel vom allgemeinen Boden besitze. In einem gewissen Sinne handelt aber der Staat bei der Erbschaftssteuer ähnlich: dreimal in einem Jahrhundert! Nicht allen Leuten ist das Glück beschieden, direkte Nachkommen in einem bäuerlichen oder handwerklichen Betrieb zu haben. Das mag zweimal in einem Jahrhundert vorkommen; aber gelegentlich geht ein solcher Betrieb in die Nebenlinie über, die mitgearbeitet hat. Da scheint uns die heutige Belastung schon hoch genug zu sein.

Noch eine letzte Bemerkung hinsichtlich der gewerblichen und industriellen Betriebe: Wenn auch, wie Herr Châtelain richtig gesagt hat, die juristischen Personen nicht erbsteuerpflichtig sind, darf man doch nicht vergessen, dass sich auch die juristischen Personen überlegen werden, ob sie nicht ihren Betrieb in einem anderen Kanton aufbauen sollen, weil nachher ja doch eine natürliche Person erbsteuerpflichtig wird. Auf jeden Fall wird es für die Industrie kein weiterer Anlass sein, sich im Kanton Bern anzusiedeln. Denken Sie auch an die Folgen, wenn sich ein Pensionierter mit seinen Ersparnissen, die er vielfach neben der Rente besitzt, einfach ausserhalb des Kantons zur Ruhe setzt. Wenn wir ihn allzusehr drücken, gehen wir auch seiner Steuern verlustig. Das sind ein paar Gründe, die eine Gruppe in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion veranlassen, gegen Eintreten zu stimmen.

Friedli. Herr Kollege Messer hat gesagt, man solle nicht dramatisieren. Es geht nicht um das Dramatisieren, sondern um bestimmte Grundsatzfragen. Wenn er darauf hinweist, unsere Fraktion trete einerseits für Lohnerhöhungen zu Gunsten des Personals ein, anderseits sei sie nicht für Steuern zu haben, so ist das wieder nicht ganz richtig. Das Staatspersonal soll so entlöhnt werden, wie es gerecht ist, aber auf der andern Seite geht es um die Frage: Nach welchem gerechten Grundsatz werden die Steuern erhoben? Hier will man einfach aus dem Handgelenk heraus eine Veranlagung der Stempelabgaben auf die Erbschaftssteuer vornehmen. Ich verstehe natürlich den Herrn Finanzdirektor gut; denn ihm obliegt die Sorge, wie er einen entstehenden Ausfall wettmachen kann. Nun ist aber seit der Zeit, da man gefunden hat, die Stempelsteuer sei schlechtweg fällig, eine neue Situation eingetreten. Ich frage mich, ob es nicht viel richtiger wäre, jetzt nicht einzutreten, sondern den Zeitpunkt abzuwarten, bis der Finanzbericht vorliegt. Erst in diesem Zeit-

punkt wird man sehen, was es braucht, um unsere Staatsfinanzen weiterhin in Ordnung halten zu können. Mich beschäftigt beim Erbschaftssteuergesetz am meisten die Tatsache, dass, wenn es so, wie es vorliegt, angenommen wird, der Familienschutzgedanke, der zu recht angetönt wurde, überhaupt nicht mehr in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann. Das jetzt noch geltende Erbschaftssteuergesetz liegt gerade an der Grenze der normalen Tragfähigkeit. Das sind die Gründe, weshalb ich persönlich nicht auf das neue Erbschaftssteuergesetz eintreten kann.

Tschannen. Das Votum von Herrn Dr. Châtelain veranlasst mich zu zwei oder drei Richtigstellungen. Herr Châtelain hat die Verkoppelung herangezogen. Art. 197 des Steuergesetzes schliesst wohl eine Verkoppelung der Gemeindesteueranlage mit einer bestimmten Ausgabe aus, aber das, was wir hier haben, ist etwas anderes. Herr Châtelain ist intelligent genug, um das zu wissen.

Was Herr Châtelain von der Entlastung der Banken ausgeführt hat, ist nur teilweise richtig. Selbstverständlich werden die Banken entlastet, wenn der Quittungsstempel fällt; es ist jedoch so, dass der Format- und Wertstempel zum grossen Teil von den Banken überwälzt wird. Herr Notar Witschi hat richtig bemerkt: Der Schuldner bezahlt! Ich habe genug mit Banken zu tun, um das zu wissen.

Herr Châtelain hat verglichen mit den Kantonen, die keine Erbschaftssteuer kennen. Es stimmt, Obwalden, Nidwalden, Schwyz haben keine oder nur eine sehr kleine Erbschaftssteuer. Diese Kantone treten aber auf beim Finanzausgleich unter den Kantonen. Man könnte darüber diskutieren, ob sie nicht mit Vorteil eine solche Steuer erheben würden. Wenn wir den Gedanken konsequent weiterverfolgen, so kämen wir — das möchte ich Herrn von Wattenwyl sagen — dazu, das Erbschaftssteuergesetz aufzuheben. Dann wären die reichen Leute im Kanton Bern, und wir hätten die normale Vermögenssteuer. Das wäre die logische Schlussfolgerung.

Es wurde auch mit Zürich verglichen und gesagt, dort sei die Vermögenssteuer niedriger. Das ist selbstverständlich; denn der Kanton Zürich hat mehr vermögliche Leute. Darum braucht er den Einzelnen nicht so stark zu besteuern. Die stärkere Besteuerung bei uns liegt in der Struktur unseres Kantons.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass die Erbschaftssteuer 1956 und 1957 mehr als gewöhnlich abgetragen hat. 1957 betrug die Erbschaftssteuer in einem Falle 1,4 Millionen. Das kommt vielleicht alle dreissig Jahre einmal vor, weshalb wir nicht darauf abstellen können. Herr Dr. Châtelain hat gegenüber dem Staat, vor allem gegenüber der Steuerverwaltung, Gefühle abreagiert, und dies in seiner Eigenschaft als Notar, was mich etwas verwundert.

Freiburghaus (Laupen). Ich habe die Vorlage sehr intensiv studiert. Eigentlich wollte ich in der Eintretensdebatte das Wort nicht ergreifen, weil ich voraussah, dass sehr viele Voten abgegeben werden und ich keine Wiederholungen zu machen beabsichtigte. Für die Detailberatung habe ich allerdings verschiedene Punkte in petto. Nun sehe ich mich aber doch gezwungen, kurz auf das Votum von Kollege Châtelain einzutreten. Er hat unter anderem die Verkoppelung stark angefochten. Ich bin mit ihm durchaus einverstanden, dass die Verkoppelung an und für sich sehr unschön ist und dass man sie vom formaljuristischen Standpunkt aus sicher in Frage stellen kann. Wenn man sich aber schon auf diesen Standpunkt stellt, so muss man sich auch vergegenwärtigen, dass der Grosse Rat manchmal noch viel Schlimmeres getan hat. So haben wir letzte Woche etwas beschlossen, das vom staatspolitischen und staatsrechtlichen Standpunkt aus noch viel anfechtbarer wäre. Wir haben einen regelrechten Salto vollführt, als wir die Vorlage über Hindelbank annahmen. Wir haben den Beschluss über die Schaffung der Anstalt Hindelbank gutgeheissen, obschon die Grundlage für diesen Beschluss, das Konkordat, noch gar nicht existiert. Es liegt nur ein Entwurf vor; es ist noch nicht einmal abgeschlossen. Wenn es beschlossen ist, müssen die zehn Kantone, die daran beteiligt sind, dieses Konkordat daheim noch genehmigen lassen. Das kann noch ziemlich lange gehen. Das ist ungefähr so, wie wenn man im Bund ein Gesetz erlassen würde, bevor der grundlegende Verfassungsartikel vorliegt. Wenn wir also letzte Woche einen solchen Salto gemacht haben, dürfen wir diese unschöne Verkoppelung zweier Gesetze, weil sie materiell absolut gerechtfertigt ist, ohne weiteres in Kauf nehmen. Ich bin daher der Ansicht, dass man auf diese Gesetzesvorlage eintreten darf.

Vom formellen Standpunkt aus ist noch etwas anderes zu dieser Vorlage zu sagen. Mir gefällt zum Beispiel durchaus nicht, dass man den Tarif in der direkten Erbfolge erhöht. Mir gefällt auch nicht, dass man die Zuschlagssteuer als besondere Steuerart in das Gesetz aufnimmt. Wenn man schon ein neues Gesetz schafft und das Gefühl hat, man komme mit dem Tarif, den man erstmals ausgerechnet hat, nicht aus, so sollte man nicht einen Zuschlag beschliessen, sondern den Tarif erhöhen und in das Gesetz einbauen.

Schneider. Ich habe die Eintretensdebatte zu diesem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz verfolgt und möchte meinem Unwillen darüber Ausdruck geben, wie man von seiten der bürgerlichen Fraktionen an die Beratung dieses Gesetzes herangetreten ist. Vor allen Dingen haben sie wieder einmal demonstriert, dass man, wenn gewisse Interessen zur Diskussion stehen, nach allen möglichen Ausflüchten sucht, um nicht irgendwelche Konzessionen machen zu müssen. Das ist im Grunde genommen etwas peinlich, weil man einerseits die Aufhebung des Stempelsteuergesetzes verlangt, was einen Ausfall von rund 2 Millionen mit sich bringt, und deshalb anderseits einen Weg suchen muss, wie man diesen Ausfall von 2 Millionen irgendwie kompensieren kann. Der Herr Finanzdirektor hat den Weg über die Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (Verstärkung der Progression usw.) gewiesen. In seiner Fraktion begegnete er den grössten Schwierigkeiten. In der freisinnigen Fraktion ist man rechtzeitig davongelaufen; man hat nämlich schon in

der Kommission einen Rückweisungsantrag gestellt. Wie gedenkt man eigentlich bei uns im Kanton Bern bezüglich der kantonalen Finanzen die nötige Plattform zu suchen? Ich beginne mich wirklich dafür langsam zu interessieren. Seinerzeit hat man bei der Finanzreform grosszügig auf 9 Millionen verzichtet. Immer dann, wenn es darum geht, wirklich an die Mittelbeschaffung heranzutreten — das ist ein Problem in unserem Kanton —, hat man nicht den Mut zu einem entscheidenden Schritt. In der vorliegenden Frage ist das wiederum der Fall. Ich bin ausserordentlich darüber enttäuscht, wie harzig diese Debatte vor sich geht. Ich sage hier von diesem Pult aus: Bei dieser Vorlage wird die Sozialdemokratische Partei nicht die Kastanien aus dem Feuer holen. Die sozialdemokratische Fraktion und die Sozialdemokratische Partei setzen sich allein mit dieser Vorlage positiv auseinander, während die bürgerlichen Parteien davonlaufen.

Haltiner, Präsident der Kommission. Abgesehen vom polemischen Teil der Diskussion, möchte ich hier als Präsident der Kommission einige Feststellungen machen, die gewissermassen eine knappe Zusammenfassung der Hauptargumente darstellen sollen. Erstens, das geht aus der Aussprache ziemlich einhellig hervor, muss die Stempelsteuer fallen; sie ist überfällig. Zweitens: der Staat Bern kann wegen seiner Finanzlage nicht auf eine Kompensation des Ausfalles der Stempeleinnahmen verzichten. Drittens ist festzuhalten, dass der in Aussicht gestellte Finanzbericht der Regierung keine Lösung des Problems bringt. Viertens ist zum Ausdruck gekommen, dass die Frage der Verkoppelung, also des Fallenlassens, der Stempelsteuer und die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer noch kontrovers ist.

Ich will auf einige Bemerkungen eintreten. Es ist nicht zu übersehen, dass dort, wo in einem Erbfall Kleinbesitz, ein Grundstück, übertragen wird, vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen ist, die Handänderungssteuer mit der Erbschaftssteuer zu verrechnen. Das bedeutet eine ganz wesentliche Milderung. Herr Kollege Notar Leuenberger hat gestern ausgeführt dass der Wegfall des Stempels nicht ganz unerheblich ist. Wenn man von der sozialen Komponente spricht, die bei der Einzelberatung, sofern Eintreten beschlossen wird, behandelt werden kann, darf man immerhin darauf hinweisen, dass das Steuergesetz von 1956 für grosse Kreise der Steuerzahler eine ganz wesentliche Verbesserung gebracht hat. Es wurden Fortschritte erzielt die statistisch wahrscheinlich noch nicht gewürdigt wurden. Das erklärt, warum gesagt wird, der Kanton Bern sei, wenn man vom schweizerischen Mittel ausgehe, in der Steuerbelastung immer noch auf einem Index von 111 im Vergleich zu 100 und darunter. Diese Zahlen stammen aus älteren Jahrgängen der Steuerstatistik. Würde man aber die Ergebnisse des Steuergesetzes 1956 auswerten, so bin ich überzeugt, dass der Kanton Bern rangmässig bei der Einkommenssteuer auf jeden Fall besser dastünde als bisher, nicht mehr unmittelbar bei Graubünden, Tessin und Freiburg. Herr Grossrat Dr. Christen sagte mit Recht, dass die Geldentwertung nominell einen höheren Ertrag bringt. Das wird aber auch von der Regierung in ihrem Vortrag nicht bestritten. Würden wir vom Ertrag der Erbschaftssteuer in den Jahren 1956 und 1957 ausgehen, als er durchschnittlich über 6 Millionen lag, — nehmen wir 8 Millionen an — so würde eine Erhöhung um 30 %, wie es der Entwurf vorsieht, nur 2,4 Millionen mehr eintragen. Zweigt man von diesen 2,4 Millionen 20 % als Gemeindeanteile ab, so bleibt netto ungefähr der Ausfall der Stempelsteuer gedeckt. Nach meinen Ueberlegungen und Berechnungen macht also der Staat bei dieser Vorlage auf jeden Fall kein Geschäft, wie man ihm heute vorzuwerfen geneigt ist.

Wenn man von der sozialen Komponente spricht, darf man vielleicht noch darauf hinweisen, dass die Gruppe Nachkommen und Ehegatten mit Nachkommen (s. Seite 25 der Broschüre Nr. 41) 76 Millionen Bruttovermögen ohne Progression versteuert, und zwar mit einer Belastung von 0,67 %, also nicht soviel, wie man obenhin vermuten könnte. Erst die Progression bringt weitere 87 Millionen dieser Gruppe zur Versteuerung, diese aber mit 1,52 % im Durchschnitt. Es wird Sache der ersten Lesung sein, über die Dosierung zu sprechen. Das ist von den Herren Witschi und Châtelain erwähnt worden. Beide haben eigentlich gute Argumente für den Wegfall der Stempelsteuer gebracht. Wenn man davon spricht, wie es geschehen ist, dass man die Henne, die goldene Eier lege, nicht totschlagen wolle, so weist das auf die grosse Bedeutung der direkten Steuern hin. Wir haben im Budget 1959, nach Wegfall des zusätzlichen Steuerzehntels, immerhin etwa 180 Millionen Einnahmen budgetiert. Man darf sicher behaupten, dass der Anteil der Arbeiter, Angestellten und Beamten, überhaupt der Unselbständigerwerbenden, an den Steuern ganz enorm ist. Auch wenn man die Sache indexmässig festhält — das habe ich seinerzeit bei der Steuergesetzrevision im Jahre 1956 getan — so beträgt die nominelle Höherbelastung der gleichen Leute im Vergleich zu 1939 250 bis 300 %, bei einem Lohn- und Gehaltsindex von vielleicht 100 %. Auch diese Schichten, das muss gesagt sein, tragen Wesentliches zur Finanzierung des Staates bei.

Wir sind in der Kommission mit allem Ernst an unsere Aufgabe herangetreten; uns standen die ersten Fachkräfte der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung beratend zur Verfügung. Sie haben uns zu jedem Artikel den nötigen Aufschluss erteilt.

Aus der Verantwortung für die Aufgaben der Staates, die ständig zunehmen, im Gedanken an verschiedene kritische Stellen im Staatsbudget, gelangten wir zur Auffassung, die Vorlage sei als massvoll zu bezeichnen. Als Ergebnis des modifizierten Tarifs, ohne Auswirkung der Erhöhung der Schongrenze von 999 auf 2000 Franken, wird mit einer Einnahme von 1,4 Millionen zu rechnen sein, also 0,5 Millionen weniger als der Staat mit dem Hinfall der Stempelsteuer verliert. Dieser Ausfall kann nur kompensiert werden, wenn die Erbschafts- und Schenkungssteuer einen wesentlich höheren Ertrag als 6 Millionen abliefert.

Wir verlangen von niemandem Begeisterung für die Vorlage. Auch der Herr Regierungspräsident wird diese Begeisterung nicht verlangen

können. Wir bitten Sie aber, das Geschäft mit der nötigen Einsicht an die Hand zu nehmen, und beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Dübi. Herr Kollege Schneider wird nicht erwartet haben, dass das, was er ausgeführt hat, im Rate kein Echo auslösen werde. Sein Votum veranlasst mich, hier noch etwas zu sagen, obwohl eigentlich alle Argumente, auf die Vorlage einzutreten oder nicht einzutreten, zur Genüge vorgebracht wurden.

Herr Schneider hat den bürgerlichen Fraktionen im Grossen Rate vorgeworfen, dass sie davonlaufen, die Vorlage schon jetzt im Stiche lassen und kein Verantwortungsbewusstsein mehr zeigen. Auch ich habe die Ausführungen in der Eintretensdebatte zu dieser Vorlage mit Aufmerksamkeit verfolgt. Die Kritik, die Meinungsäusserung, die Diskussion ist meiner Auffassung nach immer noch die Grundlage jedes demokratischen Zusammenlebens. Ich habe es nicht bedauert, dass auch die Bedenken, die das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit verursacht, ganz offen zum Ausdruck gebracht wurden. Es ist besser, wenn wir als gesetzgebende Behörde alles im Stadium der Beratung überlegen als dass wir etwas vor das Volk bringen, von dem wir zum vornherein sagen müssen, dass es kaum Gnade finden werde.

Gestatten Sie mir, noch folgendes festzuhalten: Es hat niemand in diesem Rate verlangt, dass man die Stempelabgaben aufheben soll zu einer Zeit, da die Finanzlage des Kantons so angespannt und auch so undurchsichtig ist wie heute. Die Begehren um Aufhebung der Stempelsteuern wurden zu einer Zeit eingereicht, als die Staatsrechnung mit recht erheblichen Ueberschüssen abschloss und man daher annehmen konnte dass es die Finanzlage des Staates gestatte, auf die Erträge aus dieser Steuer zu verzichten. Weder Herr Schneider noch Herr Haltiner haben verlangt, dass diese Aufhebung vorgenommen werde, wenn der Staat Mühe habe, das finanzielle Gleichgewicht zu finden. Niemand hat sodann verlangt, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz revidiert werde. Namentlich hat niemand verlangt, dass die Aufhebung des Stempelsteuergesetzes nur möglich sein soll, wenn diese Aufhebung mit der Erhöhung der Erträge aus dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz verkoppelt werde. Es gibt noch andere Lösungen als diese Verkoppelung, diese Zwangsehe. Mit Recht ist gesagt worden, dass eine solche Verkoppelung unpopulär sei. Auch vom rechtlichen Standpunkt aus ist es unrichtig, dass sich ein Bürger nicht ganz klar darüber aussprechen kann, ob er das Stempelsteuergesetz aufheben und unabhängig davon einer Erhöhung der Steuern im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz zustimmen will. Er kann nicht zu beiden Vorlagen gesondert Stellung nehmen. Wir wissen alle, dass man das Gesetz über die Stempelabgaben nicht einfach im Grossen Rat aufheben kann; das muss dem Volke unterbreitet werden. Wir zwingen das Volk heute zur Annahme eines nicht populären Gesetzes, zur Annahme einer Steuererhöhung, indem wir erklären: Was du als alten Zopf betrachtest, kann man bei dieser Gelegenheit abschneiden! Das ist nicht unbedenklich. Es ist bemerkt worden, die Verkoppelung sei ausserordentlich unsympathisch, weil der Bürger nicht sagen könne: Jawohl ich wünsche die Beseitigung der Stempelabgaben, aber ich will nicht, dass ich diese Beseitigung nur machen kann, wenn ich gleichzeitig die höheren Steuern beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in Kauf zu nehmen habe. Man kann alles dramatisieren; man kann es auch verniedlichen. Man kann einwenden: Was machen ein paar hundert Franken Steuern auf den Erbschaften usw. aus? Es geht aber nicht allein um diese Frage. Wir wissen, dass die Erhöhung der Ansätze im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ausgerechnet dann erfolgt, wenn von der Regierung aus die Erhöhung der andern Steuern in Aussicht gestellt ist. Ich verweise auf die Vorlage, die letztes Jahr in der Novembersession des Grossen Rates unterbreitet wurde, wo man von der Regierung aus bereits eine Revision des geltenden Steuergesetzes in Angriff nehmen wollte, und zwar im Sinne einer Erhöhung der Ansätze. Also kommt eine Steuererhöhung ganz allgemein dazu.

Wenn einer hier seine Bedenken äussert, darf man nicht sagen, dass man etwas im Stiche lässt, wozu man bis jetzt noch nichts beigetragen hat. Es handelt sich um eine Vorlage, die nicht aus den Fraktionen und Parteien vor die gesetzgebende Behörde gekommen ist, sondern die Regierung schlägt diese Lösung vor. Da ist es am Platze, dass man seine kritische Meinung und seine Bedenken zum Ausdruck bringt. Da braucht man sich nicht den Vorwurf gefallen zu lassen, wir seien zu wenig staats- und verantwortungsbewusst.

M. **Chatelain.** Je ne vais pas être aussi long que la première fois mais mon nom ayant été cité par plusieurs orateurs et ayant été personnellement mis en cause, je me permets de rectifier et de compléter peut-être une chose ou l'autre.

Je suis tout de même un peu étonné que, du côté socialiste, on dise — ce n'est pas moi qui ai porté la question sur le terrain politique —: C'est une «harmlose Vorlage», que ce n'est rien du tout, qu'on voulait simplement compenser la perte qu'on faisait subir à l'Etat par la suppression de la loi sur le timbre. Je suis un peu étonné de constater qu'on se permette de dire, lorsqu'on est contre la solution proposée et qu'on demande la non-entrée en matière, c'est-à-dire le maintien du statu quo, que nous sommes des ennemis de l'Etat et qu'on nous menace. M. Schneider, vous venez avec des menaces. Nous avons parfaitement le droit de dire ce que nous avons dit. Ce que nous proposons n'est rien autre que le statu quo en disant que la solution proposée, nous n'en voulons pas.

M. Tschannen a reconnu qu'à Zurich les impôts sur le revenu et la fortune étaient moins élevés. Zurich est un canton très riche, qui s'est considérablemnt développé, qui a beaucoup de gros contribuables. Je lui dirai que si peut-être le canton de Berne avait suivi la même politique fiscale que le canton de Zurich, Berne qui est un grand réservoir d'hommes et de main-d'œuvre, si le canton de Berne avait attiré les gros contribuables au lieu de les chasser, si le canton de Berne avait

toujours eu cette politique des Zurichois, peut-être serions-nous à la place de Zurich et paierions-nous des impôts d'un tiers moins élevés.

Ce que nous voulons éviter, c'est d'augmenter la fiscalité frappant l'initiative privée. Pour vous, naturellement, cela rentre dans le cadre de votre programme que de dire: On va toujours charger la propriété privée pour l'écraser finalement au point de vue fiscal. C'est possible. Vous avez votre opinion. J'ai la mienne.

Une chose que j'aimerais tout de même relever à l'adresse de M. Tschannen c'est celle-ci: J'ai toujours été très loyal et je ne me suis jamais livré à des attaques personnelles et ce que je n'admets pas, M. Tschannen, c'est qu'on mette en doute mon honorabilité professionnelle. Vous avez dit que j'avais une attitude incompréhensible de la part d'un notaire à l'égard du fisc. Je pense qu'on doit tout de même, à l'égard du fisc, me rendre justice que j'ai toujours exercé loyalement ma profession. Si nous discutons une loi d'impôt, c'est précisément pour que, plus tard, comme notaire, je puisse assumer ma responsabilité vis-à-vis de mes clients.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, dass mich die Eintretensdebatte über das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz nicht böse gemacht hat. Sie wissen, dass ich die unangenehme Eigenart habe, dass wenn ich böse bin und reden muss, etwas heftiger werde, als ich eigentlich möchte. Das liegt in der Natur der Sache. Ich kann das nicht gut ändern, obwohl ich mir immer wieder Mühe gebe. Aber jetzt muss ich mit meinen Erklärungen wieder einen Gegenangriff von Herrn Grossrat Chatelain parieren. Herr Grossrat Chatelain versteift sich zur Behauptung: Wer weiss, ob Bern, wenn es die Finanzpolitik Zürichs betrieben hätte, heute nicht am Platz Zürichs stünde? Ueber diesen Punkt könnten wir uns lange auseinandersetzen. Es ist zuzugeben, dass das alte Bern zur Zeit des allmächtigen Freisinns eine eigene Eisenbahnpolitik im Kanton Bern betrieben hat, wogegen Zürich seine Bahnen restlos dem Bund anhängte. Sodann wird mir wahrscheinlich auch Herr Grossrat Chatelain zugeben müssen, dass die ganze Konfiguration des Kantons Zürich mit der Konfiguration des Kantons Bern nicht vollständig übereinstimmt. Der Kanton Zürich hat nicht einen Landesteil Oberland, einen Landesteil Jura, einen Landesteil Emmental im gleichen Sinn, wie das bei uns der Fall ist. Der Kanton Zürich hat mehr Möglichkeiten als der Kanton Bern. Zürich war zu allen Zeiten eine Handelsstadt. Zürich war eine Finanzstadt zur Zeit, als Bern noch das alte, schöne, geschlossene kleine Bern war. Die Berner waren im Mittelalter nie eine grosse Handels- und Industrienation; dafür waren sie eine Kriegernation. Sie haben ihre Geschäfte gemacht, indem sie in den Krieg zogen, indem sie in die Waadt einfielen, als sie den Genfern helfen mussten. Sie haben gespart; was sie mit dem Schwert nicht machten, haben sie mit dem Geld gemacht. Das sind historische Entwicklungen. Die Behauptung, wenn in Bern eine vernünftigere Fiskalpolitik betrieben worden wäre, hätten wir die industrielle Entwicklung durchgemacht, kann ich nicht anerkennen. Dies war uns unmöglich, weil wir seit einem halben Jahrhundert und mehr viel grössere Lasten zu tragen hatten und einen höheren Steuerdruck in Kauf nehmen mussten, als das in vielen anderen Kantonen, nicht nur in Zürich, der Fall war. Das muss richtiggestellt werden, damit nicht der Eindruck erweckt wird, als ob wir Berner so vollständig hinter dem Mond wären.

Nun zur Vorlage selber. Ich kann ganz ehrlich sagen: Sollten Sie Nichteintreten auf die Vorlage beschliessen, dann bin ich keineswegs unglücklich. Im Gegenteil: Für die Staatsfinanzen ist es besser, denn durch die Annahme des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes kompensieren wir allerhöchstens das, was wir mit der Aufhebung des Stempelsteuergesetzes preisgeben. Hinsichtlich des Stempelsteuergesetzes wissen Sie, dass ich in der zweiten Sitzung der Expertenkommission erklärte, ich hätte persönlich Bedenken, ob man den Ausfall der Stempelsteuern in genügendem Umfang auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer umlegen könne. Ich wäre aber der Meinung, man sollte auch das Stempelsteuergesetz revidieren, dann könnte man zwei getrennte Vorlagen machen, brauchte nicht zu verkoppeln, würde diejenigen Stempelsteuern, die überholt sind, wegfallen lassen und eine andere Art von Stempelsteuern noch aufrechterhalten, wobei man allerdings nicht recht wüsste, was noch als populäre Stempelsteuer beibehalten werden könnte. Die Billetsteuer behalten wir ja sowieso. An einen weiteren Ausbau dieser Billettsteuer dürfen wir nicht denken. Den Spielkartenstempel hätten wir wahrscheinlich auch nicht verewigen können. Bleibt noch der Quittungsstempel. Ich sagte: Wir stempeln nicht mehr die Quittung als solche, sondern die Rechnungsstellung. Ob bar bezahlt wird mit Ausstellung einer Quittung, ob die Rechnung ins Haus geschickt wird, ob die Zahlung durch Post oder Bank erfolgt, auf jeden Fall muss die Rechnung, wenn der Betrag so und so hoch ist, eine Stempelmarke tragen. Die Expertenkommission hat jedoch unisono durch alle Parteien hindurch erklärt: Es gibt kein Eintreten auf diese Vorlage, wenn nicht die Stempelsteuer vollständig wegfällt.

Herr Chatelain hat gesagt, dass die Banken die Stempelsteuer, die sie zahlen, als Gewinnungskosten abziehen. Das ist in Ordnung, denn es handelt sich um einen Unkostenfaktor. Sie halten sich aber noch schadlos, indem sie den Stempel dem Kunden belasten. Es ist also nicht so, dass man mit der Aufhebung der Stempelsteuer an sich die Banken entlastet.

Dass das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz revisionsbedürftig ist, darüber sind wir uns alle einig. Das haben wir schon vor mehr als zehn Jahren festgestellt. Wir hatten das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz bereits einmal in einer prächtigen Verkoppelung bei der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Damals waren wir aber weniger human. Damals hatten wir den Prozentsatz von 1 in der direkten Erbfolge nur für Witwen mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, sofern das Nachlassvermögen Fr. 25 000.— nicht überstieg. Für Kinder und Ehegatten mit Nachkommen wurde so-

fort auf 2 % verdoppelt, für die übrigen Nachkommen, Enkel usw. wurden 3 % festgelegt, für kinderlose Ehegatten 4 % usw. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat einer solchen Gesetzesvorlage zugestimmt. Das Gesetz wurde aber vom Volke verworfen, weil wir für sämtliche Schenkungen und Vergabungen an gemeinnützige Institutionen 2 % Schenkungssteuer erheben wollten. Das damalige Gesetz hätte einen Mehrbetrag von 2,7 Millionen einbringen sollen, bei einer Erbschaftssteuer von damals 4,5 Millionen. Das hat wie gesagt, der damalige Grosse Rat beschlossen; das Volk hat es jedoch mit einer relativ schwachen Mehrheit abgelehnt. Wenn nun das Stempelsteuergesetz aufgehoben werden soll, wenn das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz revisionsbedürftig ist und wenn man findet, die Revision dieses Gesetzes biete eine Möglichkeit, um eine Kompensation herbeizuführen, so möchte ich Sie bitten, Verständnis dafür aufzubringen. Würde man die Stempelsteuer wegfallen lassen und keine Kompensation beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz suchen, so müsste die Kompensation über die direkten Steuern erfolgen, in Art. 46 und 61 des Steuergesetzes durch einen Steuerzuschlag oder auf irgendeine andere Art und Weise. Es bestünde weiter die Möglichkeit, irgendeine neue Steuer zu erfinden. Persönlich habe ich nicht die geringste Lust dazu, ich sage es ehrlich. Hier ist kein praktisch begehbarer Weg. Wir wollen nicht im Kanton Bern die indirekten Steuern ausbauen. Sie gehören dem Bund, die direkten Steuern dem Kanton. Dieses Prinzip ist allerdings auf beiden Seiten durchbrochen. Ich sehe nur eine Möglichkeit über die direkten Steuern. Eine andere Steuer müssten wir an den Haaren herbeiziehen. Mir wurde nie ein Projekt unterbreitet, auf Grund dessen man vernünftigerweise eine neue Steuer einführen könnte. Die Billettsteuer ist ohnehin mehr oder weniger zweckgebunden und in ihrer heutigen Belastung bereits so weitgehend, dass nicht an eine Erweiterung gedacht werden kann. Es muss also eine Kompensation auf irgendeinem Wege gesucht werden. Die Frage lautet: Ist die Kompensation, wie wir sie im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz gesucht haben, erträglich, ja oder nein? Ich sage: Sie ist für die grosse Mehrheit erträglich, für eine kleine Minderheit hart, aber nicht unmöglich. So kann man die Sache ungefähr charakterisieren.

Man will den Finanzbericht abwarten. Den Finanzbericht, der im September erstattet wird, können wir nicht brauchen, um diese Frage zu beurteilen. Es geht nur darum, ob wir einen Steuerausfall auf der einen Seite teilweise auf der anderen Seite kompensieren wollen. Der Finanzbericht wird nicht die Voraussetzung dafür bieten, die Stempelsteuer ohne Kompensation fallen zu lassen, wenn man die Kompensation nicht über die direkten Steuern sucht. In dieser Beziehung muss ich Sie enttäuschen. Wenn Herr Grossrat Chatelain darauf hingewiesen hat, die amtlichen Werte seien nicht berücksichtigt worden, so verweise ich darauf, dass wir bereits die Rechnung 1957 genehmigt haben. Auf 1. Januar 1957 traten die neuen amtlichen Werte in Kraft. Wir haben mehr Steuern aus den amtlichen Werten, aber trotzdem ein Defizit von 25 Millionen. Für 1958 haben wir die höheren amtlichen Werte und die höheren Erbschaftssteuern. Wir werden aber wiederum auf ein Defizit zwischen 20 und 30 Millionen kommen. Wir haben für 1959 unter Berücksichtigung all dieser Komponenten mit einem Defizit von 32,5 Millionen zu rechnen. Mittlerweile habe ich 3 Millionen Nachkredite gewähren müssen für die Grauholzstrasse. Das wird in der Vermögensrechnung kompensiert. Ich habe immer ein heimliches Vergnügen ob all der Optimisten, die glauben, wir würden in kurzer Zeit auf natürlichem Wege den Ausgleich im Berner Haushalt finden. Wir finden ihn schon, wenn wir beim Strassenbau, bei der Hochschule, den Besoldungen usw. zurückhalten. Auf diese Weise wäre ein Ausgleich möglich, aber die jährlich wiederkehrenden Kosten laufen. In den letzten zehn Jahren wurden rund 50 Millionen pro Jahr neu beschlossen. Wir haben sodann einen Steuerabbau von so und soviel Dutzenden von Millionen betrieben. Ich sehe wirklich den Hoffnungsschimmer nicht, wie gewisse Herren, die sagen: Wenn man den Finanzbericht hätte, wäre das alles anders. Das ist eine Täuschung. Sie werden das erleben, wenn der Finanzbericht im September unterbreitet wird.

Ein Wort zur Verkoppelung. Mir passt diese Verkoppellung an sich auch nicht. Sie ist aber nicht sehr abwegig. Sie können die Verkoppelung vermeiden, wenn Sie aus dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz Art. 57 herausnehmen. Dann beraten wir das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz für sich und unterbreiten es dem Volke zur Abstimmung. Wenn es angenommen wird, sorgt nachher der Grosse Rat dafür, dass das Stempelsteuergesetz aufgehoben wird. Diese Vorlage würde später dem Volke zur Abstimmung vorgelegt. Zuerst will ich aber die Kompensation haben. Wenn Sie dieses Verfahren vorziehen, so ist es mir in jeder Beziehung recht. Persönlich habe ich gefunden, der jetzt vorgeschlagene Weg sei einfacher. Das Stempelsteuergesetz ist veraltet; es ist nicht nur 70-, sondern nächstes Jahr 80jährig. Es wäre somit an der Zeit, es aufzuheben. Ich kann das aber nicht zugeben, ohne eine Kompensation dafür zu haben. Wenn das Volk die Kompensation durch Verwerfung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes nicht gewährt, soll es auch die Entlastung bei den Stempelabgaben nicht haben. Sonst muss die Kompensation über die direkten Steuern erfolgen. Das ist die Problemstellung. Darum habe ich die Verkoppelung nicht als ein so grosses Übel betrachtet.

Das Zitat von Grossrat Chatelain aus der Einfachen Anfrage Hochuli mag für einen Juristen vielleicht ein Argument bedeuten. Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, dass es um folgendes geht: Die Steueranlage einer Gemeinde wird mit einem ganz bestimmten Sachgeschäft verkoppelt. Das darf nicht sein, so wenig wie ich Ihnen den Antrag stellen kann, mit dem Budget irgendeine Grossvorlage zu finanzieren. Ich kann also nicht sagen: Nur wenn die Steueranlage im Budget um den und den Betrag hinaufgesetzt wird, kann die und die Vorlage durchgebracht werden. Das darf nicht geschehen. Da bin ich mit Herrn Grossrat Chatelain hundertprozentig ein-

verstanden. Ich frage Herrn Chatelain: Haben wir nicht x-mal, als wir noch nicht in guten Zeiten waren, grosse Bauprojekte (Zahnärztliches Institut, Lehrerinnenseminar usw.), mit einem Steuerzehntel verkoppelt? Das Volk wusste, dass es einen Steuerzehntel aufzubringen hatte, wenn es diese Bauwerke wollte. Wenn das Volk den Wegfall des Stempelsteuergesetzes will, muss es daher auch das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz annehmen.

Dass die Gesetzesvorlage nicht nur Vorteille hat, ist klar. Das Pro und Kontra spielt immer eine Rolle. Aber eines muss ich Herrn Grossrat Chatelain sagen: Ich habe persönlich nicht das Gefühl erhalten, dass meine Juristen auf der Steuerverwaltung dieses oder jenes, was nicht motiviert gewesen wäre, hätten ins Gesetz hineinschmuggeln wollen mit dem Gedanken, das merke ja niemand, und wenn das Gesetz angenommen sei, habe man die entsprechenden Bestimmungen. Das entspricht weder der Mentalität der Steuerverwaltung, Herr Grossrat Chatelain, noch meiner Mentalität. Ich habe in dieser Beziehung Wert auf eine ganz offene Situation gelegt. Wenn Herr Grossrat Chatelain das Gefühl hat, es bestehe da und dort eine Fussangel, so möchte ich ihn sehr bitten, in der Detailberatung darauf hinzuweisen. Wir haben ja noch eine zweite Lesung, und ich bin bereit, alle Fragen zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Wir können nicht jetzt im Rat mit mir als Nichtjurist alle diese Dinge definitiv ordnen. Ich nehme die Anträge entgegen, wir behandeln sie intern mit aller Gründlichkeit. Dann gelangen sie an die Kommission und schliesslich wieder an den Rat. Ich hege die Ueberzeugung, es seien genügend hellhörige und hellsichtige Herren über diese Vorlage gegangen, dass nicht irgendwelche Bestimmungen, die man im Gesetz nicht will, eingeschmuggelt werden.

Den Tarif für die direkten Erben haben wir verändert; der Tarif für die weiteren Verwandten und Nichtverwandten ist gleich geblieben. Dass wir die Progression erweitert haben, trifft zu. Wenn nach den Ausführungen von Herrn Grossrat von Wattenwyl bestimmte Bedenken vorhanden sind, so bin ich persönlich nicht abgeneigt, die vorgenommenen Tarifänderungen noch einmal zu überprüfen. Die Progression muss fortgesetzt werden, aber vielleicht sind wir in der direkten Erbfolge mit der Progression vom Dreifachen auf das Fünffache etwas weit gegangen, wenn wir im Einheitssatz bei den nicht direkten Erben nur von 2 auf 2,5 gegangen sind. Ich lasse mit mir auch darüber reden, ob die Maximalbelastung mit 50 % prohibitiv wirkt. Heute beträgt sie 40 %. Man kann es natürlich bei diesen 40 % bewenden lassen, aber wir müssen uns klar darüber sein, dass wenn wir solche Tarifänderungen vornehmen, noch einmal ein Ausfall von einigen hunderttausend Franken mehr entstehen wird. Ich möchte daraus keinen casus belli machen, denn die Tatsache besteht, dass wir 1957 über 9 Millionen Erbschaftssteuer hatten, währenddem wir, als das Gesetz ausgearbeitet wurde, nur rund 6 Millionen hatten. Es standen uns eben keine anderen Unterlagenzahlen zur Verfügung. Möglicherweise hat die Konjunktur bewirkt, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz mehr abträgt. Sonderfälle aber dürfen wir nicht in Rechnung stellen. Wenn einmal 1,4 Millionen und ein andermal 1 Million Erbschaftssteuer abgeliefert wurden, so sind das Sonderfälle, die nur ganz selten eintreten. Wir können nicht ad libitum mit einer Steigerung der Erbschaftssteuererträge rechnen. Warum sollte übrigens nicht die Erhöhung solcher Nebeneinnahmequellen dazu beitragen, nicht alles auf die direkten Steuern abwälzen zu müssen?

Die Sozialabzüge: Es ist natürlich eine ausserordentlich einfache Sache, Sozialabzüge zu postulieren. Wenn man aber weiss, dass die grosse Masse der Erbschaftssteuern von den kleinen Vermögen bezahlt werden muss, weil sie eben in grosser Zahl vorhanden sind, während die grossen Vermögen nur in kleiner Zahl vorliegen, und viele überhaupt nie Erbschaftssteuern bezahlen müssen, kann man nicht auf breiter Grundlage die Sozialabzüge erweitern, sofern wir nicht das ganze Gesetz illusorisch machen wollen. Wenn wir die Familienabzüge auf Fr. 5000.— oder Fr. 10 000.— hinaufsetzen, entstehen allzu grosse Ausfälle. Diesen Weg dürfen wir nicht beschreiten.

Noch ein Wort zum Abstimmungsdatum. Wenn Sie jetzt Eintreten beschliessen, das Gesetz durchberaten, bleibt bis Ende Juni/anfangs Juli wenig Zeit, um die Abstimmung vorzubereiten. Was im Herbst alles in den Abstimmungskalender hineinkommt, weiss ich nicht; es finden aber die Nationalratswahlen statt; ich hätte daher nichts dagegen, wenn das Abstimmungsdatum auf Anfang Dezember mit Inkraftreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1960 angesetzt würde. Das läge durchaus im Bereich der Möglichkeit, sofern dies der Wunsch des Grossen Rates sein sollte. Im übrigen wird der Regierungsrat zu dieser Frage Stellung nehmen.

Ich komme zum Schluss. Sie tun mir, wie bereits gesagt, nichts zuleide, wenn Sie nicht eintreten wollen. Dann behalten wir eben das Stempelsteuergesetz; das Stempelsteuergesetz verkörpert keinen teuren Apparat. Er ist billig, aber die Stempelsteuer ist überaltert, sie ist unpopulär. Wenn Sie die Stempelsteuer fallen lassen wollen, müssen Sie beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ein Opfer bringen. Wenn Sie dieses Opfer nicht bringen wollen, ist es mir persönlich gleichgültig. Der Staat verliert nichts. Im Gegenteil: wir werden Mühe haben, eine Vorlage auszuarbeiten, die uns den ganzen Ausfall der Stempelsteuer kompensiert.

Abstimmung:

Für den Eintretensantrag der Kommission	119 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen

Detailberatung:

I. Gegenstand der Steuer

Art. 1

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich darf bei diesem Artikel vielleicht auf die Ausführungen auf Seite 7 des Vortrages hinweisen. Sonst keine Bemerkungen.

M. Chatelain. L'article premier contient trois améliorations fiscales, si l'on peut dire par rapport à l'ancienne loi et que j'ai mises en cause lors de l'entrée en matière.

Je prends d'abord la lettre c. On veut imposer, en matière successorale, quelque chose qui n'a rien à y voir, à savoir le droit matrimonial. On entend par là que la même fortune sera imposée d'abord au décès d'un époux et une deuxième fois au décès de l'autre époux. Il s'agit là de quelque chose qui ne touche pas le droit de succession mais le droit matrimonial. C'est une extension inadmissible du principe d'une loi de succession. C'est également une atteinte à la famille.

Le paragraphe b prévoit l'imposition des frais d'instruction, dans la mesure où ils excèdent les dépenses usuelles. C'est un article élastique, un «Gummiartikel», qui permettra, par son interprétation, de fixer un chiffre quelconque. Il sera peut-être minime au début, à une époque où tous les pays cherchent à favoriser l'accès aux études supérieures pour toutes les classes de la population. Je pense cependant que cette imposition ne se justifie pas.

Au paragraphe a, on entend imposer les libéralités entre vifs, faites à titre d'avances d'hoirie, indépendamment de l'obligation de répéter, en vertu de l'article 626 du code civile suisse. Cela signifie que toutes les libéralités faites à des héritiers seront imposables. Or, jusqu'à présent, il n'y avait que celles qui étaient rapportables au sens de l'article 626 du code civil suisse. Je dois dire que le projet que nous discutons a subi passablement d'extensions. Il est moins bon, juridiquement, que l'ancienne loi parce qu'il s'écarte des principes du code civil suisse et ne contribue pas à la clarté de la législation.

Je pense que l'article ancien était meilleur et n'imposait que des matières successorales et des matières qui relevaient des donations. C'est pourquoi je propose de maintenir l'article premier de l'ancienne loi.

Schneiter. Ich möchte mich ebenfalls mit den Ausbildungskosten befassen. Der Begriff «soweit sie das übliche Mass übersteigen» ist sehr dehnbar. In der Praxis versteht man darunter Ausbildungskosten, die normalerweise für eine richtige Ausbildung in dem Stand, dem die betreffenden Leute angehören, nötig sind. Es gibt jedoch immer gewisse Auseinandersetzungen, so dass man diese Ausbildungskosten limitieren sollte. Ganz weglassen können wir sie nicht; sie spielen auch eine Rolle bei der Ausgleichspflicht im Erbfall selber. Ich möchte beantragen, dass zur Prüfung für die zweite Lesung folgender Antrag entgegengenommen wird: «b) Ausbildungskosten im Sinne von Art. 631 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, soweit sie Fr. 5000.— übersteigen.» Eine solche Limite könnte allerlei Streit vermeiden. 5000 Franken sind steuerfrei; was darüber geht, unterliegt der Steuerpflicht. Es handelt sich um einen Betrag, der ungefähr der heutigen Praxis entspricht.

Freiburghaus (Laupen). Ich beantrage, dass unter lit. a nach den Worten «auf Rechnung künftiger Erbschaft» die Worte «oder als Lidlohn» eingefügt werden. Lidlohn ist ein Anspruch von Kindern, die nach dem zwanzigsten Altersjahr daheim gearbeitet haben, ohne einen Lohn zu beziehen. Wenn nun der Teilungsfall eintritt, gewährt das Gesetz eine gewisse Entschädigung an den betreffenden Sohn oder auch an die Tochter. Ursprünglich wurde dieser Betrag, der solchen Kindern im Erbteilungsfall ausgerichtet wurde, der Einkommenssteuer unterworfen, während aus Art. 633 ZGB eindeutig hervorgeht, dass es sich um einen typisch erbrechtlichen Anspruch handelt. Im Jahre 1941 stellte das Verwaltungsgericht fest, dass Lidlöhne, die im Teilungsfall ausgerichtet werden, nicht mehr der Einkommenssteuer, sondern der Erbschaftssteuer unterworfen sein sollen. Diese Ansprüche werden aber sehr oft schon zu Lebzeiten des künftigen Erblassers, des Vaters, ausgerichtet, zum Beispiel, wenn ein Gut in Pacht gegegeben oder der Betrieb als Eigentum abgetreten wird. In diesen Fällen hat die Steuerbehörde die Lidlöhne, die zu Lebzeiten ausgerichtet wurden, trotz dem Urteil des Verwaltungsgerichtes weiterhin der Einkommenssteuer unterworfen. So entstand die Situation, dass das genau gleiche Objekt bei lebzeitiger Ausrichtung der Einkommenssteuer und bei Ausrichtung im Teilungsfall der Erbschaftssteuer unterworfen wurde. Das ist zweifellos unrichtig. Diese Praxis bestand aber von 1941 bis 1950. Im Jahre 1950 wurde ein neuer Entscheid des Verwaltungsgerichtes provoziert, und erst daraufhin bestimmte die Steuerbehörde, dass der Lidlohn in allen Fällen, werde er zu Lebzeiten oder erst im Teilungsfall ausgerichtet, der Erbschaftssteuer unterworfen sein soll. Wenn der Lidlohn zu Lebzeiten ausgerichtet wird, wird er wie ein Vorempfang behandelt. Ich gehöre der Kommission, die das Gesetz vorberaten hat, nicht an. Ich habe mir aber sagen lassen, dass über diese Frage auch in der Kommission diskutiert wurde und dass die Vertreter der Steuerverwaltung erklärt haben, es sei selbstverständlich, dass es sich hier um einen Anspruch handle, der nur dem Erbschaftssteuergesetz unterworfen sei. Diese Selbstverständlichkeit möchte ich angesichts der Tatsache, dass das Gesetz, das im Jahre 1919 geschaffen wurde und im Jahre 1920 in Kraft trat, jedoch bis ins Jahr 1941 und zum Teil bis ins Jahr 1950 falsch gehandhabt worden ist, anzweifeln. Ich habe so das Gefühl, wenn einmal irgendein anderer Chefbeamter in der Steuerverwaltung sein sollte, dieser den Lidlohn wieder gleich behandeln könnte wie die nachträgliche Ausrichtung irgendeines geschuldeten Lohnes und ihn der Einkommenssteuer unterwerfen würde. Um dem zuvorzukommen, ist es sicher richtig, wenn man, wie bereits ausgeführt, unter lit. a nach den Worten «auf Rechnung künftiger Erbschaft» die Worte «oder als Lidlohn» einsetzt.

Bei lit. c möchte ich speziell darauf hinweisen, dass es als ungerecht empfunden werden muss, wenn «ehevertragliche Zuwendungen auf den Todesfall an den überlebenden Ehegatten» gleich behandelt werden sollen wie ein «Vermögenserwerb von Todes wegen». Es geht in erster Linie um die Frage der Zuweisung des Vorschlages. Die Steuerverwaltung ist einverstanden, als güterrechtlichen Anspruch anzuerkennen, was das Gesetz vorsieht. Vom Vorschlag fällt nach dem Gesetz der über-

lebenden Frau ein Drittel zu. Wenn aber die Ehegatten durch einen Ehevertrag vereinbaren, dass dem überlebenden Gatten statt ein Drittel zum Beispiel der ganze Vorschlag zukommen soll, dann erklärt die Steuerverwaltung: Alles, was der überlebende Ehegatte mehr erhält, als was er nach Gesetz am Vorschlag zugute hat, soll der Erbschaftssteuer unterworfen werden. Der Anspruch ist aber genau gleicher güterrechtlicher Natur, ob der überlebende Ehegatte einen Drittel oder mehr am Vorschlag erhält. Weil es sich um den genau gleichen güterrechtlichen Anspruch handelt, ist es unlogisch und unrichtig, wenn der Mehrertrag der Erbschaftssteuer unterworfen werden soll. Das darf nach meiner Auffassung nicht sein. Die Steuerverwaltung hat aber in der vorberatenden Kommission, wie mir gesagt wurde, auf ihrem Standpunkt beharrt mit der Begründung, es sei dies eine Praxis, die auf Grund eines seinerzeitigen verwaltungsgerichtlichen Urteils eingeführt wurde. Das hindert aber nicht, festzustellen, dass dieser Anspruch nicht der Erbschaftssteuer unterworfen werden kann, weil es gar kein Erbanspruch, sondern ein güterrechtlicher Anspruch ist. In der Regel ist es doch so, dass beide Ehegatten zur Entstehung des Vorschlages beigetragen haben. Da ist es nicht recht, wenn der überlebende Ehegatte, der mitgeholfen hat, dass der Vorschlag überhaupt vorhanden ist, für den Teil, den er erhält, die Erbschaftssteuer bezahlen muss. Man sollte daher den Hinweis auf Art. 214 Absatz 3 ZGB, der den Vorschlag bei Güterverbindung betrifft, und Art. 240 Absatz 3, der sich auf den Vorschlag bei der Gütergemeinschaft bezieht, streichen und höchstens im Sinne eines Kompromisses die Erwähnung von Art. 226 Absatz 1 bestehen lassen, wo es sich bei der Gütergemeinschaft um das Gemeinschaftsgut handelt. Diese Bestimmung kann, wie gesagt, im Sinne eines Kompromisses stehen bleiben, weil eine Gütergemeinschaft in erster Linie deswegen vereinbart wird, um eine günstigere Situation für den überlebenden Ehegatten zu schaffen. Wo es sich nicht um einen Vorschlag, sondern im Gegenteil um eingebrachte Güter handelt, kann man es noch begreifen, dass eine Steuer erhoben wird, nicht aber, wenn der überlebende Ehegatte ebensoviel zur Entstehung des Vorschlages beigetragen hat. Am Schlusse von lit. c ist allerdings noch beigefügt, dass die Erbschaftssteuer nicht bezogen wird, wenn der Vorschlag nachweisbar durch die Leistungen des überlebenden Ehegatten entstanden ist. Bei dieser Einschränkung müssen wir uns aber bewusst sein, dass es fast unmöglich ist, den Beweis dafür zu erbringen, dass der Vorschlag auf die Leistungen des überlebenden Ehegatten zurückgeht. Dieser Beweis ist höchstens möglich, wenn der verstorbene Ehegatte invalid war, nichts verdienen konnte und der überlebende Ehegatte nicht nur den verstorbenen invaliden Gatten durchbringen, sondern auch noch einen Vorschlag erzielen konnte. In allen anderen Fällen ist der Beweis nicht möglich. Der Schlußsatz «soweit sie nicht auf seine Leistungen zurückzuführen sind», macht sich ganz gut auf dem Papier, ist aber für die praktischen Fälle durchaus illusorisch. Ich beantrage also, den Verweis auf die Artikel 214 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 ZGB zu streichen.

Burren. Ich sehe mich gezwungen, den Antrag von Herrn Kollege Schneiter zu bekämpfen, wonach die Ausbildungskosten frankenmässig limitiert werden sollen. Bei der heutigen schleichenden Inflation, von der kaum ein Ende abzusehen ist, steigen selbstverständlich auch die Ausbildungskosten. Man müsste also in wenigen Jahren den Betrag neu festsetzen. Der festgesetzte Betrag steht aber in einem Gesetz und könnte nur vom Volk abgeändert werden. Materiell wichtiger erscheint mir aber ein zweiter Grund für die Ablehnung dieses Antrages. Mit Fr. 5000.— kann man kein akademisches Studium finanzieren, höchstens die ersten zwei bis drei Semester. Der Antrag von Herrn Kollege Schneiter bedeutet daher, dass ein Kind, das man akademisch bilden lassen will, im Erbfall noch steuerpflichtig wird. Das ist ein Unsinn. Ich möchte Herrn Schneiter bitten, dies zu überlegen. Ich muss den Antrag auf eine frankenmässige Limitierung bekämpfen.

Dübi. Herr Kollege Schneiter möge es mir nicht übelnehmen, wenn ich in das gleiche Horn stosse und ihn bitte, seinen Antrag zurückzuziehen. Dieser Antrag ist sehr ungerecht, denn er bevorzugt alle jene, die an unserer Universität studieren können, und benachteiligt alle jene, die je nach dem Studium zum Beispiel nach Lausanne oder, wenn sie vielleicht Ingenieur werden wollen, nach Zürich müssen. Da sind die Kosten zwei- bis dreimal so hoch wie in Bern. Auch in Bern sind die Kosten je nach der Fakultät unterschiedlich. Jene, die Sekundarlehrer oder Gymnasiallehrer studieren, kommen wesentlich billiger weg als Mediziner und Juristen, ganz abgesehen vom Auslandstudium. Man schafft Ungerechtigkeiten, wenn man den Betrag auf Fr. 5000.— für die steuerrechtliche Erfassung limitiert. Darum sollte man von diesem Antrag absehen. Ich bitte Herrn Schneiter, seinen Antrag zurückzuziehen, sonst möchte ich dem Rat empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Eine letzte Bemerkung. Man spricht viel von Ausbildung. In diesem Artikel 1 heisst es ganz allgemein «Ausbildungskosten». Man exemplifiziert mit jenen, die an Universitäten studieren. Unter Ausbildungskosten versteht man aber auch die Kosten an einem Technikum oder im Ausland, soweit es sich um Spezialisierungen handelt. Unser Land hat momentan Mangel an qualifizierten Leuten, besonders an Technikern. Es wäre daher nicht recht, wenn man allzu detailliert legiferieren wollte. Im übrigen bin ich eher für die Unterstützung des Antrages Châtelain, der die ganze Angelegenheit auf dem Boden des Zivilgesetzbuches erledigen möchte. Im Erbrecht ist ja bereits vorgesehen, dass, wenn die Ausbildungskosten übermässig ansteigen, ein Ausgleich unter den Erben stattfinden sollte. Aber dann brauchen sie nicht mehr versteuert zu werden.

Schneiter. Ich bin ersucht worden, meinen Antrag zurückzuziehen. Wir tun, als ob die Ausbildungskosten bisher nicht besteuert worden wären. Dem ist nicht so. Sie sind heute schon ungefähr in dem von mir genannten Rahmen zur Steuer herangezogen worden. Ich möchte nur die Gummibestimmung des üblichen Masses durch eine bestimmte Limite ersetzen. Mir ist es gleich-

gültig, ob diese Limite bei 5000 oder 10 000 Franken festgesetzt wird. Auf die zweite Lesung hin sollte daher geprüft werden, ob nicht der dehnbare Ausdruck «soweit sie das übliche Mass übersteigen» durch einen bestimmten Betrag ersetzt werden kann. Wie hoch man ihn ansetzt, ist mir gleich. Es wird keine neue Ungerechtigkeit geschaffen, denn nach der heutigen Praxis findet bereits eine Besteuerung in sehr variabler Grösse statt. Diese variable Grösse ist ungerecht. Im einen Fall geht es um 25 000 Franken, in einem andern Fall um 6000 oder 4000 Franken usw. Die Fassung des Artikels lässt alle Möglichkeiten zu. Man braucht nicht stur an diesen 5000 Franken zu hängen. Ich habe 5000 Franken gewählt, weil in einem Artikel dieser Betrag für Legate zu Erziehungszwecken genannt ist. Das ist natürlich nicht das gleiche: das einemal beginnt das Studium das anderemal ist es bereits abgeschlossen. Es ist Sache der Kommission und der Regierung, hier eine Lösung zu suchen.

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Kommission nimmt im Einvernehmen mit dem Vertreter der Regierung alle diese Anträge zum näheren Studium für die zweite Lesung entgegen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

M. **Chatelain.** Je suis d'accord, puisqu'on veut bien étudier la question et peut-être accepter mes idées.

M. **Siegenthaler,** Directeur des finances, rapporteur du Conseil-exécutif. Probablement pas.

Le Président. Nous n'avons pas de prévisions à faire pour cet article premier, étant donné les propositions qui ont été faites.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Erbschaftssteuer

Art. 1. Der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Erbschaftssteuer.

Der Erwerb von beweglichem Vermögen unterliegt der Steuerpflicht, sofern der Erblasser zur Zeit des Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatte, ohne Rücksicht darauf, wo sich das erworbene Vermögen befand.

Betrifft der Vermögenserwerb Grundstücke, die im Kanton Bern gelegen sind, oder beschränkte dingliche Rechte an solchen, so unterliegt er auch dann der Steuerpflicht, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz nicht im Kanton Bern hatte.

Dem Vermögenserwerb von Todes wegen sind gleichgestellt:

a) alles, was der Erblasser zu Lebzeiten seinen Erben als Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft und, ungeachtet der Ausgleichungspflicht nach Art. 626 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, als Heiratsgut, Ausstattung, Schulderlass und dergleichen zugewendet hat;

b) Ausbildungskosten im Sinne von Art. 631 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, soweit sie das übliche Mass übersteigen;

c) ehevertragliche Zuwendungen auf den Todesfall an den überlebenden Ehegatten nach Art. 214 Abs. 3, Art. 226 Abs. 1 und Art. 240 Abs. 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, soweit sie seinen gesetzlichen güterrechtlichen Anspruch übersteigen und nicht auf seine Leistungen zurückzuführen sind.

Art. 2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Schenkungssteuer

a) Grundsatz

Art. 2. Jeder Erwerb von beweglichem Vermögen durch Schenkung unterliegt der Schenkungssteuer, sofern der Schenker zur Zeit der Schenkung im Kanton Bern Wohnsitz hatte, ohne Rücksicht darauf, wo sich das erworbene Vermögen befand.

Jeder schenkungsweise Erwerb von Grundstücken, die im Kanton Bern gelegen sind, oder beschränkte dingliche Rechte an solchen unterliegen der Steuerpflicht.

Art. 3

Haltiner, Präsident der Kommission. Art. 3 enthält lediglich eine begriffliche Umschreibung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Begriff der Schenkung

Art. 3. Als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Vermögen mit Einschluss des Erbauskaufes (Art. 495 Schweizerisches Zivilgesetzbuch) und der Stiftung (Art. 80 und ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch) sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten.

Entgeltliche Rechtsgeschäfte, bei welchen die Leistungen des einen Teils in einem offenbaren Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, werden für den durch die Gegenleistung nicht gedeckten Wert der Leistung einer Schenkung gleichgestellt.

Die Gründe und Absichten, aus welchen die Schenkung erfolgte, üben auf die Steuerpflicht keinen Einfluss aus.

Art. 4

Haltiner, Präsident der Kommission. Art. 4 enthält gewisse Präzisionen. Neu ist der Hinweis auf das Garantiegesetz der Eidgenossenschaft.

M. **Chatelain.** Je voudrais poser une question. Pourquoi entend-on toucher aux juges fédéraux

et aux conseillers fédéraux, car ce sont eux qui sont visés dans cet article?

Haltiner, Präsident der Kommission. Bundesrichter und Bundesräte unterstehen nach dem Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft der Steuerpflicht ihres Heimatkantons, wobei es dem Kanton überlassen bleibt, ob er sie besteuern will oder nicht.

Tschannen. Lit. c von Art. 4, Abgrenzung gegenüber der Einkommenssteuer, ist sicher wertvoll, aber am Schlusse des Satzes ist ein Wort enthalten, das etwas verwirrt. Lit. c lautet: «Zuwendungen an Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen in Form von Renten, Kapitalabfindungen und dergleichen sind soweit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen und der Einkommenssteuer unterstellt, als sie ein den Verhältnissen angemessenes Ersatzeinkommen darstellen.» Was ist ein angemessenes Ersatzeinkommen? Dieser Begriff ist sehr dehnbar. Zuwendungen in Form von Renten und Kapitalabfindungen fallen unter die Art. 27 lit. i und k sowie Art. 47 des Steuergesetzes. Ich beantrage, dass man den letzten Abschnitt c von Art. 4 noch einmal an die Kommission zurücknimmt, um eine genauere Präzisierung zu finden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Gemeinsame Bestimmungen

a) Begriff des Vermögens

Art. 4. Für den Begriff des Grundstückes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 655) und des bernischen Einführungsgesetzes dazu. Alle übrigen Vermögensstücke, wie Beweglichkeiten, Geld, Wertschriften, Forderungen, Rechte, vermögenswerte Ansprüche, fallen unter den Begriff des beweglichen Vermögens.

Marginale: b) Begriff des Wohnsitzes

Der Wohnsitz im Sinne der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes bestimmt sich nach Art. 23 — 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Artikel 9 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft.

Bei Beerbung einer im Kanton Bern als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers der Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Verschollenen verwaltet.

Marginale: c) Abgrenzung gegenüber der Einkommensteuer

Zuwendungen an Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen in Form von Renten, Kapitalabfindungen und dergleichen sind soweit von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen und der Einkommensteuer unterstellt, als sie ein den Verhältnissen angemessenes Ersatzeinkommen darstellen.

II. Die Steuerpflicht

Art. 5

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz

Art. 5. Steuerpflichtig ist, wer nach Art. 1 und 2 dieses Gesetzes Vermögen erwirbt.

Der Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit des Erwerbers üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht aus.

Art. 6

Haltiner, Präsident der Kommission. Neu ist in diesem Artikel lediglich, dass man die Landeskirchen unter Ziffer 3 aufgenommen hat. Im alten Gesetz sind nur die Kirchgemeinden genannt.

In Ziffer 5 hat man im Sinne einer Präzision das Wort «wohltätige» ausgemerzt. Es heisst jetzt nur noch: «öffentliche und gemeinnützige oder religiöse Anstalten und Stiftungen usw.»

M. **Chatelain.** A l'article 6, chiffre 5, il y a une petite modification. J'aimerais qu'on rétablisse l'ancien texte qui disait: «Les établissements et fondations publics et d'utilité générale, de bienfaisance ou religieux du canton, en particulier les hôpitaux . . .». On a simplement biffé, dans le nouvel article, la mention «de bienfaisance». J'aimerais que le législateur se montre aussi un petit peu bienfaisant en rétablissant cette mention.

Schneiter. Ich möchte diesen Antrag Chatelain unterstützen. Wir wollen nichts in das Gesetz hineinnehmen, das in diesen Kreisen neue Opposition schaffen könnte. Das Wort «wohltätige» stand seinerzeit im Gesetz uhd hat auch in der Praxis gespielt. In der heutigen Zeit wollen wir alle Bestrebungen, die darauf tendieren, freiwillig dem Staat gewisse Aufgaben abzunehmen, unterstützen. Das soll gefördert, nicht eingeschränkt werden. Darum bin ich für den Antrag Chatelain, der die alte Fassung beibehalten will.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben diese Weglassung nicht im Sinne einer Einschränkung, sondern einer Erweiterung gemacht. Früher hiess es: «öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten». Wenn also das Wort «wohltätige» herausgenommen wird, findet eine Erweiterung statt. Wenn Sie aber das Wort wieder aufnehmen wollen, mache ich keine Opposition, obwohl es eine Einengung bedeutet. Der Antrag soll zuhanden der zweiten Lesung überprüft werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit:

1. der Staat;

2. die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, die Unterabteilungen und die Gemeindeverbände;
3. die Landeskirchen und die Kirchgemeinden;
4. die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;
5. öffentliche und gemeinnützige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen.

Erbringen private Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine mit Sitz im Kanton Bern an Hand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgen, so haben sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrat zu. Er kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise auch ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Artikel genannten Art von der Abgabe ganz oder teilweise entbinden, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.

Art. 7

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Die Tragung der Steuerpflicht
a) Schenkungssteuer

Art. 7. Wird eine Schenkung mehreren Personen gemeinsam gemacht, so haftet jede nur für die Steuer, die auf ihren Anteil an der Schenkung entfällt.

Besondere Abmachungen unter den Beschenkten sowie Verfügungen des Schenkers üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht als solche, ihren Umfang und ihre Verteilung aus.

Art. 8

Haltiner, Präsident der Kommission. Dieser Artikel sieht vor, dass Streitigkeiten vom Verwaltungsgericht entschieden werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Erbschaftssteuer

Art. 8. Die Erbschaftssteuer lastet auf der Erbschaft als solcher. Mehrere Miterben haften solidarisch für den ganzen zu entrichtenden Steuerbetrag bis zum Betrage ihres eigenen Erbteils.

Der Erbe hat die Steuer auch für die Vermächtnisnehmer und die auf den Todesfall Beschenkten nach dem auf diese Personen anwendbaren Steueransatz zu bezahlen. Dafür steht ihm jedoch ein gesetzliches Rückforderungsrecht zu, und er kann die ausgelegten Steuersummen vom Betrage der Vermächtnisse oder Schenkungen in Abzug bringen, beziehungsweise die Herausgabe der vermachten oder geschenkten Gegenstände bis zur erfolgten Rückzahlung verweigern. Eine solidarische Haftbarkeit mehrerer Vermächtnisnehmer oder Beschenkter ihm gegenüber besteht nicht. Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht (Art. 34).

Ist kein steuerpflichtiger Erbe vorhanden, so haben die Vermächtnisnehmer und die auf den Todesfall Beschenkten die Steuer direkt zu entrichten.

Art. 9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Besteuerung bei Nacherbeneinsetzung

Art. 9. Muss der Erbe die Erbschaft einem Nacherben herausgeben, so kann er die ganze von ihm für seine Person entrichtete Erbschaftssteuer von der auszuliefernden Erbschaft abziehen, und zwar auch dann, wenn der Nacherbe für seine Person gar nicht oder zu einem geringeren Ansatze steuerpflichtig wäre als der Vorerbe.

Schuldet dagegen der Nacherbe für seine Person eine höhere Steuer als der Vorerbe, so hat er den Mehrbetrag bei der Übernahme der Erbschaft nachzubezahlen.

III. Der Steueransatz

Art. 10

Haltiner, Präsident der Kommission. Artikel 10 bildet ein Kernstück der Vorlage. Im Vortrag sind lange Ausführungen darüber enthalten. Die neue Vorlage sieht zwei Tarife vor: Tarif I für Nachkommen und für Ehegatten mit Nachkommen, wobei man bemerken darf, dass die Staffelung gegenüber dem alten Tarif verfeinert wurde, und Tarif II, der für alle übrigen Bedachten gilt. Man kann aber diese Tarife nicht isoliert betrachten, sondern muss sie mit den Artikeln 11 und 12 in Zusammenhang bringen.

Von Wattenwyl. Ich habe mich zu den Artikeln 10, 11 und 12 bei der Eintretensdebatte geäussert. Ich möchte noch meinen Antrag zu Art. 10 verlesen: «Die vorberatende Kommission wird eingeladen, die in Art.10 bis 12 vorgesehene Progression im Sinne einer Milderung zuhaden der zweiten Lesung neu zu prüfen.» Zur Begründung brauche ich nichts weiter anzuführen, da sich der Herr Regierungspräsident dazu bereits geäussert hat. Auch er ist der Auffassung, dass Progression und Maximalsätze noch einmal überprüft werden sollen. Ich hoffe, die Kommission werde sich in diesem Sinne äussern

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Kommission ist im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungsratspräsidenten einverstanden, auch diese Frage näher zu prüfen, wobei namentlich auch der Maximalansatz des Tarifs selber im Vordergrund

steht. Die maximale Belastung, wie sie sich nach Artikel 12 ergibt, müsste in diesem Zusammenhang auch untersucht werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es um Artikel 10 und 12 geht. Art. 11 ist bis jetzt in keiner Weise bestritten worden. Es handelt sich so ziemlich um den alten Artikel mit einigen kleinen Modifikationen.

Bienz. Der Herr Finanzdirektor wünscht, dass der Ausfall von 2 Millionen, der durch die Aufhebung des Stempelsteuergesetzes entsteht, wieder eingebracht wird. Natürlich sind die zwei Millionen für den Moment bedeutungsvoll, aber nächsten Herbst müssen wir doch die gesamte Geldbeschaffung des Staates neu überprüfen. Ich frage mich daher, ob es richtig ist, ein anderes Gesetz, nämlich das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, heranzuziehen, um diese zwei Millionen zu decken. Ich beantrage, an den bisherigen Ansätzen nichts zu ändern, sondern die Angelegenheit in der Herbstsession im Zusammenhang mit der Gesamtdiskussion über unsere Finanzlage in Ordnung zu bringen.

Christen. Ich habe zu Artikel 10 im Zusammenhang mit Artikel 12 vorschlagen wollen, dass man beide verschmelzt und so ein einziger Tarif entsteht. Wir haben in der Kommission schon darüber gesprochen. Dort wurde meinem Vorschlag entgegengehalten, dass unschöne Zahlen bis auf vier Dezimalstellen im Gesetz entstehen würden. In verdankenswerter Weise wurden dann als Anhang solche Tabellen beigegeben. Es sollte doch möglich sein, solche in Artikel 10 einzubauen. Dann käme man auch um die Frage eines speziellen Zuschlages herum. Ursprünglich soll bei Artikel 12 eine andere Überlegung massgebend gewesen sein. Man wollte nämlich den Zuschlag separieren, damit der als kompetent zu bezeichnende Grosse Rat über Veränderungen selbständig entscheiden könne. Dann wurde aber auch da das Volk als zuständig vorgesehen, so dass die ursprüngliche und verständliche Begründung für eine Trennung der Artikel entfiel. Ob unschöne Zahlen ein sachliches Gegenargument bedeuten, wenn dafür die Übersichtlichkeit gewinnt, kann bezweifelt werden. Ich halte dafür, dass über diese grundsätzliche Frage der Rat entscheiden sollte, damit die Kommission weiss, in welcher Richtung die Lösung zu suchen ist. Ich bitte deshalb, darüber abstimmen zu lassen.

Friedli. Ich möchte zur gleichen Frage Stellung nehmen. Wir haben hier den Tarif mit sogenannter überschiessender Progression, aber man hat, wenn man Artikel 11 und 12 liest, Mühe, zu wissen, was gilt. Die Tabellen im Anhang versteht man gut. Trotzdem stört es einen, wenn man hier einen Steuerzuschlag hat und nicht alles in einer einzigen Kombination untergebracht wird. Nicht nur technische Überlegungen sollen massgebend sein, sondern man muss dafür sorgen, dass der Steuerpflichtige die Sache versteht. Selbst Steuertarifkenner haben Mühe, nachzukommen. Ich bemängle die Aufstellungen technisch nicht — sie sind richtig —, ich möchte aber bitten, eine Vereinfachung in dem Sinne zu suchen, wie es bereits mein Vorredner ausgeführt hat. Man kann leicht eine kombinierte Tabelle erstellen und die Zahlen, die eine bestimmte Kommastelle überschreiten, einfach weglassen, indem man sie auf- oder abrundet.

M. Cattin. Au sein de la commission, j'ai fait une proposition de modification des sommes assujetties par rapport aux taux. Etant donné la proposition de M. von Wattenwyl, je retire pour l'instant la proposition que j'ai déposée au bureau et je me rallie à celle de M. von Wattenwyl.

Haltiner, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde uns von Fachleuten der Steuerverwaltung erklärt, aus rein technischen Gründen sei es einfacher, wenn man den Tarif als solchen unverändert lasse und den Zuschlag, allerdings mit Volksbeschluss, variabel gestalte. Das ist die ganze Erklärung, die ich zu geben vermag. Ich habe mich schliesslich, obwohl ich auch Vertreter der These der Vereinfachung war, die dem Bürger einen Tarif in die Hand gibt, aus dem er alles herauslesen kann, davon überzeugen lassen, dass die Verhältnisse kompliziert sind. Aus komplizierten Verhältnissen ergibt sich aber auch ein komplizierter Tarif.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Bienz möchte ich antworten, dass es sich um eine Ermessensfrage handelt. Aber nach all den Diskussionen, die wir gehabt haben, wird er mir nicht zumuten, dass wir einfach an den alten Artikeln 10 bis 12 festhalten und ohne irgendwelche Kompensation, sogar noch mit einem ganz bestimmten, in einige hunderttausend Franken gehenden Ausfall vor das Volk treten. Das ist nicht möglich. Wir wollen sehen, wie wir mit der Kommission den Rank finden, die Progression unter Umständen etwas zu mildern. Es bestehen gewisse Möglichkeiten mit der Beibehaltung der 20 Prozent Zuschlag in Artikel 12. Diese 20 Prozent müssen als Minimum betrachtet werden, weil sonst der Sinn der Revision verlorengeht. Man kann aber diese 20 Prozent in Art. 10 einbauen. Was profitieren Sie davon? Wie mancher Steuerpflichtige nimmt sich schon die Mühe, das Steuergesetz zur Hand zu nehmen, wenn er etwas zu erben hat? Keiner. Die Erben gehen zum Notar, der das Inventar machen muss. Dann zeigt er ihnen das Gesetz und die Tabelle, und darauf wird abgelesen, wieviel der Steuerbetrag ausmacht. Der Hauptgrund, warum ich auf diesen Zuschlag gekommen bin, liegt darin, dass ich gewissermassen einen Steueranlagefaktor hereinbringen wollte, den der Grosse Rat hätte handhaben sollen. Wir mussten uns dann aber sagen, dass dies gefährlich sei; denn der Grosse Rat könnte allzu leicht einen Steuerzuschlag erhöhen oder abbauen. Weil aber der Todesfall ein Stichtag-Problem ist, müssen wir mehr Konstanz haben. Man wird nicht leichthin eine Erhöhung vorschlagen. Wenn eine Senkung vorgeschlagen wird, um so besser. Sofern ein solcher Artikel mit einem Prozentsatz vorhanden ist, also die Möglichkeit besteht, die Erbschaftssteuer herabzusetzen oder,

wenn die Notwendigkeit es erfordert, sie heraufzusetzen, so ist nichts einfacher, als den Mehrertrag in gerechter Weise einzuholen, indem man den Steuerzuschlag variiert. Darin liegt der grosse Vorteil. Sie brauchen dann nicht jedesmal die Tarife zu diskutieren. Sie sind festgelegt, ähnlich wie der Einheitsansatz bei den direkten Steuern festgelegt ist. Die Vorteile des Einbaues überwiegen deshalb nicht. Die Lösung, wie sie Artikel 10 und 12 vorsehen, ist daher sicher gut.

Haltiner, Präsident der Kommission. Wir nehmen die allgemeine Anregung von Herrn von Wattenwyl, unterstützt von Herrn Cattin, im Namen der Kommission und der Regierung zur Prüfung entgegen. Den Antrag Bienz, einfach den alten Tarif zu übernehmen, lehnen wir ab, sonst käme es praktisch nur auf eine rein redaktionelle und formelle Änderung des Erbschaftssteuergesetzes heraus; materiell würde es jedoch nichts oder weniger einbringen. Das kann nicht der Sinn der Revision sein.

Friedli. Ich verstehe den Herrn Regierungspräsidenten von seinem Standpunkt aus vollständig. Ich möchte aber ein Gesetz und eine Tabelle haben, die jeder gewöhnlich Sterbliche versteht und daraus ersieht, wieviel Steuern die Erben zu bezahlen haben. Ich gehe nicht soweit, zu beantragen, dass alles, was technisch sicher einwandfrei ist, geändert werden müsse. Trotzdem bitte ich den Herrn Regierungspräsidenten, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen, ob man nicht eventuell doch noch eine klarere Lösung finden könnte, nicht bloss eine technisch einwandfreie Lösung, sondern eine Lösung, die der Bürger auch versteht.

Haltiner, Präsident der Kommission. Es ist möglich, dass man ähnlich, wie man es im Vortrag an die Grossräte gemacht hat, auch in der Botschaft an das Volk einen Anhang mit den Tarifen aufnimmt, wobei dies der Gebrauchstarif wäre, wie man ihn auf bestimmte Fälle anwenden kann. Dann wären die Fälle auf Seite 40 um weitere Beispiele zu ergänzen. Für den Hausgebrauch hier im Rate haben wir aber die Beispiele auf Seite 12 des Vortrags. Ich möchte Sie bitten, sie zu konsultieren. Dann sehen Sie, wie sich der Tarif I mit dem Zuschlag von 20 Prozent gestaltet.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . .	57 Stimmen
Für den Antrag Bienz	34 Stimmen

Le Président. M. Christen propose d'inclure les tabelles dans la loi. Je considère que cette question est liquidée jusqu'en deuxième lecture.

Christen. Ich betrachte meinen Antrag als Anregung für die zweite Lesung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz

Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

Marginale: a) Tarif I

Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sowie für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind:

1,0 % für die ersten	Fr. 25 000.—	des steuerbaren Vermögenserwerbs
1,25 % für die weitern	Fr. 25 000.—	
1,5 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
1,75 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
2,0 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
2,25 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
2,5 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
2,75 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
3,0 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
3,25 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
3,5 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
3,75 % „ „ „	Fr. 100 000.—	
4,0 % „ „ „	Fr. 100 000.—	
4,25 % „ „ „	Fr. 100 000.—	
4,5 % „ „ „	Fr. 100 000.—	
4,75 % „ „ „	Fr. 100 000.—	
5,0 % für alles weitere Vermögen		

Marginale: b) Tarif II

Für alle übrigen Bedachten:

1,0 % für die ersten	Fr. 25 000.—	des steuerbaren Vermögenserwerbs
1,25 % für die weitern	Fr. 25 000.—	
1,5 % „ „ „	Fr. 25 000.—	
1,75 % „ „ „	Fr. 25 000.—	
2,0 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
2,25 % „ „ „	Fr. 50 000.—	
2,5 % für alles weitere Vermögen		

Bau eines Kraftwerkes Niederried, Beteiligung an der Kraftwerk Sanetsch AG., sowie Erhöhung der Beteiligungen an der Grande Dixence S.A. und an der Simmentaler Kraftwerke AG. durch die Bernischen Kraftwerke AG.

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 111 hievor)

Le président. J'aimerais, s'il le désire, donner la parole à M. Bächtold. Cela permettra au Directeur des finances de répondre à cette nouvelle déclaration. Je pense que toute ces déclarations faciliteront votre déclaration d'impôt. (Rires.)

Bächtold. Es wurde mir gestern mitgeteilt, dass hier — ich weiss nicht genau, in welchem Kreis — das Gerücht in Umlauf gesetzt worden ist, ich sei gegenüber den BKW so kritisch eingestellt, weil ich seinerzeit «gegangen worden» sei. Es liegt mir daran, in dieser Hinsicht um der Wahrheit willen eine Erklärung abzugeben. Ich habe im Jahre 1946 mit den Kraftwerken Oberhasli einen Vertrag abgeschlossen, die Bauleitung für das Kraftwerk Handeck II zu übernehmen. Als dieses Werk fertigerstellt war, war das Projekt für das Kraftwerk Oberaar bereit. Ich schloss einen neuen Vertrag für die Bauleitung dieses Kraftwerkes ab. Als die

Arbeiten Ende 1953 beendet waren, ging ich nur noch sporadisch dort hinauf; denn die Aufgabe war für mich erledigt. Ein weiteres grosses Projekt war nicht reif. Ich war acht Jahre im Oberhasli, im Sommer und Winter, bei jedem Wetter.

Wenn ich kürzlich ein paar kritische Bemerkungen gemacht habe, so geschah dies in erster Linie aus folgenden Gründen: Wir Ingenieure und Baufachleute haben dort oben verschiedenes nicht so ganz begriffen, vor allem nicht, dass anfangs 1954 oder Ende 1953 das Projektierungsbüro in Bern, das unter der Leitung eines erfahrenen Ingenieurs stand, der von Anfang an dabei war, aufgelöst wurde, dass man die sonstigen Möglichkeiten, die im Kanton Bern und speziell im Oberhasli noch bestehen, nicht weiter studierte, dass man nicht im eigenen Kanton möglichst rasch ausbaute, was ausbaufähig war, und sich statt dessen auf Beteiligungen festlegte. Ausserdem begriffen wir nicht, dass mit dem Kraftwerkbau ausser Energiepolitik noch andere Zwecke verfolgt wurden. Es ist vielleicht ein Fehler der Techniker, dass sie immer alles begreifen wollen. Darum haben sie vielleicht auch in der Politik etwas Mühe und sind deren nur wenige in den politischen Behörden.

Der Herr Regierungspräsident hat erklärt, die Mehrheit der Regierung sei nicht im Verwaltungsrat der BKW. Er hat aber nicht gesagt, dass die BKW noch eine Untergesellschaft hat, die Beteiligungsgesellschaft, und dass die KWO ebenfalls in den gleichen Kreis gehören, dass sich somit in allen dreien zusammen die Mehrheit der Regierung befindet. Diese Mehrheit hat aber eigentlich nicht viel zu bedeuten. Es geht um das Prinzip, dass die, welche die Konzessionen erteilen, auf der andern Seite auch die Konzessionen entgegennehmen. Die Trennung der Gewalten ist aber ein altes und wichtiges staatspolitisches Prinzip.

Der Herr Regierungspräsident hat mir empfohlen, mich vielleicht etwas besser anzupassen oder zu akklimatisieren. Ich werde mir Mühe geben, aber ich fürchte, dass es mir nicht sehr weitgehend gelingen wird; vor allem kann ich nicht autoritätsgläubig werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor. Es ist vielleicht gut, wenn ich mich mit etwas weniger Temperament als bei der Behandlung der Kraftwerkvorlagen mit Herrn Grossrat Bächtold auseinandersetze. Es ist absolut zutreffend, dass Herr Grossrat Bächtold nach Abschluss der Bauarbeiten des Kraftwerkes Oberaar seinen Vertrag mit den KWO nicht erneuerte. Wenn wir schon davon reden, muss ich in aller Form erklären, dass seitens der KWO trotz der Fertigstellung der Arbeiten für die Zuleitung des Gadmenwassers, trotz dem Kraftwerk Fuhren, das gegenwärtig gebaut wird, nicht die geringste Geneigtheit bestand, den Vertrag mit Oberingenieur Bächtold zu erneuern. Damit befinden wir uns auf einer ganz klaren Grundlage. Herr Grossrat Bächtold wartete den Vertragsablauf ab, bevor er austrat. Die KWO aber hatten nicht den geringsten Grund, Herrn Bächtold zu bitten, für die weiteren Arbeiten bei den KWO zu bleiben. Dies war darauf zurückzuführen, dass im Verlaufe der Jahre sukzessive Meinungsverschiedenheiten entstanden, aber nicht etwa wegen der Ausführung der Kraftwerkbauten. Das weiss Herr Bächtold genau. Ich habe grosse Stücke auf Ingenieur Bächtold gehalten; er war ein fähiger und gerissener Ingenieur. Er hat dann aber angefangen, in die Zeitungen zu schreiben und die Verwaltung anzuöden usw. Es sind hier wirtschaftliche und finanzielle Probleme im Spiele, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Wenn im Kanton Bern auch Mitglieder der Regierung in diesen gemischtwirtschaftlichen Unternehmen mitwirken, so ist vielleicht doch nicht gerade Herr Bächtold als nichtgebürtiger Berner berechtigt, zu erklären, all dies müsse auf den Kopf gestellt werden. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: ich möchte nicht Regierungsrat und Finanzdirektor sein, wenn ich meine Arbeit nur allein in meinem Büro verrichten müsste und keinen Kontakt mit der lebendigen Wirtschaft hätte.

Herr Bächtold sagt: Die gleichen, die die Konzessionen zu erteilen haben, nehmen auch die Konzessionen entgegen. Wenn Herr Bächtold guten Willens wäre, müsste er feststellen, dass die Mitglieder der Regierung im Verwaltungsrat der KWO nie versucht haben, die andern unter den Daumen zu nehmen. Er weiss, dass in diesen Behörden ein absolut loyales Verhältnis der Zusammenarbeit besteht. Das werden auch andere Herren in diesen Behörden feststellen können. Wenn wir im einen Fall einen Verwaltungsrat von 23 Mitgliedern mit 3 Regierungsräten haben, in einem andern Fall einen Verwaltungsrat von 22 Mitgliedern mit 2 oder 3 Regierungsräten, in einem dritten Fall einen Verwaltungsrat von 15 Mitgliedern mit 3 Regierungsräten, so glaube ich nicht, dass diese Regierungsräte die Verwaltungsräte majorisieren und in einer Art und Weise tätig sind, dass Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufgabenerfüllung entstehen. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir die Sache beurteilen. Auf der andern Seite ist nie bestritten worden, dass der Staat Bern seine Magistratspersonen nicht derart honoriert, dass sie nicht einen gewissen Zustupf durch die Mitarbeit in einem Verwaltungsrat brauchen könnten. Der Bund zahlt zu einem grossen Teil seine Chefbeamten wesentlich besser, als ein Berner Regierungsrat bezahlt ist, ganz abgesehen von der Privatwirtschaft. Die Privatwirtschaft hat hier viel grössere Möglichkeiten; da finden wir Einkommen, die der Staat nicht geben kann. Wir haben über diese Frage schon früher gesprochen. Alt Ständerat Weber hat 1945 eine diesbezügliche Motion eingereicht. Sie führte dazu, dass wenigstens in keinem Verwaltungsrat die Mehrheit der Regierung sitzt, damit die Regierung, wenn irgend etwas vorkommen sollte, ihre unabhängige Meinung behält.

Mit den anderen kritischen Ausführungen von Herrn Bächtold möchte ich mich nicht weiter auseinandersetzen. Natürlich haben wir im Kanton Bern noch viele Aufgaben baulicher Natur. Man muss aber die ganze Sache etwas aus der Entwicklung heraus betrachten. Man darf nicht vergessen, welche Schwierigkeiten noch in den dreissiger Jahren bestanden. Ich wäre froh, wenn die KWO ein Eigenwerk wären. Aber wenn unsere Vorfahren in den Zeiten der Wirtschaftskrise nicht die Hellsicht und den Mut aufbrachten, dass die BKW in der Zukunft die 1,3 Milliarden kWh allein tragen könnten, so wollen wir diesen Leuten keinen Vorwurf machen.

Herr Grossrat Bächtold hat erklärt, das Studienbüro der KWO sei aufgelöst worden. Das ist an sich richtig. Wir haben es aufgelöst — Herr Juillard stand an dessen Spitze —, weil es eine Institution der KWO war. Herr Ingenieur Juillard steht aber den KWO und den BKW wie dem Staat Bern nach Bedürfnis zur Verfügung. Im übrigen haben wir bei den BKW ein neues Studienbüro geschaffen. Leider ist es etwas schwierig, die geeigneten Techniker zu finden, um ein solches Büro damit zu garnieren. Wir haben aber mittlerweile unter Führung der BKW die erste Stufe des Kraftwerkes Simmental gebaut. Jetzt kommt Niederried an die Reihe, und es wird bald mit dem Sanetschwerk begonnen, und die zweite Stufe Simmental wird gebaut; sodann erfolgt der Bau des Kraftwerkes Aarberg. Ausserdem haben wir noch andere Projekte in Aussicht. So ist wenigstens für die heutige Zeit der Vorwurf nicht mehr berechtigt wie vielleicht noch vor zehn bis fünfzehn Jahren. Ich wäre der letzte, der den Leuten von damals einen Vorwurf machen wollte. Man muss die Sache immer aus der gegebenen Situation heraus beurteilen. Wir wissen heute noch nicht, ob das, was wir unternehmen, in zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren als richtig beurteilt wird oder ob später nicht erklärt werden muss, wir hätten dies und jenes besser machen können.

Damit, Herr Grossrat Bächtold, haben wir die Klingen noch ein weiteres Mal gekreuzt. Diesmal bin ich weniger aufgebracht gewesen als vorgestern, und darum glaube ich, dass die Äusserungen objektiver ausgefallen sind.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetzes-Entwurf betreffend die Durchführung einer Volksbefragung, um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennenzulernen.

Herr Grossrat *Narath*, Präsident
» » *Gigandet*, Vizepräsident
» » *Blaser* (Urtenen)
» » *Blaser* (Zäziwil)
» » *Blatti*
» » *Bratschi*
» » *Droz*
» » *Geiser*
» » *Hadorn*
» » *Hubacher* (Twann)
» » *Hürzeler*
» » *Juillerat*
» » *Kressig*
» » *Michel* (Meiringen)
» » *Nobel*
» » *Péquignot*
» » *Saegesser*
» » *Schneider*
» » *Schneiter*
» » *Tannaz*
Herr Grossrat *Vuilleumier*
» » *Weibel Henri*
» » *Will Hans*

Gesetz vom 20. Juli 1944 über den Beitritt des Kantons Bern zum internationalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition

Herr Grossrat *Schaffroth*, Präsident
» » *Reinhardt*, Vizepräsident
» » *Achermann*
» » *Aegerter*
» » *Berger* (Koppigen)
» » *Bienz*
» » *Brawand*
» » *Parietti*
» » *Patzen*
» » *Reber*
» » *Wittwer*

Gesetz über Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirks-Krankenanstalten

Herr Grossrat *Burren*, Präsident
» » *Stähli*, Vizepräsident
» » *Blatti*
» » *Brodbeck*
» » *Bühler*
» » *Freiburghaus* (Laupen)
» » *Hänzi*
» » *Hirsbrunner*
» » *Kohler*
» » *Michel* (Courtedoux)
» » *Nobel*
» » *Rollier*
» » *Stalder*
» » *Willemain*
» » *Zürcher* (Jegenstorf)

Dekret vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose; Abänderung

Herr Grossrat *Dürig*, Präsident
» » *Lädrach*, Vizepräsident
» » *Blaser* (Übeschi)
» » *Fleury*
» » *Hauser*
» » *Hochuli*
» » *Hönger*
» » *Keller*
» » *Landry*
» » *Mischler*
» » *Mosimann*
» » *Vuilleumier*
» » *Zingg*

Dekret über die Organisation der Kantonsschule Pruntrut

Herr Grossrat *Kohler*, Präsident
» » *Hauri*, Vizepräsident
» » *Bannwart*
» » *Chatelain*
» » *Gertsch*
» » *Häberli*
» » *Lachat*

Herr Grossrat *Ribaut*
» » *Ruef*
» » *Schilling*
» » *Wilhelm*

Antwort auf die Einfache Anfrage Hochuli

(Siehe Seite 23 hievor)

Artikel 197 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestimmt in seinem ersten Satze: «Die Steueranlage wird alljährlich von der Gemeinde bei der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.» Diese Vorschrift fordert unmissverständlich die Verbindung der Abstimmung über die Steueranlage mit derjenigen über den Voranschlag. Ihr widerspräche es, die mit dem Voranschlag festgesetzte Steueranlage im Laufe des Jahres wegen einer im Voranschlag nicht berücksichtigten neuen Ausgabe zu erhöhen. Auch unter dem Gesichtspunkte der Rechtssicherheit bestehen Bedenken gegen eine Erhöhung der vorschriftsgemäss bestimmten Steueranlage wegen einer nachträglich beschlossenen neuen Ausgabe.

Beschliesst die Gemeinde im Laufe des Jahres die Ausführung eines grossen Werkes, dessen Kosten im Voranschlage nicht berücksichtigt sind, so ist der dadurch eintretenden Vergrösserung des Geldbedarfes bei der Festsetzung der Steueranlage der nachfolgenden Jahre Rechnung zu tragen. In der Regel wirkt sich die neue Belastung ja auch erst in diesen Jahren aus in der Gestalt erhöhter Aufwendungen für den Schuldendienst oder für Abschreibungen.

Die Verkoppelung einer Anlageerhöhung mit der Abstimmung über die neue Ausgabe in der Weise, dass der Bürger in einer einzigen Abstimmung über beides zu entscheiden hätte, also die eine Vorlage nicht ohne die andere annehmen oder verwerfen könnte, wäre ohnehin unzulässig. Aber selbst wenn eine solche Abstimmung gültig wäre und nicht gegen Art. 197 Abs. 2 des Steuergesetzes verstiesse, so könnte damit die Steueranlage nur für das laufende Jahr erhöht, nicht auch für die Zukunft auf eine bestimmte Höhe festgelegt werden; denn die Gemeindesteueranlage muss für jedes Jahr nach dem dafür ausgewiesenen Geldbedarf neu bestimmt werden.

Hochuli. Befriedigt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 25. Februar 1959
14. 30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder; abwesend sind 23 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Ackermann (Spiegel), Aegerter, Amstutz, Andres, Arn, Bickel, Blaser (Urtenen), Blatti, Bühler, Geissbühler, Gullotti, Hauser, Keller, Lanz (Wiedlisbach), Loretan, Luginbühl, Mischler, Nahrath, Oester, Scherz, Schmiedlin, Schmutz, Voyame, Vuilleumier, Weisskopf, Wilhelm, Zimmermann.

Le Président. Nous venons d'apprendre à l'instant le décès de M. Lohner, ancien conseiller d'Etat. La plupart d'entre vous ne l'ont pas connu car il fit partie du gouvernement de 1909 à 1928. Il y a donc une trentaine d'années qu'il a quitté la politique cantonale. M. Lohner a fonctionné dans diverses Directions, en particulier comme directeur de l'instruction publique. Il est arrivé au bel âge de 94 ans. Ce fut un fidèle serviteur du canton.

Par la même occasion, je dois rappeler également la mémoire de M. Schaub, ancien conseiller d'Etat qui appartint au gouvernement pendant une vingtaine d'années, à peu près en même temps que M. Lohner. Il a quitté le Conseil d'Etat en 1938. Il fut directeur de la police.

Je ne sais pas si c'est l'usage mais je pense qu'il est bon et équitable de rendre un témoignage de reconnaissance à ces deux anciens magistrats et je prie l'assemblée de bien vouloir se lever pour honorer leur mémoire.

L'assemblée se lève.

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 139 hievor)

Art. 11

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 11 übernimmt die Multiplikanden, die der frühere Artikel 10 enthalten hat, mit der Ausnahme, dass eine Verbesserung für Adoptivkinder und Stiefkinder eingetreten ist, für welche mit 4 statt bisher 5 multipliziert wird.

Sodann ist eine Klärung für die Behandlung der Hausdienstangestellten, der Angestellten und Arbeiter eingetreten, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie oder im gleichen Betrieb tätig waren. Schliesslich ist auch das Pflegekinderverhältnis besser umschrieben.

Achermann (Bern). Das Pflegekinderverhältnis ist verbessert worden. Der Ansatz beträgt 12,5 Ich rege an, die gleiche Behandlung wie für Adoptiv- und Stiefkinder einzuführen. Das würde einer Praxis entsprechen, wie sie heute in der Sozialversicherung üblich ist, in der man Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gleich behandelt. Ich habe mir erlaubt, in dem Sinne einen Antrag zu stellen. Ich bitte, das wenigstens zur Prüfung entgegenzunehmen. Das hätte zur Folge, dass unter dem Ansatz von 10,0 neben Adoptivkindern und Stiefkindern auch die Pflegekinder genannt würden. In der Rubrik mit dem Ansatz zu 12,5 würden die Worte «sowie für Pflegekinder» gestrichen.

Schneiter. Ich bitte, bis zur zweiten Lesung nochmals die Tarifansätze zu überprüfen, damit man im Artikel 12 nicht eine 15-prozentige Belastung für Nichtverwandte hat. Ich habe die Entstehung dieser Ansätze angeschaut und festgestellt, dass sie nicht im Jahre 1918 hineinkamen (damals betrug der maximale Ansatz für Nichtverwandte 15 Prozent), sondern die Ansätze wurden in einem Musterbeispiel von Verkoppelung geschaffen, nämlich im Gesetz über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Kanton Bern, vom Jahre 1935. Dort sind 13 bis 14 Gesetze zusammen in einem einzigen Gesetz geändert worden, zum Beispiel das Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkurs-Gesetz, die Zivilprozessordnung, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen, das Stempelsteuergesetz, das Erbschaftsgesetz usw. Das einzige Motiv für dieses Gesetz war, die nötigen Mittel zu beschaffen, um das Gleichgewicht im Finanzhaushalt herzustellen. In der Botschaft wurde gesagt: «Die Erbschaftssteuer war im Kanton Bern bisher mässig gehalten. Ein weiterer Ausbau dieser Steuer durch die Belastung der entfernten Verwandten, insbesondere der sogenannten lachenden Erben, ist daher ertragbar. Der vorliegende Entwurf sieht in Artikel 26 die Erhöhung der Steuersätze vor. Dafür bleiben die nächsten Verwandten (überlebender Ehegatte und Kinder) befreit, so dass für diese Kategorien keine Erhöhung eintritt.» — Erst bei der Ehefrau hat man schwach, mit 0,5, angefangen, und bei den Grosstanten usw. ist man von 12 auf 15, also um 32, hinaufgegangen. Bei den übrigen Verwandten ist man von 15 auf 20 hinaufgegangen. — Bei der heutigen Progressionserhöhung gibt es Ansätze, die tatsächlich erschreckend wirken. In der Abstimmung wird immer mit den 50 Prozent operiert werden. Wir haben es schon heute in den Zeitungsartikeln gesehen. Ich habe die Auffassung, man sollte im Artikel 12 — ich werde mich dann nochmals zum Wort melden — die 40-Prozentgrenze nicht überschreiten. Um das zu erreichen, wäre es nötig, dass wir im Artikel 11 den Satz für andere Verwandte und Nichtverwandte auf 17 1/2 Prozent ansetzen, das heisst, dass wir mit der gleichen Progression der Ansätze weiterfahren würden, nämlich 12,5, 15 und dann 2,5 mehr, also 17,5. Die, welche in der Expertenkommission waren, wissen, dass durch diese oberste Kategorie sehr wenig hereinkommt, trotz der hohen Ansätze. Der Satz von 50 Prozent belastet nun aber das Gesetz, wirkt erschreckend, wenn jemand die Frage der Abwanderung prüft. Ich möchte nicht, dass man heute über den Antrag abstimmt, sondern stelle es der Kommission anheim, die Frage zu prüfen. Das Ziel wäre, bei Artikel 12 nicht über 40 Prozent Gesamtbelastung zu kommen.

Haltiner, Präsident der Kommission. Im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten nimmt die Kommission die beiden Anträge zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11

Marginale: 2. Mehrfaches nach Verwandtschaftsgrad

Art. 11. Die Grundansätze nach Tarif II sind für die Berechnung der Steuer zu multiplizieren mit:

2,5	für den Ehegatten, wenn keine Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker vorhanden sind;
4,0	für Adoptivkinder und Stiefkinder;
5,0	für Eltern;
7,5	für vollbürtige und halbbürtige Geschwister sowie für Grosseltern;
10,0	für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptivgrosskinder, Adoptiveltern, Stiefeltern und Stiefgrosskinder;
12,5	für Onkel und Tante und für Neffe und Nichte sowie für Pflegekinder;
15,0	für Grossonkel, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vetter und Base;
20,0	für andere Verwandte und Nichtverwandte.

Für Hausdienstangestellte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie oder im gleichen Betrieb tätig waren, beträgt der Grundsatz für die ersten 5000 Franken Vermögensanfall 15 Prozent. Der Artikel 4 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Ein Pflegekinderverhältnis liegt dann vor, wenn die Pflegeeltern während mindestens fünf Jahren für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes wie für ein eigenes gesorgt haben.

Die ausserehelliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, wenn eine Anerkennung oder eine Zusprechung mit Standesfolge (Artikel 303 und 323 ZGB) stattgefunden hat.

Art. 12

Haltiner, Präsident der Kommission. Artikel 12, ein wichtiger Artikel, besteht aus zwei Teilen. Neu ist im ersten Absatz die Einführung eines Zuschlages auf den nach Artikel 10 und 11 berechneten Ergebnissen. Dazu sind maximale Belastungsgrenzen für die verschiedenen Verwandt-

schaftsgrade aufgeführt. Danach werden die Nachkommen des Erblassers und der Ehegatte, wenn Kinder vorhanden sind, maximal mit 6 Prozent belastet, und für Nichtverwandte oder andere Verwandte der entferntesten Stufe beträgt das Maximum 50 Prozent. Ich glaube, man muss den Wünschen der Grossräte von Wattenwyl und Schneiter Rechnung tragen, indem man entweder den Multiplikanden reduziert oder zusammen mit dem Zuschlag zu einer maximalen Belastung zu gelangen sucht, die den Wünschen entspricht. In der Kommission hatten wir nach dem Antrag der Regierung ursprünglich maximale Belastungen bis zu 60 Prozent zu beurteilen. Diesen Giftzahn haben wir gezogen, so dass als Maximum noch 50 Prozent geblieben sind. Nach dem Wunsch der beiden Vorredner sollte bei der letzten Kategorie nochmals ein Abbau vorgenommen werden. Die Kommission und der Finanzdirektor sind bereit, diese Frage zu prüfen.

M. **Chatelain.** Profiter de la revision générale d'une loi pour créer un article qui fixe un supplément me paraît déjà critiquable en soi. C'est comme si, dans la loi d'impôt ordinaire, on disait: L'impôt est de 3 ou de 10 pour cent et que parce qu'on craint la votation populaire, on ait un autre article disant: En plus, il y a encore 10, 20 ou 30 pour cent supplémentaires.

Si l'on veut présenter un projet qui se tienne et qui soit loyal, il faut aussi que l'électeur puisse le lire sans autre.

Je considère que ce supplément nouveau qu'on introduit en revisant complètement les tarifs, est quelque chose de fallacieux en soi et de faux. Je pourrais l'admettre lorsqu'il s'agit du rétablissement financier de l'Etat pour lequel on prend toutes sortes de mesures fiscales. Mais il ne s'agit pas de cela. Quand il s'agit du rétablissement financier de l'Etat, on le dit clairement et chacun sait à quoi s'en tenir.

Si donc l'on veut ici majorer les tarifs, qu'on le dise ouvertement aux articles 10 et 11 mais fixer ce supplément à l'article 12 n'est pas justifié. C'est pourquoi je demande purement et simplement la suppression de cet article 12.

J'ai une deuxième proposition à faire et j'aimerais qu'une décision soit prise par le Grand Conseil. Cette proposition tend à fixer, dans tous les cas, le maximum de l'impôt, quel que soit le système financier qui sera adopté, et je demande que ce maximum ne dépasse pas le 40 pour cent. Je demande que ces deux propositions soient soumises au Grand Conseil à l'intention de la commission qui doit revoir toute la question des tarifs.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag von Herrn Grossrat Châtelain, den Artikel 12 einfach zu streichen, müssen wir natürlich bekämpfen. Ich begreife wirklich nicht, was an diesem Zuschlag so unsinnig sein soll. Die Artikel 46 und 61 des Steuergesetzes enthalten die Einheitsansätze. Die Steueranlage zu bestimmen, ist nachher Sache des Grossen Rates. — Sie hörten, dass wir beim Wiederherstellungsgesetz im Jahre 1935 gewisse Bestimmungen aus dem Erbschaftssteuergesetz herausgriffen, weil man mehr Geld haben musste. — Hier liegt die gleiche Situation vor. Wir bauen auf den genau gleichen Sätzen auf, wie sie heute im Gesetz vorhanden sind. Aber weil wir damit nicht auskommen, erheben wir einen Steuerzuschlag auf jeder Steuer, die gemäss Artikel 10 und 11 berechnet wird. Wenn die Situation der Staatsfinanzen es ermöglicht, den Zuschlag später fallenzulassen, braucht man keine Tarifdiskussion zu führen, sondern man kann den Zuschlag dann einfach aufheben. Wenn man aber einmal mehr Geld haben muss — ich hoffe, das werde dann diese Steuer nicht tangieren —, braucht man ebenfalls den Tarif nicht zu diskutieren.

Sodann wird eingewendet, der einfache Bürger solle sehen können, was man bezahlen müsse. — Bei jedem Tarif mit überschiessender Progression muss er sein Vermögen aufteilen und Berechnungen anstellen oder Tabellen verwenden. Ich begreife nicht, warum aus diesem Grunde die Lösung, die wir vorschgeschlagen haben und die wir als praktisch erachten, nicht brauchbar sein sollte.

Zur Frage der maximalen Belastung mit 40 Prozent: Auch beim Vorschlag von Herrn Grossrat Schneiter, für die «übrigen Verwandten» 17,5 Prozent anzusetzen, werden die 40 Prozent überschritten, und man würde auf 45 Prozent gelangen. Wenn der Grosse Rat der Auffassung ist, dass man in bezug auf die Nichtverwandten bei den heutigen maximal 40 Prozent bleiben soll, kann ich mich dem anschliessen. Die Fälle, in denen dieses Maximum zur Anwendung gelangt, sind ja ausserordentlich selten. Ich glaube nicht, dass wir in den letzten zwanzig Jahren manchen solchen Fall erlebt haben. Wir haben also nichts dagegen, wenn man das Maximum auf 40 Prozent begrenzt. Damit fiele der Schönheitsfehler der fünfzigprozentigen «Konfiskation», wie es genannt wurde, weg. Im übrigen erachte ich eine Leistung, die kraft Gesetzes erfolgt, nicht als Konfiskation.

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich bitte, im Tarifaufbau keine Schwierigkeiten zu vermuten. Auch die PTT-Verwaltung wendet den Staffeltarif an, und zwar bei der Berechnung der Gebühr für Postanweisungen und Postscheckeinzahlungen, ohne dass der Bürger einen Gesamttarif hätte. Auch der Wertbrieftarif ist so aufgebaut. Der Praktiker muss sich dann eben eine Tabelle anschaffen. Wir haben uns in der Kommission orientieren lassen, dass sich der Aufbau der Artikel 10 bis 12 weitgehend an das geltende Steuergesetz anlehnt. Aus diesem kann man auch nicht direkt ablesen, welchen Steuerbetrag man dem Kanton oder der Gemeinde schuldet, sondern man muss die Anlage kennen. — Die Grundkonzeption des ersten Absatzes von Artikel 12 war, die zwanzig Prozent wie die Steueranlage bei den direkten Steuern als variabel zu bezeichnen, damit nötigenfalls mit Volksbeschluss Änderungen durchgeführt werden können, ohne den Tarif neu festlegen und neu zur Diskussion stellen zu müssen. Solche Änderungen könnten nicht mit Dekret des Grossen Rates vorgenommen werden. Sie unterliegen der Volksabstimmung.

M. **Chatelain.** La discussion qui vient d'avoir lieu montre que c'est précisément le danger de toute la loi. On veut faire un droit de succession variable.

Qu'on puisse augmenter le taux par une décision populaire, d'accord. On parle du rétablissement financier de l'Etat parce que les finances sont mauvaises. Pourtant on nous a dit tout à l'heure, lors du débat d'entrée en matière, qu'on voulait simplement compenser la perte résultant de la suppression de l'impôt sur le timbre. Il ne s'agit donc nullement de rétablir l'équilibre financier de l'Etat. Il sera toujours assez tôt de fixer des suppléments lorsqu'ils devront l'être; il faudra alors une modification de la loi, ou des lois mais je ne pense pas que nous devions prêter la main à une augmentation déjà maintenant, d'autant moins que cette augmentation se ferait de nouveau dans le même sens sur le dos de la propriété privée en général. On dit déjà maintenant où l'on prendra l'argent. C'est précisément le danger que je vois dans cette loi. On ouvre la porte à des taux variables.

C'est pourquoi j'ai demandé la suppression pure et simple de cet article 12, quitte à modifier les taxes aux articles 10 et 11, si c'est nécessaire. Si l'on ne veut pas supprimer cet article définitivement, je demande alors qu'on l'examine à nouveau pour la deuxième délibération. Quand on fixe des taux dans une loi, il n'est pas nécessaire de fixer en même temps un supplément, sinon on aurait pu liquider l'affaire dès le début. On aurait pu dire: on augmente les droits de succession de 30 pour cent et l'on aurait pu faire la loi en deux articles: le premier supprimant la loi sur le timbre et le second augmentant les taux sur les successions de 30 pour cent. Cela aurait été plus net et plus simple et l'on n'aurait pas tous ces doutes quant aux répercussions de la loi.

Par ailleurs, je prends acte que le Directeur des finances se rapporte à la décision du Grand Conseil au sujet du taux maximum de 40 pour cent, qui me paraît déjà, au point de vue fiscal, être un maximum.

Haltiner, Präsident der Kommission. Schon bisher lag die maximale Grenze bei 40 Prozent. Will man den Wegfall der Stempelsteuer kompensieren, muss man irgendwo aufschlagen. Beim Tarif I, dem der grösste Teil der pflichtigen Vermögen unterworfen ist, also bei den Nachkommen und Ehegatten mit Nachkommen, wird auf dem einen Prozent Anfangsbelastung ein Zuschlag von 20 Prozent erhoben. Natürlich könnte man das Ganze in den Tarif einbauen. Der Zuschlag bezweckt aber, eine Verfeinerung der Stufen herbeizuführen. Diese Frage hat nur noch psychologische Bedeutung.

Ich muss von der Kommission aus, im Einverständnis mit dem Finanzdirektor, den Vorschlag von Kollege Chatelain, lautend auf Streichung von Artikel 12, ablehnen. Wenn Sie den Artikel streichen, wird die ganze Revision belanglos.

Le Président. Toutes les autres propositions ont été acceptées pour examen en deuxième lecture tandis que la suppression de l'article 12 n'est pas acceptée.

M. **Chatelain.** Je demande que l'on vote aussi sur ma proposition concernant le taux maximum.

Le Président. Bien, nous voterons d'abord sur la proposition tendant à supprimer l'article 12 et sur la deuxième proposition concernant le taux maximum de 40 pour cent.

Abstimmung:

Für den Antrag Chatelain (Streichung von Artikel 12) . .	Minderheit
Dagegen	grosse Mehrheit
Für den Antrag Chatelain (Maximum 40 Prozent)	63 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

Beschluss:

Marginale: 3. Steuerzuschlag und Belastungsgrenze

Art. 12. Auf dem nach Art. 10 und 11 berechneten Steuerbetrag wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Insgesamt darf jedoch die Steuer, vom steuerbaren Vermögenserwerb berechnet, höchstens ausmachen:

6,0 % für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sowie für den Ehegatten, wenn aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker Nachkommen vorhanden sind;
7,5 % für den Ehegatten, wenn keine Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker vorhanden sind;
12,0 % für Adoptivkinder und Stiefkinder;
15,0 % für Eltern;
20,0 % für vollbürtige und halbbürtige Geschwister sowie für Grosseltern;
30,0 % für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptivgrosskinder, Adoptiveltern, Stiefeltern und Stiefgrosskinder;
35,0 % für Onkel, Tante sowie für Neffe und Nichte und Pflegekinder;
40,0 % für Grossonkel, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vetter und Base;
50 % für andere Verwandte und Nichtverwandte.

(Diese Prozentsätze sind so zu staffeln, dass das Maximum 40 Prozent nicht überschreitet.)

Art. 13

Schneiter. Ich hätte hier eine technische Änderung vorzuschlagen. Es geht darum, die Erbschaftssteuer mit der Handänderungsabgabe einer Liegenschaft, die in der Erbschaft ist, zu regeln. Die Handänderungsabgabe beträgt 5 Promille bei näheren Verwandten. In Alinea 3 ist eine Frist von zwei Jahren gesetzt, innert der man diese Regelung vornehmen kann. Diese Frist erweist sich in der Praxis oft als zu kurz, indem mitunter die Erben nicht sofort wissen, ob sie die Liegenschaft verkaufen oder in der Erbengemeinschaft behalten oder einem Erben zuweisen wollen. Wir haben hier eine ähnliche Bestimmung wie im Amtsschreiber-Dekret, wo es heisst, dass man bei Erbschaften die gleiche Abgabe bezahle. Es heisst dort auch, das könne nur erfolgen, sofern der Betrag innerhalb von zwei Jahren seit dem Tode des

Erblassers dem Grundbuchamt eingereicht werde. Das wurde offenbar darum so festgelegt, dass das Grundbuch einmal mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. — Im Amtsschreiber-Dekret wird gesagt: «Der Regierungsrat kann auf Gesuch aus Billigkeitsgründen den Bezug der ermässigten Gebühr auch nach Ablauf von zwei Jahren vornehmen.» Von dieser Ausnahme muss man oft Gebrauch machen, weil die Zeit irgendwie nicht reicht.

Ich bitte, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob die Frist zur Regelung nicht auf fünf Jahre festgesetzt werden könne. Falls man das als unzweckmässig erachtet, würde ich, eventuell, beantragen, in Alinea 4 anzufügen: «Der Regierungsrat kann auf Gesuch aus wichtigen Gründen eine Verrechnung auch nach Ablauf der Frist von zwei Jahren verfügen.» Das wäre dann wie im Amtsschreiber-Dekret gefasst. Es geht darum, dass die Erben in den Fällen, wo man die Vorkehren nicht rechtzeitig treffen kann, weil die Erben unentschlossen sind oder weil sich einzelne davon im Ausland befinden, nicht geschädigt werden, weil besondere Verhältnisse vorliegen.

Haltiner. Präsident der Kommission. Der Antrag wird zur Prüfung entgegengenommen. Ich füge bei, dass die Praxis bereits so ist. Wir haben den sogenannten Härtefälle-Artikel 40.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Verhältnis zur Handänderungsabgabe

Art. 13. Insoweit der Gegenstand eines Vermögenserwerbes von Todes wegen oder einer Schenkung in Grundstücken besteht, ist die geschuldete Erbschafts- oder Schenkungssteuer in dem Umfange zu entrichten, in welchem sie den Betrag einer für den unmittelbaren Eigentumsübergang vom Erblasser oder Schenker an die Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten bezahlten Handänderungsabgabe übersteigt.
Gehen ererbte Grundstücke zunächst auf eine Erbengemeinschaft über, so kann nur die von dieser letztern geschuldete Handänderungsabgabe mit der Erbschaftssteuer verrechnet werden.

Liegt ein Erwerb von Grundstücken durch mehrere Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte vor, so hat jeder von ihnen das Recht, zu verlangen, dass der Betrag der bezahlten Handänderungsabgabe nach einem seinem Anteil an den Grundstücken entsprechenden Verhältnis auf die von ihm geschuldete Erbschafts- oder Schenkungssteuer angerechnet wird, ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die Handänderungsabgabe von ihm selbst entrichtet wurde. Streitigkeiten unter den Erben über die Anrechnungsquote entscheidet das Verwaltungsgericht.

Eine Verechnung der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer findet nicht statt, sofern die in Betracht fallende grundbuchliche Eigentumsübertragung mehr als zwei Jahre nach Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt.

IV. Die Steuerberechnung

Art. 14

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 14 hat in der Kommission dadurch eine Verbesserung erfahren, dass der steuerfreie Abzug von 999 Franken auf 2000 Franken erhöht wird. Die Regierung hatte nur 1000 Franken vorgesehen.

M. **Chatelain.** L'article 14 est un de ces articles qui va aussi passablement rapporter au fisc et qui n'est pas compris dans la compensation de telle sorte que, sur ce point, ceux qui sont loyalement disposés à compenser la perte résultant de la suppression du droit de timbre, peuvent s'opposer à cette nouvelle disposition sans aucune appréhension. En effet, il est dit ceci:

«Les donations successives faites par le même donateur au même donataire pendant une période de dix ans sont additionnées en vue du calcul de la taxe (art. 10, 11 et 12), ainsi que pour la détermination des défalcations selon les art. 15 et 16, même si le montant de chaque libéralité n'atteint pas le maximum assujetti. De pareille façon, les donations faites antérieurement par le défunt sont additionnées aux biens acquis pour cause de mort. Les présents d'usage ne sont pas additionnés.»

Quelles sont les modifications par rapport à l'état actuel?

Actuellement, on n'additionne les donations à titre d'avances d'hoirie que dans les cinq ans qui précèdent le décès. On veut maintenant revenir dix ans en arrière.

Par ailleurs, jusqu'à présent, on n'additionnait pas les donations successives; par exemple, l'oncle donne toutes les années 999 francs à son neveu ou à son filleul pour qu'il puisse faire des études et ceci pendant cinq ans. On n'additionne pas puisque chacune des donations ne dépassait pas la quotité.

Or, que constate-t-on? On veut maintenant ajouter ces 999 francs les uns aux autres pendant dix ans et dès le moment où, dans l'espace de dix ans, ces donations dépassent la quotité, elles seront imposées. Une autre chose qui n'existait pas jusquà maintenant, c'est que ces donations n'étaient pas compensées avec les successions. En d'autres termes, une fois que l'impôt sur les donations était payé, l'affaire était liquidée. Or, maintenant, on veut revenir et additionner toutes les donations aux legs ou héritages. Evidemment, à ce moment, on ramassera, du côté fiscal, pas mal d'argent. Je ne sais pas si c'est un bien d'obliger l'intendance de l'impôt à rechercher dix ans en arrière ce qui s'est passé. Cela ne peut qu'aboutir à des complications et à des difficultés sans nombre.

C'est pourquoi, au sujet de cet article, je fais une double proposition. Je ne peux malheureusement pas la faire par écrit puisqu'il s'agit simplement de modification d'un chiffre et, d'un autre côté, d'une phrase à biffer.

J'aimerais qu'à l'al. 2 de l'art. 14, on dise: «... pendant une période de cinq ans ...» (au lieu de dix) et que l'avant-dernière phrase de l'al. 2: «De pareille façon, les donations faites antérieurement par le défunt sont additionnées aux biens acquis pour cause de mort», soit biffée.

A mon avis, une fois que l'on a versé l'impôt des donations, on devrait en rester là et ne pas encore revenir en arrière en cas de succession.

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich auch mit dem Gedanken befasst; aber da sie den abzugsfreien Betrag verdoppelte, hat sie in der Konsequenz der Dinge auch die Frist von fünf Jahren verdoppelt. Wir sind aber bereit, diese Frage in der Kommission nochmals in den Zusammenhängen zu prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz

Art. 14. Die Steuer wird auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen erworbenen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb bis und mit Fr. 2000.— wird nicht besteuert.

Mehrfache Schenkungen des gleichen Schenkers an den gleichen Beschenkten innerhalb von zehn Jahren werden für die Berechnung der Steuer (Art. 10, 11 und 12) sowie für die Bemessung der Abzüge nach Art. 15 und 16 zusammengerechnet, selbst wenn der Betrag der einzelnen Zuwendung nicht steuerpflichtig ist. In gleicher Weise werden frühere Schenkungen des Erblassers mit dem Vermögenserwerb von Todes wegen zusammengerechnet. Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von der Zusammenrechnung ausgenommen.

Besteht im Kanton Bern nur eine anteilmässige Steuerpflicht, so ist für die Berechnung der Steuern (Art. 10, 11 und 12) und der Abzüge (Art. 15 und 16) der gesamte Vermögenserwerb des Steuerpflichtigen massgebend.

Dem Steuerpflichtigen obliegt der Nachweis des erworbenen Vermögens sowie der von ihm als abzugsberechtigt bezeichneten Posten.

Art. 15

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Abzüge

a) Ordentliche

Art. 15. Der Erbe ist berechtigt, vom Betrag des geerbten Vermögens die darauf haftenden Erbschaftsschulden, die durch den Vermögenserwerb und den Todesfall unmittelbar entstehenden Kosten sowie die ihm durch den Erblasser zur Ausrichtung überbundenen Vermächtnisse und Vergabungen abzuziehen. Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht der Erben nach Artikel 8 Absatz 2.

Wird der steuerpflichtige Vermögenserwerb durch eine vom Erblasser oder Schenker verfügte Auflage in seinem Wert tatsächlich vermindert, so kann der Betrag der Verminderung abgezogen werden. Für die Berechnung dieser Abzüge gelten die Bestimmungen der Art. 20 und 21.

Die Nacherbeneinsetzung unterliegt der Regelung des Art. 9.

Art. 16

Haltiner, Präsident der Kommission. Hier haben wir es wieder mit einem Gegenstand zu tun, der wahrscheinlich zu verschiedenen Anträgen führen wird. Die Hauptänderung gegenüber dem bisherigen Zustand ist die, dass man die Gesamtvermögenssumme, die für einen jeweiligen Abzug von 2000 oder 5000 Franken, je nach der anwendbaren Ziffer, massgebend ist, heraufgesetzt hat. Man hat auch die einzelnen abzugsberechtigten Beträge modifiziert. So ist zum Beispiel die Lebens- Versicherungspolicen-Summe zugunsten des Ehegatten frei bis zum Betrage von 5000 Franken, sofern das Gesamtvermögen 25 000 Franken nicht übersteigt.

Achermann (Bern). Ich habe schon bei der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass ich hier gerne eine Aenderung hätte und habe nun entsprechende Anträge eingereicht. Es geht darum, die Ansätze für die Abzüge der heutigen Zeit anzupassen. Wie ich schon sagte, haben praktisch alle Beträge seit 1919 keine Aenderung erfahren, obwohl seither der Lebenskostenindex um mehr als 100 Prozent gestiegen ist. Die Abzüge, die gemäss Steuergesetz erfolgen dürfen, können sich sehen lassen, was die Vergleiche mit andern Kantonen beweisen. Auch das vorliegende Gesetz sollten wir modernen Steuergrundsätzen etwas anpassen und in bezug auf die Abzüge etwas grosszügiger sein. Solche Anträge zu stellen, ist nun allerdings ein heikles Unternehmen, weil man über die Konsequenzen keine Zahlenunterlagen hat. Ich gehe bei meinem Antrag davon aus, dass die alten Ansätze, entsprechend dem Ansteigen des Lebenskostenindexes, verdoppelt werden sollen. So bin ich, rein betragsmässig, dazu gekommen, Ihnen in Ziffer 2 vorzuschlagen, eine Erhöhung von 2000 auf 5000 Franken und im Gesamtbetrag von 5000 auf 10 000 Franken zu beschliessen. Das erstere ist also etwas mehr als eine Verdoppelung. Diese Erhöhung rechtfertigt sich auch im Hinblick darauf, dass 2000 Franken ein sehr kleiner Betrag sind, wenn der Vater zum Beispiel für die Aussteuer einer Tochter zu sorgen hat. Ich glaube, man sollte wenigstens eine Gleichschaltung mit den Schenkungen für die Erziehung (Ziffer 6) machen.

In Ziffer 3 schlage ich Ihnen die Verdoppelung von 5000 Franken auf 10 000 Franken vor, möchte hingegen die 25 000 Franken belassen. Das ist eigentlich keine vollständige Anpassung. Auch in Ziffer 4 schlage ich die Erhöhung von 5000 Franken auf 10 000 Franken vor. Ich bin mir bewusst, dass der Finanzdirektor diese Anträge selbst zur Prüfung nicht gerne entgegennimmt. Ich wäre ihm aber dankbar, wenn er für die zweite Lesung meine Anträge entgegennähme und ausrechnen würde, was diese Manipulation an den Ansätzen ausmacht. Dann kann man in Kenntnis der Konsequenzen beschliessen.

In bezug auf die Formulierung: In Ziffer 3 ist eine begrüssenswerte Neuerung enthalten, indem erwerbsunfähige Kinder ohne Ersatzeinkommen den Abzug verdoppeln können. Der Begriff «ohne Ersatzeinkommen» scheint mir zu unbestimmt. Im Vortrag selbst wird von Pensionen gesprochen. In

den meisten Fällen ist das Ersatzeinkommen nicht eine Pension, sondern eine AHV-Rente oder sonst eine kleinere Ersatzleistung. Solche Leistungen, die in der Regel nicht den ganzen Ausfall kompensieren, sollten nicht berücksichtigt werden. Daher möchte ich Ihnen beliebt machen, die Worte «ohne Ersatzeinkommen» zu streichen.

Zu Ziffer 4: Hier sollte man meines Erachtens die begrüssenswerte Neuerung von Ziffer 3 ebenfalls eintreten lassen, das heisst im Falle von Ehefrauen, die erwerbsunfähig sind und von Ehefrauen mit minderjährigen Kindern ebenfalls den Abzug verdoppeln. Die Ergänzung der Ziffer 4 würde lauten: «Für erwerbsunfähige Ehefrauen und Ehefrauen mit minderjährigen Kindern verdoppelt sich der Abzug».

Ich bitte Sie, dem Antrage zuzustimmen, möchte wenigstens ersuchen, die Angelegenheit auf die zweite Lesung hin zu prüfen, damit dann eine klare Ausgangslage vorliegt.

In der Debatte hat sich der Wille abgezeichnet, die maximalen Ansätze zu mildern. In bezug auf Kinder und Ehefrauen dürfte man daher auch entgegenkommen.

M. **Cattin.** A l'article 16, chiffre 6, je vous propose de porter à 10 000 francs la somme de 5 000 qui est prévue. Je dois d'abord constater, d'après mon expérience de notaire — je pense que mes confrères ici présents ont fait la même constatation que le testateur recourt assez rarement à cette possibilité de défalcation. Cela n'est certes pas dû au fait que les testaments olographes sont beaucoup plus nombreux que les testaments passés par devant notaire, mais plutôt au fait que la personne qui couche sur papier ses dernières volontés n'a, en général, plus d'enfants en âge de scolarité car, le plus suovent, on fait son testament au dernier moment, comme si cet acte entraînait la signature de son arrêt de mort. C'est pourquoi une majoration telle que je vous la propose rendra plus de service à ceux qui y recourent qu'elle ne supprimera de ressources pour l'Etat. Nous ne sommes pas encore au stade de la gratuité complète des études, tant s'en faut. Dès lors que voulez-vous faire avec 5 000 francs lorsque vous habitez la campagne où vous ne disposez ni de gymnase, ni d'école technique, ni d'université et que vous désirez instruire l'un de vos enfants que vous devez mettre en pension à l'âge de 12 à 13 ans? En limitant à 5 000 francs la somme défalquable à la condition qu'elle soit attribués à l'éducation et à l'instruction personnelle du bénéficiaire, on désavantage nettement les ressortissants de la campagne au profit de ceux des villes qui ont sous la main tous les établissements d'instruction nécessaires.

C'est pourquoi, pour des raisons d'équité, je vous demande de faire droit à ma proposition.

M. **Chatelain.** Ne vous effrayerz pas, je ne vais pas venir avec une proposition de modification. J'aimerais simplement, à l'article 16, chiffre 4, vous signaler un problème qui devra être réglé pour la deuxième lecture. Ce problème est le suivant: Jusqu'à maintenant, on avait toujours clairement dissocié ce qui était donation de ce qui était succession. Ce sont en effet des causes juridiques différentes. Or, maintenant, on mélange tout. On additionne donations et successions et, au chiffre 4, vous voyez qu'il y a une libération de 5000 francs pour les polices d'assurance. Or, l'acquisition d'une somme d'argent ensuite de clause bénéficiaire d'une police d'assurance a toujours été considérée comme une donation et non pas comme une succession, même si la somme est versée au moment d'un décès.

Or, pour vous montrer les incidences de la présente loi, supposez — et, mon Dieu, c'est aussi dans les petites gens — qu'il y ait une succession de 25 000 francs et qu'il y ait encore 25 000 francs en vertu d'une clause bénéficiaire. La personne en question est imposée, selon le nouveau système, pour 50 000 francs, avec la progression que cela comporte, alors que précédemment, elle était imposée pour 25 000 francs en vertu d'une donation et pour 25 000 francs en vertu de la succession.

Cela pour vous dire que dans tous ces articles, il y a des augmentations qui sont légèrement et gentiment camouflées et qui auront pour le fisc, des répercussions très importantes.

Haltiner, Präsident der Kommission. Wir können diese Anträge nicht annehmen, ohne ihre finanzielle Auswirkung zu kennen. Wir sind aber bereit, die Anträge der Herren Achermann, Cattin und Chatelain auf ihre Auswirkung zu prüfen. Es wurde mir gesagt, dass die Ausbildungslage von Kindern, die weit von der Volljährigkeit entfernt sind, eine ganz andere sei als die von sechzehn- oder achtzehnjährigen Kindern. — Nicht jedes Kind muss das Gymnasium und die Hochschule besuchen, sondern es soll ganz allgemein der Grundstein, die Möglichkeit für ihre Erziehung und die berufliche Ausbildung geschaffen werden. In dem Sinne sind wir bereit, die Anträge auf die zweite Lesung hin unverbindlich zu prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Ausserordentliche

Art. 16. Von dem nach Art. 14 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen folgende Abzüge gemacht werden:

1. Fr. 500.—, sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbs Fr. 3000.— nicht übersteigt;
2. Fr. 2000.— bei Schenkungen an Nachkommen und an den Ehegatten, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung Fr. 5000.— nicht übersteigt;
3. Fr. 5000.— für jeden Kindesstamm beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil Fr. 25 000.— nicht übersteigt; für Erwerbsunfähige ohne Ersatzeinkommen verdoppelt sich der Abzug;
4. Fr. 5000.— für den Ehegatten des Erblassers beim Erwerb von Todes wegen oder bei Anfall aus Versicherungsvertrag zufolge Begünstigungsklausel, sofern der gesamte Vermögenserwerb Fr. 25 000.— nicht übersteigt;
5. beim Vermögenserwerb von Todes wegen durch den Ehegatten, die Nachkommen, die

Eltern und die Geschwister, welche mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalte lebten, der von diesen Personen übernommene Hausrat;

6. Fr. 5000.— bei Schenkungen und Vermächtnissen, die mit der ausdrücklichen Auflage gemacht werden, dass sie zur Erziehung oder beruflichen Ausbildung des Bedachten verwendet werden sollen. Periodisch sich wiederholende Schenkungen werden nicht zusammengerechnet;
7. der Betrag einer vom Erwerber aus seinem Anteile freiwillig an eine der in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen Vergabung.

Art. 17

Winzenried. Ich ergreife das Wort nicht ohne Hemmungen. Nachdem es aber im Rate üblich ist, dass alle Berufsgruppen ihre Wünsche anbringen können, wird es mir niemand verübeln, wenn ich im Namen vieler bernischer Familienunternehmen hier einen Wunsch vortrage. Zum vornherein erkläre ich, dass nach meiner Auffassung die grösseren Vermögen mehr belastet werden sollen als die kleineren. In diesem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass nichtkotierte Aktien in Zukunft nicht mehr wie bis anhin zum Nominalwert, sondern zu einem festzusetzenden Verkehrswert, wie er beim Erbgang oder der Schenkung besteht, versteuert werden sollen. Das betrifft fast ausschliesslich Aktien von Familienunternehmungen. Dem im Entwurf vorgesehenen Steuergrundsatz kann man so lange eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, als Gewissheit besteht, dass die Aktien keine Einbusse am inneren Wert erleiden. Was passiert aber, wenn die Wertschriften infolge der äusseren Umstände — schlechter Geschäftsgang, Krise, Verluste usw. — plötzlich an innerem Wert verlieren? Das ist ein häufiger Fall, gerade in Zeiten unsicherer Konjunkturlage. Ich kenne Unternehmen der Uhrenbranche und der Textilindustrie, wo der innere Wert der Aktien in den letzten zwei Jahren gewaltig zurückgegangen ist, weil die Betriebe seit längerer Zeit von ihren Reserven zehren müssen. Ich frage mich, ob ein Erbe sich nicht als vom Staat übervorteilt fühlt, wenn er seine Wertschriften zu einem Kurse versteuert, der weit über dem Nominalwert steht und dieser dann innert zum Beispiel zwei Jahren sehr stark sinkt. Wäre in solchen Fällen die Steuerverwaltung bereit, auf eine Rückforderung der überhöhten Erbschaftssteuer einzutreten? Von allen Vermögenskategorien unterliegt keine so grossen Schwankungen wie der innere Wert von Aktien. Beim Erbgang von Grund und Boden und bei Liegenschaften geht man praktisch kein Risiko ein wegen allfälligen Rückganges der Realwerte, ganz im Gegenteil, diese Vermögenswerte nehmen im allgemeinen mit der Zeit an Wert ganz automatisch zu. Trotzdem schafft man im vorliegenden Gesetzesentwurf für den Erbgang von landwirtschaftlichen Liegenschaften Erleichterungen. Ich möchte die Vorteile der Landwirtschaft nicht bekämpfen, den Rat aber bitten, hier nicht zweierlei Recht zu schaffen.

Die Frage der Bezahlung der Erbschaftssteuer bei Aktien von Familienunternehmungen hat noch einen anderen Aspekt. Es gibt in unserem Kanton viele Kleinbetriebe, wo das gesamte Familienvermögen im Geschäft investiert ist und zum Teil als Reserve für schlechte Zeiten angelegt wurde. Was passiert nun, wenn die Aktien wegen der inneren Reserven des Unternehmens, die zweifellos im Interesse der Erhaltung des Betriebes angelegt worden sind, von der Steuerbehörde stark über dem Nominalwert eingesetzt werden und wenn im Erbgang neben den Aktien keine flüssigen Mittel zur Verfügung stehen? Sollen dann Schulden gemacht oder sogar die Geschäftsreserven aufgelöst werden? Im letzteren Fall würde ja dann der innere Wert der Aktien sinken. Ich glaube, dieses Problem müsse man noch diskutieren. Der Gesetzgeber will diese Leute gewiss nicht schlechter stellen als andere.

In dem Zusammenhang möchte ich den Finanzdirektor noch anfragen, ob Berechnungen angestellt wurden, welcher Mehrbetrag an Erbschafts- und Schenkungssteuern allein aus der Änderung der Praxis gegenüber dem bisherigen Besteuerungssystem nach Nominalwert für den Staat resultiert und wie hoch die Summe von der Regierung eingesetzt worden ist.

Zum Schluss will ich festhalten, dass die Besitzer von Familienaktien dem Staat nichts vorenthalten wollen. Sie leisten ihren Anteil in Form der jährlichen Vermögenssteuer (diese wird auf dem Verkehrswert, nicht auf dem Nominalwert berechnet) und in Form von Einkommenssteuern, sofern die Wertpapiere einen Ertrag abwerfen. Bei der Festsetzung des Steuerwertes der Aktien haben es ja die Steuerbehörden weitgehend in der Hand, nach ihrem Ermessen einen gerechten Kurs festzulegen, indem bei der Bewertung nicht etwa nur die effektiv ausbezahlte Dividende massgebend ist, sondern die nach dem Geschäftsgang allfällig mögliche Dividende wird berücksichtigt.

Ich stelle im Interesse der Erhaltung der gesunden Familienunternehmen im Kanton Bern den Antrag, dass die bisherige Praxis weiterzuführen und im Gesetz festzulegen sei, entweder im Artikel 17 oder im Artikel 20, dass die Wertschriften, weil sie grossen Kursschwankungen unterworfen sind, im Erbgang und bei der Schenkung nach ihrem Nominalwert zu besteuern sind. Ich glaube, niemand will Werte besteuern, die unter Umständen schon nach kurzer Zeit ohne jegliches Verschulden des Eigentümers nicht mehr vorhanden sind.

Schneiter. Wir haben es hier mit einer Änderung im Gesetz zu tun, die im Interesse der Rechtsgleichheit sicher nötig ist. Bisher hatten wir den Zustand, dass kotierte Aktien und Wertschriften nicht zum Nominalwert, sondern zum Kurswert hatten eingesetzt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob die Papiere innert ein oder zwei Jahren auf die Hälfte herabfielen. Denken Sie zum Beispiel an die Papierfabrik St. Moritz. In solchen Fällen kann es vorkommen, dass die Erbschaftssteuer auf einem sehr hohen Kurswert bezahlt wird, der dann aber rasch sehr tief sinkt. Bei den nichtkotierten Aktien konnte man den Nominalwert als Grundlage nehmen, auch wenn der Kurs

vielleicht das Fünfzigfache des Nominalwertes betrug. Nach Jahren sind dann vielleicht die Aktien zum effektiven Wert verkauft worden. Für die Differenz musste die Vermögens-Gewinnsteuer bezahlt werden. In den meisten Fällen ist auch bei den nichtkotierten Aktien der effektive Steuerwert (man kann nicht vom Kurswert reden), wie er bei Einkommens- und Vermögenssteuer alle zwei Jahre festgesetzt wird, für die Erbschaftssteuer zugrunde gelegt worden. Diese Regelung ist von der Steuerverwaltung akzeptiert worden. Ich glaube, man sollte nicht die zwei Kategorien weiter auseinanderhalten, sondern den Grundsatz durchführen, dass bei der Erbschaftssteuer der Verkehrswert massgebend ist, also der Wert, den ja die Erben unter sich anrechnen. Bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften besteht der Übergang zum Ertragswert. Dort entspricht die Regelung aber auch dem gleichen Prinzip. Ich glaube nicht, dass man die Ungerechtigkeit, die bis heute bestanden hat und die dem Staat einige Ausfälle brachte — es wird schwer sein, zu berechnen, wie hoch diese waren —, andauern lassen kann. Überdies hat ja schon heute die Verkehrswertbesteuerung der Titel stattgefunden. Ich glaube, diese Angleichung an das Gesetz sollte nun unbedingt kommen.

M. **Chatelain.** Au sujet de cette affaire des actions cotées en bourse et des actions des sociétés anonymes de famille, je pense qu'il y a une certaine différence à établir. Les actions cotées en bourse sont des valeurs de grandes entreprises — il n'y en a pas beaucoup dans le canton de Berne — alors que les actions des sociétés anonymes de famille représentent peut-être la grande partie de l'industrie du canton qui font travailler les habitants. Or, ce sont ces entreprises qui sont le plus visées.

Le mal ne serait pas si grand, même s'il y a une assez grande différence entre la valeur nominale et la valeur effective. On a pris un exemple excessif. Je ne connais pas beaucoup de cas d'actions de 100 francs qui en vaudraient 10 000. Je suis d'accord qu'il y a une grosse différence. Si de telles actions se vendaient, il y aurait un certain impôt à payer sur le gain de liquidation ou par l'impôt sur les bénéfices qui, au fond, sont beaucoup plus élevés que l'impôt des successions, même avec les nouveaux tarifs, de telle sorte que, sur ce point, l'Etat arrivera toujours à son compte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um ein ausserordentlich heikles Problem, dessen sind wir uns bewusst. Wie Herr Grossrat Schneiter sagte, werden schon heute sehr viele der nichtkotierten Aktien — das trifft besonders für die Aktien von Familiengesellschaften zu — im Falle der Erbschaft nicht mehr zum Nominalwert, sondern zum Verkehrswert deklariert, dies im Hinblick auf eine künftige Veräusserung. Nun gibt es allerdings eine Reihe von Unternehmungen, die nicht an einen Verkauf denken können. Man muss sich Rechenschaft darüber ablegen, welche Belastung dem Erben solcher Aktien erwachsen könnte, ob wirklich das Unternehmen durch diese Steuerbelastung ernsthaft in Frage gestellt werde. Wir wollen diese Frage auf die zweite Lesung hin nochmals prüfen, vielleicht finden wir eine Lösung, die in gewissen Fällen eine gerechte Entlastung bringt. Unbefriedigend ist, dass man im einen Fall den Nominalwert, im anderen den Verkehrswert zugrunde legt. Wir haben aber noch mehr Gesetzesbestimmungen, nach denen man es dem Einzelnen überlässt, welche Lösung er wählen will, in der Meinung, dass durch spätere Rechtsgeschäfte der Staat dann in jedem Falle noch zum Zuge komme.

Herr Grossrat Winzenried fragte, ob Steuerrückerstattungen in Frage kämen. Ich müsste die Gegenfrage stellen, ob der Staat Nachforderungen erheben könne, wenn der Kurswert der Wertpapiere in den ersten Jahren nach der Erhebung der Erbschaftssteuer steigt. Im übrigen kann man nicht eine Vermögenssteuer mit der Erbschaftssteuer vergleichen. Wir wollen aber die Frage nochmals sorgfältig anschauen. Vielleicht finden wir eine Lösung, die der bernischen Wirtschaft gerecht wird. — Die Steuerverwaltung hat mit einem jährlichen Ertrag von ungefähr 50 000 Franken gerechnet. Ein Entgegenkommen würde sich offenbar nicht verheerend auswirken. Hingegen weiss ich nicht, wie viele Fälle die Steuerverwaltung ihrer Berechnung zugrunde gelegt hat. Es ist sehr wohl denkbar, dass einmal ein Fall eintritt, bei dem die Steuer ganz wesentlich mehr ausmachen würde. — Nachdem wir so viele Gesetzesartikel nochmals prüfen müssen, können wir uns ruhig auch diese Frage nochmals auf die zweite Lesung hin überlegen und dann entscheiden.

Le Président. J'avais compris que M. Winzenried avait fait une proposition ferme. Est-ce qu'il peut se déclarer d'accord avec le Directeur des finances?

Winzenried. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Wertbemessung

a) Grundsatz

Art. 17. Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Vermögensanfalles massgebend.

Art. 18

Brodbeck. Das Alinea 1 von Artikel 18 lautet: «Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt in der Regel der amtliche Wert. Weicht er vom Verkehrswert erheblich ab, so ist dieser von Amtes wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen durch besondere Bewertung zu ermitteln.» Ich bitte den Kommissionspräsidenten, bis zur zweiten Lesung zu prüfen, ob nicht an Stelle des Wortes «erheblich» ein fester Prozentsatz, zum Beispiel 15 Prozent, eingesetzt werden soll, um nicht eine unterschiedliche Veranlagung zu riskieren.

Witschi. Die Verkehrswertschatzung, die vorgesehen ist, wurde, bis eine neue Regelung kam, durch die Gültschatzungskommission des Kantons

Bern besorgt. Diese Einrichtung hat sich als zu umständlich und zu schleppend erwiesen, so dass man zu einem neuen Verfahren übergegangen ist, indem der Vorsteher der Erbsteuerabteilung diese Schatzungen im Kanton vorgenommen hat. Wenn die Schatzung verlangt wurde, kam eines Tages der Vorsteher dieser Abteilung. Dann hat man ihm das Objekt gezeigt. Er hat jeweilen ein Schatzungsprotokoll gemacht, den Betrag nach einem Schema ausgerechnet. Kurz darauf erhielt man das Ergebnis zur Kenntnis. Das ging sehr gut, vom Standpunkt des Steuerpflichtigen aus gesehen. Hingegen hat man den Erbschaftssteuerverwalter in Bern nirgends gefunden, wenn er im Kanton herumreiste. Wenn ein Notar nach Bern kam, um mit dem Vorsteher zu reden, hiess es zum Beispiel, er sei im Jura oder im Oberland und werde erst am Abend zurückkommen; er sei am Montagvormittag hier, am Dienstag sei er wieder fort usw. Das hat sich als nicht ganz befriedigend erwiesen. Jetzt hat man wieder ein neues Verfahren eingeführt, das darin besteht, dass die Steuerverwaltung einen Extraexperten bezeichnete. Wenn der Notar noch dabei ist, gibt es ein Komitee. Man gewinnt den Eindruck, es gehe in dieser Richtung etwas allzu feierlich zu, wenn es sich um ein kleines Objekt handelt, das bewertet werden muss und an sich keine Schwierigkeiten bietet. Nach meiner Ansicht sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass dort, wo die Umstände es rechtfertigen, von der Gemeinde aus ein Sachverständiger geschickt werden kann, der den Verkehrswert ermittelt und diesen nachher meldet. Da braucht man niemand von Bern kommen zu lassen, namentlich nicht zwei. Der Sache wäre aber gleichwohl gedient. Ich habe einen entsprechenden Zusatzantrag eingereicht, der lautet: «Wo die Verhältnisse es erlauben, kann die Bewertung der Gemeindebehörde der gelegenen Sache übertragen werden.» Ich bitte die Kommission, zu prüfen, ob man hier nicht eine Erleichterung im Sinne der Delegierung bestimmter einfach liegender Fälle an die Gemeindebehörde in Aussicht nehmen kann.

Haltiner, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag Brodbeck einverstanden; wir wollen ihn prüfen. Es ist eine Ermessensfrage, eine erhebliche Abweichung festzustellen. Eine Abweichung bis zehn Prozent würde ich beiseite lassen. Ob 15 oder 20 Prozent richtig sind, darüber wollen wir reden. Sofern wir einen Prozentsatz aufnehmen, sehe ich ihn etwa bei 20 Prozent. Bei kleineren Abweichungen wird der amtliche Wert genommen.

Herrn Grossrat Witschi muss ich sagen, dass solche Bagatellfälle alle nach dem amtlichen Wert laufen. Dafür brauchen wir kein Extraverfahren. Früher hatten wir die Bestimmung, dass der wahre Wert ermittelt werden musste. Das konnte von der Steuerverwaltung oder vom Steuerpflichtigen verlangt werden. Die Gültschatzungskommission hatte diesen Wert zu bestimmen. Das verursachte so und soviel Kosten, denn die Gültschatzungskommission nahm sich für diese Schatzung Zeit. Die Leute haben nach ihrem Tarif Rechnung gestellt. Es geschah aus reinen Zweckmässigkeitsgründen, wenn der Erbschaftssteuerverwalter anfing, diese Schätzungen selber vorzunehmen. Er verrechnete sein Déplacement für den halben Tag mit Fr. 7.50, für den ganzen Tag mit Fr. 13.—, dazu Billettkosten usw. Das kam jedenfalls viel billiger zu stehen, als wenn eine Gültschatzungskommission eingesetzt werden musste. Im grossen und ganzen hat sich die Praxis bewährt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir einen Gemeindeschätzer einsetzen könnten. Wir haben ja 492 Gemeinden im Kanton Bern. Wenn wir diese Gemeindeschätzer nicht einigermassen gut ins Bild setzen, erhalten wir 492 verschiedene Schätzungen. Jeder der Schätzer, den wir einsetzen, wird uns selbstverständlich Rechnung stellen. Ich glaube daher nicht, dass dies eine Verbesserung und Verbilligung mit sich bringen wird. Ich will aber auch diesen Antrag Witschi mit der Steuerverwaltung genau ansehen. So wie ich die Situation beurteile, wird es kaum möglich sein, eine verünftigere Lösung zu finden, die Gerechtigkeit gewährleistet und kostenmässig günstiger ist. Was wir hier in diesem Artikel vorgesehen haben, ist sicher das Rationellste.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Grundstücke allgemein

Art. 18. Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt in der Regel der amtliche Wert. Weicht er vom Verkehrswert erheblich ab, so ist dieser von Amtes wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen durch besondere Bewertung zu ermitteln.

Die Bewertung wird von der Steuerverwaltung oder, sofern sie oder der Steuerpflichtige es verlangen, von der in Art. 113 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgesehenen Kommission (Gültschatzungskommission) ausgeführt. Die Kosten der Schatzung durch die Gültschatzungskommission trägt der Antragsteller.

Nimmt die Steuerverwaltung die Bewertung vor, so hört sie den Steuerpflichtigen und die beteiligte Gemeinde an und zieht in schwierigen Fällen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen einen Sachverständigen bei. Sie hat die Grundlagen der Bewertung in einem Protokoll festzuhalten und das Ergebnis den Beteiligten dann schriftlich zu eröffnen. Der Steuerpflichtige oder die Gemeinde können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung die Vornahme einer neuen Bewertung durch die Gültschatzungskommission verlangen. Über die Kostentragung verfügt in diesem Falle die Steuerverwaltung. Sie berücksichtigt dabei, inwieweit dem Begehren des Antragstellers entsprochen wird.

Art. 19

Haltiner, Präsident der Kommission. Neu ist hier, dass vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zum Ertragswert bewertet werden sollen. Dieser Ertragswert ist identisch mit dem amtlichen Wert, wenn nicht auf Wunsch des Steuerpflichtigen von der Gültschatzungskommission ein abweichender Wert festgesetzt worden ist. Der Steuerpflichtige hat aber das Recht, die Bewertung zum Verkehrswert zu verlangen.

Freiburghaus (Laupen). Artikel 19 ist wahrscheinlich einer der wenigen Artikel, der ohne weiteres angenommen werden kann. Er ist sehr zu begrüssen. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so einzig und allein deshalb, um Ihnen zu sagen, dass es sich hier nicht um etwas Neues handelt; denn diese genau gleiche Bestimmung ist bereits im Wiederherstellungsgesetz von 1935 eingeführt worden; darin wurden verschiedene Artikel des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes revidiert. In Artikel 17bis war das genau gleiche vorgesehen wie hier in Artikel 19. Später folgte das Steuergesetz von 1944. Darin befindet sich ein Art. 235 mit einem ganzen Katalog von Bestimmungen, die mit der Annahme des Gesetzes aufgehoben wurden. Wahrscheinlich ist die Aufhebung des Artikels 17bis auf ein reines Versehen zurückzuführen. Nach Inkrafttreten des Steuergesetzes von 1944 wurden aber nach geltender Praxis die landwirtschaftlichen Grundstücke bis zum neuen Verwaltungsgerichtsentscheid des Jahres 1956 zum Ertragswert geschätzt. Erst seit diesem Zeitpunkt änderte sich die Praxis, und die landwirtschaftlichen Grundstücke wurden bei der Erbschaftssteuer wieder zum Verkehrswert bewertet. Wenn also jetzt Artikel 19 aufgenommen wird, so ist das im Grunde genommen nur eine Bestätigung der früheren Praxis. Ich möchte den Artikel sehr begrüssen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 19. Für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, ist der Ertragswert masgebend. Als solcher gilt der amtliche Wert, sofern nicht der Steuerpflichtige einen abweichenden, von der Gültschatzungskommission festgesetzten Ertragswert nachweist.

Dem Pflichtigen steht das Recht zu, die Bewertung zum Verkehrswert zu verlangen. Für das Verfahren gilt in diesem Falle Art. 18.

Tschannen. Ich stelle den Ordnungsantrag, die Sitzung zu unterbrechen und morgen mit den Beratungen weiterzufahren. Wir werden heute nicht fertig mit diesem Gesetz. Es hat keinen Wert, alles in einem abgekürzten Tempo durchzuberaten und zur Prüfung entgegenzunehmen. Die Kommission weiss zuletzt nicht mehr, woran sie ist. Es wird ja kein einziger Entscheid getroffen. Wenn wir jetzt unterbrechen und morgen weiterfahren, stehen uns wieder dreieinhalb Stunden zur Verfügung. Dann muss die Beratung nicht in einem Tempo vor sich gehen, dass man das Gefühl hat, es handle sich nicht mehr um eine seriöse Beratung.

M. **Chatelain.** Je demande au moins de terminer l'examen du chapitre IV.

Le Président. C'est bien évident.

Art. 20

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Kommission hat bei der Bewertung der Wertpapiere mit regelmässiger Kursnotierung den Kurswert als Regel angenommen, aus der gleichen Überlegung heraus, die Herr Kollege Dr. Winzenried und andere angeführt haben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Kotierte Wertpapiere

Art. 20. Wertpapiere mit regelmässiger Kursnotierung sind in der Regel zum Kurswert am Tage des Vermögensanfalles zu besteuern.

Marginale: Rechte und Forderungen

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte und Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlich angemessen Rechnung zu tragen.

Marginale: Waren

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Marginale: Viehhabe

Der Steuerwert der Viehhabe wird auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgesetzt.

Art. 21

Freiburghaus (Laupen). Wenn eine Rente oder eine Nutzniessung Gegenstand der Erbschaft ist, so soll nach diesem Artikel die Erbschaftssteuer vom Kapitalwert dieser Rente bezahlt werden. Es heisst im Gesetzesentwurf, dass die Kapitalisierung nach den Bestimmungen einer soliden Rentenanstalt stattfinden soll. Nun sehen die Tarife von Rentenanstalten, Versicherungsgesellschaften usw. nicht rein nur eine Kapitalisierung der Rente vor, sondern sie berücksichtigen bei dieser Kapitalisierungsberechnung auch die Unkosten, zum Beispiel Werbekosten usw. Auf diese Art und Weise kommen wir, wenn es sich um eine Rente handelt, die nicht von einer Versicherungsgesellschaft bezahlt wird, zu einem zu hohen Kapitalwert. Wie stark sich das auswirkt, kann ich allerdings nicht sagen. Ich möchte aber zuhanden der zweiten Lesung die Anregung machen, zu prüfen, ob es richtig ist, dass man die Tarife der Rentenanstalten hier berücksichtigt, oder ob man nicht vielmehr Tarife anwenden sollte, die diese Unkosten nicht mit einbeziehen.

Haltiner, Präsident der Kommission. Das Beispiel, das Herr Kollege Freiburghaus gebracht hat, ist gesucht. Aber ich nehme an, dass die Fachleute der Steuerverwaltung in der Lage sein werden, diese Frage zu prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Bei wiederkehrenden Leistungen

Art. 21. Besteht der Vermögenserwerb in einer Leibrente oder einer andern wiederkehrenden Leistung (Schleiss, Nutzniessung und dgl.) oder handelt es sich um einen steuerpflichtigen Ver-

pfründungsvertrag, so wird der Steuerberechnung der Betrag zugrunde gelegt, womit die betreffende Leistung dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt als Leibrente erworben werden könnte.

Schluss der Sitzung um 15.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 26. Februar 1959,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder; abwesend sind 20 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Ackermann (Spiegel), Berger (Linden), Blaser (Urtenen), Blatti, Dürig, Gertsch, Gullotti, Hofer, Kästli, Klopfenstein, Luginbühl, Mischler, Nahrath, Oester, Scherz, Schmidlin, Voyame, Weisskopf, Wenger (Biel), Wilhelm.

Tagesordnung:

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 162 hievor)

V. Das Veranlagungsverfahren

Art. 22

Haltiner, Präsident der Kommission. Im Abschnitt V sind die Grundsätze über die Veranlagung niedergelegt. Neu ist im Artikel 22, dass das Recht, die Veranlagung einzuleiten, vier Jahre nach dem Zeitpunkt, in welchem die Steuerverwaltung vom Vermögenserwerb von Todes wegen Kenntnis erhalten hat, erlischt. Für Schenkungen bleiben die Artikel 25 und 46 vorbehalten.

Im letzten Absatz ist eine Anpassung an das geltende Steuergesetz vom Jahre 1956 enthalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz

Art. 22. Die Veranlagung der Steuer geschieht auf Grund einer vom Steuerpflichtigen einzureichenden Steueranzeige. Das Recht, die Veranlagung einzuleiten, erlischt vier Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Steuerverwaltung vom Vermögenserwerb von Todes wegen Kenntnis erhalten hat. Für Schenkungen bleiben die Art. 25 Ziffer 5 und Art. 46 Ziffer 3 vorbehalten.

Für Minderjährige ist der Inhaber der elterlichen Gewalt, für Bevormundete der Vormund und für Personen mit unbekanntem Aufenthalt der Beistand zur Einreichung der Steueranzeige verpflichtet.

Der Steuerpflichtige oder sein Vertreter ist gehalten, der Steuerverwaltung auf Verlangen

die erforderlichen Nachweise über Herkunft, Zusammensetzung und Wert des Vermögenserwerbes zu erbringen. Sie haben alle Urkunden, welche sich auf diese Tatsache beziehen, vorzulegen.

Die nach Art. 189 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern aufgenommenen Inventare sowie die Akten einer amtlichen Erbschaftsliquidation sind der Steuerverwaltung zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

Art. 23

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Die Steueranzeige
a) Form und Inhalt

Art. 23. Die Steueranzeige ist auf amtlichem Formular einzureichen. Sie soll angeben:

1. Namen, Vornamen, Heimat- und Wohnort des Erblassers oder Schenkers;
2. beim Vermögenserwerb von Todes wegen Todestag und Sterbeort des Erblassers;
3. Namen, Vornamen und Wohnort des Steuerpflichtigen;
4. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser oder Schenker und dem Steuerpflichtigen;
5. beim Vermögenserwerb durch Vermächtnis oder Schenkung von Todes wegen sowie bei Erbauskauf und bei Übergang der Erbschaft an einen Nacherben Namen, Vornamen und Wohnort des Erben bzw. des Vorerben;
6. den Gegenstand des Vermögenserwerbs in seinem Brutto- und Nettobetrag (Vermögen, Schulden und Auflagen);
7. den Zeitpunkt des Vermögenserwerbes, und zwar beim Erwerb von Todes wegen durch Erben oder Nacherben den Tag des Erbschaftsantrittes, bei Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen den Tag ihrer Fälligkeit, sofern diese vom Erblasser ausdrücklich geordnet wurde (Art. 562, 567—569 ZGB), bei Schenkung unter Lebenden den Tag des Vollzuges bzw. der Fälligkeit.

Eine Steueranzeige ist auch einzureichen, wenn der Vermögenserwerb nach Ansicht des Erwerbers den steuerpflichtigen Betrag nicht erreicht.

Die Aktenstücke, welche sich auf den Grund des steuerpflichtigen Vermögenserwerbes beziehen, wie letztwillige Verfügungen und Auszüge daraus, Erbverträge, Schenkungsurkunden und dergleichen, sind der Steueranzeige im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Nachweise gemäss Art. 22 hiervor.

Die Anzeige muss die Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters tragen. Vertragliche Vertreter haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Art. 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Ort der Einreichung

Art. 24. Die Steueranzeige ist bei der Amtsschaffnerei des Amtsbezirkes einzureichen, in welchem sich der Wohnsitz des Erblassers zur Zeit seines Todes bzw. der Wohnsitz des Schenkers zur Zeit der Schenkung befand.

Beim Erwerb von Grundstücken eines ausserhalb des Kantons wohnhaften Erblassers oder Schenkers ist die Steueranzeige bei der Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes einzureichen, in welchem sich die erworbenen Grundstücke oder deren wertvollerer Teil, nach Massgabe des amtlichen Wertes berechnet, befinden.

Art. 25

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 25 würdigt besonders die Situation bei Schenkungen, weil im Todesfalle das amtliche Inventar im Kanton Bern spielt und die Meldepflicht auch bei den Notaren statuiert ist, im Gegensatz zu den Schenkungen, wo die Pflicht dem Schenker selbst auferlegt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Zeit der Einreichung

Art. 25. Die Einreichung hat zu erfolgen:

1. seitens der Erben binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft (Art. 567—569 ZGB);
2. seitens der Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten binnen 30 Tagen nach Fälligwerden ihres Anspruches gegenüber dem Erben (Art. 562 ZGB);
3. seitens des durch Erbvertrag Ausgekauften binnen 30 Tagen seit Abschluss des Erbvertrages;
4. seitens der Nacherben binnen 30 Tagen seit dem Übergang der Erbschaft;
5. seitens des Beschenkten binnen 30 Tagen seit Vollzug oder Fälligkeit der Schenkung, spätestens aber durch Bekanntgabe der Schenkung in der Steuererklärung, die in der nächsten Veranlagungsperiode für die direkten Staats- und Gemeindesteuern einzureichen ist;
6. seitens der Erben eines verschollen Erklärten binnen 30 Tagen seit Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses.

Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen (Erben, Vorerben, Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkte) über, so kann für sie eine gemeinsame Steueranzeige innerhalb der unter Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist eingereicht werden. Sämtliche Beteiligte sind dabei für die richtige und rechtzeitige Einreichung verantwortlich.

Art. 26

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 26 enthält lediglich eine textliche Änderung, indem vom veralteten Begriff der amtlichen Ein-

schätzung abgegangen und der Begriff «Veranlagung» übernommen wird, analog dem geltenden Steuergesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Veranlagung
a) Vorbereitung

Art. 26. Der Amtsschaffner übersendet die Steueranzeige mit sämtlichen Beilagen unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung.

Diese prüft die Anzeige und trifft die erforderlichen Erhebungen zur Erwahrung ihrer Richtigkeit. Sowohl der Steuerpflichtige und sein Vertreter als auch sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung und zur Vorlegung der von ihnen verlangten Aktenstücke verpflichtet.

Art. 27

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: a) Einvernahme des Steuerpflichtigen

Art. 27. Erachtet die Steuerverwaltung die Steueranzeige als ungenügend oder hegt sie Zweifel an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, so hat sie den Steuerpflichtigen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter einzuvernehmen.

Die Einvernahme erfolgt in der Regel schriftlich durch Vorlegung bestimmter Fragen und unter Ansetzung einer Antwortfrist. Ebenso können dem Steuerpflichtigen die nötigen Erläuterungsfragen gestellt werden.

Der Steuerpflichtige kann binnen der Antwortfrist eine mündliche Einvernahme verlangen, wozu ihm ein Termin anzusetzen ist. Die mündliche Einvernahme erfolgt durch den Steuerverwalter oder einen von ihm bezeichneten Beamten. Über die Einvernahme ist ein von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Die schriftliche Einvernahme, die Stellung von Erläuterungsfragen und die Terminansetzung zur mündlichen Einvernahme geschehen mit eingeschriebenem Brief.

Art. 28

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 28 ist neu. Da werden gewisse moderne steuertechnische Grundsätze über die Auskunftspflicht und die Fristen aufgestellt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Fristen und Wiedereinsetzung

Art. 28. Für die Fristen sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (Artikel 76—78) sinngemäss anwendbar. Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe entschuldigen die Fristversäumnis. Die verspätete Handlung ist binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

Art. 29

Haltiner, Präsident der Kommission. Dieser Artikel passt sich dem Artikel 46 an.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Vornahme und Eröffnung der Veranlagung

Art. 29. Haben die erforderlichen Erhebungen und gegebenenfalls die Einvernahmen stattgefunden oder sind die gesetzten Fristen und Termine unbenutzt verstrichen, so nimmt die Steuerverwaltung auf Grund der Akten die Veranlagung vor, indem sie den Betrag der zu entrichtenden Steuer festsetzt. Hat der Steuerpflichtige die von ihm verlangten Auskünfte nicht erteilt, so erfolgt die Veranlagung nach billigem Ermessen, unter Vorbehalt der Nach- und Strafsteuerpflicht (Art. 46).

Die Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Art. 30 und 31

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 30 regelt die Modalitäten bei einer Einsprache. Zuerst wird das Recht auf Einsprache stipuliert; das Verfahren wird in Artikel 31 umrissen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Einsprache
a) Recht auf Einsprache

Art. 30. Der Steuerpflichtige und die kantonale Finanzdirektion können gegen die Veranlagung sowie eine Kosten- und Bussenverfügung binnen 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache kann auf die Busse oder die Kosten beschränkt werden.

Die Einsprache ist schriftlich und kurz begründet bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Unter Vorbehalt der Kosten für Augenscheine, Gutachten Sachverständiger und Bücheruntersuchungen ist das Einspracheverfahren kostenfrei. Wird die Einsprache des Steuerpflichtigen gutgeheissen, trägt der Staat die Kosten; wird sie abgewiesen, der Einsprecher. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten durch die Steuerverwaltung angemessen verteilt.

Marginale: b) Verfahren

Art. 31. Für die Rechte und Obliegenheiten des Steuerpflichtigen und die Befugnisse der Steuerverwaltung gelten sinngemäss die Vorschriften des Veranlagungsverfahrens.

Von einer Einsprache der kantonalen Finanzdirektion gibt die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen Kenntnis und setzt ihm eine Frist von 30 Tagen zur Vernehmlassung an. Der Steuerpflichtige soll seine Anträge unter Angabe der Gründe und der Beweismittel stellen. Stillschweigen gilt als Anerkennung der tatbeständlichen Anbringen der Einsprache.

Die Steuerverwaltung ist an die Anträge in der Einsprache oder Vernehmlassung nicht ge-

bunden. Die Veranlagung kann auch zum Nachteil des Einsprechers abgeändert werden. Einem Rückzug der Einsprache gibt die kantonale Steuerverwaltung keine Folge, wenn sie Grund zur Annahme hat, die Veranlagung sei nicht richtig.

Die Einspracheverfügung wird dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf das Rekursrecht mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

VI. Rekurs, Beschwerde und Klage

Art. 32

Haltiner, Präsident der Kommission. Im Abschnitt VI werden die Rechtsmittel, die dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen, schärfer und modern umrissen. Zuerst wird das Rekursverfahren behandelt. Es folgen dann Artikel über Beschwerde und Klage in logischem Aufbau. Die erste Instanz ist die kantonale Rekurskommission. Nachher kann man Beschwerde an das Verwaltungsgericht einreichen. Das kann sowohl der Steuerpflichtige wie die kantonale Finanzdirektion tun. Klagen zwischen Erben und letztwillig Bedachten beurteilt ebenfalls das Verwaltungsgericht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Rekurs

a) Rekursrecht

Art. 32. Der Steuerpflichtige und die kantonale Finanzdirektion können gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Der Rekurs kann auf die Busse oder die Kosten beschränkt werden.

Marginale: b) Einreichungsort

Der Steuerpflichtige reicht den Rekurs bei der kantonalen Steuerverwaltung ein, die kantonale Finanzdirektion bei der kantonalen Rekurskommission.

Marginale: c) Verfahren

Für die Zuständigkeit, die Rekurserklärung, die Vernehmlassung, das Verfahren und die Kosten gelten die Art. 141, 142 und 148 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und das Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.

Art. 33

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Beschwerde

a) Beschwerderecht

Art. 33. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige und die kantonale Finanzdirektion gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen oder wegen Verletzung der bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Marginale: b) Umfang der Beurteilung, Zuständigkeit und Verfahren

Für den Umfang der Beurteilung, die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 150 und 151 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 34

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Klage

Art. 34. Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Erben und letztwillig Bedachten über die Verteilung des Steuerbetrages oder die Herausgabe von Nachlassgegenständen (Art. 8 Abs. 2). Der Anspruch ist von den Erben oder Bedachten innert sechs Monaten seit rechtskräftiger Steuerfestsetzung durch Klage nach Art. 27 ff. des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege geltend zu machen.

VII. Steuerbezug

Art. 35

Haltiner, Präsident der Kommission. In Artikel 35 wird, in Anpassung an die geltende Ordnung des Steuergesetzes von 1956, der Zins von 5 auf 4 Prozent herabgesetzt, dies sowohl bei geschuldeten wie bei zuviel bezahlten Steuerbeträgen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Steuerzahlung

Art. 35. Der Steuerbetrag wird mit der Eröffnung der Veranlagung fällig und ist binnen 30 Tagen an die Amtsschaffnerei zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 4 % geschuldet.

Nicht geschuldete Steuerbeträge werden dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von 4 % Zins zurückerstattet.

Art. 36

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 36 enthält lediglich eine Anpassung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuereinzug

Art. 36. Die Steuerverwaltung gibt der zuständigen Amtsschaffnerei Kenntnis von den Veranlagungen, die durch Einsprache, Rekurs oder Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten worden sind.

Soweit die Veranlagung sowie die Einsprache-, Bussen- oder Kostenverfügung unbestritten geblieben sind, werden sie einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 37

Haltiner, Präsident der Kommission. Dieser Artikel enthält keine Neuerungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Steuersicherung

Art. 37. Für den von einem Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrag haftet ein gesetzliches Pfandrecht auf den von ihm durch Schenkung oder von Todes wegen erworbenen Grundstücken. Dieses geht allen zur Zeit jenes Erwerbs bereits auf den Grundstücken ruhenden Pfandrechten nach und erlischt nach zwei Jahren seit Einreichung oder Steueranzeige, sofern nicht binnen dieser Frist die Veranlagung nach Art. 26 ff. des Gesetzes getroffen wird.

Art. 38

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 38 handelt von Rückforderung und Nachforderung. Ähnlich wie im Rekurs- und Beschwerdeverfahren kann die Veranlagungsverfügung durch Einsprache, Rekurs und Beschwerde angefochten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Rückforderung und Nachforderung

Art. 38. Erweist sich die bezahlte Steuer als zu hoch infolge nachträglich zum Vorschein gekommener Erbschaftsschulden oder dinglicher Belastungen der erworbenen Vermögensstücke und verringern diese tatsächlich den Vermögenserwerb, so steht dem Steuerpflichtigen für den zuviel bezahlten Steuerbetrag ein Rückforderungsrecht zu.

Stellt sich umgekehrt infolge nachträglichen Wegfallens von Erbschaftsschulden oder dinglichen Belastungen auf den erworbenen Vermögensgegenständen der bezahlte Steuerbetrag als zu gering dar, so kann der zu wenig bezahlte Betrag von der Steuerverwaltung nachgefordert werden. Der Steuerpflichtige hat den Wegfall innert 30 Tagen anzuzeigen.

Der Anspruch auf Rückforderung oder Nachforderung ist binnen drei Jahren seit der Steuerzahlung geltend zu machen. Die Steuerverwaltung erlässt über Rückforderung oder Nachforderung eine Verfügung, die wie eine Veranlagungsverfügung durch Einsprache, Rekurs und Beschwerde angefochten werden kann.

Die zurückzuerstattenden oder nachzubezahlenden Steuern werden nicht verzinst.

Art. 39

Haltiner, Präsident der Kommission. Hier wird die Zinspflicht wegbedungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Rückerstattung

Art. 39. Wird die Aufwertung von Geschäftsvermögen in Anwendung von Art. 31 lit. b des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommensteuer unterworfen, so ist die entsprechende Erbschafts- oder Schenkungssteuer ohne Zins zurückzuerstatten.

Für die Anfechtung der Rückerstattungsverfügung gelten die Bestimmungen der Art. 30 bis 33.

Art. 40

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 40 wurde schon mehrfach zitiert. Er ist neu und dient der Behandlung allfälliger Härtefälle.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Erlass und Stundung

a) Erlass

Art. 40. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuerbetrag oder eine Busse ganz oder teilweise, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet.

Übersteigt der zu erlassende Betrag Franken 1000.— nicht, ist die Finanzdirektion, für Beträge unter Fr. 300.— die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Marginale: b) Stundung

Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

Übersteigt der zu stundende Betrag Franken 2000.— nicht, so ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Marginale: c) gemeinsame Bestimmungen

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuern nicht, es sei denn, die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistung von Abzahlungen oder von Sicherheit.

Art. 41

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 41 lehnt sich an den Artikel 163 des Steuergesetzes an.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Bezugsverjährung

Art. 41. Steuer, Bussen und Kostenansprüche, sowie Nach- und Strafsteuern verjähren fünf Jahre nachdem sie rechtskräftig geworden sind.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis

139). Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Die Verjährung steht still, wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

VIII. Widerhandlungen

Art. 42

Haltiner, Präsident der Kommission. Hier ist neu, dass Pflichtige, die die Fristen nicht einhalten, auf jeden Fall mit eingeschriebenem Brief gemahnt werden müssen. Es darf nur gebüsst werden, sofern dies überhaupt möglich ist, wenn vorher schriftlich gemahnt wurde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Ordnungsbusse

Art. 42. Der Steuerpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter, der die in Art. 25 und 38 für die Einreichung der Steueranzeige vorgesehenen Fristen nicht einhält oder die ihm nach Art. 22, 23, 26, 27 und 54 obliegenden Pflichten trotz eingeschriebener Mahnung nicht erfüllt, unterliegt einer Ordnungsbusse von Fr. 10.— bis Fr. 500.—, sofern nicht der Tatbestand der Hinterziehung gegeben ist.

Die Steuerverwaltung gibt dem Beschuldigten von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis und fordert ihn zur Vernehmlassung binnen angemessener Frist auf. Nach der Untersuchung eröffnet sie ihre Verfügung mit eingeschriebenem Brief. Diese kann durch Einsprache, Rekurs und Beschwerde angefochten werden.

Art. 43

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 43 enthält nur redaktionelle Änderungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Säumnisverfahren

a) Grundsatz

Art. 43. Erhält die Steuerverwaltung erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranzeige oder der Anzeige gemäss Art. 38 Kenntnis von einem Steuerfall, so setzt sie dem Steuerpflichtigen mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist von 30 Tagen zur Einreichung der Steueranzeige.

Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so findet das ordentliche Veranlagungsverfahren Anwendung. Für Schenkungen bleibt Art. 46 Ziffer 3 vorbehalten.

Lässt der Steuerpflichtige die angesetzte Frist unbenützt verstreichen, so tritt die Nach- und Strafsteuerpflicht nach Art. 46 ein.

Art. 44

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 44 lehnt sich an den bisherigen Artikel 35 an und bringt keine Neuerungen.

Freiburghaus (Laupen). In der Kommission hatten wir über die Anzeigepflicht eine längere Debatte. Man erachtete diese Pflicht als Schönheitsfehler. Alle Behörden des Staates und der Gemeinden sowie die praktizierenden Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der Steuerverwaltung Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle, die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, binnen zehn Tagen anzuzeigen. Es liegt mir fern, mich für die Notare zu wehren; das können diese selber viel besser tun. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass grosse Gebiete des Kantons Bern, zum Beispiel im Emmental und Oberland, weit entfernt abliegen von Treuhandbüros und Banken. Dann ist eben der Notar auch für Erbschafts- und Schenkungssteuerangelegenheit der Vertrauensmann. Ihn zieht man auch in Steuerangelegenheiten usw. heran. In der Stadt begibt man sich hiefür vielleicht weniger zum Notar, als vielmehr ins Treuhandbüro oder auf die Bank. Nun besteht auf dem Lande natürlich auch das Bedürfnis, sich über dies und jenes, zum Beispiel, wenn ein Erbgang bevorsteht, zu erkundigen. Bevor etwas überhaupt geschrieben wird, erkundigt man sich beim Notar. Dieser wäre nun verpflichtet, die Steuerbehörden über Vorgänge aufmerksam zu machen, bei denen dieses Gesetz zur Anwendung kommen kann. Konsultiert man in gleicher Sache ein Treuhandbüro oder eine Bank, wird niemand anzeigepflichtig. Es ist im Gegenteil die Diskretion gewährleistet. Dass der Notar in gleichen Fällen zur Anzeige verpflichtet ist, empfinde ich, wie gesagt, als Schönheitsfehler. In der Diskussion wurde gesagt, die Notare hätten ohnehin Privilegien (Inventar usw.), wenn man die Notare bei Artikel 44 herausnehme, müsste man anderes auch streichen, und dann hätte dieser Artikel keinen Sinn mehr. Wenn man hier aber die Notare nennen will, so frage ich mich, ob man nicht, um die Ratgeber und die Ratsuchenden überall gleich zu behandeln, den Banken und den Treuhandgesellschaften auch die Anzeigepflicht auferlegen sollte. Vielleicht kann der eine oder andere der Notare im Rat sich über seine Erfahrungen aus der Praxis äussern. — Ich kenne einen Fall, wo einer beim Notar Rat suchte und wo nach dem vorliegenden Entwurf eine Anzeige hätte erfolgen müssen. Wie stellt man sich hierzu? Ich erachte es nicht für richtig, dass die Leute nicht überall unter den gleichen Voraussetzungen Auskunft erhalten können.

Schneiter. Der Artikel war in der Kommission sehr umstritten. Das Ergebnis war, dass er dem bisherigen Gesetz entspricht. Es geht hier um eine grundsätzliche Auseinandersetzung über das Berufsgeheimnis der praktizierenden Notare. Die bestehende Regelung war zweifellos berechtigt, als die amtliche Inventarisation noch nicht bestand und private Inventare aufgenommen wurden, wobei der Notar herkam und selbstverständlich anzeigepflichtig war. Heute haben wir aber die amtlichen Inventarisationen. Da ist kein Platz für eine Anzeigepflicht; denn alles, was festgestellt wird, wird ins Inventar aufgenommen, und die Steuerverwaltung kann mit dem Inventar dann machen, was sie will; sie entscheidet dann darüber, was geschehen soll. Bei den Erbschaften also ist eine An-

zeigepflicht nicht mehr nötig. Das ist durch die Bestimmungen des Steuergesetzes überholt. Einzig bei den Schenkungen könnte man sagen, eine gewisse Anzeigepflicht sei am Platze. Nun macht aber Herr Freiburghaus darauf aufmerksam, dass gerade wegen der Anzeigepflicht Schenkungen mehr und mehr unter Mitwirkung von Treuhandgesellschaften und Banken erfolgen; diese unterliegen keiner Anzeigepflicht. — Im vorhergehenden Artikel haben wir die Anzeigepflicht für die Parteien sehr stark verschärft; schlussendlich sollen die Parteien die Verantwortung tragen. Der Notar soll nicht hinter dem Rücken der Parteien nachher den Anzeiger spielen müssen. Das könnte zu sehr drolligen Verhältnissen führen. Wenn zum Beispiel jemand schriftlich eine Schenkung macht und später nach Jahren zum Notar kommt, um die Unterschrift beglaubigen zu lassen, so darf der Notar nicht mitwirken, ohne nachher hinter dem Rücken des Klienten der Steuerverwaltung Meldung zu erstatten. Das ist mit dem Berufsgeheimnis nicht mehr vereinbar.

Ich habe mich dafür interessiert, wie das an Orten geregelt ist, wo staatliche Notare funktionieren. Das Gesetz des Kantons Zürich lautet: «Die Gerichte, Verwaltungsbehörden und Beamten, mit Ausnahme der Verwalter der Kantonalbank, der staatlichen Sparkassen-Kontrolleure, allfälliger Bankinstitute der Gemeinden und der Notare, sind verpflichtet, den mit der Veranlagung dieser Steuern vertrauten Personen Einsicht in die Akten zu gewähren.» Sie sehen, dass dort selbst bei staatlichen Instituten das Berufsgeheimnis geschützt ist. Bei uns wäre es beim privaten Notar nicht geschützt. Ich beantrage, im Absatz 1 die Worte «sowie die praktizierenden Notare des Kantons Bern» und im zweiten Absatz das Wort «Notare» zu streichen. Wir wollen das Berufsgeheimnis nicht in dem Sinne aushöhlen, dass andere Kreise Funktionen übernehmen, die normalerweise dem bernischen Notariat vorbehalten bleiben sollten.

Bischoff. Das hat man tatsächlich in der Kommission lange behandelt. Ein Vertreter der Notare war ebenfalls für die Herausnahme der Notare aus dem Artikel 44. Wenn man das tut, so würde ich beantragen, auch die Behördemitglieder und das Staatspersonal von der Anzeigepflicht auszunehmen. Die Notare haben im Kanton Bern tatsächlich gewisse Privilegien. Wir wären daher nicht damit einverstanden, dass sie hier von der Anzeigepflicht befreit werden, andernfalls müssten die Staatsbeamten, das Gemeindepersonal und die Behördemitglieder auch aus dieser Pflicht entlassen werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein sehr schwieriges Problem. Im Gesetz von 1919 wurden die Notare mit einbezogen. Warum will man sie herausnehmen? Will man Steuerdefraudationen erleichtern? Diese Mutmassung könnte von einzelnen angestellt werden. In Tat und Wahrheit verhält es sich aber so, dass wir von den Notaren praktisch gar keine Meldungen erhalten. Warum nicht? Es wird ihnen nichts derartiges mehr unterbreitet. Was in Ordnung ist, wird vom Notar verurkundet, und der Rest wird durch nichtanzeigepflichtige Institutionen besorgt. Das ist leider so. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, der bisherige Zustand sei bestehen zu lassen. Das hat zur Folge, dass der Notar gewisse Vertrauensgeschäfte nicht übernehmen kann, nämlich dort nicht, wo der Steuerpflichtige dem Staat nicht geben will, was des Staates ist. Das ist ausserordentlich bedauerlich. Für den genau gleichen Sachverhalt können die Banken das Geheimnis wahren, die Notare sind anzeigepflichtig. Das ist gewiss nicht ganz in Ordnung. Mir ist es recht, wenn man den Notariaten die Geschäfte wieder zuführt. Ich glaube, es sei zweckmässig, nochmals mit der Steuerverwaltung zu verhandeln, um zu erfahren, wie zahlreich diese Anzeigen erfolgen und ob diese Anzeigepflicht überhaupt eine Berechtigung habe.

In welcher Situation befinde ich mich als Mitglied des Bankrates der Kantonalbank von Gesetzes wegen? Glauben Sie, dass ich, wenn ich etwas merken würde, der Steuerverwaltung melden dürfte, der und der Steuerpflichtige habe um einen Blankokredit nachgesucht und seine Situation so und so angegeben, gegenüber der Steuerverwaltung habe er aber weniger deklariert? Sie können sich vorstellen, wie sich die Kundschaft der Kantonalbank verhalten würde, wenn ein einziger Fall vorkäme und durchsickern würde, wonach ich die Steuerverwaltung orientiert hätte. Solche Auskünfte zu geben, ist ausgeschlossen. Ich glaube, der Kanton Zürich hat im Gesetz hierüber eine klarere Bestimmung, als wir sie haben.

Ich bin, wie gesagt, nicht unglücklich, wenn wir das Amtsgeheimnis der Notare wieder respektieren. Fraglich ist aber, ob für Staatsbeamte und Gemeindebeamte, die in ihrer amtlichen Funktion etwas feststellen, die Anzeigepflicht gelockert werden könne oder ob sie straff aufrechterhalten werden müsse. Ich persönlich habe in den dreizehn Jahren, während deren ich Finanzdirektor bin, keinen Fall erlebt, wo ein Staats- oder Gemeindebeamter hätte zur Rechenschaft gezogen werden müssen, weil man ihm nachgewiesen hätte, er habe von einer Defraudation Kenntnis erhalten und diese nicht kraft Gesetzes der Steuerverwaltung gemeldet. Der Artikel 44 ist also nicht von so grosser Bedeutung, wie es auf den ersten Blick aussieht. Ich habe Verständnis für den Antrag von Herrn Notar Schneiter.

Zimmermann. In der Kommission wurde diese Angelegenheit von Kollege Hadorn aufgegriffen. Ich habe mich gegen die Streichung der Anzeigepflicht gewehrt. Nachdem wir heute orientiert wurden, beurteile ich die Lage etwas anders, besonders, nachdem ja nun die Inventare von amtlicher Seite erstellt werden. Es handelt sich also jetzt nur noch um die Schenkungen. Richtig ist, dass man nicht zweierlei Recht schaffen soll. Diese Situation wäre für die Notare unangenehm, denn schon für blosse Auskünfte in Schenkungsangelegenheiten würde ja der Notar ausgeschaltet. Wir wollen die Spiesse für alle gleich lang machen. — Wir müssen aber genau prüfen, wie es mit dem Staats- und Gemeindepersonal in der Beziehung steht. Stellen Sie sich einen Gemeindeschreiber oder Gemeindekassier vor, der vom Volk gewählt wird und der nun in einem Falle Meldung erstattet, wie es im Artikel 44 vorgeschrieben wird. Die-

ser wäre der Volkswut ausgesetzt, und es würde vielleicht gegen ihn alles mögliche unternommen, nur weil er seine gesetzliche Pflicht erfüllte. Das muss man sich zusammen mit der Situation der Notare nochmals überlegen, von denen übrigens auch gesagt wurde, sie hätten Privilegien, die Freierwerbende sonst vom Staat nicht erhalten.

Tschannen. Es geht mir ähnlich wie Kollege Zimmermann: ich war in der Kommission der Meinung, man sollte die jetzige Regelung bestehen lassen, weil das die Fassung des geltenden Gesetzes ist. Die Ausführungen von Kollege Schneiter über das zürcherische Gesetz bewegen mich jedoch, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Wenn im Kanton Zürich die staatlichen Notare von der Anzeigepflicht befreit sind, so brauchen wir nicht päpstlicher zu sein. Der Start dieses Gesetzes ist ohnehin nicht hoffnungsfreudig. Wir sollten nicht noch mehr Giftzähne einsetzen, als ohnehin durch die Erhöhung der Steuern vorhanden sind. — Wie Kollege Zimmermann sagte, sollte man den ganzen Artikel 44 zurücknehmen. Für die Behörden und Beamten des Staates mag die Anzeigepflicht angehen, denn die sind vom Staat angestellt. Die Beamten der Gemeinden sollten aber keine weitergehende Pflicht haben in der Hinsicht als die Notare. Da wären sonst die Spiesse nicht gleich lang. Ich bitte Herrn Schneiter, nicht auf seinem Antrag zu beharren, sondern den ganzen Artikel an die Kommission zu weisen.

Christen. Die Angelegenheit hat verschiedene Aspekte. Die Geheimnispflicht müssen wir weniger von der wirtschaftlichen als vielmehr von der grundsätzlichen Seite, wie sie sich für den Geheimnisträger ergibt, betrachten. Wenn man dem Notar seine Vertrauensposition erhalten will, sollte man nicht die Geheimnispflicht durchlöchern. In der Kommission wurde die Zahl von 19 Fällen genannt. Ich weiss nicht mehr, auf welche Zeitperiode sich das beziehen soll. Ich glaube, die materielle Bedeutung der Anzeigepflicht der Notare ist für den Staat nicht sehr gross. Um so mehr sollte der Geheimnisträger geschützt werden.

Anders verhält es sich in bezug auf die Gemeindebehörden. In Artikel 44 steht, dass sämtliche Behörden und Beamte des Staates und der Gemeinden über Fälle zu berichten haben, die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Es wäre nicht leicht, das auszunehmen. In den Strafprozessordnungen zum Beispiel werden alle Polizeibehörden über ihre Feststellungen meldepflichtig, weil man sich sagt, irgendwoher müsse die Behörde, die nachher zu entscheiden habe, ihre Meldungen erhalten. Daher verpflichtet man die ganze gerichtliche Polizei und alle, die mit Polizeifunktionen zu tun haben, zur Meldung. Man muss also einen Unterschied machen zwischen Notaren und Beamten.

Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil wiederum ein Artikel auftaucht, den man an die Kommission zurückgeben will. Mir geht es wie Herrn Tschannen. Als Kommissionsmitglied wird man langsam unruhig. Was soll die Kommission mit dem Gesetzesentwurf machen, wenn der Rat sämtlichen Schwierigkeiten ausweicht, diese der Kommission zur Behandlung überweist? Diese muss dann wieder über das entscheiden, was sie ja schon vorbereitet hat. Was geschieht dann in der zweiten Lesung? Der Grosse Rat kann sich jetzt nicht einfach um die Schwierigkeiten herumdrücken — entschuldigen Sie den scharfen Ausdruck. Es gibt Fälle, über die das Plenum entscheiden sollte. Ich behalte mir vor, wenn das Gesetz durchberaten ist, bei ein bis zwei Artikeln zu beantragen, dass der Grosse Rat entscheide, damit die Kommission weiss, was sie zu tun hat, und die Finanzdirektion über die finanziellen Auswirkungen unserer Beschlüsse ihre Berechnungen anstellen kann. Wenn Sie jetzt Beschlüsse fassen, erhält die Kommission eine konkrete Beratungsgrundlage.

Zingg. Ich glaube, man kann in bezug auf die Anzeigepflicht der Notare auch sagen, wenn die effektiven Fälle so selten sind, so mache es nichts aus, wenn diese Pflicht bestehen bleibt. Wir sollten die Steuerhinterziehung nicht erleichtern. Viele Steuerpflichtige geben leider dem Staate nicht, was sie ihm von Gesetzes wegen geben sollten. Mancher sagt sich, wenn der Staat die Hinterziehungen noch fördert, so sei jedermann berechtigt, danach zu trachten, möglichst wenig Steuern bezahlen zu müssen. Daher bin ich sehr gegen die Streichung dieses Artikels. Der Staat muss seinen Einfluss geltend machen, dass ihm Hinterziehungen gemeldet werden.

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich habe aus praktischen Erfahrungen heraus eine sehr hohe Meinung vom bernischen Notariatsstand. Ein Notar sagte erfreulicherweise in der Kommission, im Hinblick auf die geringe Zahl der Anzeigefälle sei es gehupft wie gesprungen, ob man eine Anzeigepflicht statuiere oder nicht. Die Anzeigepflicht wirkt meines Erachtens prophylaktisch, zum mindesten, wenn sie für Staatsbeamte gilt. Für diese dürfen wir die Anzeigepflicht nicht aufheben, sonst würden wir, regional betrachtet, verschiedenen Einbrüchen Tür und Tor öffnen.

Wenn man im Rat die Auffassung bekundet, wir seien gestern bei verschiedenen Artikeln der Verantwortung ausgewichen, so ist zu entgegnen, dass hier nicht sehr einfache Verhältnisse vorliegen. Wir können im Rat insbesondere die finanziellen Konsequenzen gewisser Anträge nicht sofort überblicken. Solche Anträge konnten wir darum nur zur unverbindlichen Prüfung entgegennehmen.

Um auf die Notare zurückzukommen: diese könnte man gemäss Antrag Schneiter von der Anzeigepflicht ausnehmen, nicht aber die Staatsbeamten. Das können Sie meines Erachtens schon heute beschliessen.

M. **Chatelain.** Je n'entends pas parler de la question des notaires mais la réflexion du président de la commission m'a frappé.

On a dit: Oui et on fait toutes sortes de propositions dont on ne connaît pas la portée. Je m'élève contre cette manière de voir. La compensation, vous l'avez calculée uniquement sur les articles de tarifs, et la compensation est totale déjà avec les tarifs. Je dis qu'elle est même beaucoup plus que couverte. Toutes les autres propositions que nous avons faites ne tendent qu'à une seule chose: main-

tenir ce que nous avons. Nous n'aurons pas modifié quelque chose au détriment de l'Etat. Nous demandons simplement de ne pas aller au delà de la compensation, de telle sorte que l'argument disant que nous prendrions tout cela en deuxième lecture n'est tout de même pas fondé, car la plupart des propositions avaient simplement pour but de maintenir ce qui existe déjà maintenant.

Je voudrais dire encore que toutes ces dispositions pour lesquelles j'ai pris la parole, ainsi que d'autres orateurs, ne tendaient qu'à éviter une surprise fiscale alors que la compensation existe totalement déjà dans les articles 10 à 12.

Je n'ai pas pris la parole sur les questions de procédure. Vous avez vu qu'on a allongé passablement. On a, sauf erreur, 37 articles sur des questions de procédure. Tous les articles ont doublé ou triplé de longueur. Si nous examinions tous ces articles à la loupe, nous aurions encore quelques surprises en matière de prescription en particulier. C'est pourquoi je dis que, dans cette affaire, il faut être loyal et s'en tenir à ce qu'on dit, savoir que l'on veut simplement compenser la perte du timbre, soit 1,9 million par an. A mon avis, je vous l'ai déjà dit, cet impôt rapporte beaucoup moins, surtout si l'on tient compte de l'administration du timbre et des travaux que cela entraîne pour l'Etat. Je pense que le rapport pourrait se chiffrer peut-être à 1,5 million; mais j'admets encore le chiffre de 1,9 million. Tout ce «drum und dran» qui est en plus du tarif rapportera beaucoup plus.

On a parlé de la taxation des actions des sociétés par actions de famille et l'on a dit qu'elle rapportera 50 000 francs. On a été là d'une modestie extrême quand on sait qu'il y a dans le canton environ 2000 sociétés anonymes. Celles qui sont cotées en bourse, on peut les compter sur les dix doigts des mains. Restent toutes les autres. Il faut faire attention de ne pas vider ces sociétés de leur substance. Ce sont précisément celles qui sont le mieux assises qui seront les plus touchées. Elles seront alors obligées de puiser dans les réserves. Ce n'est certes pas dans l'intérêt de l'économie bernoise.

Je rends encore une fois le Grand Conseil attentif au fait que, dans cette loi, ce ne sont pas les questions de tarifs qui sont les plus dangereuses; ce sont toutes les autres.

Haltiner, Präsident der Kommission. Es verhält sich nicht ganz so, wie Kollege Chatelain sagt. Nach der Abänderung des Tarifes werden die 1,9 Millionen Franken nicht mehr im vorgesehenen Umfange kompensiert. Man hat für die Berechnungen die Basis von 1955 genommen, die den Durchschnitt von zehn Jahren darstellt. Der Herr Regierungspräsident hat deutlich erklärt, dass die letzten Jahre Ausnahmejahre darstellten, weil wir zufälligerweise in den Genuss von etwa 1 Million Franken, von einer alleinstehenden Frau, gekommen sind. Das wird sich nicht so bald wiederholen.

Die Presse hat teilweise Zahlen aus meinem Eintretensreferat unrichtig zitiert. Der Zuschlag nach Art. 12 Abs. 1 beträgt heute 20 Prozent, vor der Kommissionsberatung waren es 25 Prozent. Das gibt finanziell ganz andere Auswirkungen. Ich wiederhole: Wenn wir von einem Verlust an Stempelsteuererträgen von 1,9 Millionen Franken ausgehen, so kompensieren wir mit netto 1,4 Millionen Franken bloss teilweise, das heisst wir verlieren eine halbe Million Franken. Nicht berücksichtigt ist die Verdoppelung des Abzuges von tausend auf zweitausend Franken. Darüber hat die Kommission keine Berechnungen; aber die Herren Vertreter der Steuerverwaltung haben sie in Aussicht gestellt. Wir werden wahrscheinlich von ihnen auch erfahren, dass die nach Artikel 16 beantragten zusätzlichen Abzüge ganz erhebliche Mindererträge zur Folge haben werden. Wohl sagte der Herr Finanzdirektor, die Bewertung der nichtkotierten Aktien zum Verkehrswert trage voraussichtlich 50 000 Franken mehr ein. Das ist eine Annahme; doch wir besitzen keine Unterlagen, die das Gegenteil zu beweisen vermöchten.

Es ist nicht richtig, zu sagen, die neue Vorlage sei voller Fussangeln und kompensiere mehr, als in Wirklichkeit proponiert worden sei.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Chatelain gefällt sich als Beschützer des Privateigentums gegenüber dem Staat. Das ist sein gutes Recht. Aber er tut das mit so schwungvollen Behauptungen, ohne einen Beweis anzutreten, dass nach meinem Dafürhalten auf dieser Grundlage nicht diskutiert werden kann. Ich vertraue auf meine Beamten der Steuerverwaltung. Bei bestimmten Artikeln sagen sie, sie könnten die Auswirkungen nicht genau ermitteln. Aber Herr Grossrat Chatelain scheint genau zu wissen, dass die Auswirkungen von Nebenpunkten bei der Revision von grösserer Tragweite seien als die Tarifänderung. — Mit der Tarifgestaltung sind wir noch nicht fertig; wir haben ja die Artikel 10 bis 12, gemäss Ihren Anträgen, zurückgenommen, um die Progression zu mildern. Wir haben für den Staat eine Kompensation im Betrage von ungefähr 1,3 Millionen, im besten Fall von 1,4 Millionen berechnet, wobei aber die höheren Abzüge gemäss Artikel 16 noch nicht berücksichtigt sind. Mindestens 500 000 bis 600 000 Franken werden also nicht kompensiert. Die finanzielle Auswirkung der neuen Berechnung der nichtkotierten Aktien hängt natürlich stark von der Zahl der Todesfälle ab. Ich glaube nicht, dass wir uns für den normalen Lauf der Dinge stark hätten verrechnen können. Sie müssen bedenken, dass ja schon jetzt viele der nichtkotierten Aktien für die Berechnung der Erbschaftssteuer zum Verkehrswert eingesetzt werden. Wenn die Aktien zum Nominalwert eingesetzt werden, während der Verkehrswert höher ist, wird natürlich im Falle des Verkaufes eine wesentlich höhere Vermögens-Gewinnsteuer erhoben.

Wir müssen nun das Gesetz einmal durchberaten. Wenn Herr Grossrat Chatelain glaubt, man wolle dem Grossen Rat Sand in die Augen streuen, so bitte ich ihn, zu sagen, in welchen Punkten er diesen Verdacht hegt. Die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung können diese Vorwürfe nicht entgegennehmen. Wir wollen doch offen mit Ihnen reden und nichts verstecken. Wir wissen ja, wie es herauskäme, wenn wir irgendwo Fussangeln legen würden. Auf diese Weise können wir nicht politisieren.

Zum Artikel 44: Ich habe nichts einzuwenden, wenn Sie beschliessen, die Notare von der An-

zeigepflicht auszunehmen. Wir können natürlich das auch nochmals prüfen und den definitiven Entscheid in die zweite Lesung verlegen. Aber dort müssen Sie dann entscheiden, denn dann gibt es keine Rückweisung mehr an die Kommission. Wenn man daher lieber heute schon entscheidet, ist das durchaus in Ordnung, andernfalls werden wir die Angelegenheit gründlich prüfen und Ihnen dann Antrag stellen.

Le Président. Je pense que la proposition de M. Schneiter est maintenue.

Je dois vous soumettre une deuxième proposition, celle de M. Bischoff: «Wenn Notare befreit werden sollen, sind auch die Beamten und Behörden des Staates und der Gemeinde zu befreien.»

Je ferai voter ces deux propositions.

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Bischoff muss aus den angeführten Gründen bekämpft werden. Ich beantrage Ihnen, der Ausnahme von der Anzeigepflicht für Notare zuzustimmen, aber den Antrag Bischoff abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneiter	99 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
Für den Antrag Bischoff	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Beschluss:

Marginale: b) Anzeigepflicht

Art. 44. Sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, der Steuerverwaltung Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle, die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, binnen zehn Tagen anzuzeigen.

Staatsbeamte, welche dieser Pflicht nicht nachkommen oder die ihnen gemäss Art. 26 obliegende Auskunftserteilung verweigern, werden ihrer Aufsichtsbehörde zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Gemeindebehörden und beamte verfallen einer Ordnungsbusse von Franken 10.— bis Franken 100.—, welche nach Artikel 42 hiervor zu verhängen ist.

Art. 45

Haltiner, Präsident der Kommission. Beim Artikel 45 ist lediglich der ominöse Satz ausgemerzt, dass bei einem Todesfall den Erben des Verstorbebenen sofort ein Formular für die Steueranzeige zu schicken sei.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Auszüge aus den Zivilstandsregistern

Art. 45. Die Zivilstandsbeamten haben der Amtschaffnerei ihres Amtsbezirkes monatlich Auszüge aus dem Todesregister auf amtlichem Formular einzureichen.

Art. 46

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich wiederhole hier nur den Wunsch, der in der Kommission zuhanden des Herrn Staatsschreibers geäussert worden ist. Wir haben das Gefühl, der Aufbau des Artikels 46 sei unübersichtlich. Es hat da Ziffern, kleine Buchstaben, und im Vortrag ist von Absätzen die Rede. Diese Absätze sollten, ähnlich wie in anderen Gesetzeserlassen (z. B. in der Gebrauchsausgabe des Steuergesetzes), arabisch numeriert werden. Von den Vertretern der Verwaltung wurde uns gesagt, die Staatsschreiberei widersetze sich dem mit Vehemenz. Diesen Formalismus verstehe ich nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Hinterziehung

a) Ordentliche

Art. 46. Der Steuerpflichtige, der

1. dem Staate eine Steuer dadurch vorenthält, dass er absichtlich oder fahrlässig in der Steueranzeige oder im nachfolgenden Verfahren den steuerpflichtigen Vermögenserwerb nicht oder nicht vollständig angibt oder Tatsachen, die für die Steuerpflicht wesentlich sind, verschweigt oder darüber absichtlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;

Marginale: b) Säumnisfolge

2. im Säumnisverfahren nach Art. 43 die Nachfrist schuldhaft unbenützt verstreichen lässt;
3. als Beschenkter schuldhaft weder eine Steueranzeige eingereicht noch in der Steuererklärung für die direkten Staats- und Gemeindesteuern auf den Vermögenserwerb hingewiesen hat;

Marginale: c) Strafsteuer

unterliegt im Falle von Ziffer 1 einer Strafsteuer bis zum Zweifachen der vorenthaltenen Steuer und in den beiden andern Fällen einer solchen bis zur Hälfte der geschuldeten Steuer.

Marginale: d) Nachsteuer

Die vorenthaltene Steuer ist stets als Nachsteuer zu entrichten, auch wenn den Steuerpflichtigen kein Verschulden trifft.

Marginale: e) Begrenzung

Die im einzelnen Erbschafts- oder Schenkungssteuerfall insgesamt zu bezahlenden Steuern (ordentlich veranlagte Steuer, Nach- und Strafsteuer) dürfen 75 % des Vermögensanfalles nicht übersteigen.

Marginale: f) Verschulden Dritter

Wer die Steuerhinterziehung als gesetzlicher Vertreter oder Beistand absichtlich begeht oder wer an ihr als Anstifter oder Gehilfe beteiligt ist, unterliegt einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 5000.—. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Verfahren

a) allgemeine Bestimmungen

Art. 47. Erhält die Steuerverwaltung von einem Falle von Steuerhinterziehung Kenntnis, so leitet sie von Amtes wegen die Untersuchung ein. Die Vorschriften über die Auskunftspflicht und die Vorlegung von Beweismitteln im Veranlagungsverfahren gelten sinngemäss. Art. 42 ist anwendbar.

Die Verfügung über eine Nach- und Strafsteuer oder eine Busse ist mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Sie kann durch Rekurs angefochten werden (Art. 32).

Der Entscheid der Rekurskommission kann vom Beschwerten und der kantonalen Finanzdirektion an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 33 und 34 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 und Art. 150 und 151 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944).

Die Vorschriften über die Steuerzahlung, Artikel 35, Steuereinzug, Artikel 36, den Erlass und die Stundung, Art. 40 sowie die Bezugsverjährung, Art. 41, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 48

Haltiner, Präsident der Kommission. Dieser Artikel entspricht in der Formulierung gewissen Bestimmungen des Steuergesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Haftungsverhältnisse

Art. 48. Wird eine Hinterziehung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt oder ist das Verfahren zu dessen Lebzeiten noch nicht eingeleitet oder beendet, so wird es gegenüber den Erben durchgeführt. Diese haften solidarisch für die Nach- und Strafsteuer bis zur Höhe ihrer Erbteile, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

Marginale: c) Befristung

Das Recht, das Hinterziehungsverfahren gegen den Steuerpflichtigen oder seine Erben einzuleiten, erlischt nach Ablauf von zehn Jahren seit Vermögensanfall.

IX. Anteil der Gemeinden am Steuerertrag

Art. 49

Haltiner, Präsident der Kommission. Auch hier wird der Rechtsschutz verbessert, indem auch Streitigkeiten aus Gemeindeanteilen auf Klage hin vor das Verwaltungsgericht getragen werden können.

Reinhardt. Ich möchte eine Lanze für die Gemeinden brechen. Sie wissen, dass bisher die Gemeinden von Schenkungs- und Erbschaftssteuern nur 20 Prozent erhielten, was nicht recht war; denn die Gemeinden haben verhältnismässig viel grössere Aufgaben zu bewältigen als der Kanton. Darum glaube ich, es sei berechtigt, dass man beschliesst, den Gemeinden nicht, wie bisher, nur 20 Prozent, sondern 50 Prozent des Steuerertrages zukommen zu lassen. (Heiterkeit.) Die Gemeinden müssen Kanalisationen, Kläranlagen usw. bauen. Ich bitte den Kommissionspräsidenten, den Artikel 49 in dem Sinne zur Prüfung entgegenzunehmen; wenn nicht 50 Prozent möglich sind, soll man wenigstens 40 Prozent geben. Ich weiss, der Finanzdirektor wird mir sagen: Mein lieber Fritz, das geht nicht, denn jetzt haben wir nur so und soviel kompensiert. — Ich bin aber überzeugt, dass der Mehrertrag durch diese Gesetzesrevision höher sein wird, als der Finanzdirektor heute annimmt.

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Antrag Reinhardt muss mit Vehemenz bekämpft werden. Wenn wir eine Verbesserung des Ertrages für den Staat erreichen wollen, können wir diese Vorlage nicht derart massiv durchlöchern, sonst hören wir klüger auf zu revidieren. Nach den Erhebungen des Statistischen Amtes hat sich der Anteil der Gemeinden seit zwanzig Jahren frankenmässig mehr als verdoppelt, weil eben auch der Steuerertrag gestiegen ist. Die Gemeinden partizipieren jetzt mit 1,2 Millionen Franken, natürlich in dem Verhältnisse, wie bei ihnen im Einzelfalle Erbschaften registriert werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss sagen: lieber Fritz, es geht nicht. Stellen Sie sich vor, wir sollten den Gemeinden zu den bisherigen 20 Prozent weitere 30 Prozent geben. Dann bliebe dem Kanton ja nur die Hälfte, und damit käme er nicht aus. Zwanzig Prozent haben die Gemeinden seit 1919. Allerdings bei erblosen Hinterlassenschaften geben wir den Gemeinden die Hälfte. Die Gemeinden wirken beim ganzen Verfahren nicht mit, zahlen auch nichts an unsere Verwaltungskosten und bekommen trotzdem 20 Prozent. Das ist doch ein schönes Geschenk. Ich bitte den Grossen Rat, hier nicht einen Einbruch zu vollziehen; denn das vermag der Staat nicht zu tragen. Wir wollen das dann im Jahre 2000 wieder prüfen.

Leuenberger. Ich glaube, der Antrag von Kollege Reinhardt ist gut gemeint. Die Gemeinden würden das Zückerlein gerne nehmen. Dieser erhöhte Anteil wäre aber ungerecht. In vielen Gemeinden sind keine Steuerpflichtigen mit hohen Vermögen, und jene hätten darum auch dann keinen grossen Anteil an den Erbschafts- und Schenkungssteuern, wenn dieser auf 50 Prozent erhöht würde. Im Interesse des Finanzausgleiches zugunsten kleiner Gemeinden soll der Hauptteil des Geldes in die Staatskasse kommen.

Le Président. Est-ce que M. Reinhardt maintient sa proposition?

Reinhardt. Ich ändere meinen Antrag ab auf den Satz von 40 Prozent.

Abstimmung:

Für den Antrag Reinhardt . . Minderheit
Dagegen . . . . . grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Grundsatz

Art. 49. Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit Einschluss der Nach- und Strafsteuern fallen 20 Prozent derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Schenkung seinen Wohnsitz hatte. War der Erblasser oder Schenker bevormundet, so fällt der Anteil derjenigen Gemeinde zu, in welcher die zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat. Stand der Erblasser oder Schenker unter der Vormundschaft einer Burgergemeinde oder einer burgerlichen Korporation, so fällt der Anteil der Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes zu, sofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet.

Befindet sich der Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers ausserhalb des Kantons (Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 2), so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in welchen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke liegen.

Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder einer Gemeinde und dem Staat über den Gemeindeanteil entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht. Der Anspruch ist von der Gemeinde binnen sechs Monaten seit rechtskräftiger Steuerfestsetzung durch Klage geltend zu machen. Für das Verfahren ist Art. 34 anwendbar.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50

Haltiner, Präsident der Kommission. Wir kommen zu den Übergangsbestimmungen. Der Artikel 50 sieht gewisse Besserbehandlungen vor. Je nachdem man dieses oder jenes Verfahren wählt oder je nachdem zum Beispiel in Absatz 2 der Vermögenserwerb nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, gelten die Bestimmungen des geltenden Gesetzes. Die mildere Form gilt bei Widerhandlungen.

M. **Chatelain.** J'aimerais répondre au Directeur des finances qui a insinué que je ne menais pas très loyalement le combat. Qu'il me permette de lui dire qu'il ne se rend peut-être pas compte des répercussions de la loi.

Je vous prie, dans cette taxation des sociétés anonymes, de prendre votre projet, à page 44, où sont indiqués les tarifs pour les oncles et les neveux. Je prendrai un seul cas parmi les 2000 sociétés anonymes bernoises. Je ne veux pas prendre le cas extrême qu'a cité M. Schneiter hier, d'actions qui avaient une valeur nominale de 100 francs et qui sont taxées 6000 francs. Je prendrai simplement le cas d'une société anonyme au capital actions de 500 000 francs et dont les actions valent 6000 soit 6 millions francs. J'admets que c'est une société anonyme de famille composée de deux pères . . .

Le Président. M. Chatelain, je constate que votre exposé n'est pas en rapport avec l'article 50 que nous discutons. Je vous donnerai la parole une fois que la discussion sera terminée sur l'ensemble, peut-être pourrez-vous la prendre sous forme d'une déclaration.

M. **Chatelain.** Si vous le désirez, Monsieur le président, je veux bien. Je me serais fait fort de mettre mes observations en rapport avec l'article 50 mais puisque vous avez pris cette conclusion, je suis d'accord de me soumettre. Je constate simplement que le président, qui semblait être contre les déclarations, les favorise maintenant.

J'aimerais, en ce concerne l'article 50, relever simplement ce fait: A l'al. 1, il est dit, comme disposition transitoire, que «les cas de taxe dans lesquels la cause de l'acquisition d'un bien s'est produite avant l'entrée en vigueur de la présente loi, seront traités conformément à la législation en vigueur jusqu'ici, exception faite des prescriptions touchant la procédure et les délais».

J'aimerais vous faire remarquer ceci: Il y a différentes sortes de délais. Il y a les délais de procédure. Ces délais sont compris dans les termes du projet mais il y a surtout les délais de prescription. Les prescriptions de l'ancienne loi ont été en général prolongées. Or, à mon idée, on donne à la loi un effet rétroactif pour des dispositions pour cause de mort qui, sous l'empire de l'ancienne loi, n'étaient pas touchées alors qu'avec la nouvelle loi, elles seront touchées étant donné qu'on décrète que cette loi sera applicable dès après la décision populaire.

Je ne critique pas l'application des délais de procédure pour présenter les déclarations d'impôt ou pour recourir mais il faut considérer les délais principaux de prescription de la réclamation ou de prescription de la taxation.

C'est pourquoi je vous propose, à l'al. 1, de supprimer simplement les mots «et les délais» et d'arrêter la phrase: «. . . exception faite des prescriptions touchant la procédure».

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist etwas schwer, zu beurteilen, ob das richtig sei. Ich glaube, man könne das machen. Die Verfahrensfrage scheint mir wichtig. Es hat keinen Sinn, nach den alten Verfahrensfragen zu urteilen. Wichtig ist, dass die generellen Bestimmungen des alten Gesetzes gelten, wenn der Tod vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingetreten ist. Im alten Gesetz haben wir auch Fristen. Die neuen Fristen sind eher zugunsten des Steuerpflichtigen. Wenn Herr Grossrat Chatelain das herausstreichen will, erfolgt das Vorgehen nach dem alten Verfahren, und über die Fristen reden wir dann nicht. Ich bin einverstanden, dass die Worte in Absatz 1 «und die Fristen» gestrichen werden.

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich bekämpfe den Antrag nicht, weise aber darauf hin, dass im Vortrag gesagt wird, dass sich die Bestimmung zugunsten des Pflichtigen auswirke. Ich kann im Moment nicht beurteilen, ob die Streichung der drei Worte «und die Fristen» in Abs. 1 eine Verschlechterung darstelle. Ich halte den Antrag der Kommission aufrecht.

Schneiter. Ich bitte, den Antrag an die Kommission zu weisen. Es ist tatsächlich so, dass das zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ist. Man hat eine vierzehntägige Frist für die Bezahlung der Erbschaftssteuer und eine dreissigtägige Rekursfrist. Man muss also bezahlen, bevor der Rekurs gemacht ist. Nach dem neuen Gesetz wäre alles auf 30 Tage befristet. Ich sehe nicht ein, warum man die alte Frist bestehen lassen soll. Ich bitte Herrn Chatelain, den Antrag an die Kommission zu weisen.

M. **Chatelain.** Je crois que j'ai été mal compris. Il y a différentes sortes de délais. Il y a ce qu'on appelle les délais de procédure. C'est l'exemple que vient de citer M. Schneiter lorsqu'il a dit que la procédure de la nouvelle loi s'applique également à tous les délais de procédure. En revanche, si l'on ajoute dans la loi «et les délais», cela signifie que tous les délais de la loi nouvelle sont applicables, tous les délais de prescription de la taxation entre autres. Or, ces délais sont modifiés et c'est cela qui est important parce que, ainsi, il y a des cas qui ne seraient pas soumis à l'ancienne loi et la taxe de succession qui le seraient pour des dispositions pour cause de mort qui ont été faites avant l'acceptation de cette loi, de telle sorte que ma proposition est fondée.

Je fais confiance à la commission. Je suis d'accord qu'on l'examine à la commission mais, bien entendu, il ne s'agit pas des délais de procédure qui, à mon avis, sont compris dans le mode de procédure.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Übergangsbestimmungen
a) Grundsatz

Art. 50. Steuerfälle, bei denen der Grund des Vermögenserwerbs vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstand, werden nach der bisherigen Gesetzgebung behandelt, mit Ausnahme der Vorschriften über das Verfahren und die Fristen.

Entsteht der Grund des Vermögenserwerbs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so gelten dessen Bestimmungen.

Auf Vorempfänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wurden, finden, sofern der Erblasser nach dem genannten Zeitpunkte stirbt, die Vorschriften des neuen Gesetzes Anwendung.

Marginale: b) Ausnahme

Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, werden auf Grund der Gesetzesbestimmungen beurteilt, welche zur Zeit ihrer Begehung in Kraft standen, sofern nicht die Anwendung der neuen Bestimmungen zu einer mildern Beurteilung führt.

Art. 51

Haltiner, Präsident der Kommission. Hier werden altbernische Güterrechtsverhältnisse gewürdigt, wobei man annimmt, dass sich das nach Verschwinden von Enkeln und Ururenkeln von selbst auflöse.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Altbernische Güterrechtsverhältnisse

Art. 51. Stirbt in einer Ehe, welche unter den Bestimmungen des altbernischen ehelichen Güterrechts (Art. 150 ff. Einführungsgesetz zum ZGB) stand, ein Ehegatte nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, so ist die Erbschaftssteuer nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:

1. Stirbt der Ehemann und

a) sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so hat die überlebende Ehefrau die Steuer von dem ihr zufallenden Vermögen des Ehemannes, also unter Abzug des Betrages ihrer Frauengutsforderung, zu entrichten;

b) sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so hat die überlebende Ehefrau die Steuer von dem ihr unter Vorbehalt des Teilungsrechtes der Kinder zufallenden Vermögen des Ehemannes, also unter Abzug des Betrages ihrer Frauengutsforderung, zu entrichten. Wird später das eheliche Vermögen zwischen der Witwe und den Kindern geteilt, so schuldet die Witwe keine Steuer von dem ihr zufallenden Teile. Dagegen haben die Kinder die Steuer von dem ihnen zufallenden Vermögen zu entrichten, soweit dafür nicht bereits beim Tode des Vaters die Steuer durch die Mutter bezahlt wurde. Der gleiche Grundsatz gilt für die Kinder auch dann, wenn der Teilungsfall infolge des Todes der Mutter eintritt;

c) sind Kinder aus einer frühern Ehe des verstorbenen Ehemannes vorhanden, so hat die überlebende Ehefrau die Steuer von dem ihr zufallenden Vermögen des Ehemannes, also unter Abzug des Betrages ihrer Frauengutsforderung, zu entrichten. Die Kinder aus der frühern Ehe des verstorbenen Ehemannes bezahlen die Steuern von dem ihnen zufallenden Vermögen unter Abzug des Betrages eines ihnen allfällig zustehenden Muttergutsanspruches.

2. Stirbt die Ehefrau und

a) sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so hat der überlebende Ehemann die Steuer vom Betrage des Frauengutsanspruches zu entrichten;

b) sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so schulden die Kinder, auf welche der Frauengutsanspruch ihrer Mutter übergeht, die Steuer vom Betrage dieses Anspruches. Die Steuer ist an ihrer Stelle durch ihren Vater zu bezahlen, welcher berechtigt ist, den bezahlten Steuerbetrag von der Muttergutsforderung der Kinder abzuziehen. Fällt das Muttergut später den Kindern tatsächlich an, so ist davon keine weitere Steuer zu entrichten.

Art. 52

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Ist in einer Ehe, die unter altbernischem ehelichem Güterrecht stand, ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so ist die Erbschaftssteuer nach folgenden Grundsätzen zu entrichten:

1. Ist der Ehemann gestorben, so hat die Witwe, wenn sie das eheliche Vermögen mit ihren Kindern teilt, von dem ihr zufallenden Teile keine Steuer zu entrichten. Dagegen haben die Kinder die Steuer von dem ihnen zufallenden Vermögen zu entrichten.
2. Ist die Ehefrau gestorben, so haben die Kinder von demjenigen Vermögen, welches ihnen der Vater auf Rechnung ihres Muttergutsanspruches herausgibt, keine Steuer zu entrichten.
3. Stirbt auch der überlebende Ehegatte, so haben die Kinder die Steuer von dem ihnen anfallenden Vermögen zu entrichten; beim Tode des Vaters jedoch unter Abzug des allfällig darin inbegriffenen Betrages ihrer Muttergutsansprüche.

Art. 53

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Wenn die Ehe unter altbernischem ehelichem Güterrechte stand, dürfen beim Erwerbe von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers von dem nach Art. 14 festgestellten reinen Vermögenserwerb an Stelle der in Art. 16 Ziffern 3 und 4 vorgesehenen ausserordentlichen Abzüge in Abzug gebracht werden Fr. 5000.— für den Ehegatten des Erblassers und Fr. 5000.— für jeden Kindesstamm, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb das Fünffache der abzugsberechtigten Beträge nicht übersteigt.

Im übrigen gelten mit Bezug auf die Zulässigkeit derartiger Abzüge die ordentlichen Regeln.

Art. 54

Haltiner, Präsident der Kommission. Das ist analog zu den früheren Artikeln geregelt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54. In den Fällen, in denen nach Art. 51 und 52 der Steuerfall mit dem Abschluss der Teilung zwischen der überlebenden Witwe und ihren Kindern eintritt, ist die Steueranzeige innert 30 Tagen nach Abschluss des Teilungsvertrages oder nach Vornahme der Teilung einzureichen. Wird diese Frist nicht innegehalten, so kommen die Art. 42 ff. und Art. 46 ff. dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 55

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 55 sieht die Inkraftsetzung am Tage nach der Annahme des Gesetzes durch das Volk vor.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung früherer Gesetze

Art. 55. Das vorliegende Gesetz tritt am Tage nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit den seitherigen Abänderungen im Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt sowie im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 19. Dezember 1948, 15. Februar 1953 und 13. Mai 1956.

Art. 56

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Vollzug

Art. 56. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Ebenso ist er befugt, mit andern Kantonen und Staaten Gegenrechtserklärungen auszutauschen.

In Fällen einer unbilligen steuerrechtlichen Behandlung von Schweizerbürgern seitens eines ausländischen Staates kann der Regierungsrat unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften die geeigneten Gegenmassnahmen treffen (Retorsion).

Art. 57

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Artikel 57 ist eines der Kernstücke der Vorlage. Damit wird nun die Stempelabgabe aufgehoben. Man hätte den Wunsch, dass man sich noch präziser darüber äussere, welche Artikel des Stempelabgabegesetzes in Kraft bleiben, weil dieses Gesetz im Laufe der 80 Jahre stark durchlöchert worden ist. Ich möchte aber der Diskussion nicht vorgreifen.

Friedli. Schon bei der Eintretensdebatte wurde darauf hingewiesen, dass nicht ganz klar sei, welche Bestimmungen für die Billetsteuer weiterhin gelten. Ferner wurde es als fraglich bezeichnet, ob die Verkoppelung überhaupt möglich sei. Ich persönlich vertrete die Auffassung, diese Verkoppelung sei möglich. Wir haben schon wiederholt in Gesetzen Bestimmungen anderer Gesetze abgeändert. — In bezug auf die Billetsteuer beantrage ich zuhanden der zweiten Lesung, es sei am Schluss ein neuer Absatz einzufügen, lautend: «Für die Billetsteuer sind die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe sinngemäss anwendbar». Somit wäre klar, dass für die Erhebung der Billetsteuer nur die Bestimmungen sinngemäss anwendbar sind, die noch in Frage kommen.

Schorer. Die Frage, ob man die Verkoppelung in Kauf nehmen wolle, wurde bei der Eintretensde-

batte diskutiert. Diese Verkoppelung war mit ein Grund dafür, dass man nicht auf das Gesetz eintreten wollte. Der Rat hat nun aber entschieden. Eine andere Frage ist die, ob die Verkoppelung juristisch und politisch zulässig sei. Ich glaube, rechtlich könne man so weit gehen, obwohl das an der Grenze des Zulässigen liegt; denn wir gestalten eigentlich in einer einzigen Vorlage zwei Gesetze neu. Wie weit das politisch klug ist, wollen wir hier nicht diskutieren. Wir haben unsere Meinungen gesagt. Ich halte es auch für möglich, dass man in der Schlussabstimmung, obwohl man auf die Vorlage eingetreten ist, das Gesetz doch ablehnen würde; denn kaum jemals hat eine Vorlage fast in jedem Paragraphen einer Reihe von Wünschen gerufen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Redaktion, kleiner Abweichungen, des Ausmasses usw., sondern zu einem grossen Teil in bezug auf grundsätzliche Fragen.

Wenn wir aber das Gesetz zu Ende behandeln wollen, scheint mir doch, es genüge nicht zu sagen, das Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer werde aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Billetsteuer. Das ist schon deswegen nicht klar, weil wir Mühe hätten zu wissen, was überhaupt von diesem Gesetz von 1880 für die Billetsteuer gilt. Das rührt daher, dass man die Billetsteuer erst im Jahre 1935, durch das Wiederherstellungsgesetz, einführte. Merkwürdigerweise wird die Billetsteuer erst im Paragraphen 3 berührt, der angibt, wie hoch die Stempelabgabe ist. Der Paragraph 1 bestimmt, was alles der Stempelpflicht unterliegt und erwähnt die Billetsteuer überhaupt nicht. Dazu kommt, dass das Gesetz von 1880 vorsah, der Grosse Rat könne in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen. Er hat das denn auch getan. Aber das Wiederherstellungsgesetz, das uns die Billetsteuer brachte, hat vorgesehen, gesamthaft für alle die Gesetzesänderungen, die dort festgelegt wurden, eine regierungsrätliche Verordnung zu erlassen. So haben wir zum Gesetz von 1880 eine grossrätliche Verordnung und zur Billetsteuer, die wir nicht aufheben wollen, eine regierungsrätliche Verordnung vom Jahre 1936.

Ich habe versucht, mich durch die Bestimmungen durchzubeissen. Ich glaube, es ist nicht nötig, Ihnen jeden Paragraphen des alten Stempelsteuergesetzes vorzutragen. Ich bin zum Schluss gekommen, dass nur noch ganz wenige Bestimmungen Geltung haben werden. Ich beantrage daher, in Artikel 57 einen neuen Absatz 2 folgenden Wortlautes zu beschliessen: «In Kraft bleiben Paragraph 3 Ziffer IV, Paragraph 7 Absatz 2 erster Satz und Paragraph 10.»

Damit bleiben die Bestimmungen über die Stempelabgabe auf den Billets und die Umschreibung der Billets erhalten. Alles, was sonst noch im alten Gesetz steht, berührt die aufgehobene Stempelsteuer. Die Paragraphen 4 bis 6 des Gesetzes von 1880 können nicht mehr gelten, indem sie sich ebenfalls auf die aufgehobene Stempelsteuer beziehen oder bereits durch eidgenössisches Recht überholt sind. Im Paragraph 7 bezieht sich der erste Satz des Absatzes 2 auf die Billetsteuer. Ebenso wird der Paragraph 10 beibehalten werden müssen, der bestimmt, welche alten Gesetze durch das Gesetz von 1880 aufgehoben wurden.

So komme ich, nach Prüfung des Gesetzes über die Stempelabgaben, des Wiederherstellungsgesetzes, der grossrätlichen Verordnung bezüglich der alten Stempelabgabe und der regierungsrätlichen Verordnung, die sich auf die Billetsteuer bezieht, zum Antrag, den ich soeben bekanntgegeben habe.

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich glaube, die Unsicherheit, die ich schon im einleitenden Votum zum Artikel 57 geäussert habe, ist in den profunden Ausführungen von Kollege Schorer, wofür ich ihm danke, zum Ausdruck gekommen. Ich glaube, es sei richtig, wenn man die Artikel, die noch Gültigkeit haben, im vorliegenden Gesetz klar umschreibt. Das ist dann eine solide Grundlage für den Gesetzgeber. Der Antrag Friedli müsste mit dem Antrag Schorer verschmolzen werden, wobei ich den Antrag Schorer vorziehen würde, weil er klar umschreibt, was gilt.

Le Président. La proposition est renvoyée à la commission.

Friedli. In der Meinung, dass beides geprüft werde.

Haltiner, Präsident der Kommission. Herr Friedli beantragt, für die Stempelsteuer die bisherigen Bestimmungen sinngemäss als anwendbar zu erklären. Ich kann dem nicht zustimmen. Die Juristen sollten sich auf eine Formel einigen. Ich würde die von Kollege Schorer vorziehen; sie ist gut überdacht und sagt alles, was gesagt werden muss.

Le Président. Monsieur Friedli est d'accord de retirer sa proposition.

Haltiner, Präsident der Kommission. Wir werden auch das entgegenehmen.

Le Président. Le but de l'opération est que la commission examine les deux propositions Schorer et Friedli pour la deuxième lecture afin de trouver la formule qui convient.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Aufhebung der Stempelabgabe

Art. 57. Das Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880 wird auf den 1. Januar 1960 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Billettsteuer.

Le Président. Je constate que nous sommes arrivés au bout des délibérations qui ont été passablement ardues.

L'assemblée désire-t-elle revenir sur l'un ou l'autre des articles du projet?

Hochuli. Meistens haben hier Juristen Anträge gestellt. Ich glaube, wir kämpfen hier um des Kaisers Bart. Die stundenlange Diskussion hat den Eindruck erweckt, dass noch lange nicht alles klar ist. Fast jeder zweite Artikel wurde an die Kommission zur Überprüfung zurückgewiesen. Aus dem Vortrag vernahmen wir, welches die finan-

zielle Tragweite der Vorlage sein werde. Kollege Chatelain macht ein Fragezeichen zum Ergebnis der bisherigen Stempelabgabe von 1,9 Millionen Franken, weil doch die Kosten für so und soviel Personal in Abzug kämen. Die uns bekanntgegebenen Erträge aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer basieren aus der Zeit vor der Erhöhung der amtlichen Werte. Wir wissen nicht, wieviel die Erhöhung der amtlichen Werte einbringen wird. Ich glaube, der Finanzdirektor hat durchblicken lassen, er wäre froh, wenn das Alte bestehen bliebe. Er glaubt selbst nicht an einen grossen Ertrag.

Es sind nun so viele Abänderungen in Beratung, dass ich mir gestatte, die Sache auf eine einfache Formel zurückzuführen, indem ich folgenden Antrag stelle. Das Gesetz, das wir revidieren, soll zwei Artikel erhalten:

«Artikel 1. Auf die Ansätze des bestehenden Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird ein Zuschlag von 20 Prozent erhoben.

Artikel 2. Das Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880 wird auf den 1. Januar 1960 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Billettsteuer. In Kraft bleiben Paragraph 3 Ziffer IV, Paragraph 7 Absatz 2 erster Satz und Paragraph 10.»

Der zweite Artikel wäre also der Artikel 57 des Entwurfes, abgeändert durch den Zusatzantrag des Kollegen Schorer, worüber die Kommission ja noch zu beraten beabsichtigt. Diese Lösung wäre einfach, und es würde etwas herausschauen. Die komplizierte Vorlage der vorberatenden Behörden versteht kein Mensch.

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich beantrage, den Antrag Hochuli abzulehnen. Bevor wir unsere zweitägige Diskussion eröffneten, nahmen wir an, die Vorlage sei einigermassen studiert worden. Sie ist im Vergleich zum Steuergesetz, das alle zwei Jahre Taxationen erfordert, gar nicht so kompliziert. Man bedenke, dass ja im Durchschnitt nur alle 32 Jahre ein Erbgang stattfindet. Das Gesetz von 1919 muss zwingend in vielen Artikeln modernisiert werden. Gleichzeitig wollen wir eine massvolle Kompensation für den Ausfall der Stempelsteuer herbeiführen. Der gegenwärtige Tarif ist aber in einzelnen Teilen zu grob. Er muss verfeinert werden. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Hochuli abzulehnen.

M. **Chatelain.** La proposition de M. Hochuli a quelque chose de très sympathique; elle est simple, elle est claire et l'on sait ce qu'on a. C'est la loi actuelle avec une majoration de 20 pour cent.

Le Directeur des finances m'a sollicité impérieusement, dans le fond, de défendre ma position. Je dois dire que j'aime croiser le fer avec le Directeur des finances parce que je sais que le combat est loyal et je sais aussi qu'il est un brillant escrimeur et que, dans l'affaire, on ne sort pas toujours indemne.

Cependant je crois qu'ici, la bonne foi du Directeur des finances a été surprise dans une certaine mesure. J'ai mis en doute le chiffre de 50 000 francs que rapportera par an à l'Etat la taxation des actions non cotées en bourse. Je sais qu'il y a plus de 2000 sociétés par actions dans le canton de Berne. Je veux citer un seul cas qui ne paraît pas être un cas excessif puisque je prends comme base une société anonyme de personnes avec un capital de 500 000 francs. La valeur des actions est du sextuple, soit 3 millions. M. Schneiter, hier, a cité encore un cas en parlant d'actions de 100 francs qui auraient, sauf erreur une valeur de 6000 francs. J'ai été plus modeste. Cet actionnaire unique, qui ne possède que sa société, décède.

Regardons maintenant quelles sont les répercussions au point de vue fiscal. Je vous prie de prendre le projet, page 44, où les taxations selon l'ancienne loi et la nouvelle sont fixées et d'envisager une fortune de 500 000 francs. Elle est actuellement imposée par 117 187.50. C'est la deuxième colonne avant dernière ligne. Ce n'est pas moi qui l'invente; c'est dans le projet. Ces actions sont maintenant taxées à leur valeur réelle qui est de trois millions. Un million représente le maximum de la progression, soit 350 000. Trois millions seraient donc taxés 1 950 000. Ainsi, pour ce seul cas, la différence entre la taxation actuelle et la loi qu'on nous propose, fait 932.812,50 de plus, pour un seul cas. Or, il y a plus de 2000 sociétés anonymes dans le canton de Berne et sur ces 2000, il n'en a peut-être pas plus d'une dizaine dont les actions sont cotées en bourse. Les cas où un neveu hérite d'un oncle ne sont pas si rares. Les cas de sociétés par actions de famille où il y a un ou deux actionnaires qui sont des frères dont un célibataire sont assez fréquents. Dans une telle société de famille, tout le monde travaille pour le bien de la société. Ces gens mettent tout dans la société. J'en connais dans la pratique de ma profession. Tout est immobilisé en machines et on fait travailler 200, 300, 400, 500 ouvriers. Vous voyez les répercussions en cas de succession. C'est une société qui est saine parce qu'on a beaucoup investi en machines et on a constitué de grandes réserves de matériel et de travail. Cette société a un capital nominal de 500 000 francs mais la valeur effective est de trois millions, par exemple. Croyez-vous qu'on va pouvoir sortir le double du capital-actions sans que l'économie s'en ressente?

Et ce n'est là qu'un seul cas pour lequel il y aurait une différence de 932 000, c'est-à-dire 18 fois plus. Ce n'est pas concevable pour l'ensemble de tous les cas dans le canton.

Schneiter. Ich möchte kurz zum Antrag Hochuli Stellung nehmen. Es wird eine verblüffend einfache Lösung vorgeschlagen. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass wir drei Sachen mit der Gesetzesrevision anstreben: Wir heben erstens das Stempelsteuergesetz auf, schaffen zweitens eine Kompensation des Steuerausfalles durch die Revision der Tarife des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, und drittens revidieren wir ein wirklich revisionsbedürftiges Gesetz. Infolge dieses mehrfachen Grundes können wir auf den Antrag Hochuli nicht eintreten. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz wäre auch dann revisionsbedürftig, wenn wir am Tarif nichts ändern müssten. Im vorliegenden Entwurf sind wertvolle Verbesserungen enthalten; ich erwähne nur die steuerfreie Grenze von 2000 Franken gegenüber bisher 999 Franken. Wie manches Göttikind im Kanton

Bern hat nur 999 Franken erhalten, weil bei tausend Franken die Schenkungssteuer beginnt. Künftig kann ein Götti 2000 Franken schenken, ohne dass Schenkungssteuern vom Betrag abgezogen werden, während bisher eben die Steuer hierauf 400 Franken betrug und dem Göttikind nur 1600 Franken blieben. Man muss das Ganze behandeln, man kann nicht bloss einen Teil herausreissen. Daher bitte ich Sie, das Gesetz weiter zu behandeln und den Antrag Hochuli abzulehnen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man nach dem System von Herrn Grossrat Hochuli vorgehen wollte, so könnte man letzten Endes auch die Bundesverfassung auf zwei Artikel reduzieren und sagen: «Artikel 1. Der Schweizer kann tun und lassen, was er will. Artikel 2. Er ist auch hierzu nicht verpflichtet.» Wir auf der Steuerverwaltung betrachten das Erbschaftssteuergesetz nicht gleich wie Herr Hochuli. Wir betonten schon im Jahre 1948, es sei revisionsbedürftig. Im Jahre 1956 revidierten wir einige Artikel, und jetzt schreiten wir zur Gesamtrevision. Es wäre ein Jammer, dieses Werk zu gefährden, nur weil einige Herren sich vielleicht nicht genügend in die Materie eingearbeitet haben. Ich bitte, sich in der Zeit bis zur zweiten Lesung mit aller Gründlichkeit mit der Materie zu befassen. Der Gesetzesentwurf ist gut. Ich bitte, den Antrag des Herrn Hochuli abzulehnen.

Herrn Grossrat Chatelain muss ich sagen, dass wir ihm Beispiele vorlegen könnten, wo die frankenmässigen Auswirkungen noch grösser sind. Wir müssen aber die praktische Seite sehen. Schon heute werden in vielen Erbschaftsfällen die nichtkotierten Aktien zum Verkehrswert bewertet. Es verhält sich nicht so, wie Herr Chatelain sagt, dass bisher à tout prix zum Nominalwert abgerechnet worden sei. Er zitiert den Fall von zwei Brüdern, von denen der eine beim Tode 3 Millionen Franken Vermögen hinterlässt und der andere davon dann nur 2 Millionen erbt. Ich bin der Meinung, da liege nicht unbedingt eine Härte vor, vorausgesetzt, dass die Unternehmung dieser beiden Brüder über die nötigen Mittel verfügt. Das letztere ist der springende Punkt. Die Fragen werden in der Regel vor dem Tode nach den eigenen Interessen geordnet. Ich kenne keinen Fall, wo wegen der Erbschaftssteuer ein wirtschaftliches Unternehmen ruiniert worden wäre. Bis heute haben wir für kotierte Aktien den Kurswert am Todestag, für nichtkotierte den Nominalwert veranlagt, wenn nicht der Verkehrswert verlangt wurde. Wir haben den Artikel zur nochmaligen Prüfung zurückgenommen. Es hat keinen Sinn, dass der Staat die Wirtschaft ruiniert; so schlau sind auch wir auf der Finanzdirektion. Wir wollen uns darüber nicht ereifern, sondern wollen prüfen, welche Möglichkeiten die Familienunternehmen haben, um nicht etwa durch den Fiskus ruiniert zu werden.

Hochuli. Mein Antrag scheint ein wenig wie eine Bombe zu wirken. Ich möchte die Wirkung insofern mildern, als ich einverstanden bin, dass er auf die zweite Lesung hin geprüft wird. Seien Sie aber so gut und machen Sie die Sache einfacher, damit ein gewöhnlicher Sterblicher sie versteht. Ich begreife, dass diese Revision wertvoll ist. Mir scheint aber die Vorlage zu kompliziert. Denken Sie an das Votum von Kollege von Wattenwyl. Er sagte, wir wüssten gar nicht, wer wegen hoher Ansätze fortwandere und wer nicht zuwandere. Die Notare sagen, sie würden keine solchen Fälle kennen. Es ist klar, dass sie nicht wissen, wer überhaupt nicht zugewandert ist.

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich bitte, uns den Antrag von Herrn Hochuli auch nicht zur Prüfung auf die zweite Lesung zu überweisen. Die Kommission hat auf jeden Fall zur gesamten Revision Stellung zu nehmen; diese Revision kann sich nicht auf die zwei Artikel, die Herr Hochuli vorschlägt, beschränken.

M. **Chatelain.** La proposition de M. Hochuli est tellement critiquée. Je suis d'accord, elle est un peu surprenante à la fin de la première lecture mais je pense tout de même que la commission devrait l'accepter pour examen, car elle mérite examen.

On propose une majoration de 20 pour cent sur ce qui existe. En faisant cette proposition. monsieur Hochuli ne tape pas tellement à côté. D'ici quelques années — l'avenir le prouvera — avec la loi actuelle, le revenu de l'impôt de succession et des donations sera au minimum de 8 millions par an, c'est-à-dire déjà 2 millions de plus que ce qu'on a mis comme base de calcul. 8 millions, c'est quand même calculé pendant dix années, de 1945 à 1955 et vous ne pouvez pas nier qu'il y a eu dévaluation de l'argent et augmentation des valeurs officielles. La répercussion se fera sentir en matière successorale. Vous me direz peut-être que les valeurs officielles sont en vigueur depuis deux ans. Oui, mais, depuis deux ans, tous les propriétaires d'immeubles ne sont pas morts. Heureusement. On peut faire le petit calcul suivant: Prenons pour base ce que je considère comme un minimum: 8 millions. Vingt pour cent, cela fait 1,6 million. Avec l'économie qu'on réalisera par la suppression du timbre, la compensation sera trouvée. On sait par conséquent ce qu'on a.

En ce qui concerne l'exemple que j'ai choisi, on se trouve en présence d'un impôt 8 à 9 fois supérieur à celui d'aujourd'hui.

Reprenez l'exemple de la société par actions au capital de 500 000 francs, valeur nominale, 3 millions valeur réelle. Que se passera-t-il s'il y a le père et le fils. Regardez le tarif de la page 42. Actuellement, l'impôt est de 46 875 francs. Avec le nouveau système, il serait de 423 000 francs, c'est-à-dire une augmentation de 372 125 francs, presque dix fois plus.

Or, vous devez reconnaître que dans une fabrique où l'on met tout son avoir pour en favoriser l'essor, personne ne pourra acquitter 423 000 francs d'impôt au moment de la succession. Ces 423 000 francs sont immobilisés en machines et en matériel.

On ne s'est pas rendu compte de la portée de ces articles. C'est pourquoi je pense que la proposition de M. Hochuli devrait être acceptée pour étude. Je l'amenderai peut-être de la façon suivante: La nouvelle loi apporte certaines améliorations indéniables. Qu'on profite de mettre encore, dans quelques articles supplémentaires, les améliorations heureuses et utiles et qu'on fasse une

revision qui sera peut-être plus compréhensible mais qui ne soit pas un véritable saut dans l'inconnu. C'est pourquoi je demande à M. Hochuli s'il accepterait de transformer sa proposition en disant que la commission devrait examiner le principe d'augmenter la taxe actuelle d'un pourcent fixe qui assure la compensation, tout en apportant à la loi quelques innovations heureuses.

Dübi. Ich verstehe den Präsidenten der Kommission, wenn er sich gegen den Antrag Hochuli ausspricht und sich mit Recht fragt, wozu man denn all die Anregungen entgegengenommen habe, wenn man schliesslich beim bisherigen Gesetz bleiben und bloss die Ansätze um 20 Prozent erhöhen wolle und ausserdem das Stempelsteuer-Gesetz ausser Kraft setzt. Aber Herr Hochuli will, glaube ich, nicht jetzt abstimmen lassen, sondern er wünscht, dass die angefangene Arbeit weitergehe und in diesem Rahmen dann auch seinen Antrag für die zweite Lesung geprüft werde. Es wäre vielleicht möglich, einen Ersatz für die wegfallende Stempelabgabe zu schaffen, ohne auf die Schwierigkeiten zu stossen, die in diesem Revisionsentwurf zum Ausdruck kommen, indem man sagen würde, man ändere am bisherigen Gesetz nichts und erhöhe lediglich dessen Tarifansätze. Politisch gesehen, würde man so besser durchkommen als mit einem neuen Gesetz. Ich würde es begrüssen, wenn die Kommission bereit wäre, die Anregung von Kollege Hochuli in diesem Sinne zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Nachdem der Präsident der Kommission so viele Anregungen gestern und heute zur zweiten Lesung entgegengenommen hat, könnte er auch diese noch entgegennehmen. Ich halte es nicht für nötig, dass der Rat jetzt über die Anregung von Herrn Hochuli abstimmt.

Tschannen. Wenn über einen Antrag abzustimmen notwendig ist, so sicher über den Antrag Hochuli; denn wenn wir den bloss zur Prüfung entgegennehmen, wissen wir nicht, woran wir in der Kommission sind. Dass zu vielen Artikeln Abänderungsanträge gekommen sind, ist nicht die Schuld der Kommission. Bedenken Sie die Wirkung nach aussen, wenn wir nach der ganzen Diskussion das Gesetz mit einem so einfachen generellen Zuschlag erledigen würden! Wir würden nicht ernst genommen. Damit die Kommission weiss, wie sie weiterfahren soll, müssen wir über den Antrag Hochuli abstimmen. Herr Hochuli behauptet, das Gesetz mit zwei Artikeln, wie er es vorschlägt, hätte bessere Aussichten, im Volk angenommen zu werden. Das glaube ich nicht. Durch unsere Vorlage wird diese Gesetzesmaterie viel besser und sozialer ausgestaltet. Mit dem Antrag Hochuli will man nichts anderes als eine verlorene Eintretensdebatte korrigieren. Mit dem vereinfachten Vorgehen des Zuschlages von 20 Prozent auf dem bisherigen Tarif wollen Sie das Gesetz noch unmöglicher machen. Dann sagen Sie doch lieber, Sie seien gegen das Gesetz, und versuchen Sie nicht, diese Hintertürchen zu öffnen.

Hochuli. Ich muss Herrn Tschannen erwidern. Ich habe meinen Antrag nicht am Anfang der Beratung stellen können; denn ich wusste nicht, dass man tagelang zur Sache sprechen und so viele Anträge an die Kommission weisen würde, dass schlussendlich noch ganz unklar ist, ob überhaupt etwas herausschaut. Ich konnte also meinen Antrag nicht vorher stellen, sondern kann es erst jetzt tun, nachdem man sieht, welch heillose Verwirrung geschaffen worden ist. Ich bitte, meinen Antrag entgegenzunehmen. Er verpflichtet die Kommission und die Regierung zu nichts. Prüfen Sie bitte, wieviel Mehreinnahmen durch die zwanzig Prozent Zuschlag herausschauen, das gibt vielleicht ein schönes Sümmchen.

Haltiner, Präsident der Kommission. Wir können mit rein akademischer Wirkung den Antrag zur Prüfung entgegennehmen. Wir haben die Frage dieses blossen Zuschlages auf dem bestehenden Tarif in der Kommission bereits gründlich behandelt. Wir fragten uns auch, wie früher erwähnt, ob man in dieser Vorlage nicht einen einzigen Tarif aufstellen könne. Die Regierung erklärte uns aber, dass dann im Gesetz Steuersätze mit vier Dezimalstellen figurieren würden. — Der Antrag Hochuli hat keine Chancen, von der Kommission positiv beurteilt zu werden, um so weniger, als nach den Ergänzungen von Herrn Chatelain dann doch wieder eine Teilrevision erfolgen soll. Alles, was wir zum Beispiel im Beschwerde- und Rekursverfahren, in den Sozialabzügen usw. verbessern, würde mit dem Antrag Hochuli nicht verwirklicht. Ich bin daher der Meinung, man solle über diesen Antrag jetzt abstimmen. Ich lehne ihn im Namen der Kommission ab. Wir wollen keine Sisyphusarbeit leisten.

Abstimmung:

Für den Antrag Hochuli . . .	Minderheit
Dagegen	grosse Mehrheit

Art. 10 und 12

Christen. Ich möchte auf das System der Artikel 10 und 12 zurückkommen. Ich habe mir gestern erlaubt, zu beantragen, man möchte das so einrichten, dass nur eine Tabelle nötig wird. Leider habe ich diesen Antrag nicht aufrechterhalten. Die Besetzung des Rates war, als hierüber ungefähr um 12 Uhr gesprochen wurde, schlecht, und ich erachtete es daher als gegeben, dass nicht mehr darüber abgestimmt werde. Aber in der Kommission sollte man meinen Antrag noch diskutieren. Das wurde zwar schon getan, wobei die Meinungen geteilt waren. Ein Teil der Kommission vertrat die Auffassung, man solle einen einzigen Tarif schaffen, weil das klarer sei und der Steuerzahler dann weiss, an was er sich zu halten hat. Grundsätzlich muss doch das Gesetz möglichst klar gefasst werden. Man hat die Trennung der Tarife beschlossen, weil man befürchtete, es gäbe Zahlen mit vielen Dezimalstellen. Ich glaube, das sei kein Grund für diese Trennung. Der Kommissionspräsident sagte, dass sich die Tabellen jeweilen ändern würden, wenn das Gesetz geändert würde. Nach meiner Auffassung liegt also gar kein Grund vor, hier keine einfachere, klarere Situation zu schaffen. Im Gegenteil, wenn das Gesetz von einem Zuschlag handelt, könnte man glauben, man wolle schon jetzt die Möglichkeit schaffen, die Steuer in möglichst einfacher Form später zu erhöhen.

Aus all den Überlegungen heraus glaube ich, dass ein einheitlicher Tarif besser wäre. Die Kommission muss aber wissen, ob der Rat das will oder nicht. Ich kann nur den Grundsatz-Antrag stellen, die Kommission sei zu ersuchen, einen einheitlichen Tarif zu schaffen, damit die Zersplitterung in den Artikeln 10 bis 12 nicht mehr besteht.

Haltiner, Präsident der Kommission. Wir haben, speziell was die Verwandtschaftsstufe anbelangt, 22 Positionen. Wie kann man diese in einen Tarif pressen? Das ist praktisch wegen des Mehrfachen unmöglich. Wir sind aber bereit, der Tendenz der Anregung des Herrn Christen Rechnung zu tragen. Herr Christen ist ja Mitglied der Kommission; wir können es ihm überlassen, sie mit brillanten Vorschlägen zu überraschen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich kann man den Artikel 12 ohne weiteres in Artikel 10 einbauen, das haben wir immer gesagt. Als wir den 25prozentigen Zuschlag in Aussicht genommen hatten, zeigte es sich, dass der Einbau dieses Zuschlages mehrstellige Dezimalen zur Folge hätte. Mit 20 Prozent Zuschlag wäre das nicht der Fall. Wir können den Einbau also vornehmen, wenn Sie es wünschen. Der separate Zuschlag hat aber den grossen Vorteil, dass man ohne Tarifdiskussionen allfällige Herabsetzungen oder Erhöhungen beschliessen kann. Wenn wir die 20 % einbauen und dann 5 % hinauf- oder hinuntergehen wollten, bekämen wir dann eben doch diese Zahlen mit vier Dezimalstellen. Wenn Sie aber trotzdem glauben, der Einbau dieses zwanzigprozentigen Zuschlages sei das Non plus ultra, kann man das machen. Das ist aber dann eine Komplikation.

Herr Grossrat Chatelain glaubt, mit der Aufhebung des Stempelsteuergesetzes würden massive Verwaltungseinsparungen erzielt. Das stimmt nicht. Ich habe das mehrfach betont. Wenn wir zwei Beamte mit der Stempelsteuer beschäftigen, so ist das alles. Die Bezirksverwaltungen werden niemals eine Arbeitskraft einsparen, weil man die Stempelsteuer abschafft. Die Zentralverwaltung wird für das Betreuen der Billettsteuer dann immer noch einen Angestellten und vielleicht eine Hilfskraft benötigen. Sie ersehen daraus, dass die Stempelsteuern keine hohen Kosten verursachten.

Das Beispiel von Herrn Chatelain: Von zwei Gesellschaften gleicher Art sei die eine eine gewöhnliche Einzelfirma, die andere eine Familien-Aktiengesellschaft. Beide Aktiengesellschaften hätten ein Kapital von 500 000 Franken. Beide seien 3 Millionen Franken wert. Im einen Fall soll auf 500 000 Franken die Erbschaftssteuer bezahlt werden, im andern Fall von 3 Millionen Franken? Ist diese Überlegung richtig?

M. **Chatelain.** Oui.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube es nicht; der Vater ist Erblasser, der Sohn ist Erbe; das wäre doch wohl diskutabel.

Le Président. Je constate qu'en fait, l'application pratique de la loi n'est pas le but que doit poursuivre le Grand Conseil. On discute les articles et non pas des conséquences immédiates ou lointaines. Il me semble qu'on va un peu loin et qu'on éternise ainsi la discussion. Je voudrais couper court à ces questions.

M. **Chatelain.** J'aimerais tout de même faire la remarque suivante: Quand on discute une loi, ce sont les conséquences qu'il faut voir et pas seulement les articles.

Le Président. Nous ne sommes pas un tribunal.

M. **Chatelain.** Au Directeur des finances, j'aimerais dire ceci: Son raisonnement n'est peut-être pas justifié. Pour que ses actions soient cotées, si je suis bien orienté, une société par actions doit avoir un minimum de 5 millions de capital-actions. Par conséquent, une entreprise dont les actions sont cotées en bourse ne peut plus être une entreprise de famille; ce sont des entreprises beaucoup plus importantes. On ne peut donc pas faire la comparaison de cette façon-là.

Le Président. M. Christen, demandez-vous la votation sur votre proposition?

M. **Christen.** Oui, bien sûr.

Le Président. Je vous rappelle que la proposition de M. Christen tend à réunir les articles 10 et 12 en un seul tarif.

Abstimmung:

Für den Antrag Christen	42 Stimmen
Dagegen	45 Stimmen

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über die
Erbschafts- und Schenkungssteuer
(Gesamtrevision)

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzentwurfes .	92 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Besonders im vergangenen Jahr haben sowohl der Bund als auch verschiedene bernische Gemeinden die Besoldungen ihrer Beamten und Angestellten erhöht. Dadurch wurden die Gehaltsabstände zum Nachteil des Staatspersonals neuerdings vergrössert.

Diese für zahlreiche Funktionen fühlbare Schlechterstellung fördert den Abgang Bestqualifizierter

und erschwert die Rekrutierung eines tüchtigen Nachwuchses.

Wir möchten nachdrücklich das gute Verhältnis anerkennen, das zwischen den Behörden und dem Staatspersonal besteht. Ihm zufolge konnten neben dem jeweiligen Teuerungsausgleich zahlreiche Verbesserungen der Arbeits- und Anstellungsbedingungen ohne Spannungen mit gegenseitigem Entgegenkommen erreicht werden.

Die verantwortungsbewusste Zurückhaltung bei Forderung und Gewährung hat beim Kanton nun eine von keiner Seite gewollte Benachteiligung des Personals zur Folge, die so rasch als möglich beseitigt werden sollte.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Anpassung der Gehälter des Staatspersonals zu unterbreiten, damit der Staat in der Erhaltung und Anstellung tüchtigen Personals gegenüber andern Verwaltungen nicht mehr benachteiligt ist.

16. Februar 1959

Haller
und 29 Mitunterzeichner

II.

Durch die Erfüllung obligatorischer Aufgaben sahen sich in letzter Zeit zahlreiche Gemeinden gezwungen, ihre Steueranlagen zu erhöhen. Schwerbelasteten Gemeinden war es innerhalb von sechs Jahren nicht möglich, ihre Gesamtsteueranlage unter die Grenze nach Art. 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zu senken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird höflich ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, welche Massnahmen er vorzukehren gedenkt, um nach Art. 225 ter Steuergesetz dem Finanzausgleichsfonds vermehrte Mittel zuzuführen.

16. Februar 1959

Freiburghaus (Landiswil)
und 65 Mitunterzeichner

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche den Abschluss von Sparverträgen unter Bewilligungspflicht stellt.

18. Februar 1959

Mäder

IV.

Der Regierungsrat wird ersucht, den Lauf der Alten Aare von der Einmündung des Lyssbaches bis zum Nidau-Büren-Kanal unter Naturschutz zu stellen, soweit es sich um Staatsland handelt.

18. Februar 1959

Stähli
und 25 Mitunterzeichner

V.

Der Regierungsrat wird ersucht, den Einbau einer neuzeitlichen Holz-Oelfeuerung in einem ihm zweckmässig erscheinenden Gebäude vorzunehmen, um die Einführung dieser Feuerungsart in weiteren öffentlichen Bauten zu prüfen.

24. Februar 1959

Will
und 38 Mitunterzeichner

VI.

Mit Dekret vom 10. Februar 1958 beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates für das Amt Konolfingen die Schaffung der zweiten Gerichtspräsidentenstelle. Durch Beschluss des Obergerichtes sind dem zweiten Gerichtspräsidenten von Konolfingen ein Teil der Geschäfte des Richteramtes von Aarwangen zur Behandlung überwiesen worden.

Diese Lösung ist unbefriedigend und führt zu grossen Unzukömmlichkeiten. Die Schaffung der zweiten Gerichtspräsidentenstelle für das Amt Aarwangen wird unumgänglich. Ausserdem führte der zunehmende Arbeitsumfang im Richteramt von Aarwangen zu unhaltbaren Verhältnissen in räumlicher Hinsicht. Der seit Jahren geplante Umbau des Schlosses kann deshalb nicht mehr länger aufgeschoben werden. Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

24. Februar 1959

Hürzeler
und 8 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Der im Programm über den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen 1958/59 vorgesehene und teilweise schon erfolgte Ausbau der Strasse Belp - Kirchdorf - Uttigen hat dieser eine grössere Bedeutung als Verbindungsstrasse Bern - Belp - Thun gegeben, wodurch der Verkehr stark zugenommen hat.

Der Regierungsrat wird eingeladen, den weitern Ausbau in die Wege zu leiten und namentlich das Strassenstück Uttigen - Kirchdorf, das sich in einem schlechten Zustand befindet, für das nächste Programm vorzumerken.

16. Februar 1959

Wenger
und 36 Mitunterzeichner

II.

En 1957, le Grand Conseil a accepté une motion tendant à la réglementation légale d'allocations pour enfants. Dans sa réponse donnée la même année, le Conseil-exécutif a informé le Grand Conseil qu'un projet de loi allait être élaboré.

Les charges imposées aux parents par l'éducation des enfants ne seront toutefois compensées

que dans une faible mesure par le versement de ces allocations. Celles-ci ne doivent donc subir aucune réduction, aussi pensons-nous qu'il est équitable qu'elles ne soient pas soumises à l'impôt.

Le Conseil-exécutif est dès lors invité:

a) à renseigner le Grand Conseil sur les mesures qu'il lui sera possible de prendre pour que toutes les allocations pour enfants puissent être défalquées du revenu net, en plus des déductions déjà prévues à l'art. 39 de la loi d'impôt;

b) à prévoir les mesures législatives nécessaires pour que ces nouvelles déductions puissent se faire dès l'entrée en vigueur d'une loi fixant le versement général d'allocations pour enfants.

18 février 1959

Schaffter

(Im Jahre 1957 hat der Grosse Rat eine Motion angenommen betreffend die gesetzliche Ordnung der Kinderzulagen. In seiner im gleichen Jahr erteilten Antwort hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes in Aussicht gestellt.

Die Kosten, welche den Eltern durch die Ausbildung der Kinder erwachsen, werden jedoch durch die Ausrichtung dieser Zulagen nur in geringem Ausmass gedeckt. Diese sollten keinesfalls eine Herabsetzung erfahren. Auch dürfte sich die Ausnahme von der Steuerpflicht rechtfertigen.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen,

a) dem Grossen Rat Auskunft zu erteilen über die ihm möglichen Massnahmen, wonach alle Kinderzulagen vom reinen Einkommen abgezogen werden können, zusätzlich die im Art. 39 StG bereits vorgesehenen Abzüge;

b) die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen, damit diese neuen Abzüge mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über die allgemeine Ausrichtung von Kinderzulagen gemacht werden können.)

III.

Im Schweizerischen Obligationenrecht, in den Artikeln 218 ff., ist für den Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken eine Sperrfrist von zehn Jahren verankert. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und im Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ausdrücklich aufgeführt. Die Massnahme soll zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes und zur Bekämpfung der Bodenspekulation dienen.

Der Kanton ist mit dem Vollzug beauftragt. Die von ihm als zuständig erklärte Behörde kann auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen eine Veräusserung vor Ablauf der Frist von zehn Jahren gestatten. Die Praxis zeigt, dass die Bestimmung nicht sinngemäss vollzogen wird und die Ausnahmen zur Regel geworden sind.

Der Regierungsrat wird daher höflich eingeladen, zu prüfen, durch welche Massnahmen er eine den eidgenössischen Bestimmungen entsprechende sinngemässe Handhabung im Kanton Bern erzielen kann.

18. Februar 1959

Blaser (Zäziwil)
und 35 Mitunterzeichner

IV.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, zu prüfen und zu berichten, durch welche Massnahmen die Industrialisierung im Kanton Bern vermehrt gefördert werden könnte.

Insbesondere ist zu beachten, dass bei der Gründung oder Heranziehung von industriellen Unternehmen und Betrieben die industriearmen Amtsbezirke den Vorrang erhalten.

Die Steuervergünstigungen — gemäss Artikel 24 des Steuergesetzes — sind grosszügiger anzuwenden.

18. Februar 1959

Dr. Messer

V.

Der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee gibt jedes Jahr ein gediegenes Jahrbuch heraus, das sich neben dem Ufer-, Natur- und Heimatschutz auch mit historischen, geographischen und allgemein kulturellen Fragen befasst. Es ist damit zu einem umfassenden, wertvollen Heimatbuch geworden.

An der Hauptversammlung vom 14. Februar 1959 wurde die Anregung gemacht, das Jahrbuch sollte auch den Schulen der Ufergemeinden zur Auswertung im Unterricht zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat (Erziehungsdirektion) wird eingeladen, die Frage zu prüfen, wie die Abgabe dieser Jahrbücher an die zwei obern Schulklassen der Seegemeinden finanziell unterstützt werden kann.

18. Februar 1959

Ruef
und 17 Mitunterzeichner

VI.

Die nichtlandwirtschaftliche Fortbildungsschule in ihrer heutigen Form erweist sich je länger desto mehr als ein gequältes, wenig fruchtbares Unternehmen. Je mehr junge Leute eine Berufslehre bestehen können, desto mehr wird die Fortbildungsschule von jungen Leuten bevölkert, denen Interesse und Lernlust abgehen. Diese Fortbildungsschüler fühlen sich gegenüber ihren Altersgenossen in Berufslehren sozial zurückgesetzt und reagieren diese Unlust in der Fortbildungsschule ab.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine grundsätzliche Umgestaltung dieses Schultyps zu prüfen im Sinn einer Umwandlung zur Ersatz-Berufsschule, wo nach Beschäftigungsrichtungen praktisch und theoretisch in kleinen Gruppen gearbeitet wird (z. B. Holzer - Forstarbeiter).

In den Unterricht sind besondere Kurse einzubauen. (Beispiel: Kurse der Oberländischen Volkswirtschaftskammer.) Am Schluss des Fortbildungsunterrichts ist ein Lehrausweis abzugeben.

23. Februar 1959

Boss

VII.

Verschiedene durch den Staat bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe weisen seit Jahren grosse Defizite aus. Von den privat bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben erwartet man immer höhere Nettoroherträge.

Die staatliche Bewirtschaftung scheint sich besonders in der Landwirtschaft nicht immer zu bewähren.

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht einzelne Landwirtschaftsbetriebe des Staates besser an Private verpachtet würden.

23. Februar 1959

Bienz
und 40 Mitunterzeichner

VIII.

Grosse Gebiete im Kanton Bern sind im Laufe der Jahre durch Entwässerungen und Drainagen einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erschlossen worden. Diese Entwässerungssysteme bedürfen aber in gewissen Zeitabständen Rekonstruktionen und Reparaturen. Gegenwärtig besteht aber ein ausgesprochener Mangel an Fachleuten (Drainiermeister), welche diese Arbeiten vornehmen können.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht durch Wiedereinführung von Ausbildungsmöglichkeiten für Drainiermeister diesem Übelstand abgeholfen werden kann.

23. Februar 1959

Blaser (Zäziwil)
und 32 Mitunterzeichner

IX.

Die Simmentalstrasse ist entlang dem Stausee in der Port bei Wimmis durch Steinschlag gefährdet.

Allein im Sommer 1958 passierten drei Unfälle. Sie verliefen glücklicherweise harmlos, hätten aber ebensogut Todesopfer fordern können.

Der Verkehr auf dieser Strasse hat in den letzten Jahren so ungeheuer zugenommen, dass dieser Zustand unhaltbar ist.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, auf welche Weise dieses Strassenstück wirkungsvoll geschützt werden kann.

24. Februar 1959

Ast
und 46 Mitunterzeichner

X.

Nach Artikel 59 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen müssen öffentliche Strassen im Innern von Ortschaften sowie Brücken, Unterführungen und Tunnels im Zuge von Haupt- und Verbindungsstrassen soweit erforderlich mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein. Ihre Einrichtung und ihr Betrieb ist Sache der Gemeinden.

Gestützt auf diesen Artikel sind Autobahnen und Autostrassen sowie ihre Brücken, Tunnels und Unter- und Überführungen im Innern von Ortschaften durch die Gemeinden mit entsprechenden Beleuchtungen zu versehen. Strom und Unterhalt gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.

Wenn die bisherigen öffentlichen Strassen auch dem Innerortsverkehr dienten, so werden Autobahnen und Autostrassen zur Hauptsache des nationalen und internationalen Durchgangsverkehrs wegen gebaut. Ihre Beleuchtung innerorts kann deshalb nicht mehr Sache der Gemeinden sein. Sie sollte durch Bund und Kanton übernommen werden.

Der Regierungsrat wird höflich beauftragt, dieses Problem zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

24. Februar 1959

Blaser (Urtenen)

XI.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob zur Förderung von Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft ein volkswirtschaftliches Institut an der Universität Bern errichtet werden kann.

Durch die Schaffung eines solchen Institutes, das sich einerseits mit der Grundlagenforschung, anderseits mit der wissenschaftlichen Behandlung wirtschafts-, sozial-, agrar-, finanz- und steuerpolitischer Probleme zu befassen hat, können sich wertvolle Zusammenarbeitsmöglichkeiten für alle Teile der bernischen Volkswirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Universität ergeben.

24. Februar 1959

Dr. Winzenried

XII.

Die auf den 1. Januar 1959 in Kraft getretene zweite Besoldungsrevision für das Bundespersonal hat das bestehende Gefälle zwischen den Gehältern der Beamten des Bundes und dem Staatspersonal verschärft. Dadurch erhöhen sich die Schwierigkeiten der Abteilungen der kantonalen Verwaltung bei der Rekrutierung qualifizierter Arbeitskräfte, da sowohl die Minimal- wie Maximalgehälter in vergleichbaren Besoldungsklassen erhebliche Differenzen zuungunsten des Staatspersonals aufweisen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Begehren des Staatspersonals so rasch als möglich zu prüfen und eine Revision des Besoldungsdekretes vom Jahre 1956 vorzubereiten.

24. Februar 1959

Dr. Weisskopf
und 18 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Wie den in Betracht fallenden Steuerpflichtigen letzthin zur Kenntnis gelangt ist, sollen in dem soeben angelaufenen neuen Veranlagungsverfahren die Mietwerte der Einfamilienhäuser sowie anderer Wohnungen im eigenen Hause, einschliesslich Wohnungen der Landwirte, einer Neubewertung unterzogen werden. Freilich teilt die Steuerverwaltung gleichzeitig mit, dass damit keine Steuererhöhung bezweckt werde. Die betroffenen Grundeigentümer sind indessen beunruhigt und befürchten von der neuen Massnahme neuerdings eine Mehrbelastung, die voraussichtlich zahlreiche Einsprachen und Rekurse zur Folge haben wird.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, welche Umstände die vorgesehene neue Praxis veranlasst haben und ob er nicht der Ansicht ist, dass nur eine massvolle Anpassung an die neuen Verhältnisse gerechtfertigt ist. Ist der Regierungsrat bereit, den Veranlagungsbehörden die Weisung zu erteilen, allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Wohnungsbewertung soweit tunlich bereits im Einschätzungsverfahren in der Veranlagungsbehörde zu bereinigen?

Da die neue Steuerveranlagung durch Zustellung der Selbstschatzungserklärungen bereits eingeleitet ist, ist die Beantwortung in der Februar-Session erforderlich. In diesem Sinne wird Dringlichkeit verlangt.

16. Februar 1959

Witschi

II.

Die Vereinigten Bern-Worb-Bahnen haben bekanntlich letzten Herbst versucht, für ihre Obligationenanleihe die Zustimmung zur Umwandlung des festen Zinssatzes in einen variablen zu erhalten.

Nachdem ein solcher Beschluss nicht zustande kam, teilte die Bahnverwaltung ihren Obligationären mit, dass sie zu ihrem Bedauern gezwungen sei, trotzdem die Auszahlung des Semesterzinses auf Ende Dezember zu kürzen.

Die Regierung wird ersucht, darüber zu berichten, welche Massnahmen von der Bahn, von den Gemeinden und dem Kanton getroffen werden können, um die Interessen der vielen kleinen Gläubiger zu wahren, und unter welcher Voraussetzung Bundeshilfe möglich ist.

Da viele bernische Privatbahnen mit ähnlichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, hat der einzuschlagende Weg zur finanziellen Sanierung der Vereinigten Bern - Worb - Bahnen grundsätzliche Bedeutung.

16. Februar 1959

Dr. Winzenried

III.

Die kantonale Steuerverwaltung hat bezüglich der Anrechnung der Mietwerte für vom Eigentümer bewohnte Einfamilienhäuser neue Richtlinien erlassen. Dadurch erfährt die Einkommensbesteuerung in einer grossen Zahl von Fällen eine Erhöhung.

Erachtet der Regierungsrat diese Mehrbelastung, die nicht auf Einzelfälle beschränkt bleibt, als richtig, nachdem im Herbst 1958 von einer allgemeinen Steuererhöhung abgesehen wurde?

16. Februar 1959

Dr. Ackermann

IV.

L'année passée déjà les travaux de construction des deux nouveaux ponts dans les gorges de Court ont été mis en soumission.

Dans les crédits accordés pour 1959 à l'ingénieur en chef du V^e^ arrondissement, il n'est cependant plus du tout fait mention de ces ouvrages.

Le Conseil-exécutif est-il prêt à donner l'assurance que ces travaux seront commencés cette année encore, pour autant que la Confédération accepte les plans déposés?

L'urgence est demandée.

18 février 1959

Hauri

(Bereits letztes Jahr wurden die Bauarbeiten für die beiden neuen Brücken in der Schlucht von Court ausgeschrieben. In den für 1959 dem Kreisoberingenieur V bewilligten Krediten sind diese Arbeiten aber nicht enthalten. Ist der Regierungsrat bereit, die Zusicherung zu geben, dass sie noch dieses Jahr in Angriff genommen werden, insofern die Eidgenossenschaft die aufgelegten Pläne genehmigt? Es wird Dringlichkeit verlangt.)

Gehen an die Regierung.

V.

Im Kanton Bern unterrichten gegenwärtig noch über hundert Primarlehrer auf der Stufe des dritten Schuljahres.

Anderseits müssen wegen des grossen Lehrermangels vor allem in abgelegenen Schulorten Seminaristinnen und junge Lehrerinnen auf der Oberstufe eingesetzt werden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, es sei für die Zeit des Lehrermangels an den guten Willen der Gemeinden, Schulkommissionen und Lehrerschaft zu appellieren, um im Interesse der gesamten bernischen Volksschule diese krassen Missverhältnisse zu beseitigen.

23. Februar 1959

Freiburghaus (Landiswil)

VI.

In einem Rechtsgutachten ist der Standpunkt vertreten worden, dass, wenn Lehrerschaft und Eltern einverstanden sind, in eine Schulreise der Primarschule auch einen Sonntag einzubeziehen, diese Massnahme von einer Schulkommission vernünftigerweise nicht beanstandet werden sollte.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, Auskunft zu geben, ob er

a) der Meinung ist, dass ein-, zwei- und dreitägige Schulreisen durch Einbezug eines Sonntages um einen Tag verlängert werden dürfen;

b) wenn der Regierungsrat diese Auffassung nicht teilt, er bereit ist, an die Schulkommissionen die nötigen Weisungen zu geben.

23. Februar 1959

Wachter

VII.

Der Beginn der diesjährigen Wiederholungskurse der 3. Division ist auf den 10. August angesetzt. Die Kurse fallen somit zusammen mit der Getreideernte. Nachdem offenbar eine Verschiebung aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, sollte wenigstens erwirkt werden können, dass für das Regiment 15 und die Drag. Abt. 3 ein späterer Termin vorgesehen wird, da in diesen Einheiten das bäuerliche Element sehr stark vertreten ist.

Ist der Regierungsrat bereit, sich mit Rücksicht auf den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften bei den zuständigen Instanzen für eine Lösung einzusetzen, die den drohenden Schwierigkeiten Rechnung trägt?

24. Februar 1959

Burri
und 28 Mitunterzeichner

VIII.

Les habitants de l'Ajoie se plaignent de ne pouvoir prendre les programmes suisses de la télévision. Les téléspectateurs ne peuvent capter que les programmes français et allemands.

Ne pourrait-on agir envers l'Ajoie, à la Direction générale des PTT, comme on l'a fait à l'égard du Tessin, qui bénéficie de deux émetteurs?

Le Gouvernement est-il prêt à l'intervenir auprès de la Direction générale des PTT pour que le poste-relais radiophonique des Ordons puisse aussi être équipé pour transmettre les programmes suisses de télévision?

24 février 1959

Parietti

(Die Bewohner der Ajoie beklagen sich, dass sie auf die schweizerischen Fernsehprogramme verzichten müssen. Die Fernsehabonnenten können nur die französischen und deutschen Programme empfangen.

Könnte man nicht auf der Generaldirektion der PTT gegenüber der Ajoie so vorgehen wie beim Tessin, der über zwei Sender verfügt?

Ist die Regierung bereit, bei der Generaldirektion der PTT vorstellig zu werden, damit der Radio-Relaisposten Les Ordons auch für die schweizerischen Fernsehprogramme eingerichtet werden kann?)

IX.

Im Verlauf einer Diskussion im Grossen Rat, welche sich um die Zweckmässigkeit der Zugehörigkeit von Mitgliedern des Regierungsrates zu verschiedenen Verwaltungsräten drehte, wurde unter anderm von seiten des regierungsrätlichen Sprechers, Regierungspräsident Siegenthaler, erklärt, dass die Besoldung der bernischen Regierungsräte nicht dergestalt sei, dass die aus diesen verwaltungsrätlichen Beschäftigungen stammenden Nebeneinkünfte nicht als sehr willkommen betrachtet werden müssten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass es besser wäre, die fraglichen Besoldungen so zu erhöhen, dass auf diese Nebeneinkünfte verzichtet werden könnte?

Welche Mittel und Wege liessen sich nach Ansicht des Regierungsrates gegebenenfalls finden, um in jenen Gesellschaften, an denen der Staat Bern direkt oder indirekt beteiligt oder interessiert ist, von seiten des Staates eine Kontrolle ausüben zu können, ohne dass dabei diese vielfach kritisierten Doppelfunktionen — mit sich nicht selten überschneidenden Interessen — angewendet werden müssen?

26. Februar 1959

Dr. Huber

X.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, welche Massnahmen sich für den Kanton Bern mit der Inkraftsetzung des neuen Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes ergeben und welche Massnahmen der Regierungsrat vor und nach dessen Inkraftsetzung zu ergreifen gedenkt.

26. Februar 1959

Trachsel

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

An einer Verbrecherjagd in Biel, bei der ein Polizist angeschossen wurde, beteiligten sich zwei Zivilisten massgeblich an der Verfolgung und Verhaftung eines bewaffneten und schussbereiten Ausländers. Der Regierungsrat ist gebeten, Auskunft zu erteilen, welche Mittel vorgesehen sind, um Zivilpersonen zu entschädigen, welchen aus solchen Unterstützungsaktionen zugunsten der Polizei Nachteile erwachsen.

18. Februar 1959

Lachat

II.

Den Polizisten im Aussendienst steht es frei, ein Motorfahrzeug anzuschaffen und dieses für den Dienst zu verwenden. An solche Motorfahrzeuge leistet der Staat — nebst Steuerbefreiung — eine

gewisse Entschädigung, die in den regierungsrätlichen Beschlüssen Nr. 1993 vom 5. April 1955 und Nr. 1954 vom 25. April 1944 sowie Nr. 6288 vom 21. November 1950 festgehalten ist. Diese Entschädigung ist jedoch für Motorräder wesentlich höher als für die Personenwagen und beträgt Fr. 75.— pro Monat nebst 75 Prozent an die Haftpflichtversicherung. Für die Personenwagen wird aber nur eine feste monatliche Entschädigung von Fr. 30.— nebst 60 Prozent an die Haftpflichtversicherung (im Maximum Fr. 150.—) ausgerichtet.

Es ist heute ohne Zweifel ein Gebot der Zeit, dass gerade die Polizei in den grössern Landbezirken über Motorfahrzeuge verfügt, um jederzeit rasch und zuverlässig ihre Arbeit ausführen zu können. Das ist sicherlich auch das Bestreben unserer Regierung und geht grundsätzlich auch so aus den obenerwähnten Beschlüssen hervor. Unbegreiflich ist indessen der grosse Unterschied in der Behandlung dieser beiden Motorfahrzeugkategorien, bringt doch der Unterhalt eines Personenwagens bedeutend höhere Kosten mit sich, als dies beim Motorrad der Fall ist. Zudem ist ein Personenwagen das ganze Jahr über einsatzfähig und bietet dem Halter einen bedeutend bessern Schutz gegen Regen, Wind und Kälte als ein Motorrad.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob die Entschädigungsansätze für die Personenwagen nicht einer Revision unterzogen und denjenigen für die Motorräder angenähert werden können.

18. Februar 1959

Wyss

III.

Pour la prochaine période de taxation fiscale, l'autorité cantonale a derechef fixé la valeur locative des maisons familiales.

Le Gouvernement n'estime-t-il pas,

1° qu'il importe à la commission locale d'impôt de fixer de telles évaluations, comme cela se pratique pour l'agriculture;

2° que ces estimations doivent dépendre des conditions locales des loyers?

L'autorité fiscale aurait l'intention de fixer sans autre aussi les valeurs locatives pour les immeubles à deux familles et plus. Est-ce que toutes les valeurs locatives des immeubles seront dorénavant établies par l'autorité de taxation?

Cette manière de faire est-elle conforme aux dispositions fiscales et n'aura-t-elle pas pour conséquence une hausse des loyers des appartements?

18 février 1959

Landry
et 6 cosignataires

(Für die nächste Veranlagungsperiode hat die kantonale Behörde den Mietwert der Einfamilienhäuser bereits festgesetzt.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung,

1. dass für diese Bewertungen die örtliche Steuerkommission zuständig ist, wie dies für die Landwirtschaft üblich ist?

2. dass diese Bewertungen den örtlichen Mietpreisen angepasst sein müssen?

Die Steuerbehörde soll beabsichtigen, ohne weiteres den Mietwert auch für die Zwei- und Mehrfamilienhäuser festzusetzen.

Werden in Zukunft alle Mietwerte durch die Veranlagungsbehörde festgesetzt?

Entspricht dieses Vorgehen den Steuervorschriften, und wird es nicht eine Erhöhung der Wohnungsmietzinse zur Folge haben?)

IV.

Der weisse Markierungsstreifen, welcher bis heute hauptsächlich nur in Strassenkurven und an besonders gefährdeten Stellen angebracht ist, bedeutet für den Autofahrer besonders bei Nacht und nebligem Wetter eine grosse Sicherheit und schützt in gewissem Masse auch Velofahrer und Fussgänger.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob nicht die Möglichkeit bestünde, im Interesse der Sicherheit aller Strassenbenützer das ganze bernische Hauptstrassennetz durchwegs mit diesem Markierungsstreifen zu versehen.

18. Februar 1959

Jeisy

V.

Immer wieder wird in in- und ausländischen Zeitschriften und ebenso von wissenschaftlicher Seite die Frage der gesundheitlichen Schädigung durch unsachgemässe Verwendung von Röntgenstrahlen diskutiert, so auch die Verwendung von Röntgendurchleuchtungsapparaten in Schuhgeschäften.

Kann der Regierungsrat Auskunft erteilen, ob und wie solche Apparate geprüft werden, damit keine Strahlenschäden entstehen können? Würde es angezeigt sein, bestimmte Schutzvorschriften zu erlassen?

18. Februar 1959

Oester

VI.

Anlässlich der letzten eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 (Einführung des Frauenstimmrechtes) haben in Biel einige hundert Stimmbürger ihre Stimme nicht abgeben können, weil in den Stimmlokalen keine Stimmzettel mehr vorhanden waren und sie den ihnen zugestellten Stimmzettel zu Hause gelassen hatten.

§ 12 des Dekretes vom 10. Mai 1921 schreibt vor: «Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen werden die amtlichen Stimmzettel dem Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte zugestellt. Ihre Farbe, Text und Format bestimmt die Staatskanzlei.

Überdies sind zuhanden der Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel im Stimmlokal zur Verfügung zu halten.»

Den Anforderungen der Bieler Stadtkanzlei, ihr genügend Stimmzettel zuzustellen, konnte nicht entsprochen werden, weil keine mehr vorhanden waren.

Wir fragen den Regierungsrat an, ob er bereit ist, dafür zu sorgen, dass in Zukunft eine genügende Auflage gedruckt wird, in der auch ein entsprechender Vorrat berücksichtigt ist, damit solche Unliebsamkeiten vermieden werden können.

18. Februar 1959

Nobel

Gehen an die Regierung.

VII.

De nombreuses entreprises, des services publics et notamment des municipalités ont déjà introduit partiellement la semaine de 5 jours en accordant congé à leurs employés un samedi sur deux.

Le problème se pose d'adapter à la situation nouvelle l'horaire de travail du personnel administratif de l'Etat.

Le Conseil-exécutif est invité à renseigner le Grand Conseil sur les points suivants:

a) Des études ont-elles déjà été entreprises en vue de l'introduction de la semaine de 5 jours pour le personnel administratif de l'Etat?

b) Si cette innovation n'était pas réalisable pour le moment, ne pourrait-on pas du moins organiser le service de telle sorte que chaque samedi une moitié du personnel soit en congé?

23 février 1959

Schaffter

(Zahlreiche Unternehmungen, öffentliche Betriebe und namentlich Einwohnergemeinden haben bereits teilweise die Fünftagewoche eingeführt, indem sie ihren Angestellten jeden zweiten Samstag frei gewähren.

Infolgedessen stellt sich die Frage der Anpassung der Arbeitszeit für das Staatspersonal.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Auskunft zu erteilen:

a) Wurde die Einführung der Fünftagewoche für das Staatspersonal bereits geprüft?

b) Sollte diese Neuerung momentan nicht durchführbar sein, könnte der Dienst nicht wenigstens so organisiert werden, dass jeden Samstag die Hälfte des Personals frei erhält?)

VIII.

Im Artikel 107 unserer Staatsverfassung wird ganz am Schluss die heute bestehende Arbeitserziehungsanstalt für straffällige Frauen mit dem Ausdruck «Arbeitsanstalt für Weiber» bezeichnet. Diese Bezeichnungsart entspricht in keiner Weise der heutigen Schreibweise und steht vor allem in Widerspruch zu den grossen Bemühungen, die von allen beteiligten Behörden unternommen werden, gefallene Frauen wieder in die menschliche Gesellschaft zurückzugewöhnen.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob es nicht möglich wäre, bei Neudruck der Staatsverfassung den erwähnten Ausdruck durch «Anstalt für straffällige Frauen» zu ersetzen.

23. Februar 1959

Kautz

IX.

Wie aus der Tagespresse und insbesondere aus einer Baupublikation im «Stadtanzeiger für die Stadt Bern» zu entnehmen ist, wird von einer Aktiengesellschaft, angeblich mit Beteiligung des Staates, anlässlich des Bahnhofumbaues in Bern beabsichtigt, auf dem kantonseigenen Terrain der Grossen Schanze ein neues Wirtschaftsgebäude, enthaltend mehrere Restaurations- und Konferenzlokalitäten, ein Dachgarten - Restaurant mit gesamthaft etwa 200 Sitzplätzen, zu erstellen. Alle Fachkreise, wie der Wirte- und Hotelierverein der Stadt Bern, und meines Wissens auch der Heimatschutz und die Universität sind der Auffassung, dass diese Wirtschaftslokalitäten nicht zu entstehen haben.

Ist der Regierungsrat bereit, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dieses Bauvorhaben zu vereiteln, da insbesondere dafür auch kein Bedürfnis besteht?

23. Februar 1959

Metzger

X.

Alle sechs Jahre müssen die Wohnungsentschädigungen der Primarlehrer festgelegt werden. Dies führte in diesem Jahr im Amt Seftigen in vielen Gemeinden zu unliebsamen Diskussionen.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, abzuklären, ob die Wohnungsentschädigungen nicht analog der Pflanzland- und Holzentschädigungen in die Besoldung eingebaut werden könnten.

23. Februar 1959

Stalder

XI.

Die Diskussion um den Bau von Erdölleitungen durch die Schweiz und die Erstellung einer Erdölraffinerie in unserem Lande hat auch im Kanton Bern grosse Beunruhigung hervorgerufen.

Für unser Land stehen lebenswichtige Fragen auf dem Spiele.

Durch den Bau von Oelleitungen wird unter anderem die Finanzlage unserer Transportanstalten, im Kanton Bern besonders diejenige der Lötschbergbahn, schwer beeinträchtigt.

Ist der Regierungsrat bereit, dem neuesten Kapitel unserer Verkehrs- und Erdölpolitik seine volle Aufmerksamkeit zu schenken und die Interessen des Kantons Bern bei den Bundesbehörden zu vertreten?

24. Februar 1959

Bickel

XII.

Gemäss Bundesbeschluss stehen die vor 1947 erbauten Wohnungen unter Mietzinskontrolle. Die

Mietzinse durften bis heute um insgesamt 20 Prozent erhöht werden. Nun hat die bernische Steuerverwaltung der Steuererklärung 1959/60 eine Mitteilung beigelegt, nach welcher der Eigenmietzins auch von Gebäuden, die vor 1947 erbaut wurden, weit über die erlaubten 20 Prozent hinaufgesetzt wird. In einzelnen Fällen beträgt die Erhöhung 80 und mehr Prozent.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass sich die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Eigenmietwerte für Altwohnungen ebenfalls an die Bestimmungen der Preiskontrolle zu halten haben?

25. Februar 1959

Wenger

XIII.

Das Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirche bestimmt, dass die Bezirkshelfer Anspruch auf Staatsbesoldung haben.

Für die römisch-katholische Landeskirche ist in diesem Dekret die Stelle eines Bezirkshelfers nicht ausdrücklich vorgesehen.

Immer mehr zeigt sich aber auch für die römisch-katholische Landeskirche die Notwendigkeit der Schaffung von Bezirkshelferstellen. Ein Bezirkshelfer könnte bis zur Schaffung neuer Hilfsgeistlichen-Stellen in verschiedenen Kirchgemeinden eingesetzt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen gesetzlichen Unterlagen auch für Bezirkshelfereien der römisch-katholischen Landeskirche zu schaffen?

25. Februar 1959

Bickel

XIV.

Im vergangenen Herbst wurden in Dürrenroth bei einer Anzahl landwirtschaftlicher Gebäude die amtlichen Schätzungen überprüft und erheblich reduziert.

Trotz dieser Reduktion beträgt in der Gemeinde die durchschnittliche Erhöhung infolge Hauptrevision der amtlichen Werte immer noch 30 Prozent. Diese Erhöhung steht im Vergleich zu andern Gemeinden in keinem Verhältnis.

Wie begründet der Regierungsrat diese übermässige Erhöhung?

26. Februar 1959

Flückiger

XV.

Der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Nrn. 11 und 12 1958, ist zu entnehmen, dass Uneinigkeit besteht, ob die Organisation und Durchführung der Schwellen- und Dammpflicht an öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern eine Gemeindeaufgabe ist oder ob diese nach regierungsrätlicher Genehmigung des Reglementes und Katasters einem selbständigen Schwellenbezirk obliegt.

Obschon das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer aus dem Jahre 1857 stammt, ist die Schwellen- und Dammpflicht noch nicht überall klar geregelt, so beispielsweise im untern Teil des Oberaargaus. Da verschiedenenorts Bestrebungen im Gange sind, die Schwellen- und Dammpflicht nun doch noch gesetzmässig zu regeln, sollte vorher Klarheit bestehen, in welcher Form dies zu geschehen hat.

Der Regierungsrat wird deshalb um Auskunft gebeten, welche Art der Organisation in Zukunft als gesetzmässig anerkannt wird und ob nach seiner Ansicht das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer den heutigen Verhältnissen noch angepasst ist.

26. Februar 1959

Hochuli

XVI.

1. Können Gemeinden (besonders Kurorte) die höchstzulässige Geschwindigkeit für Motorfahrzeuge verlangen, oder muss das kantonal geregelt werden?

2. Wenn ja, wie hoch darf diese Geschwindigkeit angesetzt werden?

Die Regierung wird um diesbezügliche Antwort gebeten.

26. Februar 1959

Wandfluh

Gehen an die Regierung.

Le Président. Nous sommes arrivés au terme de nos peines. La session a été chargée. Je suis heureux et satisfait de la discipline qui a régné; le ton s'est parfois un peu élevé, mais tout rentrera dans l'ordre jusqu'à la session de mai à laquelle je vous donne rendez-vous.

Je vous souhaite un bon retour chez vous.

Schluss der Sitzung und Session um 10.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard